

Laila Abdul-
Rahman,
Hannah Espín
Grau, Luise Klaus,
Tobias Singelnstein

Gewalt im Amt

Übermäßige
polizeiliche
Gewaltanwendung
und ihre
Aufarbeitung

Gewalt im Amt

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Luise Klaus arbeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Forschungsprojekt KviAPol («Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen»). *Tobias Singelstein* ist Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität Frankfurt.

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau,
Luise Klaus, Tobias Singelstein

Gewalt im Amt

Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung
und ihre Aufarbeitung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie auf der Projektwebsite <https://kviapol.uni-frankfurt.de>. Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 361231439.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>



Verwertung, die den Rahmen der CC BY-SA 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

ISBN 978-3-593-51733-9 Print

ISBN 978-3-593-45438-2 E-Book (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-45438-2

Copyright © 2023. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

»Like a stone falling into water to create spreading ripples that may change the lines in the sand on a distant shore, violence transcends the moment of inflicted harm and comes to be inscribed into the structure of society itself.«

(Koloma Beck, 2011, S. 348)

Inhalt

Vorwort	11
1 Einleitung	13
1.1 Ausgangspunkte	13
1.2 Über Gewalt und polizeiliche Gewalt	16
1.3 Zu Konzept und Begriffen dieser Untersuchung	18
1.4 Zu diesem Buch	21
2 Forschungsstand zu übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland	23
2.1 Befunde aus amtlichen Statistiken	23
2.2 Empirische Studien und zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen	25
2.3 Zusammenfassung	31
3 Methodisches Vorgehen	33
3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen	33
3.2 Qualitative Expert*inneninterviews	45
3.3 Aussagekraft und Einschränkungen der Studie	64
4 Situationen, Formen und Folgen der Gewalt	67
4.1 Anlass und Geschehensablauf	67
4.2 Merkmale der Polizeibeamt*innen	75
4.3 Art und Häufigkeit der Gewaltanwendung	89
4.4 Folgen der Gewaltanwendung	96

4.5	Zusammenfassung	108
5	Interaktion und Eskalation	111
5.1	Kommunikation	114
5.2	Weigerung, Autoritätsbehauptung und Widerstandsbeamte .	128
5.3	Weitere Faktoren in der Interaktion	139
5.4	Eskalationsmoment aus Sicht der Betroffenen	160
5.5	Diskriminierungserfahrungen	176
5.6	Zusammenfassung	190
6	Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen	195
6.1	Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen	196
6.2	Perspektiven bei der Bewertung	214
6.3	Bewertungen durch die Betroffenen	217
6.4	Bewertungen durch Polizeibeamt*innen	234
6.5	Bewertungen durch Staatsanwälte und Richter*innen	246
6.6	Zusammenfassung	252
7	Umgangsweisen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen mit problematisierten Gewaltanwendungen	259
7.1	Polizeiliche Umgangsweisen	259
7.2	Umgangsweisen und Anzeigeverhalten der Betroffenen	287
7.3	Zusammenfassung	302
8	Strafjustizielle Aufarbeitung von Vorwürfen rechtswidriger Gewaltausübung	307
8.1	Einleitung und Ablauf von Strafverfahren	307
8.2	Rollen und Praxen der Institutionen im Ermittlungsverfahren	313
8.3	Vernehmungen von Polizeibeamt*innen im Ermittlungsverfahren	339
8.4	Besonderheiten der Beweislage	348
8.5	Staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren	362

8.6	Hauptverfahren wegen Körperverletzung im Amt	369
8.7	Zusammenfassung	385
9	Verhältnis von Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Körperverletzung im Amt	393
9.1	Strafverfahren gegen Betroffene	394
9.2	Anzeigen und »Gegenanzeigen«	400
9.3	Praxen der Staatsanwaltschaften im Umgang mit gegenläufigen Strafverfahren	411
9.4	Zusammenfassung	416
10	Diskussion	419
10.1	Situationen und Interaktionen übermäßiger Gewalt	420
10.2	Bewertungen und Umgangsweisen: Definitionsmacht in Aktion	427
10.3	Strafjustizielle Bearbeitung als fortgesetzte Vereindeutigung	436
10.4	Funktionale Dominanz der Polizei	445
10.5	Ausblicke	449
Anhang	457
	Anhang I: Transkriptionsregeln	457
	Anhang II: Verletzungen der Befragten	459
	Anhang III: Faktorenanalysen der Items zum Verhalten der Beteiligten	460
Abbildungen	463
Tabellen	465
Literatur	467

Vorwort

Das vorliegende Buch fasst die Ergebnisse des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen: Viktimisierungsprozesse, Anzeigeverhalten, Dunkelfeldstruktur« zusammen. Das Projekt wurde seit 2018 an der Ruhr-Universität Bochum am Lehrstuhl für Kriminologie durchgeführt, im Jahr 2022 wechselte es an die Goethe-Universität Frankfurt a. M., wo es an der Professur für Kriminologie und Strafrecht angesiedelt ist.

Als wir im Jahr 2018 mit unserer Forschung begannen, waren übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen und ihre Aufarbeitung bereits verstärkt Gegenstand der öffentlichen Debatte. Das Projekt kam somit zur rechten Zeit, um die wissenschaftliche und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit empirischen Befunden um eine Perspektive zu bereichern, die dort bislang unterbelichtet war: die der Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen.

Angesichts des großen öffentlichen Interesses an dem Thema haben wir in den Jahren 2019 und 2020 erste Ergebnisse des Projekts in zwei Zwischenberichten veröffentlicht.¹ Im Zuge dessen haben wir das Projekt und seine Befunde bereits bei vielfältigen Gelegenheiten, u.a. bei wissenschaftlichen Konferenzen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie etwa Betroffeneninitiativen, sowie Polizeibehörden und -hochschulen, präsentieren können.

Unser Dank gilt zunächst den 3.373 Betroffenen, die an unserer quantitativen Befragung teilgenommen und sich trotz ihrer teilweise sehr gravierenden Erfahrungen dazu entschlossen haben, sich noch einmal mit dem Erlebten auseinanderzusetzen und es für unsere Forschungszwecke in vie-

¹ Abdul-Rahman, Espin Grau, Klaus & Singelstein, 2020; Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a.

len Details zu schildern. Viele dieser Betroffenen hätten wir nicht ohne das Engagement von 1.669 Gatekeeper*innen erreichen können, die uns bei der Bekanntmachung der Befragung unterstützt haben. Ihnen allen danken wir für ihr Vertrauen und die tatkräftige Hilfe. Sehr dankbar sind wir auch den 63 Interviewpartner*innen aus Zivilgesellschaft, Polizei und Justiz, die sich trotz teilweise bestehender Hürden bereit erklärt haben, uns im persönlichen Gespräch ihre Erfahrungen und Eindrücke zu schildern. Ohne diese Vielzahl an Personen gäbe es diese Studie nicht.

Großer Dank gilt weiterhin den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats des Projekts, der uns in zahlreichen Treffen mit wertvollen Diskussionen und andauerndem Feedback sehr geholfen hat: Elisabeth Auchter-Mainz, Rafael Behr, Andreas Dickel, Carsten Dübbers, Martin Herrnkind, Daniela Hunold, Ulrich von Klinggräff, Philipp Krüger, Thomas Naplava, Stephanie Schmidt und Elena Zum-Bruch.

Für die tatkräftige Unterstützung während der gesamten Projektzeit bedanken wir uns insbesondere bei Benjamin Derin, sowohl für die inhaltlichen Ideen als auch für Layout und Grafikdesign. Ebenso danken wir Louisa Zech für ihre zahlreichen Rückmeldungen und Julia Habermann für ihre unermüdliche Unterstützung vor allem im Bereich der quantitativen Analysen sowie unserer ehemaligen Kollegin Nadine Drolshagen für ihre wertvolle Arbeit in der Konzeptionsphase des Projekts. Wir bedanken uns außerdem bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die die unabhängige Durchführung dieses Projekts ermöglicht hat, und bei Catharina Heppner vom Campus Verlag für die hervorragende Betreuung.

Besonders bedanken möchten wir uns schließlich bei allen weiteren engagierten Kolleg*innen in Bochum und Frankfurt, die das Projekt mit Unterstützung in den unterschiedlichsten Formen und mit unzähligen kritischen Gedanken und Anmerkungen bereichert und vorangebracht haben: Jennifer Degner, Christopher Friedrich, Marius Garnhartner, Ricardo Gummert, Adriana Jinschek Jordano, Marius Kühne, Friederike Lorenz, Jennifer Martens, Malin Meffert, Johannes Niemz, Marie-Theres Piening, Jonas Reitz und Helene Spieles sowie Jana Buschmann, Lisa-Marie Kranz, Susanne Möbius und Marlene Stiller.

Frankfurt im März 2023

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein

1 Einleitung

Polizeiliche Gewaltausübung wird in Deutschland zunehmend thematisiert und problematisiert: Wie sind konkrete Gewaltanwendungen durch die Polizei zu bewerten? Was sollen Polizeibeamt*innen dürfen? Welche problematischen Praxen und Strukturen gibt es möglicherweise? Die Ergebnisse unserer Forschung sollen dazu beitragen, diese gesellschaftlichen Debatten zu fundieren, indem sie insbesondere die Perspektive der Betroffenen solcher Gewaltausübungen einbringen und sichtbar machen.

1.1 Ausgangspunkte

Der Alltag polizeilicher Gewaltanwendung betrifft eine große Bandbreite an Situationen, Betroffenen und Schweregraden. Allerdings stehen einige Bereiche besonders im Fokus, wie z.B. Demonstrationen und Protestgeschehen. So wird etwa der G20-Gipfel im Jahr 2017 in Hamburg immer wieder als prominentes Beispiel für die fehlende Aufarbeitung übermäßiger polizeilicher Gewalt angeführt. Im Jahr 2021 gingen Beschwerden beim damaligen UN-Sonderberichterstatter für Folter, Nils Melzer, über Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen im Rahmen der sogenannten Corona-Proteste ein. Das Ergebnis von Melzers Untersuchung fiel deutlich aus: Er sei zutiefst besorgt über die Situation in Deutschland; insbesondere kritisierte er die »dysfunktionalen Befehls- und Kontrollstrukturen, die zwar auf dem Papier alle normativen und institutionellen Anforderungen erfüllen mögen, in

der Praxis aber nicht dazu in der Lage sind, amtlichem Machtmissbrauch effektiv zu begegnen« (Übers. d. Verf.).¹

Besondere Aufmerksamkeit ziehen Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen auf sich, wenn sie mit gravierenden oder sogar tödlichen Folgen verbunden sind. Im August 2022 löste der Fall des 16-jährigen Senegalesen Mohamed Lamine Dramé eine große öffentliche Debatte aus. Der Jugendliche war von Dortmunder Polizeibeamt*innen mit einer Maschinenpistole erschossen worden. Die Folge war eine Kontroverse darüber, welche Gewaltmittel durch Beamt*innen in welchen Situationen und in welchen Grenzen eingesetzt werden dürfen.² Im Januar 2020 wurde die 33-jährige Maria in Berlin von einem Polizeibeamten erschossen. Der Mitbewohner hatte die Polizei aufgrund häuslicher Gewalt gerufen. Der Fall verstärkte die Debatte über den polizeilichen Umgang mit psychisch erkrankten Personen.³ Zu den bekanntesten Fällen in Deutschland zählt der Tod von Oury Jalloh, der 2005 in einer Dessauer Polizeizelle verbrannte. Die bis heute gescheiterte Aufklärung des Falles offenbart die Dimensionen des institutionellen Problems der Aufklärung umstrittener polizeilicher Gewaltanwendungen wie unter einem Brennglas.⁴

Aktivistische Initiativen und Betroffenenvertretungen kritisieren bereits seit Jahrzehnten, dass polizeiliche Gewalt in Deutschland rassifizierte Personen besonders betreffe. Auch der UN-Sonderberichterstatter für Rassismus, Githu Muigai, hatte Deutschland bereits im Jahr 2009 dazu aufgefordert, insbesondere in der Polizei mehr gegen institutionellen Rassismus zu tun.⁵ In den vergangenen Jahren haben die Stimmen von Betroffenen verstärkt Gehör in der öffentlichen Debatte gefunden, insbesondere durch die auch in Deutschland erstarkende Black Lives Matter-Bewegung. Zufällig aufgedeckte polizeiliche Chatgruppen mit rechtsextremen Inhalten und nun vermehrt wahrgenommene Berichte über Racial Profiling setzten das Thema Rassis-

1 Mandate of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (29.03.2022). AL DEU 2/2022. S. 9. <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=27163> [02.03.2023].

2 <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/landtag-polizei-dortmund-schuesse-ermittlungen-100.html> [02.03.2023].

3 Joswig (2020), Ermittlungen eingestellt. <https://taz.de/Gedenkdemo-fuer-Maria-B/15695403/> [02.03.2023].

4 <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com> [02.03.2023].

5 Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai. Addendum – Mission to Germany (22.02.2010). A/HRC/14/43/Add.2. S. 16.

mus in der Polizei auf die Agenda, was wir in unserem zweiten Zwischenbericht thematisiert haben (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020).

Dass Racial Profiling immer wieder auch mit physischer Gewalt einhergeht, zeigt etwa ein Fall aus Bochum, bei dem im Jahr 2020 ein 16-Jähriger auf dem Weg zur Schule von Zivilpolizisten überwältigt wurde. Er wollte ihnen seine Personalien nicht geben, da er sie nicht als Polizeibeamte erkannte. Statt die Situation zu klären, brachten die Beamten ihn gewaltsam zu Boden. Sie hätten nach Drogendealenden gesucht, der Junge sei ihnen dabei verdächtig und gefährlich vorgekommen. Er war der Einzige auf dem Schulweg, der einen türkischen Migrationshintergrund hatte.⁶ Die besondere Betroffenheit marginalisierter Personen von (übermäßiger) polizeilicher Gewalt wurde in der Literatur immer wieder beschrieben und betrifft neben Rassismus auch Klassismus, Sexismus, Ableismus sowie weitere Formen von Diskriminierung und ihre Verschränkungen (z.B. Bruce-Jones, 2015; Keitzel & Belina, 2022; Loick, 2018; Thompson, 2018). In der öffentlichen Debatte finden diese Perspektiven zumeist wenig Gehör.

Betrachten wir die Gesellschaft in Deutschland insgesamt, so ist das Vertrauen in die Polizei hoch und es dominiert die Vorstellung vom »Freund und Helfer«. Je intensiver die Identifikation mit der deutschen, *weißen*⁷ Dominanzgesellschaft (Rommelspacher, 1998) ausfällt, desto stärker wird polizeiliches Handeln als legitim wahrgenommen (vgl. Abdul-Rahman, 2022). Polizeiliche Gewaltanwendung gilt insofern »als fundamental unbestritten« (Brodeur, 2002, S. 259). Fälle von übermäßiger polizeilicher Gewalt stellen einen irritierenden Bruch mit dieser dominanten Vorstellung dar. Die Betroffenen sind angesichts dessen in der Regel in ihrer Beschwerdemacht eingeschränkt, was durch ihre jeweilige gesellschaftliche Positioniertheit noch verstärkt werden kann. Trotz der zunehmenden gesellschaftlichen Debatte um übermäßige polizeiliche Gewalt werden in den meisten Fällen keine offiziellen Konsequenzen gezogen. Die medial verhandelten Fälle zeigen zudem nur einen kleinen Ausschnitt des Problems.

6 <https://www.bo-alternativ.de/2020/09/15/racial-profiling-und-polizeigewalt-in-bochum> [02.03.2023].

7 Die Bezeichnung »weiß« wird im Folgenden kursiv gesetzt, um sichtbar zu machen, dass es sich um eine rassifizierende Konstruktion und kein biologisches Kriterium handelt. »Schwarz« wird aus diesem Grund großgeschrieben (vgl. IDA e.V., 2020).

Vor diesem Hintergrund nimmt das vorliegende Buch, welches die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts präsentiert, die Perspektive der Betroffenen auf Situationen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen und deren Aufarbeitung in den Fokus. Dafür wurden 3.373 Personen zu ihren Erfahrungen mit polizeilicher Gewalt, die sie selbst als rechtswidrig einordneten, und ihren individuellen Umgangsweisen damit befragt. Im Anschluss daran haben wir Expert*inneninterviews mit Personen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft durchgeführt. Die Zusammenschau der erhobenen Daten ermöglicht aus verschiedenen Perspektiven eine Analyse von Situationen und Eskalationsdynamiken polizeilicher Gewalt, deren Bewertung und von strukturellen Problemen bei deren strafjustizieller Aufarbeitung.

1.2 Über Gewalt und polizeiliche Gewalt

Die Beschäftigung mit übermäßiger polizeilicher Gewalt und ihrer Aufarbeitung setzt zunächst eine Präzisierung des Gegenstands voraus. Gewalt kann auf einer gesellschaftlichen Mikro- oder Makroebene stattfinden und Wirkung entfalten. Wenn wir im Kontext unserer Forschung über polizeiliche Gewaltanwendungen sprechen, dann meinen wir physische Gewalt, die Polizeibeamt*innen während ihres Dienstes gegenüber anderen Personen ausüben. Es geht in dieser Studie also um interpersonale körperliche Gewalt auf der Mikroebene, die jedoch aufgrund der Amtsträger*innenschaft der Gewaltausübenden nicht ohne ihre institutionellen und strukturellen Bedingungen und Auswirkungen gedacht werden kann (Collins, 2011, S. 57 ff.; vgl. auch Koloma Beck, 2011). Ausgeklammert sind damit rein psychische oder (sonstige) verbale Formen der Gewalt. Gewalt verstehen wir dabei mit Koloma Beck als einen körperbezogenen, sozialen Prozess, der ein asymmetrisches Verhältnis zwischen (mindestens) zwei Personen produziert (2011, S. 349).

Gewalt ist keine ontologische Kategorie; eine Handlung wird vielmehr aus moralischen, ethischen oder normativen Erwägungen heraus als Gewalt bestimmt (vgl. Christ, 2017, S. 11; Koloma Beck, 2011, S. 351). Sie gilt in westlichen Gesellschaften primär »als Modernisierungsdefizit, als Handlungsweise von ›Rückständigen‹ oder ›Rückwärtsgewandten‹« (Koloma Beck, 2017, S. 16). Diese »ordnungsstörende« Dimension von Gewalt wird unterschieden von einer »ordnungsstiftenden« Funktion polizeilicher Ge-

waltanwendungen für die Gesellschaft (vgl. ebd., S. 17).⁸ Ob Gewalt als legitim oder illegitim verstanden wird, ist dabei kontingent und hängt von der Definitionsmacht derjenigen ab, die eine Handlung als Gewalt beschreiben. Entscheidend ist somit nicht nur die Frage, ob und wie Gewalt ausgeübt wird, sondern wer unter welchen Bedingungen legitimerweise Gewalt anwenden kann (vgl. Zuckerhut, 2010, S. 291).

Der Staat beansprucht für sich das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« (Weber, 1926, S. 8), überträgt die Anwendungsbefugnis (*potestas*) dazu einzelnen Institutionen wie Polizei und Militär und legalisiert damit bestimmte Gewaltakte. Die Polizei ist infolgedessen eine der wenigen Institutionen, die (teils) legalisiert und legitimiert Gewalt anwenden darf. Jedoch ist diese Gewalt der Verfassung und dem einfachen Gesetz nach streng begrenzt und wird in dieser Begrenzung als »unmittelbarer Zwang« bezeichnet (vgl. Neuwald, 2022): Diese Gewalt darf nie um ihrer selbst willen eingesetzt werden, sondern nur, um eine andere polizeiliche Maßnahme wie etwa einen Platzverweis durchzusetzen. Der Gewalteininsatz ist zulässig, wenn er sich auf eine Rechtsgrundlage stützen kann, wenn kein anderes gleich effektives Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung steht und wenn die Nachteile, die aus der Gewalt resultieren, noch in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Gewaltanwendung stehen. Da eine polizeiliche Gewaltanwendung in der Regel in die körperliche und seelische Unversehrtheit der jeweiligen Betroffenen eingreift, betrifft sie meist auch die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Insofern ist rechtlich ein strenger Maßstab zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit anzulegen. Ausdruck dessen ist das Prinzip der *ultima ratio*, wonach polizeiliche Gewalt nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Maßnahme angewendet werden darf. Ein Überschreiten der Grenzen macht aus der eingehegten »*potestas*« einen Akt der »*violencia*«. Das Gesetz spielt insofern eine ambivalente Rolle: Es begrenzt die polizeiliche Gewaltausübung einerseits, gestattet sie aber zugleich in diesen Grenzen und verleiht der Polizei damit die besondere Befugnis zur Gewaltausübung.

In der Praxis gehört Gewalt zum Alltag der Polizei. Was vom Gesetz als Ausnahme formuliert wird, ist aus Sicht der anwendenden Beamt*innen normaler Teil ihrer Berufsausübung. Insofern ist die Tatsache der Gewalt-

8 Der Vorwurf, eine vermeintlich ordnungsstiftende Gewaltanwendung sei ordnungstörend – wie er im Begriff der »Polizeigewalt« mitschwingt – wird angesichts dessen häufig als Affront verstanden (vgl. Espín Grau und Klaus, 2022).

anwendung von deren rechtlicher und gesellschaftlicher Bewertung zu trennen. Die Frage nach Legalität und Legitimität ist erst auf einer weiteren Ebene zu klären (vgl. Brodeur, 2002, S. 261). Dabei erweist sich die recht theoretische rechtliche Trennung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt im Alltag als sehr viel weniger klar. Behr bewertet sie sogar als künstlich: »Die illegitime Anwendung von Gewalt (violentia) wohnt auch der legitimen Gewaltanwendung (potestas) inne, bspw. als Gewaltexzess, also einem ›zu viel‹ einer an sich rechtmäßigen polizeilichen Handlung.« (2019a, S. 28). Zu differenzieren, inwiefern polizeiliche Gewalt angemessen oder unangemessen, verhältnismäßig oder übermäßig ist, »ist zwar schwierig, aber für die Polizei und die Bürger[*innen] [...] von elementarer Bedeutung« (Wiendieck et al., 2002, S. 37). Die elementare Bedeutung dieser Differenzierung resultiert aus der Grenzerfahrung, die eine Gewaltanwendung für die einzelnen Betroffenen darstellen kann, sowie aus der gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt.

1.3 Zu Konzept und Begriffen dieser Untersuchung

Im Fokus der hiesigen Untersuchung stehen übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen. Hierunter verstehen wir solche Handlungen, die aus Perspektive der sie bewertenden Personen die Grenzen des Akzeptablen überschreiten. Dies fällt nicht zwangsläufig zusammen mit einer Bewertung der Gewalt als rechtswidrig, bedeutet aber, dass die Gewalt aus mindestens einer Perspektive als unangemessen problematisiert wird.

Die bisherige Betrachtung hat bereits gezeigt, dass die Unterscheidung polizeilicher Gewaltanwendungen in angemessene einerseits und übermäßige andererseits eine komplexe Bewertung und keine Rechenoperation mit einem eindeutigen Ergebnis ist. Als solche ist sie Gegenstand vermachteter Aushandlungs- und Definitionsprozesse, in denen verschiedene subjektiv geprägte Perspektiven miteinander ringen und sich eine Sichtweise durchsetzt, die auf diese Weise objektiviert wird. Nehmen mehrere Personen eine Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung vor, können sie zum gleichen Ergebnis gelangen. Ebenso können sie aber den in Rede stehenden Fall unterschiedlich oder sogar gegensätzlich deuten und bewerten. So kann aus der Problematisierung einer Gewaltanwendung – etwa durch das Hinterfragen einer Maßnahme oder durch formelle wie informelle Beschwerden oder eine Anzeige – eine umstrittene Gewaltanwendung werden,

wenn die verschiedenen Beteiligten sich im Anschluss jeweils bemühen, ihre divergierenden Sichtweisen auf das Geschehen durchzusetzen.

Wenn man es streng betrachten will, sind die Kategorien *angemessene polizeiliche Gewaltanwendung* bzw. *übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung* angesichts dessen nur auf einer theoretisch-abstrakten Ebene klare Kategorien. In der Praxis werden sie immer erst durch die beschriebenen Aushandlungs- und Definitionsprozesse für den konkreten Fall hergestellt. Das Recht ist insofern nur ein Maßstab für die Bewertung polizeilicher Gewalt neben anderen. Herrnkind konstatiert in diesem Sinne, dass »[a]uch rechtsstaatlich legalisiertes Handeln [...] als extrem illegitim wahrgenommen werden [kann]. Und überwiegend von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen hängt es ab, ob solcherart legales Handeln gesellschaftspolitisch Bestandskraft behält.« (2003, S. 148). Die wissenschaftliche Befassung mit übermäßiger polizeilicher Gewalt erfordert es angesichts dessen, diese Konstruktionsprozesse mit in den Blick zu nehmen. Um dem gerecht zu werden, haben wir in unserem Projekt problematisierte polizeiliche Gewaltanwendungen und die sie betreffenden Bewertungsprozesse aus den Perspektiven der verschiedenen Beteiligten und Beobachter*innen empirisch untersucht. Die dabei erhobenen Schilderungen und Einschätzungen spiegeln dementsprechend immer die subjektiv geprägte Perspektive der befragten bzw. interviewten Personen wider.

Für diese Vorgehensweise in der vorliegenden Untersuchung gibt es mehrere Gründe. Erstens ist das Recht zwar ein verbindlicher und als solcher bedeutsamer Maßstab zur Bewertung (auch) von polizeilichen Gewaltanwendungen in der Gesellschaft. Mit seinem Modus der binären Unterscheidung in rechtmäßig/rechtswidrig kann er die soziale Komplexität solcher Interaktionsgeschehen aber nur unvollkommen beschreiben. Insbesondere impliziert er eine klare Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen, die sich in der Praxis oft nicht so klar bestimmen lässt. Gleichzeitig ist der rechtliche Maßstab nicht der einzige mögliche Maßstab zur Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen: Von Beteiligten und Beobachtenden können aus ihrer jeweiligen Perspektive heraus auch andere Bewertungskriterien herangezogen werden. Anschließend an Stoughton et al. (2020) zeigt unsere Untersuchung, dass, neben dem rechtlichen, ein gesellschaftlicher und ein polizeilicher Maßstab mit jeweils unterschiedlichen Bewertungsschwerpunkten existieren (s. Kapitel 6). Diese Unterschiedlichkeit der Betrachtungsweisen und ihre Hintergründe werden unsichtbar, wenn eine Bewertung nach dem rechtlichen Maßstab als allein

gültige verstanden wird. Das ist auch für die polizeiliche Praxis relevant, denn für »ein belastbares Berufsverständnis einer Bürger[*innen]polizei und einer Handhabung des Gewaltmonopols im Kontext seiner grundlegend Frieden stiftenden Funktion ist die Orientierung am Strafverfahren und an formellen Aspekten von Legalität unzureichend« (Schütte, 2014, S. 312).

Zweitens ist die gewählte Vorgehensweise auch deshalb unverzichtbar, weil die hiesige Untersuchung, wie bei kriminologischen Viktimisierungsstudien üblich, gerade die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt rückt. Im Rahmen des Projekts wurde erstmals eine groß angelegte quantitative Befragung von Betroffenen polizeilicher Gewaltanwendungen in Deutschland durchgeführt. Dabei kam es nicht darauf an, ob die erlebte Gewalt in einem Strafverfahren aufgearbeitet worden war oder nicht. Vielmehr sollten die Einschätzungen der Betroffenen im Zentrum stehen und gerade auch Erkenntnisse über das Dunkelfeld generiert werden, also über die Fälle, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt geworden sind. Die Bewertungen der Erfahrungen mit der Polizei wurden dementsprechend und notwendigerweise von den Betroffenen selbst vorgenommen. Aufgerufen an der Befragung teilzunehmen waren Personen, die aus ihrer Sicht rechtswidrige Gewalt erlebt hatten. Zu Beginn und im Verlauf der Befragung wurde mehrfach erläutert, was darunter zu verstehen ist. Die lai*innenhafte Bewertung der polizeilichen Gewaltanwendung als »nicht notwendig oder übertrieben« sollte außerdem in eigenen Worten begründet werden. Diese Begründungen sind ein Gegenstand der Forschung. Eine juristische Prüfung der einzelnen geschilderten Fälle durch das Forschungsteam ist nicht möglich und auch nicht das Ziel sozialwissenschaftlicher Forschung (ausführlich dazu Abdul-Rahman et al., 2019a; vgl. auch Lehne, 2008, S. 276).

Dies bedeutet drittens, dass unsere Untersuchung auch angesichts des damit beschriebenen Erkenntnisinteresses nicht nur rechtlich abschließend geprüfte und rechtskräftig festgestellte Sachverhalte in den Blick nehmen kann. Vielmehr sind die (auch) im Rahmen einer solchen rechtlichen Prüfung stattfindenden Definitionsprozesse gerade Gegenstand unserer Forschung. Welche Bewertung sich in Bezug auf eine konkrete Gewaltanwendung durchsetzt, wird hier als Ergebnis vermachteter Aushandlungsprozesse begriffen. Die polizeiliche Definitionsmacht wird dabei durch die Beschwerdemacht der Betroffenen begrenzt (vgl. Feest & Blankenburg, 1972). Für eine entsprechende Untersuchung ist es aber zwingend, nicht nur solche Fälle in den Blick zu nehmen, in denen der Definitionsprozess auf eine bestimmte Art und Weise ausgegangen ist. Andernfalls ließen

sich etwa Probleme und Defizite der strafjustiziellen Aufarbeitung gar nicht ermitteln und das Dunkelfeld nicht untersuchen.

Gegenstand der Untersuchung sind somit als übermäßig bewertete polizeiliche Gewaltanwendungen. In manchen Teilen der Untersuchung beziehen sich einzelne Ergebnisse darüber hinaus auf polizeiliche Gewaltausübung insgesamt, unabhängig von entsprechenden Bewertungen. Dies ist dann jeweils kenntlich gemacht. Mit diesem Ansatz, der gerade die zu beobachtenden Interaktionsgeschehen und die Differenzen bei der Deutung und Bewertung polizeilicher Gewalt in den Blick nimmt, schließt das Projekt an den Stand der US-Forschung zum Thema an (vgl. H. Meyer, 2021).

1.4 Zu diesem Buch

Seit dem Beginn des Forschungsprojekts im Jahr 2018 haben wir zwei Zwischenberichte veröffentlicht und unsere Ergebnisse in zahlreichen weiteren Publikationen mit unterschiedlichen Schwerpunkten verarbeitet. Das vorliegende Buch nimmt Bezug auf diese vorangegangenen Publikationen und vertieft verschiedene Aspekte. Vor allem aber werden im Folgenden bislang noch nicht bearbeitete Themenkomplexe untersucht, wie das spezifische Interaktionsgeschehen, polizeiliche Umgangsweisen mit dem Vorwurf einer Körperverletzung im Amt, Perspektivendiskrepanzen bei der Bewertung polizeilicher Gewalt und die strafjustizielle Bearbeitung einschlägiger Vorwürfe. Damit ist nun ein wesentlicher Teil der von uns im Rahmen des Projekts erhobenen Daten ausgewertet und so eine breite Basis für die empirische Polizeiforschung gelegt, um sich tiefergehend mit spezifischen Aspekten solcher polizeilichen Gewaltanwendungen zu befassen.

Zu Beginn dieses Buchs stellen wir in Kapitel 2 den Forschungsstand zu (übermäßiger) polizeilicher Gewalt und ihrer Aufarbeitung in Deutschland dar und erläutern in Kapitel 3 Forschungsdesign und methodisches Vorgehen des Projekts. In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Betroffenenbefragung mit den Erkenntnissen aus den qualitativen Expert*inneninterviews zusammengebracht und analysiert. Dabei geht die Analyse in drei Schritten vor: Zunächst werden Situationen polizeilicher Gewaltanwendung als dynamische Interaktionsgeschehen untersucht (Kapitel 4 und 5), anschließend geht es um die verschiedenen Perspektiven auf und Umgangsweisen mit diesen Geschehen (Kapitel 6 und 7). Schließlich wird die strafjustizielle Aufarbeitung übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen un-

tersucht (Kapitel 8 und 9). In Kapitel 10 werden die Befunde aus diesen Abschnitten zusammengeführt und diskutiert.

Die untersuchten Interaktionsgeschehen, ihre Bewertung und Bearbeitung lassen sich nur angemessen erfassen und entschlüsseln, wenn die unterschiedlichen Perspektiven der verschiedenen beteiligten Akteur*innen auf übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen zusammengebracht und einbezogen werden. Diese Perspektiven der Akteur*innen sind nicht als neutrale, objektive Darstellungen einschlägiger Geschehen und ihrer Probleme zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um subjektive Sichtweisen, die durch die individuellen Erfahrungen und die Rolle der jeweiligen Beteiligten in der Situation und bei der Bewertung einschlägiger Konfliktsituationen geprägt sind. Dies gilt für die Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewalt nicht anders als für Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen sowie Richter*innen und muss bei der Auswertung der Daten berücksichtigt werden. Dies ist jedoch kein Defizit, sondern im Gegenteil eine Stärke der vorliegenden Untersuchung. Schließlich ist eine »neutrale, nichtperspektivische Sicht« auf das Thema wie auch allgemein geradezu ausgeschlossen: »Der Ort der Wahrheit ist [...] nicht die Art, wie die Dinge ohne perspektivische Verzerrung ›an sich wirklich sind‹, sondern der Spalt oder Übergang, der die Perspektiven voneinander trennt, [...] der die beiden Sichtweisen grundlegend inkommensurabel macht.« (Žižek, 2020, S. 72).

Auf diese Weise wird ein Feld sichtbar, das durchgehend von einer strukturellen Dominanz der Polizei gekennzeichnet ist: in den Interaktionsgeschehen selbst, die von den Beamt*innen dominiert werden; bei der Bewertung als vermachtetem Aushandlungsprozess, in dem sich die Kraft der polizeilichen Definitionsmacht zeigt; sowie in der strafjustiziellen Aufarbeitung, die vom institutionellen Näheverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft geprägt ist und überwiegend die polizeiliche Deutung umstrittener Geschehensabläufe perpetuiert. Umgekehrt erweisen sich Position und Beschwerdemacht der Betroffenen in allen drei Bereichen als unterlegen. So vollzieht sich eine *Vereinseitigung* polizeilicher Gewalt, die Prozessen des Hinterfragens strukturell entzogen ist.

2 Forschungsstand zu übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland

International existieren umfangreiche empirische Forschungen zu (übermäßiger) polizeilicher Gewaltanwendung (etwa Alpert & Dunham, 2004; Alpert & MacDonald, 2001; Geller & Toch, 1996; Hine et al., 2018; Jobard, 2007; Klahm et al., 2011; Lersch & Mieczkowski, 2005; Paoline et al., 2021; Paoline & Terrill, 2011; Prenzler et al., 2013; Stoughton et al., 2020; Terrill, 2005). Auch wenn sich die Fragen und Problemlagen in diesem Kontext weltweit ähneln, so lassen sich doch empirische Befunde zu den USA und anderen Ländern aufgrund unterschiedlicher politischer, rechtlicher, sozialer und institutioneller Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns nur eingeschränkt auf die deutsche Situation übertragen. Der Fokus dieses Kapitels liegt daher darauf, einen Überblick über den Forschungsstand in Deutschland zu geben.

2.1 Befunde aus amtlichen Statistiken

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registrierte im Jahr 2021 die Einleitung von 2.084 Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) in Deutschland (Bundeskriminalamt, 2022). Während die Statistik bis 2019 einen Rückgang an Anzeigen verzeichnete, ist die Anzahl erfasster Fälle seit 2020 wieder deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 1). Zu beachten bleibt, dass an dieser Stelle auch Körperverletzungen durch andere Amtsträger*innen (z.B. Lehrer*innen oder andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen) erfasst werden, eine gesonderte Auswertung nur für die Polizei existiert hier nicht.

Demgegenüber weist die Staatsanwaltschaftsstatistik die Erledigung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidri-

ger Gewaltausübung und Aussetzung seit dem Jahr 2009 in Sachgebiet 53 gesondert aus. Im Jahr 2021 wurden danach 2.790 einschlägige Ermittlungsverfahren von den Staatsanwaltschaften erledigt.¹ Auch hier ist seit 2018 ein Anstieg zu verzeichnen.² Diese Statistik zeigt außerdem die besondere Erledigungsstruktur bei solchen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen. Sie ist gekennzeichnet durch eine weit überdurchschnittliche Einstellungsquote und durch eine äußerst niedrige Anklagequote von 2% (Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a; vgl. auch Singelstein, 2014). Die genaue Darstellung der Erledigungsstruktur sowie die Analyse der Gründe dafür erfolgen in Kapitel 8.5.

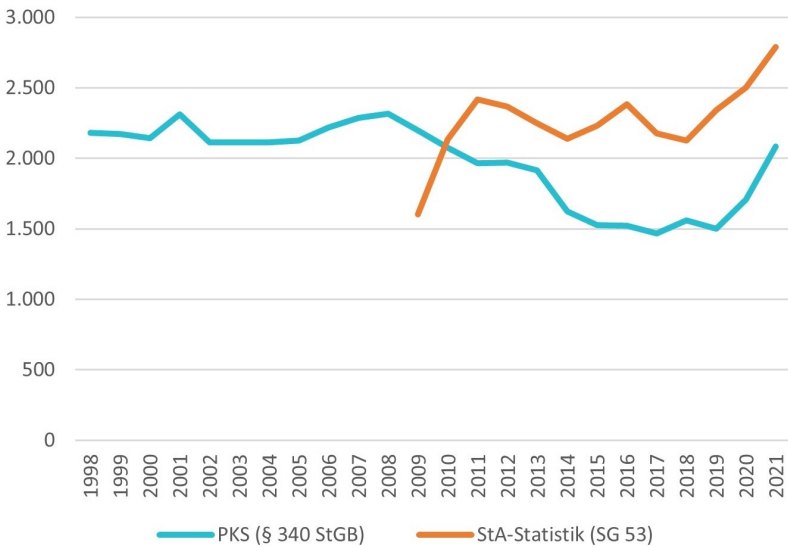


Abbildung 1: Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nach der PKS und Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung nach der StA-Statistik

Quelle: Bundeskriminalamt (2022); Statistisches Bundesamt (StA-Statistik, Sachgebiet 53); eigene Darstellung³

1 Sachgebiet 53 ist unveröffentlicht, kann aber beim Statistischen Bundesamt angefordert werden.

2 Die Diskrepanz zwischen PKS und Staatsanwaltschaftsstatistik ist auf unterschiedliche Inhalte und Arten der Erfassung zurückzuführen (vgl. auch Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 78).

3 Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, handelt es sich bei allen folgenden Abbildungen und Tabellen um eigene Darstellungen unserer Forschungsergebnisse.

Gemein ist beiden Statistiken, dass sie lediglich das sogenannte Hellfeld abbilden, also jene Fälle, die zur Anzeige gebracht oder den Strafverfolgungsbehörden auf andere Weise bekannt werden. Die Statistiken dokumentieren somit allein, was bei der jeweiligen staatlichen Institution an Verfahren aufläuft und wie die Strafverfolgungsbehörden mit diesen Verfahren umgehen (Derin & Singelstein, 2019; Kant, 2000; Singelstein, 2014). Aktenanalysen zum Hellfeld existieren aus Bayern (Luff et al., 2018) sowie aus dem Saarland (Schlun, 2018). Während die Forschungsstelle des Landeskriminalamts Bayern keine Hinweise auf strukturelle Gründe für die hohen Einstellungsquoten finden konnte, stellte Schlun für das Saarland fest, dass zwar keine offensichtlichen Rechtsbrüche vorlägen, jedoch durchaus problematische Praxen bei den Staatsanwaltschaften ersichtlich seien. Dazu gehörten etwa ausgelassene Vernehmungen von Betroffenen oder Beschuldigten (vgl. ebd., S. 106).

2.2 Empirische Studien und zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen

Vorfälle, die nicht zur Anzeige gebracht und den Strafverfolgungsbehörden auch nicht auf andere Weise bekannt werden, tauchen in den amtlichen Statistiken nicht auf und verbleiben daher im sogenannten Dunkelfeld. Untersuchungen zum Dunkelfeld bzw. zum Gesamtaufkommen strafbarer polizeilicher Gewaltausübung lassen sich für Deutschland bislang nur vereinzelt finden. Einerseits nehmen die zum Thema polizeiliche Gewaltausübung vorliegenden Arbeiten nur zum Teil gerade übermäßige Gewaltanwendungen in den Blick; oftmals geht es um Gewaltanwendungen durch die Polizei in einem weiteren Sinne, ohne die Frage der Bewertung polizeilicher Gewalt genauer zu konzeptualisieren. Andererseits haben die meisten Studien einen weiteren Fokus und betrachten Gewalthandlungen neben anderen Formen polizeilichen Handelns. Im Folgenden werden zentrale und für das hier verfolgte Forschungsinteresse relevante Ergebnisse einzelner Untersuchungen zum Bereich der (übermäßigen) Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen dargestellt. Dabei wird insbesondere deutlich, dass die Betroffenenperspektive bisher unterbelichtet geblieben ist.

Maibach (1996) konnte mittels qualitativer Interviews mit Polizeibeamt*innen Anzeichen einer fest etablierten Kultur nicht legitimer Gewalt

identifizieren. Die Studie untersuchte vorrangig individuelle Faktoren. Am Beginn ihrer Laufbahn beschrieben Polizeibeamt*innen darin den auch heute noch häufig thematisierten »Praxisschock«, der durch Konfrontation des polizeilichen Anspruchs an die eigene Macht- und Autoritätsposition und praktische Probleme bei dessen Durchsetzung zustande komme. Als Gründe für berichtete Übergriffe auf Bürger*innen wurden u.a. (privater) Stress, gruppensdynamische Prozesse, Angst vor dem und Wut auf das »polizeiliche Gegenüber«, Frustration, mangelnde Kommunikationsfähigkeit oder Empathie und die Polizei als nach außen geschlossene Organisation genannt (ebd., S. 191).

Ebenfalls die polizeiliche Sichtweise fokussierten Wiendieck et al. (2002) in einer Studie, welche die berufsalldäglichen Erfahrungen von Polizeibeamt*innen einer Kölner Polizeiinspektion mittels Gruppen- und Einzelinterviews sowie Fragebögen untersuchte. Dabei zeigten sich auf polizeilicher Seite Schwierigkeiten in der Differenzierung zwischen angemessenen und unangemessenen Umgangsweisen mit Bürger*innen. 28% der befragten Polizeibeamt*innen gaben an, dass ihnen das Verhalten von Kolleg*innen schon einmal zu weit gegangen sei. 29% der Befragten mussten sich demnach bei einer Gewaltdanwendung schon einmal »bewusst bremsen«, 62% der Befragten kannten das Gefühl, dass ihre Geduld durch den Bürger*innenkontakt bis auf das Äußerste strapaziert wurde und 23% der Befragten gaben an, dass sie ihren Ermessensspielraum schon einmal unnötigerweise voll ausgeschöpft hätten (ebd., S. 37). Für das Überschreiten der Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewaltdanwendung seien insbesondere situative Faktoren relevant (ebd., S. 38). Genauere Aussagen über Häufigkeit oder Intensität polizeilichen Fehlverhaltens ließen sich aufgrund der Datengrundlage dieser Untersuchung nicht treffen (ebd., S. 41). Dübbers (2015) wiederholte die Befragung 2011 und kam zu ähnlichen Ergebnissen, konstatierte dabei aber eine polizeikulturelle Entwicklung hin zu mehr Bürger*innennähe.

Bestätigt wurden solche Befunde auch von Behrendes (2003). Er beschrieb anhand seiner eigenen Berufserfahrungen als Polizeibeamter sowie verschiedener Forschungsarbeiten, dass für polizeiliche Übergriffe meist persönliche Fehleinschätzungen und Überforderungen im situativen Eskalationsprozess ursächlich seien. Es sei zu vermuten, dass die meisten Streifenpolizist*innen und Angehörigen von »geschlossenen Einheiten« bei einem Einsatz schon einmal die Grenzen der Zwangsanwendung überzogen hätten (ebd., S. 174). Entsprechend gebe es innerhalb der Polizei ein gewis-

ses Verständnis für solche Grenzüberschreitungen von Kolleg*innen (ebd., S. 175).

In einer repräsentativen quantitativen Befragung der niedersächsischen Polizei ging es um die Frage, wie sich Übergriffsintentionen in der Polizei erklären ließen (Bosold, 2006). Diese setzten sich danach zusammen aus individueller Einstellung zu einer Situation (Bewertung des Übergriffs), Normüberzeugung und empfundener Verhaltenskontrolle (ebd., S. 104 ff.). Zudem wurde abgefragt, wie häufig die Polizeibeamt*innen in den letzten 12 Monaten Gewalt angewendet hatten. Bei der Frage nach der Prävalenz wurde nicht nach rechtmäßiger oder rechtswidriger Gewalt unterschieden. 67% der Beamt*innen gaben an, im relevanten Zeitraum selbst Gewalt angewendet zu haben, 22% hatten Waffengewalt eingesetzt oder angedroht, diese einzusetzen (ebd., S. 122). Ältere Beamt*innen gaben seltener an, von Gewalt Gebrauch zu machen (ebd., S. 120). Als stärkster Prädiktor für die Gewaltanwendung stellte sich die Punitivität des*der einzelnen Beamt*in heraus sowie eine offensive Gewalthaltung (ebd., S. 130). Auch diese Befragung fokussierte die polizeiliche Perspektive und individuelle Risikofaktoren.

Zu nennen sind auch die auf ethnographischen Beobachtungen und Interviews innerhalb der Polizei beruhenden Arbeiten von Behr (z.B. 2006, 2008, 2014, 2019b, 2020). Diese ermöglichten tiefgehende Einblicke in die polizeilichen Kulturen und untersuchten auch das Verhältnis der Polizei zu Gewalt näher. Dabei prägte Behr für Deutschland den Begriff der Cop Culture, welcher problematische, oft männlich geprägte Strukturen, Einstellungen und Sichtweisen innerhalb der Polizei beschreibt, die als gewaltaffin und eher autoritär gelten. Problematisch sei, dass es an Strukturen mangelte, um (gewaltvolles) Fehlverhalten aufzuarbeiten, dass Polizeibeamt*innen überwiegend nicht gegen Kolleg*innen aussagten und Fehlverhalten deckten (Behr, 2009). Ähnliches thematisierten auch Herrnkind (2003, 2004) und zuletzt Seidensticker (2019, 2021).

Feltes et al. (2007) führten in sieben Bundesländern Fokusgruppeninterviews mit Polizeibeamt*innen zum Thema Gewaltanwendungen durch, welche persönliche und kulturelle Rechtfertigungsmuster der Polizeibeamt*innen untersuchen sollten. Eskalationsangst und Autoritätserhalt wurden als ursächliche Gründe für polizeiliche Gewaltanwendungen identifiziert. Als rechtfertigende Momente fungierten der Angriff auf die Autorität des Staats, mangelnder Respekt gegenüber der Polizei sowie der Angriff auf die eigene Person (ebd., S. 301). Deutlich werde, dass bei zunehmender Eskalation die

rechtliche Grenze des Handelns verwische (ebd., S. 294). Die Herstellung der Kontrolle über eine Person oder Situation legitimierte dabei für viele Polizeibeamt*innen auch die übermäßige Anwendung von Gewalt. Zugleich würden nur wenige Polizeibeamt*innen Fehlverhalten von Kolleg*innen anzeigen (Klukkert et al., 2009, S. 185).

Die Befunde von Hunold (2011) aus ethnographischen Beobachtungen von Interaktionen zwischen Polizeibediensteten und Jugendlichen zeigten, dass polizeiliche Legitimierungsstrategien bei Zwangsanwendungen sich weniger auf Rechtsbrüche als auf Verhaltensweisen bezogen, die die polizeiliche Autorität in Frage stellten (ebd., S. 182). Sie verwiesen zudem auf diskriminierende polizeiliche Gewaltanwendungen gegenüber migrantisierten Jugendlichen. Dabei betonte Hunold die Relevanz von Sozialräumen für die polizeiliche (Gewalt-)Praxis. Auf diesen Aspekt gehen auch die Untersuchungen von Dangelmaier und Brauer (2020) sowie Hunold et al. (2021) ein.

Reuter (2014) stützte ihre Untersuchungen ebenfalls auf teilnehmende Beobachtungen innerhalb der Polizei. Dabei identifizierte sie eskalationsbegünstigende Faktoren wie Persönlichkeitsmerkmale, Mimik, Gestik, (non-)verbale Kommunikation und interaktives Konflikthandeln der Polizeibeamt*innen (ebd., S. 54). Eine konkrete Anwendung von physischer Gewalt, unabhängig von der Frage, ob diese als übermäßig bewertet wurde, konnte jedoch nur bei zwei Einsätzen beobachtet werden (ebd., S. 77).

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen untersuchte polizeiliche Gewaltanwendungen mittels einer quantitativen Befragung von Polizeibeamt*innen in Niedersachsen (Ellrich & Baier, 2015). In 0,4 % der erfragten polizeilichen Einsätze wurde danach Gewalt ausgeübt, obwohl keine situativen Risikomerkmale vorlagen (ebd., S. 38). Auf die Personenmerkmale der Polizeibeamt*innen bezogen wurde festgestellt, dass vor allem männliche und risikofreudige Beamte Gewalt anwendeten (ebd., S. 40). Zudem wurde die Wohnbevölkerung Niedersachsens zu ihren Erfahrungen mit polizeilichen Gewaltanwendungen befragt: 0,5 % hatten demnach physische Gewalt durch Polizeibeamt*innen erfahren (ebd., S. 31). Die Anzeigebereitschaft sei mit 17 % niedriger als bei Körperverletzungsdelikten im Allgemeinen (ebd., S. 39).

Des Weiteren führte Tränkle (2015, 2017) Interviews mit Polizeibeamt*innen aus Baden-Württemberg, in denen es eigentlich um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen durch Bürger*innen ging. Dabei kristallisierte sich jedoch auch heraus, dass mit dem Begriff »Widerstandsbeamter« in der

Polizei solche Beamt*innen gemeint seien, die durch ihr Auftreten und ihre mangelnden Fähigkeiten zur Deeskalation häufig Gewalt provozierten und auch selbst schneller Gewalt anwendeten.

Eine aktuelle ethnographische Untersuchung von Schmidt (2022) beleuchtet außerdem die Bedeutung von Emotionen, insbesondere Wut, für die Ausübung des Polizeiberufs. Schmidt zeigt darin auf, dass Polizeibeamt*innen einerseits als professionelle Gewaltanwendende versuchen, Affekte wie Wut, Frustration und Ärger nicht handlungsbestimmend werden zu lassen; dies werde als unprofessionell angesehen (ebd., S. 274 ff.). Professionelle Gewaltarbeit bedürfe auch immer einer moralisch-normativen Legitimation, die insbesondere in der Gewalt des Gegenübers verortet werde. Polizeiliche Gewalt werde somit überwiegend als Reaktion geframed (ebd., S. 281 f.). Maßnahmen könnten den Polizeibeamt*innen aber auch »entgleiten«, was nicht immer bedeuten müsse, schwere Gewalt anzuwenden (ebd., S. 288). Durch Polizeibeamt*innen wurde beschrieben, wie Wut dazu führe, sich nicht mehr im Griff zu haben (ebd., S. 287 ff.). Schmidt konstatiert, dass es »[...] für die Polizist:innen in einer Institution, die auf die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalthandlungen angewiesen ist, als folgerichtig [erscheint, überzogene polizeiliche Gewalt als eine Ausnahme darzustellen]. Vor allem deshalb, weil sich die Polizist:innen darüber einig waren, dass es immer passieren kann, dass eine (rechtmäßige) polizeiliche Maßnahme entgleitet und sie nicht immer mächtig sind, dies zu verhindern oder darauf adäquat zu reagieren.« (ebd., S. 289). Daran zeige sich einerseits die Kontingenz übermäßiger Gewalt im polizeilichen Alltag sowie andererseits die Notwendigkeit, diese konstant als Ausnahme zu klassifizieren.

Neben solchen Untersuchungen, die einen spezifischen Blick auf polizeiliche Gewaltanwendungen werfen, besteht ein breiterer Forschungsstand zu besonders konflikträchtigen Einsatzsituationen insbesondere bei Demonstrationen (Hunold et al., 2018; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011; Sturm & Ellinghaus, 2002; Ullrich, 2018) und Fußballspielen (Barczak, 2014; Feltes, 2010, 2013; Kruszynski, 2016). Zudem existieren einige kritische theoretische Abhandlungen und Sammelbände zu polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland, die sich grundlegend mit der Polizei und ihrem Verhältnis zu Gewalt auseinandersetzen (Herrnkind & Scheerer, 2003; Loick, 2018; Pichl, 2014).

Studien mit Fokus auf den Zusammenhang zwischen polizeilicher Gewaltanwendung und Rassismus stellen in Deutschland weitestgehend noch eine Leerstelle in der empirischen Forschung dar (vgl. Jacobsen &

Bergmann, 2021, S. 50). International, insbesondere für die USA, verweisen zahlreiche Studien auf einen solchen Zusammenhang (Costanza & Helms, 2019; Desmond et al., 2016; Dottolo & Stewart, 2008; Hadden et al., 2016; Kahn, 2017; Lautenschlager & Omori, 2018; Paoline et al., 2016; Remster et al., 2022; B. W. Smith & Holmes, 2014; Tolliver et al., 2016). Eine Ausnahme für Deutschland bilden die Fallstudien von Bruce-Jones (2015), welche intersektionale Einflussfaktoren auf polizeiliche Gewaltausübung analysieren, sowie die Arbeiten von Thompson (2018; El-Tayeb & Thompson, 2019), die Polizei und polizeiliche Gewaltanwendungen aus einer postkolonialen Perspektive betrachten. Außerdem gab ein Drittel der im Afrozensus (Aikins et al., 2021) befragten 1.945 Personen, die sich als Schwarz, afrikanisch oder afrodiassporisch identifizierten, an, schon einmal von polizeilicher Gewalt in Deutschland betroffen worden zu sein (ebd., S. 120). Auch unser Projekt, dessen Ergebnisse hier präsentiert werden, hat sich bereits mit Fragen von Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung beschäftigt (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020). Seit der öffentlichen Debatte um Polizei und Rassismus in Deutschland in den vergangenen Jahren sind verschiedene Untersuchungen entstanden, die sich u.a. mit problematischen Einstellungen bzw. diskriminierenden Praxen in der Polizei befassen. Darunter befinden sich etwa die Polizeistudie des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (2020), die Studie »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik« in Niedersachsen (Jacobsen et al., 2021), die bundesweite Studie »Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MeGaVo)« (Schiemann, 2022), das Forschungsprojekt »Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg (DeWePol)« (Kemme et al., 2022), die rheinland-pfälzische Studie »Innere Sicherheit und Demokratische Resilienz (INSIDER)« sowie die »Berliner Polizeistudie« (Howe et al., 2022) und einige Teilprojekte der vom Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) koordinierten Studie »Institutionen und Rassismus (InRa)«. Es wird sich zeigen, inwiefern diese Studien Erkenntnisse auch zum Thema Gewalt durch Polizeibeamt*innen liefern können.

Neben akademischen Quellen sind zivilgesellschaftliche und aktivistische Wissensproduktionen für die Thematik von besonderer Bedeutung. Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) analysierte Fälle diskriminierenden Polizeihandelns in Berlin für den Zeitraum von 2000 bis 2010, wonach 54 der 70 dokumentierten Schilderungen auf über-

mäßige Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen schließen lassen (ebd., 2010, S. 9). Die Betroffenen seien besonders vulnerabel, bspw. wegen tatsächlicher oder angenommener nicht-deutscher Herkunft, der Zuordnung zu einem kriminalisierten und stigmatisierten Milieu, unsicherem Aufenthaltsstatus und psychischen Erkrankungen. Übermäßige Gewaltanwendungen durch Berliner Polizeibedienstete seien im Ergebnis keine Einzelfälle (ebd., S. 13). Darüber hinaus wurde eine Chronik von als rassistisch motiviert bezeichneten Polizeivorfällen für Berlin in den Jahren 2000 bis 2018 erstellt, die zahlreiche Fälle von Gewaltanwendungen beinhaltet (KOP, 2018). Als weitere dokumentarisch und intervenierend tätige Gruppen und Initiativen zu nennen sind *Death in Custody*, *Go film the Police*, Bürger*innen beobachten die Polizei und verschiedene Copwatch-Gruppen sowie Bündnisse, die sich nach Todesfällen von *People of Color* durch die Polizei gründeten (Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, Initiative Christy Schwundek, Initiative Gerechtigkeit für Adel, Bündnis in Erinnerung an Qosay, Gerechtigkeit für Hussam Fadl, Initiative Aman Alizada und weitere). Durch die Menschenrechtsorganisation Amnesty International wurden wiederholt Informationen zu Misshandlungen durch Polizeibeamt*innen zusammengestellt und Einzelfälle aufgearbeitet (Amnesty International, 1994, 2004, 2010). Diese Darstellungen wiesen darauf hin, dass polizeiliche Gewaltkompetenzen in zahlreichen Fällen menschenrechtswidrig ausgeübt würden und die nachträgliche strafjustizielle Bearbeitung dieser Fälle durch besondere Beweisschwierigkeiten geprägt sei.

2.3 Zusammenfassung

Betrachtet man den Forschungsstand zum Phänomenbereich der übermäßigen Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen im Hinblick auf Erkenntnisse zum Dunkelfeld bzw. zum Gesamtaufkommen, so wird deutlich, dass hierzu für Deutschland kaum empirische Daten vorliegen. H. Meyer (2021) hält in der Vorausschau auf weitere Forschung zu polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland eine Anlehnung an die US-amerikanische Forschung für vielversprechend. Angesichts der dortigen Erkenntnisse sei insbesondere eine Einbeziehung der Einflüsse von Rassismus und Raum sowie ein stärkerer Fokus auf das Interaktionsgeschehen naheliegend. Zielführend sei ein »integrative[r] Ansatz der use of force Forschung, der erstens die dichotome Unterscheidung zwischen rechtmäßigen und rechts-

widrigen Handlungen auflöst und zweitens das Interaktionsgeschehen aus beidseitiger Perspektive fokussiert.« (ebd., S. 131).

Trotz der exzeptionell hohen Einstellungsquoten bei einschlägigen Strafverfahren ist insbesondere die strafjustizielle Aufarbeitung von polizeilichen Gewaltanwendungen bislang weitgehend unerforscht. In den 1980er Jahren untersuchte Brusten (1992) im Forschungsprojekt »Institutionelle Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens« erstmals für Deutschland die Struktur von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamt*innen (vgl. Kant, 2000, S. 21). Insbesondere zu den Hintergründen von Abläufen und Praxen der maßgeblichen Akteur*innen im Strafverfahren ist jedoch weiterhin wenig bekannt. Dass zahlreiche denkbare Erklärungsansätze für die besondere Ermittlungs- und Erledigungspraxis der Strafverfolgungsbehörden bestehen, thematisierten bislang u. a. Arabi (2017), Müller (2014), Singelstein (2003, 2010, 2014, 2019) und Zühlke (2021a). Theune (2020) analysierte jüngst die besondere Rolle von Polizeibeamt*innen als Zeug*innen in Strafverfahren.

In einer Zusammenschau der vorliegenden Untersuchungen wird erstens deutlich, dass die Perspektive betroffener Bürger*innen⁴ bisher kaum erforscht ist, sondern die polizeiliche Perspektive auf einschlägige Geschehensabläufe im Forschungsstand stark dominiert. Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse unseres Projekts, das die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, tragen insofern dazu bei, eine erhebliche Forschungslücke zu füllen, und machen damit einen umfassenden Blick auf den Forschungsgegenstand erst möglich. Zweitens ist die strafprozessuale Bearbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen bislang kaum untersucht. Hier liefern unsere Ergebnisse einen umfassenden Einblick in einschlägige Strafverfahren und können weiteren Forschungsbedarf aufzeigen.

4 Die Frage, wie Personen bezeichnet werden sollen, die nicht Polizeibeamt*innen sind, stellt sich in der (empirischen) Polizeiforschung immer wieder. Wir haben uns dafür entschieden, den Begriff der »Bürger*innen« in einer weiten bzw. untechnischen Auslegung zu verwenden, die Personen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft einschließt. Dass auch Polizeibeamt*innen Bürger*innen sind, schließt die Verwendung des Begriffs nicht aus, wenn es darum geht, das Aufeinandertreffen von Personen zu charakterisieren, bei denen die eine Seite im konkreten Moment die Staatsgewalt vertritt und die andere Seite nicht.

3 Methodisches Vorgehen

Die Studie folgt einem Mixed-Methods-Ansatz und setzt sich zusammen aus einer quantitativen Online-Befragung von Betroffenen sowie qualitativen, leitfadengestützten Expert*inneninterviews (vgl. Abbildung 2). Das Forschungsdesign macht damit die Perspektive von Betroffenen in ihrer Breite und Vielschichtigkeit zum Ausgangspunkt und ergänzt diese qualitativ um die Sichtweisen weiterer Akteur*innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft.

Nachfolgend wird für beide Projektteile das methodische Vorgehen dargestellt und begründet. Im Anschluss werden die Limitationen der Studie aufgezeigt.

3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen

Bislang gab es in Deutschland keine systematischen Untersuchungen der Perspektive von Personen, die von polizeilicher Gewalt betroffen waren, die sie als übermäßig bewerteten (s. Kapitel 2). Mittels einer breit angelegten quantitativen Online-Befragung wurde ein explorativer Forschungsansatz gewählt, der einen möglichst breiten Überblick über ein wenig erforschtes Feld geben sollte.

Dabei war insbesondere das Dunkelfeld des Deliktsbereichs von Interesse: Es sollten nicht nur die Fälle betrachtet werden, in denen offiziell wegen Körperverletzung im Amt ermittelt wurde, sondern auch solche, in denen die Betroffenen zwar die erlebte polizeiliche Gewalt als übermäßig bewerteten, aber dennoch keine Anzeige erstatteten. Denn sowohl über das Dunkelfeld des Deliktsbereichs als auch über dessen Struktur lagen bislang kaum empirische Daten vor.

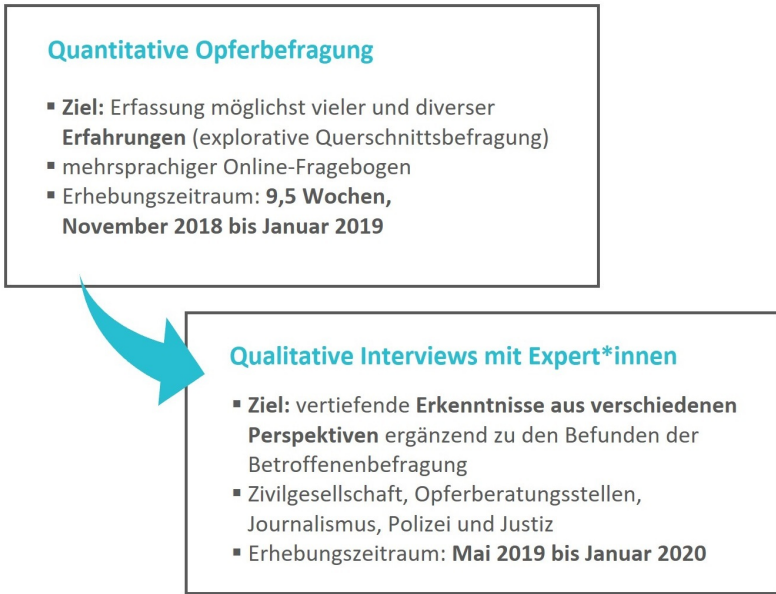


Abbildung 2: Forschungsdesign

Aus diesen Gründen wurde sich für eine Viktimisierungsbefragung als klassische Form der Dunkelfeldforschung (vgl. Guzy et al., 2015; Haverkamp, 2019, S. 16; Prator, 2014, S. 45) entschieden. Solche Befragungsdaten bilden die Wahrnehmung der betroffenen Personen ab und sind damit immer subjektiv. Das Erkenntnisinteresse der Betroffenenbefragung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer sieht sich in welchen Situationen von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen?
- Wie gestaltet sich aus Betroffenenperspektive der Interaktionsprozess? Was führt zur Eskalation?
- Welche Art der Gewalt wird angewendet, welche Folgen hat sie und wie wird damit umgegangen?
- Warum nehmen die Betroffenen die Gewalt als nicht notwendig oder übertrieben, und damit aus ihrer Sicht rechtswidrig war?

- Aus welchen Gründen entscheiden sich Betroffene für oder gegen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt? Welchen Verlauf nehmen eingeleitete Strafverfahren?

3.1.1 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Im Vorfeld einer jeden quantitativen Befragung muss festgelegt werden, über welche Zielgruppe Aussagen getroffen werden sollen (die sogenannte Grundgesamtheit) und wie diese erreicht werden kann. Da es in den meisten Fällen u.a. aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, alle Personen der Grundgesamtheit zu befragen, muss ein kleinerer Teil der Zielgruppe, eine Stichprobe, ausgewählt werden.

Um verallgemeinerbare Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können, müssen Stichproben repräsentativ sein. Repräsentativität liegt vor, wenn die Befragten zufällig ausgewählt werden und alle Personen aus der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, in die Stichprobe zu gelangen. Genau dies ist aber praktisch kaum umsetzbar, wenn man Phänomene wie die Viktimisierung durch polizeiliche Gewalt untersucht, die auf die gesamte Bevölkerung verteilt vergleichsweise selten und/oder in der Gesellschaft mutmaßlich sehr ungleich verteilt sind (vgl. Diekmann, 2021, S. 399 f.; Trübner & Schmies, 2022). In diesem Abschnitt wird deshalb erläutert, wer die Zielpopulation des quantitativen Studienteils darstellt, und warum sich in der vorliegenden Studie für ein nicht repräsentatives Verfahren der Stichprobenziehung (nämlich das Schneeballverfahren) entschieden wurde.

3.1.1.1 Zielpopulation

Ziel der Befragung war es, Personen zu erreichen, die Gewalt durch die Polizei erlebt hatten, welche sie als übermäßig bewerteten. Denkbar wäre zunächst gewesen, eine repräsentative Stichprobe aus der deutschen Wohnbevölkerung zu ziehen, und dann mittels einer Screeningfrage nur solche Personen weitergehend zu befragen, die bereits eine solche Erfahrung gemacht hatten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens wäre gewesen, die Prävalenzrate des Phänomens innerhalb der deutschen Bevölkerung berechnen zu können, also wie viele Personen in Deutschland innerhalb eines bestimmten Zeitraums bereits polizeiliche Gewalt erlebt haben, die sie als rechtswidrig einschätzen. Der Nachteil wäre allerdings gewesen, dass eine sehr große An-

zahl an Personen hätte befragt werden müssen, um überhaupt eine relevante Zahl an Personen aus der Zielpopulation zu erreichen.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Großteil der Bevölkerung keinerlei Erfahrung mit polizeilicher Gewalt, die als rechtswidrig bewertet wurde, gemacht hat. Eine bevölkerungsrepräsentative Befragung aus Niedersachsen hatte im Jahr 2012 u.a. danach gefragt, ob Befragte im vergangenen Jahr von Polizeibeamt*innen geschubst, festgehalten, geschlagen oder getreten worden waren: »[...] 0,47% der Befragten [gaben an], Polizeigewalt erlebt zu haben. Die Befragten dürften diese Erlebnisse wahrscheinlich gerade deshalb berichtet haben, weil sie die Gewaltanwendung als übermäßig einstufen« (Ellrich & Baier, 2015, S. 39). Legt man diese Zahl zugrunde, so hätten für die vorliegende Untersuchung etwas mehr als 21.000 Personen befragt werden müssen, um 100 Betroffene zu finden, für 500 Betroffene wären es schon über 100.000 Befragte gewesen. Deutlich wird dies auch an der Befragung aus Niedersachsen, denn obwohl 5.866 Menschen befragt wurden, waren bspw. Aussagen zum Anzeigeverhalten nur für 19 Personen möglich (ebd., S. 30 f.). Da solche Fragestellungen allerdings zentral für die vorliegende Studie waren, hätte eine sechsstellige Anzahl an Personen befragt werden müssen, um eine hinreichend große Stichprobe von Betroffenen aus der Bevölkerung in Deutschland zu gewinnen. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand und eine ineffiziente Stichprobenziehung dargestellt (Trübner & Schmies, 2022, S. 1239). Zwar kann logischerweise davon ausgegangen werden, dass die Lebenszeitprävalenz höher liegt als die Jahresprävalenz von 0,5%, dennoch wäre nicht damit zu rechnen gewesen, dass sie so viel höher liegt, als dass eine ausreichende Stichprobengröße mit vertretbarem Aufwand hätte erreicht werden können.

Die Ergebnisse sind somit nicht bevölkerungsrepräsentativ. Darüber hinaus war auch eine repräsentative Befragung von Betroffenen rechtswidriger Polizeigewalt nicht zu realisieren, da die Zusammensetzung der Grundgesamtheit unbekannt ist: Da keine vollständige Liste über Betroffene existiert, kann keine Zufallsstichprobe aus der Population »Betroffene rechtswidriger Polizeigewalt« gezogen werden. In Fällen, in denen entweder ein solcher *sampling frame* vorliegt oder ein relevanter Teil der Befragten nicht durch einen solchen zu erreichen ist, kann eine nicht zufällige Auswahl (*non-probability sample*) sinnvoll sein, in der die Rekrutierung über entsprechende (analoge oder digitale) Aufrufe, gestreut über Gatekeeper*innen, Internetseiten sowie Social Media und damit unter Weiterverbreitung mit-

tels Schneeballverfahren erfolgt (Berg & Lune, 2017, S. 38 f.; Diekmann, 2021, S. 399; Pötzschke & Weiß, 2021; Trübner & Schmies, 2022, S. 1237 ff.).

Dass von übermäßiger polizeilicher Gewalt Betroffene nicht nur einen eher kleinen Teil der Gesamtbevölkerung darstellen, sondern auch eine spezielle, durch Bevölkerungsumfragen eher schlecht zu erreichende Population,¹ ergab sich durch zunächst durchgeführte Recherchen zum Feld: Bereits der internationale Forschungsstand deutete darauf hin, dass sich die Viktimisierung bei polizeilicher Gewalt sehr unterschiedlich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen verteilt (Lersch et al., 2008, S. 295; Lersch & Mieczkowski, 2005, S. 556; Terrill & Reising, 2003, S. 306). Auch für Deutschland ließ sich eine besondere Belastung spezifischer Gruppen annehmen, etwa bei Personen aus dem Bereich Aktivismus und politischer Protest (vgl. u.a. Hunold et al., 2018; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011; Sturm & Ellinghaus, 2002; Ullrich, 2018), bei (aktiven) Fußballfans (Barczak, 2014; Feltes, 2010, 2013; Kruszynski, 2016) sowie bei rassifizierten oder marginalisierten Personen (Bruce-Jones, 2015; Hauprich & Lukas, 2018; Thompson, 2018). Gerade in Bezug auf Letztere war weiterhin zu bedenken, dass etwa nicht behördlich registrierte Personen mit bevölkerungsrepräsentativen Umfragen nicht zu erreichen sind. Erfahrungen von wohnungslosen Personen oder solchen mit prekärem Aufenthaltsstatus waren für die Untersuchung jedoch durchaus relevant. Aus diesen Gründen und auch aufgrund der Sensibilität der Thematik für die Betroffenen wurde sich dazu entschieden, ein Schneeballverfahren mit Gatekeeper*innen als vertrauensbildenden Mittler*innen einzusetzen, um jene Gruppen erreichen zu können (s. Kapitel 3.1.1.2).

Dies bedeutet nicht, dass sich aus den Ergebnissen keine Schlussfolgerungen ableiten ließen. Zwar dürfen die Ergebnisse nicht einfach verallgemeinert und es können auch keine Prävalenzraten für die deutsche Bevölkerung ermittelt werden. Der explorative Fokus der Studie ermöglicht es jedoch aufgrund der Vielzahl und Bandbreite der geschilderten Fälle (s. Kapitel 3.1.4), grundlegende Erkenntnisse über die Bedingungen und den Verlauf von Situationen zu gewinnen, in denen polizeiliches Handeln als übermäßig bewertet wurde, sowie über das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die anschließende juristische Aufarbeitung solcher Vorfälle.

1 Aus diesem Grund wäre ein repräsentatives Vorgehen mittels Screeningfrage, wie etwa von Bailer und Pfeiffer (2021) vorgeschlagen, auch bei entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen nicht unbedingt besser geeignet gewesen, die genannten Gruppen zu erreichen.

3.1.1.2 Schneeballverfahren und Öffentlichkeitsarbeit

Da keine Zufallsstichprobe gezogen werden konnte (s. Kapitel 3.1.1.1), wurden die Befragten im sogenannten Schneeballverfahren mithilfe von Gatekeeper*innen sowie einem öffentlichen Aufruf (Social Media und Flyer) rekrutiert. Ein solches Vorgehen ist vor allem für schwer auffindbare oder erreichbare Zielpopulationen geeignet (Atkinson & Flint, 2001; Berg & Lune, 2017, S. 39; Diekmann, 2021, S. 400; Penrod et al., 2003; Pötzschke & Weiß, 2021; Trübner & Schmies, 2022). Gerade für die Befragung vulnerabler oder stigmatisierter Gruppen bietet sich das Verfahren an, wie zuletzt auch der deutsche Afrozensus zeigte (Aikins et al., 2021, S. 57).

In einem ersten Schritt wurden durch die Analyse des Forschungsfelds (Literatur, Medien und Hintergrundgespräche) die zu adressierenden Gruppen identifiziert: Organisierte Gruppen wie politisch Aktive, Fußballfans oder Journalist*innen, aber auch nicht an bestimmte Organisationen angebundene Personen und insbesondere marginalisierte Bevölkerungsgruppen. Im nächsten Schritt wurden zivilgesellschaftliche Organisationen mit Bezug zu diesen Gruppen kontaktiert und um Unterstützung bei der Verbreitung des Fragebogens gebeten. Aufgabe der Gatekeeper*innen sollte es sein, den Kontakt zu Betroffenen herzustellen, durch die persönliche Beziehung zu den Betroffenen Vertrauen zu schaffen und deren Teilnahmebereitschaft zu erhöhen. Das Gatekeeper*innennetzwerk wurde von Beginn des Projekts an aufgebaut und bestand zuletzt aus 1.669 Kontakten. Wie häufig die Gatekeeper*innen ihrerseits den Fragebogen weiterleiteten, ist durch das Projektteam nicht überprüfbar.

Über die Gatekeeper*innen waren vor allem Betroffene erreichbar, die schon einmal wegen einer Erfahrung mit polizeilicher Gewalt nach Beratung gesucht hatten, die stark in bestimmte Communities eingebunden waren oder die den Gatekeeper*innen im Rahmen von aufsuchender Sozialarbeit bekannt geworden waren. Um dem explorativen Charakter der Untersuchung Rechnung zu tragen, sollten aber auch solche Personen erreicht werden, die nicht bereits in Kontakt mit spezifischen Organisationen waren. Dazu wurde mit Pressemitteilungen, mehrsprachigen Flyern und einem Aufruf auf Social Media (Facebook und Twitter) gearbeitet. Weitere Details zur Rekrutierungsstrategie, deren praktischer Umsetzung und Resonanz sind nachzulesen bei Abdul-Rahman et al. (2019a).

3.1.2 Der Online-Fragebogen

Online-Befragungen haben den Vorteil, dass sie spezielle Zielpopulationen besser erreichen (Birnbauer, 2004; R. D. Fricker, 2017), da sie kostengünstig weit verbreitet werden können. Sie bieten ein hohes Maß an Anonymität und können so Effekte sozialer Erwünschtheit verringern (Kreuter et al., 2008; Tourangeau & Yan, 2007). Bei größtmöglicher Differenziertheit durch programmierbare Filterführung sind sie dennoch einfach bedienbar und erhöhen somit die Chancen eines möglichst diversen Samples und hoher Rücklaufquoten (Bandilla, 2015; Gosling et al., 2004; Hewson, 2017; Thielsch & Weltzin, 2012). Die Nutzung sozialer Medien zur Verbreitung der Befragung bringt jedoch regelmäßig das Risiko von »Selective Exposure« mit sich, die durch Algorithmen und Filterblasen entsteht (Ovens, 2017, S. 2).

Im Jahr 2018 nutzten fast 90 % der Gesamtbevölkerung das Internet, der Anteil sank allerdings mit dem Alter (ARD/ZDF, 2019). Dennoch waren 85 % der über 60-Jährigen und auch noch 58 % der über 70-Jährigen online (ebd.). Die Erreichbarkeit einiger Gruppen, wie etwa wohnungsloser Personen, bleibt zwar auch online schwierig, dies gilt aber ebenso für analoge, schriftliche Befragungen (vgl. Trübner & Schmies, 2022, S. 1234 f.). Diese Problematik wurde versucht durch intensive Gatekeeper*innen-Kontakte zu verbessern. Dennoch bleiben in diesen Gruppen Lücken, die ein anderes Vorgehen erfordert hätten (z.B. Face-to-Face Befragung; vgl. auch Abdul-Rahman et al., 2019a), was jedoch aufgrund begrenzter Ressourcen im Forschungsprojekt nicht hätte geleistet werden können.

3.1.2.1 Entwicklung und Pretest

In die Entwicklung des Fragebogens wurden Literatur und Forschungsstand einbezogen, thematisch angrenzende Viktimisierungsbefragungen sowie Gedächtnisprotokolle von Betroffenen, mit denen während der Entwicklungsphase Kontakt bestand. Unterstützt wurde die Entwicklung durch regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und Gatekeeper*innen. Der Fragebogen wurde nach Abschluss der Befragung auf der Projektwebsite veröffentlicht und ist mit allen Quellen einsehbar (Abdul-Rahman et al., 2019b).

Im Anschluss an die erste Entwicklungsphase wurde ein Pretest mit 29 Personen durchgeführt. Zu diesen Personen zählten einzelne Gatekeeper*innen aller relevanter Gruppen sowie einzelne Betroffene, die sich im

Vorfeld der Befragung bereits beim Forschungsteam gemeldet hatten und zur Testung des Erhebungsinstruments auf Verständlichkeit, Bedienbarkeit und Vollständigkeit bereit waren. Dem wissenschaftlichen Beirat wurde der Fragebogen ebenfalls zur Testung zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an den Pretest wurde der Fragebogen von einem professionellen Übersetzungsbüro auf Englisch, Französisch und Arabisch übersetzt und ebenfalls getestet.

Die Programmierung des Fragebogens und die Erhebung erfolgte mit der Software »EFS Survey« der Firma Questback.

3.1.2.2 Referenzereignis

Der Fragebogen war so aufgebaut, dass der Hauptteil den Verlauf einer Situation abfragte, in der die Betroffenen Gewalt durch die Polizei erfahren hatten, die sie als übermäßig bewerteten, sowie die Folgen und den Umgang mit dieser Situation. Da Betroffene auch mehrere Erfahrungen in ihrem Leben gemacht haben können, musste ein Vorfall ausgewählt werden, auf den sich die Befragung bezog (Referenzereignis). Die Befragten mit mehreren Erfahrungen wurden dazu gebeten, »die Situation, die für Sie in ihrem Leben am schlimmsten war« (Wortlaut der Befragung), zu schildern. Nach diesem subjektiv am schwerwiegendsten Vorfall zu fragen, statt etwa nach dem zeitlich zuletzt erlebten, erschien aus mehreren Gründen geboten: Zunächst war davon auszugehen, dass ein Bedürfnis bestand, diese Erfahrung zu berichten, und dass Erinnerungen an einen solchen Vorfall gerade bei Personen mit häufigen Gewalterfahrungen noch präsenter sein dürften. Auch für Fragen des Anzeigeverhaltens und der justiziellen Bearbeitung waren Fälle mit einem gewissen Schweregrad von größerem Interesse, da hier mit einem größeren Bedürfnis nach rechtsstaatlicher Aufarbeitung zu rechnen war.

Obleich der als am schwerwiegendsten und nicht der zeitlich zuletzt erlebte Vorfall erhoben wurde, sind die geschilderten Fälle als aktuell zu bewerten: 86 % (n = 2.890) der von den Befragten geschilderten Fälle ereigneten sich in den Jahren 2009 bis 2018, 10 % (n = 342) in den Jahren 1999 bis 2008, 3 % (n = 102) waren länger her, 1,2 % (n = 39) der Befragten machten keine Angabe zum Jahr. Damit stammt der ganz überwiegende Teil der Fälle aus der jüngeren Vergangenheit und liefert so Erkenntnisse über die aktuelle Situation. Darüber hinaus können auch ältere Fälle relevante Erkenntnisse über situative Aspekte liefern. Die Beschränkung einzelner Analysen auf Fälle eines be-

stimmten Zeitraums ist außerdem möglich und wurde vorgenommen, wenn sie sinnvoll erschien (s. z. B. Kapitel 6.3.3).

3.1.2.3 *Datensicherheit und -schutz*

Die Teilnahme an der Befragung war online über die https-verschlüsselte Website des Forschungsprojekts möglich. Der Befragungslink wurde vom Forschungsteam nicht direkt in sozialen Medien wie Facebook oder Twitter gepostet, um Tracking durch die entsprechenden Unternehmen zu verhindern. Teilnehmende mussten zuerst die Projektwebsite besuchen und wurden von dort zur Befragung weitergeleitet.

Die Speicherung der Daten in der Erhebungsphase erfolgte auf Servern der Firma Questback, die die Befragung hostete. Das Rechenzentrum befand sich in Deutschland und war BSI-zertifiziert (ISO 27001). Mit Questback wurde eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung von Daten abgeschlossen, die die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet.

Um Missbrauch der Befragung einzuschränken, wurden einerseits sogenannte Captchas als erste technische Schranke verwendet und andererseits Cookies eingesetzt, die eine mehrfache Teilnahme begrenzen sollten. Gänzlich ausgeschlossen werden können doppelte Teilnahmen bei Online-Befragungen nicht, ihr Risiko kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen gesenkt werden, deren Anwendung wiederum unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgewogen werden muss (vgl. Birnbaum, 2004, S. 813 ff.; Gosling et al., 2004, S. 101). Bei den Cookies handelte es sich daher um sogenannte Session-Cookies, die jedem* jeder Teilnehmenden eine anonyme, nicht erratbare ID zuteilte, die im Browser abgelegt wurde. Diese wurden nach sechs Wochen automatisch gelöscht.

Die erhobenen Daten lassen keine personenbezogene Auswertung zu. Die Freitextfelder der in der Befragung gestellten offenen Fragen enthielten den Hinweis, auf Angaben zu verzichten, die Rückschlüsse auf Personen ermöglicht oder erleichtert hätten. Solche von den Befragten dennoch freiwillig gemachten Angaben wurden anonymisiert. Dabei handelte es sich z. B. um die Nennung konkreter Orte, Namen, Daten oder auch Links zu Websites oder Videos der Vorfälle. Alle Mitarbeitenden, die Zugriff auf nicht anonymisierte Rohdaten hatten, wurden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der Anonymisierung wurden die Rohdaten gelöscht. Die

Speicherung der Daten erfolgte passwortgeschützt und verschlüsselt auf lehrstuhleigenen Servern.

3.1.3 Erhebungsphase und Datenbereinigung

Die Befragung startete am 08.11.2018 und endete am 13.01.2019 (9,5 Wochen). Innerhalb dieses Zeitraums gab es 11.647 Zugriffe auf den Fragebogen. Davon durchliefen 5.677 Personen die Befragung vollständig (was einer Beendigungsquote von 49% entspricht, vgl. Abbildung 3). Die höchste Abbruchquote mit 24% wurde für die Captcha-Abfrage verzeichnet, die als erste Seite noch von vielen Personen ohne echte Teilnahmeabsichten besucht wurde.

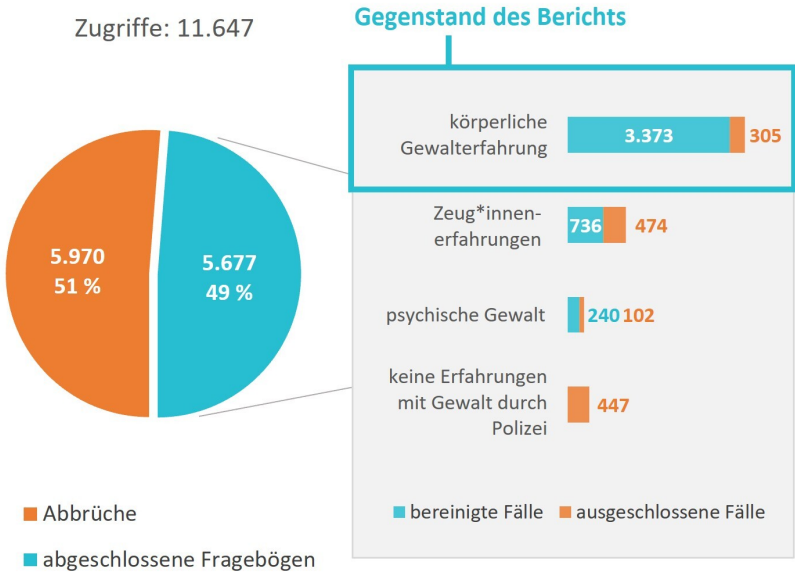


Abbildung 3: Fälle nach Datenbereinigung

Der Fragebogen war außerdem so programmiert, dass er Personen, die keine eigene, körperliche Gewalterfahrung durch die Polizei schildern wollten, zu einer kürzeren Version des Fragebogens umleitete. Dazu gehörten Personen, die nur Zeug*innen einer polizeilichen Gewaltanwendung geworden waren, die psychische, aber keine physische Gewalt durch die Polizei erlebt hatten und solche, die gar keine Gewalt erfahren hatten und nur Anmerkungen zum Thema machten.

Bei der sich anschließenden Datenbereinigung kamen Plausibilitäts- und Kohärenzkontrollen zum Einsatz (detailliert dazu Abdul-Rahman et al., 2019a, S. 244). Weitere Bereinigungskriterien waren die Bearbeitungsdauer (eine weit unterdurchschnittliche Zeit führte zum Ausschluss), die Analyse von Antwortmustern sowie die Quote an fehlenden Werten sowie Extremwerten (vgl. Thielsch & Weltzin, 2012). Außerdem wurden die offenen Angaben der Befragten gesichtet und Auffälligkeiten sowie nicht plausible Angaben im Team diskutiert und ggf. ausgeschlossen.

Nach Anwendung dieser Kriterien bilden 3.373 Fälle (59% aller abgeschlossenen Fragebögen) körperlicher Gewalterfahrungen die Stichprobe, die den quantitativen Analysen dieses Buchs zugrundliegt. Zeug*innenerfahrungen oder Erfahrungen allein mit psychischer Gewalt sind nicht Teil der weiteren Auswertungen.

3.1.4 Stichprobe

Die Stichprobe (vgl. Tabelle 1), die mit der Befragung erreicht wurde, ist überwiegend (72%) männlich (23% weiblich; 3% Gender non-conforming), eher jung (25,9 Jahre) und hochgebildet (71% mit hohem Bildungsabschluss). Letzteres ist für Online-Erhebungen, insbesondere solche, die mit sozialen Medien arbeiten, ein bekannter Effekt (Pötzschke & Weiß, 2021, S. 20 m.w.N.), und wurde sicherlich durch die Länge und Detailliertheit des Fragebogens verstärkt. Zumeist waren die Befragten zum Zeitpunkt des Vorfalls hauptberuflich erwerbstätig (43%) oder gingen noch zur Schule bzw. absolvierten ein Studium (43%). Zwei Drittel (67%) der Befragten lagen im unteren Einkommensbereich von weniger als 1.500 Euro netto monatlich.

Insgesamt hatten 16% der Befragten einen Migrationshintergrund (n = 543), darunter 3% ohne deutsche Staatsangehörigkeit.² Damit waren Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung unterrepräsentiert: Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 2018, im Jahr der Befragung, 12% (Statistisches Bundesamt, 2019). Deutsche mit Migrationshintergrund in der Befragung entsprachen mit 13% etwa dem Bundesanteil (12%, ebd.). Die Befragten wurden außerdem um ihre Einschätzung gebeten, ob sie von anderen Menschen üblicherweise als »deutsch« aussehend wahrgenommen werden. Eine solche Frage nach der Fremdwahrnehmung ermöglicht es, natio-ethno-kulturelle Zuschreibungen unabhängig von starren Kategorien wie Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund zu erfassen (Supik, 2017, S. 47). 6,9% der Befragten (n = 232) verneinten dies. Die Befragten, die angaben, üblicherweise nicht als »deutsch« aussehend wahrgenommen zu werden, wurden der Gruppe People of Color (PoC) zugeordnet, wenn zusätzlich ein Migrationshintergrund (n = 149) vorlag oder explizit von rassistischer Diskriminierung berichtet wurde (n = 15).³ PoC machten damit 5% (n = 164) der Gesamtstichprobe aus.

Die bereits in der Analyse des Forschungsfelds identifizierten Gruppen (s. Kapitel 3.1.1.1) spiegeln sich auch in der Stichprobe wieder (vgl. Tabelle 1): 55% der Befragten kamen bei einer Demonstration oder politischen Aktion mit der Polizei in Kontakt, 25% bei einem Fußballspiel oder einer anderen Großveranstaltung. Diese Bereiche verfügen zumeist über einen hohen Organisationsgrad, so dass das Schneeballverfahren hier besonders erfolgreich war. Die Rekrutierungsstrategie muss deshalb bei der Interpretation der hohen Betroffenenanzahlen aus diesen Bereichen berücksichtigt werden. Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen wurden mit 20% von weniger Befragten geschildert, stellten aber die heterogenste Gruppe dar (z.B. wurde die Polizei wegen eines Konflikts gerufen, Personen- und Verkehrskontrollen oder Fest- und Ingewahrsamnahmen durchgeführt, s. Kapitel 4.1.1).

Da der bestehende Forschungsstand (s. Kapitel 2) darauf verwies, dass in den genannten Bereichen unterschiedliche Interaktionsdynamiken vorherrschten, und sich die jeweilige Befragtenstruktur ebenfalls maßgeblich

2 Für weitere Details etwa zu Herkunftsländern vgl. Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a, S. 25.

3 Der Grund für dieses Vorgehen war, dass auch weiße Personen berichteten, als nicht »deutsch« aussehend wahrgenommen zu werden, da ihr äußeres Erscheinungsbild als »anders« (z.B. als Punk, Ultra-Fan o.ä.) betrachtet werde, wie sich aus weiteren Angaben im Fragebogen ergab (vgl. Abdul-Rahman, Espin Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 18).

unterschied (etwa bzgl. Geschlecht und Migrationshintergrund), wurden diese drei Settings jeweils als eigene Teilstichproben analysiert und miteinander verglichen. Die Bildung der Stichproben erfolgte demnach sowohl deduktiv (theoriegeleitet) als auch induktiv (von den Daten ausgehend).

Während es im Bereich Demonstration/politische Aktion den höchsten Anteil an nicht-männlichen Personen gab (Frauen: 32%; Gender non-conforming: 4%), war der Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen stark männlich geprägt (91%).⁴ Betroffene bei Großveranstaltungen waren durchschnittlich jünger als bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, dort war das Durchschnittsalter mit 29,8 Jahren am höchsten. Auch die meisten Befragten mit Migrationshintergrund (24%) sowie PoC (11%) fanden sich im Zusammenhang mit Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, den geringsten Anteil an diesen Befragten hatte der Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen mit 12% bzw. 2,5%. Während bei Demonstrationen und politischen Aktionen im Vergleich der höchste Anteil an hochgebildeten Personen (76%) sowie Schüler*innen und Studierenden (52%) vorlag, sind im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen die höchsten Anteile an Erwerbstätigen (61%) und mittleren Schulabschlüssen (25%) vertreten. Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen gestalten sich bzgl. des sozioökonomischen Status der Befragten etwas heterogener: Hier findet sich der größte Anteil an Arbeitslosen, Rentner*innen oder aus sonstigen Gründen nicht-erwerbstätigen Personen (17%), aber auch an Menschen mit hohem Einkommen (7%).

3.2 Qualitative Expert*inneninterviews

Der zweite Teil der Studie wurde qualitativ angelegt und darauf ausgerichtet, den quantitativen ersten Teil zu ergänzen, vertiefende Erklärungsansätze für die Befunde aus der Betroffenenbefragung zu generieren und den Sinn bestimmter Praxen im Umgang mit polizeilichen Gewaltanwendungen nachzuvollziehen (vgl. Hollstein, 2006, S. 17). Die Triangulation der Erkenntnisse aus Betroffenenbefragung mit qualitativen Expert*inneninterviews versprach dabei eine »Verbreiterung der Erkenntnismö-

⁴ Zur Bildung der Teilstichproben und Unterschieden vgl. auch Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a, S. 26 ff.

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.874)	Fußball/andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Geschlecht				
männlich	71,6%	61,3%	90,8%	77,0%
weiblich	23,4%	31,9%	8,6%	17,8%
Gender non-conforming ^b	3,2%	4,3%	0,2%	3,8%
keine Angabe	1,8%	2,6%	0,4%	1,5%
Durchschnittsalter in Jahren				
zur Zeit des Vorfalls	25,9 (SD = 8,7)	25,3 (SD = 7,7)	24,2 (SD = 6,3)	29,8 (SD = 12,0)
Staatsangehörigkeit & Migration				
Migrationshintergrund ^c	16,1%	15,3%	11,6%	23,9%
ohne dt. Staatsangehörigkeit	2,6%	2,0%	0,7%	6,8%
keine Angabe	1,2%	1,2%	0,8%	2,0%
People of Color (PoC)				
Selbst eingeschätzte Fremdwahrnehmung	4,9%	3,7%	2,5%	11,1%
keine Angabe	3,2%	3,1%	2,5%	4,4%
Schulabschluss^d				
hoch	71,0%	75,8%	64,1%	65,9%
mittel	16,4%	11,7%	24,8%	19,1%
niedrig	2,6%	1,5%	3,3%	5,1%
noch Schüler*in	8,7%	9,8%	7,2%	7,2%
ohne Abschluss	0,4%	0,3%	0,2%	1,1%
keine Angabe	0,8%	0,8%	0,4%	1,7%

Erwerbsstatus				
erwerbstätig	43,0%	33,9%	61,2%	46,1%
Schüler*in/Student*in	43,0%	52,3%	31,3%	31,5%
arbeitslos	3,3%	2,7%	1,4%	7,2%
in Rente/Pension	0,8%	0,4%	0,2%	2,6%
Sonstiges ^e	5,2%	6,1%	1,6%	7,5%
keine Angabe	4,6%	4,6%	4,2%	5,2%
Einkommensstatus^f				
über 3.000 €	3,6%	2,4%	4,1%	6,8%
1.500 bis 3.000 €	18,5%	12,9%	29,3%	20,0%
unter 1.500 €	66,9%	74,8%	54,7%	60,1%
keine Angabe	11,1%	10,0%	11,9%	13,1%

Wohnsituation

wohnungslos	1,0%	1,0%	-	2,4%
keine Angabe	0,5%	0,5%	-	1,3%

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale (zum Zeitpunkt des geschilderten Vorfalles)

Anmerkungen: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1% von 100% abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen. ^b Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender-)queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichneten. ^c Selbst oder mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren. ^d Hoch: Hochschulreife/Fachhochschulreife; mittel: Mittlere Reife (Abschluss 10. Klasse); niedrig: Volks-/Hauptschulabschluss (Abschluss 8. oder 9. Klasse). ^e Hausfrau/-mann, Freiwilliger Wehrdienst/BFD/FSJ/FÖJ, aus anderen Gründen nicht erwerbstätig. ^f Monatliches Nettoeinkommen.

lichkeiten« (Flick, 2011, S. 19). Zu diesem Zwecke wurden 63 qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews durchgeführt. Vorab wurden theoretisch drei Bereiche (Zivilgesellschaft, Justiz und Polizei) bestimmt, denen die Interviewten zu etwa gleichen Teilen entstammten. Durch die Interviews mit Personen aus verschiedenen Bereichen sollte die Vielfalt der Perspektiven im Untersuchungsfeld erfasst und ihre Bedingungen sowie Wirkungsweisen untersucht werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2022, S. 133 f.). Um dem explorativen Charakter der Studie gerecht zu werden, wurden teilstrukturierte Expert*inneninterviews durchgeführt und diese anschließend inhaltlich-fokussierend analysiert.

Im Folgenden werden zunächst die Samplingstrategie, der Feldzugang und das Sample vorgestellt. Anschließend wird die Durchführung der Erhebung beschrieben, um schließlich die Auswertungsmethode der fokussierten Inhaltsanalyse in Bezug auf das generierte Material vorzustellen.

3.2.1 Sampling und Feldzugang

Im qualitativen Teil des Forschungsprojekts ging es darum, multiperspektivische Erklärungsansätze für verschiedene empirische Phänomene im Zusammenhang mit polizeilichen Gewaltanwendungen zu rekonstruieren. Da davon auszugehen war, dass sich die Erklärungsansätze von Personen, die Betroffene beraten oder vertreten, von denen unterscheiden, die an der strafjustiziellen Aufarbeitung polizeilicher Gewalt beteiligt sind, erschienen explorative Expert*inneninterviews mit Personen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen als geeignete Form der Datenerhebung (Meuser & Nagel, 2010; Ullrich, 2006): Bei Expert*inneninterviews ist nicht die interviewte Person selbst der Untersuchungsgegenstand, sondern der Kontext, in dem sie sich bewegt und für den sie über spezifisches Wissen verfügt (Meuser & Nagel, 1991, S. 442).

3.2.1.1 *Expert*innenbegriff*

Die Expert*innen sind in ihrer Funktion für die Datenerhebung primär Informationsträger*innen, weswegen mit ihnen auch eher (halb-)standardisierte als narrative Interviews in Betracht kommen (Lauth et al., 2015, S. 179). Wer als Expert*in für eine Fragestellung in einem bestimmten Kontext gilt, ist zunächst abhängig von der Bestimmung der Forschenden (Bogner et al.,

2014, S. 11). Die Bestimmung von Expert*innen erfolgt dabei aufgrund der Annahme, dass das Wissen der Expert*innen »praxiswirksam« oder sozial wirkmächtig ist, dass also »ihre Handlungsorientierungen, ihr Wissen und ihre Einschätzungen die Handlungsbedingungen anderer Akteur[*innen] in entscheidender Weise (mit-)strukturieren« (ebd., S. 13).

Expert*innen sind folglich für das Erkenntnisinteresse in dreifacher Hinsicht relevant: Sie fungieren als »Medium« (Gläser & Laudel, 2010, S. 12) für »spezialisierte Formen des Wissens über institutionalisierte Zusammenhänge, Abläufe und Mechanismen« (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 156). Neben diesem »Betriebswissen« verfügen sie über »Deutungswissen«, das ihnen aufgrund ihres Expert*innenstatus Deutungsmacht verleiht (ebd.). Drittens ist Expert*innenwissen ein spezifisches »Kontextwissen« (ebd.), welches für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung von Interaktionsgeschehen sowie der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen und ihrer strafjustiziellen Bearbeitung von größter Relevanz ist.

Insofern sind also Polizeibeamt*innen Expert*innen für ihr Berufsfeld und die polizeiliche Perspektive auf polizeiliche Gewaltanwendungen. Interviews mit ihnen können Aufschluss geben über innerhalb der Polizei wirkmächtige Wissens-, Denk- und Handlungsstrukturen, die auch gesellschaftliche Strukturen prägen. In ähnlicher Weise lässt sich diese Aussage auch für die anderen designierten Gruppen von Interviewpartner*innen treffen: Interviews mit Richter*innen und Staatsanwält*innen geben nicht nur Aufschluss darüber, welches Wissen die Befragten über den jeweiligen Bereich haben, sondern auch, wie ihre Entscheidungs- und Handlungsweisen auf die Handlungen anderer Akteur*innen zurückbezogen sind. Auch zivilgesellschaftliche und aktivistische Akteur*innen, Gruppen und Initiativen »erwerben durch ihre Tätigkeit ein spezialisiertes Sonderwissen und verfügen damit über einen privilegierten Zugang zu Informationen« (Meuser & Nagel, 2010, S. 377). Auch ihre Expertise ist »sozial institutionalisiert« (ebd.) und liefert ergänzende Deutungsmöglichkeiten zu den quantitativen Befunden. Allerdings werden Expert*innen aufgrund ihres Status stets auch das Interesse haben, ihre Perspektive auf einen Themenkomplex auf eine bestimmte Weise zu präsentieren (vgl. Abels & Behrens, 2009, S. 161).

Aus diesem Grund können die Aussagen aus den Interviews als Darstellungen verstanden werden, die es zu analysieren gilt, und nicht als direkte gegebene Zugänge zu Erfahrungen (vgl. Flick, 2017, S. 161 f.). Daher wurden die Aussagen der Expert*innen nicht als Sachinformationen gewertet, son-

dern als Deutungswissen konzeptualisiert und die »impliziten Handlungsorientierungen und Normen hinter den Aussagen« (Bogner et al., 2014, S. 76) analysiert.

3.2.1.2 *Sampling*

Beim Sampling ging es darum, die Vielfalt der Perspektiven und Bewertungsmaßstäbe in Bezug auf den Moment der Ausübung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamt*innen sowie dessen Aufarbeitung zu erfassen. Dem »Prinzip der maximalen strukturellen Variation« (Kleining, 1982, S. 234) folgend, wurden vorab theoretisch drei Felder bestimmt: Zivilgesellschaft (A), Justiz (B) und Polizei (C). Innerhalb dieser Felder sollten 60 Interviewpartner*innen zu etwa gleichen Teilen gefunden werden. Innerhalb dieser drei Felder wurden wiederum jeweils drei Kategorien gebildet, um die Heterogenität des Samples zu kontrollieren (vgl. Tabelle 2). Wenngleich die Felder und Kategorien zu Beginn theoretisch festgelegt wurden, erfolgte die konkrete Zusammenstellung des Samples im Rahmen eines sukzessiven theoretischen Samplings im Laufe des fortschreitenden Projekts. Dies lag zum einen an der Tatsache, dass bei den Polizeibeamt*innen und Staatsanwaltschaften ein Genehmigungserfordernis bestand, dessen Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nahm (s. Kapitel 3.2.1.3). Im Bereich der Justiz gaben einige Interviewte Hinweise darauf, welche weiteren Personen aus diesem Bereich rekrutiert werden könnten, so dass auch hier das Sampling erst mit der Durchführung des letzten Interviews abgeschlossen war und schließlich insgesamt 63 Interviews geführt wurden (vgl. Bogner et al., 2014, S. 35).

Zivilgesellschaft (A)	n	Justiz (B)	n	Polizei (C)	n
Betroffenenvertretung (A1)	10	Anwält*innen-schaft (B1)	8	Führung (C1)	6
Opferberatung (A2)	9	Richter*innen-schaft (B2)	4	Ermittlung (C2)	6
Journalismus (A3)	2	Staatsanwalt-schaft (B3)	8	Vollzug (C3)	10
	21		20		22

Tabelle 2: Felder und Kategorien im qualitativen Sample

Da es ein Ziel des qualitativen Teils der Studie war, die quantitativen Befunde zu ergänzen und zu kontextualisieren, wurden aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich u.a. Vertreter*innen von Betroffenengruppen (Wohnungslose, psychisch Erkrankte, Drogennutzende, PoC, migrantische Gruppen, Sinti*zze und Rom*nja, politische Aktivist*innen und Fußballfans) kontaktiert.⁵ Daneben wurde das Gespräch mit Berater*innen von Betroffenen gesucht, um insbesondere die Folgen von Erfahrungen mit übermäßiger polizeilicher Gewalt genauer analysieren zu können. Dazu zählten neben klassischen Opferberatungsstellen auch Ärzt*innen und Psycholog*innen. Journalist*innen, die zum Thema gearbeitet und mit Betroffenen in Kontakt gewesen waren, bildeten die dritte Unterkategorie. Die Kategorisierung war dabei nicht immer trennscharf und diente vor allem der forschungspraktischen Übersicht; teilweise wurde sie in Absprache mit den Interviewten vorgenommen.

Im Bereich der justiziellen Aufarbeitung wurden einerseits Rechtsanwält*innen mit verschiedenen Spezialisierungen ins Sample aufgenommen, die Betroffene anwaltlich beraten oder vertreten hatten. Daneben wurden Richter*innen und Staatsanwält*innen einbezogen, um deren Perspektiven auf mögliche Besonderheiten bei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen Polizeibeamt*innen zu integrieren.

Im Bereich der Polizei wurden die Kategorien Führung, interne Ermittlung und Vollzug gebildet: Die Führungsebene war besonders relevant zur Beantwortung von Fragen des polizeiinternen Umgangs mit dem Vorwurf übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen. Interne Ermittler*innen konnten spezifischer über Ermittlungsvorgänge in den Polizeien sprechen, während im Vollzugsdienst eingesetzte Polizeibeamt*innen über eigene Erfahrungen im Einsatz sowie bei der Ermittlung gegen Kolleg*innen berichteten, was die Erkenntnisse über das Interaktionsgeschehen und die polizeiliche Bearbeitung verdichtete.

5 Die Notwendigkeit dessen ergab sich aus der relativen Homogenität des quantitativen Samples. So gaben etwa nur 1% der Betroffenen in der quantitativen Befragung an, wohnungslos zu sein (s. Kapitel 3.1.4). Daher sollte unter anderem die Situation von wohnungslosen Personen in diesem Projektteil vertieft betrachtet werden.

3.2.1.3 Feldzugänge und Rekrutierung

Seit der Aufnahme der Forschungstätigkeit setzte sich das Team auf unterschiedliche Weise mit dem Feld auseinander (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 58; s. Kapitel 3.1.1.2): Ergänzend zur wissenschaftlichen Literatur spielten Medienberichte, Gespräche mit Gatekeeper*innen und Beratungen durch den wissenschaftlichen Beirat eine Rolle und ermöglichten es, das Feld der möglichen Gesprächspartner*innen abzustecken. Die Zugänglichkeit der Felder unterschied sich dabei je nach Bereich, was sich als »Hürde«, aber auch als »Erkenntnisquelle« über das jeweilige Feld interpretieren lässt (Lempp et al., 2018).

Am einfachsten gestaltete sich der Feldzugang bei der Zivilgesellschaft, da durch das Schneeballverfahren mit Gatekeeper*innen aus dem quantitativen Teil der Studie ein breites Netzwerk zu potenziellen Interviewpartner*innen bestand. Hierbei bestand die Gefahr einer Verzerrung des Samples, da zum einen viele Organisationen und Initiativen vor allem in Großstädten tätig sind; zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass in Netzwerken auch bestimmte Ansichten geteilt werden, so dass hier besonders darauf geachtet wurde, möglichst diverse Perspektiven einzubeziehen.

Der Zugang zu Richter*innen, Staatsanwält*innen und Anwält*innen gestaltete sich schwieriger. Ein erster Weg führte über deren Berufsorganisationen (Neue Richtervereinigung, Deutscher Richterbund, Deutscher Anwaltsverein, Republikanischer Anwälteverein, Strafverteidiger*innenvereinigungen etc.). Gerade bei den Richter*innen stellte sich die Suche nach geeigneten Interviewpartner*innen aufgrund der randomisierten Fallzuständigkeiten im Rahmen der gerichtlichen Geschäftsverteilungspläne als schwierig dar. Daher wurden in einer Medienrecherche Richter*innen ausfindig gemacht, die unabhängig von dessen Ausgang bereits einmal ein Hauptverfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen durchgeführt hatten. Die entsprechenden Personen wurden über die Gerichtsorganisationen kontaktiert. Im Bereich der Staatsanwaltschaft war der Zugang über die Berufsorganisationen ebenfalls wenig erfolgreich. Die Interviewten wurden durch personengebundene Anfragen an die Generalstaatsanwaltschaft kontaktiert. Zudem wurden Genehmigungsanfragen an die Justizministerien gerichtet. Kontakte zu Anwält*innen kamen teilweise durch andere Gatekeeper*innen aus dem Bereich der Zivilgesellschaft zustande; teils wurden sie in ähnlicher Weise wie bei den Richter*innen auf Basis einer Medienrecherche kontaktiert. Der Zugang zum Feld erwies

sich hier insgesamt als komplizierter als beim zivilgesellschaftlichen Feld. Insbesondere konnten nur männliche Staatsanwälte als Gesprächspartner rekrutiert werden, was bei der Reflektion der Ergebnisse berücksichtigt werden muss (vgl. Littig, 2009, S. 184 f.). Um dies auch sprachlich sichtbar zu machen, wird in den folgenden Kapiteln nur die männliche Form verwendet, sofern es um Staatsanwälte aus dem Sample der Studie geht.

Im Feld der Polizei bestanden über Netzwerke ebenfalls bereits Kontakte zu potenziellen Gesprächspartner*innen; einige Polizeibeamt*innen meldeten sich auch initiativ beim Forschungsteam und erklärten ihre Bereitschaft an einem Interview teilzunehmen. Frühzeitig wurden die Innenministerien der Bundesländer sowie das Bundesinnenministerium kontaktiert und mit einem standardisierten Informationsschreiben um die Genehmigung von ein bis drei Interviews pro Landes- bzw. Bundespolizei gebeten. Einige Ministerien versagten eine Genehmigung unmittelbar oder nach etlichen Nachfragen. Als Begründung wurde genannt, dass zu viele Forschungsanfragen gestellt würden, dass sich keine geeigneten Interviewpartner*innen gefunden hätten oder dass eine Teilnahme aufgrund der Sensibilität der Thematik nicht möglich sei. Genehmigungen erteilten schließlich 12 von 17 Ministerien. Während einige Innenministerien dem Team bei der Wahl der Interviewpartner*innen freie Hand ließen, wurden dem Forschungsteam in den meisten Bundesländern ein*e bis drei Interviewpartner*innen fest zugewiesen. Die sehr heterogene Genehmigungspraxis der Innenministerien stellte eine weitere Herausforderung in der Rekrutierung der Interviewpartner*innen dar und kann als Ausdruck eines ambivalenten Verhältnisses der Innenpolitik zur empirischen Erforschung der Polizei gedeutet werden (vgl. Kemme et al., 2022, S. 146). Eine zusätzliche Herausforderung bei der Rekrutierung von Interviewpartner*innen aus dem polizeilichen Vollzug lag außerdem in deren Sorge vor einer Deanonymisierbarkeit der Interviews, was auf die besondere Sensibilität des Themas für Polizeibeamt*innen verweist. Das Sample beinhaltet somit teils auf Eigeninitiative und teils auf ministerialer Zuweisung beruhende Interviews mit Polizeibeamt*innen.

3.2.1.4 Sample: Beschreibung und Kritik

Ziel eines qualitativen Samplings ist die qualitative Repräsentation verschiedener Sichtweisen auf einen Forschungsgegenstand statt einer statistischen Repräsentativität (Kruse, 2015, S. 241; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 227 ff.). Die Anwendung und Aufarbeitung polizeilicher Gewalt umfasst

so viele Facetten, dass es erstrebenswert erschien, möglichst unterschiedliche Positionen und Wissenshintergründe in der Studie abzubilden. Dies wurde, soweit möglich, durch eine Kombination aus theoretischem Sampling und Schneeball-Sampling angestrebt (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 235 f.).

Es ist etwa davon auszugehen, dass sich Polizeikulturen zwischen verschiedenen Ländern und Regionen durch spezifische historische und organisatorische Prägungen deutlich unterscheiden. Auch auf Seiten der Betroffenen sowie ihrer Berater*innen oder Vertreter*innen kann ein unterschiedlicher Umgang mit der Erfahrung übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen zumindest nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden die Bundesländer in vier Kategorien (Stadtstaaten, Nord-West, Ost, Süd-West) eingeteilt; eine ausgewogene Abbildung der vier Kategorien wurde angestrebt. In jeder Kategorie sollte mindestens eine Person befragt werden, um Kontrastierungen zu erreichen (vgl. Tabelle 3).

	Stadtstaaten	Nord-West	Ost	Süd-West
Zivilgesellschaft (n = 21)	33 %	24 %	5 %	38 %
Justiz (n = 20)	15 %	35 %	20 %	30 %
Polizei (n = 22)	27 %	18 %	23 %	32 %

Tabelle 3: Regionale Verteilung der Interviewten

Auch Faktoren wie Alter, Geschlecht oder (zugeschriebene) Herkunft stellen relevante und bei der Auswahl der Interviewpartner*innen zu beachtende Faktoren dar. Dannecker und Voßmer (2014) weisen im Kontext der Entwicklungsforschung darauf hin, dass Angehörige dominanter Bevölkerungsgruppen häufiger als Personen mit Expert*innenwissen betrachtet werden. Diese Überlegung lässt sich auch auf die empirische Polizeiforschung übertragen: Eine kritische Betrachtung des vorliegenden Samples zeigt, dass die Interviewten, je höher ihre berufliche Position war, umso häufiger männlich waren und überwiegend als *weiß* gelesen wurden. Gerade bei Staatsanwaltschaft und Polizei wurden ausschließlich *weiße* und überwiegend männliche Gesprächspartner*innen gefunden (vgl. Tabelle 4). Dies mag die Geschlechterhierarchie in den Organisationen widerspiegeln, ist aber bei der Interpretation des Materials zu berücksichtigen (vgl. Littig, 2009, S. 184 f.).

Um Verallgemeinerungen treffen zu können, müssen qualitative Erhebungen zwar keine statistische Repräsentativität anstreben. Dennoch sollte

	männlich gelesen	weiblich gelesen
Zivilgesellschaft (n = 21)	52 %	48 %
Justiz (n = 20)	85 %	15 %
Polizei (n = 22)	82 %	18 %

Tabelle 4: Geschlechterverteilung der Interviewten

es das Ziel sein, die Heterogenität der Wirklichkeit im Sample abzubilden (vgl. Kruse, 2015, S. 241). Dies ist vorliegend nur bedingt gelungen: Das Sample beinhaltet überwiegend *weiße*, cis-männliche Interviewpartner*innen. Im Bereich von Polizei und Justiz ist dies einerseits unter Umständen auf den ohnehin eher geringen Anteil von Personen zurückzuführen, die nicht cis-männlich und nicht *weiß* sind. Andererseits kann die Verzerrung auch auf die ministeriale Genehmigungspraxis für die Interviews zurückgeführt werden. Im Bereich der Zivilgesellschaft zeigte sich bei der Rekrutierung, dass weiblich gelesene Interviewpartnerinnen teilweise sehr spezifisch angesprochen und von den Forscher*innen ermuntert werden mussten, ihr Wissen zu teilen, da sie es oftmals selbst nicht als Expert*innenwissen einschätzten.

3.2.2 Durchführung der Erhebungen

Die Durchführung der qualitativen Expert*inneninterviews erfolgte von Mai 2019 bis Januar 2020 durch zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts. Die Interviews dauerten im Durchschnitt 42 Minuten und wurden in der Regel in einer 1:1 Gesprächssituation geführt.

3.2.2.1 Das Erhebungsinstrument

Die Wahl des Erhebungsinstruments war durch das explorative Erkenntnisinteresse bedingt (Ullrich, 2006, S. 100): Durch die Interviews mit Expert*innen sollten ein bislang empirisch wenig erforschtes Feld beleuchtet und Ansatzpunkte für weitergehende Fragestellungen identifiziert werden. Zu diesem Zweck wurde als Erhebungsinstrument ein semistrukturierter Interviewleitfaden verwendet, der je nach Feld der Interviewten konkret ausgestaltet und adaptiert wurde (vgl. Tabelle 5). Dieses Vorgehen gewährleistete die Vergleichbarkeit der Expert*inneninterviews (vgl. Meuser & Nagel, 2009, S. 56). Die Erstellung des Leitfadens mittels der »SPSS-Me-

thode« (Helfferrich, 2011, S. 182 ff.) diente im Vorfeld der Interviews dazu, Vorannahmen zu reflektieren, das eigene Wissen zu explizieren und zu organisieren.⁶ Die Fragen wurden anschließend auf ihre Gegenstandsangemessenheit, ihre Offenheit und mögliche implizite Erwartungen oder Tendenzen geprüft (Mey & Mruck, 2011, S. 280).

Bei der konkreten Leitfadenerstellung galt in Abwägung zwischen Erkenntnisinteresse und Ressourcenökonomie das Prinzip »so offen wie möglich, so strukturierend wie nötig« (Helfferrich, 2022, S. 876). Offenheit bedeutete hier, dass die Interviewten eigene Begriffe nutzen konnten, konkrete Antwortvorschläge wurden möglichst vermieden (Helfferrich, 2022, S. 878). Die aufgeführten Fragen dienten in der Interviewsituation als Struktur, die gleichzeitig durch situatives Nachfragen und Um- oder Neuformulierungen immer wieder durchbrochen wurde. Insofern wurde nicht wie bei einer standardisierten Erhebung auf die Beantwortung der vorformulierten Fragen beharrt, da die unterschiedlichen Wissensbestände eher expliziert als in einen Abgleich miteinander gebracht werden sollten (vgl. Mey & Mruck, 2011, S. 272). In die Leitfäden wurden Impulse und Fragen eingebaut, die eine alternative Gesprächsführung erlaubten (wie etwa die Frage, ob dem*der Gesprächspartner*in die Studie schon vor der Interviewanfrage bekannt gewesen sei), für den Fall, dass die Interviewten die Beantwortung von Fragen explizit oder implizit verweigern sollten. Somit wurde den Interviewten Raum gegeben, einer möglicherweise skeptischen Haltung Ausdruck zu verleihen. Zugleich bot die Antwort auf diese Frage Aufschluss über die Einschätzung der Problematik durch die Person und stellte einen alternativen Gesprächsanknüpfungspunkt dar.

3.2.2.2 Durchführung der Interviews

Vor Beginn der eigentlichen Erhebungsphase wurden die Leitfäden mit Vertreter*innen der jeweiligen Felder in einem Pretest erprobt, um spezifische Formulierungen, Fragen der Interviewführung sowie die Länge des Leitfadens zu überprüfen. Das mündliche und schriftliche Feedback der interviewten Personen zur Beantwortbarkeit der Fragen floss in die Gestaltung der letztgültigen Leitfäden ein (Helfferrich, 2022, S. 888).

⁶ Nach der SPSS-Methode von Helfferrich (2011) werden zunächst alle Fragen zum Forschungsgegenstand gesammelt (S), dann auf ihre Offenheit geprüft (P), anschließend sortiert (S) und unter möglichst offenen Einleitungsfragen oder Erzählimpuls subsumiert (S).

	Zivilgesellschaft	Justiz	Polizei
Einstieg	persönlicher Bezug zum Thema	persönlicher Bezug zum Thema	persönlicher Bezug zum Thema
Hauptteil A	Situationen und Kontexte	Situationen und Kontexte	Situationen und Kontexte
Hauptteil B	Umgangsweisen/ Anzeigeverhalten/ Beratungspraxis	Ermittlungsverfahren/ Anzeigeverhalten/ Beratungspraxis	Anzeigeverhalten/ Ermittlungsverfahren
Abschluss	Möglichkeit noch eigene Aspekte zu ergänzen	Möglichkeit noch eigene Aspekte zu ergänzen	Möglichkeit noch eigene Aspekte zu ergänzen

Tabelle 5: Strukturierung des Leitfadens

Im Rahmen von qualitativer Sozialforschung spielen andere als die »klassischen« Gütekriterien der quantitativen Sozialforschung (Validität, Reliabilität und Objektivität) eine zentrale Rolle (weiterführend dazu Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 25 ff.). Helfferich bestimmt als Gütekriterium den Einbezug der »Kontextgebundenheit der Textgenerierung« (2022, S. 890). Es gehe also darum, »den Kontext der Interviewsituation nicht nur sorgfältig zu gestalten, sondern auch in der Auswertung die spezifische kommunikative Entstehung des Textes aufzugreifen« (ebd.). Um ähnliche Kontextbedingungen herzustellen, wurden alle Interviews von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Projekts durchgeführt. Dies hatte den Vorteil, dass bei allen Gesprächen zwischen Interviewenden und Interviewten ähnliche Bedingungen bestanden: Die Interviewenden waren beide junge Frauen mit akademischer Ausbildung, die von den Interviewten daher als ähnlich kompetent eingeschätzt werden konnten (vgl. Helfferich, 2022, S. 889; weiterführend dazu Littig, 2009, S. 188 ff.; Meuser & Nagel, 2009, S. 54). Dennoch waren nicht alle Interviewsituationen gleich: Die Interviews fanden an Orten statt, die die Interviewten selbst bestimmten. Während etwa einzelne Polizei-beamt*innen das Interview lieber in einem nicht-dienstlichen Kontext wie einem Café führen wollten, wurde z.B. ein Interview mit einem* einer Vollzugsbeamt*in auf dessen* deren expliziten Wunsch hin im Büro der Vorgesetzten und in deren Anwesenheit durchgeführt. Um die Durchführung des Interviews nicht zu gefährden, wurde dem vonseiten der Interviewerin zugestimmt. Teilweise baten Gesprächspartner*innen der Zivilgesellschaft darum, das Interview gemeinsam führen zu dürfen. Helfferich beschreibt Interviews als »Abbild der Interviewten-Interviewenden-Interaktion« und

weist darauf hin, dass die spezifischen Entstehungssituationen der Interviews in der Auswertung zu berücksichtigen sind (2022, S. 878).

Die Durchführung der Interviews erfolgte im Zeitraum vom 08.05.2019 bis zum 23.01.2020. Die Interviewenden reisten dafür in die jeweiligen Städte. Die Termine wurden telefonisch oder per E-Mail vereinbart. Schon im Laufe der Kontaktierung wurden seitens des Projektteams immer wieder Möglichkeiten zu persönlichen Gesprächen geboten, in denen Detailfragen zur Studie besprochen wurden. Im Zuge dessen wurden den Interviewten Grundinformationen zum Projekt, zu den Interviewenden sowie eine grobe Beschreibung des Ablaufs des Interviews zur Verfügung gestellt. Am Gesprächstermin selbst erfolgte dann eine detaillierte Erläuterung des Studiendesigns, des Anonymisierungsvorgangs sowie sonstiger aufkommender Fragen, woran die Durchführung der eigentlichen Interviews angeschlossen. Während und nach den Gesprächen wurden Memos angefertigt, um die Atmosphäre beim Interview und etwaige Besonderheiten des Ablaufs zu protokollieren (vgl. Helfferich, 2011, S. 193). Vor Beginn des Gesprächs wurden die Interviewten darauf hingewiesen, dass es jederzeit möglich sei, die Aufnahme zu stoppen, die Beantwortung von Fragen zu verweigern oder das Interview abzubrechen. Letzteres wurde von keinem*keiner Gesprächspartner*in in Anspruch genommen. In zwei Interviews wurde jedoch darum gebeten, bereits getroffene Aussagen nicht in die Analyse aufzunehmen.

Die Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend anhand eines festgelegten Regelsystems von den dazu qua Einverständniserklärung berechtigten Mitarbeitenden des Projekts mithilfe des Programms MAX-QDA transkribiert. Im Zuge der Transkription wurden leichte sprachliche Glättungen zur Verbesserung der Lesbarkeit vorgenommen.⁷

3.2.2.3 Datenschutz und Forschungsdatenmanagement

Die Interviews wurden im Zuge der Transkription anonymisiert bzw. pseudonymisiert, um keine Rückschlüsse auf die interviewten Personen zu ermöglichen. Diese Maßnahme wurde unter der Annahme getroffen, dass in den Interviews sensible Informationen auftauchen könnten. Die Audio-dateien wurden getrennt von den angefertigten Transkripten auf einem verschlüsselten Laufwerk gespeichert und werden nach Projektabschluss gelöscht. Alle erhobenen Daten wurden ausschließlich von den dazu be-

⁷ Die Transkriptionsregeln finden sich in Anhang I.

rechtigten Mitarbeitenden des Forschungsprojekts verarbeitet. Über diese Vorgehensweise wurden alle Interviewten vor Beginn der Aufzeichnung informiert und es wurde ihr Einverständnis eingeholt. Personenbezogene Daten wurden nur insoweit erhoben, als sie für die genannten Forschungszwecke zwingend notwendig waren. Vor Beginn der Interviews wurden die Teilnehmenden über die Freiwilligkeit, Ziel und Inhalt der Studie, Ablauf und Form der Datenerhebung sowie Datenverarbeitung und -speicherung informiert. Alle Personen wurden über die Möglichkeit informiert, der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen und die unverzügliche Löschung zu veranlassen.

Personenbezogene Daten wie Kontaktdaten der Teilnehmenden und die Audiodateien der qualitativen Interviews werden spätestens mit Projektende gelöscht. Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht werden die anonymisierten Transkripte der Interviews für wenigstens zehn Jahre archiviert. Dies dient zum einen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz, andererseits können so Sekundäranalysen oder Anschlussprojekte stattfinden, welche die Daten wiederverwenden können.

3.2.3 Auswertung

Qualitative Inhaltsanalysen sind vor allem im deutschsprachigen Raum eine häufig genutzte Methode zur Auswertung sozialwissenschaftlicher Daten (Kuckartz & Rädiker, 2022; Schreier, 2014). Das Vorgehen erfolgt systematisch und regelgeleitet (Mayring & Fenzl, 2022, S. 691; Schreier, 2014). Die Methode eignet sich durch ihr kategorienbasiertes Vorgehen insbesondere für die intersubjektiv überprüfbare Analyse größerer qualitativer Datenmengen wie im vorliegenden Projekt (vgl. Mayring & Fenzl, 2022, S. 693 f.).

Bei der Auswertung der Interviews war das Ziel »die Rekonstruktion der Bedeutung von Expert[*inn]enaussagen im Hinblick auf die sie bedingenden Strukturen« (Bogner et al., 2014, S. 75): Das in den Interviews explizit gewordene Wissen wurde also nicht als »objektive Abbildung von Realität« (Lit-tig, 2009, S. 193) verstanden, sondern als spezifische Deutungsweise mehrdeutiger sozialer Realitäten, die in der qualitativen Inhaltsanalyse expliziert werden sollte. Bei Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse werden ausgewählte Textbedeutungen erfasst, indem diese einem Kategoriensystem zugeordnet werden (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 51). Die Kategorien wer-

den dabei sowohl deduktiv entwickelt, d.h. anhand eines bereits bekannten Merkmalszusammenhangs, als auch induktiv, also anhand des vorhandenen Materials (Reichertz, 2022, S. 81 f.). Die konkrete Umsetzung einer qualitativen Inhaltsanalyse ist je nach Datenmaterial, Forschungsinteresse und Forschungsdesign anpassbar (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. XIX), es kann zwischen verschiedenen Varianten der qualitativen Inhaltsanalyse unterschieden werden (Schreier, 2014). In diesem Forschungsprojekt wurde sich für die fokussierte Interviewanalyse als eine Form der qualitativen Inhaltsanalyse in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2020) entschieden.

3.2.3.1 Fokussierte Interviewanalyse

Ziel der Analyse der Expert*inneninterviews war es, »im Vergleich der Interviews überindividuell-gemeinsame [und kontrastierende] Wissensbestände herauszuarbeiten« (Meuser & Nagel, 2010, S. 378). Dabei sollten Erklärungsansätze für empirische Phänomene identifiziert werden, wie etwa für die geringe Anzeigebereitschaft unter Betroffenen polizeilicher Gewalt, die geringe Bereitschaft von Polizeibeamt*innen gegen Kolleg*innen vorzugehen und die spezifische staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt. Um sich den benannten Phänomenen anzunähern, bot sich ein systematischer und problemorientierter Auswertungsansatz an. Aus diesem Grund wurde eine fokussierte Interviewanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2020) durchgeführt. Dieses Vorgehen bezieht alle Interviews in die gleiche Analyseform ein, die für die Beantwortung der Forschungsfragen relevant sind, verhindert damit einerseits eine »ideologisch motivierte Auswahl bestimmter Daten« und hilft zudem dabei, »vorschnelle Schlüsse basierend auf der Plausibilität weniger Fälle« zu vermeiden (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. XV ff.). Ziel der fokussierten Interviewanalyse ist es, das Datenmaterial zusammenzufassen und zu verdichten, ohne dabei unzulässige Generalisierungen zu treffen (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. XVIII). Aufgrund des großen Umfangs des Datenmaterials und der Breite der Forschungsfragen erschien die Methode für die Analyse des Materials angemessen.

Die Analyse erfolgte mithilfe der Software MAXQDA (Rädiker & Kuckartz, 2019) und wurde maßgeblich von drei Mitarbeiterinnen des Projekts durchgeführt. Im Folgenden wird dargelegt, wie die fokussierte Interviewanalyse im Forschungsprojekt angewendet und spezifiziert wurde und welche Gütekriterien dabei zum Tragen kamen.

3.2.3.2 Vier Auswertungsphasen

Der Auswertungsprozess der fokussierten Interviewanalyse verläuft idealtypisch in vier Phasen, allerdings keineswegs immer linear: Die einzelnen Phasen können ineinandergreifen und zirkulär verlaufen (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. XXI).

Phase 1: Initiierende Textarbeit

Die initiierende Textarbeit diente dazu, sich einen Überblick über das Material zu verschaffen, Vorannahmen zu reflektieren und im Forschungsteam ein gemeinsames Verständnis über die weiteren Analyseschritte herzustellen (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 13). Diese Anfangsphase der Analyse umfasste das sorgfältige Lesen, das Markieren zentraler Begriffe, die Kennzeichnung wichtiger Abschnitte und herausragender Zitate sowie das Festhalten erster Interpretationsideen. Diese wurden mit dem aktuellen Forschungsstand abgeglichen. Zusätzlich wurden Fallzusammenfassungen der einzelnen Interviews verfasst, die mit Überschriften, kurzen Beschreibungen der Interviews und prägnanten Zitaten die Bandbreite des Materials für das gesamte Forschungsteam greifbarer machten (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 133).

Phase 2: Entwicklung des Kategoriensystems

Kategorien sind »Label« (Kuckartz, 2010, S. 58), die zur Klassifizierung dienen, »also jeder Begriff, der zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Phänomenen jeglicher Art (also Personen, Gruppen, Vorgängen, Ereignissen u.v.a.m.) und damit zur Erschließung, Beschreibung und Erklärung der Daten genutzt werden kann« (Kelle & Kluge, 2010, S. 60). In einem ersten Schritt wurden unabhängig vom erhobenen Datenmaterial theoriegeleitet und unter Rückbezug auf die Forschungsliteratur Kategorien gebildet (a priori-Kategorienbildung, vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 71 ff.). Dabei wurden dem Erkenntnisinteresse folgend Hauptkategorien bestimmt und diese anschließend deduktiv um Haupt- und Subkategorien aus der Literatur ergänzt. Das so entstandene vorläufige Kategoriensystem wurde im Team besprochen und um Definitionen für die einzelnen Kategorien ergänzt. Durch die Definitionen wurden die Kategorien trennscharf voneinander bestimmt und ermöglichten ein besser nachvollziehbares Codieren durch mehrere Codierer*innen (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 34).

Das vorläufige deduktive Kategoriensystem wurde anhand einer probeweisen Codierung mit MAXQDA von je drei Interviews pro Feld ergänzt, verfeinert und modifiziert.⁸ Dabei wurden Subkategorien induktiv ergänzt oder zusammengefasst, die Kategoriendefinitionen verfeinert und durch Ankerbeispiele aus dem Material erweitert (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 102). Das so entstandene differenziertere Kategoriensystem wurde erneut im Forschungsteam besprochen und konsolidiert. Eine Intercoder-Übereinstimmung im engeren Sinne blieb dabei aus, die intersubjektive Überprüfbarkeit wurde jedoch durch die gemeinsame Erstellung des Codebuchs, fortlaufende Diskussionen von Definitionen und Ankerbeispielen sowie die gemeinsame Arbeit am Material gewährleistet (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 48).

Phase 3: Basiscodierung

Nach Abschluss der induktiven Modifikation anhand von Probecodierungen wurde das gesamte Interviewmaterial mit MAXQDA codiert. Diese Basiscodierung erfolgte entlang festgelegter Codierregeln (vgl. Kuckartz et al., 2008, S. 38 ff.) und wurde von drei Mitarbeiterinnen des Projekts im Zeitraum vom Mai 2020 bis Januar 2021 durchgeführt: Es wurden immer Sinneinheiten, mindestens ein Satz, am besten jedoch ein ganzer Absatz und bei Bedarf auch mehr codiert und dabei einem oder mehreren Codes zugewiesen. Jeder Code wurde durch eine inhaltliche Beschreibung sowie ein Ankerbeispiel definiert.

Da im Herbst 2020 ein Zwischenbericht unter dem Titel »Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung« veröffentlicht wurde, wurden zunächst alle Interviews aus den Feldern Polizei und Zivilgesellschaft codiert, in denen sich die Interviewten zu rassistischer Diskriminierung durch die Polizei äußerten (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 20). Die Fokussierung auf diese beiden Felder erfolgte aufgrund des Erkenntnisinteresses in Bezug auf den Zwischenbericht. Erst nach Veröffentlichung des Zwischenberichts wurde auch das übrige Datenmaterial codiert.

⁸ Kuckartz schlägt vor, das gesamte Material anhand der gebildeten Oberkategorien ein erstes Mal zu codieren (2018, S. 102). Da das Material in der vorliegenden Studie sehr umfangreich war, wurde sich an dieser Stelle für eine Abweichung entschieden.

Phase 4: Auswertung, Interpretation und Ergebnisdarstellung

Anhand des durch die Basiscodierung entstandenen Rasters sowie der Forschungsfragen wurde eine fokussierte themenorientierte Analyse in drei Schritten vorgenommen. Diese Schritte erfolgten dabei nicht linear, sondern griffen ineinander. Kuckartz und Rädiker sprechen davon, dass nach der Basiscodierung das Kategoriensystem »[w]ie ein analytisches Raster [...] über die Daten gelegt [ist]. Diese sind, bildlich gesprochen, nicht mehr nur ein Meer von ungeordneten, unstrukturierten Informationen, sondern sie sind durch einen systematischen Zuordnungsprozess wohlstrukturiert und damit ist jetzt die detaillierte Beantwortung der Forschungsfragen möglich« (2020, S. 76).

Schritt 1: Themenbezogene Summaries

Alle von den Interviewten zu einem bestimmten Thema getroffenen Aussagen wurden mithilfe der einfachen Segment-Suche in MAXQDA zusammengestellt und durch Verknüpfungen und Kontrastierungen tiefergehend thematisch untersucht (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 81). Aufgrund des Umfangs des Materials wurde dabei ein Fokus auf diejenigen Kategorien gelegt, die mit quantitativ besonders vielen Codierungen stärker ins Gewicht fielen und denen eine besondere Bedeutung für das Erkenntnisinteresse der Studie zuzuschreiben war. Die daraus erstellten themenbezogenen Summaries wurden im Team diskutiert, um Deutungsweisen zu erörtern und Analyseschwerpunkte festzulegen. Auf eine statistische Analyse der Kategorienhäufigkeiten (Mayring & Fenzl, 2022, S. 692) wurde dabei verzichtet, da sie aufgrund der explorativen Ausrichtung der Studie nicht gewinnbringend erschien.

Schritt 2: Feincodierung

Im Rahmen der Auswertung wurde ein mehrstufiges Verfahren der Kategorienbildung angewendet, wie es für die qualitative Inhaltsanalyse üblich ist (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 76). Nach der in Phase 3 beschriebenen Basiscodierung und der Festlegung der Analyseschwerpunkte wurden besonders umfangreiche Stellen des Datenmaterials und Foki des Erkenntnisinteresses feincodiert (ebd., S. 63). Im Zuge der Feincodierung kam es neben der Ergänzung von Subkategorien auch zu einer induktiven Ausdifferenzierung der vorhandenen (Haupt-)Kategorien.

Schritt 3: Analyse anhand der Forschungsfragen

Anhand des konkret formulierten Erkenntnisinteresses wurden sodann in gemeinsamen Analysesitzungen die abschließenden Interpretationen und Deutungen erarbeitet. Dazu wurden zumeist von einer Projektmitarbeiterin zusammenfassende Texte mit illustrierenden Zitaten zu bestimmten Themenbereichen verfasst. Im Rahmen der Analysesitzungen wurden die Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mit den Ergebnissen der quantitativen Betroffenenbefragung trianguliert (Flick, 2022, S. 540 ff.). Dabei wurden etwaige Parallelen, aber auch Widersprüche identifiziert, diskutiert und mit dem aktuellen Forschungsstand abgeglichen.

Leitend für die Themenauswahl der zusammenfassenden Texte waren die Forschungsfragen. In der abschließenden Analyse dominierten teils deskriptive, teils interpretative Aspekte. Kapitel 6 dieses Buchs unterscheidet sich in einigen Nuancen von dem oben beschriebenen Vorgehen. Hier wurden in einer deduktiven Vorgehensweise die Theorieansätze von Stoughton et al. (2020) anhand des empirischen Materials und unter Rückgriff auf die bestehende Codierung sowie das quantitative Material diskutiert und weiterentwickelt.

Die anschließende Verschriftlichung der Forschungsergebnisse erfolgte in der Triangulation mit den quantitativen Auswertungen entlang des chronologischen Verlaufs einer polizeilichen Gewaltausübung und ihrer Bearbeitung durch die involvierten Akteur*innen. Ausgehend von der Situation selbst wurden die Formen und Folgen der Gewalt, die Bewertung derselben anhand unterschiedlicher Maßstäbe, Umgangsweisen von Polizei und Betroffenen sowie die strafjustizielle Bearbeitung und die Handhabung gegenläufiger Verfahren dargelegt.

3.3 Aussagekraft und Einschränkungen der Studie

Aus den getroffenen methodologischen und methodischen Entscheidungen ergeben sich Implikationen für die Aussagekraft der Studie, deren Grenzen im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

Da kein bevölkerungsrepräsentatives Sample vorliegt, können die Ergebnisse der quantitativen Befragung nicht für die deutsche Allgemeinbevölkerung generalisiert werden. Es kann damit auch keine Aussage über die Häufigkeit des Phänomens in Deutschland getroffen werden (s. Kapitel

3.1.1.1). Dennoch bedeutet dies nicht, dass die Studie keinerlei Hinweise auf das Dunkelfeld des Deliktsbereichs liefern kann. Aus dem Anzeigeverhalten der Befragten können Rückschlüsse auf das Dunkelfeld gezogen werden. Daraus lässt sich das Größenverhältnis von Hell- und Dunkelfeld in der Studie abschätzen. Eine Hochrechnung auf konkrete Fallzahlen, d.h. wie viele Fälle übermäßiger polizeilicher Gewalt pro Jahr stattfinden, kann anhand dessen aus wissenschaftlicher Sicht nicht vorgenommen werden und wird daher von der Studie auch nicht unternommen (s. Kapitel 8.1.1).

Von zentraler Bedeutung ist die Tatsache, dass die Ergebnisse der Online-Befragung so wie bei jeder Viktimisierungsbefragung die Wahrnehmungen der Befragten abbilden. Anders als bei anderen Befragungen stellt die rechtliche Einordnung des Geschehens eine zusätzliche Herausforderung dar. Sowohl im Aufruf zur Teilnahme als auch in der Befragung selbst wurde darauf hingewiesen, dass zum Forschungsgegenstand der Studie nur rechtswidrige Gewaltanwendungen gehören. Gemeint sind damit Gewaltanwendungen, die den Betroffenen im Grundsatz Anlass zu einer Strafanzeige geboten hätten, die also aus ihrer Sicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgten und/oder unverhältnismäßig waren. Zu Beginn des Fragebogens und im weiteren Verlauf der Befragung wurde in Hilfs- und Informationstexten erklärt, wann die Polizei Gewalt anwenden darf und wann nicht. Dennoch lässt sich mittels einer solchen Befragungsstudie nicht überprüfen, ob alle geschilderten Erfahrungen rechtswidrige Handlungen im juristischen Sinne darstellen.

Die Frage, warum die Betroffenen die Gewalt als übermäßig wahrnahmen und als rechtswidrig bewerten, ist Teil der Forschung. Dass die Bewertungen solcher Vorfälle häufig zwischen den Beteiligten Streitig sind, bedeutet nicht, dass Bürger*innen grundsätzlich nicht in der Lage wären, polizeiliche Gewaltanwendungen zu bewerten. Mehr als ein Drittel (36%) der Befragten, die mehr als einmal Gewalt durch die Polizei erlebt hatten, gab an, dass darunter auch Erfahrungen mit gerechtfertigter polizeilicher Gewalt gewesen seien. Betroffene sind also durchaus in der Lage, differenzierte Bewertungen zu treffen. Darüber hinaus ist es auch für die Polizei selbst von Interesse, wann und warum polizeiliches Handeln als rechtswidrig wahrgenommen wird. In einer Demokratie muss staatliches Handeln für Bürger*innen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Die Annahme, nur ausgebildete Jurist*innen oder Polizeibeamt*innen könnten die Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen beurteilen, offenbart ein Missverständnis: Ob

Gewalt notwendig ist und in welchem Maße, ist häufig keine rein juristische, sondern eine Tatsachen- und Wertungsfrage (s. Kapitel 6).

Auch die qualitativen Expert*inneninterviews unterliegen einigen Limitationen: Während der Erhebungsphase wurde der erste Zwischenbericht der Studie mit Ergebnissen aus der quantitativen Betroffenenbefragung veröffentlicht (Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a). Einige der Interviewten hatten die Veröffentlichung zur Kenntnis genommen, andere nicht. Dies wurde in den Interviews entsprechend thematisiert und ggf. bei der Interpretation berücksichtigt (vgl. Helfferich, 2022, S. 878). Bei Fragen zu sensiblen Themen wie Gewaltanwendungen kann das Phänomen der sozialen Erwünschtheit (Paulhus, 2002) einen Einfluss auf das Antwortverhalten der Interviewten nehmen.

Für das der qualitativen Untersuchung zugrundeliegende Sample gilt es weiterhin zu beachten, dass die Gesprächspartner*innen überwiegend männlich und weiß gelesen wurden (s. Kapitel 3.2.1.4). Zudem konnten nicht in allen Bundesländern Interviews mit Personen aus allen drei Kategorien der bestimmten Felder (Zivilgesellschaft, Justiz, Polizei) geführt werden. Zwar wurden in allen Bundesländern Genehmigungsanfragen für Interviews mit Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen gestellt, doch nicht überall erteilt (s. Kapitel 3.2.1.3). Die Polizeien der Länder sind zum Teil durchaus unterschiedlich aufgestellt und können sich auch bzgl. der Organisationskultur erheblich unterscheiden. Ähnliches gilt für die Justiz und die zivilgesellschaftlichen Organisationen. Um darauf zu reagieren, wurde eine ausgeglichene regionale Verteilung angestrebt (s. Kapitel 3.2.1.4).

Die für qualitative Forschung bemerkenswerte Größe des Samples (N = 63) deckte eine Bandbreite verschiedenster Perspektiven ab, führte jedoch aufgrund dieser Vielzahl auch zu einer notwendigen Begrenzung zeitlicher Ressourcen. Demnach wurde sich auf den Kernbereich des Leitfadens konzentriert, und so konnten in Interviews auftauchende angrenzende Themen oder spezifische Detailfragen nicht in der Tiefe behandelt werden. Den Interviewten wurde am Ende des Gesprächs jedoch immer die Möglichkeit gegeben, weitere aus ihrer Sicht relevante Aspekte zu benennen, sollten sie im Interview nicht angesprochen worden sein. Die sich aus dem Sample ergebenden Limitationen wurden in der Analyse berücksichtigt und werden im Folgenden thematisiert.

4 Situationen, Formen und Folgen der Gewalt

Dieses Kapitel betrachtet zunächst, in welchen Situationen es zu Gewaltanwendungen kommt, die Betroffene als übermäßig beschreiben, was diese Situationen ausmacht und welche Folgen sich für die Betroffenen daraus ergeben. Die Teilnehmenden der Betroffenenbefragung wurden gebeten, die Situation, in der es aus ihrer Sicht zu einer nicht notwendigen bzw. unverhältnismäßigen polizeilichen Gewaltanwendung gekommen war, anhand von Fragen zum Anlass des Polizeikontakts sowie zu Ort und Ablauf des Geschehens zu schildern. Ebenfalls erfragt wurden Merkmale der beteiligten Polizeibeamt*innen, Angaben zu der erfahrenen Gewalt sowie die physischen Verletzungen und psychischen Belastungen der Betroffenen. Das Verhalten der Beteiligten während der Interaktion wird später in Kapitel 5 näher beleuchtet.

4.1 Anlass und Geschehensablauf

In der Befragung wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Vorfälle geschildert, die nachfolgend im Hinblick auf den Anlass des Polizeikontakts, den Grund für die Auseinandersetzung sowie örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen dargestellt werden.

4.1.1 Anlass des Polizeikontakts

Der überwiegende Teil der durch die Befragten geschilderten Vorfälle ereignete sich im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Großveranstaltung (vgl. Abbildung 4). Dabei handelte es sich insbesondere um De-

monstrationen (42%; n = 1.421) und politische Aktionen, wie Blockaden und Besetzungen (13%; n = 453), sowie Fußballspiele (22%; n = 743) und sonstige Großveranstaltungen, wie öffentliche Feste oder andere Sportevents (3%; n = 87). Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen machten ein Fünftel der Vorfälle aus (20%; n = 664).¹

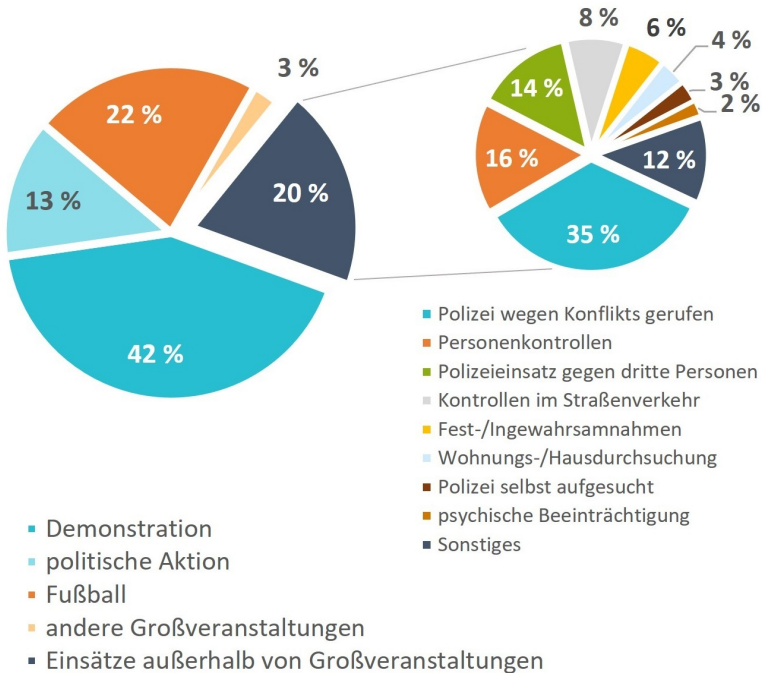


Abbildung 4: Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)

Bei Demonstrationen handelte es sich überwiegend um solche mit bis zu 5.000 Teilnehmenden (64%), 25% betrafen noch größere Versammlungen (keine Angabe: 11%). Fast alle Befragten (98%), die von polizeilicher Gewalt

¹ Fünf Befragte machten keine Angabe zum Anlass des Polizeikontakts. Für eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Settings vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 31 ff.

im Rahmen einer Demonstration oder politischen Aktion berichteten, stufen sich selbst mindestens als »eher links« ein.² Fußballspiele betrafen insbesondere den Profibereich der ersten und zweiten Bundesliga (62 %; keine Angabe: 1 %). Die meisten Befragten aus dieser Teilstichprobe (78 %) gaben an, sich der aktiven Fanszene zugehörig zu fühlen.

Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen stellten mit insgesamt einem Fünftel aller Vorfälle (20 %, n = 664) die heterogenste Gruppe dar (vgl. Abbildung 4). Etwa ein Drittel (35 %; n = 230) betraf Fälle, bei denen die Polizei aufgrund eines Konflikts gerufen worden war (insbesondere Ruhestörungen, Schlägereien oder private Streitigkeiten). Des Weiteren handelte es sich um Personenkontrollen (16 %; n = 106), Kontrollen im Straßenverkehr (8,6 %; n = 57), Fest- oder Ingewahrsamnahmen (5,6 %; n = 37) oder Wohnungs- bzw. Hausdurchsuchungen (3,8 %; n = 25). Außerdem gaben 14 % der außerhalb von Großveranstaltungen Betroffenen (n = 92) an, dass sie als eigentlich unbeteiligte Person einen Polizeieinsatz beobachtet, dokumentiert bzw. in diesen eingriffen hatten. Zumeist betraf dies wieder Personenkontrollen sowie Fest- bzw. Ingewahrsamnahmen. Weitere Kontakte ergaben sich, wenn Betroffene die Polizei selbst aufsuchten, um z. B. Anzeige zu erstatten (3 %; n = 20), im Zusammenhang mit einer psychischen Beeinträchtigung der Betroffenen (2,3 %; n = 15) oder auf sonstige Weise (12 %; n = 82; detailliert dazu Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 36 ff.).

In den qualitativen Interviews wurden darüber hinaus durch zivilgesellschaftliche Expert*innen mehrfach Abschiebungen als Anlass übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen thematisiert, da diese Ausgangslage ein besonderes Viktimisierungsrisiko berge (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 25). So beschrieb ein*e Mitarbeiter*in einer Initiative für Geflüchtete, dass ein gewaltvoller sowie herabwürdigender Umgang mit den Abzuschiebenden in der Beratungsarbeit immer wieder eine Rolle spiele:

»Am meisten haben wir arbeitstechnisch eigentlich mit Polizeigewalt bei Abschiebungen zu tun und da speziell geht es um Sedierung, um Fesselung, Erniedrigung, Schläge und, ähm, ja, einfach herabsetzendes Verhalten, entwürdigendes Verhalten durch Polizeibeamte et cetera.« (Betroffenenberatung/A2.3: 10)

2 Die Betroffenen sollten ihre politische Einstellung auf einer Skala von 1 »links« bis 10 »rechts« einstufen. Dabei gelten die Werte 1/2 als »links«, 3/4 als »eher links«, 5/6 als »Mitte«, 7/8 als »eher rechts« und 9/10 als »rechts«.

Dass dieser Anlass im quantitativen Material von selbst Betroffenen selten berichtet wurde ($n = 3$), kann damit erklärt werden, dass abgeschobene Personen, die sich im Ausland befinden, durch eine in Deutschland durchgeführte Befragung besonders schwer zu erreichen sind. Insgesamt wurden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie nicht-deutschsprachige Personen – trotz mehrsprachigen Fragebogens und Kontaktierung entsprechender Gatekeeper*innen (s. Kapitel 3.1) – schlecht erreicht (Abdul-Rahman et al., 2019a, S. 240). 20 Befragte berichteten darüber hinaus, dass der Anlass des Polizeikontakts der Versuch gewesen sei, eine Abschiebung zu verhindern.

4.1.2 Grund für die Auseinandersetzung

Bei Großveranstaltungen gaben insgesamt 16 % der Befragten an, dass die Polizei eigentlich gegen andere Personen vorging, und sie in die Situation hineingeraten seien (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 33). Darunter sind auch Berichte von Anwohnenden, Demonstrationsbeobachtenden, Journalist*innen, Sanitäter*innen oder Fansozialarbeiter*innen. Darüber hinaus war für 34 % der bei Großveranstaltungen Betroffenen kein Grund für die Auseinandersetzung mit der Polizei ersichtlich. Demgegenüber gaben 28 % der Befragten an, dass ihnen eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorgeworfen worden sei; bei 7 % waren Konflikte mit anderen Personen (z.B. Gegendemonstrierende, andere Fangruppen) und bei 5 % eine Beschwerde über eine polizeiliche Maßnahme der angegebene Grund für die Auseinandersetzung (sonstiger Grund: 10 %).³

Besonderes Eskalationspotenzial kam polizeilichen Maßnahmen wie dem Kesseln bzw. Umstellen von Personengruppen, Fest- und Ingewahrsamnahmen sowie Räumungen zu (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 50). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen galt dies auch für Identitätskontrollen. Auch in den Interviews mit Expert*innen aus der Zivilgesellschaft wurde die besondere Bedeutung von Kontrollsituationen betont und das ihnen inhärente Diskriminierungspotenzial als eskalationsträchtig beschrieben (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 31 f.; Espín Grau & Klaus, 2022):

³ Warum es aus Sicht der Befragten im weiteren Verlauf des Geschehens zur Gewalteskalation kam, wird in Kapitel 5.4 detailliert besprochen.

»Also es gibt verschiedene Konstellationen. Es gibt einmal den Bereich, würde ich sagen, ganz klassisch Racial Profiling, also gerade auch diese Gefahrenorte und so. Verdachtsunabhängige Kontrollen, sowas, das kenne ich schon irgendwie, dass es das einfach gibt, dass Personen genau davon berichten. Sie waren einfach irgendwo unterwegs, wo sie dann auch gar nicht wissen, dass sie an so einem als Gefahrenort definierten Ort sind und werden dann kontrolliert und einfach die Kontrolle/ Und weil sie einfach nachfragen: »Ey warum kontrolliert ihr mich, was soll das denn und warum ausgerechnet mich und warum nicht den Anderen da?«, das kann einfach schnell eskalieren.« (Betroffenenberatung/A2.2: 18)

Das Interview problematisiert die Festlegung sogenannter Gefahrengebiete bzw. gefährlicher oder kriminalitätsbelasteter Orte durch die Polizei, wo nach den Polizeigesetzen besondere polizeiliche Befugnisse bestehen (wie etwa zur Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen, vgl. Belina & Wehrheim, 2011; Keitzel, 2020), die ein besonderes Eskalations- und Diskriminierungspotenzial bergen (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 36 f.; Friedrich et al., 2016; Scharlau & Witt, 2019). Somit ist nicht nur Anlass und Art polizeilicher Maßnahmen für die Eskalation relevant, sondern ebenfalls der Ort des Geschehens, der im Folgenden näher betrachtet wird. Diskriminierungserfahrungen werden darüber hinaus in Kapitel 5.5 dargestellt.

4.1.3 Ort des Vorfalls

Hinsichtlich des Ortes waren insgesamt betrachtet Vorfälle im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel – d.h. auf der Straße, auf Plätzen oder ähnlichem – mit 76 % am häufigsten (vgl. Abbildung 5; detailliert Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 42 ff.).⁴ Aber auch andere öffentliche Orte wie öffentliche Gebäude (14 %, z.B. Kneipe/Bar, Stadion, Behörde, Krankenhaus, Geschäft), Bahnhöfe/Haltestellen (9 %) oder öffentliche Verkehrsmittel (3 %) spielten eine Rolle. Polizeiliche Gewaltanwendungen (auch) in einer privaten Wohnung oder in einem Privathaus wurden nur in 5 % der Fälle geschildert, was insbesondere daran lag, dass sie im Zusammenhang mit Großveranstaltungen selten waren; bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen betrug der Anteil 20 %.

⁴ Da sich die geschilderten Vorfälle über einen längeren Zeitraum erstrecken und mehrere Örtlichkeiten betreffen können, war Mehrfachnennung möglich.

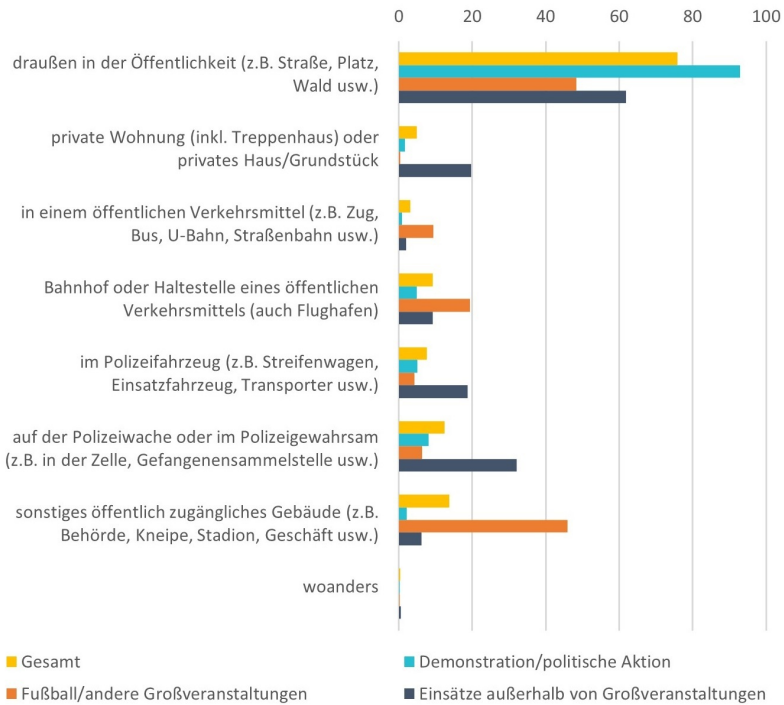


Abbildung 5: Ort des Vorfalls (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.373)

In 16% der Fälle fand die berichtete Gewaltanwendung im Polizeifahrzeug oder auf der Polizeiwache bzw. im polizeilichen Gewahrsam statt; bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen betrug dieser Wert sogar 40%. Im Vergleich zu Großveranstaltungen erfolgten hier auch deutlich häufiger Fest- und Ingewahrsamnahmen (58%; bei Großveranstaltungen waren es 27%; vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 48 f.). Gewalt im Polizeigewahrsam wurde auch von Expert*innen aus verschiedenen Bereichen in den Interviews thematisiert. Dabei werden die spezifischen Umstände von polizeilichen Gewaltanwendungen in Gewahrsamssituationen in einem Interview mit einem* einer Ermittlungsführer*in in Disziplinarangelegenheiten ersichtlich:

»Der PVB [Polizeivollzugsbeamte, Anm. d. Verf.] war in seiner Funktion als Dienstgruppenleiter, also Schichtführer quasi, in einem Polizeihauptrevier tätig. Der Geschädigte wurde nach vorangegangenen Ladendiebstahl sowie diversen Beleidigungen und Wider-

standshandlungen gegen Polizeibeamte in den Zentralgewahrsam verbracht. Der Jugendliche war erheblich alkoholisiert und sollte im Zentralgewahrsam durchsucht werden. Der PVB schob den Jugendlichen mit dem Brustkorb gegen die geflieste Wand der Gewahrsamszelle. Dieser Stand war für den Jugendlichen unangenehm. Er versuchte, durch Bewegungen seines Körpers in eine andere Stellung zu gelangen. In dieser Situation ergriff der PVB den Kopf des Jugendlichen und schlug diesen kräftig drei Mal kurz hintereinander gegen die Wand. Anschließend zog er den Jugendlichen zu Boden, indem er die Handfesseln ergriff und daran kräftig zog. Der Jugendliche zog sich durch die Misshandlung eine blutende Platzwunde im Bereich der rechten Augenbraue zu. Er verspürte sowohl am Kopf als auch am linken Handgelenk starke Schmerzen und weinte am Boden liegend in der Gewahrsamszelle. Nach diesem Geschehen, welches etwa gegen 22 Uhr stattfand, wurde durch den PVB um 00:37 Uhr der Notarzt verständigt, da die Blutung an der rechten Augenbraue nicht gestillt werden konnte [...] und das Auge erheblich anschwell. Neben der Kopfplatzwunde wurde bei der ärztlichen Untersuchung des Geschädigten eine Schädelprellung diagnostiziert.« (Interne Ermittlungen/C2.6:140)

Der betroffene Jugendliche war gefesselt und in seiner Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt, während für den gewaltanwenden Polizeibeamten aufgrund des Altersunterschieds, seiner Stellung als Dienstgruppenleiter und der Umgebung eine spezifische Machtposition angenommen werden kann, die er scheinbar ausnutzte. Die besondere Vulnerabilität von Betroffenen im Polizeigewahrsam zeigt sich auch an der Zeitspanne von über zwei Stunden, die verging, bis ein*e Ärzt*in hinzugezogen wurde. Der geschilderte Fall wurde vor Gericht verhandelt. Das zunächst ausgesprochene Urteil einer Freiheitsstrafe auf Bewährung wurde nicht rechtskräftig, da Berufung eingelegt wurde. Im weiteren Verlauf wurde der gewaltanwendende Polizeibeamte zu einer Geldstrafe verurteilt.

4.1.4 Zeitlicher Ablauf

Neben Anlass und Ort des Geschehens wurden die Befragten gebeten anzugeben, wann sich der Vorfall ereignete und wie sich der Eskalationsverlauf für sie darstellte.

Im Allgemeinen eskalierten die berichteten Situationen schnell: Ein Drittel der Befragten (34 %) schilderte, dass zwischen dem ersten Kontakt mit der Polizei und der Gewalt weniger als zwei Minuten vergangen seien, 20 % sagten sogar, es habe vorher gar keinen Kontakt gegeben (detailliert dazu Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 45 ff.). Das traf vor allem auf Großveranstaltungen zu. Eine solch schnelle Eskalation kann ein Grund

dafür sein, warum die polizeiliche Gewaltanwendung von Betroffenen als rechtswidrig, nämlich als nicht notwendig, bewertet wird (s. Kapitel 6.3). Längere Eskalationsverläufe kamen eher bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen wie Konflikt- oder Kontrollsituationen sowie bei Einsätzen gegen dritte Personen vor.

Insgesamt betrachtet ereigneten sich die meisten Fälle tagsüber zwischen 12 und 18 Uhr (51 %) sowie nachts zwischen 21 und 6 Uhr (24 %) oder abends zwischen 18 und 21 Uhr (23 %). Morgens bzw. vormittags zwischen 6 und 12 Uhr ereigneten sich nur 14 % der Vorfälle.⁵ An dieser Stelle zeigten sich allerdings Unterschiede zwischen Einsätzen bei Großveranstaltungen und Einsätzen außerhalb von solchen. Bei Demonstrationen und politischen Aktionen handelte es sich überwiegend um Vorfälle am Tage (71 %), während solche abends oder in der Nacht seltener waren (34 %), ähnlich bei Fußballspielen und sonstigen Großveranstaltungen (Tag: 61 %; Nacht: 45 %). Die Gewalt ereignete sich während unterschiedlicher Phasen der jeweiligen Veranstaltungen. So wurde von Gewaltausübungen während der Veranstaltung berichtet, mitunter fanden diese aber auch zeitlich davor oder danach statt, insbesondere bei An- und Abreise oder im anschließenden Gewahrsam. Im Bereich Fußball kam es am häufigsten nach (60 %) und/oder vor dem Spiel (44 %) zur Gewalteskalation und nur in 22 % der Fälle fanden polizeiliche Gewaltanwendungen (auch) während des Spiels statt.⁶

Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen dominierten hingegen die Vorfälle zu späterer Stunde (Tag: 33 %; Nacht: 71 %). Dieser Befund wurde auch in mehreren Expert*inneninterviews für verschiedene Kontexte (z. B. Abschiebungen, Einsätze im Nachtleben, Einsätze in Bahnhofsvierteln) bestätigt. Ein Staatsanwalt verwies in diesem Zusammenhang auf das Eskalationspotenzial durch Alkoholisierung bei nächtlichen Einsätzen und verortete den Auslöser der polizeilichen Gewaltanwendung eher im Verhalten der involvierten Bürger*innen.⁷

»Die meisten solcher Sachverhalte ereignen sich ja nachts und meistens mit betrunkenen Bürgern. Dann kann beispielsweise die Situation entstehen an einem Club, dass es gewis-

5 Es war Mehrfachnennung möglich, da mehraktige Geschehen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken können.

6 Auch hier war Mehrfachnennung möglich. Meistens fand die Gewalt dennoch nur zu einem Zeitpunkt statt (78 %), die häufigste Kombination war eine solche aus Gewalt vor und nach dem Spiel (13 %).

7 Alkoholisierung und anderweitige (zugeschriebene) Intoxikation als Eskalationsfaktoren werden detaillierter in Kapitel 5.3.2 besprochen.

se Aggressionen aus einer Gruppe gegenüber der Polizei gibt. Das kommt gerade hier in [Großstadt], nach dem, was ich so mitbekomme, sehr häufig vor. Dann werden die Polizeibeamten beleidigt, das lässt sich vielleicht mancher Polizeibeamter besser gefallen, aber andere vielleicht auch weniger gut, und die wollen dann die Personalien feststellen. Dann schaukelt sich das hoch. Dann wollen die, die eben Personalien angeben sollen, diese nicht angeben. Dann wird Zwang angewandt, um die aus einer Gruppe rauszuholen. Dann kommt es zu Aggressionen aus der Gruppe heraus/ Sozusagen Situationen, in denen es sich hochschaukelt, in denen es ein polizeiliches Fehlverhalten nicht gibt, sondern eher ein Fehlverhalten derjenigen, die erst beleidigend auftreten und dann ihre Personalien nicht angeben wollen [...].« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 52)

Auf der anderen Seite kann die Neigung zur Gewaltanwendung auch auf Seiten der Polizeibeamt*innen zu unterschiedlichen Tageszeiten unterschiedlich ausfallen, wie eine polizeiliche Führungskraft im Interview berichtete:

»In jedem Nachtdienst kam es auf jeden Fall, tagsüber auch, aber im Nachtdienst viel öfter, [...] zur Gewaltanwendung. Und die kann man/ Man kann auch Widerstände, die man hat zum Teil, die kann man auch provozieren. [...] Zum einen ist [nachts] die Aufmerksamkeit von/ Es sind weniger Passanten unterwegs, es ist weniger los, weniger Zeugen da. Das trägt mit Sicherheit dazu bei. Die Auftragslage ist eine ganz andere, es ist ein Unterschied natürlich, ob das dienstagsmittags oder samstagnachts ist. Weil samstags ist das auch ein Unterschied: Ist es der Samstag am Anfang vom Monat oder am Ende vom Monat? Man merkt dann: Da haben die Leute Geld, dann gehen sie weg, dann gehen sie feiern, dann wird es auch mal lauter, wird es intensiver.« (Führung/C1.5: 8–12)

Der*die interviewte Polizeibeamt*in schildert hier das Zusammenspiel verschiedener situativer Faktoren (wie Tageszeiten, Belegung des öffentlichen Raums, allgemeine Stimmung), die sowohl auf polizeilicher Seite als auch auf Seiten der Bürger*innen das Eskalationspotenzial steigern können.

4.2 Merkmale der Polizeibeamt*innen

In diesem Kapitel geht es um Anzahl, Dienstbereich, Alter und Geschlecht der während des geschilderten Vorfalls beteiligten Polizeibeamt*innen. Die Befragten sollten zunächst angeben, wie viele Polizeibeamt*innen bei dem Vorfall anwesend waren. Sodann wurden sie zu bestimmten Merkmalen der anwesenden und spezifisch der gewaltanwendenden Beamt*innen befragt.

4.2.1 Anzahl der anwesenden Polizeibeamt*innen

Die Gesamtzahl aller anwesenden Polizeibeamt*innen war je nach Setting sehr unterschiedlich (vgl. Tabelle 6): Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren es in 83% der Fälle bis zu zehn Polizeibeamt*innen, während bei Großveranstaltungen in 78% der Fälle mehr als zehn Polizeibeamt*innen anwesend waren – das gegenteilige Verhältnis. Bei Demonstrationen und politischen Aktionen gaben 30% der Befragten sogar an, dass über 100 Polizeibeamt*innen in der Situation anwesend waren, bei Fußballspielen und weiteren Großveranstaltungen betrug dieser Anteil 17%. Dass ein*e Polizeibeamt*in und die betroffene Person während des gesamten Vorfalls allein waren, ist die absolute Ausnahme; dies gaben nur 27 Befragte an (0,8%).

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
1	0,8%	0,5%	0,2%	2,3%
2 bis 3	7,6%	3,3%	1,4%	27,4%
4 bis 5	8,2%	4,9%	4,0%	23,0%
6 bis 10	14,6%	10,0%	13,0%	29,8%
11 bis 30	18,7%	20,5%	20,8%	10,7%
31 bis 50	13,1%	13,8%	19,9%	2,6%
51 bis 100	13,1%	14,4%	20,2%	0,6%
über 100	20,9%	29,8%	17,2%	0,8%
keine Angabe	2,9%	2,9%	3,2%	2,9%

Tabelle 6: Anzahl der anwesenden Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts

Anmerkungen: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1% von 100% abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Somit waren in mehr als 95% der Fälle mehrere Beamt*innen während des geschilderten Vorfalls anwesend, jedoch wendeten nicht alle selbst Gewalt an. In einem Viertel der Fälle (26%) berichteten die Betroffenen, ein*e Polizeibeamt*in allein habe ihnen gegenüber übermäßige Gewalt angewendet. Bei etwas mehr als einem Drittel (37%) ging die Gewalt von zwei oder drei Polizeibeamt*innen aus, ein weiteres Fünftel der berichteten Fälle (21%) betraf Gruppen von vier bis zehn gewaltausübenden Beamt*innen. Gewalt

von mehr als zehn Beamt*innen berichteten 16% (keine Angabe: 0,5%). Die Verteilung in den unterschiedlichen Gruppen ist in Abbildung 6 dargestellt.

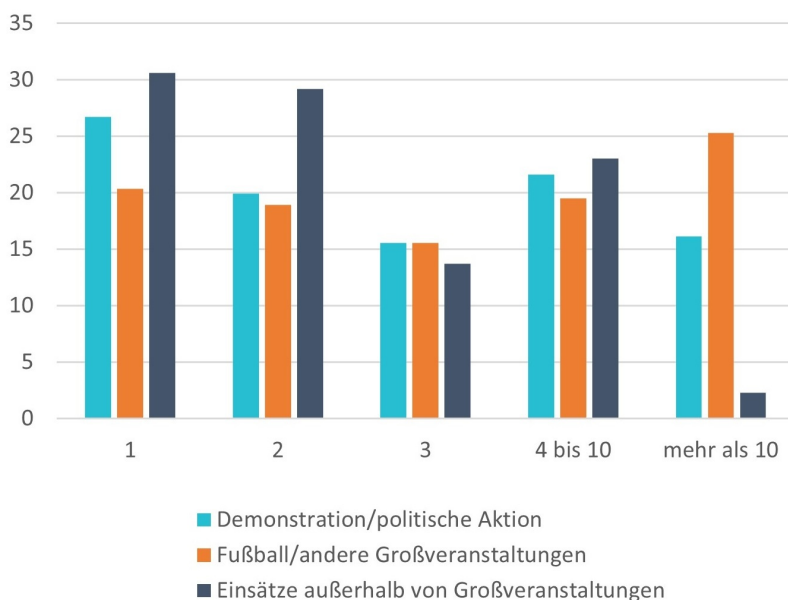


Abbildung 6: Gewaltanwendende Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.368)

Anmerkung: Keine Angabe machten in der jeweiligen Teilstichprobe Demonstration/politische Aktion 0,3%, Fußball/andere Großveranstaltung 0,4% und Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen 1,2% der Befragten.

Der Einfluss von Gruppendynamiken unter den anwesenden Polizeibeamt*innen auf die Eskalation polizeilicher Gewaltanwendungen wurde in mehreren Interviews thematisiert. So beschrieb ein*e Rechtsanwält*in:

»Was mir aufgefallen ist im Laufe der Jahre, ist, dass das häufig ein Gruppenphänomen ist. Ich kann mich an keine Festnahmen erinnern, wo nur ein Beamter oder maximal zwei beteiligt gewesen wären, wo es dann diese Form der Gewaltausübung gegeben hätte. [Bei diesen] mir bekannten [Fällen], wo ich auch eine sehr eigene subjektive Überzeugung hatte: »Da ist Polizeigewalt ausgeübt worden«, ist das immer aus einer Gruppe von Beamten heraus [geschehen], die auch im Nachhinein kaum noch namhaft zu machen war. Also spricht, das sind Hundertschaften, anonymisiert, häufig SEKs [Spezialeinsatzkommandos, Anm.d. Verf.], maskiert. Dass sozusagen der Kontaktbereichsbeamte sich nament-

lich vorstellt und dann geht das/ Das ist mir nie untergekommen bisher.« (Anwält*innen-schaft/B1.7: 8)

Als ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang wurde die unzulängliche Identifizierbarkeit von Polizeibeamt*innen genannt, die mit der Anzahl der anwesenden Beamt*innen ansteigt und somit vor allem bei Großveranstaltungen ein Problem darstellt (s. Kapitel 8.4.1). Die Identifizierbarkeit hängt auch von der Art der Uniformierung der Beamt*innen ab, die im Folgenden behandelt wird.

4.2.2 Uniformierung und Dienstbereich der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen

Die Betroffenen wurden gefragt, ob und wie die Polizeibeamt*innen uniformiert waren, die ihnen gegenüber Gewalt angewendet hatten.⁸ In 79% der Fälle trugen die gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen eine Körperschutzausrüstung. Dies galt vor allem für Großveranstaltungen, wo der Anteil sogar bei 94% lag (bei anderen Einsätzen nur bei 18%). Der Großteil der verbleibenden Fälle (17%) betraf Beamt*innen in Polizeiuniform ohne besondere Ausstattung und nur in 3,3% der Fälle ging die Gewalt von Beamt*innen in Zivilkleidung aus (keine Angabe: 0,7%). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen war dieser Anteil deutlich höher: Der Großteil (69%) der Befragten nannte hier Alltagsuniformen und 12% gaben an, die Polizeibeamt*innen seien in Zivil im Einsatz gewesen (Großveranstaltungen: Uniform 4,6%; Zivilkleidung 1,3%).

Die Art von Uniformierung und Ausrüstung können Gewaltsituationen und ihre Aufarbeitung in verschiedener Weise beeinflussen. Sie haben einen Einfluss auf die an der Situation beteiligten Bürger*innen, aber auch auf die Polizeibeamt*innen, die sie tragen. So beschrieb ein*e Beamt*in in einem Interview den Effekt, den eine Uniform und insbesondere die dazugehörige Bewaffnung auf die Tragenden haben könnten, und deutete dies auch geschlechtsspezifisch:

»Also diese/ Es ist wirklich sehr interessant, wie Menschen reagieren – und das habe ich sehr häufig wirklich auch erlebt, überwiegend bei Männern, bei Frauen noch gar nicht,

⁸ Den Befragten wurden Bilder von verschiedenen ausgestatteten Beamt*innen gezeigt, aus denen sie wählen konnten (abgebildet im Fragebogen, der auf der Website des Projekts abrufbar ist).

aber ich will nicht meine Hand ins Feuer legen – sobald die Waffe angelegt wird. Man sieht einfach, wie der Mensch um fünfzig Zentimeter dann wächst, also so vom Selbstbewusstsein. Die Waffe ist angelegt/ Und das geht schon in der Ausbildung los: Vorher unsichere Typen, kriegen den Mund nicht auf, wissen nicht, wie sie ein Problem mit Worten klären können, aber wenn es dann hieß, ›Wir gehen jetzt schießen‹, die Waffe angelegt ist, wird aus ihnen ein ganz anderer Menschentyp. Ja, und das habe ich sehr häufig festgestellt.« (Vollzug/C3.4: 18)

Bei der Aufarbeitung einschlägiger Geschehen können sich je nach Art der Uniformierung später Probleme bei der Identifizierbarkeit der Beamt*innen im Rahmen der Strafverfolgung ergeben (s. Kapitel 8.4.1).

Neben der Uniformierung wurden die Befragten auch gebeten, den Dienstbereich der Polizeibeamt*innen anzugeben. Ein Viertel der Betroffenen (25 %) konnte den Dienstbereich der gewaltausübenden Beamt*innen nicht einschätzen. In fast einem Drittel der Fälle (29 %) ging die Gewalt nach Angaben der Befragten von Beamt*innen der Bereitschaftspolizei und in fast einem Viertel der Vorfälle (23 %) von Beamt*innen aus einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) aus. In 2 % der Fälle wurde explizit das Unterstützungskommando (USK) aus Bayern benannt. Dies betraf insbesondere Demonstrationen/politische Aktionen sowie Fußballspiele und andere Großveranstaltungen (vgl. Abbildung 7).

In 12 % der Fälle gehörten die gewaltausübenden Beamt*innen laut den Betroffenen zum Streifendienst bzw. zur Schutzpolizei; nur 1,2 % der Befragten gaben an, die Polizeibeamt*innen seien von der Kriminalpolizei gewesen. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen spielte der Streifendienst bzw. die Schutzpolizei erwartungsgemäß eine herausgehobene Rolle (50 %), während Bereitschaftspolizei sowie BFE hier nur in 11 % der Fälle genannt wurden (vgl. Abbildung 7).

6,2 % der Befragten ordneten die Beamt*innen der Bundespolizei zu. Die Bundespolizei spielte vor allem bei Einsätzen rund um Fußballspiele und andere Großveranstaltungen eine Rolle (11 %). Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass es in einem erheblichen Teil der Fälle im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen zu Gewalt an Bahnhöfen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln kam (24 %; s. Kapitel 4.1.3), welche häufig im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei liegen.

Des Weiteren nannten 1,7 % der Betroffenen ein Spezialeinsatzkommando (SEK) und 0,9 % machten sonstige Angaben, z.B. Reiter- oder Hundestafel oder Mobiles Einsatzkommando (MEK).

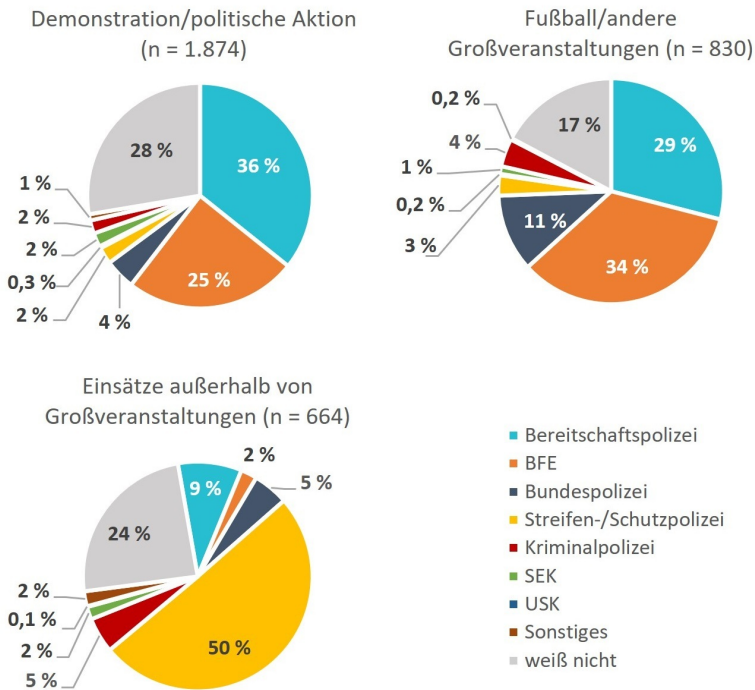


Abbildung 7: Dienstbereich der Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts
 Anmerkung: Abweichungen von 100% aufgrund von Rundungsdifferenzen.

4.2.3 Alter der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen

Neben Uniformierung und Dienstbereich wurde auch gefragt, wie alt die gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen ungefähr gewesen seien. Dazu konnte aus mehreren Alterskategorien ausgewählt werden. In über der Hälfte aller Fälle (52%) war mindestens ein*e Polizeibeamt*in, der*die Gewalt anwendete, im geschätzten Alter von 21 bis 30 Jahren. Polizeibeamt*innen im geschätzten Alter von 31 bis 40 Jahren kamen in 39% der Fälle vor (vgl. Tabelle 7). Am seltensten ging die Gewalt von Polizeibeamt*innen aus, die über 50 Jahre alt geschätzt wurden. Zu beachten ist aber, dass etwa ein Drittel (30%) der Betroffenen keine Angaben zum Alter machen konnte.

Es zeigten sich hier in der Tendenz kaum Unterschiede zwischen den Settings, lediglich bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen gab es einen etwas höheren Anteil an älteren Beamt*innen als bei Großveranstaltungen.

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
bis 20 Jahre	3,7%	3,6%	5,4%	1,8%
21 bis 30 Jahre	52,2%	49,3%	59,8%	51,2%
31 bis 40 Jahre	38,7%	36,9%	37,6%	45,0%
41 bis 50 Jahre	11,6%	9,9%	7,6%	21,5%
über 50 Jahre	1,7%	0,9%	1,1%	5,0%
weiß nicht	29,8%	36,0%	28,7%	13,6%

Tabelle 7: Altersverteilung gewaltanwendender Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)

Anmerkung: ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

gen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass bei Großveranstaltungen eher Einheiten der Bereitschaftspolizei eingesetzt werden, die überwiegend durch jüngere Polizeibeamt*innen gestellt werden.

In den Interviews wurde hervorgehoben, dass mangelnde Erfahrung bei jüngeren Polizeibeamt*innen dazu führen könne, dass eher Gewalt angewendet werde. In diesem Kontext wird Lebensalter häufig als Indikator für die eigentlich maßgebliche Berufserfahrung verwendet. Auch die internationale Forschung zu polizeilichen Gewaltanwendungen konnte zeigen, dass ein höheres Dienstalder und die damit steigende Erfahrung gewaltreduzierend wirken kann (Crawford & Burns, 1998; Lersch & Mieczkowski, 2005; Ouellet et al., 2019; Paoline & Terrill, 2007; Reuter, 2014). In einem Interview wurde in diesem Sinne betont, dass eine Altersmischung in Teams deeskalativ wirken könne, was für bestimmte schwierigere Einsatzsituationen besonders wichtig sei:

»Ich glaube, dass die jungen Kollegen noch zu unsicher sind und [Stadt] es nicht geschafft hat, in bestimmten Brennpunktbereichen eine Durchmischung auch der Dienstgruppen hinzubekommen, dass immer auch nochmal Lebenserfahrene mit Jungen zusammen unterwegs sind. Und wenn dann zwei relativ junge Polizeivollzugsbeamte unterwegs sind, kann das sein, dass da einfach die Erfahrungswerte nicht da sind, dass man [daher] auch anders als mit dem Wort Situationen löst.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 20)

Auch aus zivilgesellschaftlicher Perspektive wurde fehlende Erfahrung vor allem im Umgang mit kritischen Situationen als Einflussfaktor dafür benannt, wie z.B. bei Abschiebungen oder im Kontakt mit marginalisierten

Personengruppen wie suchtkranken oder wohnungslosen Menschen umgegangen werde:

»Bereitschaftspolizei, die auf einmal so eine Art Training im [...] Hauptbahnhof machen: Das sind unerfahrene, junge Polizist*innen die keine Ahnung haben, was ist Streetwork, was/ Also die überhaupt noch nicht sich mit dem Thema Sucht oder irgendwas auseinandergesetzt haben. Und die agieren natürlich dann wesentlich rauer und wesentlich uneinfühlsamer und unmöglich teilweise. [...] Das ist einfach ein Riesenunterschied, an welche Art von Polizei man gerät.« (Betroffenenvertretung/A1.9: 16)

Die Diensterfahrung von Polizeibeamt*innen kann also einen Einfluss auf den Verlauf des Eskalationsgeschehens haben (s. Kapitel 5.4.3).

4.2.4 Geschlecht der Polizeibeamt*innen

In der Online-Befragung wurden die Betroffenen gebeten, sowohl das Geschlecht aller beim Vorfall anwesenden Beamt*innen einzuschätzen, als auch das Geschlecht derjenigen Polizeibeamt*innen, die gegen sie Gewalt angewendet hatten.

Bzgl. der Geschlechterverteilung der insgesamt an dem Einsatz beteiligten Beamt*innen berichteten fast 90% der Betroffenen, dass mehr männliche als weibliche Polizeibeamt*innen anwesend gewesen seien, in 15% der Fälle waren demnach sogar ausschließlich männliche Polizeibeamte vor Ort (vgl. Tabelle 8). Dass gleich viele männliche wie weibliche Polizeibeamt*innen anwesend waren, wurde nur für 2,7% der Vorfälle angegeben. Mehr weibliche als männliche oder nur weibliche Polizeibeamtinnen kamen so gut wie nicht vor (0,3%). Fast jede*r Zehnte machte keine Angabe zum Geschlechterverhältnis; die Quote war hier insbesondere bei Großveranstaltungen erhöht – vermutlich, da aufgrund der Anzahl und Schutzausstattung der Polizeibeamt*innen eine Einschätzung zum Geschlecht nur eingeschränkt möglich war.

Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren häufiger rein männliche Teams im Einsatz (35%); gleichzeitig lag aber auch häufiger als bei Großveranstaltungen ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis vor, wenn auch nur in 9% dieser Fälle (vgl. Tabelle 8). Letzteres betraf hauptsächlich Zweierteams: Hier lag zu 20% (n = 36) ein paritätisches Verhältnis vor. Waren bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen nur männliche Beamte anwesend, so handelte es sich allerdings ebenfalls meistens um kleinere

	Gesamt (n = 3.373)^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
nur männliche Polizisten	15,3%	9,9%	12,0%	34,6%
mehr männliche als weibliche Polizist*innen	72,6%	77,2%	77,8%	53,2%
nur weibliche Polizistinnen	0,1%	0,2%	–	0,2%
mehr weibliche als männliche Polizist*innen	0,2%	0,1%	–	0,9%
gleich viele männliche wie weibliche Polizist*innen	2,7%	1,2%	1,2%	8,9%
weiß nicht	9,0%	11,5%	8,9%	2,3%

Tabelle 8: Geschlechterverteilung der anwesenden Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikon-takts

Anmerkungen: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1% von 100% abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Teams von zwei bis drei Personen (60% dieser Teams waren nur männlich, n = 109). Je größer die Zahl der anwesenden Beamt*innen war, desto sel- tener waren rein männliche Teams bei Einsätzen außerhalb von Großveran- staltungen (noch 33% bei vier bis fünf; 21% bei sechs bis zehn Beamt*innen).

Bei Großveranstaltungen waren auf Seiten der Polizei ganz überwiegend mehr Männer als Frauen beteiligt (77%). Geschlechterparität kam hier so gut wie nie vor. Auch hier war es seltener, dass nur Männer bei dem berichteten Vorfall anwesend waren, je größer die Anzahl der anwesenden Beamt*innen war (51%, wenn zwei bis drei Beamt*innen während der berichteten Gewalt anwesend waren, nur noch 4% ab 30 Beamt*innen). Zu beachten ist natür- lich, dass bei Großveranstaltungen in über der Hälfte der Fälle (58%) mehr als 30 Polizeibeamt*innen bei dem geschilderten Vorfall anwesend waren, so dass die Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit einer weiblichen Beamtin recht hoch war. Wie hoch der genaue Anteil von Beamtinnen war, lässt sich aus den Angaben nicht ableiten.

Betrachtet man nur die Gruppe der gewaltanwendenden Polizeibe- amt*innen, so handelte es sich zu 63% nur um Männer (n = 2.134; vgl. Abbildung 8). Lediglich in 1,2% aller Fälle (n = 41) waren nur weibliche Polizeibeamtinnen an der Gewaltanwendung beteiligt. Diese Tendenz gilt für alle Einsatzsituationen. Dies deckt sich mit dem internationalen Forschungsstand, der auf eine Gewaltdisposition insbesondere junger,

männlicher Polizeibeamter hindeutet (etwa Behr, 2008; Ellrich & Baier, 2015; Garner & Maxwell, 2002; McElvain & Kposowa, 2004, 2008; Reuter, 2014). 13% der Befragten konnten keine Angabe zum Geschlecht machen, dies gilt wiederum vor allem für Großveranstaltungen.

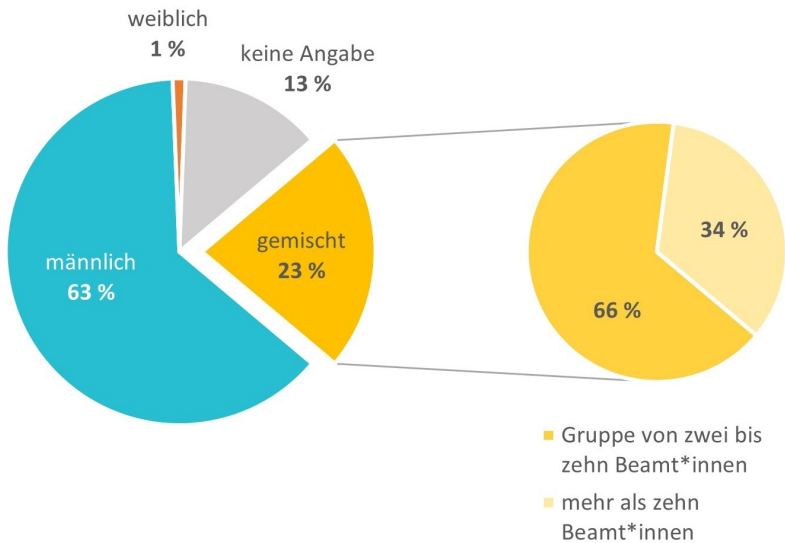


Abbildung 8: Geschlecht der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen (n = 3.373)

In 23% aller Vorfälle wendeten sowohl weibliche als auch männliche Beamt*innen Gewalt an. Betrachtet man diese Fälle (n = 753), so gaben zwei Drittel (66%, n = 496) der Befragten an, dass es sich um zwei bis zehn gewaltausübende Beamt*innen gehandelt habe (vgl. Abbildung 8). Die restlichen 34% dieser Fälle (n = 259) waren solche, in denen mehr als zehn Beamt*innen Gewalt ausübten. Dies betraf überwiegend Großveranstaltungen (zu 96%).

In den Fällen, in denen eine Angabe zum Geschlechterverhältnis sowohl aller anwesenden Polizeibeamt*innen als auch der gewaltausübenden Polizeibeamt*innen vorliegt (n = 2.751), ergibt sich folgendes Bild: In 81% der Fälle war zumindest eine weibliche Polizeibeamtin anwesend, aber nur in 27% der Fälle ging auch Gewalt von einer Frau aus. Je mehr Polizeibeamt*innen bei dem Vorfall anwesend waren, umso höher war zwar in allen Einsatzsi-

tuationen die Wahrscheinlichkeit, dass auch mindestens eine weibliche Beamtin Gewalt ausübte (Spearman's Rho = .16).⁹ Waren Frauen an der Gewaltausübung beteiligt (n = 794), waren sie aber in der Regel dennoch in der Unterzahl: Nur in 5,2 % dieser Fälle wendeten nur weibliche Polizeibeamtinnen Gewalt an, in fünf Fällen (0,6 %) wendeten mehr weibliche als männliche Beamt*innen Gewalt an, in 16 % war das Geschlechterverhältnis ausgeglichen (für Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen lag dieser Wert bei 33 %, bei Großveranstaltungen betrug er 11 %).

In den Interviews wurde das Thema Geschlecht im Hinblick auf Gewaltausübung vor allem in drei Weisen thematisiert:¹⁰ Einerseits wurde männliches Dominanzverhalten als Eskalationsfaktor beschrieben. Zum anderen thematisierten Polizeibeamt*innen in den Interviews Weiblichkeit sowohl als deeskalierend aber auch als Risikofaktor für eine Gewalteskalation.

In Bezug auf Männlichkeit wurde rivalisierendes Verhalten zwischen Polizeibeamten und Betroffenen problematisiert, was in der Literatur unter dem Schlagwort des »clash of masculinities« (McGinley, 2015) behandelt wird:

»Ich habe die Erfahrung gemacht, dass oft Kollegen, männlich, die normal groß sind und auch sportlich sind, dass die teilweise öfter Zwang anwenden müssen, weil sie nicht/ Ja, weil ihre Maßnahme nicht befolgt wird, weil das Gegenüber – speziell jetzt in den Bereichen, in denen ich tätig war, in diesem Umfeld – weil das Gegenüber ihn ein bisschen mehr als Rivalen oder potenziellen Gegner oder wie auch immer gesehen hat. Dass in solchen Situationen/ Oder, dass bei diesen Kollegen, dass die öfter Zwang anwenden mussten, um eine Maßnahme durchzusetzen, als jetzt vermeintlich ältere Kollegen oder weibliche Kolleginnen oder so.« (Vollzug/C3.6: 32)

Der*die Polizeibeamt*in beschreibt hier, dass junge, männliche Kollegen sich eher mit Zwangsanwendungen durchsetzen mussten, da ihre Anweisungen seltener befolgt würden. Der Aspekt rivalisierender Männlichkeit wird also vor allem auf der Seite der (männlichen) Bürger verortet.

Ein vergleichbarer Effekt kann aber auch für die polizeiliche Seite angenommen werden, wo (ebenso) ein spezifisches Verständnis von Männlichkeit besteht, das in der Cop Culture tradiert wird. Behr (2008) hat in diesem Kontext den Typus der sogenannten »Kriegermännlichkeit« her-

9 Demonstration/politische Aktion: Spearman's Rho = .19; Fußball/andere Großveranstaltungen: Spearman's Rho = .19; Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen: Spearman's Rho = .20.

10 Zu beachten ist, dass überwiegend mit männlichen Polizeibeamten gesprochen wurde (s. Kapitel 3.2.1.4).

ausgearbeitet, der Konflikte eher mit Gewaltanwendungen bearbeitet. Seidensticker stellte anhand von Gruppeninterviews mit männlichen Polizeibeamten fest, dass »Mannsein [...] zum Proxy für körperliche Stärke [werde], die wiederum als zentral für »gute Polizeiarbeit« gesetzt« werde (2021, S. 282). In Verbindung mit der Wahrnehmung der außer-polizeilichen Welt als antagonistisch zur „guten Polizeiarbeit« (vgl. ebd., S. 285 ff.) können solche Bilder und Selbstverständnisse von Männlichkeit zur Eskalation des Geschehens beitragen: Junge Männer werden darin eher als »Gegner« angesehen und es wird eher mit Gegenwehr gerechnet, so dass die Situation durch eine Gewaltanwendung dominiert werden muss. (Polizeiliches) Gewalthandeln kann in dieser Lesart auch als »doing masculinity« beschrieben werden (vgl. Neuber, 2022, S. 119). In diesem Sinne wurde in den Interviews mehrfach thematisiert, dass einige vor allem männliche Beamte schneller in Widerstandslagen gerieten (s. Kapitel 5.2.3).

In anderen Interviews wurde darüber hinaus die Eskalationsdynamik zwischen rivalisierenden Männlichkeiten thematisiert. Ein*e Rechtsanwält*in fasste die möglichen, sich gegenseitig verstärkenden Gewaltdynamiken zwischen (jungen) Männern zusammen als »zwei so Machos, [die] ein bisschen aneinandergeraten« (Anwält*innenschaft/B1.8: 18). Das Zitat zeigt, dass Gewalt zwischen Männern normalisiert und damit auch banalisiert wird, und blendet die staatliche Dimension polizeilicher Gewalt aus. Dies wertet einerseits die Belastungserfahrung von Betroffenen ab und kann andererseits zur Folge haben, dass polizeiliche Gewaltanwendungen eher als gerechtfertigt bewertet werden.

Im Gegensatz dazu wurden weibliche Polizeibeamtinnen in den Interviews häufig als kommunikativer veranlagt oder »eher bedacht« (Führung/C1.5: 59) beschrieben, was als gewaltreduzierend wahrgenommen wurde. Dabei betonten manche Interviewte auch, dass körperliche (und vergeschlechtlichte) Eigenschaften nicht allein ausschlaggebend seien für erfolgreiche polizeiliche Arbeit. Eine weibliche Vollzugsbeamtin beschrieb im Interview etwa, dass sie sich zwar zum Teil »nicht körperlich in der Lage« sehe, in physische Auseinandersetzungen zu gehen, dies aber auch für ihre Arbeit nicht unbedingt notwendig sei:

»Also ich versuche immer alles sowieso mit Kommunikation zu lösen, weil ich auch tatsächlich, wirklich mich nicht körperlich in der Lage sehe oder auch nicht willens bin, mich in irgendeine körperliche Konfrontation zu begeben. Also versuche ich immer alles erst-

mal verbal und anderweitig zu lösen, was auch eigentlich in achtundneunzig Prozent der Fälle klappt.« (Vollzug)¹¹

Hier wird deutlich, dass Kommunikation als Kompetenz Polizeibeamt*innen dazu befähigen kann, Gewalt gar nicht erst anwenden zu müssen (s. Kapitel 5.1). Diese Kompetenz wurde in den Interviews (teilweise) unter Rekurs auf geschlechtsspezifische Stereotype eher weiblichen Beamtinnen zugeschrieben.

Auf der anderen Seite wurde geschlechtergemischten Teams mit verschiedenen Begründungen teilweise auch ein besonderes Potenzial für Eskalationen zugeschrieben. Einerseits wurde das Argument der (vermeintlichen) körperlichen Unterlegenheit weiblicher Polizeibeamtinnen herangezogen, das auch schon im vorangegangenen Zitat anklang:

»Als Beispiel dazu noch, wobei das nicht unsicheres Verhalten ist, sondern eher das Erscheinungsbild: Wir hatten eine Polizeikette bei einer Räumung und da war es dann so, dass viele große, kräftige – also das ist ein bisschen klischeebehaftet jetzt [...] – kräftige Männer in der Polizeikette standen und in der Mitte standen halt zwei Frauen, die waren ein bisschen kleiner. Die Polizeikette wurde natürlich genau da angegriffen. Dass man dann sagt: Das Erscheinungsbild an sich hat dazu geführt, dass es dort eben zur Gewalttätigkeit kommt und in der Folge dann natürlich auch zu Zwang gegen die Personen.« (Vollzug/C3.8: 20)

Andererseits wurden für weibliche Beamtinnen spezifische, die Kommunikation erschwerende Probleme – teilweise unter Rückgriff auf rassistische Stereotype bzgl. rassifizierter Männer – beschrieben. Danach werde weiblichen Polizeibeamtinnen zum Teil weniger Respekt als ihren männlichen Kollegen entgegengebracht:

»Ich glaube es gibt Situationen, da geht es gut. Bei (...) Menschen mit islamischem Migrationshintergrund kann das [Einsetzen weiblicher Beamtinnen] teilweise sogar kontraproduktiv sein, weil einfach das Menschenbild bei vielen/ ja, die die Frau nicht so 100-prozentig respektieren wie es ansonsten eben im westlichen Habitus so üblich ist. [...] Also wir haben/ Also im Ermittlungsbereich habe ich sehr viele von diesen Fällen auch erlebt und auch von meinen Kolleginnen erzählt bekommen, dass sie nachher auch dort überhaupt nicht respektiert worden sind und dass teilweise auch durch das Einschreiten von weiblichen Polizeibeamtinnen, die einem Mann gesagt haben, was er machen darf und was er nicht machen darf, dass das dann eher zu Eskalation geführt hat, so dass wir da nachher auch austauschen mussten.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 26–28)

¹¹ Aus Gründen der Anonymisierung wird hier darauf verzichtet, das genaue Interview zu benennen.

Der Sexismus, dem weibliche Polizeibeamtinnen während ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, wird durch diese*n Interviewpartner*in ausschließlich außerhalb eines »westlichen Habitus« und außerhalb der Polizei verortet. Seidensticker beschreibt die vermeintliche körperliche Unterlegenheit (und daraus resultierende Schutzbedürftigkeit) weiblicher Polizeibeamtinnen als Argumentationsmuster seiner Interviewpartner*innen, mit dem die Notwendigkeit begründet werde, Situationen durch Gewaltanwendungen zu dominieren (2021, S. 282). Solche Annahmen über die Schutzbedürftigkeit weiblicher (*weiß* imaginierter) Polizeibeamtinnen speisen sich aus einem polizeilichen Erfahrungswissen, das aufgrund seiner vermeintlichen Objektivität die Gefahr pauschaler Kulturalisierungen und Ethnisierungen gegenüber ganzen Bevölkerungsgruppen birgt (s. Kapitel 5.5.3). Ein*e andere*r Polizeibeamt*in reflektierte im Interview dementsprechend, dass diese Annahmen ein häufiges Klischee über arabisch gelesene Männer darstellten und dass solche Situationen auch in anderen Konstellationen vorkämen:

»Da hat man ja das Klischeebeispiel: Da ist es immer [...] der arabische Familienvater, der sich von der blonden Polizistin mit einem Meter fünfzig jetzt nicht unbedingt in seinem eigenen Haushalt vor seiner eigenen Familie sagen lassen will, dass er jetzt das Haus verlassen muss, weil er jetzt gerade seine Frau geschlagen hat. Das wäre so ein Klischeebeispiel. Aber das ist/ Das gibt es ja in allen möglichen Facetten.« (Vollzug/C3.6: 36)

Derlei Klischees verweisen auf eine bestimmte Vorstellung hegemonialer Männlichkeit (Connell, 2015). Über eine Abwertung marginalisierter Männer werden die patriarchalen Strukturen innerhalb der *weißen*, deutschen Dominanzgesellschaft ausgeblendet. Mangelnder Respekt gegenüber Frauen wurde in den Interviews vor allem in einer vermeintlich privaten Sphäre, im Bereich häuslicher Gewalt, und in migrantischen Communities verortet. Wie im vorhergehenden Interviewausschnitt deutlich wird, gibt es diese Situation jedoch »in allen möglichen Facetten«, und nicht nur in Bezug auf als arabisch gelesene Männer.

Sexistische und rassistische Narrative wirken in einer spezifischen Weise zusammen: Können sich weibliche Beamtinnen gegenüber *weißen* Männern nicht durchsetzen, so wird dies mit ihrer körperlichen Unterlegenheit erklärt; befolgt ein migrantisch gelesener Mann polizeiliche Anweisungen nicht, so wird dies auf seine Religion oder Kultur zurückgeführt. Weibliche Beamtinnen werden auf diese Weise als ihren männlichen Kollegen unterlegen und zugleich als schutzbedürftig gegenüber männlichen Migranten imaginiert. Ein solcher »Beschützerinstinkt« bei männlichen Polizeibeam-

ten und die daraus folgende Eskalation polizeilicher Gewalt gegenüber einem rassifizierten Mann zeigt sich auch im nachfolgenden Fall, der durch einen Staatsanwalt geschildert wurde:

»Dieser [Mann of Color]¹² hat nicht aufgehört, diese Polizistin [...] sexuell zu beleidigen, wirklich in übelster Weise [...]. Und außerhalb, neben diesem großen Wachraum, ist so ein kleines weiteres Büro, da sitzt der Wachdienstführer drin bei geöffneter Tür. Man kann auch in diesen Wachraum reingucken, weil so Glasscheiben da sind. Und der hat das also jetzt gehört, was dieser [Mann of Color] da gegenüber dieser Kollegin äußerte. Und diese Kollegin war wohl [...] recht hübsch und da entsteht dann vielleicht unter Männern so ein erhöhtes Schutzbedürfnis, Beschützerinstinkte werden da vielleicht geweckt oder was weiß ich. Jedenfalls stürmte dieser Wachdienstführer aus diesem Raum heraus und hatte einen Karton in der Hand. [...] Und dann hat er sofort, ohne ein Wort zu sagen, dem da gefesselt Sitzenden [...] den Karton über den Kopf gestülpt und ihm dann ein volles Pfund mit der Faust gegen den Kopf gehauen. Also durch den Karton durch. Der Karton bietet ja keinen Schutz, also ein volles Pfund [...]. Und der hat dann anschließend den Karton runtergenommen und hat zu dem gesagt, so sinngemäß: ›Du bist hier auf einer deutschen Wache und so geht es hier jedem, der sich hier auf einer deutschen Wache nicht anständig benimmt.‹ Und alle Beamten da haben das natürlich gesehen [...].« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 20)

Der Interviewpartner, der selbst nicht in dem Fall zuständig war, betonte im Gespräch, über den Fall sehr empört gewesen zu sein.¹³ Sexualisierte Belästigungen wie im geschilderten Fall und andere Abwertungen aufgrund des Geschlechts betreffen Polizeibeamtinnen zweifelsohne stärker als ihre männlichen Kollegen. Derartige Sexismen allerdings nur außerhalb der *weißen* Dominanzgesellschaft und außerhalb der Polizei zu verorten, blendet einerseits patriarchale Strukturen ebendieser Gesellschaft aus, und reproduziert andererseits Rassismen, die wiederum reaktive Maskulinitätsperformanzen innerhalb der exkludierten Communities verstärken können (Rafiq, 2020).

4.3 Art und Häufigkeit der Gewaltanwendung

Die Formen der Gewalt, die in den berichteten Fällen eingesetzt wurden, unterschieden sich je nach Anlass des Polizeikontakts. Nur 351 Personen (10 %)

12 Im Interview wurde ursprünglich ein rassistischer Begriff aus der Kolonialzeit verwendet, der an dieser Stelle nicht reproduziert werden soll.

13 Aus seiner Sicht bestand »überhaupt kein Interesse, die Sache wirklich aufzuklären. Und ja, das finde ich schlimm.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 38). Das Verfahren wurde eingestellt.

gaben an, lediglich eine einzelne Gewalthandlung erlebt zu haben. Die meisten Gewaltformen wurden ganz überwiegend mehrfach ausgeführt (bis auf Würgen und den Einsatz von Waffen, vgl. Tabelle 9). Schubsen oder Stoßen bzw. Schläge kamen in zwei Drittel aller Fälle vor. Diese Formen der Gewalt waren bei Großeinsätzen häufiger als bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, wo ihr Anteil bei um die 50 % lag. Dafür wurden die Betroffenen hier häufiger festgehalten oder zu hart angefasst (70 %) und gefesselt bzw. fixiert (62 %).

		Gesamt (n = 3.373) ^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außer- halb von GVA (n = 664)
festgehalten/zu hart angefasst	insg.	48,2%	46,3%	35,7%	69,6%
	davon mehrf.	78,2%	79,6%	77,4%	76,2%
gefesselt oder fixiert	insg.	29,8%	20,9%	24,6%	61,7%
	geschubst/zur Seite gestoßen	62,4%	65,3%	61,1%	55,7%
gestoßen	davon mehrf.	77,2%	78,7%	81,7%	66,5%
	geschlagen	insg.	63,1%	65,9%	70,2%
davon mehrf.	davon mehrf.	70,8%	69,5%	71,2%	75,6%
	getreten	insg.	36,7%	40,9%	32,7%
davon mehrf.	davon mehrf.	65,4%	64,3%	64,9%	70,1%
	gewürgt	insg.	10,5%	10,6%	6,7%
davon mehrf.	davon mehrf.	28,2%	22,2%	33,9%	36,6%
	Elektroschockpistole (Taser)	insg.	0,1%	0,1%	–
davon mehrf.	davon mehrf.	50,0%	50,0%	–	50,0%
	Reizgas (Pfefferspray)	insg.	40,8%	42,7%	60,8%
davon mehrf.	davon mehrf.	67,5%	64,9%	74,1%	51,5%
	Wasserwerfer	insg.	8,2%	13,4%	2,4%
davon mehrf.	davon mehrf.	58,0%	57,0%	65,0%	80,0%
	mit Schusswaffe verletzt	insg.	0,1%	0,1%	–
davon mehrf.	davon mehrf.	33,3%	–	–	50,0%
	weitere Kategorien				
zu Boden gebracht/gedrückt	insg.	3,9%	3,4%	1,2%	8,7%
gegen o. von etwas (hinunter-)gestoßen	insg.	1,3%	1,1%	0,7%	2,9%

		Gesamt (n = 3.373) ^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außer- halb von GVA (n = 664)
Polizei-/Schmerzgriff/ Verdrehung der Gliedermaßen	insg.	3,9%	5,3%	0,5%	4,1%
Polizeihund/-pferd nackt ausziehen/ sexualisierte Gewalt	insg.	1,2%	1,2%	1,4%	1,1%
an den Haaren gezogen	insg.	1,1%	0,7%	0,5%	2,9%
Sonstiges	insg.	0,6%	0,5%	0,1%	1,2%
		2,7%	3,0%	0,5%	4,8%

Tabelle 9: Art und Häufigkeit der Gewalthandlung nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)

Anmerkung: ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Erwartungsgemäß war der Einsatz von Reizgas (Pfefferspray) bei Demonstrationen/politischen Aktionen (43%) und Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen (61%) im Vergleich zu sonstigen Einsätzen deutlich erhöht. Diese Form der Gewaltanwendung kam bei Einsätzen im Zusammenhang mit Fußballspielen noch deutlich häufiger vor als bei Demonstrationen. Bei Letzteren war wiederum der Einsatz von Wasserwerfern mit 13% relevanter, der in den anderen Einsatzsituationen kaum eine Rolle spielte. Auch Tritte kamen hier etwas häufiger vor (41% zu jeweils ca. 30%). Würgen war mit insgesamt 11% in allen Situationen seltener. Drei Personen gaben an, mit einer Schusswaffe verletzt worden zu sein, vier mit einem Distanzelektroimpulsgerät (Taser).

Es verblieben danach noch insgesamt 13% sonstige Angaben.¹⁴ Diese Angaben wurden systematisiert und neu codiert. Relevante Kategorien waren dabei, dass die Betroffenen zu Boden gebracht oder gedrückt wurden (z.B. durch Sitzen oder Knien auf Körper und Kopf), gegen etwas (z.B. Wand) oder

¹⁴ Ursprünglich hatten 18% der Befragten eine sonstige Angabe bei der Frage hinterlassen, welche Form der Gewalt angewendet wurde. Teilweise wurde verbale Gewalt geschildert, wie Beleidigungen und Bedrohungen. Da es hier nur um physische Gewalt geht, wurden diese Fälle aus der Kategorie der sonstigen Gewalt entfernt und blieben für die weiteren Analysen unberücksichtigt. Einige weitere Angaben konnten bereits bestehenden Kategorien zugeordnet werden.

von etwas (z.B. Treppe) (hinunter-)gestoßen wurden, polizeiliche Schmerzgriffe (z.B. Griffe ins Gesicht, Verdrehen/Verbiegen der Arme, Finger, Gelenke etc.), der Einsatz von Hunden und Pferden, vollständige Entkleidung (teilweise über einen längeren Zeitraum) oder sexualisierte Gewalt, wie Berührungen oder Schmerzzufügung im Intimbereich,¹⁵ sowie dass Betroffene an den Haaren gezogen wurden. In der Kategorie »Sonstiges« verblieben sodann noch 92 Fälle (2,7%), die recht divers sind. Hervorzuheben sind Schilдерungen, bei denen den Betroffenen über einen längeren Zeitraum Wasser oder der Toilettengang verwehrt wurde. Außerdem wurde häufiger über Situationen berichtet, in denen durch polizeiliche Maßnahmen Menschen in die Enge gedrängt bzw. gequetscht wurden, so dass Atemprobleme, Verletzungen oder Panik auftraten.

Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) spielte in der Betroffenenbefragung fast keine Rolle, was auch darauf zurückzuführen ist, dass diese erst seit einigen Jahren schrittweise und nicht flächendeckend eingeführt wurden. Durch eine*n Opferberater*in wurde im Interview geschildert, dass rechtswidrige Tasereinsätze bei der Durchführung von Abschiebungen bereits eine Rolle spielen:

»Wir haben über zwanzig [...] Zeugenaussagen, dass Taser eingesetzt werden bei Abschiebungen, was eigentlich gar nicht erlaubt ist.« (Betroffenenberatung/A2.3: 16)

In der Polizei wird der Taser oft als eher ungefährliches Einsatzmittel wahrgenommen, da die Art der Gewaltanwendung besonders effizient sei, ohne längerfristige Folgen hervorzurufen, wie ein polizeiliches Interview zeigt:

15 Sexualisierte Gewalt war auch in den Interviews nur selten Thema. Ein*e Interviewpartner*in aus der Zivilgesellschaft schilderte sexualisierte Übergriffe gegenüber Betroffenen als Gelegenheitstat oder Druckmittel: »[Wenn] ED-Behandlungen [Erkennungsdienstliche Behandlungen, Anm. d. Verf.] gemacht werden zum Beispiel, und da packt man dann mal/ Da gibt's ein interessantes Phänomen: Bei Männern, die nicht freiwillig an der ED-Behandlung teilnehmen, stell ich tendenziell eher Verletzungen an Fingern, Armen, Händen fest, weil man sie mit Gewalt zwingen will, ja? Während ich bei Frauen ganz häufig mitkriege, dass es in der Vorbereitung der eigentlichen Maßnahme zu sexuellen Übergriffen, nenn ich's mal, kommt. Dass man mit fadenscheinigen Begründungen zwischen die Beine fasst oder an die Brüste, ja, also so was.« (Betroffenenberatung/A2.4: 34). In einem weiteren Interview wurde thematisiert, dass sexualisierte Gewalt etwa im Rahmen von Razzien in »Laufhäusern« stattfinde (Betroffenenberatung/A2.7: 56), also in einem Bereich, in dem die (ggf. illegalisierten oder kriminalisierten) Sexarbeitenden oft eine nur geringe Beschwerdemacht haben. Die meisten Interviewten gaben indes an, noch nie oder nur am Rande etwas von sexualisierter Gewalt durch die Polizei mitbekommen zu haben. Zugleich muss davon ausgegangen werden, dass diese eine spezifische Stigmatisierungswirkung entfaltet und besonders tabuisiert ist.

»[...] Tatsächlich verändert das schon massiv unsere Arbeit, ist mir jetzt auch schon selbst aufgefallen. Grundsätzlich ist es nur ein Einsatzmittel. Ich habe meine Dienstwaffe, ich habe ein Pfefferspray, ich habe einen Schlagstock und den Taser, oder meine Hände oder meine Füße. Je nachdem: Einfacher körperlicher Zwang, das ist ja so eine Pyramide, auf der wir abwägen können. Und wir stufen den Taser sogar noch unter das Pfefferspray. Also wirklich als eine der untersten Stufen, weil man wirklich nur für fünf Sekunden außer Gefecht gesetzt ist und im Idealfall ist danach alles gut. Man kann sich wieder bewegen, man kann danach laufen. Wenn ich jemanden pfeffer', dann hat der stundenlang geröte Augen oder beim Schlagstockeinsatz eventuell Knochenbrüche. Und deshalb, so setzen wir den auch ein.« (Vollzug/C3.10: 82)

Die Praxis hat indes gezeigt, dass dieser »Idealfall« der ungefährlichen, folgenlosen Verwendung nicht immer eintritt. Amnesty International verweist auf die mitunter tödlichen Folgen solcher Einsätze, die durch die Auswertungen zu Tasereinsätzen mit Todesfolge in den USA belegt sind.¹⁶ Auch in Deutschland kam es bereits zu Tasereinsätzen mit tödlichen Folgen.¹⁷ Das Verständnis als eher ungefährliches Einsatzmittel scheint gleichwohl dazu zu führen, dass der Taser eher schnell und niedrigschwellig eingesetzt wird, wie Untersuchungen zu anderen Ländern zeigen. Eine Studie des Independent Office for Police Conduct (IOPC) überprüfte Tasereinsätze in England und Wales zwischen 2015 und 2020. Über die Jahre nahm die Verwendung dort immer weiter zu (IOPC, 2021, S. 7). Zwar würden Taser überwiegend als Drohmittel verwendet, dennoch sei es besorgniserregend, dass der Einsatz gegen Kinder und Jugendliche, Menschen mit psychischen Problemen oder drogennutzende Personen ebenfalls zunehme (ebd., S. 4 f.). Außerdem war das IOPC der Ansicht, dass in fast einem Drittel der untersuchten Fälle eine Möglichkeit zur Deeskalation durch die Polizeibeamt*innen bestanden habe, die nicht ergriffen wurde, und stattdessen ein zu schneller Einsatz des Tasers erfolgte (ebd.). Nicht zuletzt sei der Einsatz in etwa einem Viertel der Fälle unverhältnismäßig gewesen, da er nicht in Gefahrensituationen erfolgt sei, sondern um die Befolgung polizeilicher Anweisungen zu erzwingen (ebd., S. 7).

Die Betroffenen wurden in der Befragung nicht nur gefragt, ob und wie häufig, sondern auch gegen welche Körperregionen Gewalt angewendet

16 <https://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/taser/dok/2007/umwerfende-spannung> [02.03.2023].

17 Von Bebenburg & Voigts (2019), Mann stirbt nach Taser-Einsatz der Polizei. <https://www.fr.de/frankfurt/mann-stirbt-nach-taser-einsatz-12270576.html> [19.01.2023]; <https://polizeischuesse.cilip.de/taser> [02.03.2023].

wurde. Die Gewalt richtete sich in 75 % der Fälle gegen Brust, Bauch, Rücken oder die Körperseite. In 60 % der Fälle wurde Gewalt gegen den Kopf oder Hals ausgeübt. Arme oder Beine waren ebenfalls in 60 % der Fälle betroffen. 27 % gaben an, dass die Gewalt sich gegen den gesamten Körper richtete. Es zeigten sich dabei keine bedeutenden Unterschiede zwischen den Settings. Von den 30 % der Befragten, die gefesselt wurden, wurden der überwiegenden Mehrheit (76 %) nur die Arme gefesselt, 9 % auch die Beine. 12 % gaben an, am ganzen Körper gefesselt worden zu sein, 2,5 % machten dazu keine Angabe.

Von den 63 % der Befragten, die angaben, geschlagen worden zu sein ($n = 2.127$), wurden die meisten mit der Faust (66 %) oder mit einem Schlagstock (56 %) geschlagen. Schläge mit der flachen Hand kamen seltener vor (9,5 %), waren aber deutlich häufiger bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (18 %, vgl. Tabelle 10). Auch bzgl. der anderen Formen zeigten sich Unterschiede zwischen den Settings: Bei Großveranstaltungen waren Faustschläge ohne Handschuh eher selten, was mit der Ausstattung der eingesetzten Polizeibeamt*innen zu tun haben dürfte. Der einfache Schlagstock kam am häufigsten bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen zum Einsatz, während bei Demonstrationen und politischen Aktionen häufiger der sogenannte Tonfa, ein Spezialschlagstock, genannt wurde. Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass allen Befragten der Unterschied zwischen den Stöcken bekannt ist und dieser erkannt wurde. Die häufigere Nennung des Tonfas bei Demonstrationen und politischen Aktionen könnte sich auch durch ein spezifisches Wissen politisch aktiver Personen erklären.

In den Interviews berichteten Gesprächspartner*innen außerdem von der Nutzung bestimmter Gegenstände, die keine erlaubten Einsatzmittel sind. So gebe es etwa besondere Formen der privaten Aufrüstung. Besonders eindrucksvoll schilderte eine polizeiliche Führungskraft eine solche Begebenheit aus der eigenen beruflichen Laufbahn:

»Also diese Art der Gewaltanwendung, ob das nun ein Schlagstock war/ Wir haben selbstgedrechselte, wie heißen die, so japanische Massagestäbe, mir fällt der Name nicht mehr ein/ Irgendeiner kannte einen, der eine Drehmaschine hatte, der hat die mitgebracht, mit dem Bündel noch dabei. Am Handgelenk war der Bündel dran und das Ding war im Arm drin und wenn dann irgendwie Kontakt war, hat man das Ding einfach rausrutschen lassen und hatte diesen Akupressurstick, so nennen die sich glaube ich, genau/ Das fällt nicht auf, fällt auch vor der Kamera nicht auf, bei Fotos auch nicht. Und da kann man sehr/ Es sieht danach aus, als ob jemand nur mit der Hand zulangt und dann verschwindet dieser

	Gesamt (n = 2.127)^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.235)	Fußball/ andere GVA (n = 583)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 307)
mit der flachen Hand	9,5%	9,3%	5,7%	17,9%
mit der Faust ohne Handschuh	9,3%	5,6%	4,8%	32,9%
mit der Faust mit Handschuh	60,3%	63,8%	58,1%	50,8%
mit einfachem Schlagstock	28,1%	21,5%	49,6%	14,0%
mit Spezial- Schlagstock (sog. Tonfa)	32,5%	38,6%	30,9%	11,1%
mit sonstigem Gegenstand	4,2%	4,4%	1,7%	8,5%
weiß nicht	4,7%	4,6%	2,1%	9,2%

Tabelle 10: Art der Schläge nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)

Anmerkung:^a Befragte, die angaben, mindestens einmal geschlagen worden zu sein. Zwei Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Akkupressurstift hinter den Ohren, in den Nieren, in den Rippen, irgendwo, wo es richtig schmerzhaft ist. Das wusste jeder. Selbst die Führung bei uns. Die hatten auch solche Stifte.« (Führung/C1.5: 8)

Ein Staatsanwalt berichtete im Interview, er wisse von rechtswidrigen Praktiken, die die Verfolgung von Gewalt verhindern sollen. Wie in dem bereits in Kapitel 4.2.4 geschilderten Fall solle es auch auf anderen Wachen Kartons geben, die die Identifizierung der Polizeibeamt*innen nach der Gewaltanwendung für Betroffene erschweren:¹⁸

»Ich habe das in mehreren Verfahren gesprächsweise früher gehört, dass gerade für diesen Zweck auf manchen Polizeiwachen solche Kartons bereitgehalten werden. Die haben die dort vorrätig für solche Fälle, dass, wenn da einer renitent wird, dass man dem einen Karton über den Kopf hält und dann eins verpasst, damit der nicht sehen kann, wer geschlagen hat. Das ist sicherlich auch nicht zum ersten Mal da so geschehen. Das muss man einfach wissen.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 36)

¹⁸ Die Identifizierbarkeit von Polizeibeamt*innen im Ermittlungsverfahren wird in Kapitel 8.4.1 thematisiert.

4.4 Folgen der Gewaltanwendung

Weiterhin wurden in der Betroffenenbefragung sowohl die physischen als auch die psychischen Folgen der erfahrenen Gewalt abgefragt.¹⁹

4.4.1 Physische Verletzungen

Insgesamt berichteten 19 % aller Befragten (n = 644) von schwerwiegenden körperlichen Verletzungen. Dazu gehörten u.a. Verletzungen der Gelenke, Sinnesorgane oder Knochenbrüche (s. Anhang II). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren diese etwas häufiger als in den anderen Teilstichproben (vgl. Abbildung 9). Weniger schwere Verletzungen (52 %; n = 1.751) betrafen vor allem Prellungen und Blutergüsse, Verletzungen der Haut (z.B. Abschürfungen, Schnitte) oder Reizungen der Augen, Nasen- oder Mundhöhle (insbesondere durch den Einsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray). 27 % der Befragten (n = 896) gaben an, keine Verletzungen davongetragen zu haben. Dies bedeutet nicht, dass keine Gewalt erlebt wurde, da nicht alle Gewaltanwendungen zwangsläufig zu Verletzungen führen. 2 % machten keine Angabe zu Verletzungen.

Um zu identifizieren, in welchen Situationen die Befragten – im Vergleich zur Referenzkategorie »weniger schwere Verletzungen« – sowohl eher von keinen als auch eher von schweren Verletzungen berichteten, wurde eine multinomiale logistische Regressionsanalyse durchgeführt (vgl. Tabelle 11).²⁰ Als unabhängige Variablen dienten neben dem Anlass des Polizeikontakts und Merkmalen der Befragten auch Variablen zur Art der Gewaltanwendung, zu Merkmalen der Polizeibeamt*innen und zu weiteren situativen Faktoren.

Die Art der erfahrenen Gewalt wurde durch acht dichotome Variablen (ja/nein) abgebildet (s. Kapitel 4.3). Das Geschlecht der anwesenden und der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen (s. Kapitel 4.2.4) sowie deren An-

19 Ebenfalls erhoben wurden Schmerz- und Belastungsempfinden sowie Genesungsdauer (vgl. dazu Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 56 ff.).

20 Eine ordinale logistische Regressionsanalyse schied mangels der Voraussetzung paralleler Regression (Parallelitätstest signifikant bei $p < .05$) aus. Die Voraussetzungen der multinomialen Regression, insbesondere die Linearität des Logits der metrischen Variablen sowie keine Multikollinearität, waren erfüllt. Die Modellgültigkeit wurde mittels Hosmer-Lemeshow-Test jeweils für die binären Partialmodelle getestet und als ausreichend bestätigt.

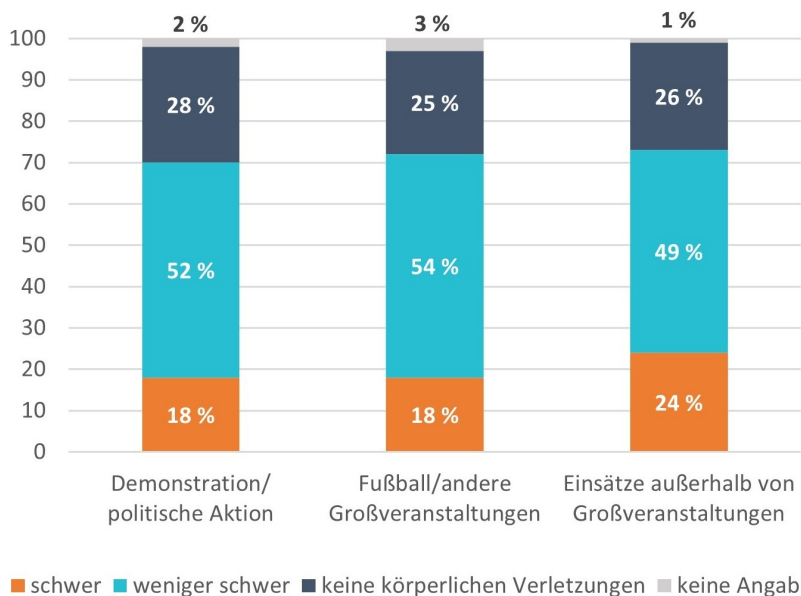


Abbildung 9: Schwere der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontakts (n = 3.368)

zahl (s. Kapitel 4.2.1) wurde durch mehrere kategoriale Variablen berücksichtigt.

Das Verhalten der Polizeibeamt*innen sowie das eigene Verhalten wurde durch die Betroffenen selbst bewertet.²¹ Es handelt sich jeweils um eine Skala von 1 »deeskalativ« bis 5 »eskalativ« (Polizei: zehn Items; Cronbachs Alpha = .74; Betroffene: sieben Items; Cronbachs Alpha = .72).

21 Items s. Kapitel 5, Abbildungen 11a und 11b. Eine Faktorenanalyse extrahierte fünf Faktoren (s. Anhang III). Aus den ersten beiden Faktoren »Eskalative Verhaltensweisen der Polizei« und »Deeskalative Kommunikation der Polizei« wurde die Skala »Eskalativ wahrgenommenes Verhalten der Polizei« gebildet. Das Item »sexualisierte Belästigung« wurde aufgrund niedriger Kommunalität nicht in die Skala aufgenommen. Aus den Faktoren 3 »Respektlosigkeit« und 4 »Widerstand« wurde die Skala »Eskalatives Verhalten der Betroffenen« gebildet. Die drei Items zu Diskussionen und Alkohol luden auf einen fünften Faktor, hier konnte jedoch keine reliable Skala gebildet werden (Cronbachs Alpha < .50). Die Korrelation dieser Items mit den zuvor gebildeten Skalen war außerdem zu gering, um sie bei der Skalenbildung zu berücksichtigen. Sie wurden deshalb aus der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Berücksichtigt wurde außerdem das Verhalten weiterer eventuell anwesender, nicht selbst gewaltanwendender Beamt*innen. Da nicht in allen Fällen andere Beamt*innen anwesend waren, wurden mehrere Dummy-Variablen gebildet. Zum einen wurde über eine Dummy-Variable berücksichtigt, ob überhaupt Beamt*innen anwesend waren, zum anderen verschiedene Verhaltensweisen: Einschreiten gegen die Kolleg*innen oder Ermutigen (Referenz: nichts getan).²² In ähnlicher Weise wurde das Verhalten anderer Personen berücksichtigt. Auch hier wurden Dummy-Variablen gebildet, die abbilden, ob andere Personen überhaupt anwesend waren und wenn ja, ob die Befragten eher eskalative Verhaltensweisen dieser Personen beschrieben.²³

Als weitere situative Merkmale dienten außerdem die Dauer zwischen erstem Kontakt und erster Gewaltanwendung (Eskalationsdauer, s. Kapitel 4.1.4) sowie die Frage, ob (auch) Gewalt im Polizeigewahrsam (auf der Wache, in einer Gefangenenansammelstelle oder im Polizeifahrzeug) erfahren wurde (ja/nein). Berücksichtigt wurden außerdem die soziodemographischen Merkmale der Betroffenen.

Das Gesamtmodell ist signifikant ($\text{Chi}^2(68) = 449,96; p < .001$). Die Erklärungskraft ist akzeptabel (Pseudo R^2 : Nagelkerke = .20; Cox und Snell = .18).

Ob Verletzungen davongetragen wurden, hing wie zu erwarten insbesondere von der Art der Gewalt ab. Befragte, die keine physischen Verletzungen berichteten, waren vor allem geschubst oder gestoßen worden, auch schwere Verletzungen waren hier seltener. Dagegen wurden Betroffene, die getreten, geschlagen, gefesselt bzw. fixiert worden waren oder gegen die Reizgas eingesetzt wurde, unabhängig von anderen situativen Faktoren

22 Das Verhalten konnte in der Befragung mit sechs Items von 1 »trifft nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu« bewertet werden (s. Kapitel 5.3.5). Diese wurden wie folgt zusammengefasst: nichts getan (zwei Items, $r = .42$), (verbal oder körperlich) eingeschritten (drei Items, Cronbachs Alpha = .72), die gewaltanwendenden Kolleg*innen ermutigt (ein Item). Zur Bildung der Dummies wurden die jeweiligen Skalen dichotomisiert. Mittelwerte kleiner als 2,6 galten dabei als nicht zutreffend.

23 Dazu wurde ebenfalls eine zuvor gebildete Skala »Verhalten anderer Personen« (acht Items; Cronbachs Alpha = .82) von 1 »deeskalativ« bis 5 »eskalativ« dichotomisiert (Mittelwerte ab 3,0 galten dabei als eher eskalativ). Das Verhalten anderer Personen wurde ursprünglich mit elf Items abgefragt (s. Kapitel 5.3.6). Eine Faktorenanalyse extrahierte vier Faktoren (s. Anhang III). Die ersten drei Faktoren konnten zur genannten Skala mit guter Reliabilität zusammengefasst werden. Der vierte Faktor »Diskussion/Schlichten« sowie das Item »unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden« wiesen eine zu geringe Korrelation mit der Skala auf und wurden, wie schon bei der Skala »Eskalatives Verhalten der Betroffenen«, ausgeschlossen (s. Fn. 21).

mit höherer Wahrscheinlichkeit auch körperlich verletzt. Fesselungen und Fixierungen erhöhten nicht nur das Risiko, überhaupt verletzt zu werden, sondern machten auch schwere Verletzungen wahrscheinlicher. Außerdem berichteten auch Befragte, die gewürgt wurden, häufiger von schweren Verletzungen.

Das Nichtvorliegen von Verletzungen wurde häufiger für Situationen berichtet, in denen andere Personen als eskalativ wahrgenommen wurden. Es erscheint plausibel, dass sich der Fokus des polizeilichen Handelns dann eher auf diese Personen richtete und die Befragten in geringerem Maße selbst von physischer Gewalt betroffen waren. Je eskalativer wiederum die Polizei wahrgenommen wurde, desto häufiger wurden auch schwere Verletzungen berichtet. Wenn die Gewaltanwendung von mehr als zehn Beamt*innen ausgeübt wurde, so kam es seltener zu schweren Verletzungen, als wenn eine Gruppe von drei bis zehn Beamt*innen Gewalt ausübte. Waren nicht nur Männer, sondern auch weibliche Beamtinnen in der Situation anwesend, so kam es seltener zu schweren Verletzungen (auf dem 10%-Niveau signifikant).

Die Eskalationsdauer zeigte keinen signifikanten Einfluss auf die Verletzungen. Lediglich Befragte, die sich nicht mehr an die Dauer erinnern konnten, berichteten seltener von schweren Verletzungen und auch eher von keinen Verletzungen. Dies kann darauf hindeuten, dass Betroffenen, die schwere Verletzungen davontrugen, der Ablauf der Situation eher im Gedächtnis blieb.

Nicht-männliche und ältere Personen berichteten häufiger von schweren Verletzungen, was mit einer höheren physischen Vulnerabilität dieser Gruppe erklärt werden könnte. Menschen mit mittlerem und hohem Einkommen sowie hohem Bildungsabschluss berichteten seltener von keinen Verletzungen. Kein Unterschied bei körperlichen Folgen wurde ersichtlich für PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund (vgl. auch Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 38).

	keine vs. weniger schwere Verletzungen		schwere vs. weniger schwere Verletzungen	
	B	Exp (B)	B	Exp (B)
Anlass (Ref.: <i>Demonstration/pol. Aktion</i>)				
Fußball/andere GVA	.032	1.032	.069	1.072
Einsätze außerhalb von GVA	-.191	.826	-.246	.782
Gewaltanwendung				
festgehalten/zu hart angefasst	.165	1.180	-.170	.844
gefesselt oder fixiert	-.662 ***	.516	.415 **	1.515
geschubst oder zur Seite gestoßen	.271 *	1.311	-.369 **	.692
geschlagen	-1.022 ***	.360	.196	1.217
getreten	-.549 ***	.577	.103	1.108
gewürgt	-.321	.725	.516 **	1.675
Reizgas (Pfefferspray)	-.600 ***	.549	-.045	.956
Wasserwerfer	.071	1.073	-.125	.883
Merkmale der Polizeibeamt*innen				
Geschlecht der anwesenden Beamt*innen (Ref.: <i>nur männliche Beamte</i>)				
auch weibliche Beamtinnen	-.209	.811	-.357 ⁺	.700
unbekannt ^a	-.080	.923	-.287	.751
Geschlecht der gewaltanwendenden Beamt*innen (Ref.: <i>nur männliche Beamte</i>)				
auch weibliche Beamtinnen	.187	1.205	.160	1.174
unbekannt ^a	-.235	.791	-.118	.888
Anzahl gewaltanwendender Beamt*innen (Ref.: <i>mehr als 10</i>)				
1–2 gewaltanwendende Beamt*innen	.028	1.029	.064	1.066
3–10 gewaltanwendende Beamt*innen	-.176	.838	.381 *	1.464
eskalativ wahrg. Verhalten der Polizei ^b	-.086	.918	.229 *	1.257
Verhalten nicht gewaltanwendender Beamt*innen (Ref.: <i>nichts getan</i>)				
gegen Kolleg*innen eingeschritten	-.177	.838	-.465	.628
Kolleg*innen ermutigt	-.039	.962	-.005	.995
keine weiteren Beamt*innen anwesend	-.105	.900	.267	1.306
weitere situative Merkmale				
Gewalt im Polizeigewahrsam				
	-.251	.778	.041	1.041
Verhalten anderer Personen (Ref.: <i>eher deeskalativ</i>)				
eher eskalativ	.346 *	1.413	.145	1.156

keine weiteren Personen anwesend	.179	1.196	-.003	.997
Eskalationsdauer (Ref.: <i>mehr als zwei Minuten</i>)				
schneller als zwei Minuten	-.157	.855	-.171	.843
Dauer unbekannt ^a	.350 ⁺	1.419	-.772 [*]	.462
Merkmale der betroffenen Person				
selbstberichtetes Eskalationsverhalten ^b				
Alter zur Zeit des Vorfalls	-.013	.988	.020 [*]	1.020
weiblich o. Gender non-conforming	-.073	.930	.413 ^{**}	1.511
PoC	-.131	.877	-.186	.830
Migrationshintergrund	-.133	.876	-.125	.882
Hoher Bildungsabschluss (Abitur/FHR)	-.221 ⁺	.802	-.186	.830
Erwerbsstatus (Ref.: <i>nicht erwerbstätig</i>)				
Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)	-.037	.963	-.344	.709
Schüler*in/Student*in	-.107	.899	-.350 ⁺	.705
Einkommen (> 1.500 €)	-.330 [*]	.719	.026	1.026
Pseudo R² Cox und Snell / Nagelkerke		.18 / .20		

Tabelle 11: Physische Verletzungen (multinomiale logistische Regression, unstandardisierte Koeffizienten B und Odds Ratio, n = 2.339)

Anmerkungen: ⁺ p < .10; ^{*} p < .05; ^{**} p < .01; ^{***} p < .001. ^a Antwortkategorie: Weiß nicht. ^b Skala von 1 »deeskalativ« bis 5 »eskalativ«.

4.4.2 Psychische Folgen

Die internationale Forschung zu psychischen Folgen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen weist auf das Risiko von Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen hin (Bryant-Davis et al., 2017; Çelebi et al., 2020; DeVlyder et al., 2020; Louw et al., 2016). In der Befragung wurden psychische Folgen mithilfe spezifischer Items abgefragt, die verschiedene Gefühls- oder Verhaltensänderungen abbildeten. Die Befragten sollten angeben, ob diese im Anschluss an den Vorfall auf sie zutrafen (Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«). Sehr häufig berichtet wurde in allen Gruppen von Gefühlen der Wut, von Angst oder Unwohlsein beim Anblick der Polizei, höherer Wachsamkeit oder Vermeidungsverhalten (vgl. Abbildung 10).

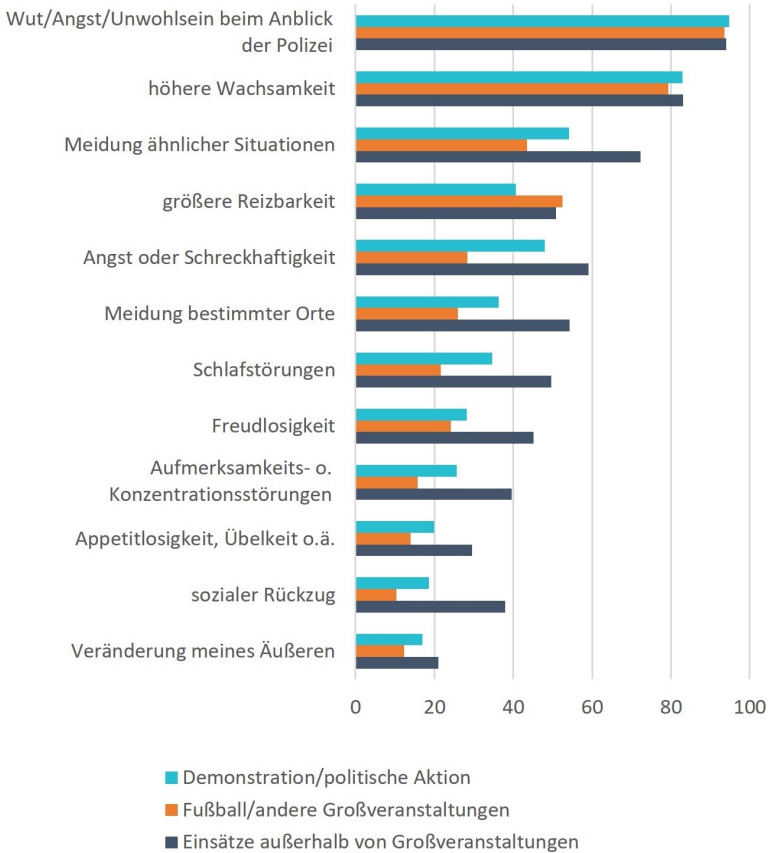


Abbildung 10: Psychische Folgen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.368)
 Anmerkung: Ursprünglich fünfstufige Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«. Dargestellt ist der Anteil an Befragten, die mindestens mit »teilweise« antworteten.

Aus den zwölf Items wurde eine Skala »psychische Folgen« gebildet.²⁴ In der Gruppe Fußball/andere Großveranstaltungen (M = 2,23) wurde in geringerem Ausmaß von psychischen Folgen berichtet als bei Demonstrationen/anderen politischen Aktionen (M = 2,49); von den stärksten Belastun-

²⁴ M = 2,5; SD = .87; Cronbachs Alpha = .89.

gen berichteten Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen ($M = 2,92$).²⁵

Um weitere Einflussfaktoren auf die Schwere von psychischen Folgen nach dem geschilderten Vorfall zu prüfen, wurde eine lineare OLS-Regression durchgeführt. Als unabhängige Variablen dienten der Anlass des Polizeikontakts, die Art der Gewalt und der physischen Verletzungen, Merkmale der Betroffenen und der Polizeibeamt*innen sowie weitere situative Merkmale.

Die Art der Gewalt (s. Kapitel 4.3) wurde mittels einer dichotomen Variable, die zwischen einfacher und qualifizierter Gewalt unterschied, in die Analyse aufgenommen. Zu qualifizierten Gewalthandlungen zählten Tritte, Würgen, der Einsatz von Taser, Reizgas, Wasserwerfer oder Schusswaffe, behandschuhte Faustschläge sowie Schläge mit einem Schlagstock oder sonstigem Gegenstand. Außerdem wurde die Häufigkeit der Gewaltnwendungen mittels eines additiven Indexes gemessen; mehrfache Gewaltnwendungen der gleichen Art wurden dabei doppelt gezählt (Min = 1; Max = 19; $M = 5,1$; $SD = 2,9$).

Neben der Schwere der körperlichen Verletzungen (s. Kapitel 4.4.1) wurde auch die Genesungsdauer (kategoriale Variable) berücksichtigt. Die Variablenbildung zu den Merkmalen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen sowie situativen Merkmalen wurde bereits in Kapitel 4.4.1 beschrieben. Die Ergebnisse der Regressionsanalyse sind in Tabelle 12 dargestellt. Die Varianzaufklärung beträgt 25 % (korrigiertes R^2). Im Vergleich zu Demonstrationen und politischen Aktionen waren Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen stärker psychisch belastet, während solche bei Fußballspielen oder anderen Großveranstaltungen weniger schwere psychische Folgen berichteten.

In Bezug auf die Gewaltnwendung zeigte sich, dass nicht die Art, sondern die Häufigkeit der erfahrenen Gewalt die psychischen Folgen verstärkte. Wie zu erwarten, führten schwerere Verletzungen auch zu größerer psychischer Belastung. Maßgeblich war hier die Genesungsdauer; betrug diese mehr als ein Jahr oder blieben Schäden dauerhaft, erhöhte dies die psychische Belastung. Befragte, die keine Verletzungen davongetragen hatten, fühlten sich allerdings nicht anders psychisch beeinträchtigt als solche mit weniger schweren Verletzungen. Gewalt ohne Verletzungsfolgen (wie

²⁵ Einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test, $F(2, 1487.41) = 117,46$, $p < .001$ (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 59 f.).

geschubst werden) und die subjektive Erfahrung einer unrechtmäßigen Behandlung können also ebenso psychisch belastend sein wie (weniger schwere) physische Verletzungen.

AV: Skala »Psychische Folgen«	Beta
Anlass (Ref.: <i>Demonstration/pol. Aktion</i>)	
Fußball/andere Großveranstaltung	-.090 ***
Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen	.121 ***
Art der Gewaltanwendung	
qualifizierte Gewalt (Ref.: <i>einfache Gewalt</i>)	-.011
Häufigkeit	.107 ***
physische Verletzungen (Ref.: <i>weniger schwere Verletzungen</i>)	
keine Verletzungen	.008
schwere Verletzungen	.043 *
Genesungsdauer (Ref.: <i>bis zu wenigen Stunden</i>)	
bis zu einigen Monaten	.047
mehr als ein Jahr/bleibende Schäden	.116 **
Merkmale der Polizeibeamt*innen	
Geschlecht (Ref.: <i>nur männliche Beamte</i>)	
auch weibliche Beamtinnen anwesend	.012
unbekannt ^a	-.007
Anzahl gewaltanwendender Beamt*innen (Ref.: <i>mehr als 10 Beamt*innen</i>)	
1–2 gewaltanwendende Beamt*innen	-.077 **
3–10 gewaltanwendende Beamt*innen	-.015
eskalativ wahrg. Verhalten der Polizei ^c	.216 ***
Verhalten nicht gewaltanwendender Beamt*innen (Ref.: <i>nichts getan</i>)	
gegen Kolleg*innen eingeschritten	.012
Kolleg*innen ermutigt	.069 ***
keine weiteren Beamt*innen anwesend	.087 ***
weitere situative Merkmale	
Polizeigewahrsam	.061 **
Verhalten anderer Personen (Ref.: <i>eher deeskalativ</i>)	
eher eskalativ	.025
keine weiteren Personen anwesend	.031
Eskalationsdauer (Ref.: <i>mehr als zwei Minuten</i>)	
schneller als zwei Minuten	-.023
unbekannt ^a	-.029
Merkmale der betroffenen Person	
selbstberichtetes Eskalationsverhalten ^b	-.114 ***

Alter zur Zeit des Vorfalls	.039 ⁺
weiblich o. Gender non-conforming	.157 ***
PoC	.049 [*]
Migrationshintergrund	.005
hoher Bildungsabschluss (Abitur/FHR)	-.022
Erwerbsstatus (Ref.: nicht erwerbstätig)	
Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)	-.143 ***
Schüler*in/Student*in	-.137 ***
Einkommen (> 1.500 €)	-.005
Korrigiertes R²	.25

Tabelle 12: Psychische Folgen (OLS-Regression, n = 2.347, standardisierter Koeffizient Beta)

Anmerkungen: ⁺ p < .10; ^{*} p < .05; ^{**} p < .01; ^{***} p < .001. ^a Antwortkategorie: Weiß nicht. ^b Skala von 1 »deeskalativ« bis 5 »eskalativ«.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Eskalationsverlauf nicht nur aus der Verletzungshandlung selbst besteht, sondern durch weitere belastende Faktoren geprägt sein kann, wie verbale Auseinandersetzungen, Beleidigungen oder Diskriminierungen (s. Kapitel 5). Dies wurde dadurch bestätigt, dass als eskalativ wahrgenommenes Verhalten der Polizei, welches während der Interaktion eben solche Verhaltensweisen abbildete, die psychischen Folgen maßgeblich erhöhte. Wurde hingegen das eigene Interaktionsverhalten als eskalativ beschrieben, so war auch die psychische Belastung geringer. Dies kann zwei Gründe haben: Einerseits kann es für die Verarbeitung des Vorfalls hilfreich sein, das Gefühl zu haben, sich wenigstens (verbal oder körperlich) zur Wehr gesetzt zu haben. Andererseits könnten Betroffene, die sich so beschreiben, auch stärker ihre Mitverantwortung an der Eskalation reflektieren und deshalb weniger stark belastet sein als solche, die sich selbst als passiv und deeskalativ beschrieben haben.

Wenn nur ein*e bis zwei Beamt*innen Gewalt anwendeten, waren die psychischen Folgen geringer, als wenn mehr als zehn Beamt*innen Gewalt ausübten. Erhöht wurde die psychische Belastung außerdem, wenn andere anwesende Beamt*innen ihre Kolleg*innen ermutigten, aber auch dann, wenn keine weiteren Beamt*innen beteiligt waren, sondern nur die gewaltanwendenden Beamt*innen. Es war damit weniger belastend, wenn andere Beamt*innen vor Ort waren, die nichts taten, als wenn niemand sonst dabei war. Dies könnte damit zu erklären sein, dass Betroffene sich noch hilfloser fühlen, wenn alle anwesenden Beamt*innen Gewalt anwenden. Auch Gewalt, die im Polizeigewahrsam erlebt wurde, erhöhte die psychischen Fol-

gen. Es kann vermutet werden, dass Gewalt im Zusammenhang mit Freiheitsentzug aufgrund von Gefühlen der Hilflosigkeit oder des Ausgeliefertseins belastender wirkt (s. auch Kapitel 4.1.3).

Befragte, die sich als weiblich oder Gender non-conforming identifizierten, berichteten von stärkeren psychischen Folgen. Möglicherweise kann der Unterschied zu Männern teilweise damit erklärt werden, dass diese ihre psychischen Belastungen weniger stark einschätzten oder als Effekt sozialer Erwünschtheit seltener berichteten. Im Vergleich zu Nichterwerbstätigen berichteten Erwerbstätige sowie Schüler*innen und Studierende seltener schwerere psychische Folgen. Ein Migrationshintergrund zeigte keinen Einfluss, jedoch waren PoC stärker belastet (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 38 ff.).

Die interviewten Expert*innen bestätigten, dass für die Betroffenen aus der Erfahrung einer polizeilichen Gewaltanwendung erhebliche psychische Folgen resultieren können. Dazu zählten Beschreibungen von persönlichen Unsicherheitsgefühlen und Rückzugstendenzen bis hin zu Traumatisierungen ebenso wie ein Vertrauensverlust in staatliche Institutionen. Expert*innen von Beratungsstellen berichteten etwa,

»dass Leute ihr Ausgeverhalten [...] verändern oder erstarren, wenn ein Polizeiwagen an ihnen vorbeifährt« (Betroffenenberatung/A2.7: 81).

Aus der Erfahrung einer als übermäßig wahrgenommenen polizeilichen Gewaltanwendung könne eine Traumatisierung entstehen, die nachhaltig auf die Betroffenen wirke:

»Wir nennen es immer so Erschütterung des Weltbildes [...]. Wir haben jetzt Betroffene in der [Beratung] gehabt, [...] die haben die Welt nicht mehr verstanden. Aber wirklich durch und durch, bis hin zu, dass wir mit Personen nach Trauma-Fachkliniken suchen mussten, die dann mehrmonatige Aufenthalte dort hatten. Die auch heute noch, zwei Jahre nach einem Vorfall noch sagen: »Das hat mein Weltbild verändert, das hat die Art und Weise, wie ich in der Welt stehe, verändert.« (Betroffenenberatung/A2.2: 32)

Das könne insbesondere für Personen gelten, die aus einem eher bürgerlichen Milieu kommen und/oder vorher Vertrauen in die Polizei hatten:

»Die hatten zum Beispiel einfach Leute, die wirklich posttraumatische Belastungsstörungen nach diesem Wasserwerfereinsatz entwickelt haben, weil die mit sowas nie gerechnet haben. Die auch einfach aus einem Umfeld kamen, wo Polizei hieß: »Das sind die Guten, das sind die, die mich schützen«, und auf einmal stehen sie einer Polizei gegenüber, die auf sie einprügelt und sie fertig macht. Das war so eine Situation, wo viele Leute einfach nicht mit klarkamen.« (Betroffenenvertretung/A1.3: 49)

»Ich habe auch bürgerliche Mandanten, die Polizeigewalt erfahren haben [...]. Die sind traumatisiert. [...] Auch wenn die Gewalt da im Verhältnis – von der Anwendung – harmloser ist als das, was sozusagen hartgesottene Mandanten gegebenenfalls erfahren. Die stecken das [...] schon anders weg.« (Anwält*innenschaft/B1.6: 26)

Solche Erfahrungen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung können nach Angaben der zivilgesellschaftlichen Expert*innen das Verhältnis der Betroffenen zu Staat und Polizei grundlegend verändern; sie führten mitunter zu einem »echten Problem [...] mit der Polizei, also ein Vertrauensproblem« (Betroffenenberatung/A2.2: 6).

Menschen mit Migrationsgeschichte, so wurde in den Interviews berichtet, seien von einschlägigen Erfahrungen in besonderer Weise betroffen. Dies wurde auch darauf zurückgeführt, dass die psychischen Folgen, die im Zusammenhang mit Diskriminierungserfahrungen auftreten, besonders erschütternd sein könnten:

»Wir hatten wirklich Personen, die davon berichten: ›Hey ich bin aus dem Iran geflohen, weil die Polizei mich verfolgt hat und ich irgendwie vom Tode bedroht war. Dann bin ich hier, habe mich krass integriert, habe super viel Energie in meiner ganzen Biographie dafür aufgewendet...« – also auch so eine ganz positive [...] Bezugnahme auf Karriere und Integration und das, was so gefordert wird – ›...und dann passiert mir das? Dann werde ich irgendwie/ Dann habe ich eine Situation, wo ich nur nachfrage, warum sie mich kontrollieren und dann habe ich ein Schleudertrauma und diverse Prellungen. Alle meine Fluchtgründe sind reaktiviert.« Das kann ganze Lebensgrundlagen erschüttern. Das ist jetzt eine sehr drastische Beschreibung und es geht natürlich auch kleiner und so.« (Betroffenenberatung/A2.2: 32)

Vor diesem Hintergrund erlebten solche Personen auch in besonderer Weise die Desillusionierung, die oben bereits allgemein beschrieben wurde:

»[Die] Anwältin [hat] mir gesagt, dass ihre migrantischen Klienten sehr oft dieses Phänomen haben, dass sie so wahnsinnig gute Stücke auf die Polizei halten. Das wäre also [...], wenn [...] Geflüchtete oder Leute aus der Türkei oder sowas denken: ›Deutsche Polizei, das läuft alles super.« Und vielleicht ging es mir ähnlich als [in der] DDR [Sozialisierte*r], dass ich das nicht für möglich gehalten hätte. Ich habe gedacht, ich lebe jetzt in einem demokratischen Land. Jetzt ist das anders. Das war mal.« (Journalismus/A3.2: 2)

Die psychischen Folgen der Erfahrung übermäßiger Polizeigewalt (und ihrer strafprozessualen Aufarbeitung, s. Kapitel 8) können damit durch Diskriminierungserfahrungen (s. Kapitel 5.5) verstärkt werden und für diese Betroffenen besonders gravierend ausfallen.

4.5 Zusammenfassung

Die in der Betroffenenbefragung geschilderten Fälle ($n = 3.373$) bilden eine große Bandbreite an Situationen ab, während derer es zu als übermäßig wahrgenommener Gewalt durch die Polizei kam. Besonders häufig genannt wurden Großveranstaltungen wie Demonstrationen/politische Aktionen (55%) oder Fußballspiele/andere Großveranstaltungen (25%), die schon nach dem bestehenden Forschungsstand als besonders konfliktträchtig gelten (Barczak, 2014; Behrendes, 2016; Feltes, 2010, 2013; Hunold & Wegner, 2018; Kruszynski, 2016; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011). Einsätze außerhalb solcher Großveranstaltungen (20%) sind als heterogen zu beschreiben und betrafen insbesondere Konflikt- und Kontrollsituationen sowie Einsätze, die sich ursprünglich gegen dritte Personen richteten, und die die betroffenen Befragten beobachteten, dokumentierten oder in die sie eingriffen (s. Kapitel 4.1.1).

Viele Geschehensabläufe eskalierten schnell; es kam in unter zwei Minuten zur Gewaltanwendung (34%) oder es gab keinen vorherigen Kontakt (20%). Das traf vor allem auf Einsätze bei Großveranstaltungen zu. Solche ereigneten sich überwiegend am Tage, während Gewalt bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen eher zur Abend- oder Nachtzeit vorkam (s. Kapitel 4.1.4). Ein besonderes Eskalationspotenzial bargen Maßnahmen wie das Kesseln oder Umstellen von Personengruppen, Fest- und Ingewahrsamnahmen sowie Räumungen. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen galt dies außerdem für Identitätsfeststellungen, also die Ausweiskontrolle. Aus dem qualitativen Material ergaben sich Hinweise darauf, dass Abschiebungen sowie Kontrollsituationen in sogenannten Gefahrengebieten ein erhöhtes Konfliktpotenzial und Risiko polizeilicher Gewaltanwendungen bergen (s. Kapitel 4.1.2). Die meisten Vorfälle ereigneten sich im öffentlichen Raum. Zu Gewalt (auch) im Polizeigewahrsam, auf der Wache oder im Polizeifahrzeug kam es in 16% aller berichteten Vorfälle. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen betrug dieser Wert 40%, da hier auch die meisten Fest- und Ingewahrsamnahmen erfolgten (s. Kapitel 4.1.3).

In den Situationen waren in der Regel mehrere Beamt*innen anwesend, die jedoch nicht alle Gewalt anwendeten. Bei 26% ging die Gewalt nur von einem*einer Beamt*in aus. In den Interviews wurde der Einfluss von Gruppendynamiken auf die Gewaltanwendung hervorgehoben (s. Kapitel 4.2.1). Bei Großveranstaltungen trugen die Beamt*innen überwiegend

Körperschutzausstattung, was in den Interviews im Zusammenhang mit der Frage der Identifizierbarkeit einzelner Polizeibeamt*innen problematisiert wurde. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen trugen die Beamt*innen meist Polizeiuniform ohne besondere Ausstattung. Beamt*innen in Zivil kamen dagegen selten vor. Bereitschaftspolizei und BFE machten bei Großveranstaltungen den größten Anteil aus, während bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen die Gewaltanwendung überwiegend durch Beamt*innen im Streifendienst bzw. von der Schutzpolizei erfolgte (s. Kapitel 4.2.2).

Die Gewaltanwendung ging nach Einschätzung der Befragten überwiegend von männlichen Beamten bis 30 Jahre aus. Auch diese Erkenntnis deckt sich mit dem internationalen Forschungsstand (Ellrich & Baier, 2015; Garner & Maxwell, 2002; Lersch & Mieczkowski, 2005; McElvain & Kposowa, 2004, 2008; Reuter, 2014). In den Interviews wurde mangelnde Berufserfahrung, insbesondere in sensiblen oder kritischen Einsatzsituationen, als Eskalationsfaktor beschrieben (s. Kapitel 4.2.3). Lag eine Angabe zum Geschlecht der Beamt*innen vor (n = 2.751), so war in 81 % der Fälle mindestens eine Beamtin anwesend, es wurde aber nur in 27 % der Fälle auch Gewalt von Frauen ausgeübt. In den Interviews wurden weibliche Beamtinnen eher als deeskalativ agierend beschrieben, die sich zum Teil anders behaupten müssten als ihre männlichen Kollegen, da ihnen – teilweise unter Verwendung sexistischer und rassistischer Narrative – zugeschrieben wurde, körperlich unterlegen zu sein bzw. von bestimmten (rassifizierten) Personengruppen weniger respektiert zu werden. Dabei wurden spezifische Männlichkeitsvorstellungen deutlich, die die Sicht auf polizeiliches Handeln und die Anwendung von Gewalt prägen können (s. Kapitel 4.2.4).

Die geschilderten Formen der Gewalt sowie die Verletzungsfolgen sind ebenso vielseitig wie die geschilderten Situationen und weisen ebenfalls eine große Bandbreite von leichten bis zu sehr schwerwiegenden Fällen auf. Die meisten Betroffenen waren während des Geschehens mehrfach von verschiedenen Gewaltformen betroffen. Am häufigsten waren Schläge (63 %) und Stöße (62 %). Reizgas (Pfefferspray) wurde sehr häufig bei Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen eingesetzt (61 %), während Wasserwerfer eher bei Demonstrationen/politischen Aktionen eingesetzt wurden (13 %). Fesselungen und Fixierungen waren am häufigsten bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (62 %). Einige Interviewte berichteten von Einsatzmitteln, die außerhalb des gesetzlich normierten Katalogs liegen (s. Kapitel 4.3). 19 % aller Befragten berichteten von schweren Verletzungen (et-

wa an Gelenken und Sinnesorganen, Knochenbrüche etc., s. Kapitel 4.4.1). Je schwerer die Verletzungen, desto schwerer waren auch die psychischen Folgen (s. Kapitel 4.4.2).

Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene schwere Verletzungen davontrugen, war in Fällen mit Würgen sowie mit Fesselungen und Fixierungen erhöht. Schwerere Verletzungen waren auch häufiger, wenn drei bis zehn Beamt*innen Gewalt anwendeten. Waren es nur ein bis zwei Beamt*innen, so waren außerdem die psychischen Folgen geringer. Waren weibliche Beamtinnen anwesend, kam es seltener zu schweren Verletzungen, das Geschlecht der Beamt*innen zeigte jedoch keinen Einfluss auf die psychischen Folgen. Je eskalativer die Polizei unabhängig von der konkreten Gewaltanwendung wahrgenommen wurde, desto schwerer waren die physischen wie auch psychischen Folgen. Die Anwesenheit anderer, nicht gewaltanwendender Beamt*innen hatte zudem keinen Einfluss auf die physischen, jedoch, abhängig von ihrem Verhalten, auf die psychischen Folgen. Waren außerdem andere Zivilpersonen anwesend, die sich eskalativ verhielten, erhöhte dies das Verletzungsrisiko für die Betroffenen. Auf die psychischen Folgen hatte dieser Umstand keinen Einfluss.

Gewalt im Polizeigewahrsam wurde als psychisch belastender empfunden, führte jedoch nicht zu schwereren Verletzungen. Die ursprüngliche Einsatzsituation zeigte keinen Einfluss auf die physischen Verletzungen, jedoch hatten Befragte bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen stärkere psychische Folgen und solche bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen geringere als bei Demonstrationen/politischen Aktionen. Die psychischen Folgen waren durch die Schwere der Verletzungen und die Dauer der Genesung bestimmt, aber auch Betroffene ohne physische Verletzungen können unter psychischen Belastungen leiden. Thematisiert wurden insbesondere Vertrauensverlust in Polizei und Staat, Ohnmachtsgefühle und Vermeidungsverhalten. Nicht-männliche Betroffene berichteten von schwereren physischen und psychischen Folgen. Auch ältere Personen hatten häufiger schwere Verletzungen. PoC trugen keine schwereren körperlichen Verletzungen als weiße Personen davon, waren jedoch psychisch stärker belastet (vgl. auch Golian, 2019; Louw et al., 2016; Thompson, 2018).

5 Interaktion und Eskalation

Fälle polizeilicher Gewaltanwendungen, wie sie im vorangegangenen Kapitel dargestellt wurden, stellen dynamische Interaktionsgeschehen zwischen den Beteiligten dar. Sie zeichnen sich durch wechselseitige (Re-)Aktionen der Konfliktparteien aus und sind von individuellen sowie situativen Gegebenheiten geprägt (vgl. Bonacker, 2018; Glasl, 2011; Schmalzl, 2017; Ullrich et al., 2018). Nicht nur die Betroffenen, sondern auch die interviewten Polizeibeamt*innen beschrieben einschlägige Situationen als gegenseitige, dynamische Interaktionen; es wurde von Gewalt und »Gegengewalt« (Vollzug/C3.4:30) oder auch von »hochschaukeln« (Interne Ermittlungen/C2.3:21) gesprochen. Die Faktoren, die solche Eskalationsprozesse beeinflussen können, sind mannigfaltig (vgl. dazu Abdul-Rahman & Singelnstein, 2022). Die folgenden Kapitel beleuchten Aspekte der Kommunikation, Weigerungshaltungen der Betroffenen sowie weitere, die Interaktion beeinflussende Faktoren wie Stress, Intoxikation, Flucht und Filmen. Im Anschluss werfen wir ein Schlaglicht auf die Frage, was aus Sicht der Betroffenen der ausschlaggebende Umstand war, der zur Gewalteskalation führte (»Eskalationsmoment«). Zuletzt werden Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen behandelt (vgl. dazu Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020).

Die beschriebenen Interaktionsgeschehen und Eskalationsverläufe lassen sich aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht (gänzlich) objektiv rekonstruieren. Vielmehr handelt es sich um subjektive Perspektiven, die durch die individuellen Erfahrungen und die Rolle der jeweiligen Beteiligten in der Konfliktsituation geprägt sind. In der Online-Befragung sollten die Befragten etwa verschiedene polizeiliche Verhaltensweisen sowie ihr eigenes Verhalten in der Situation bewerten (vgl. Abbildungen 11a und 11b).

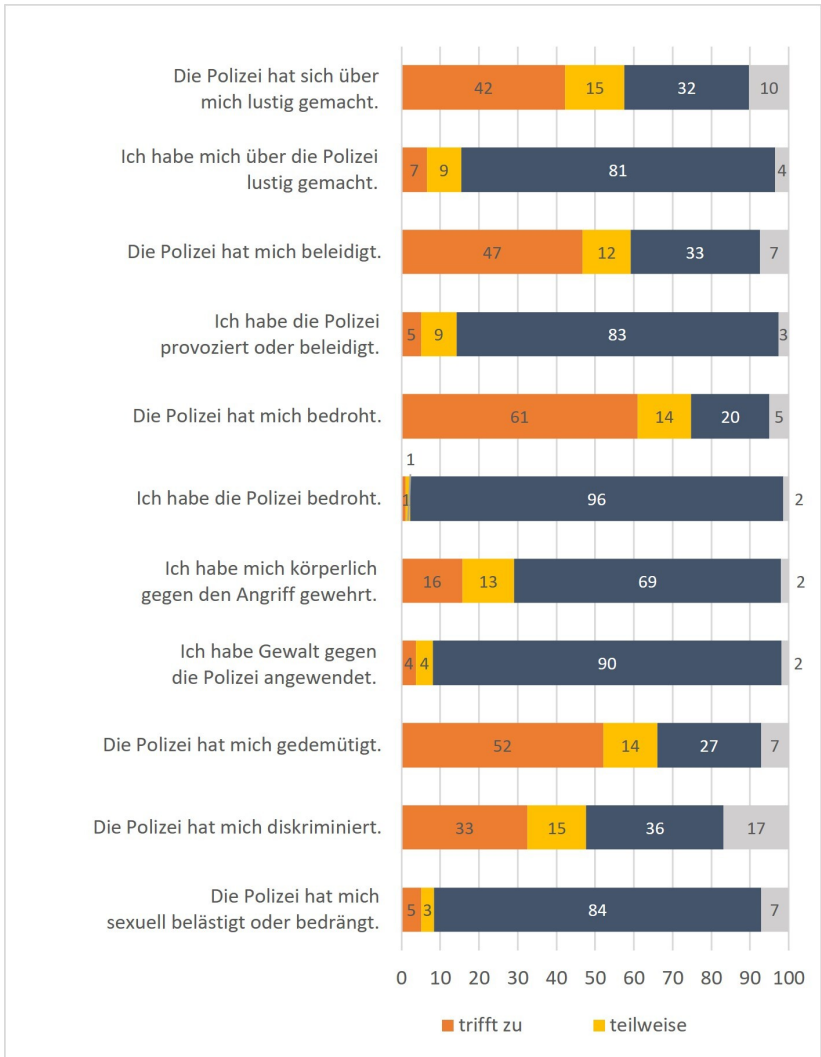


Abbildung 11a: Eigenes Verhalten und Verhalten der Polizei aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 3.373)

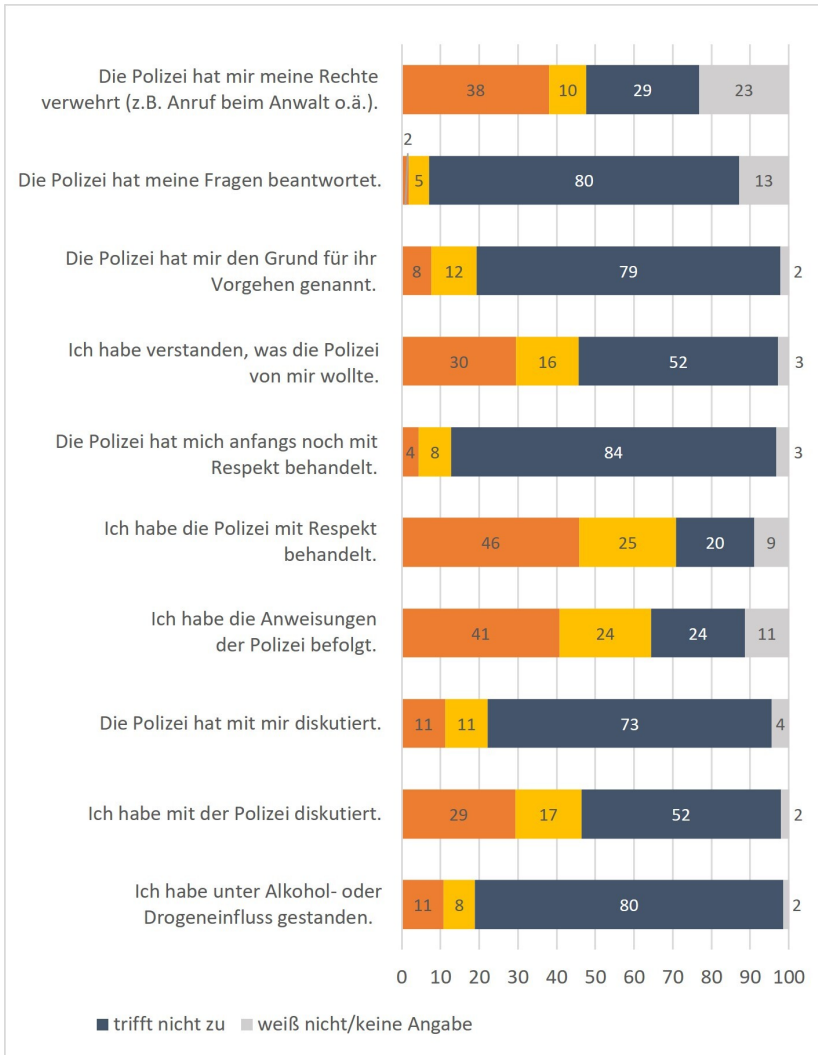


Abbildung 11b: Eigenes Verhalten und Verhalten der Polizei aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 3.373)

Anmerkung: Ursprünglich fünfstufige Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«. Für die Darstellung wurden die Kategorien »überhaupt nicht« und »eher nicht« zusammengefasst zu »trifft nicht zu«, die Kategorien »eher« und »voll und ganz« wurden zu »trifft zu«. Die mittlere Kategorie »teilweise« wurde als solche in der Grafik abgebildet.

Die unterschiedlichen beteiligten Akteur*innen haben verschiedene Sichtweisen auf solche Geschehen, die dementsprechend nicht als neutrale, objektive Darstellungen zu verstehen sind (s. Kapitel 6). Dies gilt für die Betroffenen polizeilicher Gewalt nicht anders als für Polizeibeamt*innen und muss bei der Auswertung der Daten berücksichtigt werden. Für die Interpretation dessen ist es wichtig, dass am Ende jedes in der Befragung geschilderten Interaktionsprozesses eine gewaltvolle Eskalation stand, die von den Betroffenen als unverhältnismäßig wahrgenommen wurde. Aus diesem Grund war zu erwarten und ist es nachvollziehbar, dass das Verhalten der Polizeibeamt*innen überwiegend negativ bewertet wurde. Auch die Wahrnehmung und Bewertung des eigenen Verhaltens der Befragten muss vor diesem Hintergrund reflektiert werden; Effekte sozialer Erwünschtheit können hier potenziell zu einer positiveren Darstellung beigetragen haben. Gleichzeitig können solche Effekte auch für die Interviews, die mit Polizeibeamt*innen geführt wurden, nicht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es um Fragen zu eigenem Fehlverhalten oder dem von Kolleg*innen geht.

5.1 Kommunikation

Eskaliert ein Konflikt, so ist dies zumeist auch das Ergebnis misslungener oder gescheiterter Kommunikation. Aus diesem Grund spielen Kommunikations- und Deeskalationsstrategien eine erhebliche Rolle, insbesondere in der polizeilichen Ausbildung, aber auch im polizeilichen Alltag (Beek et al., 2022; Hücker, 2017; Zaiser et al., 2022). Dieser Abschnitt geht zunächst auf die Bedeutung der polizeilichen Kommunikation aus Sicht der Interviewten ein, um dann auch unter Bezugnahme auf die quantitative Datenlage Umstände im Feld der Kommunikation aufzuzeigen, die die Gewalteskalation begünstigen können.

5.1.1 Bedeutung von Kommunikation für Deeskalation

Dass eine deeskalative polizeiliche Kommunikation für den Verlauf einer Einsatzsituation eine wichtige Rolle spielt, wurde in den Interviews mit polizeilichen Expert*innen aller Ebenen immer wieder betont:

»Naja, es hat immer mit Kommunikation in meinen Augen zu tun. Ich sage mal, so wie es in einen Wald hineinschallt, so kommt es auch wieder raus. Eine der Maximen ist nach meinem Dafürhalten ein freundliches, aber bestimmtes Auftreten. Ich glaube, man kann schon mit Kommunikation eine Menge erreichen. Sicherlich nicht in 100 Prozent der Fälle. Aber so wie ich mit meinem polizeilichen Gegenüber kommuniziere, so können viele Weichen schon gestellt werden, ob ich ein deeskalierendes oder ein eskalierendes Geschehen erreiche. Unfreundlichkeiten, das von oben nach unten herabblickende Verhalten, die Vormachtstellung sozusagen signalisierend, »Ich bin Teil der Staatsgewalt«/ Vielleicht auch belehrendes – manchmal auch zu belehrendes – Verhalten kann auf jeden Fall beitragen zu einer Aggressivitätssteigerung, die sich zunächst in verbaler Form darstellt, dann aber auch ausbrechen kann in Widerstandshandlungen, die dann letztlich sich aufschaukeln, letztlich dann auch in einer körperlichen Auseinandersetzung. Ich glaube, Kommunikation ist ein ganz wesentlicher Baustein.« (Führung/CI.3: 34)

»Man kann höflich und bestimmt jemanden ansprechen, aber ich kann jemanden [auch] so ansprechen, dass gleich eine gewisse Aggression in der Stimme mitwippt und das Gegenüber sich bedroht fühlt, anstatt angesprochen. Ich sage immer: »Ansprechen, nicht bedrohen!« (Interne Ermittlungen/C2.3: 23)

»Und ich war ungefähr drei Jahre auf der Straße mit allem Drum und Dran und ich war nicht in eine Kloppelei verwickelt, weil man es einfach auch anders regeln kann. Man kann es mit einem gewissen Ton, mit einem gewissen Blick, mit einer gewissen Konsequenz, aber eben auch Sachlichkeit regeln.« (Vollzug/C3.4: 12)

Im Hinblick auf die Wichtigkeit derartiger Fähigkeiten seien deeskalierende Kommunikationsstrategien daher mittlerweile fest in der polizeilichen Aus- und Fortbildung verankert. Solche Deeskalations- und Kommunikationstrainings können allerdings höchst unterschiedlich konzipiert sein und lange fehlten Evaluationsstudien, die die Wirksamkeit verschiedener Konzepte nicht nur kurzfristig prüften (Engel et al., 2020; Nagin & Telep, 2017; Schade, 2022). Neuere Studien bestätigten mittlerweile den gewaltreduzierenden Effekt bestimmter Trainingsformen (z.B. Engel et al., 2022; Schmalzl, 2017). Es ist außerdem nicht von der Hand zu weisen, dass mangelnde Kommunikationskompetenz das Risiko einer gewaltvollen Eskalation erhöhen kann (Hermanutz, 2015; Lorei, 2020).

In der Online-Befragung berichtete ein eher geringer Teil der Befragten von deeskalativen polizeilichen Kommunikationsstrategien (vgl. Abbildung 11b): Noch ein Fünftel (19%) der Befragten gab an, dass ihm (zumindest teilweise) der Grund für das polizeiliche Vorgehen genannt wurde, aber nur 7% der Befragten wurden in der jeweiligen Situation zumindest teilweise ihre Fragen beantwortet. Nur 13% fühlten sich anfangs noch mit Respekt behandelt. Das Item »Ich habe verstanden, was die Polizei von mir wollte«, wurde

zwar von fast der Hälfte (46%) der Befragten (mindestens zum Teil) bejaht, dennoch überwiegen Kommunikationsstörungen, die durch problematische Verhaltensweisen auf beiden Seiten begünstigt werden können, wie nachfolgend erläutert wird.

Ein Eskalationspotenzial kann sich etwa aus einem Unverständnis für polizeiliches Handeln ergeben. In den Interviews wurde in unterschiedlichen Nuancen beschrieben, dass der Beginn eines eskalierenden Geschehens darauf zurückzuführen sein könne, dass Menschen

»aus unterschiedlichsten Gründen [...] nicht [mit der Durchsetzung der Maßnahme] einverstanden [sind].« (Interne Ermittlungen/C2.2: 8)

Bestimmte Situationen wie Verkehrs- und Personenkontrollen seien hier besonders betroffen:

»[...] gelegentlich mal Verkehrskontrollen oder auch dann Kontrollen von U- und S-Bahnen und jeweils dort, wenn man Personen kontrolliert, die es überhaupt nicht gut finden, dass sie jetzt zehn Minuten später nach Hause kommen. Dann entsteht manchmal schon ein Aggressionspotenzial.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 6)

In diesen Konstellationen seien deeskalative Kommunikation und die Begründung von Maßnahmen dementsprechend besonders gefragt.

Polizeibeamt*innen beschrieben in den Interviews u.a. Zeitdruck als wichtigen Grund für misslungene oder unzureichende Kommunikation mit Bürger*innen, insbesondere auf Großveranstaltungen wie Demonstrationen:

»Dann gibt es Situationen, wo einfach zu wenig Zeit ist, um dem Einzelnen alles zu erklären, zum Beispiel bei einer Demonstration. Also das war damals/ Als ich angefangen habe war es noch so, dass zum Beispiel mit Lautsprecherdurchsagen gearbeitet wurde, dass große Personengruppen mit Lautsprechern angesprochen wurden und da war es einfach so, dass der Einzelne sich nicht angesprochen gefühlt hat und dann wurde letztendlich irgendwann geräumt, also quasi auch Zwang gegen die Personen. Und da war es im Nachgang so, dass die sich natürlich beschwert haben: ›Ich habe es nicht verstanden, ich hatte nicht genug Zeit, ich habe es dann entsprechend auch nicht ernst genommen.« (Vollzug/C3.8: 18)

Wichtig sei demnach, dass Kommunikation eindeutig sei und von den jeweiligen Adressat*innen wahrgenommen werden könne. Seien Ansprachen, gerade auf Großveranstaltungen, zu unspezifisch oder zu kurzfristig, könne die Gefahr bestehen, dass Personen sich nicht angesprochen fühlten, die Anweisungen nicht mitbekämen oder keine ausreichende Möglichkeit hätten,

diesen Folge zu leisten. Unklare Kommunikation wurde auch von Betroffenen des Öfteren als Grund für ihre Bewertung des polizeilichen Handelns als rechtswidrig benannt (s. Kapitel 6.3).

Ein*e zivilgesellschaftliche*r Interviewpartner*in gab zu Bedenken, dass verstärkte Kommunikation gerade bei Großveranstaltungen durch die Polizei wichtig und positiv zu bewerten sei, jedoch ihren Zweck verfehlen könne, wenn bspw. Lautsprecheransagen nicht konsistent, nachvollziehbar und der Situation angemessen seien:

»Natürlich hat die Polizei ihr Handeln dahingehend verändert oder auch angepasst, dass sie mittlerweile mehr kommuniziert. Es gibt ja oft Lautsprecherwagen, die vor[ne] herfahren. Es werden Durchsagen dann gemacht, aber die kommen oft bei den Leuten gar nicht an, sind nicht nachvollziehbar. Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Maßnahmen von der Polizei an anderen Orten oder auch im gleichen Geschehen, die das natürlich konterkarieren, so dass das oft als Provokation wahrgenommen wird. Von daher wird wahrscheinlich mehr kommuniziert, aber das sorgt oft dazu, dass es eher entweder belustigend wahrgenommen wird oder dann auch den Konflikt noch verstärkt. [...] Seitens der aktiven Fanszene: Die Kommunikation mit der Polizei ist definitiv nicht gewollt und findet auch nicht statt. Dadurch, dass das Gegenüber das ja auch weiß, es aber trotzdem macht, wird das auch als Provokation empfunden. Der Polizei da jetzt per se schlechte Absichten zu unterstellen, da bin ich auch weit von entfernt, es hat nur eben nichts mit der Praxis zu tun.« (Betroffenenvertretung/A1.6: 36–40)

In länger entwickelten, etablierten Konfliktverhältnissen wie dem zwischen Polizei und aktiven Fußballfans erweist sich Kommunikation angesichts dessen als besonders herausfordernd und kann sogar den gegenteiligen Effekt haben, nämlich zur Eskalation beitragen (vgl. auch Feltes, 2010, S. 11 f.). Dies kann daran liegen, dass Kommunikation mit der Polizei grundsätzlich abgelehnt wird oder zumindest mit großem Misstrauen betrachtet wird (Kruszynski, 2016). Aufgrund dessen können Kommunikationsversuche provokativ wirken, wenn diese nicht als ernst gemeint und nur als Feigenblatt zur formalen Herstellung von Rechtmäßigkeit verstanden werden. In besonderer Weise gilt dies, wenn polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden, die im Widerspruch zu vorheriger Kommunikation stehen und diese konterkarieren. Im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen zeigte sich, dass Betroffene häufiger als in anderen Einsatzsituationen den Eindruck schilderten, die Polizei habe eine gefährliche Lage etwa durch widersprüchliche oder unmögliche Anweisungen erst herbeigeführt, die dann eskalierte (s. Kapitel 5.2.1 und 6.3).

Ein*e Polizeibeamt*in beschrieb außerdem für bestimmte Konfliktverhältnisse, dass eine deeskalative Lösung aufgrund konträrer Ansichten über Legalität und Legitimität des Einsatzanlasses in bestimmten Situationen aus seiner*ihrer Sicht kaum möglich sei:

»Dann gibt es Einsätze/ Also es ist praktisch eine Aneinanderreihung von Situationen einfach aus den letzten zwanzig Jahren/ Da gibt es halt Personen, die haben von Grund auf eine ganz andere Überzeugung und sagen: »Was die Polizei macht, ist auf jeden Fall rechtswidrig«, also grade wenn ich jetzt daran denke, wo wir Häuser geräumt haben/ Da war es auch egal, was man erklärt hat und wie oft man es erklärt hat – da war von Haus aus eine andere Überzeugung. Da war es auch legitim, sage ich mal, sich dagegen dann zu wehren, auch gegen Polizisten dann eben Gewalt auszuüben und da war es klar: Da ist man relativ schnell dann im Zwangsbereich.« (Vollzug/C3.8: 18)

Hier wird deutlich, dass unterschiedliche Maßstäbe zur Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung schon in der Situation selbst zum Tragen kommen und das jeweilige Verhalten beeinflussen können (s. Kapitel 6.1). Räumungen, insbesondere von Sitzblockaden, wurden auch häufiger von Betroffenen als Moment der Eskalation beschrieben (s. Kapitel 5.4.2). In Situationen des zivilen Ungehorsams, bei denen Betroffene aus politischen und/oder moralischen Überzeugungen handeln, erscheint es nachvollziehbar, dass solche konträren Bewertungen vorliegen. Kommunikation wird somit nicht immer dazu führen, dass Bürger*innen polizeilichen Anweisungen freiwillig nachkommen. Dennoch muss dies, anders als durch den*die Interviewpartner*in angenommen, nicht zwangsläufig bedeuten, dass polizeiliches Handeln per se als rechtswidrig abgelehnt wird: Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang von den Betroffenen oftmals nicht das *Ob* der polizeilichen Maßnahme, sondern das *Wie*, d.h. die Art und Intensität der Gewalt (Schmerzgriffe statt Wegtragen) oder auch, dass Gewalt eingesetzt worden sei, ohne vorher zu kommunizieren (s. Kapitel 6.3).

Kommunikation kann körperliche Auseinandersetzungen somit nicht immer verhindern, aber dazu beitragen, dass polizeiliches Handeln für die Adressat*innen verständlicher und nachvollziehbarer wird. Deeskalative Kommunikation sollte nicht nur dazu dienen, die eigenen polizeilichen Ziele durchzusetzen, sondern auch die Sichtweisen der Betroffenen miteinbeziehen und diesen Raum geben. Dies zeigt sich insbesondere am polizeilichen Umgang mit Diskussionen (s. Kapitel 5.1.4) sowie mit Weigerungen und Widerständen (s. Kapitel 5.2), welcher im weiteren Verlauf noch genauer betrachtet wird.

5.1.2 Unangemessene Kommunikation durch die Polizei

Neben fehlender oder missverständlicher Kommunikation thematisierten sowohl Betroffene als auch Interviewte unangemessene oder herabwürdigende Kommunikationsformen durch Polizeibeamt*innen. In der Befragung gab über die Hälfte der Personen an, die Polizei habe sich (teilweise) über sie lustig gemacht (58 %), sie während des Vorfalls zumindest teilweise beleidigt (59 %) oder gedemütigt (66 %) oder es sei zu Bedrohungen durch die Polizei gekommen (75 %, vgl. Abbildung 11a).

Expert*innen aus der Zivilgesellschaft problematisierten polizeiliche Kommunikationsformen, die zur Eskalation beitragen könnten. Neben Drohungen sorgte vor allem eine Kommunikation, die als »nicht auf Augenhöhe« (Betroffenenvertretung/A1.9: 91; A1.6: 40) wahrgenommen werde, dafür, dass sich die Betroffenen »nicht ernst genommen« fühlten (Betroffenenberatung/A2.2: 8):

»Also es wird bestimmt den ein oder anderen Polizeibeamten oder -beamtin geben, die erstmal irgendwo hingehen und sagen: ›Guten Tag, mein Name ist das und das‹, oder, ›Ich bin Polizeibeamter, wie Sie sehen an meiner Uniform. Ich möchte Sie jetzt fragen, ob Sie mir Ihren Ausweis zeigen können. Rechtsgrundlage ist ABC.‹ Das mag sein, das würde ich vielleicht auch in Filmen erwarten, aber in der Realität, ich habe nie erlebt und ich habe auch nicht von meinen Klientinnen und Klienten gehört/ Also meine eigene Erfahrung mit Landespolizei ist: ›AUSWEIS! AUSWEIS! AUSWEIS!‹, oder, ›STEHEN BLEIBEN! STEHEN BLEIBEN!‹« (Betroffenenberatung/A2.1: 10)

Problematisiert wurde insbesondere, dass Maßnahmen nicht hinreichend oder aber auf eine Art und Weise angekündigt würden, die nicht angemessenen Umgangsformen entspreche. Dies scheint insbesondere für marginalisierte Personengruppen der Fall zu sein (s. auch Kapitel 5.5). So hänge die Art, wie Polizeibeamt*innen mit Bürger*innen kommunizierten, oft auch vom sozioökonomischen Status der Person ab, was in einem polizeilichen Interview jedoch sogar als zielführend beschrieben wurde:

»Manche Menschen verstehen gar nicht deine Sprache, weil sie soziologisch gar nicht so aufgewachsen sind. Das merkt man auch. Ich kann mit einem Doktor eben nicht sprechen wie mit jemandem, der aus einem unteren Milieu kommt, und ich brauch aber mit dem aus dem unteren Milieu auch nicht im Hochdeutsch sprechen, der versteht mich nicht. Den muss ich genau so anbratzen, weil diese Sprache versteht er, die nimmt er auch einfach ernst, ja?« (Vollzug/C3.4: 70)

Zwar ist adressat*innengerechte Kommunikation sinnvoll und insbesondere die Nutzung einfacher Sprache in der öffentlichen Verwaltung wünschenswert. In dem Zitat wird jedoch deutlich, dass unter Rekurs auf klassistische Motive Betroffenen aus »unteren Milieu[s]« unterstellt wird, sie verstünden nur rohe Kommunikationsweisen jenseits der Höflichkeitsnormen, nämlich das so bezeichnete »[A]nbratzen«. Die polizeiliche Ansprache dient dann nicht der Inklusion durch Verwendung niedrigschwelliger Sprache, sondern kann sogar im Gegenteil eine exkludierende Wirkung haben, indem die Marginalisierung durch herabwürdigende Sprache reproduziert wird.

In Bezug auf rassifizierte Personen wurden ebenfalls problematische Kommunikationssituationen beschrieben. Einerseits wird im folgenden Zitat mangelnde »interkulturelle Kompetenz« bei der Ansprache auf Seiten der Beamt*innen als Eskalationsfaktor beschrieben:¹

»[...] die letzten zehn Jahre: Man kann es sehr, sehr deutlich spüren, dass die Ansprache von Polizisten teilweise bei sehr jungen Menschen, aber auch teilweise bei Personen mit deutlichem Migrationshintergrund teilweise nicht ankommt und dass nachher auch die Reaktionen dem Polizeibeamten gegenüber häufig menschenverachtend sind. So dass nachher dadurch auch schon eine Situation emotional hochgefahren wird und es sehr schwierig ist, natürlich auch diese Sachen emotional wieder runter zu fahren. Und deswegen fehlt manchmal auch die Erfahrung oder auch die internationale oder die interkulturelle Kompetenz.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 22)

Zugleich wird jungen, migrantisch gelesenen Personen hier jedoch ein hohes Aggressionspotenzial und eine extrem ablehnende Haltung gegenüber der Polizei unterstellt, die eine andere Ansprache erfordere. Anders wurde es in den Interviews von Expert*innen aus zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen für von Rassismus betroffene Personen beschrieben: Diese hätten häufig eine besondere Sensibilität für Andersbehandlungen, die für sie eine alltägliche Belastung darstellten (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 31). Die Benennung dieser Wahrnehmungsdiskrepanz in der jeweiligen Situation – also die Forderung nach angemessenem, respektvollem Umgang – kann sodann die Emotionalisierung der Situation vorantreiben und für polizeiliche Gewaltanwendungen eskalationsbegünstigend wirken (vgl. Espín Grau & Klaus, 2022, S. 375 ff.).

¹ Zur Kritik an Trainings zu »interkultureller Kompetenz« vgl. Atali-Timmer, 2019; Graevskaia, 2022, S. 8 f.

Eine weitere Betroffenenengruppe, die im Zusammenhang mit unangemessener Kommunikation benannt wurde, sind Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (s. Kapitel 5.3.2). Ein*e Ärzt*in in einer psychiatrischen Einrichtung beschrieb etwa die infantilisierende und herabwürdigende Wirkung, die es habe, wenn Polizeibeamt*innen psychisch erkrankte Patient*innen duzten oder sich über sie lustig machten:

»[W]as ich manchmal [im Umgang mit Patient*innen] insgesamt nicht so gut finde, ist eher so dieses, dass mal jemand verarscht wird oder dass die laufend geduzt werden und/ »Stell dich nicht so an!«/ Da wird dann eher mal ein Witz gemacht, den man einem psychisch Gesunden/ was man niemals bringen würde. Das finde ich halt, das ist dann eher so psychische Gewalt, weil das natürlich/ Dieses Missverständnis – »Der ist ja gerade irgendwie/ Der spinnt gerade, der wird sich da schon nicht mehr dran erinnern«, oder man hat das Gefühl, »Der ist gerade in so einem/ Der hat bestimmt ein Blackout jetzt für die Nacht« – das stimmt halt nicht. Die Leute können sich schon dran erinnern und wenn du dann halt erlebst/ Oder dann geht es dir wieder gut, die Stimmen sind wieder weg und du merkst dann halt, wie du nachts von der Polizei wie ein kleiner Junge geduzt wurdest. Wobei du eigentlich 50 Jahre alt bist und normalerweise einen normalen Job hast und alles auf die Reihe kriegst, wirst [du] dann plötzlich einfach geduzt [...]/ Du wirst eher so ein bisschen mal verarscht [...].« (Betroffenenberatung/A2.6: 22)

Der Umgang der Polizei mit psychisch erkrankten Personen bzw. solchen in psychischen Ausnahmesituationen wird auch im Forschungsstand problematisiert, wobei insbesondere die immer noch starke Stigmatisierungswirkung solcher Erkrankungen hervorgehoben wird (Wittmann, 2021 m.w.N.). Hier scheint eine stärkere Professionalisierung, auch unter Einbeziehung polizeiexterner Expert*innen notwendig.

Letztlich ist es immer einzelfall- und situationsabhängig, welche Ansprache und Kommunikation angemessen erscheint und wie sie von den Kommunikationspartner*innen wahrgenommen wird. Auch eine formal den Höflichkeitsnormen entsprechende Kommunikationsform kann herablassend wirken. So beschrieb ein*e Berater*in, dass drogennutzende Personen in Kontrollsituationen

»[...] teilweise ja auch schon mit Namen angesprochen [würden], manchmal im positiven Sinne, manchmal wirklich wertschätzend, mit Namen, man kennt sich, aber auch halt natürlich als Stigma, also: »Da sind Sie schon wieder, Herr Soundso [...].«« (Betroffenenvertretung/A1.9: 54)

Die gleiche Ansprache kann hier also je nach Grund des Aufeinandertreffens, je nach Erfahrungswissen der Situationsbeteiligten und vor allem je nach Tonfall als wertschätzend oder als stigmatisierend wahrgenommen werden.

Signale der Subordination können somit auch non-verbal und mehr oder weniger verdeckt gesendet werden, ohne explizit respektlose Sprache oder Sprechformen zu verwenden.

5.1.3 Respektlosigkeit und Provokation durch Betroffene

Da Kommunikation niemals einseitig verläuft, ist es nicht nur die polizeiliche Kommunikation, die eskalationsfördernd wirken kann. Wird das Verhalten von Bürger*innen von den Beamt*innen als respektlos oder provozierend wahrgenommen, so kann auch dies gewaltvolle Interaktionsverläufe begünstigen (Bosold, 2006; Feltes et al., 2007; Hunold, 2011; Reuter, 2014).

Vor allem Vertreter*innen von Polizeigewerkschaften beschreiben in der öffentlichen Debatte seit längerer Zeit immer wieder eine steigende Respektlosigkeit gegenüber Polizeibeamt*innen im Einsatz. In den Interviews mit Polizeibeamt*innen wurde diese Wahrnehmung überwiegend abstrakt gespiegelt. Einige der polizeilichen Interviewten sprachen in diesem Zusammenhang nahezu nostalgisch über die Vergangenheit, in der die Polizei weniger Widerworte oder Respektlosigkeiten erfahren habe. In der Polizeiforschung wird die veränderte Wahrnehmung verbaler Respektlosigkeiten hingegen auch auf eine gesteigerte Sensibilität in der Polizei zurückgeführt (Behr, 2013, S. 219 f.; Puschke, 2014, S. 37).

Als konkrete Provokationshandlungen wurden in den Interviews aus polizeilicher Perspektive vor allem Beleidigungen und Anspucken beschrieben. In der Online-Befragung berichteten 15 % der Befragten, sich (teilweise) über die Polizei lustig gemacht zu haben, 14 % nannten (teilweise) Provokationen und Beleidigungen. 45 % der Befragten gaben an, die Polizei wenigstens teilweise respektlos behandelt zu haben.

Ein*e Polizeibeamt*in wies auf die Wichtigkeit hin, in der Debatte um Respekt zwischen verbalen Missbilligungen gegenüber der Polizei und körperlichen Angriffen zu differenzieren. Persönlich könne er*sie den Eindruck des abnehmenden Respekts nicht bestätigen; zudem gehöre es zu einem professionellen Berufsverständnis, dass man mit verbalen Missbilligungen gelassen umgehen könne:

»[...] [D]enn abnehmender Respekt müsste mir, mal rein abstrakt gesprochen, als [Polizeibeamte*r] völlig egal sein. Wenn da eine Sachlage ist, die nicht korrekt ist, dann wird die geklärt, egal was der Bürger jetzt da redet oder sagt oder nicht. Wenn jetzt aber abnehmender Respekt heißt, dass jemand mir gegenüber handgreiflich wird, egal ob schneller

oder nicht schneller als früher, völlig egal. Wenn er handgreiflich wird, dann muss ich da eingreifen. Also na klar, wenn also jetzt der Bürger oder die Bürgerinnen insgesamt respektloser werden und schneller zuhauen, na klar steigert sich dann auch automatisch die Gegengewalt. [...] Ich persönlich jetzt/ Also ich habe nicht mehr Genöle kennengelernt als früher.« (Vollzug/C3.4: 30–32)

Verbale Unhöflichkeiten oder ein bloßer Mangel an Respekt können allein keine polizeiliche Gewaltanwendung rechtfertigen. Vielmehr bedeutet polizeiliche Professionalität, auch mit solchen Verhaltensweisen angemessen umgehen zu können. In der Praxis funktioniert dies aber offenbar nur eingeschränkt. In den Interviews mit Polizeibeamt*innen wurde darauf hingewiesen, dass das Infragestellen von Autorität, etwa durch provozierendes oder beleidigendes Verhalten, zu emotionalen Überreaktionen führen könne, die auch in übermäßige polizeiliche Gewalt münden könnten (vgl. auch Schmidt, 2022). Von polizeilichen Führungskräften und internen Ermittler*innen wurde in den Interviews betont, dass es auf den richtigen Umgang mit einer Beleidigung ankomme und nicht jede Provokation in eine Gewalteskalation münden müsse:

»Das sind – wie überall im Leben – Emotionen, die man nicht im Griff hat. Sowohl auf der polizeilichen Seite als auch auf der polizeilichen Gegenüberseite. [...] Man gibt eine Antwort auf diese Beleidigung und schon schaukelt sich das hoch und es kommt dann zu Handlungen, die dann wahrscheinlich auch von beiden Seiten nicht in Ordnung sind. Dann kommt es natürlich auch zu – sagen wir mal – Überreaktionen und diese Überreaktion kann natürlich zu einer Körperverletzung im Amt führen. [...] Einer Beleidigung kann man doch intellektuell begegnen [...]. ›Du Hurensohn‹, davon lasse ich mich doch nicht beleidigen, sondern ich frage: ›Woher weißt du, was meine Mutter beruflich macht?‹ Damit ist er überfordert, da merken Sie richtig, wie der anfängt zu denken und ich habe noch ein Lächeln im Gesicht und dann ist das gut, das Thema ist erledigt. Der sagt das nicht nochmal. Das sage ich unseren jungen Leuten immer wieder: ›Lasst euch nicht provozieren! Nicht durch Worte.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 21)

Von den interviewten Polizeibeamt*innen wurde neben verbalen Provokationen insbesondere das Angespucktwerden als eine intensive Ehrverletzung hervorgehoben, aufgrund derer Gefühle wie Ekel dazu beitragen könnten, dass man härter körperlich durchgreife:

»Ich kann mir vorstellen, dass es so sein könnte, wenn bestimmte Grenzen des Persönlichen überschritten sind. Also das weiß ich von mir auch, das ist schon Ewigkeiten her, das ist so meine Erinnerung an einen Fall, wo meine Hutschnur irgendwie auch so ein bisschen überreizt war oder ich rotgesehen habe, wenn man das vielleicht so sagen kann. Das ist oft so dieser Ekel. Also ich wurde in dem Fall volle Pulle angespuckt, aus dem Nichts her-

aus. Ich hatte keine Chance, mich dagegen zu schützen, und dann bin ich auch körperlich aktiver geworden, als ich es vielleicht/ Also es war nicht außerhalb der Rechtmäßigkeit, aber das sind so Grenzen.« (Führung/C1.2: 38)

Zwar spricht der*die Interviewpartner*in nicht davon, übermäßige Gewalt angewendet zu haben, dennoch wird das Eskalationspotenzial (er*sie habe »rotgesehen« und sei »körperlich aktiver« geworden) deutlich. Auch die Expert*innen aus der Zivilgesellschaft machten in den Interviews deutlich, dass es mitunter an gegenseitigem Respekt mangle und dass ein wechselseitiges Verhältnis von Provokationen bestehe:

»Natürlich gibt es auch mal andersrum Provokationen, muss man ganz klar sagen. Oder dass [durch Demonstrierende] begonnen wird, aber in aller Regel ist es so [...], wenn dann in einer Demo mal wenig Polizei oder fast keine Polizei dabei ist, was sehr selten der Fall ist, gerade in Großstädten [...]. Wenn man jetzt auf das Land geht [...], da laufen manchmal nur zwei, drei Hanseln, also zwei, drei Polizisten nebenher, da passiert eigentlich in der Regel gar nichts.« (Betroffenenvertretung/A1.3: 13)

Der*die Interviewpartner*in verweist hier auf die möglicherweise provozierende Wirkung, die eine hohe Polizeipräsenz in bestimmten Settings wie Demonstrationen haben könne, aber ebenso auf Provokationen, die durch Demonstrierende erfolgen. Gerade in etablierten Konfliktverhältnissen wie zwischen politischen Aktivist*innen und der Polizei können sich solche Verhaltensweisen gegenseitig bedingen und die Eskalationsspirale vorantreiben (vgl. Drury & Reicher, 2000; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Reicher et al., 2007; Schmalzl, 2011).

Zusammenfassend betrachtet wurde gegenseitiger Respekt von allen Interviewten als maßgeblich für gelingende Kommunikation benannt. Respektlosigkeiten und Provokationen durch Betroffene können daher in der Praxis einerseits den Eskalationsprozess befördern. Andererseits gehört es zu einem professionellen polizeilichen Berufsverständnis, mit solchen Verhaltensweisen angemessen und professionell umzugehen. Sowohl von zivilgesellschaftlichen als auch von polizeilichen Interviewten wurde hervorgehoben, dass eine gewisse Gelassenheit in emotional aufgeladenen Situationen notwendig sei und erwartet werden könne, um diese nicht weiter zu eskalieren:

»[Dass] die Polizei immer [sagt]: »Du musst/, ganz oft. Das ist eigentlich Usus, [...] dann kamen immer so blöde Erklärungen, dass die vom Land kommen [...]. Also ich komme auch vom Land, ich habe das auch gelernt, dass man Fremde siezt. Wenn jetzt zum Beispiel umgekehrt irgendjemand, der jetzt auch nicht unbedingt ganz nüchtern ist, zum Polizisten

›Du‹ sagt, [...] dann geht es schon gleich los. Und ich denke mir, da müssten die eine Gelassenheit haben und sagen: ›Ist jetzt doch egal, oder?‹ (Betroffenenvertretung/A1.9: 37)

5.1.4 Diskussionen und das Einfordern von Rechten

Während Beleidigungen oder Provokationen Kommunikationsstörungen darstellen, lässt sich dies für Diskussionen über unterschiedliche Auffassungen nicht ohne weiteres sagen. Sie können im Gegenteil ein Forum sein, um Argumente vorzutragen oder Sachverhalte zu erläutern, um so eine bessere Verständigung herzustellen. In der Betroffenenbefragung gab etwa die Hälfte der Befragten (46 %) an, wenigstens teilweise mit der Polizei diskutiert zu haben, 22 % sagten, die Polizei habe zumindest teilweise mit ihnen diskutiert (vgl. Abbildung 11b). Insgesamt erscheint die Diskussionsbereitschaft bei Betroffenen höher als bei den Beamt*innen.

Diskussionen können für Bürger*innen ein Weg sein, ihre Rechte einzufordern oder darauf zu bestehen. Knapp die Hälfte der Befragten (48 %, vgl. Abbildung 11b) war der Meinung, die Polizei habe ihr (teilweise) zustehende Rechte verweigert, wie z.B. den Anruf bei einem*iner Anwalt*in. Auch aus polizeilicher Sicht »fügen« sich Bürger*innen heutzutage nicht mehr »ohne weiteres« polizeilichen Anweisungen:

›Es ist sicherlich einmal ein Faktor, dass Bürger heute aufgeklärter sind und sich nicht ohne weiteres einer staatlichen Anordnung fügen. Das kann dann im Einzelfall zu Konflikten führen, die dann wiederum auch in Widerstandshandlungen oder auch im Vorwurf der Körperverletzung im Amt enden.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 4)

In diesem Zitat wird es auf eine stärkere Aufklärung der Bevölkerung und das Bewusstsein als mündige Bürger*innen zurückgeführt, dass häufiger diskutiert und polizeiliches Handeln kritischer betrachtet werde. In der Praxis sind solche Diskussionen gleichwohl immer wieder auch Ausgangspunkt für Eskalationsprozesse und polizeiliche Gewaltanwendungen. Dies wurde in den Expert*inneninterviews vor allem für solche Diskussionsverläufe beschrieben, während derer bei den Polizeibeamt*innen das Gefühl entstehe, ihre »Deutungshoheit« (Vollzug/C3.3: 57) über die Situation werde in Frage gestellt:

›Wenn man dann letztlich in einer kritischen Situation dann vielleicht auch merkt, es gibt da gewisse Widerstände – argumentativer Art möglicherweise – dann kann das auf den

ein oder anderen sehr provozierend wirken, indem man sagt: »Wieso folgt der mir jetzt nicht? Ich muss jetzt mal andere Saiten aufziehen.« (Führung/Cl.3: 34)

Insofern ist auch der polizeiliche Umgang mit Argumenten, die durch Bürger*innen vorgetragen werden und andere Sichtweisen offenbaren, maßgeblich für den Verlauf der Interaktion: Wird bereits ein Hinterfragen von Maßnahmen als Provokation oder gar Widerstand empfunden, so kann dies Überreaktionen begünstigen (s. Kapitel 5.2).

Ein Anwalt beschrieb in diesem Kontext, dass sich Beamt*innen mitunter schon durch einfache Nachfragen und das Wahrnehmen von Rechten provoziert fühlten und dies zu einer Eskalation führen könne:

»Und im Allgemeinen [...] zieht sich das so ein bisschen durch viele Verfahren/ Ich sag mal so: Je frecher der- oder diejenige gegenüber Polizeibeamten ist, umso eher ist die Reaktion eben eine körperliche. Und das berichten dann manche manchmal dann schon, dass sie sagen: »Naja, ich habe mir das einfach nicht sagen lassen«, oder, »Ich wollte mir das erklären lassen«, oder, »Ich wollte erst den Namen haben«. Oder wenn sich dann ein Beamter oder eine Beamtin irgendwie provoziert fühlt durch das Wahrnehmen von Rechten, dann, ja, eskaliert es eben auch manchmal.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 15)

Ebenso wie bei Respektlosigkeiten ist es hier sozial nachvollziehbar und in der Interaktion nicht vermeidbar, dass sich der Ton und die Ansprache auf Kommunikation und Interaktion auswirken. Nachfragen, Diskussionen und die Wahrnehmung von Rechten stellen dabei polizeiliche Deutungen in Frage. Aus rechtsstaatlicher Sicht ebenso wie aus der Sicht eines professionellen polizeilichen Berufsverständnisses darf dies jedoch nicht zu polizeilicher Gewaltanwendung führen (s. Kapitel 5.2).

5.1.5 Sprachbarrieren

Missverständnisse in der Kommunikation aufgrund von Sprachbarrieren stellen das polizeiliche Handeln vor Herausforderungen. Insofern wird in der Literatur etwa darauf verwiesen, dass die Vermittlung sprachlicher Kompetenz in der polizeilichen Ausbildung aufgrund zunehmender Mehrsprachigkeit stärker fokussiert werden solle, auch um Gewaltanwendungen zu reduzieren (Beek et al., 2022, S. 721 ff.). In den Expert*inneninterviews wurden (tatsächliche oder zugeschriebene) Sprachbarrieren als Problem der Kommunikation hervorgehoben, mit denen vonseiten der Polizei nicht immer adäquat umgegangen werde: So werde etwa mit migrantisch gelesene-

nen Jugendlichen mitunter lauter gesprochen, teilweise würden polizeiliche Maßnahmen den Betroffenen nicht hinreichend verständlich erklärt. Während Kapitel 5.5 Diskriminierungen als Einflussfaktor auf polizeiliche Gewaltanwendungen näher erläutert, liegt der Fokus hier auf Sprachbarrieren als Einflussfaktor auf die Interaktions- und Eskalationsdynamik.

Von polizeilichen Interviewten wurde zum Teil ein inadäquater Umgang mit Verständnisproblemen bei polizeilichen Aufforderungen thematisiert. Formal erfolge die rechtlich notwendige Androhung der Zwangsanwendung, aber ob diese korrekt verstanden werde, darauf komme es manchen Polizeibeamt*innen nicht an, sondern sie zögen ihre Maßnahmen durch und provozierten eventuell sogar die Eskalation der Situation:

»Das geht oft einher damit, wenn der Geschädigte oder dann später der Täter einen Migrationshintergrund hat, vielleicht sogar gar nicht so gut Deutsch spricht, vielleicht auch das eine oder andere gar nicht versteht, was man ihm sagt (...)/ Die Maßnahme wird durchgezogen, egal wie. ›Ich habe es angedroht, ich habe es gesagt, jetzt ziehen wir es trotzdem durch.‹ Wenn der [Betroffene] sagt: ›Ich habe gar nicht verstanden, was der von mir wollte‹, und der [Polizist] sagt halt dreimal, ›Doch, ich habe ihm dreimal gesagt, er soll aus dem Auto aussteigen, er hat sich geweigert und dann habe ich ihn aus dem Auto rausgeholt.‹ Und dann steht der [Betroffene] vor Gericht und hat einen Dolmetscher dabei. Die Situation, die kann man [als Polizist] eben sehr leicht provozieren.« (Führung/C1.5: 35)

Mitunter werde also schnell unterstellt, die Situation und polizeiliche Anweisungen seien verstanden worden, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall sei. Für solche Konstellationen ist sowohl denkbar, dass dies den handelnden Beamt*innen egal ist wie auch, dass sie den Betroffenen das Nicht-Verstehen nicht glauben. Die hier interviewte polizeiliche Führungskraft beschreibt außerdem, inwiefern in solchen Fällen die Gefahr eines kriminalisierenden Etikettierungsprozesses besteht: Der eigentlich durch polizeiliche Gewalt »Geschädigte« wird »dann später der Täter«, der vor Gericht steht und sich dafür verantworten muss, warum er den polizeilichen Anweisungen nicht Folge geleistet hat (s. auch Kapitel 9).

Ein*e Rechtsanwält*in wies darauf hin, dass Sprachbarrieren die Beschwerdemacht der Betroffenen sowohl in der Situation, etwa bei einer Kontrolle, als auch im weiteren Verfahrensverlauf einschränken könnten:

»[D]ie Rechte von Ausländern [werden] aufgrund dessen, dass sie nicht verstanden werden, massiv eingeschränkt. Das geht bei jeder Kontrolle los, wo man sich gar nicht verständigen kann, was der jetzt tun muss und was er möglicherweise jetzt nicht tun muss. Da gibt es ganz viele Situationen, wo man [die Polizei, Anm. d. Verf.] so tut, er würde das freiwillig machen [...]. Oder habe ich da Polizeibeamte, wo ich den Eindruck habe, ›Nein«

ist keine Option, weil sie machen es dann doch. Aber das merkt man eben aus den ganzen Akten [...]. Dass ein PKW durchsucht worden ist, dass man möglicherweise nachher was gefunden hat, das kann alles sein, aber man merkt, dass man willkürlich mit deren Rechten [der Betroffenen, Anm. d. Verf.] umgeht. Dass das immer einfacher ist, wenn jemand eben Ausländer ist und er sich nicht so artikulieren kann. [...] Da merkt man auch eine ganz andere Vorgehensweise, eine ganz andere Kommunikation.« (Anwält*innenschaft/B1.1: 22)

Nach dieser Einschätzung führen Sprachbarrieren und die geringere Beschwerdemacht von als migrantisch wahrgenommenen Personen im Kontakt mit der Polizei also zu einer strukturellen Benachteiligung.

5.2 Weigerung, Autoritätsbehauptung und Widerstandsbeamte

Ebenso wie (vermeintliche) Respektlosigkeiten oder Beleidigungen kann auch das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen durch Bürger*innen zu Gewalteskalationen führen oder dazu beitragen (s. Kapitel 5.4.4). Verschiedene empirische Untersuchungen bestätigen diesen Zusammenhang (Garner & Maxwell, 2002; Hine et al., 2018; Klahm & Tillyer, 2010; Lersch & Mieczkowski, 2005; Luff et al., 2018; Manzoni, 2003). Weigerungen, Abwehrhaltungen und Widerstandshandlungen können dabei nicht als isoliertes Verhalten betrachtet werden, sondern müssen in den Kontext des Gesamtgeschehens eingeordnet und voneinander abgegrenzt werden. Sie sind immer auch eine Reaktion auf das Verhalten des Gegenübers, so dass die Gegenseitigkeit in solchen Interaktionsprozessen zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den polizeilichen Umgang mit solchen Verhaltensweisen. Im Folgenden gehen wir den Fragen nach, wie solche Verhaltensweisen von polizeilicher Seite wahrgenommen werden, wie sodann mit ihnen umgegangen wird und wie diese Interaktionsprozesse zu einer Eskalation beitragen können.

In der Online-Befragung sagte etwa die Hälfte der Befragten (48 %), sie sei den polizeilichen Anweisungen nicht oder nur teilweise nachgekommen (vgl. Abbildung 11b). Knapp ein Drittel (29 %) gab an, sich (mindestens teilweise) körperlich gegen die gewaltausübenden Polizeibeamt*innen gewehrt zu haben, aber nur 8,1 % sagten, sie hätten Gewalt gegen die Polizei angewendet. Bedrohungen gegen die Polizei spielten nach Angaben der Betroffenen eine sehr untergeordnete Rolle (2,3 %).

5.2.1 Wahrnehmung von Weigerung und Widerstand

Nicht jede Weigerung, mit der Polizei zu kooperieren, stellt ein rechtswidriges oder strafbares Verhalten dar. Verbaler Protest und das Hinterfragen polizeilichen Handelns stellen als informelle Beschwerde über polizeiliches Handeln die Deutungs- und Handlungsweisen in Frage und sind grundsätzlich erlaubt (s. Kapitel 5.1.4). Auch die Weigerung der Mitwirkung oder Duldung polizeilicher Maßnahmen überschreitet erst dort die Grenze der Strafbarkeit, wo Gewalt angewendet oder damit gedroht wird und daher ein »Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte« im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB oder ein »tätlicher Angriff« nach § 114 StGB vorliegt.² Mit Weigerung ist in der folgenden Analyse gemeint, einer polizeilichen Maßnahme nicht ohne Widerspruch Folge zu leisten, ohne dabei jedoch mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand im Sinne der §§ 113, 114 StGB zu leisten.

Wie Polizeibeamt*innen in Einsatzsituationen agieren, hängt auch stark davon ab, wie sie das Verhalten von Bürger*innen in diesen Situationen wahrnehmen und bewerten. Gerade bei Weigerungshaltungen kommt eine große Bandbreite möglicher Deutungen in Betracht. Bereits in Kapitel 5.1.4 wurde beschrieben, wie Diskussionen durch Betroffene oder das Einfordern von Rechten mitunter als provokant oder renitent, als »Widerstände argumentativer Art« (Führung/C1.3: 34) gedeutet werden. Ein Staatsanwalt beschrieb Personen, die »von vornherein jede Kontrolle blockieren und nicht mitmachen wollen« als »eher staatsfeindlich ausgerichtet [...] und im Prinzip/ nicht staatsfeindlich – gegen staatliche Behörden feindlich« (Staatsanwaltschaft/B3.7: 8). Ein*e Anwalt*in betrachtete die verbale Weigerung, einer polizeilichen Anordnung Folge zu leisten, demgegenüber jedoch eher als »bürgerliches Opponieren« (Anwalt*innenschaft/B1.7: 12). Damit wird die Spannweite möglicher Deutungen sichtbar: Bürger*innen können in solchen Situationen zum einen als Feinde der Polizei verstanden und praktisch außerhalb der als befriedet verstandenen Gesellschaft verortet werden, während das Verhalten aus anderer Perspektive als Mittel der bürgerlichen Auseinandersetzung in der Demokratie erscheint.

Welche Wahrnehmungen und Deutungen in einem konkreten Fall zum Tragen kommen, ist eng mit der Frage verbunden, ob und inwieweit die Beamt*innen die Perspektive der von polizeilichen Maßnahmen betroffe-

² Zur Systematik der Widerstandsdelikte §§ 113, 114 StGB und Gesetzesänderungen der letzten Jahre vgl. Busch & Singelstein, 2018; Singelstein & Puschke, 2011.

nen Bürger*innen berücksichtigen. Es kann lediglich auf die Weigerung als bloßem Unwillen der Betroffenen abgestellt werden, ohne in Betracht zu ziehen, welche Gründe für diese Haltung bestehen könnten. Allerdings kann eine Berücksichtigung solcher Hintergründe das Verständnis erleichtern und dabei helfen, einen eskalativen Konfliktverlauf zu vermeiden. So ist etwa denkbar, dass Bürger*innen bei Kontrollen nicht kooperieren wollen, weil sie sehr häufig kontrolliert werden und sich daher diskriminiert fühlen, wie insbesondere von PoC berichtet wurde (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 32; s. auch Kapitel 5.5.1).

Ein*e Anwalt*in aus dem Bereich Fußball wies darauf hin, dass eine wahrgenommene Verweigerungshaltung auch auf die Unmöglichkeit der Befolgung einer Anordnung zurückzuführen sein könne:

»Also [es wird] eine Durchsage gemacht: ›Ihr müsst den Bahnsteig räumen‹, [wo] man aber gar nicht weg kann, weil dahinter die nächste Polizeikette steht. Also [es werden] Handlungen verlangt [...], die man in dem Moment gar nicht erfüllen kann. Und wenn dann zwei Sekunden nichts passiert, [das] sieht [man] dann auf den entsprechenden Videobändern [...], dass Polizeieinheiten dann gleich in diese Gruppe von Fans reinstürmen, die gar keine Möglichkeit hatten, den Anweisungen zuvor Folge zu leisten.« (Anwalt*innenschaft/B1.5: 12)

Insbesondere für Situationen außerhalb von Großveranstaltungen wurde in manchen Interviews problematisiert, dass auf Seiten der Polizei mitunter eine Erwartung sofortigen Gehorsams bestehe, die die Wahrnehmung des Verhaltens von Bürger*innen präge und so zum Interaktionsgeschehen beitrage. Anweisungen müssten entweder sofort befolgt werden oder würden mit körperlicher Gewalt durchgesetzt, wie ein*e weitere*r Anwalt*in beschrieb:

»So Situationen auf der Polizeiwache, plötzlich wird gesagt: ›Wir wollen Sie jetzt ED-behandeln³‹, und irgendjemand sagt, ›Ich mach' das aber nicht‹ – ja? ›Jetzt drücken Sie mal Ihren Finger hier drauf‹, und man sagt, man macht es nicht und dann kann es auch zu Gewalt kommen. Also ich hab' immer das Gefühl, dass/ Wenn es nicht turbulentes Demonstrationsgeschehen ist und man hat das Gefühl, da entlädt sich die Wut einer geschlossenen Einheit, dann ist es die Reaktion auf nicht sofortigen Gehorsam, ja?« (Anwalt*innenschaft/B1.6: 4)

3 »ED-behandeln« meint eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO: »Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.«

Physische Widerstandshandlungen im Verlauf des Eskalationsgeschehens wurden insbesondere in den polizeilichen Interviews, aber auch durch Interviewte anderer Bereiche immer wieder thematisiert. In den zivilgesellschaftlichen und anwaltlichen Interviews wurde hervorgehoben, dass diese als Teil eines Gesamtgeschehens einzuordnen seien und in diesem Kontext gesehen werden müssten:

»Da ist der Mandant singend und tanzend nach einem Fußballspiel [...] nachhause gelaufen und hat sich über den Sieg welcher Mannschaft auch immer so gefreut, dass er ein bisschen/ Der hat wohl mal Mülltonnen auf und zu gemacht, laut geklappert und halt laut gesungen, aber das ist auf dem Land halt dann schon Ruhestörung oder sowas, und dann kam halt die Polizei, ne? Und dann eskalierte das aus irgendeinem Grund sofort, weil die halt irgendwie dachten, das ist irgend so ein Psychopath oder sowas und haben den also dann sofort niedergerungen, ja, aus welchem Grund auch immer und an so einen Zaun gekettet, ja? Und dabei ist es dann halt nicht geblieben, weil er dann natürlich versucht hat, gesagt hat: »Das könnt ihr nicht mit mir machen. Welche Straftat wird mir zur Last gelegt?« Gibt ja keine, also im engeren Sinne. Und hat sich dann gewehrt und hat dann angeblich eine Polizeibeamtin getreten und dann haben die dann halt zu sechst dagegen [...]. Da gingen die Emotionen dann halt durch/ Haben die sich erstmal auf ihn gestürzt, ne? Er hatte also schon ganz ordentlich blaue Flecken am ganzen Körper und ein halber Zahn fehlte. Konnte uns dann später auch keiner erklären, wo der Zahn abgeblieben ist, ne?« (Anwält*innenschaft/B1.8: 18)

Der Fall korrespondiert mit Ergebnissen aus der teilnehmenden Beobachtung von Hunold, die ebenfalls feststellte, dass bereits *incivilities* (Verhalten, das gegen Ordnungsvorstellungen verstößt) zu gewaltvollem polizeilichem Handeln führen können (2015, S. 174 f.). Aus Sicht des*der Anwält*in kam es hier zu einer vorschnellen und damit fehlgehenden Gefahreinschätzung durch die Polizeibeamt*innen. Durch Kommunikation mit dem Betroffenen hätte die Motivation für dessen Verhalten (Freude über das Fußballspiel) zunächst geklärt und die Eskalation verhindert werden können. Stattdessen habe das intransparente und direkt gewaltvolle Vorgehen zu erheblichem Unverständnis auf Seiten des Betroffenen geführt, der sich sodann gegen die Polizeibeamt*innen wehrte.

Die Interviews machen damit deutlich, dass das polizeiliche Handeln stark davon abhängt, wie das Verhalten der beteiligten Bürger*innen von den Polizeibeamt*innen wahrgenommen und gedeutet wird. Gerade bei Weigerungen und Widerstandshandlungen kommt es demnach stark auf deren Bewertung an, die von Gehorsamserwartungen ebenso geprägt sein kann wie von Verständnis oder Unverständnis über die jeweiligen Beweg-

gründe der Betroffenen. Das interaktive Zusammenspiel der verschiedenen Verhaltensweisen kann einen Eskalationsverlauf in Gang setzen.

5.2.2 Autoritätsbehauptung und Dominanzverhalten

Für die polizeiliche Seite wurden in den Interviews zwei bedeutsame Handlungsmuster sichtbar, die zu einer gewaltsamen Eskalation beitragen können, unter Umständen auch in Reaktion auf das Verhalten von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen. Zum einen ist ein Dominanzverhalten zu konstatieren, das danach strebt, Situationen von Beginn an zu bestimmen. Zum anderen werden Weigerungshaltungen von Polizeibeamt*innen schnell als Herausforderung der polizeilichen Autorität verstanden, worauf dann entsprechend mit dem (physischen) Durchsetzen der jeweiligen Maßnahme reagiert wird. Ähnliches beschrieb auch Hunold, und wies auf die Problematik hin, dass ein wahrgenommener Autoritätsverlust seitens der Polizei auch Dominanzmarkierungen »jenseits der Verhältnismäßigkeit« zur Folge haben könne (2011, S. 178).

Der Umgang mit solchen Situationen wurde in den polizeilichen Interviews als Teil des polizeilichen Alltags beschrieben. Dabei zeigte sich, dass insbesondere ein Ausschluss von Handlungsalternativen, wie das Erklären von Maßnahmen oder eine Anpassung des polizeilichen Vorgehens, Gewaltanwendungen begünstigen kann. Ausgangspunkt solcher Autoritätsbehauptungen ist die in weiten Teilen der Polizei geltende Annahme, dass eine einmal angeordnete Maßnahme gegen jeden Widerstand bis zum Ende durchgeführt werden müsse. Dies wird in der Literatur als »Ostentation der Unalterierbarkeit« (Hüttermann, 2018, S. 55) bezeichnet und wurde auch in den polizeilichen Interviews als »absolut[e]« Handlungsnorm beschrieben (s. auch Kapitel 6.1.4):

»Das ist halt auch ein Grundsatz, den man lernt: Wenn man sich für eine Maßnahme entscheidet, muss man die auch durchziehen. Das ist ziemlich absolut, diese Herangehensweise und das wird dann häufig gemacht.« (Vollzug/C3.3: 11)

Begründet wurde dies mit der Befürchtung, dass sonst der Verlust der Glaubwürdigkeit drohe. Das unbedingte »Durchziehen« von Maßnahmen soll demnach verhindern, nicht mehr ernst genommen zu werden, weil Angekündigtes nicht in die Tat umgesetzt wurde. Die Gewaltanwendung dient

somit der Stabilisierung oder Wiederherstellung polizeilicher Autorität oder soll einem drohenden Verlust derselben vorbeugen.

Dieses Verständnis führt dazu, dass in einem eskalierenden Interaktionsprozess der Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der ursprünglich angeordneten Maßnahme unausweichlich wird bzw. erscheint. Ein*e interne*r Ermittler*in beschrieb einen typischen Verlauf wie folgt:

»Es sollen Personalien festgestellt werden, da haben wir den [Paragraph] 163b Strafprozessordnung, wonach die Polizei das darf. [Die] Polizei darf freiheitsbeschränkende und -einschränkende Maßnahmen vornehmen und der Bürger sagt: ›Nein, ich will dir meine Personalien nicht geben.‹ Was passiert? Die Polizei droht Zwang an, erklärt: ›Ich darf das, ansonsten hole ich mir das mit Zwang und du musst uns begleiten.‹ Die Situation schaukelt sich hoch, der Polizist muss das durchsetzen, was er einmal angekündigt hat, sonst ist seine Glaubwürdigkeit dahin und schon kommt es zu einer Handlung, die wehtut.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 12)

An diesem Beispiel wird sichtbar, wie sich im Verlauf des Geschehens die (wahrgenommenen) Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten immer weiter verengen. Um das hier beschriebene Hochschaukeln solcher Situationen, d.h. die voranschreitende Eskalation, zu beenden und die Situation für sich zu entscheiden, wird dann physische Gewalt eingesetzt. Die Gewaltanwendung stellt sich aus Sicht der Polizeibeamt*innen dabei oft nicht mehr als eine bloße Möglichkeit dar, sondern als Handlungsnotwendigkeit, wie in den Interviews beschrieben wurde:

»Wenn ich jetzt eine Maßnahme mache, dann prüfe ich natürlich: Alles klar, kann ich jetzt Zwang anwenden? Und wenn ja, wenn ich etwas ankündige, dann muss ich das auch durchziehen. Ganz einfach. Dafür bin ich die Polizei, ja? Bei uns sagt man ›Polizei und nicht Bäckerei‹, ja? Wir sind jetzt nicht irgendwelche Leute, die das aus Spaß machen – wir müssen das machen.« (Vollzug/C3.10: 22)

Ein solches Verständnis kann zum einen dazu beitragen, dass alternative Handlungsoptionen und die Perspektive der beteiligten Bürger*innen unter Umständen nicht hinreichend wahrgenommen oder geprüft werden. Ebenso können so auch übermäßige Gewaltanwendungen begünstigt werden: Feltes et al. (2007) stellten in Fokusgruppeninterviews mit Polizeibeamt*innen fest, dass die rechtliche Prüfung während eines eskalierenden Prozesses häufig in den Hintergrund trete und eher von Emotionen dominiert werde, so etwa insbesondere der Angst, die Kontrolle über die Situation zu verlieren (vgl. auch Collins, 2011, S. 106 ff.).

Neben Autoritätsbehauptungen kann auch ein Dominanzstreben den Einsatz von Gewalt begünstigen. Dabei geht es weniger um die Durchsetzung einer Maßnahme, die in Frage gestellt wird, sondern um die Demonstration von Stärke, die als Teil des polizeilichen Habitus verstanden werden kann. Unter Bezugnahme auf Bourdieus Konzept des Habitus (1982) wird in der Forschung zu eskalativen Polizeieinsätzen darauf verwiesen, dass sich ein spezifischer polizeilicher Habitus, der im Laufe der Berufsausübung erlernt werde, auf den mikrosozialen Interaktionsverlauf auswirke und gleichzeitig makrosoziale Ungleichheitsstrukturen perpetuiere (Behr, 2006; Chan, 1996; Schöne, 2011): »Habitusarbeit meint in diesem Zusammenhang die sowohl binnen- als auch vor allem außenwirksame alltägliche Inszenierung und symbolische Reproduktion polizeilicher Machtüberlegenheit zum Zwecke der instrumentellen Handhabung des polizeilichen Gegenübers.« (Hüttermann, 2000, S. 7).

In diesem Sinne beschrieb eine polizeiliche Führungskraft, dass es Situationen gebe, in denen Maßnahmen nicht zwingend durchgeführt werden müssten, sondern vor allem der Demonstration von Dominanz dienten:

»Zum Beispiel, [...] eine Kontrolle, die man gar nicht durchziehen müsste: Dem einen lasse ich das Fehlverhalten durchgehen, bei dem anderen, bei dem habe ich ein besonderes Augenmerk. Da geht es dann um Vorurteile, [dar]um Stärke zu beweisen.« (Führung/C1.5: 35)

Einerseits weist die polizeiliche Führungskraft hier auf einen Mangel an polizeilicher Neutralität hin, nämlich auf vorurteilsgeleitetes Verhalten, wobei sie im weiteren Verlauf des Gesprächs insbesondere solches gegenüber migrantisch gelesenen Personen problematisiert (s. Kapitel 5.5). Andererseits wird hervorgehoben, dass es mitunter vor allem darum ginge, »Stärke zu beweisen«. Solche polizeilichen Machtdemonstrationen und das Herstellen von Dominanz wurden auch in weiteren Expert*inneninterviews als Faktoren der Interaktion bewertet, wie diese Aussage eines Staatsanwalts zeigt:

»Und es gibt Leute, die in dem Einsatz völlig überzogen reagieren. Viel zu sehr – ich sag mal – heraushängen lassen müssen, dass sie da hier die Könige sind, die jede Festnahme meinen so gestalten zu müssen, dass sie andere abschreckt. Dieses in Anführungszeichen dann als ›rustikal verniedlichte Verhalten ist natürlich genauso wenig hinnehmbar wie ganz gezielte Angriffe, die überhaupt keine Rechtfertigung haben.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 16)

Dominanzverhalten kann danach also nicht nur aus situativen Handlungszwängen erwachsen wie bei Autoritätsbehauptungen, sondern auch quasi-

präventiv zu bestimmten Zwecken bzw. im Sinne des beschriebenen Habitus eingesetzt werden. Dies wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen auf: Der Staatsanwalt verweist darauf, dass ein solches Auftreten bagatellisiert werde, wenn es als »rustikal« bezeichnet wird. Eine Zurschaustellung polizeilicher Überlegenheit durch Gewalt wird auch in der Schilderung eines* einer Vollzugsbeamt*in deutlich, der*die beschrieb, wie insbesondere einer Straftat beschuldigte Personen abhängig vom Grad ihrer »[U]nterwürfig[keit]« behandelt würden:

»Gerade, wenn es Durchsuchungen sind [...] bei Beschuldigten. [...] Polizistinnen und Polizisten gehen meistens davon aus, dass das auch alles zurecht ist. Also dass das quasi schon erwiesene Schuld ist des Betroffenen, weil ja immerhin – so wird häufig argumentiert – auch ein Richter den Beschluss ausgefertigt hat. Dann geht man ja von der Prägung her schon voreingenommen da rein. Wenn diese Leute – ein Stück weit auch verständlich, manchmal sogar legitim – sich wehren gegen die Art und Weise, wie eine [...] Durchsuchung zum Beispiel durchgeführt wird, also in ihrem eigenen höchstpersönlichen und intimen Lebensumfeld, dann kommt es auch schon mal zu einer größeren Herangehensweise. Also dass man die Leute schon auch fixiert, dass man sie auch – je nachdem wie unterwürfig sie dann auch sind oder eben auch nicht – dass man sie halt auch mal schubst oder ruhigstellt auf eine Art und Weise, wie die Polizei das auch vermag: durch die sogenannte einfache körperliche Gewalt. Dass man sie zum Beispiel schlägt und dass sie dann halt Ruhe geben.« (Vollzug/C3.3: 5)

Der*die interviewte Polizeibeamt*in verweist hier zum einen darauf, dass Abwehrhaltungen gegen Maßnahmen durchaus nachvollziehbar oder sogar legitim sein können, wenn die Perspektive von Betroffenen berücksichtigt und Verständnis aufgebracht wird für die Belastungen, die solche Maßnahmen mit sich bringen (etwa den Eingriff in höchstpersönliche Lebensbereiche; s. schon Kapitel 5.2.1). Zum anderen wird deutlich, dass das Maß der Dominanz auch davon abhängt, wie die Beamt*innen die Betroffenen wahrnehmen und bewerten. Nach der Schilderung in dem Interview können schon der Beschuldigtenstatus und richterlich angeordnete Maßnahmen solch starke Kriminalisierungseffekte entfalten, dass sie ein härteres polizeiliches Vorgehen nach sich ziehen. Eine Erklärung dafür kann sein, dass gegenüber als kriminell wahrgenommenen Personen ein größerer polizeilicher Dominanzanspruch besteht als gegenüber (vermeintlich) nicht straffälligen Bürger*innen. Als kriminell etikettierte Personen werden als gefährlicher angesehen und von ihnen wird von den Beamt*innen eine stärkere Unterordnung verlangt, da abgeleitet aus dem staatlichen Strafan-

spruch die Asymmetrie der Machtbeziehung zwischen Polizei-beamt*innen und Bürger*innen verstärkt wird (vgl. Alpert & Dunham, 2004).

Autoritätsbehauptungen und Dominanzstreben als Handlungsmuster in der polizeilichen Praxis sind nicht bloß individuelle Einstellungen oder Sichtweisen einzelner Beamt*innen. Vielmehr spielt auch die Organisationskultur eine entscheidende Rolle dafür, wie bürger*innennah Polizei-beamt*innen auftreten und wie schnell und/oder in welcher Intensität sie Gewalt einsetzen (Dübbers, 2012; Silver et al., 2017). Insofern setzt zum einen die vorherrschende Führungs- und Arbeitskultur Rahmenbedingungen dafür, ob sich problematische Strukturen entwickeln und durchsetzen können oder ob diese eingeehgt werden (s. auch Kapitel 7.1.6). Zum anderen kommt in Autoritätsbehauptungen und Dominanzstreben eine spezifische Sichtweise auf polizeiliche Gewalt zum Ausdruck, die als fester Bestandteil der polizeilichen Kultur verstanden werden kann. Die stark männlich geprägte sogenannte Cop Culture versteht polizeiliches Handeln vor allem als hartes, d.h. gewaltvolles Durchgreifen und stellt autoritäres Auftreten in den Mittelpunkt (Behr, 2008; Dübbers, 2015; Hunold, 2019; Seidensticker, 2019; Zdun, 2010). Als eine personale Zuspitzung dieses Teils der Cop Culture können sogenannte Widerstandsbeamte gesehen werden, die im nächsten Abschnitt betrachtet werden.

5.2.3 Widerstandsbeamte

Die Figur des sogenannten Widerstandsbeamten wurde insbesondere in den polizeilichen Interviews explizit verhandelt und meint (ganz überwiegend männliche) Beamt*innen, die besonders häufig in gewaltsame Auseinandersetzungen mit Bürger*innen involviert sind, Widerstandssituationen provozieren oder diese besonders häufig anzeigen (Behr, 2006, S. 75 f.; Tränkle, 2015, 2017). Wie der Begriff und das Phänomen zu bewerten sind, wurde in den polizeilichen Interviews durchaus unterschiedlich bzw. auch differenziert gesehen.

Während die Mehrheit der Interviewten aus dem polizeilichen Vollzug von Widerstandsbeamten zu berichten wusste oder diese näher beschrieb, gab es unter den interviewten internen Ermittler*innen auch einige, die angaben, diese Figur gebe es nicht. Auch von der polizeilichen Führungsebene wurde das Phänomen benannt, dass einzelne Beamt*innen durchaus als besonders offensiv agierend bekannt seien:

»Und es gibt tatsächlich natürlich Leute, die vielleicht eine etwas cholerischere Komponente haben als andere. Die langen dann halt auch schneller mal zu, als es andere Kollegen tun. Das gibt es, also das lässt sich nicht bestreiten. Wenn so jemand auffällig wird/ Also wichtig ist halt immer, man sollte sich in seinem Vergleichsfeld bewegen. Das heißt, wenn ich jetzt auf einem Innenstadttrevier bin, dann ist es eigentlich normal, dass man im Jahr seine fünf oder sechs Widerstände hat, wo man kämpfen muss.« (Führung/C1.1: 20)

Der Begriff selbst bagatellisiere allerdings, worum es eigentlich geht, wie dieser Interview-Ausschnitt betont:

»Das sind Kolleginnen und Kollegen, denen man im Privatbereich, also im privaten Umgang, das niemals ansehen würde, aber die im Dienst permanent und immer in Verwicklung mit den Bürgern verwickelt sind. Meistens natürlich auch Körperverletzungen oder körperliche Auseinandersetzungen. Und das sind dann schon so die sogenannten Widerstandsbeamten, das wird dann so abgetan damit. [...] »Widerstandsbeamte«, wie gesagt, das ist eher so ein milderer Begriff für »der ist ständig in Klappereien mit dem Bürger verwickelt.« (Vollzug/C3.4: 4–12)

In dem Begriff des Widerstandsbeamten schwingt – das wird in beiden Zitate deutlich – die Annahme mit, dass der Vorwurf eines Widerstands vor allem auch auf ein eskalatives Verhalten der jeweiligen Beamt*innen zurückzuführen ist. Die Häufigkeit, mit der diese Beamt*innen im Gegensatz zu anderen Kolleg*innen mit Widerständen konfrontiert seien, lege dies nahe. Diese Beamt*innen wendeten demnach auch selbst schneller Gewalt an. Die Bezeichnung als Widerstandsbeamter verschleierte angesichts dessen, bei wem eigentlich die Verantwortung für die eskalativen Verläufe liege. Der Begriff verortet diese eher bei »widerständigen« Betroffenen als bei den Beamt*innen selbst.

Vor diesem Hintergrund wurde das Phänomen, dass einzelne Beamt*innen mehr Anzeigen wegen Widerstands verfassten, auch auf räumliche Zusammenhänge zurückgeführt: In bestimmten »Ballungszentren« gebe es »mehr Widerstände oder auch Gewalt« gegen Polizeibeamt*innen (Interne Ermittlungen/C2.4: 14).⁴ Als weiterer Erklärungsansatz für das Phänomen wurde auf bestimmte »offensiv ausgerichtet[e]« (Führung/C1.6: 76) Charakterzüge oder das »Naturell« (Interne Ermittlungen/C2.3: 23) der entsprechenden Beamt*innen verwiesen, aber auch auf unterschiedlich ausgeprägte bzw. mangelnde Kommunikationskompetenzen (s. Kapitel

⁴ Vgl. dazu die Ausführungen zu verräumlichtem polizeilichem Handeln bei Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 36 ff.

5.1). Das Phänomen ist auch bei den Staatsanwaltschaften bekannt, wie dieses Zitat zeigt:

»Es ist kein Geheimnis, dass es Polizeibeamte gibt, die häufiger in Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte involviert sind als andere. [...] Die dann häufig als Opfer erscheinen und dann vielleicht auch mal als Täter. Und dann stellt man sich schon ein paar Fragen, sage ich jetzt mal, die nicht immer beantwortet werden. Aber es fällt einem auf, man hat es auf dem Schirm.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 38–40)

Auf polizeilicher Seite wurde zum Teil aber auch eine normalisierende oder sogar bagatellisierende Haltung gegenüber dem Phänomen eingenommen. Ein*e interviewte Führungsbeamt*in sah die Ursache für häufige Beschwerden über oder Anzeigen von einzelnen Beamt*innen eher bei Bürger*innen, die polizeiliche Anweisungen nicht akzeptierten; die Bezeichnung »Widerstandsbeamter« werde sehr schnell vergeben und sei viel weiter gefasst, als es zunächst klinge:

»Widerstand heißt ja nicht immer ausnahmslos Gewalt. Der Widerstandsbeamte, das war so einer der ersten Begriffe, den ich zu hören bekam, als ich noch jung auf dem Streifenwagen saß. Was ist das denn? Das sind Mitarbeiter, die häufiger belegt sind mit Dienstaufsichtsbeschwerden, aber auch mit Anzeigen. Der Widerstandsbeamte heißt nicht automatisch, dass das immer mit Gewalt abgeht, sondern der sich aufgrund bestimmter Ereignisse aber auch eigener Vorgehensweisen Kritik zuzieht. Widerstand kann ja auch verbal sein, wenn der Bürger sagt: ›Nein, mache ich nicht, will ich nicht‹, [und] dennoch belegt wird von dem Beamten und deswegen dann eine Anzeige schreibt, das kommt häufiger auch bei Verkehrsüberwachungssituationen. Da kommt man sehr schnell zu diesem gemeinen Begriff ›Widerstandsbeamter‹, das meint aber die gesamte Palette.« (Führung/C1.3: 89)

An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass das Verständnis von (verbalen) Weigerungshaltungen und (strafbaren) Widerstandshandlungen nicht immer einheitlich ist und die Abgrenzung nicht immer eindeutig erfolgt (s. Kapitel 5.2.1). Das Label »Widerstandsbeamter« wird somit zum Teil auch als unberechtigt und »gemeine[r] Begriff« empfunden. Dass es unterschiedliche Typen auch unter Polizeibeamt*innen gebe, die verschieden aufträten und interagierten, sei normal:

»[...] [E]s gibt immer Kollegen, die vielleicht auch schneller mal ein bisschen aufbrausen und welche, die ganz friedfertig sind und ganz schüchtern und zurückhaltend. Das ist glaube ich ganz normal, in jedem Beruf.« (Führung/C1.2: 48)

Zusammenfassend betrachtet wird das Phänomen der Widerstandsbeamten also nicht einheitlich betrachtet. In den Interviews wird die Bandbreite

dessen sichtbar, was unter diesen Begriff subsumiert wird: Von bewussten Provokationen durch Polizeibeamt*innen, die die gewaltvolle Auseinandersetzung suchten, bis hin zu Beamt*innen, denen es eher an sozialer Kompetenz fehle, und die so schlechter in der Lage seien, Situationen deeskalativ zu klären. Der polizeiliche Umgang mit Widerstandsbeamten wird in Kapitel 7.1.6 näher beleuchtet.

5.3 Weitere Faktoren in der Interaktion

Neben Kommunikationsproblemen zwischen den Beteiligten sowie dem Umgang mit Weigerungen oder Widerständen gibt es zahlreiche weitere Faktoren, die Einfluss auf das Interaktionsgeschehen nehmen können, wie im Folgenden analysiert werden soll.

5.3.1 Stress und Überforderungen

Aus polizeilicher Sicht wurden stressige Einsatzsituationen zum einen als Grund für eine inadäquate oder ungenügende Kommunikation beschrieben, was wiederum einen Risikofaktor für Gewalteskalationen darstelle (Baldwin et al., 2019; vgl. auch Maibach, 1996; Manzoni & Eisner, 2006; Wiendieck et al., 2002). Stress wurde in diesem Zusammenhang vor allem auf eine hohe Arbeitsbelastung und Personalmangel zurückgeführt:

»Stress beziehungsweise Überlastung kann aber auch ein Baustein sein, Wechselschichtdienst ist nunmal sehr belastend. Sicherlich auch manchmal die Kräftesituation. Es kommt immer darauf an: »Wie stark bin ich zum Beispiel jetzt in der Ableistung meines Dienstes? Habe ich genügend Reserven in der Dienstgruppe zum Beispiel, um mehrere Sachverhalte auch bedienen zu können oder bin ich ziemlich alleine und muss von einem Ende zum anderen hasten?«, das macht schon etwas aus.« (Führung/CI.3: 34)

Zum anderen könnten Müdigkeit und Stress, insbesondere in langen Einsätzen geschlossener Einheiten, auch die Wahrnehmung der Polizeibeamt*innen verändern und dazu führen, dass übermäßige Gewaltanwendungen wahrscheinlicher würden:

»Ich denke jetzt nur an so einen Einsatz in der Bereitschaftspolizei. Übermüdung, extremer Stress, Adrenalin bis wahrscheinlich zu einem Grad, dass man, ähm, sich in Lebensgefahr wähnt. Also glaube ich schon, dass es zu Überreaktion kommen kann durch die

ganzen Bedingungen. Lange Schichten, (unv.) im Idealfall passiert es natürlich nicht [...] Aber ich glaube schon, dass es jedem passieren könnte. Ich würde mich davon jetzt auch nicht ausnehmen, wenn ich länger da gearbeitet hätte, ähm, in der Einsatzhundertschaft, dass mir vielleicht auch irgendwann der Kragen geplatzt wäre und ich vielleicht eine Backpfeife gegeben hätte, statt, ähm, zulässiges Zwangsmittel oder so.« (Vollzug/C3.2: 28)

Stress und Überforderung in polizeilichen Einsätzen wurden auch von Expert*innen der Zivilgesellschaft als Eskalationsfaktor anerkannt. Während Polizeibeamt*innen die Arbeitsbedingungen problematisierten, betonte der externe Blick Probleme in der Einsatzplanung und mangelhafte Informationsslagen:

»Insbesondere bei Großeinsätzen passiert das häufig, dass [...] zusammengestellte Einheiten, die nur für diesen Tag die Funktion erfüllen, die sie also grade machen sollen/ sogenannte Alarmhundertschaften, oder eben auch Kräfte aus Bundesländern, die keine stehenden, geschlossenen Einheiten haben, sondern die die anlassbezogen zusammenziehen aus dem ganz normalen Wachdienst/ Wo dann also Konflikte allein deswegen entstehen, weil die Leute gar nicht richtig [wissen], was sie machen sollen und sich in bestimmten Situationen überfordert fühlen oder eben falsch reagieren. Das alles sind Dinge, die also ständig auch vorkommen können.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 4)

Aber nicht nur Großeinsätze seien stressbehaftet. Ein*e Polizeibeamt*in beschrieb, wie sich auch der Stress von Bürger*innen, die die Polizei zur Klärung eines Konflikts riefen, auf die Polizeibeamt*innen übertragen könne, etwa bei Einsätzen im Nachtleben:

»Schwerpunktmäßig sind [es] eher dann die Sachen, wo jemand in einer Diskothek oder Gaststätte gewesen ist und wo man uns als Polizei holt, ruft, um zu helfen, damit man eine Stresssituation löst. Häufig geht da die Stresssituation von dem Diskothekenbetreiber oder dem Gaststättenbetreiber auf die dann einschreitenden Polizeibeamten über.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 6)

Seien Polizeibeamt*innen im Einsatz überfordert, so entstanden auch Ängste um die eigene Unversehrtheit, welche dann das Level der Gewaltanwendung steigern könnten:

»Wenn ich mir vorstelle, dass da jemand ist, mit dem man sich sehr stark körperlich auseinandersetzen muss und es kommt keine Unterstützung und ich komme in so eine Angst – also eben auch Angst vor Verletzung persönlicher Art – dass dann vielleicht eher zum Pfeffer gegriffen wird oder was auch immer. Natürlich im unteren Bereich der Gewaltanwendung, wenn ich es mal so nennen darf, aber irgendwie muss ich ja den Widerstand brechen, um auch selber da heile rauszukommen. Und das würde ich verbinden mit Angst. Das ist jetzt keine typische polizeiliche Strategie, aber das wäre so dieser Personalmangel oder die Dauer der Unterstützung.« (Führung/C1.2: 42)

Überforderung könne also einerseits mit schwierigen Arbeitsbedingungen zusammenhängen, andererseits gebe es auch Beamt*innen, die besser oder schlechter mit Stresssituationen umgehen könnten. Auch unter Druck handlungsfähig zu bleiben, sei eine für den Polizeiberuf zentrale Kompetenz, die auch »trainiert« werde:

»Ja, also man muss dann halt einfach entscheiden. Ob es eine Fehlentscheidung war, zeigt sich nachher, aber das ist glaube ich so ein bisschen die Kunst, die man auch in der Aus- und Fortbildung trainieren muss und worauf man ja auch in Teilen gepolt ist als Polizeibeamter: In solchen Situationen einfach eine Entscheidung zu treffen. Weil manchmal ist man halt nicht mehr in der Lage, dass man lange nachdenken kann und verschiedene Entscheidungen abwägen kann, sondern man muss handeln. Und darauf ist man als Polizeibeamter glaube ich/ Darauf zu handeln ist man schon in gewisser Art und Weise trainiert – und [das] macht glaube ich auch viel bei uns aus, diese Handlungskompetenz.« (Führung/C1.4: 54)

Wie genau sich Stress als Faktor auf die spezifische Gewaltanwendung auswirkt, ist letztlich abhängig von einem Bündel aus individuellen, situativen und organisationalen Faktoren. Auch wenn er kaum als alleiniger Grund für eine Eskalation in Betracht kommt, kann er doch eine wichtige gewaltfördernde Kontextbedingung darstellen.

5.3.2 Intoxikation und psychische Erkrankungen

Als weitere eskalationsbegünstigende Interaktionsfaktoren werden in der bisherigen Forschung Alkoholisierungen und andere Intoxikationen benannt. Dies gilt nicht nur, weil die betreffenden Personen unter Umständen selbst anders handeln als sozial erwartet wird, sondern auch, weil sie als gefährlicher oder unberechenbarer eingeschätzt sowie schneller festgenommen werden, und ein höheres Maß an Gewalt gegen sie eingesetzt wird (Crawford & Burns, 1998; Ellrich & Baier, 2015; Hunold, 2015; Luff et al., 2018; Terrill, 2005). Ähnliches gilt für Personen mit psychischen Erkrankungen (Litzcke, 2006; Rossler & Terrill, 2017; Wittmann, 2021; Wittmann & Groen, 2021). Zudem können (als solche wahrgenommene) Intoxikationen und psychische Beeinträchtigungen sich wechselseitig verstärken.

In der quantitativen Betroffenenbefragung bejahten 19% der Befragten zumindest teilweise, Alkohol oder Drogen konsumiert zu haben (vgl. Abbil-

dung 11b).⁵ Der niedrige Wert ist insbesondere auf einen sehr geringen Anteil von nur 2,5 % innerhalb der Teilstichprobe Demonstration/politische Aktionen zurückzuführen, die zugleich den Großteil (55 %) aller Fälle in der Befragung ausmacht. Im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen lag der Anteil derjenigen, die zumindest teilweise intoxikiert waren, bei 35 % und bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen bei fast der Hälfte (45 %) der Befragten. Möglich erscheint auch, dass aufgrund der Itemformulierung, die Alkohol- und Drogenkonsum gemeinsam abfragte, Befragte dem Item erst ab einem gewissen Grad der Beeinflussung zustimmten.

In den polizeilichen Interviews wurde vorrangig thematisiert, dass Alkohol- und Drogenkonsum von Bürger*innen die polizeiliche Arbeit erschwere.⁶ So wurden Intoxikationen und aggressives Auftreten häufig in einem Atemzug genannt und damit erklärt, dass Alkoholkonsum die »Hemm- und Reizschwelle« (Interne Ermittlungen/C2.2: 6) der später Betroffenen herabsetze:

»Da kommt es immer wieder vor, dass Menschen da eben auch aggressiv gegen die Polizei auftreten oder die Polizei angreifen und die Polizei natürlich dann auch irgendwo manchmal auch aggressiv oder mit unmittelbarem Zwang antwortet, um eben den Widerstand zu brechen. Oft gelingt das auch kommunikativ die Leute runter zu bringen, aber insbesondere dann, wenn die Leute unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, bleibt oft nur als ultima ratio eben die polizeiliche Gewaltanwendung.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 4)

Polizeibeamt*innen und Staatsanwälte thematisierten darüber hinaus, dass das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen und Gegenwehr durch Alkohol- und Drogenkonsum in besonderer Weise begünstigt werde. Ein*e Interviewpartner*in schilderte, »Zwang« überwiegend gegenüber alkoholisierten Personen angewendet zu haben:

»[I]ch sage jetzt mal zwei Drittel aller Fälle sind ja Drogen- oder Alkoholkonsum, der damit einhergeht, dass die psychische und physische Bereitschaft von unseren Gegenübern

5 »Trifft teilweise zu« kann hier als Abstufung des Konsums interpretiert werden. So können die Befragten bspw. nur Alkohol (oder nur eine oder mehrere Drogen) konsumiert haben. Alternativ wäre vorstellbar, dass diese Befragten Alkohol oder Drogen konsumiert hatten, aber in einem geringen Maße.

6 Ein*e Interviewpartner*in aus der Polizei thematisierte die hemmschwellensenkende Wirkung, die Alkohol- oder Drogenkonsum auch bei Polizeibeamt*innen haben könnten: »Auch, ich sage mal das Thema, Tabletten, Alk/ Oder Abhängigkeiten spielen manchmal eine Rolle. Ich will nicht sagen/ Polizeibeamten sind keine Gesundheitsapostel, ganz bestimmt nicht, auch solche Dinge können mit reinspielen, die auch stress- und aggressivitätssteigernd sich auswirken können.« (Polizei/C1.3: 34).

so über eine Schwelle drüber geht, dass da diese Widerspenstigkeit, sage ich jetzt mal, dann doch in den Mittelpunkt kommt. Das ist so bei uns der größte Faktor. Also ich habe mich jetzt noch mit keinem oder selten mit Leuten anlegen müssen oder Zwang einsetzen müssen, die nüchtern waren. Muss man wirklich sagen. Also das ist so das, was mir so am prägnantesten erscheint, ja tatsächlich.« (Vollzug/C3.10: 12)

Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive wurde eine Alkoholisierung oder sonstige Intoxikation demgegenüber vor allem als Viktimisierungsfaktor benannt:

»Das Klientel, was man auf der Straße, am Bahnhof sieht, [da] ist natürlich sehr häufig auch eine Suchtproblematik dahinter, ja. Da ist Heroin, Alkohol. Manchmal sind die dann einfach laut. Sehr laut. Und pöbeln rum und dann gibt es natürlich den einen oder anderen, der sich dann beklagt, Geschäftsleute vermute ich, ich habe da jetzt keine konkreten/ So dass die Polizei dann meint, tätig werden zu müssen. Und je nach Erfahrung der einzelnen Beamten oder auch persönlicher Stimmungslage – das ist ja auch immer tagesformabhängig manchmal – geht man dann mehr oder weniger behutsam damit um, ja?« (Betroffenenvertretung/A1.8: 28)

Insbesondere marginalisierten Drogenkonsumierenden, die durch ihre exponierte Situation im öffentlichen Raum häufig als Störfaktor wahrgenommen werden, wird eine erhöhte Gewaltbereitschaft zugeschrieben (Lorey & Fegert, 2021, S. 243). Solche Stigmatisierungen könnten polizeiliche Gewaltanwendungen begünstigen:

»Gut, Alkoholisierung, wenn Sie die Alkoholisierung auf der Gegenseite ansprechen. [Das] ist das schlimmste, was einem Polizeibeamten passieren kann, wenn das Gegenüber, wir sagen immer, »die drei B's« aufweist: Betrunkene, Bekloppt, Bekiffte. Wenn Sie jemanden haben, der psychisch auffällig ist, dazu noch Alkohol konsumiert und noch irgendwelche Soft-Drogen dazu konsumiert hat – diese Menschen sind völlig unempfindlich gegen Schmerz. Da können Sie machen, was sie wollen. Da ist auch rein intellektuell keine Einsicht da, für das, was eigentlich die Polizei von ihm will. Er sieht da nur eine Einschränkung und er sieht nur: »Das sind die Bösen, die wollen was, die wollen mich meiner Freiheit berauben, die wollen irgendetwas«, und dann gibt es irrationale Handlungen. Dann kommt dieser Gewaltexzess. Man versucht etwas, aber die Schmerzreizsetzung – so möchte ich es mal nennen – hat keinerlei Wirkung.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 16)

Hier wird die Abwertung deutlich, die intoxikierten und zugleich psychisch beeinträchtigten Personen (»die drei B's [...]»: Betrunkene, Bekloppt, Bekiffte) zum Teil entgegengebracht wird. So wird hier pauschal zugeschrieben, dass diese Personen uneinsichtig und schmerzunempfindlich seien und damit eine intensivere Gewaltanwendung begründet. Insbesondere können derartige Narrative das polizeiliche Erfahrungswissen beeinflussen und zu diskri-

minierenden Gewaltanwendungen gegenüber spezifischen Personengruppen führen (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 33 ff.).

Konfliktsituationen mit psychisch erkrankten Personen, zu denen die Polizei hinzugerufen wurde, haben in der jüngeren Vergangenheit zugenommen (Wittmann et al., 2020). Darüber hinaus ist der Anteil von psychisch Erkrankten an den durch polizeilichen Schusswaffeneinsatz Getöteten erhöht (Finzen, 2014). In der hier durchgeführten quantitativen Betroffenenbefragung berichteten 15 Befragte, dass der Grund des Polizeieinsatzes ihre psychische Beeinträchtigung gewesen sei (etwa aufgrund einer Suizidgefährdung oder weil andere sich bedroht fühlten). Sie thematisierten zumeist einen inadäquaten Umgang der Polizei in Bezug auf ihr Krankheitsbild und machten u.a. mangelnde Kenntnisse der Polizei über psychische Erkrankungen für die Gewalteskalation verantwortlich. Die geringe Zahl in der Studie kann auf eine besonders schwere Erreichbarkeit dieser Personen zurückzuführen sein.

Auch in den Expert*inneninterviews wurde ein stigmatisierender und/oder herabwürdigender Umgang mit psychisch Beeinträchtigten kritisiert (s. auch Kapitel 5.1.2). Zudem können Erwartungshaltungen und Attributionsprozesse einer angenommenen Gefährlichkeit oder Unberechenbarkeit zu einer erhöhten Gewaltanwendung beitragen (vgl. Litzcke, 2006; Wittmann, 2021; Wittmann & Groen, 2021). So wurde in einem Interview beschrieben, dass die Polizeibeamt*innen häufig nur geringe Kenntnisse zu verschiedenen psychischen Krankheitsbildern hätten und verkürzte Rückschlüsse auf Drogen- oder Alkoholeinfluss zögen:

»Das muss ja gar nicht sein, dass der intoxikiert ist, sondern [...] jemand, der jung aussieht, [...] der irgendwie Stimmen hört, sich verrückt fühlt – da ist halt schon mal schnell das Vorurteil oder der Verdacht [da]: Der hat sich zugekiffert oder der hat irgendetwas [konsumiert], was überhaupt nicht so ist. Auch wenn der total brav, lieb und Seitenscheitel und so aussieht. Sobald der jetzt, sage ich mal, was von der Erkrankung in Richtung Schizophrenie oder in Richtung Psychose, in Richtung potenziell Halluzinogene oder so was hat, würde ich schon sagen, dass das dann einfach dazu führt, dass/ [...] Es wird weniger als Krankheit interpretiert – obwohl man es nicht weiß – und mehr in Richtung potenzielle Drogenauslöser geschoben. [...] Genau das löst dann aus, dass ich den [als Polizeibeamt*er] eher mal fester anpacke [...] oder dass ich den halt eher mal duze.« (Betroffenenberatung/A2.6: 36–38)

Die Annahme eines Alkohol- oder sonstigen Substanzkonsums kann danach die Interaktion zwischen Polizeibeamt*innen und Bürger*innen beeinflus-

sen. Wie bereits oben ausgeführt, wird häufig von einer geringeren »Hemm- und Reizschwelle« (Interne Ermittlungen/C2.2: 6) solcher Personen ausgegangen. Dabei ist insbesondere das Verletzungsrisiko der Betroffenen gesteigert, da eine niedrigere Schmerzrezeption – sollte sie tatsächlich vorliegen – nicht die Gefährlichkeit physischer Gewalt für die Gesundheit der Betroffenen verringert. Im Gegenteil gibt es Hinweise darauf, dass psychisch beeinträchtigte sowie drogenkonsumierende Personen ein höheres Verletzungsrisiko aufweisen (Holloway-Beth et al., 2016; Wittmann, 2021). Gerade weil intoxikierte und/oder psychisch beeinträchtigte Personen unter Umständen anders reagieren als erwartet, muss kritisch hinterfragt werden, in welchem Rahmen polizeiliche Maßnahmen wirksam und zielführend sind. In diesem Sinne werden auch für Deutschland multiprofessionelle Interventionsteams diskutiert und gefordert (Wittmann, 2021).

Zusammenfassend betrachtet spielen Alkohol- und Drogenkonsum in verschiedenen polizeilichen Einsatzkontexten offenbar eine recht unterschiedliche Rolle. Intoxikation und/oder psychische Beeinträchtigungen können einerseits das Verhalten der Betroffenen beeinflussen und kommunikative Deeskalation erschweren, andererseits aber auch das Herangehen der Beamt*innen an die Situation verändern und die Schwelle für den Gewalteinsatz senken. Gerade in Bezug auf den Umgang mit psychischen Erkrankungen und Substanzkonsum wurde von Betroffenen und Beratungsstellen ein Professionalisierungsbedarf in der Polizei thematisiert.

5.3.3 Flucht und Verfolgung

Das Flüchten einer Person während eines polizeilichen Einsatzes kann die Interaktionsdynamik erheblich beeinflussen. In der deutschen Polizeiforschung wird dieser Eskalationsfaktor unter den Stichworten »Verfolgungsfahrt« und »Jagdfieber« behandelt (Feldes, 2011; Herrnkind, 2008; Lorei, 2012; Ohlemacher et al., 2008).

In der Betroffenenbefragung gab etwa ein Viertel aller Befragten (27%; n = 898) an, vor der Polizei weggerannt oder weggefahren zu sein. In den meisten dieser Fälle kam es bereits vor der Flucht zur Gewalt durch die Polizei (58%), so dass es naheliegt, dass die polizeiliche Gewalt Auslöser für die Flucht war. 42% dieser Betroffenen schilderten Gewaltanwendungen bei der Festnahme bzw. beim Stoppen durch die Polizei. In 36% der Fälle kam es im späteren Verlauf des Geschehens zu Gewalt. Bei dieser Frage war Mehrfach-

nennung möglich, da es zu mehreren Zeitpunkten zu Gewaltanwendungen gekommen sein konnte, woraus sich diverse mögliche Kombinationen ergeben: Ein Drittel dieser Betroffenen (35 %) erlebte ausschließlich vor der Flucht Gewalt. Ausschließlich im weiteren Geschehensverlauf, also nicht in direktem Zusammenhang mit der Flucht, kam es in 12 % dieser Fälle zu Gewalt. Nur direkt beim Ergreifen erlebten 21 % dieser Betroffenen Gewalt. 9,2 % der Befragten berichteten, zu allen drei Zeitpunkten Gewalt erfahren zu haben. Weitere Kombinationen kamen in knapp 23 % der Fälle vor.

Vergleicht man die Teilstichproben, so fällt auf, dass bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen nur 12 % der Befragten angaben, weggerannt oder -gefahren zu sein, während es bei Großveranstaltungen deutlich mehr waren: 23 % bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen und sogar 34 % bei Demonstrationen und politischen Aktionen. Auch der Zeitpunkt der Gewalt unterscheidet sich insofern: Während die Befragten bei Großveranstaltungen häufiger in Folge der erlebten Gewalt die Flucht ergriffen, erlebten Befragte in anderen Einsatzsituationen eher Gewalt aufgrund oder im Anschluss an die Flucht (vgl. Abbildung 12). Das in Literatur und Forschung diskutierte gewaltbegünstigende Phänomen der sogenannten Verfolgungsfahrten oder -jagden ist also eher in Fällen außerhalb von Großveranstaltungen relevant.

In den Interviews wurden Fluchtversuche ebenfalls als wichtige beeinflussende Faktoren der Interaktion beschrieben. So ordnete ein Staatsanwalt einen Fluchtversuch als Beginn einer Eskalationsspirale ein:

»Also der bei irgendeiner Art von Straftat Ertappte fühlt sich ertappt, hat Fluchtimpulse, möchte abhauen und die Polizeibeamten halten ihn aber fest. Manchmal ist es so, oder oft, dass einfaches Festhalten genügt, aber nicht ganz selten – eigentlich sogar relativ häufig – kommt es vor, dass der Täter, oder der Beschuldigte sagen wir besser, dass der dann anfängt gewalttätig zu werden gegen die Polizeibeamten, oft anfängt zu schimpfen, also Beleidigungen oder so.« (Richter*innenschaft/B2.3: 20)

Als plastische Beschreibung einer eskalationsbegünstigenden Verfolgungsjagd schilderte ein*e Richter*in im Interview einen Fall, in dem ein junger Mann, um seinen Weg zu verkürzen, über einen Bauzaun geklettert und dabei von einer Polizeistreife erwischt worden war. Nachdem er aufgefordert worden sei, das Gelände zu verlassen,

»[...] hat der junge Mann berichtet – und zwar absolut glaubhaft – dass es so gewesen sei, dass er beim Zurückgehen/ Da sei er über ein Seil gestolpert, das auf dem Baustellengelände ungesichert gespannt gewesen ist und um nicht hinzufallen hätte er dann ein, zwei

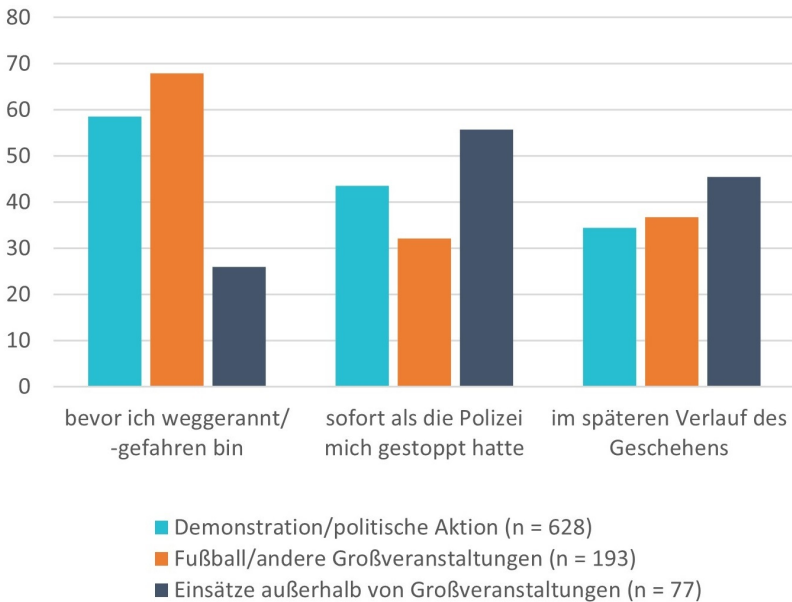


Abbildung 12: Zeitpunkt der Gewalt im Zusammenhang mit Flucht nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung)

schnelle Schritte gemacht. Und dann sei es so gewesen, dass der männliche Polizist [...] das [a]ls Fluchtversuch aufgefasst [habe], auch nachvollziehbar, der [Betroffene] hat sich eben plötzlich schneller bewegt und dann hat er [der Polizist, Anm. d. Verf.] aber geschrien: »Ich hau dir eine rein, bleib stehen!« Also da lief es dann eigentlich schon ziemlich eindeutig aus dem Ruder, das darf man nicht. Hat dann – auch nachvollziehbar – den gegenteiligen Effekt gehabt. Der junge Mann hat gedacht: »Au au au, das geht böse aus«, dann ist er geflüchtet. [...] Dann sind sie beide [zwei beteiligte Polizeibeamt*innen, Anm. d. Verf.] hinterhergerannt, aber er war schneller und zwar als beide. Da waren sie dann ziemlich sauer drüber [...] [u]nd beim Hinterherrennen hat [die weibliche Beamtin] also schon gekreischt: »Wenn wir dich kriegen, hauen wir dir so in die Fresse, du kleiner Hurensohn, du feige Sau, die Kollegen stehen schon überall.« [...] Dann ging es so weiter, dass zufällig da gerade ein [privater] Wachmann in einer Tiefgarage seine Streife da gelaufen ist, [...] und die sind dann zusammengetroffen in so einem kleinen Kassenräumchen [...]. Der Wachmann hat [den Betroffenen] einfach nur aufgehalten, hat ihn dann so signalmäßig an der Schulter angefasst und hat ihn gebeten und auch ein klein bisschen geschoben, dass er bitte an die Wand zurück soll, [wo] er ihn eben fixiert hat, das war überhaupt nicht roh oder brutal oder so, sondern das war so wie es sein soll, also eher mit der flachen Hand und nur signalisiert. Daraufhin – hat der Geschädigte dann später beschrieben – hat er

gewusst: Jetzt ist es vorbei, das war es, jetzt ist die Flucht zu Ende. Und hat auch aufgegeben, also hat nichts mehr, keine Gegenwehr mehr gemacht. Dann ging es so weiter, dass der Geschädigte an der Wand gestanden ist, der Wachmann stand vor ihm, hat ihn weiter so ein bisschen festgehalten, hat gemerkt, der macht überhaupt nichts, das war also ganz sanft, ganz freundlich. Der Wachmann hat also berichtet, plötzlich hört er an seinem linken Ohr eine Faust vorbeisausen, mitten ins Gesicht, in die Nase, Nasenbeinbruch, von dem Geschädigten.« (Richter*innenschaft/B2.3: 8)

Der beschriebene Faustschlag wurde von einem*iner der an der Verfolgungsjagd beteiligten Polizeibeamt*innen ausgeführt. Angesichts der kontrollierten Situation, in der sich der Betroffene befand, wurde die Gewaltanwendung von dem*der interviewten Richter*in als übermäßig eingeordnet. In dieser Beschreibung wird deutlich, dass Verfolgungsjagden emotional aufgeladen sind und eine Deeskalation der Situation erschweren.

5.3.4 Filmaufnahmen

Das Filmen von Polizeieinsätzen wurde in der jüngeren Vergangenheit kontrovers diskutiert. Zum einen werden bestimmte Einsätze durch die Polizei selbst gefilmt, etwa durch Dokumentationsteams bei Demonstrationen, Fußballspielen oder anderen Großeinsätzen (Ullrich, 2018). Für Spezialeinheiten und Streifendienst wurden zudem seit 2015 in zahlreichen Bundesländern Bodycams eingeführt (Donaubauer, 2017; Kersting et al., 2019).⁷ In der Debatte um Bodycams wird teilweise angenommen, eine Überwachung (*surveillance*) der Situation durch polizeiliche Kameras könne einen deeskalierenden Effekt auf die Interaktion haben. Die Forschungsergebnisse dazu sind allerdings nicht eindeutig (Baier & Manzoni, 2018; Burg, 2018; Kersting et al., 2019). Befunde für Deutschland deuten darauf hin, dass die Kameras nicht nur die beteiligten Bürger*innen beeinflussen; vielmehr verhielten

⁷ In den meisten Bundesländern (anders in Bremen und Berlin) liegt die Entscheidung über den Einsatz der Bodycam aus rechtlicher Sicht vollständig bei den Polizeibeamt*innen. Das unterstützt ihre ohnehin bestehende Deutungshoheit über die Situation; die beteiligten Bürger*innen haben in diesen Ländern keine Einflussmöglichkeit auf die Aufnahme (Donaubauer, 2017, S. 57). Zum Teil wird in der internationalen Literatur eine Reduktion von Vorfällen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung durch Bodycams beschrieben (Ariel et al., 2015). Dabei ist jedoch zu beachten, dass in diesen Fällen die Bodycam permanent eingeschaltet war, was in Deutschland aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist.

sich auch die Beamt*innen aufgrund des Gefilmtwerdens anders (Kersting et al., 2019).

Zum anderen können neben der Polizei auch betroffene Bürger*innen oder umstehende Dritte zur Kamera greifen. Das Filmen polizeilicher Maßnahmen wird dabei mitunter als eine Counter-Strategie (*sousveillance*) zu staatlicher Überwachung verstanden (Mann et al., 2003), die der Verhinderung von Fehlverhalten der Beamt*innen und dem Sichern von Beweismitteln dienen soll (Brown, 2016).

Im Online-Fragebogen konnten die Betroffenen angeben, ob während des Vorfalls, bei dem es zu der Gewaltanwendung durch die Polizei kam, gefilmt wurde. Die Betroffenen konnten differenzieren, ob die Polizei, sie selbst oder andere Personen die Situation etwa mit einem Handy aufgenommen hatten. Insgesamt wurde in der Hälfte aller Fälle (50 %) gefilmt. Es wurde außerdem erfragt, zu welchem Zeitpunkt gefilmt wurde, wobei mehrere Zeitpunkte durch die Befragten genannt werden konnten (vgl. Tabelle 13).

Wer hat gefilmt?	ja, vor der		ja, während		ja, nach der		weiß nicht/k.A.
	nein	Tat	der Tat	Tat	Tat		
die Polizei	31,5 %	28,9 %	30,2 %	25,3 %	29,0 %		
ich selbst	89,2 %	2,4 %	1,5 %	1,4 %	7,3 %		
eine oder mehrere andere Personen	35,6 %	17,0 %	23,3 %	17,2 %	35,5 %		

Tabelle 13: Filmaufnahmen während des geschilderten Vorfalls (n = 3.373)

Anmerkung: Für die Kategorien »ja, ...« war Mehrfachnennung möglich.

Am häufigsten wurde der Vorfall nach den Angaben der Betroffenen durch Polizeibeamt*innen (40%; n = 1.332) gefilmt. In der Hälfte dieser Fälle (49%; n = 659) wurde durchgängig gefilmt, zu 18 % (n = 246) nur während der Gewaltanwendung, zu 12 % (n = 163) nur davor. Während in 58 % der Vorfälle aus dem Bereich Fußball und andere Großveranstaltungen (n = 478) sowie bei 43 % der Demonstrationen und politischen Aktionen (n = 809) durch die Polizei gefilmt wurde, wurden Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen nach Aussagen der Betroffenen deutlich seltener aufgezeichnet (6,6 %; n = 44). Der mit 40 % aller Vorfälle relativ hohe Anteil an Filmaufnahmen durch die Polizei ist also auf die hohe Aufzeichnungsrate bei Großveranstaltungen zurückzuführen.

Die Betroffenen selbst filmten die Situationen dagegen selten: Lediglich 120 Personen (3,6%) gaben an, zu mindestens einem der genannten Zeitpunkte gefilmt zu haben. Betroffene filmten anteilig betrachtet am seltensten bei Demonstrationen und politischen Aktionen (2,8% dieser Fälle; n = 52) und bei Fußballveranstaltungen und anderen Großveranstaltungen (3,6%; n = 30). Am häufigsten, jedoch immer noch selten, filmten sie bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (5,7%; n = 38).

In den Interviews wurde darauf hingewiesen, dass die Seltenheit des Filmens durch Betroffene auch darauf zurückzuführen sein könne, dass solche Aufnahmen von der Polizei verhindert würden. Beratungsstellen sowie Rechtsanwält*innen berichteten, dass die Dokumentation von Einsätzen durch die Betroffenen unterbunden oder die Löschung derartiger Dokumentationen angeordnet werde, wie etwa bei Abschiebungen:

»[...] [A]lso den Leuten wird in der Regel zuallererst, wenn die Polizei sie abholt zur Abschiebung, das Handy weggenommen. Das heißt, damit haben wir weder Zeug*innen, die angerufen werden könnten, noch kann gefilmt werden et cetera.« (Betroffenenberatung/A2.3: 16)

Ein gutes Drittel aller filmenden Befragten (35%; n = 42) berichtete, dies ausschließlich vor dem Vorfall getan zu haben. Dies kann den einfachen Grund haben, dass Filmen während einer körperlichen Auseinandersetzung schwieriger ist, könnte aber möglicherweise auch ein Hinweis darauf sein, dass Filmen durch Betroffene einen eskalativen Einfluss auf die Interaktion hat und eine polizeiliche Gewaltanwendung begünstigt. Mit den vorliegenden Daten kann dies jedoch nicht geprüft werden. Weitere 18% (n = 21) der filmenden Betroffenen haben nur nach der Gewaltanwendung gefilmt, möglicherweise um Beweise zu sichern. 16% (n = 19) filmten während des gesamten Vorfalls.

Häufiger als durch Betroffene selbst wurde durch andere anwesende Personen gefilmt: Dies traf auf 29% (n = 975) der von den Befragten berichteten Fälle zu. Ähnlich wie bei den Filmaufnahmen durch die Polizei wurde am häufigsten während des gesamten Vorfalls gefilmt (39%; n = 381). Ein Viertel (26%, n = 251) filmte nur während der Gewaltanwendung. Auch hier handelte es sich dabei insbesondere um Großveranstaltungen: Der Anteil betrug bei Demonstrationen und politischen Aktionen 32% (n = 606), bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen 34% (n = 280), und bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen nur 13% (n = 89).

In den Interviews wurde das Filmen einer polizeilichen Maßnahme sowohl von Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft als auch aus staatsanwalt-schaftlicher und polizeilicher Perspektive als relevanter Interaktionsfaktor benannt. Dabei wurde von den polizeilichen Interviewten thematisiert, dass das Filmen durch Bürger*innen in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe, da durch die Verbreitung des Smartphones nun jede*r auf diese technische Möglichkeit Zugriff habe:

»Ich glaube, dass wir in Deutschland eine Polizei haben, die einer enormen Kontrolle unterliegt, sowohl durch die Medien/ Dann ist diese ganze Komponente natürlich jetzt reingekommen, durch den Fortschritt der Technik, dass man permanent gefilmt und gestreamt wird. Sobald irgendwo ein Tumult ist, kann man sicher sein, dass mindestens zehn Handys auf sich gerichtet sind. Von daher ist das auch eine Komponente, da sind Polizeibeamte eher übervorsichtig.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 34)

Ein*e Polizeibeamt*in erläuterte im Interview, dass diese Entwicklungen zu Unsicherheiten bzgl. der Rechtslage geführt hätten, inwiefern Filmaufnahmen von Einsätzen überhaupt erlaubt seien und welche Rechtspositionen dabei in Einklang gebracht werden müssten:

»Ne, es war natürlich am Anfang, als das losging, ein bisschen irritierend und insbesondere auch was die Rechtslage anging/ Weil nicht ganz klar war: Dürfen Unbeteiligte/ Was dürfen die filmen, was nicht? Dann kam natürlich auch/ Ich muss ja nicht nur mich selber schützen irgendwie, sondern ich muss auch den Betroffenen der Maßnahme vielleicht schützen, weil der hat auch das Recht darauf, nicht erkannt zu werden. So dass man dann einfach peu à peu geguckt hat: Wo lässt man was zu? Wie kann man denjenigen dann schützen? [...] Es gab Fälle, wo dann mit Decken irgendwie gearbeitet wurde, dass der eben nicht erkannt wurde. Die Polizei selber, wenn jetzt keine speziellen Einsätze sind, wo wirklich [...] der Identitätsschutz notwendig ist, dann gibt es eigentlich keine Einschränkungen [...]. Ist mir auch nicht bekannt, dass da jemand ein Problem hat damit, dass da gefilmt wird.« (Vollzug/C3.8: 113)

Die angesprochene Unsicherheit hängt auch damit zusammen, dass sich die Rechtsprechung zu diesen Fragen in der jüngeren Vergangenheit Schritt für Schritt weiterentwickelt hat. Bei der Anfertigung und Verwendung von Foto- oder Filmaufnahmen müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt bleiben. Im Grundsatz ist das Filmen von Polizeieinsätzen jedoch nicht verboten, insbesondere dann nicht, wenn es lediglich zu Dokumentations- und Beweissicherungszwecken erfolgt. Veröffentlichungen von Aufnahmen, auf denen einzelne Personen zu erkennen sind, können allerdings, anders als bloße Aufnahmen, das Recht am eigenen Bild verletzen und einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz darstellen. Die

bloße Vermutung, dass die Aufnahme später veröffentlicht werden könnte, reicht aber nicht dafür aus, einen solchen Verstoß bereits anzunehmen und die Aufnahme aus diesem Grund zu untersagen (BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015, Az. 1 BvR 2501/13). Von der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Umständen Tonaufnahmen angefertigt werden dürfen, wie dies auch bei Filmaufnahmen etwa mit dem Handy regelmäßig der Fall ist, bzw. wann solche Aufnahmen eine strafbare Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 Abs. 1 StGB darstellen können. Da die Vorschrift nur das nicht-öffentlich gesprochene Wort schützt, sind solche Aufzeichnungen im öffentlichen Raum jedenfalls nicht generell verboten, sondern allenfalls unter besonderen Bedingungen (vgl. Sehl, 2021; Ullenboom, 2019; Zühlke, 2021a).

Angesichts dieser rechtlichen Streitfragen wie auch der divergierenden Interessen der Beteiligten bietet das Filmen polizeilicher Maßnahmen erhebliches Potenzial für Konflikte, die zu einer Eskalation bei Polizeieinsätzen führen können. In den polizeilichen Interviews wurde das Filmen einerseits, wie im vorangegangenen Zitat, im Hinblick auf den Schutz der von der Maßnahme betroffenen Bürger*innen problematisiert. Andererseits und vor allem aber wurde das Recht am eigenen Bild der eingesetzten Beamt*innen betont:

»Also man bekommt das mit, dass die Kollegen dementsprechend auch, ja, sehr feinfühlig sind, wenn sie bei der Arbeit auch dokumentiert werden und dass sie das dementsprechend auch mit Recht auf dem eigenen Bild auch verhindern wollen. [...] Ne, und bitten das Mobiltelefon wegzulegen oder das auszustellen. Ob ihnen das immer wieder gelingt – ich glaube nicht. [...] Das birgt mit Sicherheit ein großes Eskalationspotenzial.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 61–65)

Hier wird deutlich, dass solche Filmaufnahmen von polizeilicher Seite häufig als Anlass für eine Intervention angesehen werden, die die Aufzeichnung verhindern soll (Zühlke, 2021a), obwohl die Polizeibeamt*innen – wie oben ausgeführt – aus rechtlicher Sicht nur sehr eingeschränkt dazu berechtigt sind, Filmaufnahmen zu unterbinden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Filmaufnahmen in der öffentlichen Debatte wie auch als Beweismittel in Strafverfahren (s. Kapitel 8.4.4) die polizeiliche Deutungshoheit in Frage stellen bzw. die Beschwerdemacht Betroffener stärken können. Die daraus entstehenden Auseinandersetzungen über die Aufnahmen können auch dazu führen, dass das Filmen gewaltsam beendet werden soll. Einige Betrof-

fene in der Befragung benannten dies explizit als Moment der Eskalation (n = 46; s. Kapitel 5.4.5).

Wie solche Geschehnisse ablaufen können, wird an der Schilderung eines* einer Opferberater*in deutlich:

»Wir haben aber auch einen anderen Fall von einem syrischen Flüchtling, der eine Festnahme von einem Afrikaner gefilmt hat, weil die Beamten sich auf den Rücken gesetzt haben. Und der Festgenommene hat geschrien, er kriegt keine Luft mehr, er kriegt keine Luft mehr, und die Beamten haben trotzdem weitergemacht. Und dann hat er das gefilmt [...] und dann haben sie ihm sozusagen so den Arm gebrochen, auch spiral, damit er das Handy fallen lässt und der hat auch bis heute – das ist ein Jahr her – der hat bis heute Schmerzen. Und [das Verfahren] wurde auch eingestellt, obwohl da sogar Zeug*innen dabei waren, die das gesehen haben und er wurde angeklagt wegen Körperverletzung. Standard.« (Betroffenenberatung/A2.3: 32)

Es ergeben sich somit Hinweise, dass das Filmen von Einsätzen polizeiliche Gewaltanwendungen begünstigen kann, welche nicht immer gerechtfertigt sind. In den zivilgesellschaftlichen Interviews wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die journalistische Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes auch deeskalierend auf die Interaktion wirken könne:

»Unterschiedlich. Wenn es die Presse macht, kann es sein, dass es dazu führt, dass die Polizisten sich beobachtet fühlen und wenn sie gerade eigentlich im Zuge sind, gewalttätig aktiv zu werden, das dann lassen. Kann sein, dass sie die Pressefotografen [...] selber angehen, auch gerade, wenn sie sie kennen und die häufiger dabei sind auf Demonstrationen. Wenn es Demonstranten machen, dann habe ich den Eindruck, [...] oder Passanten, dass dann oft so nach dem Motto reagiert wird: ›Film mich nicht!‹, und dann wird eher noch die auch angegangen.« (Betroffenenvertretung/A1.3: 55)

Abhängig von Situation und filmender Person können Aufnahmen also auch deeskalative Effekte entfalten, das Filmen durch Betroffene oder Umstehende ist aber eher als Eskalationsfaktor anzusehen.

5.3.5 Verhalten von Kolleg*innen und Vorgesetzten

Aus der Betroffenenbefragung geht hervor, dass in den wenigsten Fällen (7,2%) nur Polizeibeamt*innen anwesend waren, die selbst Gewalt anwendeten. In mehr als 90% der Fälle⁸ waren somit weitere Beamt*innen

⁸ Betrifft 92% aller Fälle (n = 3.116). 0,4% der Befragten machten dazu keine Angaben.

anwesend, die Einfluss auf das Interaktionsgeschehen nehmen konnten. Deren Verhalten wird im Folgenden näher betrachtet.

Über diejenigen Beamt*innen, die keine Gewalt anwendeten, wurde am häufigsten von passiven Verhaltensweisen berichtet wie Nichteingreifen/Zuschauen (87%) und Weggucken/Ignorieren (67%; vgl. Abbildung 13).⁹ Aktives Einschreiten gegen das Verhalten der Kolleg*innen, die Gewalt anwendeten, war dagegen selten: Schlichtungsversuche oder körperliches Einschreiten wurden in nur 4,5% der Fälle (zumindest teilweise) berichtet, verbales Abhalten in 6%. Ein Drittel der Betroffenen (34%) gab sogar an, dass die gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen durch die anderen anwesenden Polizeibeamt*innen zur Gewalt ermutigt worden seien.

In den zivilgesellschaftlichen Interviews wurde der Eindruck bestätigt, dass Polizeibeamt*innen sich nicht gegen ihre Kolleg*innen stellen würden. Auch in den Interviews mit Polizeibeamt*innen wurde die Frage thematisiert, inwiefern man Kolleg*innen Einhalt gebieten könne, wenn man deren Gewaltanwendung als unverhältnismäßig einschätzt. Hier ergab sich aus dem Material ein eher widersprüchliches Bild. Teilweise wurde übereinstimmend mit den Angaben der Betroffenen aus der Befragung eine eher zurückhaltende Vorgehensweise geschildert:

»Ja, du kannst dich ja nicht dazwischen klemmen. Also es ist ja am Ende trotzdem erstmal ein Täter – in welcher Form auch immer – der zumindest in irgendeiner Form Anlass dafür gegeben hat, dass er jetzt da unten liegt und die Kollegin draufsieht. [...] Wenn du dich jetzt dazwischen klemmst, das kannst du ja nicht machen. Das ist ja wie in einer Partnerschaft. Ja, die Eltern sollten sich nicht vor den Kindern streiten, damit die Kinder nicht sozusagen ihren Vorteil daraus ziehen. [...] Aber Situationen, wo ich für mich dachte: »Das hättest du jetzt auch anders klären können«, die gab es. Bloß dann musst du die erstmal machen lassen. Weil man muss mit den Kollegen auch im schlimmsten Fall noch drei Jahre in einer Schicht zusammenarbeiten. Das muss dann danach geklärt werden.« (Vollzug/C3.4: 46)

Häufig wurde jedoch auch beschrieben, dass ein aktives Einschreiten gegen das Verhalten der Kolleg*innen möglich sei, vor allem durch ranghöhere oder erfahrenere Polizeibeamt*innen:

»Wenn ich es wahrgenommen habe in meiner Funktion als [Vorgesetzte*r], dass ein Kollege sich schwer tut wieder runterzukommen, [ich] vielleicht die Situation schon als entschärft gesehen habe, er aber noch nicht, dann ist es natürlich schon auch meine Aufgabe

⁹ Die Prozentangaben beziehen sich auf Verhaltensweisen, die durch die Befragten zumindest als teilweise zutreffend bewertet wurden, also wenigstens durch einige der anderen anwesenden Beamt*innen gezeitigt wurden, vgl. Abbildung 13.

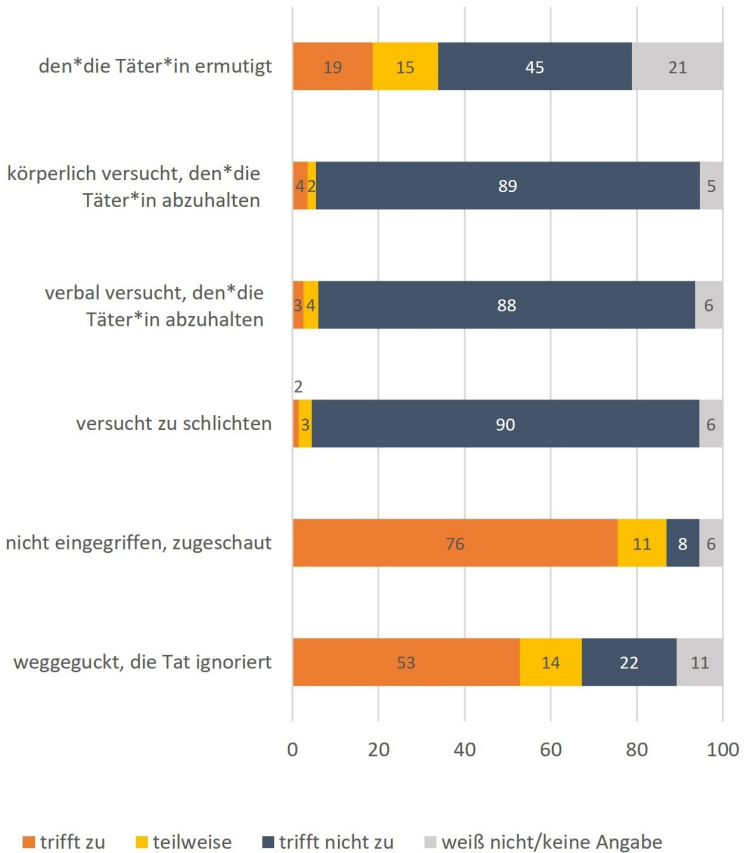


Abbildung 13: Verhalten anderer, nicht gewaltanwendender Polizeibeamt*innen (in Prozent, n = 3.116)

Anmerkung: Ursprünglich fünfstufige Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«. Für die Darstellung wurden die Kategorien »überhaupt nicht« und »eher nicht« zusammengefasst zu »trifft nicht zu«, die Kategorien »eher« und »voll und ganz« wurden zu »trifft zu«. Die mittlere Kategorie »teilweise« wurde als solche in der Grafik abgebildet.

zu sagen: ›Du, pass auf, jetzt mach mal ein bisschen langsamer, jetzt fahr mal wieder ein bisschen runter.‹ Das kann man natürlich auch/ Wenn man selber jetzt im Team arbeitet, kann man dann durchaus auch zu einem Kollegen sagen: ›Du, pass auf, jetzt können wir wieder runterfahren, die Lage ist unter Kontrolle.‹ Es ist immer eine Frage der Kommunikation, man muss immer miteinander reden. Und ich denke, dass wir alle relativ gut darauf getrimmt sind, da auch miteinander zu reden und dann entsprechend die Bremse auch reinzuhauen in diesen Situationen.« (Führung/C1.1: 12)

Kolleg*innen zu kritisieren oder sich gar während eines Einsatzes aktiv gegen sie zu stellen, bedeutet für Polizeibeamt*innen, die – wie oben von dem*der Vollzugsbeamt*in geschildert – aufeinander angewiesen sind, eine Herausforderung und ist mit Hemmschwellen verbunden. Ein solches Vorgehen wird zum einen auch davon abhängen, für wie problematisch man das Verhalten der Kolleg*innen im konkreten Fall hält, wobei die Bewertung dessen auch für Polizeibeamt*innen mit Unsicherheiten behaftet ist (s. Kapitel 6.4.1). Zum anderen spielt auch die eigene Position eine zentrale Rolle. Vorgesetzte, deren Aufgabe die Führung und auch die Kontrolle der untergebenen Beamt*innen ist, haben an dieser Stelle nicht nur eine besondere Verpflichtung, sondern auch weitergehende Möglichkeiten.

Idealtypisch betrachtet sollen Hierarchien einschränkend und kontrollierend wirken, also Willkür und rechtswidrige Formen der Anwendung von Zwangsmitteln durch eine Logik von Befehl und Gehorsam begrenzen. Aus den Angaben der Betroffenen (näheres dazu in Kapitel 5.4.3) sowie aus den Interviews geht jedoch hervor, dass diese Logik auch eskalationsfördernd sein kann, wenn nämlich Gewalt als Reaktion auf einen Befehl angewendet wird, wenn eine Gewalteskalation von der Einsatzleitung in Kauf genommen wird oder wenn Führungspersonal sogar selbst übermäßige Gewalt anwendet:

»Naja, es kommt eben drauf an, wie der Befehl gerade lautet. Wenn eine hohe Einschreitsschwelle ist, dann lässt du dich da zwei Stunden anrotzen und dann auf einmal heißt es: ›Jetzt dürft ihr!‹ – und dann ist Polen offen.« (Vollzug/C3.4: 72)

Dies zeigt, dass die der Organisation Polizei inhärenten Hierarchien im Hinblick auf die Ausübung von übermäßiger Gewalt ambivalent sind. Sie können diese hemmen, aber auch befördern. Je nach Situation und Form der Hierarchie schränken solche vertikalen Verhältnisse die Entscheidungs- und Handlungsspielräume der untergeordneten Beamt*innen in unterschiedlichem Maße ein.

Hierarchien bestehen jedoch nicht nur in formeller Hinsicht aufgrund des Dienstgrads, sondern können auch informeller Natur sein und sich etwa auf Alter und Erfahrung beziehen. In den polizeilichen Interviews wurde immer wieder die besondere Bedeutung von Erfahrungshierarchien betont, die als eskalationsmindernd eingeschätzt wurden. Polizei sei ein Erfahrungsberuf; der dabei notwendige Überblick über die Situation sowie eine adäquate Kommunikation mit allen Beteiligten seien kaum theoretisch erlernbar. Insofern wurde Einsatzteams, in denen erfahrene mit unerfahrenen Polizeibeamt*innen zusammenarbeiten, eine geringere Eskalationsgefahr zugeschrieben als Teams, die ausschließlich aus jungen und unerfahrenen Polizeibeamt*innen bestehen (s. Kapitel 4.2.3).

5.3.6 Weitere anwesende Personen

Auch das Verhalten weiterer Personen, die während polizeilicher Maßnahmen anwesend sind, kann das Interaktionsgeschehen beeinflussen (Crawford & Burns, 2008; Garner & Maxwell, 2002). In der Betroffenenbefragung waren in den meisten Fällen (89%; $n = 2.984$) neben den Befragten und den Polizeibeamt*innen noch weitere Personen anwesend, als es zum Gewalteintritt kam. In 86 % dieser Fälle ($n = 2.570$) gaben die Befragten an, dass zumindest teilweise auch andere Personen von übermäßiger Gewalt betroffen waren.

Erwartungsgemäß zeigten sich dabei Unterschiede zwischen den Teilstichproben: War der Anlass für den Polizeikontakt eine Großveranstaltung, so waren in 94 % der Vorfälle weitere Personen anwesend, während dies bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen immerhin noch bei 66 % der Fälle war. Ebenfalls von übermäßiger Gewalt betroffen waren bei Demonstrationen oder politischen Aktionen 52 % der weiteren Personen (weitere 40 % teilweise), bei Fußballspielen oder anderen Großveranstaltungen 60 % (weitere 32 % teilweise). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren es nur 25 % (weitere 29 % teilweise).

Waren während des geschilderten Vorfalls andere Personen anwesend, so wurden die Befragten um eine Einschätzung von deren Verhalten gebeten (vgl. Abbildung 14). Die meisten Befragten gaben an, dass die Umstehenden zumindest teilweise versucht hätten, zu schlichten (67%), oder mit der Polizei diskutiert hätten (62%). Ebenfalls etwa zwei Drittel der Befragten sagten, die anderen Personen seien (teilweise) den »Anweisungen der Polizei ge-

folgt« (59%) und hätten die »Polizei mit Respekt behandelt« (61%). Die Hälfte der Befragten gab an, dass die Umstehenden (bzw. zumindest Teile dieser) nichts getan hätten (54%). Weniger Befragte gaben an, die anderen Personen hätten mindestens in Teilen »sich körperlich gewehrt« (40%), die Polizei »proviziert oder beleidigt« (33%), »unter Alkohol- und Drogeneinfluss« gestanden (27%) oder »sich über die Polizei lustig gemacht« (28%). Eher wenige Befragte sagten, die Umstehenden hätten (teilweise) Gewalt gegen die Polizei angewendet (20%) oder die Polizei bedroht (8,9%). Bei der Interpretation dieser Angaben ist wiederum der Befragungskontext zu beachten (insbesondere Effekte sozialer Erwünschtheit).

Anwesenheit und Verhalten dritter Personen wurden auch in den Interviews vor allem als eskalationsbegünstigend beschrieben, wobei die verschiedenen interviewten Gruppen unterschiedliche Aspekte betonten. In den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Interviews wurden vor allem Ansammlungen größerer Gruppen infolge von polizeilichen Maßnahmen problematisiert. Die damit einhergehenden Interaktionen mit (rassifizierten) Gruppen wurden teilweise als provozierend, bedrohlich, gefährlich oder als »Kampf« (Vollzug/C3.3: 11) beschrieben (s. Kapitel 5.5.3).

Ein*e Beamt*in beschrieb, dass durch eine Vielzahl anwesender Personen kaum noch Raum für Deeskalation vorhanden sei:

»Wenn ich irgendwo an bestimmten Brennpunktorten eine Ansammlung habe aus bestimmten Ethnien, die auch – auch oft begründet – misstrauisch und skeptisch der Polizei gegenüber sind, und dort dann auch geballt Menschen dazukommen und das heißt sich dann auch immer mehr auf/ Möchte ich auch einmal sehen, dass jemand wirklich deeskalativ ist und beschwichtigt und die richtigen Worte verwendet. Aber meistens oder sehr häufig enden solche Einsätze in einem Desaster.« (Vollzug/C3.3: 13)

Aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Expert*innen ist es allerdings keineswegs so, dass dritte Personen immer für Betroffene polizeilicher Maßnahmen Initiative ergreifen würden. Oftmals sei es auch so, dass Passant*innen oder andere zufällig Anwesende aufgrund des hohen Vertrauens in die Polizei sowie deren Deutungsmacht (Feest & Blankenburg, 1972) davon ausgingen, die Polizeibeamt*innen handelten angemessen:

»Wir haben Fälle gehabt, wo Personen eben berichten: ›Dann lag ich da und drei oder vier Beamte saßen auf mir, ich hatte Angst, dass mein Daumen durchbricht‹, und, und, und. ›Niemand hat was gemacht. Also dabei ist mir das größte Unrecht der Welt geschehen – oder nicht der Welt, [aber] zumindest im Erleben der Betroffenen. Das ist auch richtig krass. Weil irgendwie die Deutungsmacht der Polizei als Institution/ Es gibt ein hohes Vertrauen in das, was die Polizei macht: ›Wenn die Polizei da steht und jemanden kontrol-

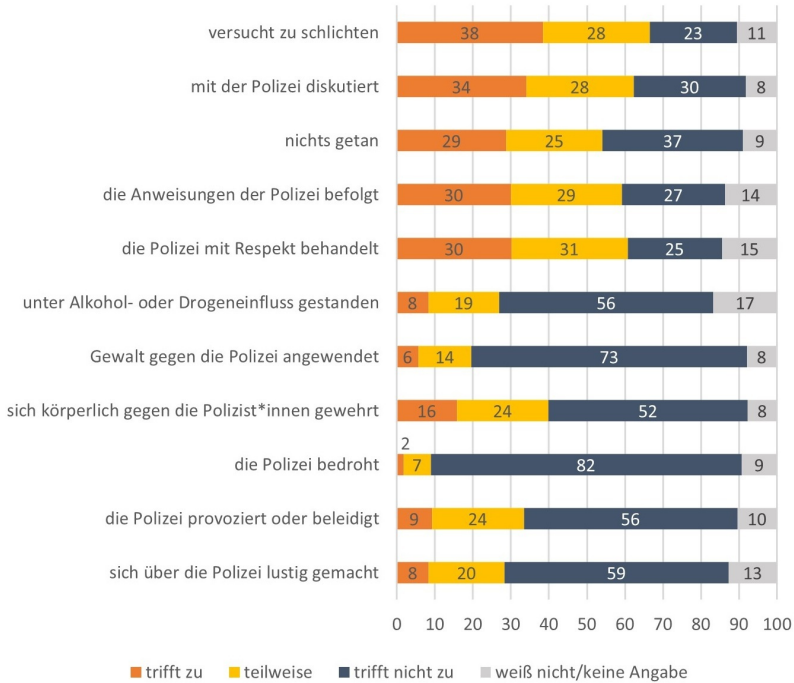


Abbildung 14: Verhalten anderer Personen aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 2.984)

Anmerkung: Ursprünglich fünfstufige Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«. Für die Darstellung wurden die Kategorien »überhaupt nicht« und »eher nicht« zusammengefasst zu »trifft nicht zu«, die Kategorien »eher« und »voll und ganz« wurden zu »trifft zu«. Die mittlere Kategorie »teilweise« wurde als solche in der Grafik abgebildet.

liert, dann wird da schon was dran sein, das ist so ein bisschen das Bild, das da vielleicht greift. Dass da vielleicht die betroffene Person da auf dem Boden liegt und fast den Arm gebrochen bekommt – zu Unrecht – da kommt erstmal niemand drauf. Oder vielleicht, wenn jemand darauf kommt, traut er oder sie sich vielleicht trotzdem nicht einzugreifen.« (Betroffenenvertretung/A1.9: 46)

Hier wird eine Potenzierung des Erlebens von Hilflosigkeit beschrieben, die entstehen kann, wenn Betroffene nicht nur Ungerechtigkeit durch die Polizei erleben, sondern zudem auch andere Personen nicht helfend einschreiten. Der Eindruck, dass andere Menschen das polizeiliche Vorgehen für gerechtfertigt und die damit einhergehende Kriminalisierung (H. S. Becker, 1963) für zutreffend halten, prägt unter Umständen Vorurteile gegenüber be-

stimmten Personengruppen und kann zu einer sekundären Viktimisierung führen (vgl. Thompson, 2018).

5.4 Eskalationsmoment aus Sicht der Betroffenen

Situationen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung sind Bestandteil und Produkt umfassenderer sozialer Interaktionsgeschehen, die – wie bis hier gezeigt – von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst sind. Gleichwohl lassen sich innerhalb dieser Interaktionen Umstände identifizieren, die den Ausschlag für die Gewalteskalation geben, wenn die Situation letztlich kippt. Im Folgenden stellen wir dar, was von den Betroffenen in der Befragung als in diesem Sinne ausschlaggebender Umstand für die (als übermäßig bewertete) Gewaltanwendung beschrieben wurde. Diese Umstände, die die Situation aus Sicht der Befragten eskalieren ließen, bezeichnen wir als Eskalationsmoment. Darunter können sowohl konkrete Auslöser der Gewalt fallen, die im Verhalten der Beteiligten liegen, als auch kontextuelle Rahmenbedingungen der Situation. Grundlage der Darstellung sind die Angaben, die die Betroffenen in der Befragung in einem entsprechenden Freitextfeld gemacht haben. Die Befunde dieser Freitextanalyse werden zum Teil um Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews ergänzt.

5.4.1 Arten des Eskalationsmoments

In der Online-Befragung wurde den Betroffenen folgende offene Frage gestellt: »Gab es Ihrer Meinung nach einen konkreten Auslöser oder Trigger für die Gewaltanwendung der Polizei? An welchem Punkt ist die Situation gekippt, begann also die Gewaltanwendung?« Für ein vollständiges Bild wurden außerdem die Antworten auf eine weitere offene Frage in die Analyse einbezogen:¹⁰ »Bitte erklären Sie kurz in eigenen Worten, warum Sie

¹⁰ Grund dafür war vor allem, dass diese weiter vorne im Fragebogen abgefragt wurde und eine nicht unerhebliche Zahl an Befragten bereits an dieser Stelle den Eskalationsverlauf detailliert schilderte. Die mit etwas Abstand folgende Frage nach dem Eskalationsmoment wurde teilweise zur rückbeziehenden Wiederholung oder zur weiteren Spezifizierung des bereits Geäußerten genutzt.

die Gewalt durch die Polizei als nicht notwendig bzw. übertrieben bewerten.« Die Antworten der Betroffenen auf diese Fragen wurden anhand einer systematischen Inhaltsanalyse ausgewertet (vgl. Diekmann, 2021, S. 576 ff.; Früh, 2017; Züll, 2015). Aus den Schilderungen wurden zunächst induktive Kategorien abgeleitet, die fortlaufend ausdifferenziert wurden. Das System aus Haupt- und Unterkategorien ermöglichte die quantitative Auswertung der Antworten in den Freitextfeldern.

Arten des Eskalationsmoments	Hauptkategorien
konkreter Auslöser	<p>Nichtbefolgen von Anweisungen (n = 629; 19%): Die Befragten geben an, dass nicht (umgehend) das getan wurde, was die Polizei verlangte. Darunter fallen verbaler Protest oder Nachfragen, Weigerungen sowie Versuche, sich der Maßnahme zu entziehen.</p> <p>Aktive Handlung der Betroffenen oder Dritter (n = 496; 15%): Die polizeiliche Gewaltanwendung wird als eine Reaktion auf eine bestimmte aktive Handlung (z.B. Vermummung, Filmen) der von der Gewalt betroffenen oder anderer Personen beschrieben. Darunter kann sowohl verbotenes als auch erlaubtes Verhalten fallen.</p> <p>Konkretes Verhalten der Polizeibeamt*innen (n = 567; 17%): Ein konkretes Verhalten der später gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen führt aus Sicht der Befragten zur Gewalteskalation.</p>
kontextuelle Bedingungen	<p>Polizeiliches Einschreiten (n = 855; 25%): Die Gewalteskalation wird im Rahmen des polizeilichen Einschreitens beschrieben, wie etwa die Durchführung von Maßnahmen, während derer Gewalt angewendet wird.</p> <p>Situationsdynamik (n = 177; 5%): Die Entstehung der Gewalt wird in der Dynamik der Situation an sich und nicht in konkretem individuellem Verhalten gesehen.</p>

Tabelle 14: Arten und Kategorisierung des Eskalationsmoments

Die Hauptkategorien des finalen Codesystems sind in Tabelle 14 dargestellt. Diese lassen sich in zwei Arten des Eskalationsmoments unterscheiden: Während einige Betroffene das eigene Verhalten, das der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen oder anderer Beteiligter als konkreten Auslöser der gewaltvollen Eskalation benannten, beschrieben andere Befragte eher den Kontext der Gewaltsituation, innerhalb dessen es zur Eskalation kam,

wie die Art des polizeilichen Einschreitens im Rahmen bestimmter Maßnahmen oder die allgemeine Situationsdynamik.

Außerdem wurde die Kategorie »kein Auslöser erkennbar« (n = 410; 12 %) gebildet, wenn die Betroffenen angaben, keinen Auslöser für die Gewaltanwendung erkannt zu haben, und ein solcher auch sonst aus der Schilderung des Geschehens nicht ersichtlich ist. Keine (verwertbare) Angabe machten an dieser Stelle 7 % der Befragten (n = 239).

Die Häufigkeitsverteilung der Kategorien innerhalb der drei Teilstichproben ist in Abbildung 15 dargestellt. 42 % der Betroffenen verorteten die Umstände, die zur Eskalation führten, im Bereich der Polizei. Darunter fällt ein polizeiliches Einschreiten an sich ebenso wie das konkrete Verhalten der Polizeibeamt*innen, die letztlich die Gewalt anwendeten. Dies gilt insbesondere für Demonstrationen/politische Aktionen (50 %), zu jeweils etwa einem Drittel aber auch für Fußballspiele und andere Großveranstaltungen (34 %) sowie Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (30 %).

Ein Drittel der Befragten (34 %) sah den Auslöser der Gewalt im eigenen Verhalten oder in dem anderer Personen, nämlich im Nichtbefolgen von Anweisungen oder anderen aktiven Handlungen. Dies gilt vorrangig für Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (51 %), Einsätze bei Großveranstaltungen betraf dies mit jeweils 29 % weniger. Nur 5 % der Befragten sahen den Grund für die Gewalteskalation nicht eindeutig auf Seiten der Polizei oder der Betroffenen, sondern beschrieben eher kontextuelle Faktoren der Situationsdynamik. Besonders stachen hier Fußballspiele und andere Großveranstaltungen mit 13 % hervor.

Eher bei Großveranstaltungen (jeweils 13 %) kam es auch vor, dass die Betroffenen keinen Auslöser für die Gewaltanwendung erkennen konnten. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren dies 9 %. Von diesen Betroffenen wird die Gewalt als nicht vorhersehbar und unvermittelt beschrieben:

»Die Gewalt kam aus dem Nichts.« (Lfdn. 1185)¹¹

11 Aus Gründen der Lesbarkeit wurden orthographische Fehler zum Teil innerhalb der im Folgenden wiedergegebenen Antworten aus den Freitextfeldern korrigiert, ohne deren Sinngehalt zu verändern. Die Korrekturen wurden auf das Nötigste beschränkt. »Lfdn.« bezeichnet die laufende Nummer des Fragebogens.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf fehlende bzw. unzureichende Kommunikation oder Ansprachen durch die Polizei verwiesen (s. Kapitel 5.1).

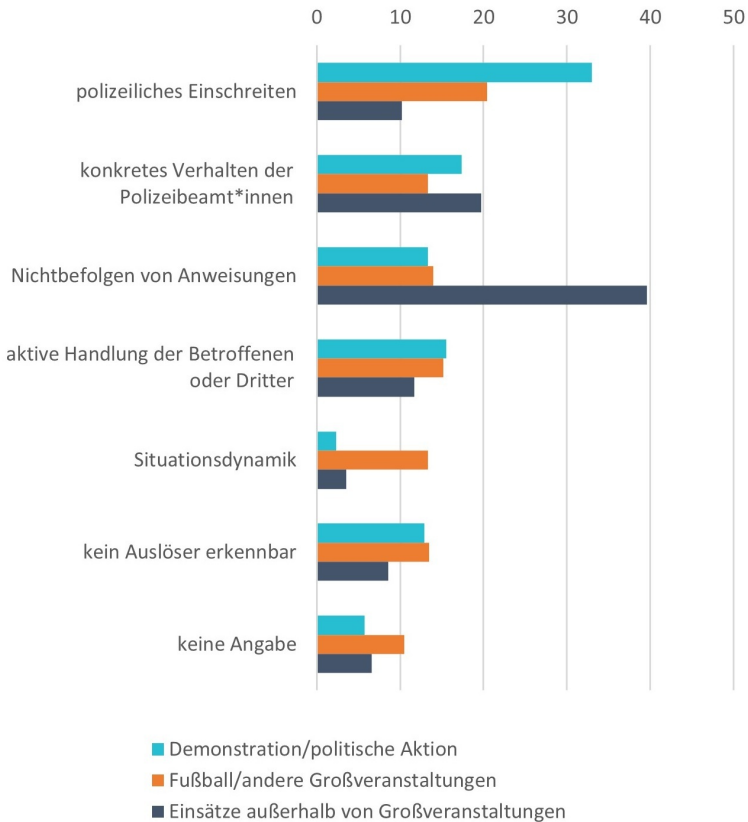


Abbildung 15: Eskalationsmoment aus Sicht der Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)

5.4.2 Polizeiliches Einschreiten

Ein Viertel aller Befragten (25%; n = 855) konnte keinen individuellen, konkreten Auslöser für die polizeiliche Gewalt erkennen, sondern beschrieb das

polizeiliche Einschreiten, d.h. kollektive polizeiliche Handlungen und Bewegungen sowie konkrete polizeiliche Maßnahmen als solche, als Eskalationsmoment. Zum Teil wurden durch die Befragten lediglich bestimmte Maßnahmen benannt, hauptsächlich wurde aber die Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme als ausschlaggebend für die Eskalation beschrieben.

Diese Kategorie spielte insbesondere für Demonstrationen und politische Aktionen eine Rolle; 33% der Befragten aus dieser Teilstichprobe (n = 618) nannten das polizeiliche Einschreiten als Eskalationsmoment. Als besonders eskalationsträchtig wurden räumliche Eingriffe beschrieben (vgl. Nassauer, 2013, 2019), wie z.B. das Einschreiten in einer Menschenmenge oder die Auflösung bzw. Räumung einer Versammlung, die Sperrungen des Wegs oder Umleitungen:

»Der konkrete Auslöser war allein, dass ich und Tausende andere im Park an einer angemeldeten Versammlung teilnahmen und wir im Weg waren und die Polizei den Park räumen wollte, um eine Absperrung aufzustellen, als Vorbereitung von Fällungen von Bäumen. [...]« (Lfdn. 2.683)

Typisch für diese Konstellationen ist auch das Räumen von Sitzblockaden:

»[...] Für mich gab es keinen Trigger an dem die Polizei hätte Gewalt einsetzen müssen. Wir saßen nur auf den Gleisen und haben Lieder gesungen oder Parolen gesagt.« (Lfdn. 34)

Auch die Auflösung oder Umleitung einer Versammlung sowie das polizeiliche Eindringen (»Reingehen«) in die Menge der Teilnehmenden wurden durch Betroffene bei Demonstrationen und Fußballspielen als Eskalationsmoment beschrieben:

»Die BFE ist ohne Vorwarnung in die Demonstration gestürmt.« (Lfdn. 31)

»Friedliche Demonstration wird angegriffen, um Abfahrtsweg für Nazidemo freizuprägen.« (Lfdn. 3.987)

Bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen waren es in 20% der Fälle (n = 169) Umstände des polizeilichen Einschreitens, die aus Sicht der Befragten die Situation eskalieren ließen:

»Sinnloser Einmarsch in die Fan-Kurve.« (Lfdn. 1.853)

»Es gab leider keine Möglichkeit [sich] der Polizeigewalt zu entziehen, da alle Fluchtmöglichkeiten von der Polizei versperrt waren. Die Polizei kam in Block, [...] und schon beim in

den Block gehen wurden alle Leute zur Seite geschubst oder mit Knüppeln angegangen. [...]« (Lfdn. 550)

»Durch ein Stopp der Fans. Diese durften nicht weiterlaufen und wurden zurückgedrängt, als sie zum Zug mussten.« (Lfdn. 9.650)

Weitere häufig geschilderte Maßnahmen in der Kategorie »Polizeiliches Einschreiten« waren Festnahmen oder sogenannte Polizeikessel.

Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen beschrieben nur 10% der Befragten (n = 68) das polizeiliche Einschreiten an sich als Eskalationsmoment. In diesen Fällen handelte es sich vor allem um Festnahmen, die aus Sicht der Betroffenen zu übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendungen führten:

»Direkt nach dem Anlegen der Handschellen, auf dem Bauch liegend [wurde ich] auf Schläfe und Hinterkopf geschlagen.« (Lfdn. 4.727)

Auch in den polizeilichen Interviews wurde thematisiert, dass die Art der Durchführung polizeilicher Maßnahmen und die Einschreitschwelle die Eskalation einer Situation beeinflussen können, auch wenn das Einschreiten für sich genommen nicht rechtswidrig sein müsse:

»Ja, ich würde nicht sagen »Überschreitung der Kompetenzen«, aber zu harsches Auftreten zum Beispiel. [...] Zum Beispiel bei einer Fahrzeugkontrolle: Wenn man die startet mit gezogener Waffe, dann kann das ein Grund sein, dass das Gegenüber das natürlich als viel zu hart empfindet und es dann auch eskaliert.« (Vollzug/C3.8: 20)

5.4.3 Konkretes Verhalten der Polizeibeamt*innen

Aus Sicht von 17% der Befragten (n = 567) wurde die Eskalation durch ein konkretes Verhalten der gewaltanwendenden Beamt*innen ausgelöst. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Ausführungen wurde hier nicht bloß auf das polizeiliche Einschreiten oder bestimmte Maßnahmen abgestellt, die dann aus Sicht der Betroffenen in übermäßiger Weise durchgesetzt wurden, sondern es handelte sich um Schilderungen konkreter Verhaltensweisen, die bei den Betroffenen den Eindruck hinterließen, die Gewalteskalation sei bewusst herbeigeführt worden oder es würden eigene Zwecke, wie etwa das Wiedererlangen von Kontrolle, verfolgt. Solche Eskalationsszenarien wurden insbesondere für Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen geschildert (20%; n = 131), gefolgt von Demonstrationen und politischen

Aktionen (17%; n = 326), etwas seltener bei Fußballspielen oder anderen Großveranstaltungen (13%; n = 110).

*Provokation und bewusste Eskalation durch Einsatzplan oder einzelne Beamt*innen*

Teilweise wurde von den Betroffenen das Verhalten der Polizeibeamt*innen als provozierend wahrgenommen und die Gewalteskalation als inkaufgenommene oder bewusste Folge dieses Verhaltens beschrieben (n = 147):

»Aggressives Verhalten, dumme Kommentare und Provokationen, die Polizei hat den Ärger quasi heraufbeschworen und überhaupt nicht deeskalierend gehandelt.« (Lfdn. 3.328)

Darunter sind auch Schilderungen, die Beamt*innen hätten »auf Befehl« gehandelt. Betont wurden hier also hierarchische Entscheidungen zur bewussten Eskalation im Rahmen der Einsatzplanung:

»der trigger war m.M.n. der einsatzbefehl: die sind in den hinterhof gerannt und haben einfach alles und jeden verprügelt. ich konnte keinen auslöser erkennen. meiner meinung nach sollte dieser einsatz genau so ablaufen!« (Lfdn. 6.998)

Vergleichbares wurde auch in den Interviews thematisiert (s. bereits Kapitel 5.3.5). Dort wurden von polizeilichen Interviewpartner*innen Einsatzkonzepte thematisiert, die von vorneherein kein deeskalatives Vorgehen zuließen:

»[A]ls Beispiel: Es hieß, wir müssen in eine Menschenmenge rein, eine Demo, da irgendeinen rausholen. Dann hieß es auch nur – wir hatten so Schützer an, unter der Jacke, aus hartem Kunststoff – »Wenn ihr da reingeht, macht einfach: Losrennen und die Ellenbogen nach oben.« Ja, wenn das einer abkriegt mit dem Schutz, der steht so schnell nicht mehr auf. Nur vom Vorbeirennen. Da beschwert sich auch keiner. Es lässt sich nicht nachvollziehen, wer das war.« (Führung/C1.5: 55)

Gerade in Großeinsätzen ist die Gewalteskalation demnach nicht nur auf Fehlverhalten einzelner *rotten apples* (vgl. Behr, 2000; Lersch & Mieczkowski, 2005, S. 558) zurückzuführen, sondern liegt ebenso in der Verantwortung von Vorgesetzten und der Einsatzplanung.

Gleichwohl beschrieben die Befragten auch Fälle, in denen einzelne Beamt*innen aus der Gruppe herausstachen und im Unterschied zu ihren Kolleg*innen eine Eskalation der Situation herbeigeführt, die Gewalt zur reinen Schikane eingesetzt oder einfach die Gelegenheit zur Gewalt ausgenutzt hätten (n = 104):

»Es war eine ruhige Demo. Ich lief am Rand. Als ich an dem besagten Polizisten vorbei lief, stellt mir dieser ein Bein. Ich stürzte, woraufhin er laut lachte. Ein Kollege von ihm half mir hoch und ermahnte den Täter.« (Lfdn. 9.619)

»Ich hatte im Kessel eine Panikattacke und bin aus dem Kessel raus geflüchtet. Ich bin dann vor der Reihe der Polizisten zusammengebrochen. Ein Polizist schrie mich an mit den Worten: Das geschieht dir recht und trat mir in die Nierengegend. Ein anderer Polizist lachte.« (Lfdn. 4.320)

Auch in den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Interviews wurde Fehlverhalten bei der Gewaltanwendung oftmals eher als individuelles Problem einzelner Beamt*innen thematisiert und weniger als situativ oder strukturell verstanden. So sagte ein Staatsanwalt:

»Aber es gibt genauso meiner Erfahrung nach die Fälle, wo also eine verlegende Einheit im Rahmen der Ersten-Mai-Feierlichkeiten in Reihe irgendwo langläuft und der vorletzte Mann – ohne irgendwelchen erkennbaren Grund – seinen Arm ausfährt und irgendeinem, der ihm da entgegenkommt, ins Gesicht schlägt. Ohne irgendeinen Grund, der hat ihm nichts getan, der kennt ihn nicht. Warum sowas immer mal wieder passiert? Müssen Sie einen Psychologen fragen.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 8)

In dem Zitat werden psychologische Dispositionen einzelner Polizeibeamt*innen als Auslöser für übermäßige Gewaltanwendungen beschrieben. Solche Gewaltanwendungen werden damit einerseits als pathologisch und andererseits als individuelles Problem dargestellt. Ähnlich beschrieb es ein*e interne*r Ermittler*in in einem Interview:

»[A]lso, zusammenfassend: Es sind Einzelsituationen, wobei die Verursachungen meistens in den Personen der PVB [Polizeivollzugsbeamt*innen, Anm. d. Verf.] selber liegen. Natürlich gibt es Rahmen, Umstände, die das vielleicht anheizen, beschleunigen, begünstigen, wie auch immer. Aber keiner der PVB hat es in den Situationen, die ich geschildert habe, nötig gehabt, hier über die Stränge zu schlagen. Keiner. Also liegen die Ursachen bei den Beamten selber und dafür werden sie auch zur Verantwortung gezogen.« (Interne Ermittlungen/C2.6: 152)

Als bewusst eskalatives Einsatzverhalten kann auch das Verhalten von sogenannten Widerstandsbeamten (s. Kapitel 5.2.3) beschrieben werden, was ein*e polizeiliche*r Interviewpartner*in folgendermaßen problematisierte:

»Denn ich habe eine Gruppe türkischstämmiger Männer, die sich vielleicht auch ein bisschen provozierend verhalten, aus irgendeinem Grund kommt die Polizei dazu. Die sollen irgendwas machen, sollen vielleicht sogar einen Platzverweis bekommen. Dann kann man denen normal sagen: »Macht eure Zigaretten aus bei der Kontrolle«, man kann eben die aber auch auf den Mund schlagen, so. Der eine, der dazu gehört, dem sagt man dann: »So,

du verschwindest jetzt«, man kann denen Anweisungen erteilen, die in der Formulierung schon so provozierend sind, dass die sich das Gegenüber nicht gefallen lassen [kann]. Das kann ich bewusst machen. Und dann kann ich die Situation/ Wenn genug im Rücken noch stehen dagegen, dann kann ich das eskalieren lassen und dann liegen die irgendwann auf dem Boden, werden geschlagen, weggeschlossen.« (Führung/C1.5: 18)

Kontrollverlust, Stress und Frustration

Betroffene berichteten in den Freitextfeldern weiterhin davon, dass es aus ihrer Sicht zur Gewalteskalation kam, wenn die Polizeibeamt*innen befürchteten, die Kontrolle über die Situation zu verlieren und diese wiedererlangen wollten (n = 181):

»[Es kam zu Gewalt] als die Beamten die Lage nicht unter Kontrolle bekamen und sich mit der Situation überfordert fühlten.« (Lfdn. 5.516)

»Polizei verlor Kontrolle über eine harmlose Situation (Veranstaltung auf privatem Grundstück) und wollte sich mit Gewalt behaupten. Es ging um Machtdemonstration.« (Lfdn. 4.255)

Andere Betroffene stellten Überforderung sowie Stress und Frust, aber auch Ungeduld als Eskalationsmoment in den Vordergrund (s. Kapitel 5.3.1):

»Die Polizisten hatten bereits einen sehr langen Arbeitstag, größtenteils in der prallen Sonne, hinter sich. Sie waren daher müde und teils auch gereizt. Sie hatten offensichtlich keine Geduld mehr [...].« (Lfdn. 10.580)

Die Befragten beschreiben hier, dass sich im Moment der Gewalteskalation die Wut, Frustration und Ungeduld der Beamt*innen entladen habe. Andere Betroffene nahmen polizeiliche Gewalthandlungen in diesem Zusammenhang auch als Rache- oder Bestrafungsakt wahr:

»Die Polizisten machten deutlich, dass sie frustriert sind (kaltes Wetter, langer Einsatz, viele Aktivisten), keine Lust zum Wegtragen haben und sich wegen der gelungenen Blockadeaktion rächen wollen.« (Lfdn. 11.136)

Stigmatisierungen

Schließlich wurden von Betroffenen auch Verhaltensweisen als Eskalationsmoment beschrieben, die ihnen den Eindruck vermittelten, dass die Beamt*innen allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds der Betroffenen und der so zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit Gewalt angewendet

hätten (n = 91). Dies gilt vor allem für Angehörige des politisch linken Spektrums, migrantisch gelesene Personen oder als aktive Fußballfans Wahrgenommene, aber auch für weitere Gruppen (s. auch Kapitel 5.5):

»Der Polizist hat mich sofort als Junkie beschimpft, es gab einen kurzen Wortwechsel, der mir körperlich wesentlich überlegene Polizist fesselte mich so, dass ich mich kaum bewegen konnte und schlug und trat dann auf mich ein.« (Lfdn. 8.896)

»[Der Grund für die Gewalt war] Rassismus. Ich hatte damals lange Dreadlocks, meine Haut ist von Geburt an eher dunkel und das hat der Polizei in [Stadt] am Bhf. ausgereicht, um mich zu schlagen, demütigen etc.« (Lfdn. 6.119)

Ein*e Rechtsanwält*in, der*die vor allem Mandant*innen vertritt, denen eine Zugehörigkeit zu sogenannten »Clans«¹² zugeschrieben wird, beschrieb ein erhöhtes Risiko für bestimmte Personen allein dadurch, dass sie einer »bestimmten Klientel« zugeordnet würden, welche bei der Polizei einen schlechten Ruf habe:

»Also bestimmte Mandanten, die sollen intensiv verfolgt werden. Wenn da eine Festnahme ansteht, kommen die teilweise schon zu mir, wenn sie das ahnen und sagen, sie wollen sich selber stellen, weil sie nicht verprügelt werden wollen. Das gibt es sehr häufig. Ansonsten schmeißen die sich auch häufig auf den Boden, machen die Arme weg, weil sie wissen, es wird sonst einfach fürchterlich. Und das heißt, bestimmte Klientel ist ein bestimmter Trigger potenziell auch für die Polizei. Das sind nicht gut beleumdete Menschen, die es da auch schwer haben, sich dann zu wehren. Also polizeilich nicht gut beleumdet.« (Anwält*innenschaft/B1.7: 12)

Das Zitat zeigt, wie Gruppenkonstruktionen zu Feindbildern und diskriminierenden Praktiken führen können, die auch übermäßige Gewaltanwendungen einschließen.

5.4.4 Nichtbefolgen von Anweisungen

Neben polizeilichen Verhaltensweisen wurde auch das eigene Verhalten oder solches von anderen anwesenden Personen als Eskalationsmoment beschrieben. Eine hervorgehobene Rolle spielte hier das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen (19%; n = 629). Dazu gehören insbesondere Formen des verbalen Protests, wie die Frage nach Rechtsgrundlagen oder Beschwer-

12 Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konstrukt der Clankriminalität vgl. u.a. Brauer et al., 2020; Feltes und Rauls, 2020.

den, aber auch Provokationen und Beleidigungen durch die Betroffenen. Darunter fallen außerdem Weigerungshaltungen bis hin zum Widerstand gegen die Polizeibeamt*innen sowie der Versuch, sich einer Maßnahme zu entziehen, insbesondere durch Flucht.

Fragen, Beschwerden und Diskussionen

In dieser Kategorie führte nach den Schilderungen der Betroffenen besonders häufig das verbale Infragestellen der polizeilichen Maßnahmen und Kritik an der Polizei (n = 264) zur unmittelbaren Eskalation. Dazu gehörte insbesondere das Nachfragen (z.B. nach der Rechtsgrundlage, den Dienstausweisen oder dem Zweck des Handelns), das eine Eskalation der Situation zu begünstigen scheint:

»Ich stand an einer Imbissbude als ein loser Demonstrationszug (G20) auf der benachbarten Straße vorbeilief. Einige Polizisten verfolgten diesen Demonstrationszug. [...] Zunächst kamen Polizisten mit weißen Helmen auf die Imbissbude zugelaufen. Jene Polizisten baten die Menschen am Imbissstand freundlich den Platz zu verlassen, was alle taten – wobei ein jüngerer Herr zu diskutieren begann [...] Ich ging in die vorgegebene Richtung als ein anderer Trupp von Polizisten nachrückte (schwarze Helme und absolut gar keine Kennzeichnung, [...]). Es war m.E. der Gruppenführer, der mich (trotzdem ich der Anweisung folgte) dreifach schubste, wobei ich nach dem zweiten Mal den Kopf zu ihm drehte und fragte: Was soll das denn? Ich gehe doch. Daraufhin trat er mich mit voller Wucht in den Rücken, sodass ich fiel. [...]« (Lfdn. 2.104)

»Meiner Meinung nach war der konkrete Auslöser, dass ich vermehrt nach den Dienstausweisen der beiden PolizistInnen fragte, welche zuerst am Einsatzort waren und mich kontrollieren wollten. Da diese mir aber ihren Dienstausweis verwehrt haben, habe ich immer und immer wieder danach gefragt... Daraufhin nahm mich 1 Polizist und schlug mich gegen die Wand, er habe die Schnauze voll waren seine Worte...« (Lfdn. 5.427)

Ebenfalls häufig benannt wurde in diesem Zusammenhang, dass sich Betroffene über polizeiliches Handeln beschwerten oder über dieses diskutieren wollten, und zwar länger, als es die Beamt*innen für angemessen erachteten. Einige Betroffene berichteten auch, sie hätten bestimmte Rechte eingefordert, was die Gewaltanwendung auslöste:

»Nach Auflösung des Kessels und Feststellung der Personalien und Durchsuchung. Gekippt ist die Situation, nachdem ich aufgefordert wurde mich zu verpissen und ich einen respektvollen Ton gefordert habe.« (Lfdn. 9.505)

»Nachdem sich die Diskussion inhaltlich mehrmals wiederholte und jeder auf seiner Sicht beharrte. Ich lief mit einem Freund nach der Disco nach Hause. Plötzlich kam die Polizei

um die Ecke gerannt und forderte uns auf: »So, sofort Ausweis her.« Ich wollte daraufhin wissen, warum ich mich denn überhaupt ausweisen soll. Anschließend begann die Diskussion.« (Lfdn. 1.624)

»Auslöser war die Frage auf welche Rechtsgrundlage sie sich berufen und dass ich meinen Anwalt (welcher in der Nähe war) dazu holen möchte.« (Lfdn. 29)

Die Analyse des Eskalationsmoments zeigt damit, dass Diskussionen und das Einfordern von Rechten in der Interaktion (s. Kapitel 5.1.4) auch unmittelbar eine Gewaltanwendung auslösen können, die in dieser Situation dann dazu dient, die polizeiliche Deutungshoheit durchzusetzen.

Provokation oder Beleidigung

Einige Betroffene schilderten in der Befragung, dass die Einsatzsituation eskalierte, nachdem sie die Beamt*innen beleidigt oder anderweitig provoziert hätten (n = 79):

»Auf die Frage nach meinen Papieren hat der Polizist im Anschluss gefragt, woher ich komme und wohin ich möchte. Als ich grinsend antwortete das gehe ihn nichts an, hat er mir mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen und mich gegen das Fahrzeug gedrückt. Sein Kollege hat ihn dann beschwichtigt.« (Lfdn. 644)

»ich glaube [der Auslöser für die Gewalt war] die aussage »verpiss dich, wir machen nichts verbotenes.« (Lfdn. 6.268)

Auch in den polizeilichen Interviews wurde hervorgehoben, dass Respektlosigkeiten und Provokationen von Seiten der später Betroffenen Eskalationen begünstigten (s. Kapitel 5.1.3). Die Gewalt kann in diesen Konstellationen als Reaktion und als Zurechtweisung interpretiert werden, um zu erreichen, dass sich die Betroffenen den polizeilichen Anweisungen fügen und unterordnen:

»Es ging um eine Jugendliche, die wurde hier mit auf die Dienststelle gebracht. Ich weiß aber nicht mehr, in welchem Zusammenhang. Auf jeden Fall war sie hier sehr frech, also wirklich frech und provozierend, und dann hat ein Vorgesetzter sie mal mit einer Ohrfeige zurechtgewiesen und das war die Situation. War mir sehr unangenehm als [Praktikant*in]. Also nicht nur als [Praktikant*in]. Das war einfach nicht gut.« (Vollzug/C3.9: 41)

Weigerungen und Flucht

Ebenfalls häufig wurde benannt (n = 232), dass die Betroffenen sich weigerten, ein polizeilich verlangtes Verhalten auszuführen (s. Kapitel 5.2) oder versuchten, sich der Maßnahme zu entziehen (s. Kapitel 5.3.3). Dazu gehörte auch, dass Betroffene den Anweisungen nicht sofort oder nur zögernd nachkamen oder sich gegen eine Maßnahme wehrten:

»Als andere Fans sich erst nach mehrmaligen Aufforderungen der Maßnahme stellten – Lustlosigkeit und Genervtsein auf Seiten der eingekesselten Fans führten zur Eskalation durch die Polizei.« (Lfdn. 6.476)

»[...] die beiden Polizisten antworteten darauf nicht, erklärten die Situation nicht, reagierten von Anfang an als wenn sie emotional (von einem anderen Einsatz?) noch ziemlich aufgeheizt waren. Ich sträubte mich verbal und körperlich, aufgrund ihrer ziemlich frechen Ansprache mir gegenüber, ins Polizeiauto einzusteigen.« (Lfdn. 3.973)

In den polizeilichen Interviews wurde die (verbale oder physische) Verweigerung, polizeiliche Anordnungen zu befolgen, ebenfalls als möglicher Auslöser für eine übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung berichtet. Expert*innen aus der Zivilgesellschaft wiesen darauf hin, dass eine Kooperationsverweigerung unter Umständen auch darauf zurückgeführt werden könne, dass die Betroffenen sich in angstbesetzten Ausnahmezuständen befänden:

»In der Regel ist es meistens so, dass eine Situation entsteht, dass irgendwie die Leute verzweifelt sind. Also sehr viel Polizeigewalt haben wir bei Dublin-Abschiebungen, besonders also innerhalb des europäischen Referenzrahmens, aber auch in Herkunftsländer. Aber bei Dublin-Abschiebungen haben wir jetzt mehr Zeugenaussagen bekommen, weil man die Leute einfach greifbarer hat, wenn sie noch im europäischen Ausland sind. Und da ist es häufig, wenn es nach Italien geht – weil dort so eine prekäre Lage ist für die Geflüchteten, dass sie halt wissen, sie landen auf der Straße und sind obdachlos et cetera – dass sie da versuchen alles zu verhindern.« (Betroffenenberatung/A2.3: 16)

Auch Fluchtversuche als besondere Form der Weigerung wurden von Betroffenen als Eskalationsmoment beschrieben:

»Der trigger war wohl, dass ich weggerannt bin. Die Gewalt wurde angewandt als ich stehen blieb, weil die Polizei mich mit einer Schusswaffe bedrohte. Anschließend wurde mir in den Rücken getreten, ich wurde fixiert und dann wurde mir mehrmals ins Gesicht geschlagen. Anschließend wurde ich am ganzen Körper getreten und geschlagen.« (Lfdn. 8.724)

Das für das Interaktionsgeschehen bereits beschriebene »Jagdfieber« bei Flucht- und Verfolgungssituationen kann sich bei einer Auflösung der Situation (etwa durch eine Festnahme) in übermäßiger Gewalt ausdrücken (s. Kapitel 5.3.3).

5.4.5 Aktive Handlung der Betroffenen oder Dritter

Weiterhin beschrieben Betroffene in den Freitextfeldern auch eigene Verhaltensweisen bzw. Verhaltensweisen von Dritten als Eskalationsmoment. Hier geht es also um proaktives Handeln von Bürger*innen, auf das die Polizei in der konkreten Situation mit Gewalt reagierte (15 %; n = 496). Häufig handelte es sich dabei um eindeutig verbotenes Verhalten (n = 301), aber auch grundsätzlich erlaubtes Verhalten (n = 195) wurde genannt, darunter das Filmen eines Einsatzes, Rufe, Gesten oder Versuche, mit von Maßnahmen betroffenen Personen zu kommunizieren.

Verbotenes Verhalten

Verbotene Verhaltensweisen als konkrete Auslöser der Gewaltanwendung (n = 301) waren etwa der Versuch, gesperrte Bereiche zu betreten oder zur Gegendemonstration vorzudringen, Vermummung, das Werfen von Gegenständen (Flaschen oder Steine, aber auch Eier oder Plastikbecher), Pyrotechnik oder das Überwinden von Polizeiketten.

»Vor meiner Festnahme kam es zu Steinwürfen auf Polizeiwagen durch andere Teilnehmer der Demo. Ich war der Erstbeste, den sie erwischt haben und wurde dafür von ihnen zusammengeschlagen.« (Lfdn. 10.428)

»Ein paar Minuten nachdem Pyrotechnik abgebrannt wurde, kam die Einheit ohne Vorwarnung in den Block gestürmt.« (Lfdn. 6.283)

»Einige Personen in der Demonstration hatten sich vermummt. Die Polizei griff ohne für alle hörbare Durchsagen den gesamten vorderen Block der Demonstration an und wandte, ohne abzuwarten, den Versuch deeskalativ zu agieren oder einzelne Vermummte zu isolieren, heftige körperliche Gewalt an. Wer wollte, konnte sich nicht von der Demonstration entfernen. Eine Ordnungswidrigkeit Einzelner wurde also durch heftige Gewalt geahndet. [...]« (Lfdn. 4.948)

Bei der Analyse fiel auf, dass Betroffene vor allem bei Großveranstaltungen häufig berichteten, dass sie nicht selbst diese Handlungen ausführten,

sondern sich nur in der Nähe befunden hätten (s. Kapitel 4.1.1). Auch ein*e Rechtsanwält*in sah hier ein Problem:

»Ganz häufig ist auch die Art und Weise, wie die Polizei vorgeht, eine Reaktion auf was anderes, aber – und das ist halt eben immer das Problem – es ist nicht unbedingt eine Reaktion von der einzelnen Person, die nachher die Gewalt abbekommt, sondern es ist die Reaktion [auf die Situation], in der sich der Polizeibeamte vorher befunden hat. Sind vorher vielleicht Steine geworfen worden, sind Kollegen vielleicht verletzt worden, dann merkt man: Die gehen völlig anders damit um, und das meine ich mit Professionalität, dann habe ich den Eindruck, das nehmen die jetzt persönlich.« (Anwält*innenschaft/B1.1: 18)

Aus justizieller und polizeilicher Perspektive wurden außerdem Angriffe auf Polizeibeamt*innen (oder deren Kolleg*innen) als Eskalationsmoment beschrieben:

»Und in dem anderen Sachverhalt war es so, dass einer eine Mitarbeiterin von mir auf der Straße auch angegriffen hatte und ich denjenigen dann festgenommen hatte und zu Boden geführt hatte und er hatte dann eine Verletzung am Kopf vom Boden.« (Vollzug/C3.8: 64)

Von den befragten Betroffenen wurde nur sehr vereinzelt von Situationen berichtet, in denen die Polizei angegriffen wurde, zumeist wurden solche Interaktionsverläufe als Reaktion auf ein polizeiliches Handeln beschrieben (s. Kapitel 5.2):

»Ein zuvor angegriffener Demonstrant trat einem auf den Boden gestürzten Polizisten in die Rippen.« (Lfdn. 8.622)

Dokumentation des Einsatzes

Das Beobachten oder Dokumentieren von polizeilichen Maßnahmen kann von Beamt*innen als Irritation oder auch Provokation angesehen werden (s. Kapitel 5.3.4), während Bürger*innen dies im Sinne der Beweissicherung mitunter als notwendig betrachten (s. Kapitel 8.4.4). Ein*e Vollzugsbeamt*in beschrieb, dass er*sie Interesse an öffentlichen Einsätzen »legitim« finde, dass für einige Kolleg*innen ein auf den Einsatz gerichtetes Handy jedoch als »rotes Tuch« gelte, also als Eskalationsfaktor per se:

»In meinen Augen ist auch legitim, dass sich Menschen interessieren für öffentliche Polizeieinsätze, und dass hier Leute natürlich auch anfangen das zu dokumentieren und das ist für manche auch so wie das rote Tuch für den Stier. Wenn dann jemand oder eine ganze Kolonne von Leuten das Smartphone zückt und das Ganze aufnimmt oder sogar live

streamt, dann gehen bei einigen echt die Sicherungen durch und das führt dann auch zu dieser explosiven Gewalt.« (Vollzug/C3.3: 11)

Dies spiegelt sich auch in den Beschreibungen einiger Betroffener (n = 46), die die Dokumentation eines Polizeieinsatzes als Auslöser für eine in ihren Augen übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung benannten:

»Die Beamten störte die Dokumentation, woraufhin sie an mich herantraten und mich – ohne eine gesetzliche Grundlage genannt zu haben – aufforderten mein Mobiltelefon auszuhändigen. Als ich dies immer wieder verneinte und im Begriff war mich zu entfernen, entrissen die Beamten mir das Mobiltelefon gewaltsam aus meiner Hand und stießen mich dabei zu Boden.« (Lfdn. 10.352)

5.4.6 Situationsdynamik

Insgesamt verorteten nur 5 % der Befragten (n = 177) den Grund für die Gewalteskalation nicht eindeutig auf Seiten der Polizei oder der Betroffenen, sondern sahen diese in der Situationsdynamik begründet. Dazu gehörten insbesondere Dynamiken innerhalb von Menschenmengen, die zu eskalativen Stimmungen oder Paniken führen können:

»Als von hinten gedrängt wurde und die Menschen vorne gegen die Polizei gedrückt wurden.« (Lfdn. 8.958)

»Panik in schmalem Durchgang. Polizisten auch sichtlich gestresst und panisch. [...]« (Lfdn. 7.657)

Eine hervorgehobene Rolle spielten hier Fußballspiele und andere Großveranstaltungen, bei denen 13 % der Befragten die situative Dynamik als Auslöser für die Gewalteskalation beschrieben, bei Demonstrationen und politischen Aktionen sowie Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen waren dies jeweils unter 4 % (vgl. Abbildung 15). Auch ein*e Rechtsanwält*in beschrieb, dass gerade im Bereich Fußball diese Problematik verstärkt aufträte:

»Ja, also typische Eskalation, die es im Fußballbereich wieder [gibt], ist, wenn Polizei irgendwelche Maßnahmen durchsetzen möchte und es nicht vernünftig kommuniziert. Also wird ein Bahnsteigabgang gesperrt und Fans kommen mit dem Zug an, wollen runter, Polizei steht mit der Kette da, keiner sagt aber warum, wieso, wie lange jetzt diese Maßnahme gehen soll. Und aus solchen, sag ich mal, unverständlichen polizeilichen Maßnahmen entwickeln sich dann irgendwelche zunächst verbalen Auseinandersetzungen, die dann von der Polizei eben auch übergriffig beantwortet werden.« (Anwält*innenschaft/ B1.5:10)

Ebenfalls eine Rolle scheinen hier Konflikte zwischen rivalisierenden Gruppen zu spielen, wie Fangruppen oder Gegendemonstrant*innen; auch Unruhe und eine insgesamt aufgeheizte Stimmung wurden als Grund der Eskalation genannt:

»Wir sind, als unbeteiligte Gruppe, aus einem Zug ausgestiegen, in dem sich zwei andere Gruppen geprügelt haben.« (Lfdn. 2.618)

»Kein konkreter Auslöser, Gedränge/Geschubse in der Masse, Situation schaukelte sich hoch, finale Eskalation ab erstem Einsatz von Pfefferspray.« (Lfdn. 1.664)

Wenngleich Situationsdynamiken letztlich immer eine entscheidende Rolle für die Eskalation spielen, wurden sie von den Betroffenen nur vergleichsweise selten als Eskalationsmoment beschrieben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich diese Situationsdynamiken stets aus dem (individuellen oder kollektiven) Verhalten der an der Interaktion Beteiligten zusammensetzen, d.h. ihren Aktionen und Reaktionen aufeinander, wie in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 dargestellt wurde. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Befragten als an der konflikthafter Interaktion beteiligte Personen eher verhaltensbezogene Auslöser für die Eskalation schilderten, die sie entweder auf Seiten der Polizei oder auf Seiten der Bürger*innen verorteten.

5.5 Diskriminierungserfahrungen

Übermäßige Gewaltanwendungen durch die Polizei spielen im Kontext von Diskriminierungspraxen eine besondere Rolle. Letztere sind in der jüngeren Vergangenheit sowohl in der öffentlichen Debatte intensiv thematisiert worden, als auch in der wissenschaftlichen Literatur (Aden et al., 2022; Behr, 2019b; Bruce-Jones, 2015; End, 2017; EU Agency for Fundamental Rights, 2017; Hunold & Singelstein, 2022; Hunold & Wegner, 2020; KOP, 2016; Keitzel & Belina, 2022; Thompson, 2018). Zentrale Frage war dabei insbesondere, wie rassistische Strukturen innerhalb der Polizei wirkmächtig sind. Aber auch weitere Formen der Diskriminierung, u.a. Sexismus, Homo- oder Transphobie und Klassismus, wurden und werden problematisiert.

Vor diesem Hintergrund wurde in der quantitativen Online-Befragung auch erhoben, inwiefern sich die Betroffenen während des geschilderten Vorfalls diskriminiert fühlten und was die Gründe dafür waren. Auch in den qualitativen Interviews wurde die Thematik von Expert*innen aller

Bereiche (Zivilgesellschaft, Polizei und Justiz) immer wieder angesprochen, auch wenn nicht explizit danach gefragt worden war. Für einige zivilgesellschaftliche Interviewte war dies nicht überraschend, da sie zum Teil explizit zu bestimmten Diskriminierungsformen arbeiteten, etwa im Bereich Antirassismus. Doch auch in polizeilichen oder justiziellen Interviews gab es einerseits ein Bewusstsein für besonders vulnerable, da marginalisierte Betroffenengruppen, andererseits wurden auch rassistische Wissensbestände sichtbar, denen ein Diskriminierungspotenzial innewohnt (vgl. auch Schroth & Fereidooni, 2021).

Im Folgenden wird betrachtet, wie Diskriminierungswahrnehmungen die Interaktion zwischen Betroffenen und Polizeibeamt*innen prägen. Unter Diskriminierung soll dabei »die Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung mit der Folge gesellschaftlicher Benachteiligung« aufgrund kategorialer Unterscheidungen (Scherr, 2016) verstanden werden, wie (zugeschriebenem/r) Geschlecht, Herkunft, Alter oder dem sozialen Status. Eine solche Diskriminierung muss nicht intentional, d.h. beabsichtigt erfolgen, sondern kann sich auch aus implizitem Wissen und unbewussten Stereotypisierungen speisen (Rommelspacher, 2009; Staats et al., 2017). Die vorliegende Darstellung analysiert die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen ebenso wie die Einschätzungen der Interviewten. Aussagen zum Ausmaß diskriminierender Benachteiligungen durch die Polizei in Deutschland können anhand dieser Daten nicht getroffen werden.

5.5.1 Diskriminierungswahrnehmung der Betroffenen

Im quantitativen Teil der Studie gab ein Drittel aller Befragten (33 %) an, sich während des Vorfalls von der Polizei diskriminiert gefühlt zu haben, und weitere 15 % bejahten dies zumindest teilweise. Ein relativ hoher Anteil von 17 % wollte dazu keine Angabe machen (vgl. Abbildung 11a, S. 112).¹³

13 Insofern ist die von Baier und Pfeiffer geäußerte Kritik, dass alle Befragten aus ihrer Sicht »Opfer diskriminierenden Polizeiverhaltens waren« (2021, S. 5), sowohl unverständlich als auch fehlgehend. Die Autoren behaupten aufgrund dieser Annahme, dass eine weitere Untersuchung von Diskriminierungserfahrungen durch die Studie keinen Sinn ergebe: »Das einzige, was man auf Basis der Befragung in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung sagen kann, ist, dass 3.373 Personen in Deutschland entsprechende Erfahrungen machen mussten.« (ebd.). Die vorliegenden Daten zeigen hingegen ein sehr viel differenzierteres und damit gänzlich anderes Bild. Erstens

Bei Demonstrationen und politischen Aktionen fühlten sich 26% diskriminiert (teilweise: 16%; keine Angabe: 20%). Bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen waren dies sogar 38% (teilweise: 15%; keine Angabe: 15%); mehr noch bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen mit 46% (teilweise: 13%; keine Angabe: 11%).

Im weiteren Verlauf der Betroffenenbefragung wurden die Teilnehmenden dann um ihre Einschätzung gebeten, ob bestimmte persönliche Eigenschaften zu einer Ungleichbehandlung durch die Polizeibeamt*innen geführt hätten. Die Frage lautete: »Es kommt leider vor, dass Menschen aufgrund bestimmter (vermuteter) Eigenschaften in den Fokus der Polizei geraten. Glauben Sie, dass folgende persönliche Eigenschaften einen Einfluss darauf hatten, wie die Polizei Sie behandelt hat?«

In den Antworten zeigten sich zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den drei Teilstichproben (vgl. Abbildung 16). Besonders auffällig war, dass 84% der Befragten aus dem Bereich Demonstration/politische Aktion angaben, ihre politische Einstellung habe eine Rolle dabei gespielt, wie sich die Polizei ihnen gegenüber verhalten habe. Gleichzeitig fühlten sich nur 42% der Befragten aus dieser Teilstichprobe zumindest teilweise diskriminiert. Daran ist zu erkennen, dass nicht jegliches Gefühl, aufgrund eines persönlichen Merkmals anders behandelt zu werden, von den Befragten als Diskriminierung qualifiziert wurde.

wurden zwar alle Befragten aus ihrer Sicht von rechtswidriger Gewalt, aber nicht alle von Diskriminierung betroffen. Zweitens variiert die Diskriminierungswahrnehmung innerhalb der Stichprobe und mitnichten ist jede Diskriminierung als Rassismus zu verstehen. Die in diesem Kapitel folgenden Analysen verfolgen angesichts dessen das Ziel, unterschiedliche Wahrnehmungen, Betroffenheiten und die Gründe dafür näher zu untersuchen. Die weitere Kritik von Baier und Pfeiffer besteht im Wesentlichen darin, dass solche Analysen keine Befunde über das Vorliegen von Diskriminierung liefern könnten (ebd., S. 6). Diese Einschätzung liegt zum einen an der fehlerhaften Gleichsetzung von Gewalterfahrung und Diskriminierung, die die Autoren vornehmen, andererseits an einem Rassismus- und Diskriminierungsverständnis, welches nur intentionales Verhalten miteinschließt (ebd.) und insofern nicht dem aktuellen Forschungsstand entspricht (vgl. etwa Baston, 2020, S. 52; Rommelspacher, 2009, S. 31 f.). In diesem Sinne setzt etwa auch das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz gerade kein vorsätzliches Handeln durch Behördenmitarbeitende voraus, um eine Diskriminierung anzunehmen. Die vorliegende Studie untersucht vor diesem Hintergrund Diskriminierungswahrnehmungen durch Betroffene als Teil des Interaktionsgeschehens zwischen Polizei und Bürger*innen (vgl. Espín Grau und Klaus, 2022). Dies ist für wesentliche Fragen des Projekts von erheblicher Bedeutung, unter anderem für die Bestimmung von Faktoren, die den Eskalationsprozess beeinflussen, und für die Erhellung der Frage, warum polizeiliches Handeln als übermäßig bewertet wird.

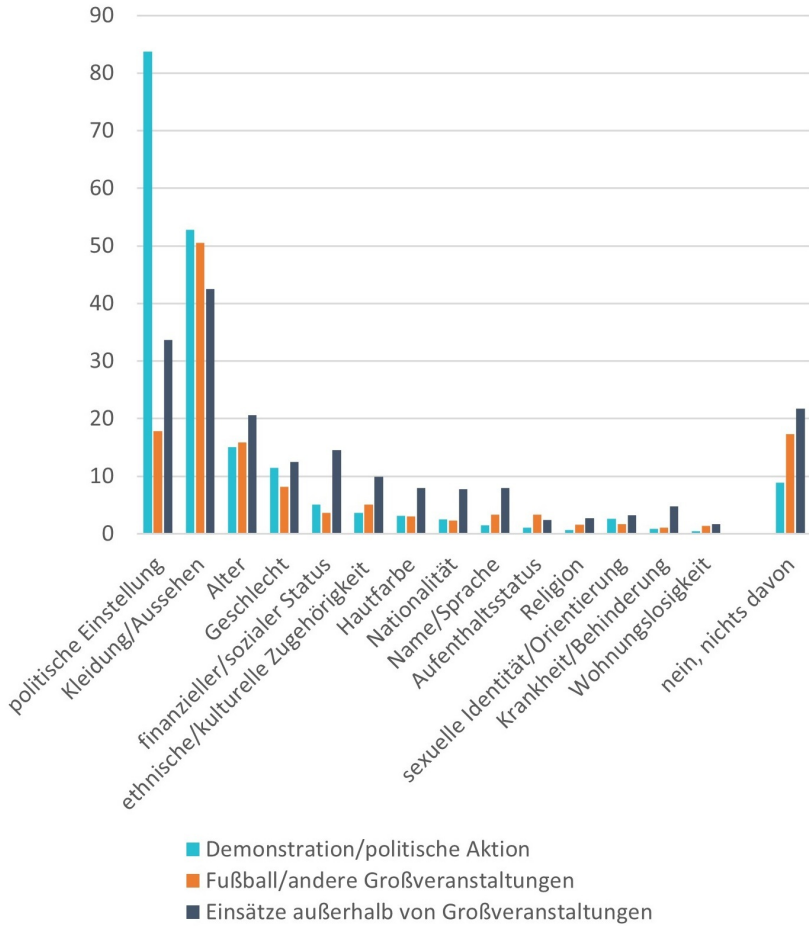


Abbildung 16: Einflussfaktoren für wahrgenommene Ungleichbehandlung nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.368)

Anmerkung: Die Frage lautete: »Glauben Sie, dass folgende persönliche Eigenschaften einen Einfluss darauf hatten, wie die Polizei Sie behandelt hat?«

Abgesehen von dem Merkmal Kleidung/Aussehen, das auch etwas häufiger im Zusammenhang mit Großveranstaltungen genannt wurde, wurden andere Merkmale, aufgrund derer sich Betroffene anders behandelt fühlten, bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen häufiger genannt, wie et-

wa der finanzielle/soziale Status oder Merkmale der (zugeschriebenen) Herkunft.

Um den Einfluss der verschiedenen persönlichen Merkmale, die aus Sicht der Betroffenen während des geschilderten Vorfalls eine Rolle gespielt haben können, auf die Diskriminierungswahrnehmung näher zu untersuchen, wurde eine multivariate Regressionsanalyse (OLS) durchgeführt (vgl. Tabelle 15). Abhängige Variable war dabei das Item »Die Polizei hat mich diskriminiert.« (Antwortskala von 1 – »stimme überhaupt nicht zu« bis 5 – »stimme voll und ganz zu«; $M = 2,94$; $SD = 1,44$).¹⁴ Außerdem wurde für den Anlass des Polizeikontakts die Häufigkeit einer solchen Erfahrung und soziodemographische Angaben kontrolliert.

Es bestätigte sich auch im multivariaten Modell, dass sich Befragte aus dem Bereich Demonstration/politische Aktion seltener diskriminiert fühlten. Das Gefühl, die politische Einstellung führte zu einer Andersbehandlung durch die Polizei, erhöhte die Diskriminierungswahrnehmung nicht. Die Befunde deuten darauf hin, dass eine kollektive Ungleichbehandlung, wie sie offenbar auf Demonstrationen oder bei politischen Aktionen wahrgenommen wird, nicht zu einem individuellen Diskriminierungsempfinden führt. Der Eindruck, das polizeiliche Handeln sei beeinflusst von persönlichen (zugeschriebenen) Merkmalen wie Kleidung und dem äußeren Erscheinungsbild, Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung oder Identität erhöhte dagegen die Diskriminierungswahrnehmung.

Tatsächlich fühlten sich weibliche Befragte sowie Gender non-conforming Personen stärker diskriminiert als Männer. Auch der Bildungsstand spielte eine Rolle: Schüler*innen, Studierende sowie Hochgebildete (d.h. mit Abitur oder Fachhochschulreife) berichteten seltener von Diskriminierungserfahrungen während des geschilderten Vorfalls. Ein Migrationshintergrund an sich zeigte keinen Einfluss auf die Bewertung des Polizeikontakts als diskriminierend, dagegen berichteten PoC häufiger von Diskriminierungserfahrungen als *weiße* Personen. Daran wird deutlich,

14 Die Variable wird hier als quasi-intervallskaliert behandelt. Die Voraussetzungen der OLS-Regression, insbesondere die Annahme der Normalverteilung der Residuen und Homoskedastizität (Breusch-Pagan-Test), wurden geprüft und sind nicht verletzt. Eine ordinale Regression konnte mangels Vorliegens paralleler Regression (Parallelitätstest signifikant bei $p < .05$) nicht angewendet werden. Die Ergebnisse einer sodann durchgeführten multinomialen logistischen Regression wiesen ebenfalls in die gleiche Richtung wie die OLS-Regression, auf deren Darstellung wird jedoch aus Gründen der Lesbarkeit und Interpretierbarkeit verzichtet.

AV: Diskriminierungswahrnehmung	Beta
Anlass (Ref.: Fußball/andere GVA)	
Demonstration/politische Aktion	-.146 ***
Einsätze außerhalb von GVA	.053 +
Grund der Ungleichbehandlung: Zugeschriebene/s/r ...	
Politische Einstellung	.023
Kleidung/Aussehen	.093 ***
Alter	.003
Geschlecht	.048 *
Finanzieller oder sozialer Status/Wohnungslosigkeit	.031
Herkunft ^a	.060 **
Sex. Orientierung/Identität	.080 ***
Häufigkeit der Erfahrung (Ref.: keine/niemals zuvor)	
Einmal zuvor/manchmal	.064 *
Oft/ständig	.206 ***
Merkmale der betroffenen Person	
Alter zu Zeit des Vorfalls	.037
weiblich o. Gender non-conforming	.079 ***
PoC	.095 ***
Migrationshintergrund	-.012
hoher Bildungsabschluss (Abitur/FHR)	-.054 *
Erwerbsstatus (Ref.: nicht erwerbstätig)	
Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)	-.065
Schüler*in/Student*in	-.118 **
Einkommen (> 1.500 €)	.006
Korrigiertes R²	.14

Tabelle 15: Diskriminierungswahrnehmung (OLS-Regression, standardisierte Koeffizienten Beta, n = 2.036)

Anmerkungen: + p < .10; * p < .05; ** p < .01; *** p < .001. ^a (Zugeschriebene) Herkunft umfasst die Items: ethnische/kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache, Aufenthaltsstatus, Religion. Das Item Krankheit/Behinderung (vgl. Abbildung 16) wurde aus der Analyse ausgeschlossen, da es nicht zur Varianzaufklärung beitrug und nur eine niedrige Fallzahl (n = 58) aufwies.

warum es notwendig ist, nicht nur den Migrationshintergrund, sondern auch die Selbsteinschätzung der Befragten zu erheben.

Darüber hinaus ist außerdem die Häufigkeit bereits gemachter Diskriminierungserfahrungen relevant: Je öfter die Betroffenen ähnliche Erfahrungen mit der Polizei gemacht hatten, desto eher empfanden sie auch das konkrete Verhalten im geschilderten Fall als diskriminierend. Der Effekt kann in beide Richtungen gedeutet werden: Befragte, die sich

diskriminiert fühlten, machen diese Erfahrung häufig, und negative Vorerfahrungen können außerdem auch die Wahrnehmung in der Situation beeinflussen. Interviewte aus der Zivilgesellschaft bezeichneten dies als besondere Sensibilität für Diskriminierungen, die Betroffene aufgrund der Alltäglichkeit solcher Erfahrungen besäßen (ausführlich dazu Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 31).

5.5.2 Diskriminierung als Interaktionsfaktor

In den Expert*inneninterviews wurden ebenfalls verschiedene Formen von Diskriminierung thematisiert und ihr Einfluss auf die Interaktion zwischen Polizei und Betroffenen dargestellt. Dabei wurde sowohl die gesellschaftliche Positioniertheit marginalisierter Betroffener als auch die Ablehnung von oder Vorurteile gegenüber bestimmten Lebensweisen als Diskriminierungsrisiko hervorgehoben. Diese Umstände können demnach zu einer Andersbehandlung von Menschen führen, die von Unterschieden in der Kommunikation und Interaktion bis hin zur Gewaltanwendung reicht. In der quantitativen Befragung wurden dementsprechend von einigen Betroffenen Diskriminierungen explizit als Eskalationsmoment benannt und in ihrer stigmatisierenden Wirkung beschrieben (s. Kapitel 5.4.3). Ein*e Polizeibeamt*in fasste im Interview wie folgt zusammen, welche Personen aus seiner*ihrer Sicht besonders betroffen seien:

»Es betrifft natürlich [bestimmte] soziale Gruppen besonders, alles, was also nicht so dem durchschnittsdeutschen Polizisten entspricht. [...] Alles, was sich davon weit wegbewegt, sagen wir mal aus bestimmten Communities, Menschen mit Migrationsgeschichte, LSBTI-Community oder Obdachlose zum Beispiel, die ja auch gerade in Bahnhofsbereichen häufig auftreten. Die haben es halt noch ein Stück schwerer, dass man noch voreingenommener an sie herangeht und ihnen – wenn es blöd läuft – noch eher den Eindruck vermittelt, dass sie eigentlich keinen legitimen Anspruch haben auf diese polizeiliche Hilfe in dem Moment.« (Vollzug/C3.3: 7)

Wie in den bereits dargelegten Befragungsergebnissen (s. Kapitel 5.5.1) wird auch hier eine besondere Betroffenheit für PoC und Personen hervorgehoben, die in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen. Von einem*einer Betroffenenberater*in wurden in diesem Zusammenhang Sexismus und insbesondere Homo- und Transphobie geschildert, die auch den Einsatz von Gewalt beeinflussen würden:

»Frauen/ Nicht nur Frauen, sondern auch Menschen, die als Transgender verstanden werden, als Homosexuelle verstanden werden, werden auch ziemlich schlecht behandelt. [...] Manchmal haben die mir erzählt, dass sie [...] nicht direkt, aber indirekt von der Seite, von anderen Beamten auch als Tunte bezeichnet werden und sie werden auch körperlich sehr schnell misshandelt. Also viele Polizeibeamte tendieren dazu, diese Menschen, also die, die sie als homosexuell verstehen, schnell körperlich zu misshandeln.« (Betroffenenberatung/A2.1: 20–22)

Wie in der eingangs zitierten Aussage des*der Polizist*in deutlich wird, betreffen kollektive Stigmatisierungen Personen, die von Normen der *weißen* Dominanzgesellschaft bzw. polizeilichen Normen abweichen. In den zivilgesellschaftlichen Interviews wurde als Grund für Ungleichbehandlung und übermäßige Gewalt in diesem Sinne auch ein bestimmtes Äußeres genannt, ausgedrückt durch (subkulturelle) Kleidung:

»Dann gibt es Leute, die so aussehen, als wären sie links, also die so ein bisschen punkig aussehen oder so ein bisschen bunt oder so übergepieert, also denen man/ Also ich glaube in der linken Szene gibt es noch so eine Art Uniformiertheit, oder – Uniform kann man das nicht nennen – aber so ein Code. Und das scheint ein polizeiliches Feindbild zu sein. Also das habe ich erlebt, da habe ich viele erlebt, die bei Demonstrationen oder Blockaden oder sowas dann illegale Gewalt erfahren haben.« (Journalismus/A3.2: 8)

Der*die interviewte Journalist*in bestätigt hier den Eindruck der Befragten aus dem Bereich Demonstrationen und andere politische Aktionen, die überwiegend links eingestellt (s. Kapitel 4.4.1) und sehr häufig der Meinung waren, dass das polizeiliche Handeln ihnen gegenüber von ihrer politischen Einstellung beeinflusst gewesen sei. Zu beachten bleibt aber, dass sich Befragte im Zusammenhang mit Großveranstaltungen insgesamt seltener diskriminiert fühlten als Befragte bei anderen Einsätzen (s. Kapitel 5.5.1). Für eine solche Diskriminierungswahrnehmung genügt die empfundene Andersbehandlung etwa wegen der politischen Einstellung noch nicht, sondern es ist vielmehr eine individuell empfundene persönliche Benachteiligung aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale notwendig (s. auch Kapitel 5.4.3).

In zivilgesellschaftlichen Interviews und durch Rechtsanwält*innen wurde immer wieder auch eine besondere Betroffenheit von sozioökonomisch schlechter gestellten Personen beschrieben, und insbesondere auf eine Verschränkung von Klassismus und Rassismus hingewiesen:

»Ansonsten gibt es natürlich viel so, naja, ich weiß nicht, ob das sozialrassistisch oder klassistisch oder so [ist]: Wenn ich nicht in der Lage bin zu vermitteln, dass ich mich wehren

kann, dass ich in der Lage bin, mir Unterstützung zu holen, dass ich im Zweifel das medial aufarbeiten kann, dass ich weiß, wie ich eine Klage schreibe, dann werde ich es schwerer haben. Je mehr ich es in dem Moment von dieser eigentlichen Gewaltsituation hinkriege zu vermitteln: »Hallo, das wird nicht unbeobachtet bleiben!«, desto mehr ist das irgendwie für mich ein Schutz. Das ist natürlich auch ein Privileg, wenn das Leute können. Dementsprechend ist es natürlich für Leute, die entweder weniger rhetorisch fit sind oder sowieso schon stigmatisiert werden von der Polizei/ Also natürlich spielt da Rassismus mit rein oder sowas. Oder [wenn] die irgendwie die Gesetzeslage schlechter kennen, für die ist es natürlich auch viel schwieriger.« (Betroffenenvertretung/A1.5: 12)

Das Zusammenwirken von rassistischen, sexistischen und klassistischen Ausgrenzungsmechanismen und somit die Produktion spezifischer Diskriminierungsformen wurde auch in der Analyse der Angaben in der quantitativen Betroffenenbefragung und anderer qualitativer Interviews immer wieder deutlich (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020). Damit lässt sich anhand der hier ausgewerteten Daten in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen das in der Forschung schon länger beschriebene Zusammenwirken verschiedener Dimensionen sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung und die daraus folgende intersektionale Betroffenheit (Bruce-Jones, 2015; Crenshaw, 2019) nachvollziehen.

Wiederholt wurde in den Interviews angesprochen, dass von einer Andersbehandlung von »Beschwerdeschwachen« (Journalismus/A3.2: 6) ausgegangen werde. Personen, bei denen »keine rechtliche Gegenwehr zu erwarten« sei (Anwält*innenschaft/B1.5: 18) oder »[wo] man gar nicht davon ausgeht, [...] dass man seinen Rechtsraum in Anspruch nimmt« (Betroffenenvertretung/A1.7: 22) würden potenziell schlechter behandelt. Ein*e Rechtsanwält*in beschrieb die vor diesem Hintergrund als niedriger eingeschätzte Einsatzschwelle für polizeiliche Gewalt:

»[...] [I]ch denke, je randständiger das Milieu des Beschuldigten, Kontrollierten oder so ist, desto größer ist halt auch die Neigung, dass da etwas härter zugegriffen wird, wenn irgendwas eskaliert, ne? Also ist ja ganz normal. Und was man natürlich schon feststellen kann, ist auch, dass halt – [...] das ist jetzt aber eine rein gefühlsmäßige Sache – dass halt sozusagen Ausländer, Asylbewerber/ also Ausländer jetzt nicht im Sinne von – es gibt ja auch viele deutsche Türken hier, gerade in [Bundesland] oder in [Großstadt], die sind ja deutsche Staatsbürger – aber halt von der ethnischen Herkunft her, dass die glaube ich schon eher Gefahr laufen, ich sage mal härter angepackt zu werden im Zweifelsfalle.« (Anwält*innenschaft/B1.8: 20)

Auch in den polizeilichen Interviews kam teilweise eine andere Einschreitsschwelle gegenüber marginalisierten Personen zum Ausdruck, etwa wenn

festgestellt wurde, »dass wir bei bestimmten Personengruppen mit Kommunikation und Kooperation nicht weiterkommen« (Interne Ermittlungen/C2.5: 50). Dies galt insbesondere auch für Alkohol- oder Drogenkonsumierende sowie psychisch erkrankte Personen (s. Kapitel 5.3.2). In den Interviews mit Betroffenenberatungsstellen wurden im Zusammenhang mit der Bewertung polizeilichen Handelns teilweise Selbststigmatisierungseffekte für Betroffene thematisiert. Erklärt wurde dies mit den (zum Teil gewaltgeprägten) Biographien und vielfachen Erfahrungen intersektionaler Abwertung durch die Dominanzgesellschaft. So beschrieben Interviewte, dass z. B. Sinti*^zze und Rom*ⁿja oder auch wohnungslose Personen teilweise wenig Bewusstsein für erfahrenes Unrecht hätten, um rechtlich fragwürdige polizeiliche Gewaltanwendungen ihnen gegenüber als problematisch einzuordnen:

»Diese [wohnungslosen] Menschen haben ja sozusagen eine Selbststigmatisierung im Laufe der Zeit durchgemacht. Also zum Beispiel das Schlagen mit dem Gummiknüppel empfinden viele von denen als normal: ›Ja, das ist halt so, [die] Polizei geht da schon mal etwas ruppiger um, wenn sie uns aus dem Bahnhof rausholen.‹ Und das, was für Sie oder für mich als übergriffig wahrgenommen würde, das sehen diese Menschen nicht so, weil es psychologisch einfach so ist, dass ihr Selbstwertgefühl derartig gelitten hat, ja? Was ein großes Thema auch ist, dass sie manche Sachen gar nicht/ oder als normal ansehen, die eigentlich in unserem Rechtsstaat nicht normal sind oder nicht normal sein sollten. [...] Aber wie gesagt, das etwas harte Zupacken, das betrachten diese Menschen leider Gottes als Normalfall, so nach dem Motto: ›Das ist halt bei jemandem wie mir so, ich bin halt an der untersten Leiter der sozialen Schichtung in unserem Lande und dann geht man so mit mir um.‹ Und das geht nicht.« (Betroffenenberatung/A1.8: 2–8)

Zusammenfassend besehen können somit Diskriminierungen sehr unterschiedlicher Art die Interaktion zwischen Polizei und Betroffenen bis hin zur Gewaltanwendung maßgeblich beeinflussen. Sie müssen demnach als wesentliche Faktoren in solchen Interaktionsprozessen betrachtet werden.

5.5.3 Rassismus im Besonderen

Rassismus kommt im Feld der Diskriminierung nicht nur in der öffentlichen Debatte eine herausgehobene Bedeutung zu. In Kapitel 5.5.1 wurde bereits dargelegt, dass PoC sich während des in der Online-Befragung geschilderten Vorfalls stärker diskriminiert fühlten. Während Befragte ohne Migrationshintergrund zu 31 % das polizeiliche Vorgehen als diskriminierend wahr-

nahmen, waren es bei solchen mit Migrationshintergrund bereits 42 % und bei PoC sogar 62 %.¹⁵ Letztere fühlten sich etwa zu 48 % aufgrund ihrer (tatsächlichen oder zugeschriebenen) ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit anders behandelt, 43 % nannten hier ihre Hautfarbe (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 25 ff.).

Auch in den Interviews wurden Diskriminierungen aufgrund der (zugeschriebenen) Herkunft immer wieder thematisiert. So wurde gesagt, Polizeibeamt*innen hätten gegenüber rassifizierten Personen eine geringere »Hemmschwelle« (Betroffenenvertretung/A1.4: 15) zur Anwendung körperlicher Gewalt, wendeten bei Einsätzen gegenüber diesen Personen also schneller (und) härteren Zwang an (s. auch Kapitel 5.5.2). Eine besondere Betroffenheit in dieser Hinsicht wurde für geflüchtete Personen gesehen (zu Abschiebungen s. Kapitel 4.1.1) sowie für Personen ohne deutsche Sprachkenntnisse (s. Kapitel 5.1.5).

Im Hinblick auf polizeiliche Praktiken kommt in diesem Kontext Kontrollsituationen etwa in Gefahrengebieten (s. Kapitel 4.1.2) gegenüber PoC eine hervorgehobene Bedeutung zu, wie von zivilgesellschaftlichen Expert*innen in den Interviews betont wurde. Auch in der Online-Befragung gaben PoC relativ betrachtet häufiger an, dass Personenkontrollen der Anlass für den Kontakt mit der Polizei gewesen seien, wenn es sich um Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen handelte (28 % zu 14 %; Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 23 f.). In den Interviews wurde mehrfach hervorgehoben, dass bei rassifizierten Menschen häufig »davon ausgegangen wird, dass sie möglicherweise Drogen verkaufen« (Betroffenenvertretung/A1.4: 7).¹⁶ Ähnliches beschrieb ein*e Opferberater*in für PoC an bestimmten Orten:

»Wir hatten auch einen speziellen Fall von jemandem, der mittlerweile jetzt daran zerbrochen ist psychisch, der ist einfach nur durch den Park gelaufen und wurde für einen Drogendealer sozusagen gehalten und vier Beamte haben ihn festgenommen und sind ihm auf die Beine gesprungen. Seitdem kann er nicht mehr richtig laufen, weil die sich so spiral gebrochen haben [...].« (Betroffenenberatung/A2.3: 32)

¹⁵ Zur Unterscheidung von Menschen mit Migrationshintergrund und PoC s. Kapitel 3.1.4. Mit der unterschiedlichen Betroffenheit dieser Gruppen beschäftigt sich im Detail der zweite Zwischenbericht des Forschungsprojekts (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020), auf dessen Ergebnisse im Folgenden Bezug genommen wird.

¹⁶ Zu (zugeschriebener) Intoxikation als Eskalationsfaktor s. Kapitel 5.3.2.

Solche Formen verräumlichten Polizeihandelns (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 36 f.; vgl. auch Hunold, 2015; Keitzel & Belina, 2022; Rinn et al., 2020) wurden mehrfach auch von Betroffenen selbst thematisiert:

»Es gab außer meiner Hautfarbe keinen Grund für die Maßnahme. Diese war offenkundig Anlass zur Kontrolle, denn andere Passanten im Park wurden nicht kontrolliert. [...]« (Lfdn. 985)

Aus solchen Erfahrungen können sich bei Betroffenen spezifische Vermeidungstaktiken im Umgang mit der Polizei entwickeln (Louw et al., 2016; Thompson, 2018), wie ein*e Interviewpartner*in aus der Zivilgesellschaft, der*die selbst von Rassismus betroffen ist, eindrücklich beschrieb:

»Ich habe Kinder und habe die alle so mehr oder weniger dahingehend – nicht erzogen, aber gesagt: ›Okay, passt mal auf Leute, bestimmte Sachen/ Ihr solltet immer einen Pass dabei haben, Personalausweis, obwohl ihr das nicht müsst. Das ist zwar nicht erforderlich, aber es ist besser ihr habt das Ding dabei, bevor ihr auf der Wache landet. Aber versucht nicht Situationen hoch zu eskalieren, weil im Zweifelsfall machen die Polizistinnen dies und das/ Und gleichzeitig aber auch – und das ist halt die Krux – dass man sagt: ›Okay, man hat eigentlich/ hätte eigentlich Rechte, aber es ist besser die Klappe zu halten, weil es eher eskalieren kann, als es in anderen Fällen halt passiert.« (Betroffenenvertretung/A1.4: 59)

Zum einen wird hier die Alltäglichkeit von Kontrollsituationen und ihr Eskalationspotenzial betont (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 31 ff.), was es notwendig mache, die eigenen Kinder dahingehend zu sensibilisieren. Zum anderen wird die Machtlosigkeit deutlich, der sich rassifizierte Betroffene ausgesetzt sehen. Für die Betroffenen wurden als Folge dessen Ohnmachtsgefühle beschrieben (vgl. ausführlich Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 38 ff.):

»Sie haben das Gefühl, dass sie ungerecht behandelt wurden, dass sie behandelt wurden nur, weil sie so sind, wie sie sind. Das wäre einem anderen in der Situation, in dem Alter und so weiter [...] – ›Deutschen«, manche sagen auch ›Weißen wäre das nicht passiert«. Dann wissen sie nicht, was sie tun können. Wie sie dann wieder ihre Würde herstellen können.« (Betroffenenberatung/A2.1: 26)

Tatsächlich zeigten sich PoC in den Daten der Betroffenenbefragung stärker psychisch belastet (s. Kapitel 4.4.2). Physische Verletzungsfolgen unterschieden sich hier in ihrer Schwere nicht von denen bei *weißen* Personen.

Diskriminierende Praxen gegenüber PoC können Ausdruck rassistischer und/oder rechtsextremer¹⁷ Einstellungen einzelner Beamt*innen sein, von denen in der Betroffenenbefragung ebenfalls berichtet wurde (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 37). Das Ausmaß solcher Einstellungen in der Polizei kann aufgrund des Forschungsdesigns unseres Projekts an dieser Stelle nicht bestimmt werden und war auch nicht das Erkenntnisinteresse der Studie. Allerdings zeigte sich in den Interviews immer wieder, dass darüber hinaus anderen Formen von Rassismus bzw. anderen Entstehungszusammenhängen von Diskriminierungen eine Bedeutung zukommt. Insbesondere wurde sichtbar, dass bestimmte rassismusrelevante (Erfahrungs-)Wissensbestände (Schroth & Fereidooni, 2021) mit Diskriminierungspotenzial (Behr, 2019b) sowohl in der Polizei als auch in der Justiz eine Rolle spielen. Darauf ggf. basierende nicht-intentionale Benachteiligungen und implizite Stereotypisierungen können für Betroffene erhebliche negative Wirkungen haben, die zu Eskalationen beitragen (vgl. ausführlich Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 49 ff.). Ausdruck solcher Wissensbestände sind z.B. Formen des *otherings* (Spivak, 1985), die sich auch in den Interviews wiederfanden. Dort wurde rassifizierten Personen von manchen Polizeibeamt*innen (vgl. detailliert Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 33 ff.), aber auch von Staatsanwälten etwa eine besondere Gefährlichkeit oder weniger Respekt vor der Polizei unterstellt. Personen mit Migrationshintergrund würden nicht akzeptieren, dass die Polizei »das Sagen hat«:

»Dann sieht nachher auch das polizeiliche Gegenüber, wer vielleicht nachher auch das Sagen hat. Ich glaube, das ist eine Sache, die viele – insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund – nicht sehen, sondern [die] sagen: »Ihr seid doch nur zwei, was wollt ihr von uns?« (Interne Ermittlungen/C2.4: 24)

Aus diesen Gründen sei es notwendig, gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund vermehrt Stärke zu zeigen und polizeiliche Dominanz zu behaupten (s. Kapitel 5.2.2). Ein solches Verständnis kann allerdings die Eskalation einer Situation auch befördern: Betroffene wie auch Interviewte aus Beratungsstellen beschrieben, dass PoC aufgrund ihres Erfahrungshorizonts »sehr genau spüren« (Betroffenenberatung/A2.2: 14) würden, wenn sie aufgrund rassistischer Stereotype anders behandelt würden. Ein sich daran anschließendes Beschweren über eine als diskriminierend wahrgenomme-

17 Zum Unterschied vgl. etwa Scherr, 2009.

ne Behandlung und ein Einfordern von respektvollem Umgang kann dann eine Gewalteskalation begünstigen, wenn die Beschwerde auf polizeilicher Seite wiederum als renitentes und/oder gefährliches Verhalten interpretiert wird (vgl. Espín Grau & Klaus, 2022, S. 375 ff.).

Ein Staatsanwalt beschrieb in einem Interview, wie solche Wahrnehmungsdiskrepanzen die Eskalation bestimmen können:

»Das ist hier in manchen Bereichen durchaus nicht die Ausnahme und zwar nicht nur im politischen Bereich. Also ich erinnere an Einsätze im [...] [Bereich in der Stadt], wo also große Teile auch migrationsstämmiger Bevölkerungsgruppen sind, die im Zweifel – im Falle, dass also irgendwelche polizeilichen Maßnahmen gegen Angehörige ihrer Familie, ihrer Nachbarschaft oder so [sind] – sich sofort solidarisieren und entsprechend Druck aufbauen, indem sie allein schon mit 200 Mann drumherum stehen und versuchen also die Maßnahme – so sie denn nachteilig für ihre Verwandten, Freunde, was auch immer ist – also versuchen zu stören. Und in einer solchen Situation, wenn Sie als ein Funkwagen dastehen, der sich auf einmal völlig überraschend – weil eigentlich eine ganz harmlose Kontrolle – sich dann einer solchen Menge gegenüberstellt, der reagiert dann schon mal panisch und dementsprechend mit unangemessener Reaktion. Der sich in völliger Panik auf einmal seiner Dienstwaffe bedient, um da also zumindest eine abschreckende Wirkung/ Der reagiert über, eigentlich, würde ich mal sagen. Aber in der Situation ja wohl durchaus nachvollziehbar, ne? Vor allen Dingen, wo man nicht weiß, wer einem da gegenübersteht. Solche Situationen mögen auch böse enden, ne, insbesondere, wenn da jemand dann seine Waffe plötzlich auch benutzt, sei es nur nicht mal mit Absicht, auch das hat es ja schon gegeben.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 8)

Geschildert wird hier eine Konfrontationssituation zwischen einer als bedrohlich beschriebenen Gruppe (»200 Mann [...], wo man nicht weiß, wer einem da gegenübersteht«) und einem einzelnen »Funkwagen«, bei der für den sprechenden Staatsanwalt »durchaus nachvollziehbar« erscheint, dass der*die entsprechende Polizeibeamt*in übermäßige Gewalt (»mit unangemessener Reaktion«) ausübt, wenn eine Maßnahme gestört wird. Auch von Polizeibeamt*innen wurde häufiger thematisiert, dass gerade migrantisch gelesene Personen aufgrund ihrer vermeintlich großen familiären Verbundenheit Maßnahmen störten, um etwa Familienmitglieder zu schützen (s. Kapitel 5.3.6).

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Polizeibeamt*innen (auch) mit Personen aus marginalisierten Gruppen problematische, bedrohliche oder gefährliche Situationen erleben, auf die sie reagieren müssen. Ein generalisierendes Erfahrungswissen, welches Personen oder Gruppen pauschal negative Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber der Polizei zuschreibt, führt in der Praxis jedoch dazu, dass rassifizierte Personen per

se als gefährlicher oder verdächtiger wahrgenommen werden (Banita, 2022; Behr, 2019b; Keitzel & Belina, 2022; Rinn et al., 2020). Dies ist zum einen aus Gründen der Gleichbehandlung und zum anderen auch im Hinblick auf Deeskalationsmöglichkeiten problematisch. Bereits in Bezug auf Respekt gegenüber weiblichen Beamtinnen wurde thematisiert, dass stereotype Narrative über männliche PoC innerhalb der Polizei existieren (s. Kapitel 4.2.4). In den polizeilichen Interviews wurde darüber hinaus thematisiert, dass es nicht die Polizei sei, die migrantisch gelesene Personen anders behandle, sondern dass vielmehr umgekehrt diese Personen ein Problem mit der Polizei hätten. Solche (auch in der Gesamtgesellschaft) verwurzelten rassistischen Wissensbestände und eine fehlende Bereitschaft und Fähigkeit, andere Perspektiven nachzuvollziehen, verhindern das Erkennen potenziell diskriminierender Praxen und begünstigen sie damit zugleich (vgl. Abdul-Rahman, 2022).

5.6 Zusammenfassung

Die Auswertung hat gezeigt, dass es sich bei den in den Blick genommenen Gewaltsituationen um komplexe soziale Interaktionsgeschehen handelt, die auf polizeilicher Seite sowohl durch individuelle als auch situative und organisationale Faktoren beeinflusst sind. Aus den qualitativen Interviews konnten Erkenntnisse zu Faktoren generiert werden, die insbesondere aus Sicht der Polizei, aber auch der Justiz und Zivilgesellschaft übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen begünstigen können. Die quantitativen Befragungsdaten haben gezeigt, dass aus Sicht der Betroffenen oftmals ähnliche Aspekte benannt wurden, die auch Polizeibeamt*innen als eskalationsfördernd beschrieben; es gibt jedoch oft eine Diskrepanz in der Wahrnehmung darüber, wem die Verantwortung für diese Umstände zuzuordnen ist.

25% der befragten Betroffenen betrachteten das polizeiliche Einschreiten als ausschlaggebend für die Eskalation (s. Kapitel 5.4.2). Dies betraf vor allem die Art und Weise, wie Maßnahmen durchgeführt wurden, wobei insbesondere räumliche Eingriffe, wie Räumungen, das Auflösen von Versammlungen oder das »Reingehen« in Menschenmengen bei Großveranstaltungen, genannt wurden. In den Schilderungen wurde deutlich, dass die Befragten das polizeiliche Vorgehen nicht nachvollziehen konnten, dass das (harte) Einschreiten überraschend für sie kam oder aufgrund der situativen

Gegebenheiten ungeeignet erschien, um eine deeskalative Konfliktlösung zu erreichen. Weitere 5% beschrieben außerdem allgemeine Situationsdynamiken, wie etwa Massenpanik, als Grund für die Eskalation (s. Kapitel 5.4.6). Für 12% war kein Auslöser für die Gewalt erkennbar, was ebenfalls auf Mängel in der Kommunikation hindeuten kann.

In den polizeilichen und zivilgesellschaftlichen Interviews wurde die Bedeutung deeskalierender Kommunikation betont (s. Kapitel 5.1). Gerade in etablierten Konfliktverhältnissen (etwa Fußball, Demonstrationen) kann Kommunikation eine besondere Herausforderung bedeuten und können kommunikative Deeskalationsstrategien durch repressives Vorgehen konterkariert werden. Als Ursachen misslungener Kommunikation wurde ein Mangel an Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen hervorgehoben, aber auch die Nichtbeachtung von Höflichkeitsformen, etwa bereits in der Ansprache von Bürger*innen. In der Online-Befragung, bei der die Betroffenen eskalierte Vorfälle schilderten, wurde selten von deeskalativer polizeilicher Kommunikation berichtet.

Auf individueller Ebene der handelnden Beamt*innen kommt Kommunikationskompetenzen sowie der Fähigkeit und dem Willen, sich auf die Perspektive von Bürger*innen einzulassen und Diskussionen oder Weigerungen nicht vorschnell (mit körperlichem Zwang) zu unterbinden, erhebliche Bedeutung für den Interaktionsverlauf zu (s. Kapitel 5.1 und 5.2). Aus den polizeilichen Interviews ging hervor, dass deeskalative polizeiliche Kommunikationsstrategien gewaltvolle Eskalationsverläufe verhindern können, wobei auch die Herausforderungen und Diskrepanzen zwischen (theoretischem) Anspruch und praktischer Umsetzung genannt wurden. Darüber hinaus zeigt die Auswertung unserer Daten, dass auch herabwürdigende Kommunikationspraxen von Beamt*innen, die den Betroffenen intentional oder nicht-intentional ihren Subjektstatus absprechen, sowie nicht behobene Sprachbarrieren die Kommunikation erschweren und ein eskalatives Interaktionsgeschehen begünstigen können.

Solche individuellen Kompetenzen und Ressourcen sowie die dabei zu beobachtenden Unterschiede (als Extremfall seien Widerstandsbeamte genannt, s. Kapitel 5.2.3) treffen in den jeweiligen Interaktionen auf situative Gegebenheiten, die das Geschehen ebenso beeinflussen: Dies beginnt beim Verhalten der Betroffenen selbst, welches Eskalationen begünstigen bzw. zu solchen beitragen kann, etwa durch provozierende Kommunikation oder Weigerungshaltungen. Was von den Beamt*innen als Provokation empfunden und wie damit umgegangen wird, ist für die weitere Interaktion

wesentlich. Vergleichbares zeigte sich am Umgang mit Diskussionen. Werden diese durch Polizeibeamt*innen bereits als Provokation eingeschätzt, kann dies eskalationsbegünstigend sein. Autoritätsbehauptungen und Dominanzstreben prägen als Handlungsmuster auf polizeilicher Seite die Interaktion und können so zu einer gewaltsamen Eskalation beitragen.

19% der Befragten beschrieben das Nichtbefolgen von Anweisungen als Moment der Eskalation (s. Kapitel 5.4.4). Dazu gehörten Nachfragen, Beschwerden oder Diskussionen, aber auch Provokationen oder Beleidigungen. Auch Weigerungshaltungen und Fluchtversuche wurden genannt. Insgesamt gaben in der Befragung 27% aller Betroffenen an, vor der Polizei weggerannt oder -gefahren zu sein. Meistens ereignete sich dies nach der Gewaltanwendung durch die Polizei, etwa auf Großveranstaltungen. Polizeiliche Verfolgungen wurden eher bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen berichtet (s. Kapitel 5.3.3).

Ein weiterer verhaltensbezogener Faktor auf Seiten der Betroffenen waren Intoxikationen durch Alkohol und/oder Drogen, welche in den Interviews als eskalationsfördernd beschrieben wurden. Dabei wurde mehrfach ein Zusammenhang zu psychischen Beeinträchtigungen hergestellt. Expert*innen aus der Zivilgesellschaft beschrieben ein besonderes Viktimisierungsrisko aufgrund der Stigmatisierung dieser Betroffenengruppe (s. Kapitel 5.3.2).

15% der Befragten benannten als Eskalationsmoment aktive (sowohl verbotene als auch erlaubte) Handlungen, die sie selbst oder andere anwesende Personen ausgeführt hatten und auf die die Polizei mit Gewalt reagierte (s. Kapitel 5.4.5). Dazu gehörten Ordnungswidrigkeiten, wie Vermummung oder das Entzünden von Pyrotechnik, aber auch legale Verhaltensweisen, wie das Beobachten oder Dokumentieren von Einsätzen. Ein solches Verhalten wird häufig nicht durch Betroffene selbst, sondern durch andere Personen gezeigt und kann eine tragende Rolle für die Eskalation spielen, da Polizeibeamt*innen eine solche Interaktionsbeeinflussung von Dritten oft als störend wahrnehmen (s. Kapitel 5.3.4). Das Filmen eines Polizeieinsatzes durch Bürger*innen ist zwar grundsätzlich erlaubt; gleichwohl führt dieses Filmen häufig zu polizeilichen Interventionen, die gewaltsame Auseinandersetzungen und schließlich auch polizeiliche Gewaltanwendungen begünstigen.

Sehr häufig (82%) waren weitere Personen in den von den Befragten geschilderten Situationen anwesend. Gerade bei Großveranstaltungen waren diese häufig ebenfalls von Gewalt betroffen (s. Kapitel 5.3.6). Ganz

überwiegend (92 %) waren in den berichteten Situationen außerdem weitere Beamt*innen anwesend, die selbst keine Gewalt anwendeten (s. Kapitel 5.3.5). Das Verhalten dieser Beamt*innen während der Gewaltanwendung wurde von Betroffenen vor allem als passiv beschrieben. In den Interviews wurde ein »Dazwischengehen« als schwierig, gerade für Vorgesetzte oder erfahrenere Kolleg*innen aber als durchaus möglich beschrieben.

Für die Polizei ist nicht zuletzt von organisationalen Rahmenbedingungen abhängig, wie ein Vorgehen in den in Rede stehenden Situationen aussieht. Kulturelle Vorstellungen in der Polizei rahmen, inwiefern eher bürger*innennah oder eher repressiv bis autoritär agiert wird (s. Kapitel 5.2.2). Arbeitsbedingungen und -belastungen bestimmen, inwiefern Stress und Frustrationen sich in Überreaktionen entladen können (s. Kapitel 5.3.1). 17% der Befragten sahen den Grund der Eskalation im konkreten Verhalten der gewaltanwendenden Beamt*innen (s. Kapitel 5.4.3). Dazu gehörten bewusste Eskalationen (durch Einzelne oder über Einsatzanweisungen), aber auch Kontrollverlust, Stress und Frustration sowie bestimmte Stigmatisierungen der Betroffenen.

Insgesamt fühlte sich ein Drittel der Befragten (33 %) während des geschilderten Vorfalls diskriminiert, weitere 15 % bejahten dies zumindest teilweise (s. Kapitel 5.5). Nicht-männliche Befragte und PoC berichteten häufiger von Diskriminierung, Befragte mit hohem Bildungsstatus dagegen seltener. Die Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen beeinflusste außerdem die Diskriminierungswahrnehmung. Marginalisierte Gruppen wie rassifizierte Personen, LGBTIQ* Personen, Wohnungslose oder andere subalterne Gruppen unterliegen den Interviews zufolge in der Interaktion mit der Polizei einem besonderen Diskriminierungsrisiko und haben eine geringere Beschwerdemacht. PoC sind unseren Befunden nach in besonderer Weise von polizeilichen Gewaltanwendungen betroffen.

Diskriminierungen können auf individuellen Vorurteilen beruhen, welche sich auch aus unbewussten, impliziten Wissensbeständen speisen. Diese spiegeln nicht zuletzt gesellschaftliche Stigmatisierungen wider, sind aber auch auf ein spezifisches polizeiliches Erfahrungswissen zurückzuführen, und entstehen somit immer in einem organisational geprägten Kontext. Stigmatisierende Zuschreibungen können dabei die polizeiliche Vorstellung davon beeinflussen, was von Personen zu erwarten ist, denen eine Zugehörigkeit zu stigmatisierten Gruppen zugeschrieben wird. Sie beeinflussen damit auch das Handlungsrepertoire der Polizeibeamt*innen, unabhängig davon, ob diese Zuschreibungen tatsächlich zutreffend sind.

Dies gilt sowohl für rassistische als auch für klassistische und sexistische Stereotypisierungen, die intersektional zusammenwirken.

Die damit beschriebenen Interaktionsgeschehen, die im Forschungsstand als emotionale Aufschaukelungsprozesse charakterisiert werden (Feldes et al., 2007), sind zumeist dynamisch, teilweise unübersichtlich und aus unterschiedlichen Perspektiven verschieden deutbar. Wie die verschiedenen Beteiligten diese Situationen und ihre Eskalation wahrnehmen und bewerten, unterscheidet sich oft erheblich. Im nächsten Kapitel werden daher die unterschiedlichen Bewertungsperspektiven und -maßstäbe analysiert.

6 Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen

Bewertungen polizeilichen Handelns und insbesondere von Gewaltanwendungen fallen häufig nicht einheitlich aus, sondern variieren bei verschiedenen Beteiligten und Beobachter*innen. Zwar gibt es auch mehr oder weniger klare Fälle, bei denen weitgehend Einigkeit über die Angemessenheit oder Unangemessenheit des polizeilichen Vorgehens besteht; gerade bei Gewaltanwendungen ist diese Grenze jedoch oft weniger eindeutig, so dass diese häufig umstritten sind. Was die Einen aus ihrer Perspektive und mit ihrem Kenntnisstand für notwendig und angemessen halten, überschreitet für die Anderen Grenzen. Im Folgenden untersuchen wir, wie solche Wahrnehmungs- und Bewertungsdiskrepanzen beschaffen sind, wie sie entstehen, sich entwickeln und was daraus für die weitere Auseinandersetzung mit dem Geschehen folgt.

Wie konkrete Situationen polizeilicher Gewaltanwendung von Beteiligten und Beobachter*innen bewertet werden, welche Perspektive sie also auf das Geschehen entwickeln, hängt von vielfältigen Faktoren ab. Einerseits sind situative Umstände des Einsatzes sowie die Rolle der Person innerhalb der Situation und bei der Bewertung wesentlich. Andererseits prägen auch die soziale Positioniertheit der bewertenden Person sowie ihre Einstellungen und Wissensbestände die individuelle Perspektive auf polizeiliche Gewalt. Bei den auf diese Weise bedingten Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen werden von den Beurteilenden unterschiedliche Maßstäbe als idealtypische normative Sets herangezogen.

6.1 Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen

Maßstäbe im hier verstandenen Sinne dienen der Deutung und Bewertung von Erfahrungen bzw. Beobachtungen. Sie stellen ein spezifisches normatives Set bereit, anhand dessen menschliche Handlungen und Sachverhalte beurteilt werden können. Solche Maßstäbe werden einerseits bei der Deutung von Geschehensabläufen herangezogen. Sie geben insofern schon in der jeweiligen Situation eine Orientierung für die Wahrnehmung und können die Auswahl von Handlungsoptionen beeinflussen. Andererseits dienen sie im Nachhinein zur Bewertung des Geschehens und zur Begründung des eigenen Verhaltens. Auf diese Weise prägen sie nicht nur die Perspektive des*der Einzelnen auf ein Geschehen, sondern werden durch diese sozialen Praxen zugleich auch reproduziert.

6.1.1 Zum Verhältnis verschiedener Maßstäbe

Bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen können unterschiedliche Maßstäbe zum Tragen kommen. Stoughton et al. haben für polizeiliche Gewaltanwendungen in den USA eine Trias von Maßstäben herausgearbeitet (2020, S. 9; vgl. Abbildung 17): Sie differenzieren zwischen einem rechtlichen (*legal standard*) und einem gesellschaftlichen Maßstab der öffentlichen Erwartungen (*community expectation standard*) sowie einem polizeilichen Maßstab (*administrative standard*). Die Autoren weisen darauf hin, dass es zwischen rechtlicher, polizeilicher und gesellschaftlicher Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen Unterschiede geben kann; Gewaltanwendungen können »lawful but awful« sein (ebd., S. 125). Dieser Analyseansatz zur Bewertung polizeilicher Gewalt lässt sich auch auf die Situation in Deutschland übertragen.

Rechtlich betrachtet geht es bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen um die Frage, ob die physische Einwirkung von Polizeibeamt*innen auf den Körper einer betroffenen Person nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig und daher auch strafrechtlich gerechtfertigt ist. Hierfür bedarf es einer rechtlichen Grundlage, deren Voraussetzungen vorliegen müssen, und die Gewaltanwendung muss verhältnismäßig sein (s. Kapitel 6.1.2). Ist dies der Fall, so ist dieser Einsatz physischer Gewalt rechtmäßig. Einen solchen Gewalteinsatz bezeichnet das Gesetz als unmittelbaren

	rechtlicher Maßstab	gesellschaftlicher Maßstab	polizeilicher Maßstab
Fokus	Legalität	Legitimität	Legalität / Legitimität Praktikabilität
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfassung ▪ einfache Gesetze 	Erwartungen an die Polizei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ prozedurale Gerechtigkeit ▪ Schutzauftrag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche und administrative Vorgaben ▪ Anforderungen der Praxis ▪ Polizeikultur und Erfahrungswissen
Modus	Festlegung notwendig	Graubereiche möglich	Graubereiche möglich

Abbildung 17: Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Stoughton et al. (2020)

Zwang und beschreibt damit den direkten körperlichen Zugriff auf eine Person, um eine polizeiliche Maßnahme durchzusetzen. Für Beamt*innen des Bundes definiert § 2 Abs. 1 UZwG unmittelbaren Zwang als »die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen«. ¹ Die Verwendung des Terminus »unmittelbarer Zwang« bezeichnet damit eine physische Gewaltanwendung, deren Legalität unterstellt wird.

Auf der Ebene gesellschaftlicher Erwartungen werden polizeiliche Gewaltanwendungen nicht nur nach ihrer Legalität, sondern überwiegend nach Kriterien der Legitimität bewertet (s. Kapitel 6.1.3). Relevante Bewertungsgrundlagen sind dabei Fragen der prozeduralen Gerechtigkeit sowie der Schutzauftrag der Polizei gegenüber der Bevölkerung (vgl. u.a. Hough, 2021; Stoughton et al., 2020, S. 130 ff.; Sunshine & Tyler, 2003; Tyler, 2004).

¹ Für die Länderpolizeien existieren entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Im Gegensatz zur Legalität, deren Bedingungen schriftlich normiert sind, wird Legitimität anhand weicherer Kriterien beurteilt, die von Einstellungen und Vorstellungen bzgl. Polizei und Gesellschaft geprägt sind: Welche gesellschaftlichen Erwartungen bestehen gegenüber der Polizei? Was gilt als fair und gerecht? Wen schützt die Polizei, wo versagt dieser Schutz? Der gesellschaftliche Maßstab ist in seiner Anwendung demnach von einer größeren Varianz gekennzeichnet, weil die genannten Fragen innerhalb der Gesellschaft unterschiedlich beantwortet werden.

Die Grundlagen des administrativen bzw. polizeilichen Maßstabs (s. Kapitel 6.1.4) können sowohl geschriebener wie auch ungeschriebener Natur sein. Zu ihnen zählen interne Regularien wie polizeiliche Dienstvorschriften und Anweisungen ebenso wie Konzepte von rechtmäßiger Gewaltanwendung, die in der Ausbildung und der Praxis vermittelt werden, sowie tradierte polizeikulturelle Vorstellungen. Inhaltlich wird der polizeiliche Maßstab einerseits von Legalitäts- und Legitimitätsanforderungen beeinflusst: Recht und Gesetz binden die Polizei; zugleich ist die Polizei darauf angewiesen, dass die Bevölkerung ihr Handeln als legitim wahrnimmt. Andererseits sind an dieser Stelle Organisationslogiken und praktische Anforderungen prägend, wie etwa Effizienz und Eigensicherung (vgl. Graevskaia, 2022, S. 7 f.). Neben Legalität und Legitimität ist somit auch Praktikabilität ein Fokus dieses Maßstabs.

Die damit idealtypisch beschriebenen zentralen Maßstäbe für die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen sind in der sozialen Wirklichkeit weder in Reinform zu finden, noch sind sie unabhängig voneinander. Vielmehr sind die normativen Sets in konkreten Bewertungsvorgängen jeweils miteinander verschränkt und beeinflussen sich gegenseitig: Rechtliche Bewertungen sind von hegemonialen gesellschaftlichen Wertevorstellungen geprägt (vgl. Kretschmann, 2019, S. 124); zugleich beeinflusst die Kraft des Normativen unsere Denk- und Handlungsweisen (Habermas, 1987), so dass auch gesellschaftliche Bewertungen von den bestehenden rechtlichen Vorgaben geprägt werden. Die rechtliche Normierung sorgt für eine Festigung und Reproduktion der damit erfassten Vorstellungen und Wertungen. Deutlich wird dies etwa am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verfassungsmäßigem Prinzip: Zwar ist rechtlichen Lai*innen nicht unbedingt die korrekte juristische Prüfung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns zugänglich. Dass jedoch nur legitime Zwecke durchgesetzt werden sollen, und zwar mit so wenig Gewalt wie möglich und nur in dem Maße, wie es unbedingt notwendig ist, entspricht einer verbreiteten gesellschaftlichen

Vorstellung. Umgekehrt ist die konkrete juristische Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Gewaltanwendung über die Spezifika jedes einzelnen Falls ebenfalls für Bewertungen anhand des gesellschaftlichen Maßstabs offen: So wird eine Gewaltanwendung gegenüber einer minderjährigen oder im Alter weit fortgeschrittenen Person in der Regel anders bewertet als gegenüber einem* einer Erwachsenen im mittleren Alter, auch wenn die Personen ansonsten ähnliche (äußerliche) Merkmale aufweisen.

Ebenso ist auch der polizeiliche Maßstab, wie schon gezeigt, nicht unabhängig vom rechtlichen und vom gesellschaftlichen Maßstab, sondern neben praktischen Anforderungen auch von deren Vorgaben geprägt. So kann sich die Polizei als Teil der Gesellschaft, die sie poliziert, nicht von deren Verhältnissen und den daraus resultierenden hegemonialen Normen, Denkweisen und Stereotypen distanzieren (vgl. Seigel, 2018, S. 16), die sie mit ihrer Praxis zugleich reproduziert. Stoughton et al. weisen darauf hin, dass der gesellschaftliche Maßstab einen besonderen Einfluss auf die anderen Maßstäbe habe (2020, S. 10). Zugleich ist der polizeiliche Maßstab eng mit dem rechtlichen verzahnt, stellt die Formulierung von institutionellen Anforderungen an die alltägliche Polizeiarbeit mittels administrativer Vorschriften doch (auch) eine Konkretisierung des rechtlichen Rahmens durch die Exekutive dar.

Rechtlicher, polizeilicher und gesellschaftlicher Maßstab für die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen sind somit nicht voneinander entkoppelt, sondern müssen als ineinandergreifende, interdependente Bewertungssysteme verstanden werden, die jedoch unterschiedliche Schwerpunkte setzen und damit im konkreten Fall einer Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

6.1.2 Rechtlicher Maßstab

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte von Bürger*innen, so auch in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das grundsätzliche Gewaltverbot in unserer Gesellschaft gilt insofern im Prinzip auch für die Polizei (Derin & Singelstein, 2020, S. 123): Nur wo und soweit das Gesetz eine Ausnahme hiervon formuliert, ist den Beamt*innen der Gewalteininsatz gestattet. Nach dem rechtlichen Maßstab sind polizeiliche Gewaltanwendungen also rechtfertigungsbedürftig. Befugnisse zur polizeilichen Gewaltanwendung finden sich in einfachen Gesetzen wie den

Polizeigesetzen und der Strafprozessordnung. Liegen die Voraussetzungen einer der dort formulierten Befugnisnormen vor, so dürfen Polizeibeamt*innen Maßnahmen treffen, solange diese verhältnismäßig sind, d.h. einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet und erforderlich sind, um diesen Zweck zu erreichen. Erforderlich sind sie dann, wenn das Ziel nicht gleichermaßen effektiv durch mildere Mittel erreichbar ist. Die Gewaltanwendung muss zudem angemessen im Verhältnis zur Relevanz des Zwecks sein. Nach diesem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) ist die polizeiliche Gewaltanwendung stets nur ultima ratio: Polizeibeamt*innen dürfen Gewalt nur anwenden, wenn andere Mittel ausgeschöpft sind, und insofern polizeiliche Maßnahmen nicht auf andere Weise durchgesetzt werden können.

Die Überschreitung der damit umrissenen Grenzen der polizeilichen Gewaltbefugnis führt zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Strafrechtlich ist ein solches Verhalten dann in der Regel als Körperverletzung im Amt zu bewerten, für die das Gesetz gem. § 340 StGB eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe vorsieht.² Die Normierung als Sonderdelikt drückt den besonderen Unrechtsgehalt der Körperverletzung durch Amtsträger*innen einer »Organisation mit Gewaltlizenz« (Herrnkind & Scheerer, 2003) aus. Dieser ergibt sich aus drei Umständen: Erstens wird durch die Tat auch das Interesse der Allgemeinheit an einem rechtmäßigen Funktionieren der staatlichen Verwaltung verletzt; zweitens verletzt ein*e Amtsträger*in durch eine solche Handlung seine*ihre besondere Pflichtenstellung; drittens weisen Rechtsgutsangriffe bei Amtsdelikten eine besondere Gefährlichkeit und Intensität auf (Singelnstein, 2019, S. 131 ff.). Der Ausstattung mit Gewaltmitteln und der Ermächtigung, diese in bestimmten Situationen einzusetzen, sind immer auch Missbrauchsrisiken inhärent, die nur aufgrund des Vertrauens in die Amtsträger*innen in Kauf genommen werden (vgl. Reemtsma, 2013, S. 170 ff.). Insofern müssen diese beim Einsatz von Gewalt besondere Umsicht walten lassen. Enttäuschen Polizeibeamt*innen das in sie gesetzte gesellschaftliche Vertrauen in ihre Rechtstreue, so sieht das Gesetz hierfür eine qualifizierte Strafandrohung vor.

² Neben der Strafverfolgung einzelner Polizeibeamt*innen wegen strafbarer Handlungen kann eine polizeiliche Gewaltanwendung als staatliche Maßnahme auch vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden, die ggf. die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen.

Das Recht bietet mit seinen Festlegungen nicht nur einen verbindlichen, sondern auf den ersten Blick auch sehr klaren, weil binären Maßstab (rechtmäßig vs. rechtswidrig) für die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen. Auf diese Weise erfüllt es eine wichtige gesellschaftliche Funktion, nämlich Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen, indem Streitigkeiten nach klaren Regeln beigelegt werden (vgl. Kißler, 1984, S. 97 ff.). Auf den zweiten Blick wird aber deutlich, dass diese Sicht recht abstrakt ist. Denn die Anwendung dieses Maßstabs auf einen bestimmten Fall ist in der Praxis oft alles andere als einfach und klar, sondern mit zahlreichen Schwierigkeiten und notwendigerweise einer massiven Komplexitätsreduktion verbunden. Sie stellt einen Prozess der Auseinandersetzung und letztlich nur eine spezifische Form der Bewertung polizeilichen Handelns dar (vgl. Baer, 2023, S. 127 ff.).

Erstens ist schon die Feststellung des zu beurteilenden Sachverhalts in der Rechtswirklichkeit oft komplex, schwierig und nicht widerspruchsfrei möglich, wie in Kapitel 8.4 noch näher ausgeführt wird:

»Ob es nun Aussage gegen Aussage [ist], oder ob irgendwelche Geschehen in Rede stehen, die keiner beobachtet hat, wo man sich auf irgendwelche Umstände beschränken muss: Die zusammenzupuzzeln gelingt auch nicht immer, die Puzzleteile passen manchmal nicht zusammen. Wenn das eine passt, hakt es an anderen und dann stehen Sie da. Das ist nicht schön für einen Staatsanwalt, aber wenn man das nicht aushält, sollte man vielleicht Maler werden oder was. Wir kriegen nicht alles raus.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 66)

Ermittlungen und Beweiserhebungen sollen den Geschehensverlauf zwar möglichst objektiv rekonstruieren, sind aber ebenso wie die staatsanwaltschaftliche oder richterliche Abschlussentscheidung Produkt des Verlaufs der Beweiserhebung und können von Vorannahmen der Entscheidenden beeinflusst sein (s. Kapitel 8.2.4).

Zweitens ist auch die Anwendung des Rechts auf einen so festgestellten Sachverhalt weniger eindeutig als oftmals angenommen. Baer beschreibt die gesellschaftliche Fixierung auf das Urteil einer staatlichen Instanz als Hoffnung auf die »eine richtige Lösung« (2023, S. 252). In der Praxis bedeutet Rechtsanwendung aber eben Wertung, Spielraumausfüllung, Auslegung und Interpretation und lässt daher nicht selten verschiedene Ergebnisse zu. Gerade bei polizeilicher Gewaltausübung mag die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit zwar in manchen Fällen unproblematisch feststellbar sein. Viele Fälle sind aber auch so komplex oder befinden sich in einem Graubereich, dass eine zweifelsfreie Festlegung in der Frage, welches Han-

deln noch recht- oder verhältnismäßig war und welches nicht, schwierig erscheint. Interpretationen und Auslegungsprozesse sind nicht statisch, sondern verändern sich über die Zeit. Rechtswissenschaften und Rechtspraxis zeichnen sich gerade dadurch aus, dass über divergierende rechtliche Bewertungsweisen gestritten wird, die sich fortlaufend weiterentwickeln. Welche Interpretationen und Auslegungen sich dabei durchsetzen, ist auch eine Frage gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

6.1.3 Gesellschaftlicher Maßstab

Der *community expectation standard* (Stoughton et al., 2020, S. 125 ff.) bildet die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab, die relativ unabhängig von formalen oder rechtlichen Regelungen für die Beurteilung stattfindet. Der Maßstab wird beschrieben als »an important, if informal, way to evaluate police uses of force through the lens of public expectations« (ebd., S. 4). Diese Erwartungen sind maßgeblich für die Frage, ob die Polizei und ihr Handeln als legitim wahrgenommen werden, und können je nach gesellschaftlicher Positioniertheit der Bewertenden heterogen ausgeprägt sein (ebd., S. 127; s. auch Kapitel 6.2).

Stoughton et al. betonen, dass es für die Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung anhand des gesellschaftlichen Maßstabs nicht nur auf den Gewalteintritt an sich ankomme, sondern dass auch alle weiteren Umstände des Vorfalls in die Bewertung einfließen (2020, S. 129). Den Grund dafür verorten sie in der asymmetrischen Machtbeziehung: Da Polizeibeamt*innen Anweisungen erteilen sowie Gewalt anwenden dürften und insofern zu mehr befugt seien als Bürger*innen, die in ihren Möglichkeiten der Gegenwehr stark begrenzt sind, könne eine besondere Skepsis in Bezug auf polizeilichen Machtmissbrauch entstehen (ebd.). Die Polizei als Exekutivorgan solle danach Gewalt ausüben, damit Bürger*innen dies nicht selbst tun müssen, um sich zu schützen oder ihre Interessen durchzusetzen; damit gehe aber die Erwartung einher, dass dies auch im Sinne der Gesellschaft erfolge und das gesellschaftlich vermittelte Mandat nicht überschritten werde (ebd., S. 130 ff.). Nach dieser Vorstellung kann bei Beurteilungen polizeilicher Gewaltanwendungen anhand des gesellschaftlichen Maßstabs jegliches (Fehl-)Verhalten und jeder Umstand des Geschehensablaufs auf die Beurteilung der Gewalt zurückwirken – und zwar unabhängig davon, ob er den Gewalteintritt direkt betrifft oder nicht, ob er von strafrechtlicher

Relevanz im engeren Sinne ist oder nicht (etwa bei einem herablassenden Umgang von Polizeibeamt*innen mit Betroffenen), und unabhängig davon, ob es justiziell als strafbares Verhalten anerkannt wird oder nicht. Das Verhalten wird also an mehr als nur formalen Regeln gemessen.

Grundlegende Dimensionen des gesellschaftlichen Maßstabs seien zum einen, ob die Polizei fair und gerecht gehandelt habe (*procedural justice* bzw. *injustice*, ebd., S. 130 ff.), und zum anderen, ob sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag nachgekommen sei, Sicherheit und Schutz zu garantieren (*duty* bzw. *failure to protect*, ebd., S. 133 f.). Ein wesentlicher Unterschied zum rechtlichen Maßstab, der eine eindeutige, rechtsverbindliche Entscheidung ermöglichen soll, besteht darin, dass in Ermangelung einer homogenen Gesellschaft mit universellen, klar definierten Erwartungen an die Polizei, Bewertungsergebnisse durchaus unterschiedlich ausfallen können (ebd., S. 134 ff.). Dennoch lassen sich Stoughton et al. zufolge bei der Anwendung des gesellschaftlichen Maßstabs zwei allgemeine Betrachtungsweisen identifizieren, nämlich eine solche, die eher kritisch auf Polizei blickt, und eine solche, die ein eher positives Bild von der Polizei hat. Welche dieser Betrachtungsweisen individuell eingenommen wird, ist abhängig von der Perspektive der bewertenden Person, wie in Kapitel 6.2 noch erläutert wird. Die nun vorgestellten Betrachtungsweisen sind damit als allgemeine Interpretationsregime des gesellschaftlichen Maßstabs zu verstehen und können im konkreten Anwendungsfall weniger trennscharf sein.

Die kritisierende Betrachtungsweise fokussiert nach Stoughton et al. bei ihrer Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung eher die konkrete Wahrnehmung, Handlungen und Motive der Polizeibeamt*innen, während die legitimierende Betrachtungsweise eher allgemeine Vorstellungen von Polizeibeamt*innen, die situativen Umstände und das Verhalten betroffener Bürger*innen einfließen lässt (2020, S. 135). In der kritisierenden Betrachtungsweise werden danach regelmäßig folgende Überlegungen angestellt bzw. Aspekte in den Blick genommen (ebd., S. 136 ff.):

1. *Interesse (Grund und Ziel) des Polizeieinsatzes*: Die Gewalt dient der Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme. Diese Maßnahme wird entweder grundsätzlich abgelehnt oder es wird keinerlei Grund für einen Einsatz gesehen, so dass auch die Gewalt abgelehnt (*conflation approach*) oder der Einsatzgrund als außer Verhältnis zum verfolgten Ziel stehend betrachtet wird (*comparing approach*).

2. *Notwendigkeit des Gewalteinsatzes*: Thematisiert werden *Vermeidbarkeit* oder *Minimierbarkeit* der Gewaltanwendung. Das Kriterium der Vermeidbarkeit betrifft sowohl den Zeitpunkt der Gewalt (vorschnell oder nach Zielerreichung) als auch die Frage, ob durch polizeiliches Handeln eine Gefahrenlage überhaupt erst geschaffen wurde. Die Autoren weisen darauf hin, dass es sich bei öffentlichen Bewertungen dieser Art immer um eine ex post-Betrachtung handelt. Das Kriterium der Minimierbarkeit betrifft das zu hohe oder zu intensive Maß der Gewalt, welches nicht notwendig erscheint.
3. *Motivation der Polizeibeamt*innen*: Beschrieben wird, dass die Beamt*innen den Vorfall entweder provoziert haben oder dass sie aus abzulehnenden persönlichen Motiven handelten (Diskriminierung; intendierter Machtmissbrauch).

An dieser Struktur wird deutlich, dass der rechtliche Maßstab gesellschaftliche Beurteilungskriterien ebenso beeinflusst, wie umgekehrt gesellschaftliche Erwartungen an die Polizei im Recht festgeschrieben sind (s. Kapitel 6.1.1): Die Fragen, ob es einen legitimen Einsatzgrund gab und ob es nicht gleichermaßen effektive, aber weniger intensive Eingriffsmöglichkeiten gegeben haben könnte, spielen hier ebenso wie bei einer juristischen Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle. Dies zeigt sich auch in dem von uns erhobenen Material, wie etwa in der Fallbeschreibung eines* einer Betroffenenberater*in:

»Als er [der Betroffene, Anm. d. Verf] in Haft gekommen ist, also in die Zelle gekommen ist, standen dann die Kollegen da und dann ist diese Person körperlich massiv angegangen worden, als direkte Bestrafung für die [...] von ihm ausgehende Gewalt gegen Polizeibeamte. [...] Klar ist das natürlich falsch, dass Ultras oder Hooligans gewalttätig sind, auch gegenüber Polizeibeamten, aber wir haben ein Rechtssystem. Irgendwie lässt sich dann die Polizei ja auf die gleiche Ebene herab. Ich kann das verstehen, wenn ich direkt mit Gewalt konfrontiert bin, dann kann man die auch anwenden, um sich zu verteidigen. Aber dann Leute im Anschluss immer noch zu bestrafen, weil du das gemacht hast, das habe ich auf jeden Fall in der beruflichen Praxis auch häufiger gehört, auch durch Polizei.« (Betroffenenvertretung/A1.6: 52)

Als wesentliches Kriterium bei der Bewertung der polizeilichen Gewalt wird hier der Wegfall des legitimen Zwecks beschrieben (der Betroffene war bereits »in die Zelle gekommen«). Dies deckt sich mit einer Einschätzung anhand des rechtlichen Maßstabs, nach dem eine Gewaltanwendung zum Zweck der Bestrafung rechtswidrig ist, schon weil es dafür an einer gesetz-

lichen Grundlage fehlt. Trotz dieser Überschneidungen kann es auch zu Diskrepanzen zwischen beiden Maßstäben kommen, da nach Kriterien des gesellschaftlichen Maßstabs etwa nicht unbedingt zwischen ursprünglich rechtmäßiger Maßnahme und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung unterschieden wird.

Für die legitimierende Betrachtungsweise weisen Stoughton et al. (2020) darauf hin, dass innerhalb der Gesellschaft in weiten Teilen ein hohes Vertrauen in die Polizei herrsche, weshalb viele Menschen polizeiliche Gewaltanwendungen grundsätzlich weniger kritisch, sondern eher wohlwollend betrachten würden. Hiermit verbunden sind Vorannahmen hinsichtlich der Berechtigung polizeilicher Gewaltanwendungen, die sich auch in Beschreibungen von Interviewten wiederfinden, wenn sie über die öffentliche Berichterstattung zu Fällen polizeilicher Gewaltanwendungen und Reaktionen des persönlichen Umfelds berichten. So erläuterte ein*e Journalist*in, der*die selbst von einer polizeilichen Gewaltanwendung betroffen war:

»Also mein Eindruck ist: Je weiter die Menschen vom Geschehen weg sind, desto eher folgen sie dem staatlichen Narrativ. Je näher sie dran sind, selbst davon betroffen waren oder jemand aus der Familie, jemand aus dem Freundeskreis, desto kritischer ist der Blick da drauf, wenn eben so ein Satz wie von Olaf Scholz fällt [...].³ Aber gleichzeitig, die Leute, die weiter weg sind, lesen dann einen kritischen Bericht über Polizeigewalt als ›Das kann so nicht stimmen und das ist eine unzulässige Meinung und nicht eine Beschreibung von Geschehen‹. Das ist so mein Eindruck. Also auch, das nehme ich aber zum Teil aus Kommentarspalten unter Berichten bei Onlinemedien und aus Gesprächen, einfach von Leuten, die nie auf eine Demo gehen. Die mir dann sagen: ›Ja, das und das, also/ [...] Das kann gar nicht sein.‹ Es geht hin bis zu meinem Vater [...], als ich ihm erzählt habe, dass ich da umgehauen wurde: ›Das kann nicht sein, weil der Glaube an den Rechtsstaat ist so stark [...].‹ (Journalismus/A3.1: 42–44)

Hier wird die Annahme beschrieben, dass polizeiliche Gewaltanwendungen grundsätzlich berechtigt seien oder jedenfalls einen berechtigten Anlass hätten. In der Folge dieser legitimierenden Betrachtungsweise sehen sich kritische (journalistische) Einordnungen von polizeilichen Gewaltanwendungen und Schilderungen von Betroffenen einem besonderen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, wie in dem Zitat sichtbar wird.

³ Gemeint ist hier die Bemerkung des ehemaligen Hamburger Bürgermeisters Olaf Scholz, beim G20-Gipfel im Hamburg im Jahr 2017 habe es keine Polizeigewalt gegeben.

Stoughton et al. beschreiben zwei regelmäßig vorkommende Überlegungen und Aspekte innerhalb der legitimierenden Betrachtungsweise (2020, S. 148 ff.):

1. *Gewalt als Reaktion auf Widerstand*: Es wird angenommen, die polizeiliche Gewalt hätte vermieden werden können, wenn sich die betroffene Person anders, nämlich den polizeilichen Weisungen entsprechend, verhalten hätte. Gewalt wird als legitim angesehen, sobald Anweisungen nicht befolgt werden.
2. *Gewalt als Reaktion auf Gefahr für die Beamt*innen*: Aufgrund der allgemeinen Gefährlichkeit des Polizeiberufs wird Beamt*innen zugestanden, Gewalt anzuwenden, während Umstände des Einzelfalls und insbesondere eine Betrachtung der Angemessenheit der Mittel in den Hintergrund treten.

Indem sie den Fokus ausschließlich auf das Verhalten der Betroffenen oder allgemeine Gefahren für Polizeibeamt*innen legen, können legitimierende Betrachtungsweisen einer differenzierten Betrachtung im Einzelfall und insbesondere bei mehraktigen Geschehensabläufen im Weg stehen (vgl. Behr, 2020, S. 191 f.). Nicht jede Art von polizeilicher Gewalt gegen jede Person in einer konfliktiven Situation ist angemessen, nur weil es zu einem vorangegangenen Zeitpunkt eine Widerstandshandlung oder Gefahrenlage gab. Vielmehr muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Zweck der Gewaltanwendung und der Gewalt selbst vorliegen.⁴ Außerdem können während desselben Interaktionsgeschehens mehrere Gewaltanwendungen vorgenommen werden, die unterschiedlich zu bewerten sind. So kann Gewalt zunächst notwendig erscheinen, um eine Maßnahme durchzusetzen; wenn dieses Ziel erreicht ist, sind jedoch weitere Gewaltanwendungen illegitim, da ihr legitimer Zweck weggefallen ist.

Unser Material zeigt darüber hinaus, dass polizeiliche Gewalt nicht nur dann als legitim wahrgenommen wird, wenn sie als Reaktion auf Widerstand oder eine Gefahrensituation für die Beamt*innen angesehen

⁴ Siehe dazu auch die Entscheidung des LG Frankfurt (Urteil vom 26.02.2020, Az. 2–04 O 289/19): Ein Fußballfan, der zunächst Widerstand gegen die Beschlagnahme eines Banners geleistet hatte, wurde im weiteren Verlauf des Geschehens, nachdem er die Widerstandshandlungen bereits eingestellt hatte, von Beamt*innen über die Bande am Spielfeldrand gestoßen und zog sich einen Lendenwirbelbruch zu. Das Landgericht sprach ihm Schmerzensgeld zu, da es die zeitliche Zäsur zwischen Widerstand und polizeilicher Gewalt als zu groß bewertete; es habe keine Gefahr mehr bestanden.

wird. Vielmehr kann auch eine allgemeine Befürwortung eines Einsatzes dazu führen, dass Gewaltanwendungen von Polizeibeamt*innen anhand des gesellschaftlichen Maßstabs in einer legitimierenden Weise beurteilt werden. Etwa dann, wenn ein solcher Einsatz als notwendig für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung oder die Abwehr von Gefahren für die Gesellschaft bzw. Teile dieser gedeutet wird. Ein*e Betroffenenvertreter*in beschrieb dies wie folgt:

»Und die Öffentlichkeit [...] normalisiert solche Sachen auch komplett. ›Das ist ja klar, wenn die da ständig Drogen handeln, dann kann die Polizei auch mal ein bisschen hingreifen«, oder so. Silvesternacht in Köln hat es ja auch gezeigt, dass gesagt wird: ›Ja, wenn die Geflüchteten unsere Frauen hier angreifen, dann darf die Polizei die auch daran hindern, auf den Domplatz zu gehen oder kann die einkesseln«, oder so. Sonst ist sexualisierte Gewalt gegen Frauen niemals so ein Thema. Also da ist dann/ Das macht mit Personen ganz viel, dass du so eine Schutzlosigkeit empfindest, so eine Schutzlosigkeit, Machtlosigkeit, dass du das Gefühl vermittelt bekommst: Deine Entrechtung ist okay, ist normal. Du musst das entweder hinnehmen, weil du selber was Falsches gemacht hast oder weil sozusagen aus deiner Gruppe heraus Sachen passieren und du dafür einfach haftbar gemacht wirst.« (Betroffenenvertretung/A1.4: 59)

Das Zitat beschreibt, dass ein gewaltsames Vorgehen der Polizei teilweise auch unabhängig davon, wie die betroffenen Personen sich in der Situation verhalten, als angemessen wahrgenommen werde, wenn das polizeiliche Vorgehen gegen bestimmte Gruppen oder wahrgenommene Probleme insgesamt als richtig und wichtig angesehen werde. In dieser Anwendung des gesellschaftlichen Maßstabs werden die Vorstellungen der Dominanzgesellschaft bzgl. der Gefährlichkeit bestimmter Gruppen, Einsatzsituationen und der Berechtigung polizeilichen Tätigwerdens sichtbar. Daran wird deutlich, wie rassistische Gesellschaftsstrukturen bei der Bewertung polizeilichen Handelns wirksam werden können. Anhand unseres Materials kann angesichts dessen ein weiteres legitimierendes Kriterium beschrieben werden:

3. *Gewalt aus einem befürworteten Grund*: Wird der zugrundeliegende Einsatz an sich befürwortet und stimmen die verfolgten Ziele von Polizei und bewertender Person überein, wird Gewalt als legitim angesehen (umgekehrter *conflation approach*).

Zusammenfassend betrachtet spiegeln sich in den divergierenden kritisierenden und legitimierenden Betrachtungsweisen bei der Bewertung polizeilicher Gewalt anhand des gesellschaftlichen Maßstabs die unterschiedlichen

Vorstellungen von und Erwartungen an Polizei in der Gesellschaft wider. Einerseits wurden polizeiliche Gewaltausübungen in der jüngeren Vergangenheit durch Protestbewegungen aber auch gesellschaftlich insgesamt stärker problematisiert, was sich für die Polizei als Infragestellung ihrer Daseinsberechtigung darstellen kann. Andererseits erweist sich die legitimierende Herangehensweise im Diskurs über Gewaltanwendungen durch die deutsche Polizei weiterhin als hegemonial.⁵

Der Komplexität des gesellschaftlichen Maßstabs und seinen Ambivalenzen in der Anwendung steht der rechtliche Maßstab gegenüber, der Komplexität reduziert und verbindliche Bewertungen erreichen soll. Inhaltlich beeinflussen und überlagern sich der rechtliche und der gesellschaftliche Maßstab gegenseitig, wobei es zwischen beiden auch zu Widersprüchen und Diskrepanzen kommen kann. Dem gesellschaftlichen Maßstab kommt insofern eine erhebliche eigenständige Bedeutung zu, da die Auseinandersetzung mit seinen Bewertungsweisen greifbar macht, welche gesellschaftlichen Erwartungen an die Polizei bestehen (Stoughton et al., 2020, S. 127). Dies ist relevant, da erstens gesellschaftliche Erwartungen und Bewertungen die öffentliche Wahrnehmung und Debatte mindestens ebenso intensiv wie der rechtliche Maßstab prägen – und auf diese Weise zugleich reproduziert werden. Zweitens sind die verschiedenen Maßstäbe, wie oben bereits allgemein beschrieben, bei der Anwendung auf den konkreten Fall miteinander verschränkt und beeinflussen sich gegenseitig. So wurde in den Analysen der Interviews mit Polizeibeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwälten deutlich, dass auch ihre Bewertungen von Fällen polizeilicher Gewaltanwendung Erwägungen zur Legitimität miteinbeziehen (s. Kapitel 6.5). Und Veränderungen der gesellschaftlichen Vorstellungen bzgl. polizeilicher Gewalt können sich auch auf den rechtlichen Maßstab auswirken. Fallen Bewertungen des rechtlichen Maßstabs einerseits und gesellschaftliche Vorstellungen andererseits längerfristig oder in grundsätzlicherer Weise auseinander, so führt dies zu Spannungen und vermag auch die Legitimität des geltenden Rechts und der Justiz in Frage zu stellen. Stoughton et al. beschreiben den gesellschaftlichen Maßstab daher auch als »[...] the most potent of the various evaluative standards because [despite its informality], ultimately, they exert lasting influence on the other, more formal standards« (2020, S. 10).

⁵ Dabei spielt die funktionale Dominanz der Polizei in Definitionsprozessen eine Rolle, die in Kapitel 10.4 detaillierter betrachtet wird.

6.1.4 Polizeilicher Maßstab

Polizeibeamt*innen sind bei ihren Handlungsentscheidungen nicht nur mit den gesetzlichen Vorgaben konfrontiert (vgl. Benjamin, 2019, S. 43 ff.). Sie orientieren sich in der Praxis mindestens ebenso oder sogar vorrangig an Dienstvorschriften, an den in der Ausbildung und der polizeilichen Praxis vermittelten Inhalten und Erfahrungen sowie an wahrgenommenen (ex- wie impliziten) Ansprüchen, die Vorgesetzte, Kolleg*innen und Öffentlichkeit an sie richten (vgl. Behr, 2008, 2020; Howe, 2016, S. 36 ff.).⁶ Die Einhaltung offizieller dienstrechtlicher Vorgaben kann parallel zum Strafverfahren im Disziplinarverfahren überprüft werden. Aber auch abseits des formalen Rahmens des Disziplinarrechts wird die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen davon bestimmt, was innerhalb der Behörde erwünscht oder zumindest akzeptiert ist: »They must determine whether the officer did what the agency — as opposed to any other sources of authority — has told the officer to do and, if so, whether the officer did so in the manner that the agency has told the officer to do it« (Stoughton et al., 2020, S. 98).

Solche behördlichen Vorgaben sind zunächst in Form von polizeilichen Dienstvorschriften, Einsatzplänen und Richtlinien zu finden, die einerseits das Recht konkretisieren bzw. andererseits politische Vorgaben und praktische Anforderungen der Organisation umsetzen, und damit einen wesentlichen Teil des polizeilichen Maßstabs bilden (Behr, 2018). Sie werden aber auch in weniger konkreten ministerialen Äußerungen und behördlichen Leitbildern sichtbar:

A: »Naja, sagen wir mal so, wir haben ja diese Null-Toleranz-Linie, das heißt wir kommunizieren auch nicht endlos.«

F: »Aber Null Toleranz heißt gar keine Toleranz?«

A: »Null Toleranz heißt: Wir lassen uns nichts gefallen als Polizei. Das heißt, wenn wir angemacht werden, wenn wir beleidigt werden, wenn wir angegriffen werden, führt das

⁶ Bereits Feest und Blankenburg (1972) unterschieden in ihrer Analyse drei Ebenen von Erwartungen an Polizeibeamt*innen, die mit unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten belegt sind und so polizeiliches Handeln beeinflussen: Erwartungen auf einer juristischen Ebene aus Strafgesetzen, Polizeigesetzen, Verfahrensvorschriften etc. können richterlich sanktioniert werden; Erwartungen auf einer organisatorischen Ebene aus Dienstsanweisungen, dienstlichen Vorschriften etc. können durch disziplinarische Maßnahmen durchgesetzt werden und informelle Erwartungen in Form der Normen einer beruflichen Subkultur werden durch informelle Sanktionsmechanismen wie Ausschluss, Kooperation oder Boykott befördert (ebd., S. 18).

kompromisslos zu polizeilichen Gegenmaßnahmen, sofort. Es gibt immer Anzeigen und es gibt, wenn das notwendig ist, auch freiheitsentziehende Maßnahmen. Es gibt immer Personalienfeststellungen. Also respektloses Verhalten gegenüber der Polizei hat eine sofortige Konsequenz zur Folge und das hat sich geändert.«

F: »Genau, also wenn Sie sagen Null-Toleranz-Linie, ist das dann eine Richtlinie, ein Erlass, kommt das irgendwie von/«

A: »Koalitionsvertrag. [...] Das ist die sicherheitspolitische Linie der Landesregierung. Also man kann ja seitens des Innenministeriums vorgeben, wie man vorgeht. Man hat ganz lange immer auch auf Kommunikation und Kooperation gesetzt, aber wir haben einfach festgestellt, dass wir bei bestimmten Personengruppen mit Kommunikation und Kooperation nicht weiterkommen.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 42–50)

Beschrieben wird hier ein Leitbild für polizeiliches Vorgehen in Konfliktsituationen, das keine konkreten Verhaltensvorgaben macht, aber den Rahmen für mögliche Handlungsweisen absteckt. Dies korrespondiert mit polizeilichen Vorstellungen von Autorität, die es erfordern, sich »nichts gefallen [zu lassen] als Polizei« (vgl. dazu auch Bettermann, 2014, S. 22; Tränkle, 2017). Die Bewertung, wann welche polizeilichen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, ist also nicht nur durch klare, geschriebene Regeln geprägt.

Diese behördlichen Vorgaben, aber auch das Selbstverständnis der Organisation, werden zunächst im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Im Hinblick auf Gewaltanwendungen wurde in den Interviews betont, dass grundsätzlich auf Kommunikation und Deeskalation gesetzt werde, und dass »Zwang«, also körperliche Gewalt, nur als ultima ratio innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erfolgen solle:

»Selbstverteidigung, also im Rahmen der Ausbildung, ja, haben wir alles. Also Ethik, Kommunikations-, Konfliktbewältigungsseminare, Stress- und Konfliktbewältigung. Auch nicht nur in der Ausbildung, sondern auch im Anschluss. Selbstverteidigungsseminare. Sowas, würde ich sagen, das ist natürlich dazu da, um dann auch jemanden, der in der Ausbildung ist, da ran zu führen und zu sagen: »Unser Mittel ist die Sprache«, und das steht immer, immer, immer vorne an. Klar müssen wir in der Lage sein, Zwang anzuwenden, und müssen dafür natürlich auch irgendwie die sportlichen Fähigkeiten haben und die Möglichkeiten der Selbstverteidigung, das lernt man ja auch in der Ausbildung, aber das eben immer im Rahmen der Gesetzmäßigkeit, Rechtmäßigkeit.« (Führung/C1.2: 46)

Die Vermittlung dieser Vorgaben und Sichtweisen setzt sich in der Praxiserfahrung des beruflichen Alltags fort. Der Polizeiberuf als Erfahrungsberuf zeichnet sich dadurch aus, dass Abläufe und Routinen ganz wesentlich

von Kolleg*innen in der Praxis erlernt werden (vgl. Graevskaia, 2022, S. 12; Sauerbaum, 2009, S. 83). Dabei kann es auch zu einer praxeologischen Verschiebung des Maßstabs in Bezug auf die zulässigen Grenzen einer Gewaltanwendung kommen, wie in den Schilderungen eines*einer Vollzugsbeamt*in deutlich wird:

»Uns wurde auch wirklich sehr, sehr stark eingepägt und eingehämmert quasi, also zum Beispiel die Schusswaffe oder auch den – ich sag mal auf Neudeutsch – den Gummiknüppel also immer so lange es geht stecken zu lassen und alles andere möglich machen. Das wurde uns in der Fachhochschule beigebracht. Aber dann in der Bereitschaftspolizei/ Das ist ja so, wenn man so will, geht es da mehr oder weniger weiter dann mit der Ausbildung. Man hat die drei Jahre geschafft, man hat die Abschlussprüfung geschrieben und eigentlich werden 80 bis 90 Prozent der Studiumsteilnehmer oder auch der Auszubildenden alle erstmal in die Bereitschaftspolizeien gekarrt. Das ist also so fast in jedem Bundesland auch das Gleiche. Und da läuft der Hase ganz anders. Also was ich da festgestellt habe, ist also sehr militarisierend, muss ja teilweise auch sein. Die geschlossenen Einheiten, die müssen funktionieren.« (Vollzug/C3.4: 6)

Hier wird das Phänomen beschrieben, dass die erlernten Ausbildungsinhalte schnell hinter die Anforderungen und Erfahrungen der polizeilichen Berufspraxis zurücktreten, was in der Literatur als »Praxisschock« beschrieben wird (Kreissl, 2017, S. 183; Opitz, 1993). Im polizeilichen Alltag kommen auf diese Weise eigene Erfahrungen und das Wissen der Kolleg*innen in einem geteilten Erfahrungswissen zusammen: »Es sind die gemeinsam erlebten oder erzählten Alltagserfahrungen während der Arbeit, in denen Polizist:innen austarieren, wann und wie Praktiken von Aggressivität geboten scheinen, aber auch wie sie maßvolles oder maßloses Gewalthandeln bestimmen.« (Schmidt, 2022, S. 256). Diese Mischung aus berufsspezifischem Wissen, Erfahrungen und tradierter Polizeikultur tritt neben die offiziellen, geschriebenen Vorgaben, kann sie aber (etwa in Bezug auf spezifische Bevölkerungsgruppen an spezifischen Orten) auch überlagern (vgl. Dangelmaier, 2021, S. 379). Wie der daraus entstehende polizeiliche Maßstab dann konkret beschaffen ist, kann von Bundesland zu Bundesland, von Dienststelle zu Dienststelle differieren.

Inhaltlich fokussiert der polizeiliche Maßstab damit auf recht unterschiedliche Aspekte. Einerseits ist er, wie die anderen beiden Maßstäbe, sowohl von rechtlichen Vorgaben als auch von gesellschaftlichen Erwartungen beeinflusst. Dabei speist er sich aus administrativen und rechtlichen Vorgaben, ist aber auch durch Kultur, Selbstverständnis und den beruflichen Alltag in der Organisation geprägt. Angesichts dessen gelten polizeiliche

Gewaltanwendungen nach polizeilichem Maßstab nicht als Ausnahme und prinzipiell rechtfertigungsbedürftig, sondern als normaler Bestandteil des Berufsalltags, der grundsätzlich auf einen Anlass reagiert und insofern gerechtfertigt ist:

»Ich glaube echt, wir haben kein Problem. Dass die Polizei Gewalt ausübt, klar, in einer gewalttätigen Gesellschaft – wir haben das Gewaltmonopol. Ich will auch/ Kann auch sein, durchaus, dass wir Gewalt auch ausüben, die nicht zulässig ist, sonst würden wir es ja nicht ermitteln.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 36)

»Bei der Polizei ist das tendenziell anders, weil das staatliche Gewaltmonopol liegt nunmal bei der Polizei, sie sind ja sogar verpflichtet, Zwangsmittel anzuwenden. Da ist das Risiko, angezeigt zu werden, potenziell natürlich hoch.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 18)

Damit steht der polizeiliche Maßstab zumindest in Teilen im Widerspruch zum rechtlichen Maßstab, der die gewaltfreie Konfliktregelung zur Regel macht und nur in Ausnahmefällen eine Gewaltanwendung zulässt (s. Kapitel 6.1.2).

Andererseits fokussiert der polizeiliche Maßstab auch auf Praktikabilität, wobei ihm administrative Vorgaben ebenso wie praktische Anforderungen und Erfahrungswissen zugrunde liegen. Er ist von Erwägungen zu Effizienz, Pragmatismus und Eigensicherung geprägt (vgl. Graevskaia, 2022, S. 7 f.), die von rechtlichen Vorgaben teilweise gedeckt sind, mit diesen aber auch im Konflikt stehen können (Kretschmann, 2019, S. 122; Zumbach, 2019, S. 145 ff.). Dies umfasst insbesondere die Notwendigkeit, funktionale Lösungen für komplexe Situationen zu finden. Im Rahmen dessen lässt sich der Grundsatz beobachten, dass einmal angeordnete Maßnahmen zur Erhaltung der polizeilichen Autorität durchgezogen werden müssen, der in der Literatur bereits vielfach beschrieben wurde (Hüttermann, 2018; Tränkle, 2017) und sich auch in den Äußerungen der polizeilichen Interviewten findet (s. auch Kapitel 5.2.2):

»Wenn ich jetzt eine Maßnahme mache, dann prüfe ich natürlich: Alles klar, kann ich jetzt Zwang anwenden? Und wenn ja, wenn ich etwas ankündige, dann muss ich das auch durchziehen. Ganz einfach. Dafür bin ich die Polizei, ja? Bei uns sagt man: »Polizei und nicht Bäckerei«, ja? Wir sind jetzt nicht irgendwelche Leute, die das aus Spaß machen, wir müssen das machen. Und ich mache das ja auch für einen Zweck, ja? Um jemanden ungefährlich zu machen oder um andere Leute zu schützen.« (Vollzug/C3.10: 22)

»Und bei der Polizei ist es halt ganz häufig so, dass man die Deutungshoheit hat für sein Handeln. Für sich persönlich als Mitarbeitende aber auch für die Institution. Also ich bin in dem Moment dann der Staat und der Staat darf natürlich sich nicht bestimmte Sachen

gefallen lassen. Das bedeutet, dass man dann, wenn man sich vielleicht menschlich gesehen nachvollziehbar falsch verhalten hat, jemanden falsch angesprochen hat, was der als Beleidigung interpretiert hat oder es ist schon körperlich gewesen, [...] dass dann das nicht dazu führt, dass dann ein Schritt zurück gegangen wird seitens des einschreitenden Beamten, sondern dass er dann überlegt: ›Ach scheiße«, also erstmal, ›Geht ja gar nicht, weil ich bin hier der Chef. Ich habe hier die sogenannte Deutungshoheit [...].« (Vollzug/C3.3: 57)

Derartige pragmatische Erwägungen und Effizienzansprüche können mit dem in der Ausbildung vermittelten Kriterium der Legalität in Konflikt geraten (vgl. Tränkle, 2020, S. 162):

»[Die Beamt*innen] sind dann nicht locker, weil sie vielleicht in einem Konfliktvermeidungskurs oder in einem Kommunikationsseminar gelernt haben, wie sie mit der Situation dann umgehen, sondern es macht sie nervös. Sie fühlen sich gleichzeitig unter Zugzwang gesetzt, weil sie sind ja der Staat, sie sind die starke Partei. Sie muss auch Stärke zeigen und sie muss dann auch beharren auf einer Linie. Das ist halt auch ein Grundsatz, den man lernt: Wenn man sich für eine Maßnahme entscheidet, muss man die auch durchziehen. Das ist ziemlich absolut, diese Herangehensweise und das wird dann häufig gemacht [...].« (Vollzug/C3.3: 11)

Ein weiteres Element, das den polizeilichen Maßstab für die Bewertung von Gewaltanwendungen prägt, ist die eigene Sicherheit der Beamt*innen bei der Dienstausbübung (Koerner und Staller, 2022). Hier wird eine Verschränkung mit dem gesellschaftlichen Maßstab deutlich, wo eine konkrete Gewaltanwendung grundsätzlich bestehenden Gefahren gegenübergestellt und darüber als legitim verstanden wird. Das Narrativ des Polizeiberufs als Gefahrenberuf wird innerhalb der Organisation in Form von Erfahrungswissen weitervermittelt und perpetuiert (vgl. Behr, 2018, S. 168 ff.):

»[...] [E]s ist ja mittlerweile auch so, dass einige [Bürger*innen, Anm. d. Verf.] verbotene Gegenstände bei sich tragen oder zuhause haben, worauf man besonders achten muss. Also da werden wir schon geschult. Und auch die jungen Kollegen, die nachkommen, werden nochmal extra darauf hingewiesen: ›Wenn ihr dahin fahrt, passt auf, mit denen hatten wir schon mal zu tun, der hat vielleicht ein Messer oder war aggressiv«, oder wie auch immer. Das klappt ganz gut in so einer Organisation, dass man sich auch untereinander dahingehend austauschen kann, wenn man tatsächlich mit solchen Personen zu tun hat. Schwierig wird es, wenn man mit Personen tatsächlich zu tun hat, die völlig unbekannt sind. Man muss ja in jeder Lage im Prinzip darauf eingestellt sein, dass irgendwie etwas anders laufen könnte, um es mal so normal zu formulieren.« (Vollzug/C3.5: 20)

Der polizeiliche Maßstab setzt sich damit einerseits zusammen aus formalen Regelungen und Vorgaben, wie Dienstvorschriften oder Einsatzplänen,

aber auch aus erlerntem explizitem wie implizitem Wissen, welches in Ausbildung und durch Vorgesetzte und Kolleg*innen in der Praxis vermittelt wird. Derartige informelle Vorschriften oder Prinzipien sind maßgeblich geprägt von der Organisationskultur, so dass dabei jeweils Unterschiede zwischen verschiedenen Bundesländern, Polizeieinheiten oder Dienstgruppen bestehen können. Der polizeiliche Maßstab wendet damit Kriterien der Legalität sowie der Legitimität an, die übereinstimmen können, aber nicht müssen, und berücksichtigt zudem Praktikabilitätsabwägungen zur möglichst effizienten und effektiven Erfüllung polizeilicher Aufgaben, ohne sich oder Kolleg*innen zu gefährden.

6.2 Perspektiven bei der Bewertung

Die damit beschriebenen Maßstäbe determinieren die Beurteilung polizeilicher Gewaltanwendungen nicht, sondern beschreiben idealtypisch, welche normativen Sets bei diesen Bewertungsprozessen herangezogen werden können und so zugleich reproduziert werden. Bei der Bewertung konkreter Fälle kommen sie nicht in Reinform zur Anwendung, sondern überschneiden und vermischen sich in der Beurteilung durch die verschiedenen Personen. Solche Bewertungen sind Produkte eines sozialen Definitionsprozesses, d.h. sie entstehen durch Wahrnehmungen und Interpretationen innerhalb von Interaktionsprozessen (Blumer, 2013; Mead, 1934). Die sinnliche Wahrnehmung und die Interpretation des Wahrgenommenen sind dabei kaum voneinander zu trennen (Tetens, 2019, S. 78). Insofern verwenden wir den Begriff der Perspektive, der beides umfasst.

Unter Perspektive wird damit »eine Sichtweise verstanden, die aufgrund bestimmter Bedingungen und Umstände zustande kommt« (Abbt, 2019, S. 243). Dies können situative, psychologische sowie soziale Faktoren sein, die jedoch keine ursächlichen oder essentiellen Merkmale darstellen, sondern erst im Zuge des Interpretationsprozesses Bedeutung erlangen (vgl. Blumer, 2013, S. 82). Insofern ist eine bestimmte Perspektive nicht als von vornherein feststehend, sondern als jederzeit veränderbar zu betrachten; sie wird mithin immer wieder entwickelt. Damit ist nicht gemeint, dass die gleiche Person beliebig zu unterschiedlichen Sichtweisen gelangt, sondern dass die Wahrnehmung jedes Mal einem Interpretationsprozess unterliegt, der von Kontingenz geprägt ist (vgl. Blumer, 2013, S. 81 ff.; Tetens, 2019).

Welche Perspektive eine Person entwickelt, aus der heraus sie ein Geschehen wahrnimmt, interpretiert und so zu ihrer Bewertung kommt, ergibt sich erstens aus der Rolle der jeweiligen Person in der Situation sowie aus ihrem Handlungsrahmen. Ist die bewertende Person selbst an der Situation beteiligt, und wenn ja, wie? Welche Aufgabe hat die Person bei der Bewertung und welche Handlungsoptionen oder -notwendigkeiten ergeben sich daraus?

Die Perspektive hängt zweitens vom Informations- und Wissensstand ab, der zum Zeitpunkt der Bewertung vorliegt. Welche Informationen sind bekannt, was wurde tatsächlich wahrgenommen, was wurde nur angenommen, und welche Faktoren haben die sinnliche Wahrnehmung möglicherweise erschwert? Wenn Informationen nicht auf der eigenen Wahrnehmung beruhen, woher kommen sie, und welchen prä- und postsituativen Selektionsprozessen unterliegen sie? Dabei kann die Perspektive der Betroffenen einer polizeilichen Gewaltanwendung einerseits ein Minus an Wissen im Vergleich zur polizeilichen Perspektive bedeuten – etwa bzgl. der genauen Erwägungen, warum Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden. Die Betroffenenperspektive kann jedoch andererseits auch über weitergehende Informationen, also ein Mehr an Wissen, als die der Polizei verfügen – etwa zum Ablauf der Situation, bevor die Polizei eintraf, oder bzgl. der Kenntnis von Orten und beteiligten Personen – so dass sie im Ergebnis zu anderen Einschätzungen der Lage gelangt als eine polizeiliche Perspektive.

Drittens schließlich sind auch die grundlegenden individuellen Einstellungen, Wertehaltungen und Vorstellungen maßgeblich dafür, welche Perspektive eine Person entwickelt. Diese sind u. a. durch Sozialisierung und bisherige Erfahrungen mit der Polizei geprägt, die wiederum durch die Positioniertheit innerhalb der Gesellschaft beeinflusst sind (Loick, 2018, S. 9). Auch auf diese Weise können Alter, Geschlecht, sozioökonomischer Status, *race* oder Herkunft, aber auch weitere Aspekte der eigenen (beruflichen) Biographie (vgl. Schäfer, 2021) beeinflussen, wie Personen Gewalt wahrnehmen und einschätzen bzw. ob sie gegenüber bestimmten Betroffenengruppen oder gegenüber der Polizei eher kritisch oder solidarisch eingestellt sind. Wer zum wiederholten Mal von einer Gewaltanwendung betroffen wird oder eine erlebte Form von Gewalt als besonders problematisch empfindet, wird viele Situationen mit anderen Augen sehen als eine Person, die von der grundsätzlichen Berechtigung polizeilicher Gewalt ausgeht oder diese Gewalt gar selbst ausgeübt hat.

Die Rolle der Akteur*innen innerhalb des Bewertungsprozesses legt unter Umständen weitere Rahmenbedingungen für die Bewertung fest: Während aus Betroffenenperspektive Bewertungen ex post vorgenommen werden, d.h. unter Berücksichtigung aller sich auch erst im Nachhinein ergebenden Informationen, werden justizielle Bewertungen grundsätzlich aus einer Perspektive *ex ante* vorgenommen, d.h. anhand der Informationslage, die zum Zeitpunkt der Handlung vorlag. Relevant wird dies etwa für die Beurteilung einer Gefahrenlage: Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Polizeibeamt*innen Fehleinschätzungen unterlagen, kommt es für die Justiz u.a. darauf an, ob sie diese Fehleinschätzung hätten erkennen können. Aus Perspektive der Betroffenen mag unter Umständen die wahrgenommene Ungerechtigkeit überwiegen, dass gegen die falsche Person oder Gruppe vorgegangen wurde.

Das Verhältnis der idealtypischen Maßstäbe und der individuellen Perspektive ist ein reflexives (vgl. Abbildung 18). Einerseits stellen die Maßstäbe Wissen und Kriterien bereit, auf die sich die Bewertungen der Einzelnen stützen, aus denen sich deren Perspektive also speist. Andererseits reproduzieren und aktualisieren die individuellen Bewertungsvorgänge die Maßstäbe kontinuierlich (vgl. Berger & Luckmann, 1976). Welche Maßstäbe wann und in welcher Weise herangezogen werden, ist somit bereits eine Frage der Perspektive. So liegt es für Justizbedienstete etwa nahe, primär einen rechtlichen Maßstab zur Anwendung zu bringen, wenngleich daneben auch der polizeiliche und der gesellschaftliche Maßstab eine Rolle spielen können. Für Polizeibeamt*innen werden neben dem polizeilichen oftmals der rechtliche Maßstab und Aspekte des gesellschaftlichen Maßstabs eine Rolle spielen.

Innerhalb der von uns untersuchten Gruppen (Polizei, Justiz, Betroffene) konnten einerseits gruppenspezifische Gemeinsamkeiten bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen herausgearbeitet werden, wie in den folgenden Kapiteln aufgezeigt wird. Andererseits fanden sich innerhalb der Gruppen durchaus auch divergierende oder gar gegensätzliche Perspektiven. Gruppenzugehörigkeit als Teil der sozialen Identität ist demnach nicht allein ursächlich für die Bewertung, sondern wie eingangs beschrieben nur ein Umstand von vielen, dem innerhalb des individuellen Interpretationsprozesses unterschiedliche Bedeutung zukommt. Nicht alle Bürger*innen bewerten jede polizeiliche Gewaltanwendung auf die gleiche Weise (vgl. Stoughton et al., 2020, S. 134) und auch innerhalb von Polizei und Justiz können unterschiedliche Sichtweisen auf das gleiche Geschehen zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Um eben jene Bewertungsprozesse soll es im Folgenden gehen. Dabei gehen wir der Frage nach, wie die Perspektiven von Beteiligten und Beobachter*innen auf polizeiliche Gewaltanwendungen in den verschiedenen Gruppen beschaffen sind. Hierfür können wir für die verschiedenen Gruppen auf unterschiedliches Datenmaterial zurückgreifen; zum einen auf die Betroffenenbefragung und zum anderen auf die qualitativen Interviews mit Polizei und Justiz.

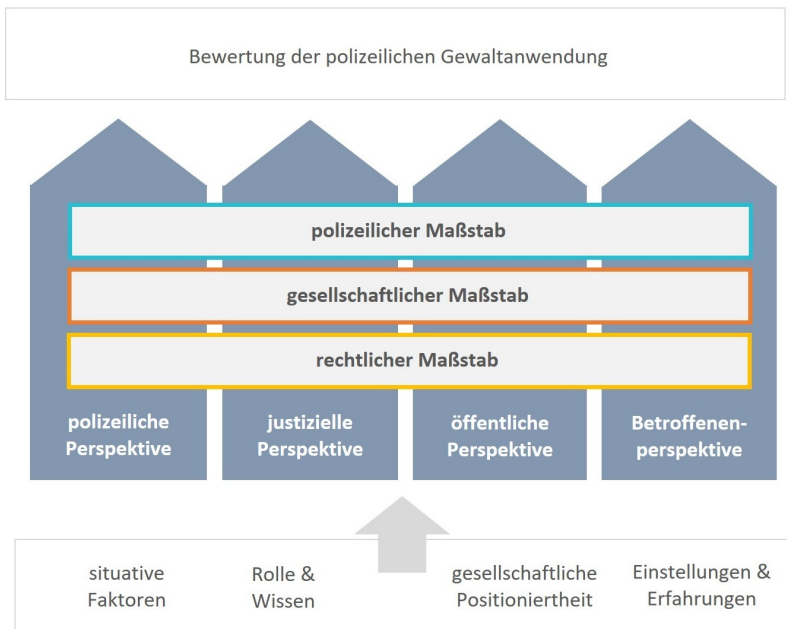


Abbildung 18: Perspektiven und Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen

6.3 Bewertungen durch die Betroffenen

Für die Gruppe der Betroffenen können die Prozesse der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen anhand verschiedener Angaben in der quantitativen Befragung nachvollzogen werden. Zur Auswertung wurden die Bewertungskriterien des gesellschaftlichen Maßstabs nach Stoughton et al. (2020) herangezogen. Da der Fokus der Untersuchung auf der Frage lag, aus wel-

chen Gründen die erlebte polizeiliche Gewalt von den Befragten als rechtswidrig bewertet wurde, wurden in der folgenden Analyse die Aspekte der kritisierenden, nicht die der legitimierenden Betrachtungsweise (s. Kapitel 6.1.3) untersucht.

6.3.1 Bewertung des polizeilichen Vorgehens

In der Befragung sollten die Betroffenen – nachdem sie die Art der erlebten polizeilichen Gewalt geschildert hatten – die Situation aus ihrer Sicht bewerten. Dies erfolgte anhand von sechs Items, denen sie jeweils auf einer fünfstufigen Skala zustimmen konnten. Der Wortlaut der Items ist in Tabelle 16 zu finden. Sie bilden angelehnt an den *community expectation standard* von Stoughton et al. (2020) verschiedene Aspekte nach, auf die sich die kritisierende Betrachtungsweise bezieht: vom Grund und Ziel des Einschreitens über die Notwendigkeit der Maßnahme bis hin zu unangemessenen Motiven der Beamt*innen.

Die höchste Zustimmung erhielt die Aussage, dass die Polizei die Gewalt ohne Vorwarnung eingesetzt habe: 89 % aller Befragten waren der Meinung, es habe keine ausreichende Warnung vor der Gewaltanwendung gegeben ($M = 4,39$; vgl. Tabelle 16). Nicht überraschend ist, dass die polizeiliche Gewaltanwendung für die befragten Betroffenen eher selten nachvollziehbar war. Nur 35 % hatten zumindest teilweise Verständnis für das Einschreiten der Polizei ($M = 2,17$) und nur 28 % erkannten (teilweise) einen Grund für die Anwendung körperlichen Zwangs an ($M = 2,08$). Während 79 % zumindest teilweise zustimmten, dass die Polizei noch nach Zielerreichung Gewalt anwendete ($M = 4,2$), teilten nur 35 % ($M = 2,38$) die Einschätzung, die Gewalt sei nur zur Durchsetzung von Maßnahmen erfolgt. 82 % waren außerdem der Ansicht, zumindest ein Teil der Polizeibeamt*innen habe Spaß bei der Gewaltanwendung gehabt ($M = 4,23$).

Mittelwertvergleiche zwischen den verschiedenen Teilsamples zeigten, dass Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen am seltensten nachvollziehen konnten, warum körperlicher Zwang angewendet wurde ($M = 1,74$), und den Grund für die Gewalt seltener in der schlichten Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen sahen ($M = 2,15$). Dafür bestand bei Betroffenen im Kontext von Großveranstaltungen häufiger der Eindruck, die Polizei habe trotz Zielerreichung noch Gewalt angewendet ($M = 4,20$). Befragte aus dem Bereich Fußball und andere Großveranstal-

tungen bewerteten das polizeiliche Vorgehen noch kritischer: Sie gaben häufiger an, die Gewalt habe den Polizist*innen Spaß gemacht ($M = 4,37$), sie sei ohne Vorwarnung eingesetzt worden ($M = 4,63$) und es konnte seltener als bei Demonstrationen oder anderen politischen Aktionen nachvollzogen werden, warum die Polizei überhaupt eingeschritten war ($M = 1,93$).

		Einsätze			
	Gesamt	Demo./ polit. Aktion	Fußball/ andere GVA	außer- halb von GVA	F-Wert
Es hat den Polizist*innen offensichtlich Spaß gemacht, Gewalt anzuwenden.	4,23	4,20 ^a	4,37 ^b	4,13 ^a	11,54 ^{***}
Die Polizei hat auch dann noch Gewalt angewendet, als sie ihr Ziel schon erreicht hatte.	4,20	4,23 ^a	4,21	4,08 ^b	3,7 [*]
Die Polizei hat ohne Vorwarnung Gewalt eingesetzt.	4,39	4,31 ^a	4,63 ^b	4,33 ^a	24,26 ^{***}
Das Einschreiten der Polizei, also dass die Polizei überhaupt etwas gemacht hat, war anfangs noch nachvollziehbar.	2,17	2,22 ^a	1,93 ^b	2,33 ^a	20,38 ^{***}
Es gab einen Grund, warum die Polizei überhaupt körperlichen Zwang angewendet hat.	2,08	2,26 ^a	1,93 ^b	1,74 ^c	42,95 ^{***}
Die Polizei hat die Gewalt nur eingesetzt, um ihre Maßnahme durchzusetzen.	2,38	2,36 ^a	2,62 ^b	2,15 ^c	15,87 ^{***}

Tabelle 16: Items zur Wahrnehmung der Rechtswidrigkeit (Mittelwerte) nach Anlass des Polizeikon-takts

Anmerkungen: Mittelwerte: 1 = stimme gar nicht zu, 2 = stimme eher nicht zu, 3 = teils, teils, 4 = stimme eher zu, 5 = stimme voll und ganz zu. Basis: $n = 2950 - 3305$, einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test (Post-Hoc: Games-Howell), *** $p < .001$, ** $p < .01$, * $p < .05$, ^{a/b/c} Gruppen mit unterschiedlichen Kennbuchstaben (a, b, c) unterscheiden sich signifikant auf dem 5%-Niveau.

6.3.2 Bewertung der polizeilichen Gewaltausübung

Nach der Bewertung dieser vorgegebenen Aussagen wurden die Befragten gebeten, in eigenen Worten zu erklären, warum sie die Gewalt als übermäßig

wahrnahmen.⁷ 92 % der Befragten (n = 3.087) machten verwertbare Aussagen zu dieser Frage. Die Antworten wurden mittels systematischer Inhaltsanalyse ausgewertet und konnten so quantifiziert werden (vgl. Diekmann, 2021, S. 576 ff.; Früh, 2017; Züll, 2015). Zur Erstellung des Kategorienschemas wurden die bereits in Kapitel 6.1.3 beschriebenen Aspekte der kritisierenden Betrachtungsweise innerhalb des *community expectation standard* nach Stoughton et al. (2020) verwendet und anhand der Daten empiriegeleitet angepasst, indem die entsprechenden Angaben aus den Freitextfeldern codiert wurden. Daraus ergab sich das folgende Kategorienschema, das bei der Auswertung der Antworten auf die offene Frage eingesetzt wurde:⁸

19 % (n = 652) der Befragten sahen keinen rechtfertigenden Einsatzgrund für die Gewaltausübung der Polizei. Darunter konnten 14 % (n = 477) gar keinen Grund für den Einsatz erkennen. So formulierte ein*e Teilnehmer*in in dem entsprechenden Freitextfeld⁹:

»[Die Gewalt war nicht notwendig,] da es meiner Einschätzung nach zu keinerlei Straftaten gekommen ist. Man kam in einer fremden Stadt mit ca. 120 Leuten am Bahnhof an und wollte zum Stadion laufen. Auf dem Weg eilten plötzlich von überall Polizeikräfte an die uns direkt nach dem aussteigen, förmlich auf einen Parkplatz geprügelt hat. Mir ist wirklich nicht klar wieso.« (Lfdn. 3.832)

Weitere 5,2 % (n = 175) gaben an, dass der Einsatzgrund außer Verhältnis zur Gewaltanwendung stand, wie z.B. hier:

»Einen Zug aufgrund einer Ordnungswidrigkeit (Rauchen im Zug) massiv unter Pfefferspray zu setzen, halte ich für sehr unverhältnismässig. Ebenso die darauffolgende Gewaltanwendung auf dem Bahnsteig und die stundenlangen Einkesselung.« (Lfdn. 1.025)

Dabei wird deutlich, dass Erwägungen zur (prozeduralen) Gerechtigkeit – also ob sich die Polizeibeamt*innen in dem Einsatz fair, gerecht und im Umgang angemessen verhalten haben, wie von Stoughton et al. als eine Bewer-

7 Der Wortlaut der offenen Frage lautete: »Bitte erklären Sie kurz in eigenen Worten, warum Sie die Gewalt durch die Polizei als nicht notwendig bzw. übertrieben bewerten.«

8 Es galten die folgenden Codierregeln: 1) Pro Fall wird ein Code vergeben. 2) Kommen mehrere Codes in Frage, wird der niedrigste Code vergeben. 3) Ausnahme von Regel 2: Kommen Code 7 oder 8 in Frage, wird Code 8 codiert, da Überschießen ein Spezialfall von Intensität ist (vgl. Tabelle 17).

9 Aus Gründen der Lesbarkeit wurden orthographische Fehler zum Teil innerhalb der im Folgenden wiedergegebenen Antworten aus den Freitextfeldern korrigiert, ohne deren Sinngehalt zu verändern. Die Korrekturen wurden auf das Nötigste beschränkt. »Lfdn.« bezeichnet die laufende Nummer des Fragebogens.

<i>Einsatzgrund</i>	<p>(1) Kein Einsatzgrund: Es lag aus Sicht der Betroffenen kein Einsatzgrund vor, also keine Rechtfertigung der Polizei, überhaupt einzuschreiten.</p> <p>(2) Banaler Einsatzgrund: Der zugrundeliegende Einsatz erschien zu banal, um Gewalt zu rechtfertigen. Das Ziel der Polizei stand außer Verhältnis dazu, Gewalt anzuwenden.</p>
<i>Vermeidbarkeit der Gewalt</i>	<p>(3) Gewalt war noch nicht notwendig: Gewalt wurde zu schnell eingesetzt, diese war noch nicht notwendig (weiteres Warten bzw. zunächst Kommunikation durch die Polizei wurde erwartet).</p> <p>(4) Gewalt war nicht mehr notwendig: Gewalt war nicht notwendig, da das Ziel der Maßnahme bereits (ohne Gewalt) erreicht wurde.</p> <p>(5) Schaffung einer gefährlichen Lage: Das Vorgehen der Polizei führte zu einer Situation, die gefährlich war. Dies kann sowohl durch polizeiliches Handeln als auch durch widersprüchliche oder unmögliche Anweisungen an die Bürger*innen erfolgen.</p> <p>(6) Gewalt gegen unbeteiligte/nicht gefährliche Personen: Gewalt wurde gegen Nichtstörer*innen oder Personen angewendet, die selbst keine Gewalt ausübten oder dies versuchten.</p>
<i>Minimierbarkeit der Gewalt</i>	<p>(7) Intensität: Das Maß der Gewalt (Gewaltmittel und/oder Intensität) stand außer Verhältnis zum Ziel.</p> <p>(8) Überschießen: Aus einer ursprünglich notwendigen Gewalt wurde übermäßige Gewalt, da das Ziel bereits erreicht war (Exzess).</p>
<i>Motivation</i>	<p>(9) Illegitime Motive: vorsätzliche Eskalation (Polizeibeamte*innen »wollten« Gewalt) und innere, ungesetzliche Ziele (Spaß, Macht, Abreagieren u. Ä.)</p>

Tabelle 17: Kategoriensystem Bewertung der Rechtswidrigkeit

tungsdimension beschrieben (2020, S. 130 ff.) – eine maßgebliche Rolle bei der Bewertung spielen (s. Kapitel 6.1.3).

Als nicht nachvollziehbar und somit ungerecht wurde die polizeiliche Gewalt häufig empfunden, wenn aus Sicht der Betroffenen die Gewalt vermeidbar gewesen wäre, wie es 41% der Befragten (n = 1.366) berichteten. Die Betroffenen waren innerhalb dieser Kategorie zumeist der Meinung, dass die Gewalt noch nicht (14%; n = 468) oder nicht mehr (8,3%; n = 280) notwendig gewesen sei:

»Die Gewalt wurde ohne eine Vorwarnung angewendet. Ich hätte sicherlich kooperiert, hätte es dazu die Gelegenheit gegeben.« (Lfdn. 8.006)

»Habe Anordnung des PVBs Folge geleistet. Dann Unverständnis geäußert, weil PVB sich nicht zufrieden gab. Daraufhin Anwendung von Gewalt durch PVB.« (Lfdn. 6.503)

Des Weiteren berichteten in dieser Kategorie 6,6 % der Befragten (n = 224), dass aus ihrer Sicht die Polizei durch ihr Handeln selbst eine gefährliche Lage erst geschaffen oder diese noch gesteigert habe, und die Gewalt hätte vermieden werden können, hätte die Polizei anders gehandelt. So hieß es etwa von einer teilnehmenden Person:

»Es war bereits genug Platz, dass Fahrgäste wieder zum Gleis können, es war also nicht nötig uns aus dem Tunnel schieben zu wollen – es waren mehrere hundert Menschen im Tunnel – es war abzusehen, dass die vorderen nicht mitgekrigen, dass hinten geschoben wird und daher sitzen bleiben – es ist gefährlich, eine Menschenmenge in einem Tunnel zu drängen und in Panik zu versetzten« (Lfdn. 8.388)

Außerdem gaben weitere 12 % (n = 394) an, dass Gewalt gegen unbeteiligte Personen oder Personen angewendet wurde, von denen keine Gefahr und kein Widerstand ausging, so dass die Gewaltanwendung hätte vermieden werden müssen:

»Es wurde Reizgas nicht nur gegen an Straftaten beteiligte Personen eingesetzt, sondern auch großflächig gegen Umstehende. Auch Personen, die bisher noch nie Konflikte mit der Polizei hatten, waren betroffen.« (Lfdn. 1.962)

Diese Fälle spiegeln *failure to protect* als zweite Bewertungsdimension nach Stoughton et al. (2020, S. 133 f.), da die Polizei hier aus Sicht der Betroffenen vermeidbare Risiken geschaffen oder nicht ausreichend Rücksicht auf alle anwesenden Personen genommen hat und somit ihrem Schutzauftrag nicht nachgekommen ist.

Insgesamt 17 % der Befragten (n = 557) teilten mit, dass nicht so wenig Gewalt wie möglich angewendet worden sei, dass die Gewalt also minimierbar gewesen sei. Das betraf die Intensität der Gewalt (11 %; n = 366), wie z. B., dass Sitzblockierende mit Schmerzgriffen behandelt wurden, statt weggetragen zu werden, oder dass Betroffene »auf dem Boden liegend Schläge gegen den Oberkörper« (Lfdn. 9.096) erfuhr. Eine andere Gruppe von Fällen stellt das Überschießen, also das »Überziehen« einer ursprünglich notwendigen Gewalthandlung dar (5,7%; n = 191), wenn z. B. »nach erfolgreicher Festnahme weiter Gewalt [...] angewendet wurde« (Lfdn. 7.736).

Bewertungen, die sich auf das Maß der Gewalt beziehen, sind im Bereich der prozeduralen Gerechtigkeit zu verorten, können aber auch die staatlichen Schutzpflichten betreffen. Gegenüber Personen in polizeilichem Gewahrsam besteht etwa die Pflicht, ihnen keinen weiteren Schaden zuzufügen, der über den Freiheitsentzug hinausgeht.

15% der Antwortenden (n = 512) bezogen sich bei ihrer Bewertung schwerpunktmäßig auf die aus ihrer Sicht illegitimen Motive der Polizeibeamt*innen. So heißt es in einer Antwort in dem Freitextfeld:

»Die von der Polizei ausgehende Gewalt war sehr willkürlich und personenabhängig (während einige Polizist*innen »nur« ihr Aufgabe erfüllt haben, waren andere sehr übergriffig und hatten offensichtlich Lust darauf jemandem weh zu tun) [...].« (Lfdn. 653)

Im Zitat wird deutlich, dass Befragte durchaus differenzierte Betrachtungen anstellen, und trotz ihrer Betroffenheit zu legitimierenden Bewertungen polizeilichen Handelns kommen können (»nur ihre Aufgabe erfüllt«). Abhängig von der Art der angenommenen Motive können sowohl prozedurale Gerechtigkeitserwägungen als auch Schutzerwartungen bei der Bewertung als rechtswidrig eine Rolle spielen. So kann das Verfolgen ungesetzlicher Ziele (z.B. Rache) als nicht fair im Sinne eines demokratisch festgelegten Verfahrens beschrieben und gleichzeitig als staatliches Versagen angesehen werden, alle Bürger*innen gleichermaßen vor Übergriffen Einzelner sowie vor Selbstjustiz zu schützen. Relevant werden hier auch Erwägungen zu distributiver Gerechtigkeit, wenn es etwa um Motive mit Diskriminierungsgehalt geht, wie eine weitere Antwort zeigt:

»Die Befragung hat bereits mit Vorurteilen gegen Ausländer angefangen. Die Aufforderung zur Abgabe der Papiere erfolgt als Befehl. Die Antworten werden nicht akzeptiert. Es erfolgt immer eine Anschuldigung.« (Lfdn. 7.802)

Der Eindruck, von der Polizei aus rassistischen, sexistischen, klassistischen, ableistischen oder anderen diskriminierenden Motiven heraus anders behandelt zu werden, macht Betroffenen deutlich, dass staatlicher Schutz in der Gesellschaft ungleich verteilt ist (s. Kapitel 5.5).

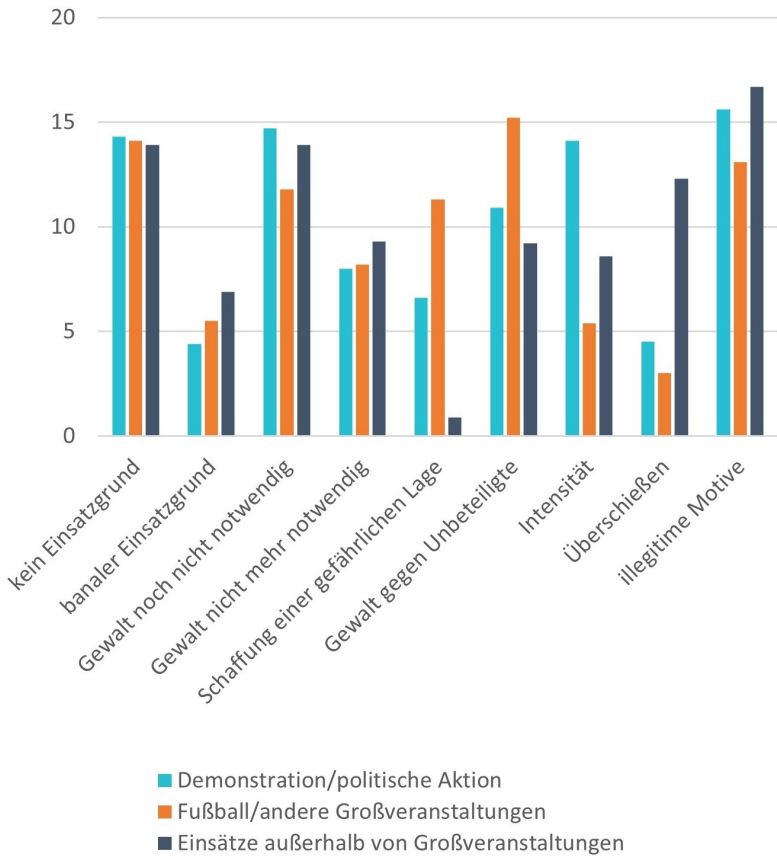


Abbildung 19: Kategorien der Bewertung der Rechtswidrigkeit durch Betroffene nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.087)

Die Verteilung der genannten Kategorien innerhalb der verschiedenen Teilstichproben unterscheidet sich teilweise deutlich, wie Abbildung 19 zeigt. Bei Großveranstaltungen bestand deutlich häufiger der Eindruck, dass polizeiliche Handeln habe die Gefahrenlage erhöht (Fußballspiele/andere Großveranstaltungen: 11%; Demonstration/politische Aktion: 6,6%), als bei anderen Einsätzen, wo diese Einschätzung fast nicht vorkam (0,9%). Ebenfalls häufig bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen war der Eindruck, dass Betroffene als Unbeteiligte oder Nichtstörer*innen Ge-

walt erfahren (15%), während dies bei Demonstrationen oder Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen mit jeweils etwa 10% nicht so häufig vorkam. Bei Demonstrationen und politischen Aktionen wurde deutlich häufiger die Intensität der Gewalt kritisiert (14%) als bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (8,6%) oder Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen (5,4%). Das Überschießen der Gewalt – etwa wenn trotz Fesselung noch weiter Gewalt angewendet wurde – war hingegen mit 12% bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen am häufigsten (Demonstration/politische Aktion: 4,5%; Fußball/andere Großveranstaltungen: 3%).

6.3.3 Einflussfaktoren bei der Bewertung

Die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen kann von verschiedenen individuellen sowie situativen Faktoren beeinflusst sein (s. Kapitel 6.2). Vorliegend nahmen alle Befragten das polizeiliche Handeln als rechtswidrig wahr, setzten jedoch in ihrer Begründung dafür unterschiedliche Schwerpunkte. Um zu prüfen, in welchen Situationen und durch welche Betroffenen die zuvor kategorisierten Gründe für die Rechtswidrigkeit benannt wurden, wurde eine multinomiale logistische Regression durchgeführt.¹⁰

Die abhängige Variable »Bewertung der Rechtswidrigkeit« wurde anhand der durch Inhaltsanalyse kategorisierten und quantifizierten Antworten aus den Freitextfeldern gebildet (s. Kapitel 6.3.2). Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Kategorien aus der Analyse erneut zusammengefasst. Die Variable hat damit fünf Ausprägungen: 1 = Kein oder banaler Einsatzgrund; 2 = Gewalt noch nicht/nicht mehr notwendig; 3 = Schaffung einer gefährlichen Lage/Gewalt gegen Unbeteiligte; 4 = Intensität der Gewalt; 5 = Illegitime Motive. Als Referenzkategorie der multinomialen Regression dient die erste Kategorie »Kein oder banaler Einsatzgrund«.

Als unabhängige Variablen des Modells dienen die folgenden Angaben aus der Befragung: der Anlass des Polizeikontakts; ob Gewalt im Polizeigewahrsam stattfand (auf der Wache oder im Polizeiauto); das (durch die Be-

¹⁰ Die Modellvoraussetzungen wurden geprüft. Insbesondere liegt keine Multikollinearität vor und auch die Voraussetzung der Linearität des Logits der metrischen Variablen ist erfüllt. Die Modellgültigkeit wurde mittels Hosmer-Lemeshow-Test jeweils für die binären Partialmodelle getestet und als ausreichend bestätigt.

fragten bewertete) eskalative bzw. deeskalative Verhalten der Beamt*innen (Skala aus zehn Items; Cronbachs Alpha = .74) sowie der Betroffenen (Skala aus sieben Items; Cronbachs Alpha = .72);¹¹ das aus Betroffenenicht ausschlaggebende Moment der Eskalation (kategoriale Variable mit sechs Ausprägungen, s. Kapitel 5.4); die Dauer des Eskalationsverlaufs (kategoriale Variable, s. Kapitel 4.1.4); Anzahl und Geschlecht der gewaltanwendenden Beamt*innen (kategoriale Variablen, s. Kapitel 4.2) sowie die Schwere der physischen (kategoriale Variable, s. Kapitel 4.4.1) und psychischen Folgen (Skala aus zwölf Items; Cronbachs Alpha = .89; s. Kapitel 4.4.2) für die Betroffenen. Kontrolliert wurde außerdem für soziodemographische Angaben.

Die vorliegende Analyse wurde auf Fälle ab dem Jahr 2000 beschränkt (N = 3.224). Hintergrund ist, dass sich einerseits polizeiliches Handeln und Strategien weiterentwickeln und sich andererseits auch gesellschaftliche Perspektiven auf eben diese mit der Zeit verändern können, so dass für die Bewertung der Rechtswidrigkeit an dieser Stelle nur Fälle der letzten zwei Dekaden betrachtet werden sollen.

Die Ergebnisse werden im Folgenden anhand der jeweiligen Ausprägungen der abhängigen Variable (I bis IV) im Vergleich zur Referenzkategorie (kein oder banaler Einsatzgrund) diskutiert (vgl. Tabelle 18). Das Gesamtmodell ist signifikant ($\chi^2(104) = 395,99; p < .001$). Die Erklärungskraft ist akzeptabel (Pseudo R^2 : Nagelkerke = .18; Cox und Snell = .17).

(I) Gewalt noch nicht oder nicht mehr notwendig: Betroffene, die die Gewalt aufgrund des Zeitpunkts ihrer Anwendung als übermäßig bewerteten, berichteten häufiger von einer kurzen Eskalationsdauer als Befragte, die keinen Einsatzgrund sahen oder diesen als zu banal erachteten. Kam es seitens der Polizei in unter zwei Minuten zur Gewalt oder bevor überhaupt ein persönlicher Kontakt stattgefunden hatte, wurde von Betroffenen also weniger kritisiert, dass die Polizei keinen Grund für den Einsatz gehabt habe. Vielmehr war ihre Bewertung der Gewalt als übermäßig auf die Kürze der Eskalationsdauer zurückzuführen. Frauen und Gender non-conforming Personen nannten den Zeitpunkt der Gewalt häufiger als Begründung für die Rechtswidrigkeit, gleiches gilt für jüngere Personen. Dabei zeigt sich die Bedeutung prozeduraler Gerechtigkeitserwägungen, da es für die Befragten an der Nachvollziehbarkeit des Gewalteinsatzes mangelte und es als ungerecht wahrgenommen wurde, wenn der zeitliche Ablauf für Betroffene keine Möglichkeit zur Abwendung der Gewalt zuließ. Dass Gewalt aus ihrer

¹¹ Zur Bildung der jeweiligen Skalen s. Kapitel 4.4.1, Fn. 21.

Sicht noch nicht oder nicht mehr notwendig war, wurde häufiger durch Betroffene berichtet, die ihr eigenes Verhalten als wenig eskalativ beschrieben und seltener ein eigenes aktives Handeln bzw. ein solches Handeln Dritter als Grund für die Eskalation benannten. Wenn das Verhalten der nicht-polizeilichen Beteiligten an der jeweiligen Situation als nicht-eskalativ wahrgenommen wurde, wurde die polizeiliche Gewaltanwendung also eher als noch nicht oder nicht mehr nötig eingestuft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Befragte, die ein solches Verhalten als Eskalationsmoment benannten (etwa Vermummung oder Abbrennen von Pyrotechnik, s. Kapitel 5.4.5), häufiger den Einsatzgrund an sich ablehnten bzw. als zu banal erachteten, um eine polizeiliche Gewaltanwendung rechtfertigen zu können.

(II) Schaffung einer gefährlichen Lage/Gewalt gegen Unbeteiligte: Betroffene bei Großveranstaltungen, und insbesondere bei Fußballspielen, lehnten seltener den Einsatzgrund an sich ab, sondern berichteten häufiger, dass die Polizei durch ihr Handeln eine gefährliche Lage geschaffen habe oder dass gegen sie selbst vorgegangen worden sei, obwohl sie unbeteiligt waren oder von ihnen keine Gefahr ausging. Personen, die dies berichteten, beschrieben sich als wenig eskalativ. In solchen Situationen wurde der Grund für die Eskalation häufiger in der Situationsdynamik gesehen (s. auch Kapitel 5.4.6).¹² Eine Gewaltanwendung gegenüber Nichtstörer*innen bzw. ein polizeilicher Eingriff unter Gewaltanwendung in eine als friedlich wahrgenommene Situation erscheint vor diesem Hintergrund als *failure to protect* in der Bewertung des polizeilichen Vorgehens anhand des gesellschaftlichen Maßstabs. Großveranstaltungen können ein erhöhtes Gefahren- und Eskalationspotenzial mit sich bringen, so dass eine besondere Verantwortung der Polizei besteht, dieses Gefahrenpotenzial nicht noch zu erhöhen und insbesondere Unbeteiligte zu schützen.

(III) Intensität der Gewalt: Betroffene aus der Gruppe Fußball/andere Großveranstaltungen lehnten eher den Grund für den polizeilichen Einsatz ab und begründeten die Bewertung als rechtswidrig weniger mit der Intensität der Gewalt. Hier mangelte es aus Sicht der Betroffenen offenbar häufiger an der Nachvollziehbarkeit des polizeilichen Handelns insgesamt

12 Frauen und Gender non-conforming Personen gaben außerdem häufiger als Männer an, in solche gefährlichen Lagen geraten zu sein bzw. als Unbeteiligte Gewalt erfahren zu haben. In solchen Situationen wendeten seltener nur ein oder zwei Beamt*innen Gewalt an. Beides ist allerdings nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

schneller als zwei Minuten	.330 *	1.390	-.074	.928	-.143	.867	-.082	.921
unbekannt ^a	-.401	.670	.009	1.009	.088	1.092	-.465	.628
 Eskalationsmoment (Ref.: kein Auslöser erkennbar)								
Polizeiliches Einschreiten	-.347	.707	-.008	.992	.805 **	2.236	-.259	.772
Konkretes Verhalten der Polizeibeamt*innen	-.335	.716	-.256	.774	.246	1.279	.653 *	1.921
Nichtbefolgen der Anweisungen	-.262	.769	.067	1.069	.617 *	1.852	.101	1.107
Aktive Handlung der Befragten oder Dritter	-.703 **	.495	.038	1.038	.391	1.478	-.167	.846
Situationsdynamik	-.101	.904	.753 *	2.124	.830 +	2.293	.067	1.069
 Merkmale der betroffenen Person								
Selbstberichtetes Eskalationsverhalten ^b	-.464 ***	.629	-.470 ***	.625	-.009	.991	-.121	.886
Keine Verletzungen (Ref.: weniger schwere)	-.008	.992	-.251	.778	-.305 +	.737	.080	1.083
Schwere Verletzungen	-.039	.962	-.126	.882	.121	1.129	-.084	.920
Psychische Folgen ^c	-.104	.901	-.085	.918	-.136	.873	.127	1.136
Alter zur Zeit des Vorfalls	-.026 **	.974	-.008	.992	-.010	.990	-.011	.989
Weiblich o. Gender non-conforming	.352 *	1.421	.315 +	1.370	.587 **	1.799	.012	1.012
PoC	-.207	.813	-.038	.963	-.1.085 *	.338	-.332	.718
Migrationshintergrund	.060	1.062	-.107	.899	.205	1.228	.048	1.050
Hoher Bildungsabschluss (Abitur/FHR)	.102	1.108	.052	1.054	.189	1.208	.111	1.117
Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)	-.078	.925	.050	1.051	-.354 +	.702	-.085	.919
Einkommen (> 1.500 €)	.302	1.353	.115	1.122	.246	1.278	.373 +	1.453
Pseudo R² Cox und Snell / Nagelkerke				.17 / .18				

Tabelle 18: Bewertung der Rechtswidrigkeit (multinomiale logistische Regression, unstandardisierte Koeffizienten B und Odds Ratio, Fälle ab dem Jahr 2000, n = 2.092)

Anmerkungen: + p < .10; * p < .05; ** p < .01; *** p < .001. ^a Antwortkategorie: Weiß nicht. ^b Skala von 1 »deeskalativ« bis 5 »eskalativ«. ^c Skala von 1 »keine Belastung« bis 5 »starke Belastung«.

als bei Demonstrationen/politischen Aktionen und Einsatzsituationen außerhalb von Großveranstaltungen. Männliche Betroffene, die einen Großteil dieser Teilgruppe ausmachen (s. Kapitel 3.1.4), kritisierten die Intensität der Gewalt seltener als Frauen oder Gender non-conforming Personen. Wendeten auch weibliche Beamt*innen Gewalt an, so wurde ebenfalls seltener die Intensität als der Einsatzgrund kritisiert; Gewaltexzesse wurden also häufiger als von männlichen Beamten ausgehend beschrieben.

Befragte, die bereits das polizeiliche Einschreiten an sich als Eskalationsmoment benannten, begründeten die Rechtswidrigkeit häufiger mit der Intensität der Gewalt. Sie lehnten also nicht schon den Grund für den Einsatz ab oder betrachteten diesen als banal (z.B. das Auflösen einer Demonstration), sondern problematisierten das *Wie* des polizeilichen Einschreitens und bewerteten die durch die Art des polizeilichen Handelns ausgelöste Eskalation als unverhältnismäßig. Insofern wird wieder die Relevanz prozeduraler Gerechtigkeit bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen deutlich: Nicht der belastende Einsatz an sich wird als ungerecht empfunden, sondern die Art und Weise der Durchführung, die als zu intensiv beschrieben wird. Auch wenn Betroffene das Nichtbefolgen von polizeilichen Anweisungen als Grund für die Eskalation benannten (s. auch Kapitel 5.4.3), wurde nicht das polizeiliche Handeln an sich abgelehnt, sondern die Intensität der Gewalt als übermäßig kritisiert. Auch Personen, die Gewalt im Polizeigewahrsam erlebten (auf der Wache, in Gefangenessammelstellen oder im Polizeiauto) gaben häufiger die Intensität der Gewalt als Grund für die Rechtswidrigkeit an und lehnten seltener den Einsatz an sich (also z.B. die Ingewahrsamnahme) ab.¹³ Demnach erscheinen weitergehende Gewaltanwendungen den Betroffenen als nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine Ingewahrsamnahme bereits erfolgt ist. Diese können außerdem ein Versagen im Hinblick auf bestehende Schutzpflichten gegenüber in staatlicher Obhut befindlichen Personen darstellen (*failure to protect*).

Wurde die Bewertung der Gewalt als übermäßig mit der Intensität der Gewaltanwendung begründet, so findet sich allerdings auch ein zunächst kontraintuitiver Befund: Je eskalativer das polizeiliche Verhalten in der

¹³ Das war auch der Fall, wenn die Situationsdynamik als Eskalationsmoment benannt wurde und wenn nur drei bis zehn (im Vergleich zu mehr als zehn) Beamt*innen Gewalt anwendeten. Befragte, die keine Verletzungen davontrugen, sowie Erwerbstätige benannten die Intensität der Gewalt seltener als Grund für die Rechtswidrigkeit. Die genannten Effekte waren aber nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

jeweiligen Situation wahrgenommen wurde, desto weniger bewerteten die Betroffenen die Gewaltanwendung aufgrund ihrer Intensität als unangemessen. Begründet wurde die Einschätzung als rechtswidrig in diesen Konstellationen vielmehr damit, dass bereits kein oder nur ein banaler Einsatzgrund vorgelegen habe. Dies lässt sich jedoch verstehen, wenn man bedenkt, dass das Fehlen deeskalativer Verhaltensweisen auf Seiten der Polizei die Akzeptanz bzgl. des gesamten Einsatzes beeinträchtigen kann, und zwar unabhängig vom Maß der letztlich angewandten Gewalt.

PoC betonten ebenfalls eher das Fehlen eines (adäquaten) Einsatzgrunds als die Intensität der Gewalt bei der Begründung der Einschätzung einer Gewaltanwendung als rechtswidrig. In Zusammenschau mit den bereits dargelegten Befunden, dass PoC in der Studie zwar keine schwereren körperlichen Folgen davontrugen (s. Kapitel 4.4.1), sich aber deutlich häufiger diskriminiert fühlten (s. Kapitel 5.5.1), scheint es konsistent, dass bereits die zugrundeliegende Maßnahme als rechtswidrig abgelehnt wurde und nicht erst das Maß der Gewalt (z.B. bei Personenkontrollen, die von PoC in der Studie häufiger als Anlass des Kontakts benannt wurden, vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 31 ff.). Daran zeigt sich, dass nicht nur Erwägungen prozeduraler, sondern auch distributiver Gerechtigkeit von Bedeutung sind. Wer sich häufiger von polizeilichen Maßnahmen betroffen sieht (sogenanntes *overpolicing*), empfindet dies als ungerecht, unabhängig von der Art der Behandlung (vgl. Abdul-Rahman, 2022).

(IV) Illegitime Motive: Wurden illegitime Motive bei den handelnden Beamt*innen vermutet, so lag das allein in dem durch die Betroffenen wahrgenommenen konkreten Verhalten dieser Beamt*innen begründet (s. auch Kapitel 5.4.2); andere Variablen zeigten hier keinen Einfluss.¹⁴

Weder die Schwere der psychischen noch der physischen Folgen beeinflusst die Art der Bewertung der Rechtswidrigkeit. Nur Befragte, die keine körperlichen Verletzungen davontrugen, kritisierten wie zu erwarten seltener die Intensität der Gewalt, der Effekt war jedoch nur auf dem 10%-Niveau signifikant. Die Folgen der Gewalt mögen eher einen Einfluss darauf haben, ob ein Verhalten überhaupt als rechtswidrig beurteilt wird. Dies lässt sich jedoch mit den vorliegenden Daten nicht überprüfen, da nur Personen befragt wurden, die die erlebte Gewalt als rechtswidrig bewertet haben, so dass eine Vergleichsgruppe fehlt.

¹⁴ Befragte mit mittleren und hohen Einkommen vermuteten zwar häufiger illegitime Motive, der Effekt war aber nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

6.3.4 Zusammenfassung

Die Befunde zeigen, dass die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen durch Betroffene nach verschiedenen Kriterien erfolgt und dass dabei sowohl der rechtliche wie auch der gesellschaftliche Maßstab herangezogen werden, die sich wechselseitig prägen. Auf der einen Seite wird darauf abgestellt, ob das polizeiliche Handeln (un-)fair oder (un-)gerecht im Sinne prozeduraler Gerechtigkeitserwägungen erscheint und ob die Polizei ihrem staatlichen Auftrag, für Sicherheit und Schutz zu sorgen, nachgekommen ist. Dabei wird im Sinne einer ex post-Betrachtung der gesamte Geschehensverlauf mit all seinen Umständen und Folgen berücksichtigt. Auf der anderen Seite werden mittelbar auch juristische Kriterien in Bezug genommen, wenn die Bewertung anhand von Aspekten der Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit polizeilicher Maßnahmen und Zwangsmittel erfolgt. Dabei begründen die Betroffenen ihre Bewertung durchaus unterschiedlich und differenziert. So wurde deutlich, dass neben dem polizeilichen Verhalten sowohl das eigene Verhalten als auch die Umstände des Eskalationsverlaufs, zum Teil aber auch das Geschlecht, das Alter oder die (zugeschriebene) Herkunft der Befragten deren Bewertung der erlebten polizeilichen Gewalt beeinflussen.

Nur ein Fünftel der Befragten (19%) bewertete bereits den polizeilichen Einsatzgrund an sich als rechtswidrig oder nicht ausreichend, um Gewalt zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Personen, die Gewalt als noch nicht oder nicht mehr notwendig bewerteten, berichteten diese häufiger, sich selbst eskalativ verhalten zu haben. Als Eskalationsmoment benannten sie häufiger eigene aktive Handlungen oder solche von weiteren Anwesenden. Sind der Einsatzgrund und die getroffenen Maßnahmen nicht nachvollziehbar, begünstigt dies also offenbar Abwehrhaltungen bei den Betroffenen. Je eskalativer die Befragten die Polizei wahrnahmen, desto eher begründeten sie ihre Einschätzung der Rechtswidrigkeit bereits damit, dass der Einsatz an sich grundlos erfolgt sei, und weniger mit der Intensität der Gewalt. Hier zeigt sich, dass ein Mangel an Deeskalation dazu führen kann, dass das polizeiliche Handeln per se abgelehnt wird. Dies kann im weiteren Verlauf gewaltvolle Handlungsdynamiken auf beiden Seiten begünstigen. Als eskalativ wahrgenommenes Verhalten der Polizei kann auf die Bewertung des gesamten Einsatzes zurückwirken und dessen Legitimität insgesamt in Frage stellen.

22% der Befragten waren der Meinung, dass die Gewalt noch nicht oder nicht mehr notwendig gewesen sei. Dies galt vor allem dann, wenn vorher

entweder kein direkter oder nur ein sehr kurzer individueller Kontakt zu Beamt*innen bestand und die Situation besonders schnell eskalierte (unter zwei Minuten). Insbesondere für Befragte, die sich selbst als weniger eskalativ beschrieben, war es nicht nachvollziehbar, warum die Polizei Gewalt einsetzte.

19% der Betroffenen kritisierten, überwiegend bei Großveranstaltungen, dass die Polizei eine gefährliche Lage geschaffen habe oder gegen Unbeteiligte vorgegangen sei (*failure to protect*). Zwar wurde hier durchaus häufiger angegeben, dass Situationsdynamiken zur Gewalteskalation geführt hätten. Gleichzeitig wurde aber die Polizei in der Verantwortung gesehen, Unbeteiligte und Nichtstörer*innen zu schützen und gefährliche Lagen nicht durch widersprüchliche Kommunikation oder inadäquate Einsatzplanung zu begünstigen. Die zentrale Bedeutung nachvollziehbarer Kommunikation gerade bei Großveranstaltungen wird hier erneut deutlich (s. auch Kapitel 5.1.1). Betroffene, die den Eindruck erlangen, sie hätten keine Möglichkeit eine polizeiliche Gewaltanwendung abzuwenden oder dieser zu entgehen, bewerten die Gewaltanwendung eher als übermäßig.

17% der Befragten kritisierten das Maß der Gewalt. Das war insbesondere dann der Fall, wenn das polizeiliche Einschreiten an sich als Grund für die Eskalation beschrieben wurde, aber auch dann, wenn das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen den Eskalationsmoment darstellte. Daraus lässt sich ableiten, dass in diesen Fällen nicht das *Ob* des polizeilichen Handelns, sondern das *Wie* kritisiert wurde. Eine bei Demonstrationen und politischen Aktionen vermehrt genannte Konstellation waren »Schmerzgriffe statt Wegtragen«. Dieses Vorgehen wird als illegitim empfunden, wie sich auch in den Diskussionen über den Umgang mit Klimaprotesten zeigt, und ist rechtlich ebenfalls umstritten (Cremer & Zimmermann, 2022; Mooser, 2022). Auch im Polizeigewahrsam wurde häufiger die Intensität der Gewalt als Grund für die Bewertung der Rechtswidrigkeit genannt. Belastende Maßnahmen werden somit nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern es kommt auf die Art der Durchführung und mithin auf Erwägungen prozeduraler Gerechtigkeit an.

Die verbleibenden 15% der Befragten nahmen an, dass die Polizeibeamt*innen aus illegitimen Motiven heraus gehandelt hätten. Diese Annahme war weder in bestimmten Situationen noch unter bestimmten Befragtengruppen häufiger; sie war einzig beeinflusst durch das wahrgenommene Verhalten der gewaltanwendenden Beamt*innen, welches von den Betroffenen als bewusst bzw. intendiert eskalativ wahrgenommen wurde. Ein solches Eskalationsverhalten spiegelt sowohl die Wahrnehmung

eines staatlichen Versagens, Bürger*innen vor polizeilichen Übergriffen zu schützen, als auch Verstöße gegen (prozedurale sowie distributive) Gerechtigkeitsempfindungen.

6.4 Bewertungen durch Polizeibeamt*innen

Die Polizei sieht sich als staatliche Institution mit Exekutivbefugnissen sowohl rechtlichen als auch gesellschaftlichen Ansprüchen gegenüber. Innerhalb der Organisation werden diese Vorgaben zudem durch praxisgeleitete Erwägungen und Professionslogiken in Form des polizeilichen Maßstabs kontrastiert (s. Kapitel 6.1.4). In den von uns geführten Interviews mit Polizeibeamt*innen zeigte sich, wie diese verschiedenen Maßstäbe miteinander verschränkt sind und bei der Bewertung polizeilicher Gewaltausübung in den Situationen selbst, aber auch im Nachhinein in unterschiedlicher Weise herangezogen werden.

6.4.1 Grauzonen und spezifischer Bezug auf den rechtlichen Maßstab

Als besonders relevanter Bezugspunkt für Polizeibeamt*innen erwies sich in den Interviews der rechtliche Maßstab, auf dessen Inhalte immer wieder rekurriert und dessen Wichtigkeit betont wurde (vgl. Martin, 2022, S. 553; Thiel, 2022). Darin spiegelt sich wider, dass Rechtsgebundenheit und Verfahrensförmigkeit einen wesentlichen Teil der offiziellen Polizeikultur darstellen (Behr, 2020, S. 193). Zugleich wurde deutlich, dass bei der Bewertung einschlägiger Situationen erhebliche Grauzonen bestehen, die Bewertungsspielräume eröffnen, so dass der rechtliche Maßstab eine weniger klare Richtschnur darstellt, als regelmäßig proklamiert. Er kann zudem »taktisch-selektiv« im Hinblick auf bestimmte polizeiliche Ziele angewendet werden (Weißmann, 2023, S. 265). Daran anknüpfend wurde in den Interviews ein spezifischer polizeilicher Umgang mit dem rechtlichen Maßstab sichtbar.

Der gesetzliche Rahmen der Gewaltbefugnis und damit der Gehalt des rechtlichen Maßstabs bildet aus Sicht der interviewten Polizeibeamt*innen die wesentliche Grundlage für das polizeiliche Handeln: Die zutreffende rechtliche Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung sei durch entsprechend vermittelte juristische Kenntnisse der Polizeibeamt*innen

gestützt. Die Beschäftigung mit den rechtlichen Grenzen polizeilicher Gewaltausübung sowie ihrer strafprozessualen Aufarbeitung sei bereits zentraler Bestandteil des Studiums. Unter Polizeibeamt*innen bestehe ein klares Rechtsgefühl dafür, ob eine Gewaltanwendung rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen sei. Einige Polizeibeamt*innen meinten sogar, für die Polizei sei meist zweifelsfrei erkennbar, ob eine polizeiliche Gewaltanwendung »absolut rechtens« (Vollzug/C3.9: 22) sei.

Zugleich zeigte sich im Material, dass die Bewertung konkreter polizeilicher Gewaltanwendungen anhand des rechtlichen Maßstabs in der Praxis oft keineswegs eindeutig ist, sondern sich vielmehr als eine Beurteilung innerhalb einer Grauzone darstellt (vgl. Tränkle, 2020, S. 159), bei der also entsprechende Spielräume für die Bewertung bestehen. In einem Interview hieß es z.B.:

»Wir reden jetzt nicht von Überschreitungen der Rechtmäßigkeit. Da werden natürlich entsprechende Strafverfahren auch eingeleitet. Wir reden jetzt von Fällen, wo man erkennt: Da ist ein gewisses Aggressionspotenzial da, der bewegt sich zwar vielleicht noch im Rahmen des rechtlich Möglichen, es wäre aber vielleicht auch deeskalativ möglich gewesen.« (Führung/C1.1: 20)

Hier wird zunächst auf einen vermeintlich klaren rechtlichen Maßstab Bezug genommen. Innerhalb dessen werden dann jedoch Graubereiche in der Form beschrieben, dass der Einsatz auch deeskalativer hätte verlaufen können, was sich aus Sicht der Führungskraft als Teil des »rechtlich Möglichen« darstellt. Die rechtlichen Prinzipien von Gewalt als ultima ratio und von Verhältnismäßigkeit ermöglichen diese Einordnung allerdings grundsätzlich nicht, denn wenn Deeskalation möglich ist, dann ist sie auch geboten. Die Nutzung von Graubereichen bei der Bewertung eröffnet für polizeiliche Führungskräfte so den Raum für Umgangsweisen neben dem Recht mit problematischen polizeilichen Gewaltanwendungen. Auf diese Weise können solche Gewaltanwendungen problematisiert werden, ohne dabei zugleich die Fragen nach Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit mit den damit verbundenen Folgen stellen zu müssen.

Für Beamt*innen auf der Vollzugsebene können diese Graubereiche aber auch eine Quelle der Verunsicherung darstellen. So wurden in den Interviews trotz der juristischen Schulung Unsicherheiten darüber beschrieben, ob die eigene Sichtweise tatsächlich mit den allgemeinen Bewertungen in der Organisation übereinstimme:

»Was wir häufiger haben und das ist/ Also bei den Fällen, wo dann miteingesetzte Beamtinnen oder Beamte sagen: »Ah, das was ich da gesehen habe, das war aber eigentlich nicht in Ordnung aus meiner Sicht«, die brauchen manchmal eine gewisse Zeit, um da mit sich sozusagen zu ringen. Nicht ob sie es anzeigen, sondern das ist ja oft eine Bewertungsfrage. Man misst das an dem eigenen Verhalten, aber der Maßstab muss ja nicht der allgemeine sein.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 50)

Das Ringen mit sich selbst um den Umgang mit der Gewaltanwendung durch eine*n Kolleg*in beschreibt den Prozess des Orientierens in den genannten Grauzonen, der durch verschiedene Kriterien, Quellen und Maßstäbe geprägt sein kann, wofür in der Regel auch die in der jeweiligen Dienstgruppe herrschenden Standards maßgeblich sind (vgl. Behr, 2020, S. 201).

Ein*e interne*r Ermittler*in schilderte, es sei auch aus Sicht der Ermittlenden keineswegs immer eindeutig, wie eine Gewaltanwendung zu bewerten ist. Dies sei vielmehr stark abhängig von den »subjektiven Wahrnehmung[en]« der Beteiligten, die erst rekonstruiert werden müssten:

»Bei uns – da sind wir auch beim Thema KV im Amt natürlich schon – geht es auch viel um Wahrnehmungsfragen und subjektive Bewertungen der Bürger, aber auch der Polizeibeamten: Wie wird eine bestimmte Handlung gesehen? Da sind viele Fragen im Bereich der Verhältnismäßigkeit und der subjektiven Wahrnehmung angesiedelt, die rauszuarbeiten, meiner Meinung nach, sehr anspruchsvoll ist.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 4)

Die damit beschriebenen Grauzonen, die von der Rechtssoziologie wie auch der soziologischen Polizeiforschung für die Rechtsanwendung im Allgemeinen vielfach beschrieben worden sind (Fährmann et al., 2022; Fassin, 2018), eröffnen für die Polizei und die einzelnen Beamt*innen im Zuge einer polizeispezifischen Auslegung des rechtlichen Maßstabs Spielräume bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen (vgl. Pichl, 2014).

Aus diesen Spielräumen ergibt sich ein spezifisch polizeilicher Umgang mit dem rechtlichen Maßstab. Während das Recht die polizeiliche Gewaltbefugnis als Ausnahmetatbestand konzipiert, ist die Gewaltanwendung für Polizeibeamt*innen ein mehr oder weniger normaler Bestandteil ihres Berufsalltags:

»Es gibt Situationen, die fallen unter die Kategorie »business as usual«, weil gerade, wenn man in einem sehr einsatzintensiven Bereich arbeitet/ [...] Ich war hier in der Innenstadt und wir haben sehr viele Clubs, sehr viele Diskotheken, viele Bars mit entsprechend alkoholisiertem und teilweise auch aggressivem Klientel, je später die Stunde oder je früher. Und da ist es bei uns sehr häufig auch zu Zwangsansetzungen gekommen, einfach, weil wir es mit einem Klientel zu tun hatten, das nicht mehr sehr zugänglich war für argumen-

tative Strategien oder Deeskalation. Wir versuchen natürlich schon deeskalierend auf unser Gegenüber einzuwirken, aber es gibt einfach Situationen/ Wenn das jetzt das zweite oder dritte Mal gewesen ist, dass ich jemanden darauf hingewiesen habe, oder versucht habe, meine Maßnahme kommunikativ durchzusetzen/ Wenn ich es drei Mal angekündigt habe und dann nichts passiert, dann ist irgendwann der Punkt erreicht, wo ich meine Maßnahme durchsetzen muss. Und dann kommt es eben oft zu diesen Zwangsanwendungen. Wenn das jetzt dann in einem Maß verläuft, wo ich sage: ›Okay, Zwangsanwendung, wir fixieren den, wir fesseln den, danach beruhigt sich die Situation wieder, wir ziehen unsere Maßnahme durch und dann ist die Sache erledigt‹, dann wird da wahrscheinlich relativ wenig Klärungsbedarf bestehen.« (Führung/C1.1: 14)

»Oft gelingt es auch, kommunikativ die Leute runterzubringen. Aber insbesondere dann, wenn die Leute unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, bleibt oft nur als ultima ratio eben die polizeiliche Gewaltanwendung. Die polizeiliche Gewaltanwendung ist ja grundsätzlich in solchen Einsätzen durch das Gesetz gedeckt, weil wir/ Als Gewaltmonopolanwender dürfen wir das ja.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 4)

Formal wird in beiden Zitaten zunächst die Rechtslage dargestellt (polizeiliche Gewalt als ultima ratio). Gewaltanwendungen werden dann jedoch trotzdem als alltägliche Notwendigkeit beschrieben, was insbesondere mit Intoxikationen bei den Betroffenen begründet wird. Rechtlich gesehen setzt eine Intoxikation den Grundsatz von Gewalt als ultima ratio nicht außer Kraft, was den interviewten Polizeibeamt*innen auch bewusst zu sein scheint. Die Anforderungen der Praxis erzeugen aus ihrer Sicht jedoch regelmäßig die Notwendigkeit, Gewalt anzuwenden, und damit einen Kontrast zur rechtlichen Vorgabe. Ein solches Verständnis der Gewaltbefugnis als »business as usual« in spezifischen Einsatzkontexten birgt die Gefahr, dass in konkreten Situationen bei der Entscheidung über die Anwendung von Gewalt vor schnell von der grundsätzlichen Befugnis auf die Zulässigkeit einzelner konkreter Gewaltanwendungen geschlossen wird.

Ein spezifisch polizeilicher Umgang mit dem rechtlichen Maßstab zeigt sich auch darin, dass in den Interviews ein Unterschied zwischen einer Bewertung anhand des rechtlichen Maßstabs durch Polizeibeamt*innen auf der einen Seite und der justiziellen Feststellung der Rechtswidrigkeit auf der anderen Seite betont wurde:

»Das ist ja ein breites Spektrum. Das ist vielleicht die Frage, in Einzelbereichen, dass man da vielleicht andere Maßnahmen hätte treffen können oder so. Das ist teilweise auch eine sehr diffizile Bewertung. Die tatsächliche juristische Feststellung, dass das eine Körperverletzung im Amte ist, die ist äußerst selten. Die ist äußerst selten, weil Polizeibeamte im Vollzugsdienst weitgehende Rechte haben. Und ob man dann der Meinung ist, dass das individuelle Vorgehen eines Polizeibeamten im Einsatz angemessen ist und das richtige

Vorgehen ist, das hängt von so vielen Komponenten ab, dass man das gar nicht so eindeutig sagen kann. Das ist eher so eine persönliche Meinung. Aber die juristische Feststellung »Körperverletzung im Amte« ist selten.« (Führung/CI.6: 30)

Hier wird einerseits auf unterschiedliche Wahrnehmungen abgestellt, welche die Bewertung der Angemessenheit einer polizeilichen Gewaltanwendung aus Sicht des*der interviewten Polizeibeamt*in zur Meinungsfrage erheben können. Dabei werden auch die Schwierigkeiten thematisiert, die sich beim Vorgehen in der Praxis zeigen, was auf die bereits beschriebenen Grauzonen verweist. Andererseits wird die Seltenheit einer justiziellen Feststellung der Strafbarkeit polizeilichen Gewalthandelns als Bestehen eines weiten rechtlichen Spielraums für polizeiliche Gewaltanwendungen interpretiert. Dieser mag zwar faktisch bestehen, gesetzlich vorgesehen ist er jedoch nicht.

Bewertungen von Betroffenen, die die Legitimität oder auch die Legalität solcher Gewaltanwendungen in Zweifel ziehen, reichen in der Regel nicht aus, um auf Seiten der Beamt*innen eine Reflektion anzuregen: Beschwerden gelten als »dienstimmanent« (Führung/CI.6: 52) und werden eher nicht als Anlass für eine Reflektion des Geschehenen bewertet (Jacobs et al., 2022, S. 2; s. auch Kapitel 7.1.1):

»Polizei ist eine Vollzugseinheit und gerade so die Schutzpolizei hat vor Ort viele Situationen zu meistern und dazu gehört unter anderem auch, zu vollzugshandeln, also körperliche Gewalt anzuwenden. Das wird aber vom Gegenüber meistens dann anders wahrgenommen oder schnell anders wahrgenommen. Aber wenn man es rechtlich durchprüft, kommt man in aller Regel zu dem Ergebnis: Die Anwendung von dieser Gewalt war nach geltendem Gesetz zulässig.« (Führung/CI.6: 32)

Zusammenfassend betrachtet lässt unser Material also einen spezifisch polizeilichen Umgang mit dem rechtlichen Maßstab erkennen, der die zentrale Bezugnahme auf das Recht als Maßstab formal, aber auch funktional erscheinen lässt. Weißmann begründet dies systemtheoretisch damit, dass »Polizeiarbeit zwar auf manifester Ebene durch Rechtsnormen weitestgehend konditional programmiert ist, faktisch aber immer auch an bezweckten Zuständen gemessen wird« (2023, S. 266). Anders als im rechtlichen Maßstab – der das polizeiliche Handeln in diesem Bereich relativ eng bindet und die Gewaltanwendung als Ausnahmebefugnis konzipiert – versteht die polizeiliche Betrachtungsweise die Gewaltanwendung als mehr oder weniger normalen und regelmäßigen Bestandteil des polizeilichen Berufsalltags, für den das Gesetz den Beamt*innen »weitgehende

Rechte« (Führung/C1.6: 30) verleihe. Sie geht folgerichtig davon aus, dass polizeiliches Gewalthandeln grundsätzlich rechtmäßig erfolge und dienstlich erforderlich sei, so dass übermäßige Gewaltanwendungen mehr oder weniger seltene Ausnahmen seien, die sogenannten »schwarzen Schafen«¹⁵ (Führung/C1.1: 20; vgl. auch Behr, 2000; Brusten, 1992; Groß, 2020) oder im Englischen *rotten* oder *bad apples* (vgl. Lersch & Mieczkowski, 2005, S. 558) zuzuschreiben und auch nur als solche justiziell zu ahnden seien.

6.4.2 Überlagerungen durch den polizeilichen Maßstab

Neben dem rechtlichen ist für die Bewertungen durch Polizeibeamt*innen vor allem auch der polizeiliche Maßstab maßgeblich, der in Ausbildung und Praxis hergestellt und vermittelt wird. Seine Kriterien können die bestehenden rechtlichen Vorgaben in verschiedener Weise überlagern. Das normative Set des polizeilichen Maßstabs besteht aus geschriebenen wie informellen Regeln (s. Kapitel 6.1.4) und findet auf unterschiedlichen Wegen Eingang in die polizeiliche Bewertung von Gewaltanwendungen, wie in den Interviews deutlich wurde. Zum einen werden in Ausbildung und Praxis bestimmte Standards vermittelt. Zum anderen prägt polizeiliches Erfahrungswissen die Rekonstruktion und Bewertung einschlägiger Geschehensabläufe in erheblicher Weise.

Bzgl. der Ausbildung berichteten die interviewten Beamt*innen sowohl von der Vermittlung der rechtlichen Grundlagen als auch von der praktischen Ausbildung in der Gewaltanwendung. Dabei kam immer wieder zur Sprache, dass rechtliche und praktische Ausbildungsinhalte nicht immer kongruent seien (vgl. Schnell & Schäfer, 2019, S. 78), dass aber vor allem die eigene praktische Einsatzerfahrung prägend für die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen sei (s. Kapitel 4.2.3):

»Also wir haben Soziologie im Studium, wir haben Psychologie. Wir haben im Einsatztraining bestimmte Faktoren, wie ich erkenne: Okay, der Aggressor möchte nicht das, was ich möchte, oder er hat eine ganz andere Auffassung im Moment, in seiner Lebenssituation. Dass ich das einschätzen kann und entsprechend verhältnismäßig – was ein ganz wich-

15 Der Begriff, der sowohl im polizeilichen Jargon als auch in der Polizeiforschung (kritisch) verwendet wird, ist rassistisch konnotiert. Er gehört zu einer Reihe von Redewendungen in der deutschen Sprache, die »Schwarz« als negative Eigenschaft einordnen, wohingegen »weiß« als Synonym für das Reine und Gute verwendet wird (vgl. Arndt, 2021, S. 40).

tiger Begriff ist – reagieren kann. Das ist so im Studium. Und alles andere, der Großteil, kommt dann draußen in der Einsatzerfahrung. Also wir fahren hier immer mit Erfahrenen und Unerfahrenen, oder ein bisschen länger dabei [mit] ein bisschen nicht so lang dabei, Praxisausbilder mit einem Praktikanten, um so ein Mittelspiel zu kriegen: Okay, wie macht das der eine, wie macht das der andere? Jeder hat so seinen Baukasten, aus dem er dann so die Maßnahmen rauszieht. So ist das ein bisschen individuell. Man kann das nicht verallgemeinern.« (Vollzug/C3.10: 22)

Neben dem *first code* der Gesetze spielt also für die Polizeibeamt*innen das Praxiswissen als *second code* für die Bewertung von Gewaltanwendungen eine Rolle (Behr, 2006, S. 74; Feest & Blankenburg, 1972). In der dominierenden praktischen Ausbildung werde auf die Effektivität der eingesetzten Mittel zur Eigensicherung und zur Durchsetzung einmal beschlossener Maßnahmen geachtet; kommunikative und deeskalative Kompetenzen würden zwar vermittelt, träten dadurch aber de facto eher in den Hintergrund; theoretische Reflektion werde eher als »Störpotenzial« für die polizeiliche Praxis wahrgenommen (Schnell & Schäfer, 2019, S. 85).

Einige polizeiliche Interviewte äußerten sogar, dass ihnen von einzelnen Ausbilder*innen klar rechtswidrige Vorgehensweisen vermittelt worden seien:

»Allerdings wurde uns von Anfang an in der Ausbildung, weiß ich noch, gezeigt und erklärt, wie man sein Gegenüber so bearbeitet, dass man seinen Willen bekommt und dass man keine Spuren hinterlässt. Das heißt: Wo muss man hinschlagen, wo man es nachher/ Wo sieht man am wenigsten? Wo hat man dann die höchste Reaktionsquote? Und so weiter. Das wurde uns schon in der Ausbildung gezeigt. [...] Es gibt natürlich verschiedene Taktiken, gerade, wenn man einen Schlagstock benutzen muss. Es ist dann mit dem Tonfa dann halt mal was Anderes, wie mit dem regulären Schlagstock. Es gibt die Möglichkeit/ Ob ich nur irgendwo draufschiere, oder ob ich zum Beispiel – das geht aus dem Training, aus der Bewegung hervor: Ich kann auch schneiden mit dem Schlagstock. Und wenn ich das von hier oben über das Schlüsselbein während der Bewegung mit sehr viel Druck mache, habe ich eine ganz andere Wirkung, wie wenn ich dem einfach nur auf den Oberarm – dass er einen Gegenstand loslässt – draufschiere. Ich kann auch so schlagen, dass er bleibende Schäden hat. Das sind Sachen, die bekommt man gezeigt. Wird in der Ausbildung gezeigt, und bekommt man weiterführend in der Einsatzabteilung in ständigen Trainings, bekommt man das gezeigt. Manchmal von Anständigen mit dem Hinweis ›Das dürft ihr nicht tun‹, und der andere sagt halt: ›Das ist effektiv.« (Führung/C1.5: 8–10)

»Da war ich noch nicht eine Woche dabei bei der Ausbildung, und da haben wir mal das Thema gehabt – so auf dem Flur in der Pause – wie das eigentlich ist bei Demonstrationen, wenn man da/ Damals war die Clownsarmee noch up to date, was man eigentlich machen kann. Und da meinte mein Ausbilder: ›[...] [D]a guckst du wo das BeDo-Team [Beweissi-

cherungs- und Dokumentationsteam, Anm. d. Verf.] ist, dann ziehste ihn um die Ecke und ziehst ihm richtig eine rein und dann gehst du.« Ist halt schwierig.« (Vollzug/C3.4: 66)

Ausbildungsinhalte, praktische Anforderungen, eigene Erfahrungen und eingeübte Praxen prägen auf diese Weise das, was wir als polizeilichen Maßstab eingeführt haben, ebenso wie Vorgaben des Rechts. Wie bereits beschrieben, deckt sich dieser polizeiliche Maßstab teilweise mit dem rechtlichen, er kann ihn aber auch überlagern oder sogar zu diesem in Widerspruch stehen, wie in den vorangegangenen Zitaten sichtbar wurde. Die spezifische polizeiliche Anwendung des rechtlichen Maßstabs (s. Kapitel 6.4.1) und der eigenständige polizeiliche Maßstab in Form polizeilicher Binnennormen gehen dabei ineinander über (vgl. Behr, 2020, S. 188). So betonte ein*e Polizeibeamt*in mit Führungsverantwortung:

»Aber ich glaube die Mitarbeiterschaft hat ein sehr gutes Gefühl dafür, ob so ein Einsatz gut verlaufen ist oder nicht gut verlaufen ist. [...] [W]enn das jetzt etwas wäre, das ist jedenfalls meine Auffassung, was die Kollegenschaft negativ bewertet, weil die die Wahrnehmung auch haben: ›Da hat ein Kollege oder eine Kollegin deutlich über die Stränge geschlagen und sich fehlverhalten‹ – dann würden die das auch so kommunizieren untereinander. Das bedeutet aber nicht, dass man da jemanden ausstößt, sondern dass man einfach versucht, Mittel und Wege zu finden, dass man solche Situationen zukünftig vermeidet. Und alles Andere würde sich dann zeigen: Strafverfahren, Disziplinarverfahren als Regelungsmöglichkeiten.« (Führung/C1.6: 52)

Die inhaltlichen Kriterien, anhand derer polizeiliches Verhalten hier beurteilt wird, bleiben in dem Zitat recht unkonkret und stammen offenbar aus verschiedenen Maßstäben bzw. beziehen diese mit ein. Wie die Betonung einer affektiven Beziehung zu den Bewertungskriterien (»ein sehr gutes Gefühl dafür«) hervorhebt, werden neben rechtlichen Aspekten auch erfahrungsbasierte Einschätzungen in den Wertungsprozess einbezogen. Im Gegensatz zu einer Beurteilung anhand des rechtlichen Maßstabs, der nur zwischen legalem oder illegalem Gewalteinsatz unterscheidet, wird infolgedessen differenziert zwischen Situationen, in denen etwas »nicht gut verlaufen ist«, und Situationen, die Konsequenzen erfordern. Die Wendung des »über die Stränge«-Schlagens verweist in diesem Kontext darauf, dass – anders als vom Recht vorgesehen – aus der Sicht des polizeilichen Berufsalltags nur deutliches, besonders markantes Fehlverhalten eine Bewertung als unangemessen und damit auch die Notwendigkeit einer justiziellen Aufarbeitung nach sich zieht. Im Grunde werden hier also Überlegungen zur Legitimität eines Gewalteinsatzes angestellt, nicht zur Legalität (vgl.

Behr, 2020, S. 191). Von diesen internen Bewertungen und Umgangsweisen ausdrücklich als »alles Andere« abgegrenzt und ausgeklammert werden die offiziellen Verfahren, die für die Beurteilung möglichen Fehlverhaltens vorgesehen sind.

Weiterhin kann der polizeiliche Maßstab in seiner Praxisorientierung zu Routinisierungen bei der Bewertung führen, die die rechtliche Prüfung des Einzelfalls insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne in den Hintergrund zu drängen vermögen. Solche Routinisierungen als Akkumulation praktischen Erfahrungswissens und dessen Umsetzung in bestimmte Praxen, die keiner erneuten Anleitung bedürfen (Muschalek, 2019, S. 108), tradieren den polizeilichen Maßstab und entwickeln ihn zugleich fort. Sie sind per se weder als positiv noch als negativ zu bewerten, sondern stellen zunächst schlicht das Ergebnis einer repetitiven Berufspraxis dar (vgl. Behr, 2017, S. 306 f.). Sie können im Alltag Sicherheit vermitteln und Entscheidungen in komplexen Situationen erleichtern (vgl. Graevskaia, 2022, S. 7). In den Interviews wurde dementsprechend die Einsatzerfahrung als ein wesentlicher Faktor dafür beschrieben, wie Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Ausführungen eines* einer Beamt*in zu Problemen bei der Verwendung von Handfesseln zeigen, dass Routinen aber auch problematisch werden können, wenn sie grundrechtssensible Bereiche betreffen und etwa die Sichtweise auf spezifische Gewaltformen verändern:

»[Das sind] Metallhandfesseln und selbst wenn die arretiert sind und man verkantet sich damit, das tut unheimlich weh, dann gibt es auch immer Gejammer. Das ist aber auch so, dass jeder Polizeibeamte dieses Gefühl kennt, weil wir einfach in den Trainings früher keine Fremddarsteller hatten. Das heißt, jeder von uns hatte schon mindestens zehn, zwanzig Mal diese Handfesseln um, auch über einen längeren Zeitpunkt. Das tut weh, die Hände werden dick, tun weh, das ist aber ganz normal, da passiert aber nichts.« (Vollzug/C3.7: 60)

Während für den*die Beamt*in das geschilderte Problem (»man verkantet sich«) bei der Anwendung der Fesseln zum polizeilichen Alltag gehört und damit »ganz normal« ist, ist ihm*ihr gleichzeitig bewusst, dass dies eine sehr schmerzhaft Erfahrung für Betroffene sein kann. Durch eine Berufsroutine verändert sich also offenbar die Bewertung dessen, was an physischer Einwirkung hinzunehmen ist. Es erscheint naheliegend, dass Personen, die diese Routine nicht haben, zu anderen Einschätzungen gelangen, da ein Anschwellen der Hände unter Schmerzen außerhalb eines Trainingskontextes nicht als »normal« verstanden wird, während der*die

Beamt*in der Meinung ist, »da passiert aber nichts« und Beschwerden der Betroffenen seien nur »Gejammer«. Somit werden Gewaltanwendungen normalisiert, für die eigentlich ein Problembewusstsein bestehen könnte und die auch rechtlich gesehen problematisch sein können (s. Kapitel 7.1.1).¹⁶

Solche unter Umständen problematischen Routinisierungen betreffen nicht nur vermeintlich leichte Gewaltanwendungen, sondern können auch Gewaltanwendungen von erheblicher Intensität normalisieren:

»Ein Beispiel fällt mir ein, was dazu geführt [hat], dass das Verfahren gegen Polizeibeamte eingestellt wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft zunächst erstmal der Meinung war, das ist seltsam: Jemand erstattet Anzeige wegen Körperverletzung im Amt und zeigt gleichzeitig an – durch ärztliches Attest – dass sein linker Trizepsbereich komplett blau sei, dass er hier eine Prellmarke am Rippenbogen hat und dass seine rechte Hälfte des Gesichtes leicht aufgeschürft sei. Die Staatsanwaltschaft hat eingeleitet wegen Körperverletzung im Amt, ich habe es gelesen und musste gleich feststellen: Das ist keine Körperverletzung im Amt. Die Verletzungen sind da, natürlich, aber wie erklärt sich das? Jetzt kommt wieder dieser Punkt [...]: Man muss das erlebt haben. Der Mann saß im Auto, war betrunken, hat sich geweigert, aus dem Auto auszusteigen, also was passiert? Man nimmt den linken Arm und drückt mit dem Daumen hier rein, das ist ein Schmerzpunkt, dadurch geht die Hand auf. Die Hand wird nach außen gebogen über die B-Säule, das erklärt das Hämatom. Dann fällt der nach unten und fällt hier auf die Quertraverse und mit der rechten Gesichtshälfte auf den Asphalt. Somit erklären sich diese Verletzungen ganz einfach. Der Mann ist mehrfach aufgefordert worden, das Fahrzeug zu verlassen, das hat er nicht gemacht, sondern wollte betrunken in seinem Fahrzeug weiter sitzen bleiben. Also hat der Polizeibeamte reingegriffen, hat den Schlüssel abgedreht, hat ihm den Arm nach hinten gebogen, um ihn so aus dem Fahrzeug zu bugsieren. Verfahren eingestellt.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 79)

Hier beschreibt ein*e interne*r Ermittler*in, wie polizeiliches Erfahrungswissen über Routinen (»Man muss das erlebt haben«) die rechtliche Bewertung einer Gewaltanwendung beeinflusst. Dabei wird ein wesentlicher Teil der komplexen rechtlichen Bewertung als »ganz einfach« beschrieben. Weil mehrfache Aufforderungen nicht zum Ziel führen, wird die Gewaltanwendung auch ohne aktive Gegenwehr des im Auto Sitzenden als plausibelste

16 Ein*e Richter*in schilderte einen weiteren besonders eindrücklichen Fall, in dem es um das schmerzhafteste Anliegen von Handfesseln ging und den polizeilichen Umgang damit: »Da war es dann so, also [der Betroffene] hat gebeten, dass man die Handschließen aufmacht oder irgendwie anders macht [...]. Ja, also Originalton von dem männlichen Polizeibeamten: »Schnauze und blute die Karre nicht voll, sonst fängst du [dir] gleich noch eine.« Die [Polizeibeamtin] hat sich dem angeschlossen: »Hör auf deine Hände zu bewegen, sonst kriegst du noch eine.« Der Polizeibeamte wieder: »Hör auf deine Hände zu bewegen, ich sage es dir, ich bleibe gleich mitten auf der [Straße] stehen und schlag dich tot.« So hat der junge Mann das berichtet.« (Richter*innenschaft/B2.3: 10).

Umgangsweise zur Auflösung der Situation verstanden. In der Folge scheint ein legitimer Zweck zur Bejahung der Rechtmäßigkeit der Gewalt fast auszureichen: Die Weigerung des Autofahrers soll überwunden werden. Der Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Gewaltanwendung an sich scheint weniger Bedeutung beigemessen zu werden. War ein solcher Schmerzgriff mit anschließendem zu Boden bringen tatsächlich das mildeste Mittel? Die Frage kann mit den vorliegenden Informationen nicht beantwortet werden, jedoch ist festzustellen, dass es für die Prüfung, ob die Gewalt gerechtfertigt war, nicht ausreicht, sie nur faktisch erklären zu können.

Während in den polizeilichen Interviews Routine teilweise mit der Befähigung zur richtigen rechtlichen Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung gleichgesetzt wurde, zeigen diese Beispiele, dass gerade die Verinnerlichung bestimmter Handlungsabläufe den Blick für die Besonderheiten und die Komplexität des Einzelfalls verstellen kann. In der Folge kann es dazu kommen, dass die Erforderlichkeit und Angemessenheit der polizeilichen Gewaltanwendung nicht im Detail geprüft, sondern aufgrund der sich aus dem polizeilichen Alltag ergebenden Routinisierung angenommen wird – und zwar sowohl in der Situation der Gewaltanwendung selbst als auch bei der nachträglichen Bewertung.

6.4.3 Polizeiliche Praxis zwischen den Maßstäben

Zusammenfassend betrachtet zeigt sich in den Interviews mit den Polizeibeamt*innen auf der einen Seite ein starker Bezug auf einen vermeintlich klaren rechtlichen Maßstab, der polizeiliches Handeln stützt und auf den als Legitimation rekuriert wird. Auf der anderen Seite wird deutlich, dass dieser Maßstab den Polizeibeamt*innen angesichts der bestehenden Grauzonen in der konkreten Einsatzsituation sehr viel weniger klar ist, als dies zunächst den Anschein hat. Außerdem lässt sich ein spezifisch polizeilicher Umgang mit diesem Maßstab beobachten, eine Interpretation der rechtlichen Vorgaben aus polizeilicher Perspektive. Schließlich wird sichtbar, dass der rechtliche Maßstab in der Praxis in verschiedener Form durch den polizeilichen Maßstab mit seinen eigenen normativen Setzungen überlagert wird.

Neben rechtlichem und polizeilichem Maßstab beziehen die Polizeibeamt*innen bei ihren Überlegungen und Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen sodann auch die Erwartungen der Öffentlichkeit und damit

den gesellschaftlichen Maßstab mit ein. Sie schätzen ab, wie weit ihr gesellschaftliches Mandat im konkreten Fall reicht und welches Handeln ihre Legitimität bedrohen könnte (Jobard, 2013; vgl. auch Tränkle, 2020, S. 160). So betonte etwa ein*e Interviewpartner*in, gewaltanwendende Polizeibeamt*innen seien

»jetzt nicht irgendwelche Leute, die das aus Spaß machen, wir müssen das machen.« (Vollzug/C3.10: 22)

Hier zeigt sich zusätzlich zu rein rechtlichen Erwägungen das Bewusstsein für den gesellschaftlichen Anspruch an polizeiliche Gewaltanwendungen, kontrolliert und nicht im Affekt zu erfolgen. Argumentiert wird also mit Legitimitätserwartungen der Gesellschaft.

Die Vermischung von gesellschaftlichem, polizeilichem und rechtlichem Maßstab in der polizeilichen Praxis führt zu weitergehenden Grauzonen und Unsicherheiten bei der Bewertung von Gewaltanwendungen, wie aus der Schilderung eines*einer Polizeibeamt*in mit Führungsverantwortung hervorgeht:

»Also es gibt durchaus Fälle, wo man sagt: »Hm, wir sind uns nicht ganz sicher, ob die Maßnahme gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt war.« Also ich sage mal, wo der Vorgang einen Geschmack hat, der nicht so richtig passend ist, wo man schon mal etwas konkreter nachhaken muss. Und da muss man insbesondere/ Da können ja auch unterschiedliche Konstellationen draus entstehen, dass man zum Beispiel sagt: »Wenn die zwei Kollegen zusammen unterwegs sind, dann scheint das nicht so richtig zu laufen. Da gibt es schon mal vielleicht eher etwas übermäßige Gewaltanwendung«, dann muss man sich halt auch intern Maßnahmen überlegen, wie man die beiden zum Beispiel voneinander trennt, dass sie nicht mehr zusammen auf dem Streifenwagen sind und rausfahren. Dass man sagt: »Wir waren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit noch so gerade im Rahmen, aber das passt nicht so sauber.« (Führung/Cl.4: 32)

Darüber hinaus können auch die Gegebenheiten und Strukturen der Organisation Polizei die Beurteilung von Gewaltanwendungen beeinflussen. So schilderte ein*e Polizeibeamt*in eine Situation während des Praktikums: Ein Vorgesetzter hatte eine Jugendliche im Zellenraum geohrfeigt, nachdem diese ihn beleidigt hatte. Die Bewertung der Gewaltanwendung fiel dem*der Praktikant*in in diesem Moment nicht leicht:

»Gut, die Situation mit der Ohrfeige im Praktikum – schwer zu sagen. Ich war natürlich als [Praktikant*in] sowieso das kleinste Glied in dieser Kette hier, in dieser Dienstgruppe. Zweitens könnte ich auch heute gar nicht mehr sagen, ob ich das richtig eingeschätzt habe, ob ich das als strafbare Handlung in dem Moment eingeschätzt habe. Dann war der Vorge-

setzte, der das gemacht hat, ein sehr dominanter Mensch, sehr cholerisch, sehr dominant. Also da hätte ich mich/ Auch, wenn es mir bewusst gewesen wäre, weiß ich nicht [ob ich mich] getraut [hätte]. Also ich würde mal sagen, ein Polizist alter Schule war das noch. Weiß nicht, ob man mit dem Begriff was anfangen kann. Aber schon, ja, ein sehr dominanter Mensch. Hätte mich jetzt schlicht und ergreifend nicht getraut. Weil ich mir sicher gewesen wäre, man hätte mich mit allem, was man gekonnt hätte, irgendwie dann niedergemacht danach, wenn [der*die] kleine [Praktikant*in] da irgendwas sagt. Aber dann/ Ich erinnere mich dran, dass das auch noch andere Kollegen so gesehen haben, diese Situation, die da dabei waren. Ich weiß jetzt auch nicht mehr, wer genau, aber ich weiß, dass wir mehrere Leute waren, die dastanden und gedacht haben: ›Oh, das war jetzt nicht gut.« (Vollzug/C3.9: 40)

Bestimmte Umstände, wie etwa ein hierarchisches Unterordnungsverhältnis zu erfahrenen Polizeibeamt*innen, können also zu einer Unsicherheit bzgl. der rechtlichen Bewertung und dem Umgang mit übermäßigen Gewaltanwendungen führen und zugleich zum Bewertungskriterium polizeilicher Gewaltanwendung werden: Indem die Gewaltanwendung von einer Führungsperson vorgenommen wird, erscheint die Infragestellung ihrer Legalität in der Situation selbst schwieriger; für zukünftige eigene Gewaltanwendungen kann die Erfahrung zudem zum normativen Kriterium werden.

Insgesamt betrachtet erfolgt die Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen aus polizeilicher Perspektive also nicht immer anhand eines einzelnen Maßstabs, sondern bezieht verschiedene, teils widersprüchliche Kriterien ein, die sich gegenseitig überlagern können. Dabei sind die Bewertungsprozesse auch durch die Bedingungen in der Polizei als hierarchische Organisation geprägt. Der polizeiinterne Umgang mit derartigen Situationen wird in Kapitel 7.1.6 näher erläutert.

6.5 Bewertungen durch Staatsanwälte und Richter*innen

Staatsanwält*innen¹⁷ und Richter*innen bewerten an unterschiedlichen Punkten eines Strafverfahrens polizeiliche Gewaltanwendungen. Formal betrachtet müssen sie sich dabei am rechtlichen Maßstab orientieren, der nach der Legalität der zu bewertenden Maßnahme fragt. Rechtstatsächlich sind aber auch Jurist*innen und Entscheidungen der Justiz nicht frei von

¹⁷ Da nur männliche Staatsanwälte interviewt wurden, wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, sofern es um Staatsanwälte aus dem Sample der Studie geht.

Einflüssen durch andere inhaltliche Aspekte, wie sie sich im gesellschaftlichen und polizeilichen Maßstab finden.

Den Interviewten aus der Justiz als Expert*innen der Rechtsanwendung ist grundsätzlich bewusst, dass es bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen nicht nur einen rechtlichen Maßstab gibt. Gleichwohl nahmen viele der Jurist*innen für sich in Anspruch, allein und unbeeinflusst nach diesem rechtlichen Maßstab zu handeln:

»Manchmal sind auch Leute einfach nicht bereit, bestimmte rechtliche Bewertungen zu akzeptieren. Das sind dann aber nicht rechtliche Bewertungen, die wir uns hier ausdenken, sondern das sind rechtliche Bewertungen des Gesetzgebers. Und wenn der Gesetzgeber eben sagt, [...] bestimmte Verhaltensweisen sind nicht strafbar, dann mag ich sie für moralisch verwerflich halten, ich mag sie auch für strafwürdig halten, aber sie sind nicht strafbar. [...] Dann muss ich/ Es ist allerdings auch so, dass manche rechtliche Bewertung für einen Laien vielleicht auch schwer zu verstehen ist.« (Staatsanwaltschaft/B3.5:18)

Der interviewte Staatsanwalt differenziert hier zwischen »rechtliche[n] Bewertungen« und der Frage nach der moralischen Verwerflichkeit einer polizeilichen Gewaltanwendung und betont so die Differenz zwischen »lawful« und »awful« (Stoughton et al., 2020, S. 125). Zugleich hebt er jedoch die Eindeutigkeit und Klarheit des rechtlichen Maßstabs hervor, auch wenn dieser »für einen Laien vielleicht [...] schwer zu verstehen ist.«

In den Interviews zeigt sich indes, dass sich die Trennung der verschiedenen Maßstäbe in der Praxis der Justiz nicht so klar durchhalten lässt, wie das Gesetz es vorsieht und viele Anwender*innen es sich möglicherweise vorstellen. Auch Jurist*innen sind bei der Anwendung des Rechts »zugleich AkteurInnen in der sozialen Welt« (Kretschmann, 2019, S. 124), so dass ihre Bewertungen nie klinisch reine Umsetzungen eines rechtlichen Maßstabs sein können. In diesem Sinne thematisierten manche stärker reflektierenden Staatsanwälte etwa, dass für sie die Entscheidung, ein Verfahren gegen Polizeibeamt*innen einzustellen, von bestimmten Gefühlen begleitet gewesen sei:

»Aber selbstverständlich ist es natürlich so, dass man es natürlich auch nicht möchte, dass diejenigen, auf die man sich verlassen muss, mit denen man zusammenarbeitet, dass die irgendwie über die Stränge schlagen. Das ist aber auch wiederum etwas, was ambivalent ist, denn wenn es so ist, ist man vielleicht eher wütender als bei anderen, mit denen man sonst nichts zu tun hatte. Aber vielleicht ist es dann so, dass die Überzeugung dann doch eine Hürde überwinden muss, die jetzt nicht spezifisch wegen der Polizeieigenschaft, aber dann doch wegen der Folgen und in irgendeiner Art und Weise [wegen der] Beziehungen

eine Rolle spielt – aber eben auch sich zeigen würde, wenn man mit sonst jemandem, den man kennt, jetzt aktenmäßig zu tun hätte.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 62)

Reflektiert wird hier das Empfinden einer beruflichen, institutionellen Nähe zu Polizeibeamt*innen als »Hürde« für die Überzeugungsbildung, dass ein polizeiliches Verhalten unangemessen gewesen ist. Indem der Staatsanwalt beschreibt, auf Polizeibeamt*innen »wütender« als auf andere Personen zu sein, die gegen das Gesetz verstoßen, drückt er seine Enttäuschung über das Verhalten der Polizeibeamt*innen aus und grenzt sich implizit von einem im modernen Rechtsdenken stark verwurzelten »Rationalitätsparadigma« (Bens & Zenker, 2017, S. 17) ab. Zugleich wird in dem Zitat deutlich, dass nicht nur Fragen der Legalität den Staatsanwalt bewegen, sondern auch gesellschaftliche Erwartungen an die Integrität von Polizeibeamt*innen in die Bewertung einfließen. Diese führen danach nicht unbedingt zu einer strengeren Bewertung der zu beurteilenden Gewaltanwendung, sondern lassen den Juristen wie »mit sonst jemandem, den man kennt« ggf. eher strengere Anforderungen an die Bejahung der Strafbarkeit anlegen (s. Kapitel 8).

In den Interviews wurde deutlich, dass Richter*innen und Staatsanwälte bei der Beurteilung von polizeilicher Gewalt insbesondere auch den polizeilichen Maßstab heranziehen und teilweise polizeiliche Professionslogiken bei den Überlegungen zur Rechtmäßigkeit von Gewaltanwendungen adaptieren. Im Zuge dessen entwickeln sie mitunter ein besonderes Verständnis für die polizeiliche Perspektive in einschlägigen Konfliktsituationen. So wurde in den Interviews mit Richter*innen und Staatsanwälten etwa das Narrativ von der Polizei als abstraktem Gefahrberuf aufgegriffen und betont, dass Gewaltanwendungen häufig zum Schutz der Polizeibeamt*innen nötig seien. Dies wird etwa in der folgenden Schilderung eines* einer Richter*in deutlich, der* die aktiv die polizeiliche Perspektive einnimmt:

»Also wenn ich [Polizist*in] wäre und ich bin ja nun selber [...] drei Monate bei der Drogenfahndung gewesen, aktiv da als [Referendar*in] – mit die wertvollste Zeit meines Lebens für meinen Job: Es macht einen massiven Unterschied, ob Sie da mit zwei Streifenwagenbesetzungen zur Wohnungsdurchsuchung sitzen oder mit einem. Was Ihre Sicherheit, Ihre Ruhe, Ihre Souveränität angeht. Weil, Sie haben's mit Leuten zu tun, von denen Sie nicht wissen, ob die was zu verlieren haben. Und es gibt nichts gefährlicheres als Lebewesen, die nichts zu verlieren haben. Und da ist eben schon die Frage: Wie reagieren Sie? Wo ist die/ Was ist da noch menschlich? Was ist da hinnehmbar? Und da muss der Rechtsstaat und letztendlich der Richter dann ja auch ständig entscheiden in diesen Fällen: Ist das noch von deiner Arbeitsweise als Polizist umfasst und im Sinne, ist das eine Rechtfertigung/ Das müsste man jetzt/ Ja, schwierig, weil mit diesen Formulierungen, mit diesen

Wörtern kommt man schnell in juristische Wertungen, die ich so nicht meine. Ich red' hier nicht von einem Entschuldigungstatbestand ›Polizist‹, im Gegensatz: Der Polizist unterliegt einer höheren Schwelle als Profi als die Privatperson in so einer Situation, die das einschätzen muss. Aber ich möchte mal die These wagen: Wenn der mit genug Kollegen da ist und 'ne ordentliche Ausstattung hat – sprich: eine Weste, die nicht nur schuss-, sondern auch stichsicher ist und in der kann er sich auch noch bewegen und sieht nicht aus wie ein Marsmännchen, ja – dass der dann anders reagiert, als wenn er irgendwie sagt: ›Ok, jetzt hier Auge um Auge, Zahn um Zahn, wir müssen alle sehen, wo wir bleiben.‹« (Richter*innenschaft/B2.2: 116)

Beachtlich ist bei diesem Zitat erstens, wie das Verhalten von Polizeibeamt*innen (»menschlich«) dem von Bürger*innen in prekären sozialen Situationen oder schwierigen Lebenslagen (hier dehumanisierend beschrieben als »Lebewesen, die nichts zu verlieren haben«) gegenübergestellt wird. Die Konfrontation wird nur für die Polizeibeamt*innen als Ausnahmemoment (»Auge um Auge, Zahn um Zahn«) beschrieben – die Gefährdung der »Sicherheit, [...] Ruhe [und] Souveränität« der Polizeibeamt*innen wird eindeutig auf Seiten der Bürger*innen verortet. Zweitens wird explizit thematisiert, wie schwierig es für Richter*innen sein könne, sich von Kriterien des polizeilichen Maßstabs abzugrenzen. Dass die polizeilichen Wertungen zur Gefährlichkeit des Berufs eigentlich keine Rechtfertigung einer einzelnen Gewaltanwendung darstellen können, ist dem*der Richter*in dabei bewusst (»mit diesen Wörtern kommt man schnell in juristische Wertungen«) – dennoch scheinen sie bei den Überlegungen zur Beurteilung des Falls nicht außen vor zu bleiben. Drittens ist hervorzuheben, dass der*die Richter*in genau beschreibt, wie wichtig seine*ihre – wenn auch kurze – Sozialisation im polizeilichen Alltag der Drogenfahndung im Rahmen des Referendariats für das berufliche Verständnis war. Das darin zum Ausdruck kommende institutionelle Näheverhältnis macht die Übernahme von Erwägungen des polizeilichen Maßstabs in die richterliche Überlegung plausibel.

Weiterhin wurde in manchen Interviews mit Jurist*innen das polizeiliche Narrativ der Opferrolle von Beamt*innen herangezogen und in den Kontext der Bewertung von polizeilichen Gewaltanwendungen gestellt. Ein Staatsanwalt sagte:

»Auch der Polizeibeamte muss sich eben auch in Ausübung seines Dienstes nicht alles gefallen lassen. Auch der Polizeibeamte darf sich zur Wehr setzen. Der Polizeibeamte muss sich nicht beleidigen lassen, er muss sich nicht bespucken lassen, er muss sich nicht schlagen lassen, nicht mit Steinen bewerfen lassen oder sonst was. Das ist, glaube ich, ein Ge-

fühl, das bei den meisten oder bei vielen inzwischen abhandengekommen ist. Der Polizeibeamte hat das Recht, am Abend nachhause zu gehen, seine Uniform auszuziehen und unversehrt zu seiner Frau und Familie zurückzukehren. Er muss sich eben nicht alles gefallen lassen.« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 38)

Hier wird der (als heterosexueller Familienvater imaginierte) Polizeibeamte als permanent bedrohtes Objekt inszeniert,¹⁸ das seine Rechte im einzelnen Fall selbständig durchsetzen muss und auch darf, um eine aktive Subjektposition zu erlangen.

Mitunter würden bestimmte polizeiliche Praxen und Deutungsweisen auch aktiv von der Polizei an die Justiz vermittelt, wie ein*e interne*r Ermittler*in aus der eigenen Praxis berichtete:

»[Eine] Staatsanwältin hat natürlich von dieser Art von Gewalt keine Ahnung. [...] Was dann letztendlich dazu geführt hat, dass ich oben bei unseren Einsatztrainern eine Vorführung organisiert habe für 15 Staatsanwälte, die mit derartigen Verfahren betraut sind. Und dort haben dann zwei Statisten die Situation dargestellt, die Festnahmesituation, wie sie täglich auf der Straße vorkommt: Jemand wird im Stehen festgenommen, obwohl er nicht will. Jemand liegt am Boden und will nicht. Jemand sitzt im Auto und will nicht. Jemand greift einen [Polizeibeamten] an, mit einem Messer, aus einer Distanz aus acht Metern, was passiert dann? Nämlich der zwangsläufige Tod des Beamten. Das sind alles Situationen, die wurden dann da oben in mehreren Stunden dargestellt und die Staatsanwälte fanden das sehr prickelnd. Sie sagen: ›Aus diesem Blickwinkel habe ich es noch gar nicht gesehen.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 79)

Beschrieben wird hier der aktive Transfer von polizeilichem Erfahrungswissen in die Justiz, wobei durch die Darstellung drastischer Einsatzsituationen ein Bild besonderer Bedrohung im Polizeiberuf gezeichnet wird. Dies kann dazu führen, dass die polizeiliche Perspektive – anders als andere Sichtweisen auf die Thematik – für die Staatsanwält*innen auch emotional nachvollziehbar wird und auf diese Weise rechtliche Bewertungen beeinflusst.

Die Adaption des polizeilichen Maßstabs in der Justiz kann unter Umständen so weit gehen, dass es zu einem vollständigen Prämissenwechsel bei den staatsanwaltschaftlichen Bewertungen polizeilicher Gewalt kommt. Statt unter Anwendung des rechtlichen Maßstabs jede polizeiliche Gewalt-

18 Das Bild des zu Frau und Kind heimkehrenden (un-)versehrten Manns ohne Uniform lässt zudem an einen Soldaten nach dem Krieg denken. Die Kriegs- und Kampfesmetaphorik für das Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft wurde schon verschiedentlich beschrieben (Behr, 2018; Staller et al., 2022, S. 205 ff.; Wetzler, 2022) und zeigt sich auch bei uns an mehreren Stellen im Material.

anwendung zunächst als rechtfertigungsbedürftige Ausnahme anzusehen, schilderte etwa ein Staatsanwalt:

»Also aus meiner Erfahrung heraus ist das meiste, was an Gewalt eingesetzt wird, nicht unangemessen. Man kann in manchen Situationen darüber streiten, ob es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte. Aber in der Konfliktsituation von dem Polizisten zu verlangen, dass er also erstmal ein ganzes Programm abfährt, bevor er also erstmal überhaupt körperlichen Zwang einsetzen kann, wäre erstens extrem gefährlich und zweitens in den meisten Situationen dazu führend, dass das, was er erreichen will, nicht mehr erreichbar wird. Und das kann es nicht sein. Das Problem ist, dass sich viele Menschen in den Polizeibeamten überhaupt nicht reinversetzen können, auch nicht in deren Sicherheitsbedenken. Warum muss jemand, der da lässig steht und seine Hände in der Jackentasche hat, warum muss der jetzt die Hände aus der Jacke nehmen? Man fühlt sich provoziert: Der macht doch gar nichts. Dass der da drin auch ein Messer haben könnte und jetzt rausholt und dass der Polizist vorher versucht, das zu unterbinden, das ist überhaupt nicht in den Köpfen der Leute drin. Woher auch? Sie sind selten in der Situation, in der ein Polizeibeamter dauernd ist. Und dass aus dieser Situation heraus ein anderes Sicherheitsbedürfnis besteht, was gar nicht in der Umsetzung das Ziel hat, den Betroffenen zu provozieren, was der aber so empfindet und dementsprechend in so eine Oppositionshaltung geht. Und aus diesem schaukelt es sich dann hoch.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 44)

Indem der interviewte Staatsanwalt hier postuliert, dass nicht erwartbar sei, dass der Polizeibeamte »erstmal ein ganzes Programm abfährt«, bevor er eine Maßnahme mit Gewalt durchsetze – wie es der rechtliche Maßstab in Form des ultima ratio-Prinzips vorsieht – macht er sich Erwägungen des polizeilichen Maßstabs zu eigen. Dies wird auch im Rekurs auf das Gefahrennarrativ deutlich, dass Gegenteiliges »extrem gefährlich« sei und die Erreichung des polizeilichen Ziels beeinträchtigen könne. Effizienzkriterien und der Eigensicherung des beschriebenen (fiktiven) Polizeibeamten wird in der Abwägung also systematisch der Vorrang vor dem Recht auf körperliche Unversehrtheit des*der Betroffenen eingeräumt. Außerdem wird problematisiert, dass Bürger*innen kein Verständnis für die Gefährlichkeit des Polizeiberufes und die Notwendigkeiten der Eigensicherung hätten. Damit wird das auch von Polizeigewerkschaften immer wieder genutzte Bild einer unverständenen, von der Gesellschaft isolierten Polizei evoziert.

Insgesamt besehen wird deutlich, dass Entscheidungen der Justiz nicht allein durch den rechtlichen Maßstab geprägt sind, sondern auch von außerrechtlichen Aspekten beeinflusst werden. Jedenfalls ein Teil der interviewten Jurist*innen zeigte eine Übernahme bestimmter Bestandteile des polizeilichen Maßstabs und ein ausgeprägtes Verständnis für die polizeiliche Perspektive auf das Problem, was den rechtlichen Maßstab zu überlagern oder

zu verschieben droht. Auf das institutionelle Näheverhältnis zwischen Polizei und Justiz und dessen Auswirkungen auf die justizielle Entscheidungsfindung in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wird in Kapitel 8 näher eingegangen.

6.6 Zusammenfassung

Zur Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen gibt es keinen einheitlichen Maßstab (Stoughton et al., 2020, S. 9). Vielmehr lassen sich verschiedene Maßstäbe als normative Sets für solche Beurteilungen ausmachen. Konkret können ein rechtlicher, ein gesellschaftlicher sowie ein polizeilicher Maßstab unterschieden werden, die verschiedene Grundlagen haben, jeweils bestimmte Aspekte fokussieren und unterschiedliche Bewertungsmodi mit sich bringen (s. Kapitel 6.1, Abbildung 17). Werden die Maßstäbe aus unterschiedlichen Perspektiven für die Beurteilung der oft komplexen und dynamischen Geschehensabläufe herangezogen, so kann man zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen gelangen (s. Kapitel 6.2, Abbildung 18). So schilderte ein*e interne*r Ermittler*in:

»Da geht es halt eher darum: Wie wurde das jetzt umgesetzt? Und das ist eben aber auch was, wo durchaus Bewertungsspielräume existieren. In den einzelnen Sichtweisen und Perspektiven derjenigen, die diesen Sachverhalt zu bewerten haben. Da gibt es durchaus sehr große Abweichungen, was ich durchaus auch nachvollziehen kann. Völlig plausibel erscheint, dass jemand, der häufiger mit solchen Situationen zu tun, wie jetzt der Polizeibeamte, der auch rechtlich geschult ist, da eine andere Perspektive darauf hat, als vielleicht ein Bürger, der durch welche Gründe auch immer jetzt das erste Mal in seinem Leben so eine Erfahrung macht oder auch Zeuge wird eines solchen Geschehens. Bis hin zum Staatsanwalt, der wiederum eine andere Perspektive hat und diese rechtliche Prüfung vornimmt, der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne auch wieder. Dass dadurch eben auch Sachverhalte, die ja eigentlich/ Das ist auch eine Besonderheit von der Dienststelle hier: Es geht oftmals gar nicht um einen Geschehensablauf, es ist eigentlich klar, auch vielleicht belegt durch Videoaufzeichnungen, durch Zeugenaussagen, dass der Polizeibeamte demjenigen, der am Boden lag, einen Faustschlag versetzt hat. Also das objektive Geschehen ist unstrittig. Die Frage ist: War es in der Situation angemessen oder war es/ Hätte man es nicht auch anders lösen können?« (Interne Ermittlungen/C2.1: 12)

Die drei Maßstäbe prägen bereits die Wahrnehmung der Situation, werden jedoch auch im Anschluss bei der Bewertung des Geschehens wirkmächtig. Sie sind nicht unbedingt als gegensätzliche normative Sets zu verstehen.

Teilweise überschneiden sie sich auch in ihren Prämissen, greifen ineinander und beeinflussen sich gegenseitig; teilweise widersprechen sie sich jedoch auch.

Nach dem rechtlichen Maßstab sind polizeiliche Gewaltanwendungen nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse erlaubt, die eine Ausnahmekonstellation vom grundsätzlichen Gewaltverbot für bestimmte konkrete Situationen beschreiben. Die Gewaltanwendung durch die Polizei ist also stets rechtfertigungsbedürftig und nur als ultima ratio zulässig (s. Kapitel 6.1.2). Der gesellschaftliche Maßstab hingegen zieht »weichere« Kriterien wie Gerechtigkeit, Fairness oder den Schutz von Betroffenen und Dritten zur Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen hinzu (s. Kapitel 6.1.3) und ermöglicht so ein Urteil über die Legitimität der Gewalt. Bei der Anwendung des gesellschaftlichen Maßstabs können eine kritisierende und eine legitimierende Betrachtungsweise unterschieden werden, die die Bewertung von polizeilicher Gewalt mit divergierenden Haltungen angehen (Stoughton et al., 2020, S. 135 ff.). Der polizeiliche Maßstab schließlich wird – wie in Kapitel 6.1.4 gezeigt – durch das Recht und durch interne Vorgaben und Regelungen, aber auch durch Erfahrungswissen und Kultur in der Organisation geprägt. Er verbindet dabei Aspekte der Legalität und der Legitimität mit pragmatischen Erwägungen im Hinblick auf polizeiliche Gewaltanwendungen (Praktikabilität). Anders als rechtlich vorgesehen gelten dem polizeilichen Maßstab solche Gewaltanwendungen als mehr oder weniger normaler Bestandteil des Berufsalltags, die in der Regel erst bei eindeutigen und offensichtlichen Grenzüberschreitungen in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit problematisiert werden.

Bei der Beurteilung konkreter Fälle polizeilicher Gewaltausübung durch einzelne Personen kommt regelmäßig nicht einer dieser idealtypischen Maßstäbe allein zur Anwendung. Vielmehr nehmen die Beurteilenden jeweils eine spezifische Perspektive ein, innerhalb derer sie Kriterien verschiedener Maßstäbe heranziehen können (s. Kapitel 6.2). Anhand unseres Materials konnten wir zeigen, dass die Maßstäbe dabei mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen genutzt werden und dass auch das inhaltliche Verständnis variieren kann. So finden sich etwa in den meisten Perspektiven Bezugnahmen auf den rechtlichen Maßstab, die diesen aber in durchaus unterschiedlicher Weise bemühen und für die jeweilige Sicht fruchtbar zu machen suchen. Je nach Perspektive zeigen sich verschieden hohe Schwellen für eine Problematisierung polizeilicher Gewalt. Was den einen noch als angemessene Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme erscheint, ist

für andere bereits eine klare Grenzüberschreitung und wird als übermäßig eingestuft.

Welche Perspektive eine Person bei der Beurteilung einer konkreten polizeilichen Gewaltanwendung entwickelt, ergibt sich zum einen aus der Rolle der Person in der jeweiligen Situation sowie aus dem Informations- und Wissensstand, den sie bzgl. des Geschehensablaufs hat. Zum anderen sind aber auch individuelle Einstellungen, Wertehaltungen und Erfahrungen sowie die gesellschaftliche Positioniertheit der Person für Prozesse der Interpretation und Bewertung der Situation von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Perspektiven einerseits individuell, andererseits zeigen sich in den verschiedenen Gruppen aber auch Gemeinsamkeiten, so dass die Perspektiven gruppenspezifisch ausgeprägt sind. So liegt es nahe, dass in der Justiz in erheblichem Maße der rechtliche Maßstab herangezogen wurde und für Polizeibeamt*innen der polizeiliche Maßstab eine wesentliche Rolle spielt. Zugleich ist sichtbar geworden, dass es innerhalb der Gruppen keine einheitliche Art der Bewertung gibt, sondern individuelle Unterschiede bestehen, die beurteilenden Personen auch innerhalb einer Gruppe also die verschiedenen Maßstäbe in divergierender Weise heranziehen und zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen können.

Betroffene begründeten die Bewertung der polizeilichen Gewalt als rechtswidrig durchaus unterschiedlich und differenziert (s. Kapitel 6.3). Nur etwa ein Fünftel der Befragten (19%) kritisierte den zugrundeliegenden Einsatz der Polizei an sich. Die meisten bemängelten den Zeitpunkt der Gewalt (22%), die Art der Durchführung (Erhöhung von Gefahr/Vorgehen gegen Unbeteiligte; 19%), die Intensität der Gewaltanwendungen (17%) oder die vermuteten Motive der Beamt*innen (15%). Darin lassen sich sowohl prozedurale Gerechtigkeitserwägungen erkennen als auch die Erwartungshaltung an die Polizei, Sicherheit zu gewährleisten und Gefahrenlagen nicht zu verschärfen (*duty to protect*). Diese Erwägungen verlaufen häufig parallel zu rechtlichen Fragen. Als ex post-Betrachtungen gehen sie jedoch über diese hinaus, indem sie die Situation nicht aus der Sicht der Beamt*innen im Zeitpunkt der Maßnahme, sondern rückblickend bewerten. Wie bereits die Analyse der Interaktionsgeschehen gezeigt hat (s. Kapitel 5), spiegeln sich auch in diesen Bewertungen der Betroffenen potenzielle Perspektivendiskrepanzen: Wann und wie lange werden Deeskalationsversuche als notwendig erachtet, welche Gewalt gilt als exzessiv, wer wird als gefährlich angesehen? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen aus Betroffenen-sicht macht sichtbar, welche Erwartungshaltungen gegenüber der Polizei

bestehen. Dass nur 15% der Befragten die Illegitimität der Gewaltanwendung mit der Motivation der Beamt*innen begründeten, macht deutlich, dass nicht nur Intentionen individueller Beamt*innen problematisiert wurden, die im Widerspruch zu den offiziellen Zielen der Organisation stehen. Vielmehr wurden Verbesserungsbedarfe vorrangig an Stellen gesehen, die auch die gewaltbefugte Polizei als Ganze betreffen, etwa bei der Einsatzplanung und der Kommunikation in Einsatzsituationen sowie bei der Intensität der eingesetzten Gewalt. Diese Ansprüche decken sich mit dem ultima ratio-Prinzip des rechtlichen Maßstabs.

Die Polizeibeamt*innen bezogen sich intensiv auf den rechtlichen Maßstab. Immer wieder wurde darauf verwiesen, dass die Polizei als Exekutivorgan an das Recht gebunden sei, so dass ein klarer, eindeutiger Bewertungsmaßstab vorliege (s. Kapitel 6.4.1). Zugleich war in den polizeilichen Interviews die Überlegung sehr präsent, dass es Situationen gebe, die problematisch gewesen oder nicht gut verlaufen seien, ohne dass jedoch eine Grenze zur Rechtswidrigkeit überschritten worden sei. In diesen Beschreibungen wird deutlich, dass die Eindeutigkeit des rechtlichen Maßstabs eine Vorstellung ist, die in den Prozessen der praktischen Anwendung des Maßstabs kaum aufrechtzuerhalten ist. Vielmehr wurden in den Interviews Graubereiche sichtbar, innerhalb derer die akzeptierte ultima ratio-Prämisse immer wieder von anderen Wertungen, insbesondere Praktikabilitätsanforderungen durchbrochen wurde, wenn die Beamt*innen polizeiliche Gewaltanwendungen beurteilten (s. Kapitel 6.4.2). Der Umgang der Polizeibeamt*innen mit dem rechtlichen Maßstab erweist sich insofern als paradox: Einerseits wird über den Rekurs auf das Recht die Fiktion eindeutiger Bewertungen aufrechterhalten; andererseits eröffnen die bestehenden Graubereiche Spielräume, die von den Beamt*innen genutzt werden, um Gewaltanwendungen problematisieren zu können, ohne sie als rechtswidrig beurteilen zu müssen (s. Kapitel 6.4.3). Die Schwelle, Gewaltanwendungen als rechtswidrig zu beschreiben, liegt dementsprechend hoch. Auch hier zeigen sich im Vergleich zu den Bewertungen durch Betroffene deutliche Unterschiede dahingehend, welches Vorgehen in einer Einsatzsituation als notwendig und nicht anders abwendbar wahrgenommen wird. Indem es als Regelfall gilt, dass die Gewaltanwendung gerechtfertigt ist, werden Vorwürfe von Betroffenen tendenziell als unberechtigt wahrgenommen. Die polizeilichen Deutungs- und Bewertungsweisen können aus kriminologischer Perspektive damit auch als Neutralisationstechniken gefasst werden (vgl. Singelstein &

Kunz, 2021, S. 146 f.; s. auch Kapitel 10.2), die das eigene Verhalten begründen, normalisieren, rationalisieren und dadurch legitimieren.

In den Beschreibungen der Staatsanwälte und Richter*innen zeigten sich die Auswirkungen der institutionellen Nähe zwischen den Strafverfolgungsbehörden, die die Prämissen des polizeilichen Maßstabs auch für die Justiz anschlussfähig macht. Dies wurde einerseits in der Übernahme polizeilicher Narrative sichtbar, andererseits aber auch in der staatsanwaltschaftlichen Bezugnahme auf das Kriterium der Praktikabilität bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen. Deutlich wurde auch, dass bei der Rechtsanwendung der rechtliche Maßstab zwar eine zentrale, jedoch nicht die einzige Bezugsgröße darstellt.

Diese Befunde zeichnen damit ein in Teilen ungewohntes Bild von der Wahrnehmung und Beurteilung polizeilicher Gewaltanwendungen. Sie fordern unser allgemein bestehendes Verständnis heraus, nach dem Handlungen der Polizei mehr oder weniger exakt anhand der bestehenden rechtlichen Vorgaben beurteilt werden und auf diese Weise einheitliche Ergebnisse entstehen. Daraus ergeben sich zwei Schlussfolgerungen, die für unsere weiteren Betrachtungen von zentraler Bedeutung sind.

Erstens ist der rechtliche Maßstab nicht allein bestimmend, sondern werden die Bewertungsprozesse bzgl. polizeilicher Gewaltanwendungen ebenso von den anderen Maßstäben und sonstigen außerrechtlichen Kriterien geprägt. In diesen Prozessen sind verschiedene Perspektiven in unterschiedlicher Weise in der Lage, sich Gehör zu verschaffen (vgl. Mattutat, 2016, S. 506). Welche Deutung anhand welchen Maßstabs sich in der öffentlichen Debatte um einzelne polizeiliche Gewaltanwendungen letztlich durchsetzt, ist nicht zufällig, sondern dadurch bedingt, wie die Definitionsmacht über Gewaltanwendungen in einer sich als gewaltavers begreifenden Gesellschaft verteilt ist. Insofern sind nicht nur polizeiliche Gewaltanwendungen selbst, sondern auch die Prozesse der Aushandlung ihrer Legitimität als vermachtet zu begreifen (Behr, 2020, S. 192). Inwiefern eine Bewertung Zustimmung erhält, ist davon abhängig, von wem sie in welchem Forum geäußert wird und welche Glaubwürdigkeit der jeweiligen Perspektive zugesprochen wird. Justizielle Entscheidungen und Festlegungen sind in diesem Kontext besonders machtvoll: Den offiziellen Festschreibungen durch die Strafjustiz kommt innerhalb der Gesellschaft eine besondere Wahrheitswirkung zu. Damit entfaltet das Recht seine Befriedungsfunktion.

Zweitens haben sich die Prozesse der rechtlichen Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen als komplexe Praxis erwiesen. Zum einen ist der rechtliche Maßstab für die Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen in der praktischen Anwendung sehr viel weniger klar als er sich bei einem bloßen Blick ins Gesetz präsentiert, sondern eröffnet seine Anwendung erhebliche Graubereiche und Spielräume. Zum anderen erfordert die rechtliche Bewertung eine Komplexitätsreduktion. Für das Recht und seine gesellschaftliche Funktion, durch verbindliche Entscheidungen Rechtsfrieden herzustellen, ist es notwendig, klare Entscheidungen zu treffen und hierfür einen eindeutigen Maßstab bereitzuhalten. Dies führt aber zugleich zu einer Reduktion der Komplexität der zu beurteilenden Lebenssachverhalte. Dies ist nötig, um sie der juristischen Vergleichbarkeit und Wertung zugänglich zu machen, die dann jedoch nicht mehr alle Umstände der zu beurteilenden sozialen Interaktion zu erfassen vermag. Einer solchen Praxis ist es daher nur sehr eingeschränkt möglich, die Widersprüchlichkeiten und Mehrdeutigkeiten dieser Situationen und die sich oft entgegenstehenden Perspektiven der verschiedenen Beteiligten zu berücksichtigen; vielmehr ist sie gezwungen, sich für eine Deutungsweise und Bewertung zu entscheiden. Die strafjustizielle Bearbeitung findet insofern einen spezifischen Umgang mit der Mehrdeutigkeit und den Widersprüchen dieser Situationen (s. auch Kapitel 8). Angesichts dessen ist die justizielle Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung nicht als von vornherein determiniert zu betrachten, sondern Ergebnis eines Prozesses mit oft durchaus unterschiedlichen möglichen Ergebnissen, dessen Ausgang vor allem eine Frage der Mobilisierbarkeit von Recht ist (vgl. Blankenburg, 1995; Fuchs, 2019, S. 245 ff.; Machura, 2018, S. 375).

7 Umgangsweisen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen mit problematisierten Gewaltanwendungen

Polizeiliche Gewaltanwendungen werden aus unterschiedlichen Perspektiven bewertet, wobei rechtliche, aber auch gesellschaftliche und polizeiliche Maßstäbe zur Anwendung kommen (s. Kapitel 6). Die daraus resultierenden (potenziell) divergierenden Deutungsweisen sowie die Folgen der Gewalterfahrung führen zu spezifischen Umgangsweisen der beteiligten Akteur*innen mit dem Erlebten. Dieses Kapitel untersucht den polizeilichen Umgang mit Situationen problematisierter Gewaltanwendungen sowie die Umgangsweisen der Betroffenen und insbesondere deren Anzeigeverhalten.

7.1 Polizeiliche Umgangsweisen

Sowohl die formelle als auch informelle Nachbereitung von Einsätzen und die Verarbeitung von Einsatzerfahrungen stellen einen normalen und notwendigen Bestandteil des polizeilichen Berufsalltags dar. In besonderer Weise gilt dies für Einsätze, bei denen es zu Gewaltanwendungen gekommen ist. Hier müssen die Beamt*innen zum einen ganz allgemein einen Umgang damit finden, dass polizeiliche Arbeit »Gewaltarbeit« (Seigel, 2018, Übers. d. Verf.) ist, die von besonderen Herausforderungen und Widersprüchen geprägt wird. Zum anderen können solche Gewaltanwendungen auch von verschiedenen Seiten problematisiert werden (s. Kapitel 1.3), was wiederum zu spezifischen Umgangsweisen führt: Betroffene einer polizeilichen Gewaltanwendung können bereits in der Situation das polizeiliche Handeln kritisieren oder im Nachgang eine Anzeige erstatten (s. Kapitel 7.2). Denkbar ist aber auch, dass Polizeibeamt*innen situativ oder im Nachhinein das Verhalten von Kolleg*innen kritisieren, oder dass den ge-

waltausübenden Polizeibeamt*innen selbst Zweifel an der Angemessenheit ihrer Gewaltanwendung kommen.

Mit solchermaßen problematisierten Gewaltanwendungen wird, wie sich in den Interviews zeigte, von den handelnden Polizeibeamt*innen, ihren Kolleg*innen und Vorgesetzten auf verschiedene Arten umgegangen. Diese Umgangsweisen sind auf einem Kontinuum von legalen bis hin zu strafbaren Verhaltensweisen einzuordnen und können sowohl nach innen als auch auf eine Wirkung nach außen gerichtet sein. Sie reichen von Formen der persönlichen Auseinandersetzung über Normalisierungen von Gewalt bis hin zu Umgangsweisen, die eine Legitimierung oder Rechtfertigung polizeilicher Gewalt leisten sollen. Individuelle Handlungsweisen und Entscheidungen der einzelnen Beamt*innen sind dabei eingebettet in den organisatorischen Rahmen der Polizei.

7.1.1 Normalisierung und kollegialer Austausch

Die Möglichkeit der Anwendung von Gewalt ist der polizeilichen Praxis immanent. Sie wurde in den Interviews dementsprechend immer wieder als Normalität beschrieben, die sich bereits aus dem Handlungsauftrag der Polizei ergebe. Auch konkrete Gewaltausübungen wurden wiederholt als normale Erfahrung dargestellt:

»Also die Dame, die mich und den Kollegen angezeigt hatte wegen Körperverletzung im Amt/ Für uns war das überhaupt kein Thema, das war die normalste Situation der Welt, auch, dass sie sich so wehrt. Und sie hat sich auch, ja, schon außergewöhnlich doll gewehrt gegen die Maßnahme, so dass wir sie wie gesagt auch körperlich mehr fixieren mussten oder mehr körperlichen Einsatz zeigen, als sich das jetzt/ Das ist jetzt keine Routine, sage ich mal so. Aber es war für uns trotzdem nichts Besonderes. Wir kamen auf die Dienststelle und haben abgehakt, nächster Einsatz.« (Vollzug/C3.9: 72)

Die Betonung der Normalität solcher Situationen zeigt eine spezifische Sicht der Beamt*innen auf die eigene Tätigkeit, auf die Rolle der Polizei als Organisation in der Gesellschaft sowie auf die Bewertung einzelner Gewaltanwendungen (s. Kapitel 6.4.2). Sie kann – wie aus dem Zitat hervorgeht – in einem eklatanten Widerspruch zur Wahrnehmung der Gewalt durch die da- von Betroffenen stehen.

Gleichwohl stellen Gewaltanwendungen als körperliche und emotionsgeladene Praxen (vgl. Schmidt, 2022) auch für Polizeibeamt*innen oft besondere, von Widersprüchen geprägte Situationen dar und sind in der Be-

rufspraxis weniger alltäglich, als berufskulturell und in der gesellschaftlichen Debatte kolportiert wird (Jobard, 2013). In den Interviews zeigten sich insofern ein ambivalentes Bild der Bewertung solcher Situationen und divergierende Umgangsweisen.

Als zentrale Umgangsweise mit Gewaltanwendungen – auch unabhängig von deren Problematisierung als übermäßig – wurde in den polizeilichen Interviews der kollegiale Austausch hervorgehoben, der sich auf enge soziale Beziehungen in der Organisation stützen könne. Die Beziehungen unter Kolleg*innen wurden als »freundschaftliches Verhältnis« (Führung/C1.2: 16) und »sehr persönlich oder intim« (Vollzug/C3.10: 26) beschrieben. Insofern sei »die Polizei [...] eine Familie, [...] ein Dorf« (Vollzug/C3.10: 6). Es entstanden »Beziehungen, die über das Kollegiale hinausgehen« (Führung/C1.1: 30).¹ Zudem sind Polizeibeamt*innen in Situationen der Gewaltanwendung selten allein. Es gibt meistens Kolleg*innen, die ebenfalls in den betreffenden Einsatz involviert waren. Insofern sei eine Nachbesprechung mit am gleichen Einsatz beteiligten Kolleg*innen »natürlich« (Vollzug/C3.10: 40).

Dieser kollegiale Austausch kann eine Vielzahl von Aspekten betreffen, von bemerkenswerten oder belastenden Einsatzsituationen über ggf. problematische Formen von Gewaltanwendung bis hin zu solchen, die die Beamt*innen selbst als klar rechtswidrig einordnen. Auch dann, wenn eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet wird, findet ein kollegialer Austausch statt (s. Kapitel 7.1.2). Die polizeilichen Interviewpartner*innen differenzierten selbst oft nicht klar zwischen angemessener und übermäßiger Gewaltanwendung und schilderten die Bewertung des jeweiligen Vorgangs eher als laufenden Prozess.

In diesem Sinne wurde in den Interviews beschrieben, dass es zum Alltag gehöre, sich über dienstliche Fragen und erlebte Einsätze wie auch Gewaltanwendungen informell auszutauschen. Geschützte, quasi-private Situationen (»so mehr beim Feierabendbier« (Führung/C1.5: 29)) wurden in diesem Kontext als Raum für die kollektive Reflektion von Einsätzen beschrieben, die auf die eine oder andere Art bemerkenswert gewesen seien:

»[W]enn wir von Situationen sprechen, wo man wirklich hat kämpfen müssen, wo es wirklich dann hart auf hart gegangen ist, dann ist es normalerweise schon so, dass man sich hinterher zusammensetzt, gerne auch bei einer Tasse Kaffee, und dann einfach noch ein bisschen Revue passieren lässt.« (Führung/C1.1: 14)

¹ Die Funktion dieser Erzählung der Polizei als Familie oder Dorf sieht Schöne (2013) in der Abgrenzung gegenüber dem Rest der Gesellschaft.

Dies gehöre zu einem kollegialen Austausch, der nicht formalisiert sei:

»Da ist es natürlich so, dass auch gewisse Dinge, die geschehen, erstmal direkt ausgetauscht werden. Man verständigt sich, man versucht auch gemeinsame Krisen zu überstehen, zu meistern.« (Führung/C1.3: 71)

Hier wird ein gemeinschaftsstiftender Effekt derartiger informeller Einsatznachbesprechungen deutlich, der aus einer Haltung des sich gegenseitigen Unterstützens bis hin zum »[M]eistern« von »gemeinsame[n] Krisen« resultiert. Auch der Streifenwagen wurde als Bereich beschrieben, in dem Raum für gemeinsame, aber durchaus auch kritische Reflektion sei:

»Man verbringt ja zwölf Stunden im Streifenwagen und da wird das schon sehr persönlich oder intim, die Gespräche. Und da kommt es dann auch wirklich oft vor, dass ich/ Also ich bin eher so ein Mensch, ich zweifle auch oft Maßnahmen an.« (Vollzug/C3.10: 26)

Das Zitat macht deutlich, dass polizeiliche Maßnahmen – wozu Gewaltanwendungen gehören können – in der polizeilichen Praxis nicht immer klar als richtig oder falsch eingeordnet werden, sondern dass Polizeibeamt*innen auch zweifeln und über solche Bewertungsunsicherheiten in Graubereichen diskutieren. Der kollegiale Austausch kann demnach auch dazu dienen, sich außerhalb des Radius von (Disziplinar-)Vorgesetzten über als problematisch oder fehlerhaft wahrgenommene Einsätze und Verhaltensweisen auseinanderzusetzen.

Verschiedene interviewte Vollzugsbeamt*innen gaben in diesem Sinne an, dass sie auch nach einer aus ihrer Sicht problematischen polizeilichen Gewaltanwendung das persönliche Gespräch mit dem*der betreffenden Kolleg*in suchen würden. Für einen konkreten Fall, in dem er*sie eine Gewaltanwendung durch einen Kollegen als übermäßig eingeschätzt hatte, reflektierte ein*e Vollzugsbeamt*in jedoch:

»Ich habe mit meinen Kollegen darüber gesprochen, ich habe aber ihn nicht angesprochen, muss ich sagen. Also ich habe den Kollegen, der das gemacht hat, nicht angesprochen und das wird mir jetzt erst so klar, dass ich ja eigentlich auch hätte mal das Gespräch suchen können. Dass ich das nicht in Ordnung fand, oder/ Habe ich aber nicht gemacht.« (Vollzug/C3.9: 16)

Deutlich wird daran zunächst eine Hemmschwelle, Kolleg*innen direkt mit Kritik zu konfrontieren. Polizeiliche Gewaltanwendungen bleiben aufgrund dieser Hemmschwelle jedoch nicht zwingend unproblematisiert, vielmehr können informelle Gespräche mit anderen Kolleg*innen die Beziehung zu den gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen entlasten.

Solche informellen Besprechungen verfolgen allerdings nicht nur den Zweck, einen persönlichen Umgang mit dem Erlebten zu finden, sondern werden auch für Absprachen über den Umgang mit Vorwürfen übermäßiger Gewaltanwendung und insbesondere mit einem Strafverfahren genutzt, wie eine interviewte Person beschrieb:

»[...] [I]n der Regel ist man ja nicht als Polizist alleine dann und muss sich solchen Situationen stellen, sondern man ist ja mindestens zu zweit oder – wenn es richtig eskaliert ist – meistens mit mehreren Teams oder Streifenwagenbesetzungen. Oder aber, was den Bereich der geschlossenen Einheiten anbetrifft, sind es ja in der Regel Gruppen oder Zugstärke, [das] sind also viele, viele Beamtinnen und Beamte. Klar wird dann auch das Ganze besprochen. Weil ich in dem Moment/ Wenn man von der Situation zurück zur Dienststelle fährt zum Beispiel und erst recht, wenn es darum geht, darüber Berichte oder zeugenschaftliche Äußerungen zu schreiben. Bis hin dazu, wenn es zum Gerichtsverfahren kommen sollte, natürlich dass man da Aussagen aufeinander abstimmt.« (Vollzug/C3.3: 25)

Die Beschreibung des*der Interviewpartner*in verweist hier darauf, dass der kollegiale Austausch über Einsatzsituationen und die Rekapitulation von Geschehensabläufen recht bruchlos in formale, aber auch in extralegale Umgangsweisen übergehen kann, wie die Abstimmung von Zeug*innenaussagen (s. Kapitel 7.1.4). Ein Austausch unter Kolleg*innen wurde auch in anderen Interviews als normal bewertet; zugleich war bei manchen Interviewten durchaus ein Bewusstsein dafür vorhanden, dass diese Praxis insbesondere in Bezug auf Besprechungen nach Anzeigen auch kritisch gesehen werden kann, wie die folgende Argumentation eines*einer Beamt*in verdeutlicht:

A: »Die einen Kollegen werden wahrscheinlich mehr drüber sprechen und sich mehr persönlich damit auseinandersetzen und dann sich vielleicht auch intern mehr, sag ich mal, weiß ich nicht/ Ich will jetzt nicht sagen ›besprechen‹ oder so, weil sonst klingt das wieder so, wie wenn sich die Kollegen da absprechen würden.«

F: »Naja, aber halt diskutiert?«

A: »Wie auch immer, ähm. Ich denke schon, dass es ein normaler Vorgang ist, wenn wir beide jetzt zusammen Streife fahren und Sie werden angezeigt wegen Körperverletzung im Amt – dann denke ich, ist es ganz normal, dass Sie dann auch zu mir herkommen würden und sagen: ›Du, ich hab' jetzt gerade hier ein Schreiben bekommen, weißt du noch der und der Einsatz, ich bin jetzt Beschuldigte wegen Körperverletzung im Amt, kannst du dich daran erinnern?‹, also ich glaube, das ist was ganz Normales. Und ich glaub jetzt nicht, dass das irgendwie verwerflich oder schlimm ist. Also weil das wäre ja/ Also das wäre ja irgendwo [...] schon Wahnsinn, wenn man selbst als Polizist dann in seinen Freiheitsrechten, die man ja irgendwo auch noch hat/ Und wenn man Beschuldigter ist in einem

Strafverfahren, dann hat man schließlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Staatsbürger auch.« (Vollzug/C3.6: 46–48)

Das Zitat differenziert implizit zwischen bloßen Gesprächen als Austausch über die Situation als Beschuldigte*r einerseits, die als zulässig bewertet werden, und Absprachen unter Kolleg*innen andererseits, die in einer bestimmten Weise auf das Verfahren einwirken sollen. Gleichzeitig macht das Zitat deutlich, dass sich beide Umgangsweisen nur schwer voneinander trennen lassen und ineinander übergehen.

Zusammenfassend betrachtet gelten kollegiale Gespräche über Einsätze mit Gewaltanwendung in den Interviews als »ganz normaler Vorgang« (Vollzug/C3.6: 24), der sich aus dem engen sozialen Zusammenhalt innerhalb der Organisation Polizei ergibt. Die hierarchischen Strukturen innerhalb der Polizei führen dabei dazu, dass Fehler und Probleme eher mit in der Hierarchie gleichrangigen Kolleg*innen thematisiert werden können, während eine offene Auseinandersetzung mit Vorgesetzten unwahrscheinlicher ist (Seidensticker, 2019, S. 81). Der kollektive Rahmen des kollegialen Austauschs wirkt gleichermaßen individuell entlastend wie gemeinschaftsstiftend.

7.1.2 Umgang mit einer Strafanzeige

Der Vorwurf einer übermäßigen Gewaltanwendung kann unmittelbare Konsequenzen für beschuldigte Polizeibeamt*innen nach sich ziehen, da sie mit einer Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt rechnen müssen. Im Fall eines Strafverfahrens wird zudem regelmäßig ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches sich behördenintern mit der Verletzung dienstlicher Pflichten der Beamt*innen befasst. Beide Verfahren können sich karrierehemmend auswirken. Für den Zeitraum des laufenden Disziplinarverfahrens ist eine Beförderung ausgeschlossen: »Befördert wird der, der nicht auffällt« (Feltes, 2012, S. 288). Auch Versetzungen sind in einem solchen Fall erstmal nicht möglich. Strafrechtliche Verurteilungen mindern regelmäßig Karrierechancen und können im Extremfall sogar zu einem Ende des Beamt*innenverhältnis führen (s. Kapitel 8.6.4). Insofern, so schilderten es mehrere Interviewpartner*innen, finde ein kollegialer Austausch nach einer Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt eher mit gleichrangigen Kolleg*innen statt:

»Gegenüber Vorgesetzten, ob nun Revierleiter oder auch Inspektionsleiter, werden solche Dinge in der Regel auch nicht offen ausgetragen. Weil die Mitarbeiter auch wissen: »Das ist mein Disziplinarverantwortlicher, da können ja noch einige Dinge auf mich zu kommen, das ist auch mein Beurteiler.« Deswegen wird man sich da sehr bedeckt halten, wenn es zu der Frage kommen sollte: Was sage ich meinem Vorgesetzten?« (Führung/C1.3: 24)

Trotz der möglichen Konsequenzen einer Strafanzeige wegen einer übermäßigen Gewaltanwendung zeigt sich im polizeilichen Umgang damit ein ähnlich ambivalentes Bild, wie es schon im vorangegangenen Abschnitt beschrieben wurde. Überwiegend wurde der Vorwurf einer Körperverletzung im Amt als »überhaupt nicht ungewöhnlich« (Interne Ermittlungen/C2.5: 73) oder als leere Drohung dargestellt und insofern nicht als echte Bedrohung der Legitimität polizeilicher Gewaltanwendungen eingeordnet (s. Kapitel 6.4.1):

»Ich zeig' euch an, und ich mach' und ich tu!« Es kommt aber nur selten irgendwas.« (Vollzug/C3.9: 24)

In einem anderen Interview wurde eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt als ein Versuch verstanden, sich »auf dem Rechtsweg im Prinzip zu rächen« (Führung/C1.1: 34).

Gegen mehrere der von uns interviewten Polizeibeamt*innen war während ihrer Laufbahn eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet worden. Eine*r der Beschuldigten berichtete, von der Anzeige überrascht worden zu sein:

»In dem konkreten Fall, den ich jetzt im Kopf habe, war ich eher überrascht. Also nicht überrascht, dass es eine Anzeige gibt, das sage ich mal, das darf ja jeder machen. Aber es gibt manchmal Fälle, wo man eigentlich gar nicht damit rechnet, weil man davon ausgeht oder weil man das so bewertet, dass es auf jeden Fall rechtmäßig ist, und der Einzelne das im Nachgang auch erkennen sollte oder könnte. Und so war es in dem Fall auch.« (Vollzug/C3.8: 14)

Hier wird beschrieben, wie die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Gewaltanwendung durch eine Anzeige in Frage gestellt wurde. Diese Problematisierung sorgt für Überraschung bei dem*der angezeigten Beamt*in, der*die davon ausging, es könne nur eine richtige Deutung der Gewaltanwendung geben. Die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Gewaltanwendung wird hier als Faktum verstanden, das auch die betroffene Person »erkennen sollte oder könnte.«

Bei einem*einer anderen polizeilichen Beschuldigten habe die entsprechende Anzeige eher für Verunsicherung gesorgt:

»[Es war] eine Unsicherheit natürlich, eine gewisse Unsicherheit. Man hinterfragt seine eigene Maßnahme und man denkt sich: ›Okay, das erste Mal, natürlich der Anruf dann mit dem Kollegen, ›Hier, sag mal, hast du auch gerade den Brief gekriegt?‹ – ›Ja, na klar.‹ – ›Alles klar.‹ Naja gut, und dann wird halt nochmal geguckt: Ist unsere Maßnahme rechtmäßig gewesen? Und dann wiederum guckt man natürlich: Wie mache ich das jetzt? Wie im Studium. [...] Alte, ältere Kollegen, die machen das glaube ich nicht so. Die vertrauen dann da drauf: ›Jo, Schutzmann, da macht man das halt so‹, aber ich mache das dann halt einfach so, dass ich meine Maßnahmen so prüfe, wie ich es im Studium gelernt habe. Wir haben da ein Schema, auch gerade im Strafrecht oder im Gefahrenabwehrrecht, das arbeiten wir dann durch und wenn dann unten ›rechtmäßig‹ steht, dann kann der beste Anwalt kommen, dann mache ich mir da keine Gedanken. Aber die Unsicherheit am Anfang ist natürlich da.« (Vollzug/C3.10: 40)

Die Schilderungen der interviewten Person zeigen, wie eine anfängliche Verunsicherung aufgrund einer Anzeige wegen Körperverletzung im Amt im Wege einer »Juridifizierung« (vgl. Tränkle, 2014, S. 464) ausgeräumt werden kann, wobei die juristische Prüfung der Selbstvergewisserung dient. Dabei kann der*die beschuldigte Polizeibeamt*in demnach auf unterstützende Ressourcen zurückgreifen. Dazu zählt der hier genannte »Anruf [...] mit dem Kollegen« ebenso wie das vermittelte Wissen darüber, wie eine Maßnahme mittels einer juristischen Argumentation gerechtfertigt werden kann (s. Kapitel 6.4.1).

Eine ähnliche Funktion erfüllt das Erstellen einer Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte*innen gegen die Person, die zuvor die Anzeige gegen die Polizeibeamte*innen erstattet hatte, was auch als »Gegenanzeige« bezeichnet wird (vgl. Tränkle, 2014).² So schilderte der*die bereits zitierte Interviewpartner*in, der*die nach einer routinierten Gewaltanwendung von einer Frau angezeigt worden war (s. Kapitel 7.1.1, S. 260), dass er*sie durch eine Führungskraft daraufhin dazu aufgefordert worden sei, eine Widerstandsanzeige zu verfassen:

»Wir kamen auf die Dienststelle und haben abgehakt, nächster Einsatz. Und im nächsten Dienst oder ein paar Dienste später kam tatsächlich dann die Nachricht, dass [die Betroffene] auf die Dienststelle kam und uns anzeigen wollte, und dann hat man uns gesagt: ›Schreibt bitte eine Widerstandsanzeige, das ist einfach besser.‹« (Vollzug/C3.9: 72)

2 Der Einfluss von Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt auf die strafprozessuale Bearbeitung problematisierter polizeilicher Gewaltanwendungen wird in Kapitel 9 näher dargestellt.

Wie Vorwürfe übermäßiger Gewaltanwendung von Kolleg*innen und Führungskräften bewertet und behandelt werden, hängt nach den Angaben der Interviewpartner*innen davon ab, wie sich die in Frage stehende Gewaltanwendung aus polizeilicher Sicht darstellt. Der Umgang mit den entsprechenden Kolleg*innen ändere sich nicht, solange die Gewaltanwendung aus polizeilicher Sicht als angemessene Maßnahme einschätzbar sei:

F: »Aber als gegen Sie das Verfahren lief, hatten Sie nicht das Gefühl, dass sich jetzt Leute von Ihnen distanzieren oder so?«

A: »Nein. Mit dieser Haltung geht man auch an diesen Job dran. Mit dieser Haltung wird man auch im Job sozialisiert unter den Kollegen. Dass man sagt: ›Hier, alles klar. Ich habe jetzt eine Vorladung.« – ›Jo, kann passieren, ist dann halt so«, und da muss man sich dann auch rechtfertigen können. Ich hatte Kollegen, die waren in ihrem ersten Praktikum nach zwei Monaten und hatten dann Schusswaffengebrauch und dann ist jemand verstorben. Und dann ist das natürlich auch so ein Brett, wo man sagt: ›Okay, puh«, ja, der hat keine Erfahrung, kriegt jetzt die Anklage beziehungsweise das wird ja dann auch fallengelassen, weil es eine rechtmäßige Maßnahme war. Ist ja auch ein Zwang in gewisser Art und Weise. Und dann geht man auch ganz normal mit denen um, weil sowas gehört zu unserem Job dazu. Das ist Berufsrisiko.« (Vollzug/C3.10: 63–64)

In der Passage wird sichtbar, dass in der Regel angenommen wird, Vorwürfe wegen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung seien unberechtigt. Eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt stellt in dieser Perspektive eher ein »Berufsrisiko« und nicht unbedingt einen Anlass zur Infragestellung der Gewaltanwendung dar. Die beschuldigten Kolleg*innen würden daher erst dann anders behandelt, wenn Vorwürfe berechtigt seien:

»Also der Umgang verändert sich bei gerechtfertigten Vorwürfen, Quintessenz. Und wenn man aber weiß: Der Vorwurf ist nicht haltbar, das ist völlig hanebüchen, das ist so eine typische Anzeige als Rache für eine Maßnahme, die derjenige vielleicht als ungerecht befunden hat, dann wird es da keine großartige Veränderung im Umgang mit demjenigen geben. Aber es ist schon so: Wenn wir wissen, da ist jemand, der Straftaten begeht unter uns, dann wollen wir mit dem nichts zu tun haben.« (Führung/C1.1: 35)

An dieser Stelle wird bei der Bewertung entsprechender Vorwürfe auf rechtliche Kriterien Bezug genommen und davon ausgegangen, dass »man aber weiß«, wie die Abgrenzung zwischen einem »gerechtfertigten« und einem »hanebüchen[en]« Vorwurf zu treffen sei. Über die entschlossene Ablehnung von Straftaten in den eigenen Reihen wird so versichert, dass rechtswidrige Gewaltanwendungen in der Polizei nicht geduldet, sondern konsequent ge-

ahndet würden. Eine externe Kontrolle scheint aus dieser Perspektive überflüssig.

Dass Beamt*innen aufgrund von Vorwürfen wegen Körperverletzung im Amt durch Kolleg*innen und Führungskräfte anders behandelt und z.B. sozial isoliert werden, geschieht den Interviews zufolge bei klaren Grenzüberschreitungen, wenn ein*e Beamt*in deutlich »über die Stränge [ge]schlagen« (Führung/C1.6: 52 und C1.1: 44; Vollzug/C3.8: 72) habe:

»Anders ist es, wenn es für Unbeteiligte eher darauf hindeutet, dass es relativ klar ist, dass eine Grenze überschritten wurde. Dann kann es schon dazu führen – oder ist es dazu gekommen – dass der Einzelne doch auch eher dann gemieden wird und man eigentlich auch darüber nicht spricht. Sondern, dass dann der/ So ist es letztendlich auch im Strafverfahren: Er trägt es dann letztendlich persönlich aus. Also er nimmt sich selber einen Anwalt logischerweise und muss dann das Strafverfahren auch als Privatperson, oder gefühlt als Privatperson, bestreiten. Und da ist es dann eigentlich so, dass man dann wieder – ich sag mal Überschrift Korpsgeist – da nicht in Verdacht geraten möchte, Absprachen zu treffen oder irgendwas zu verheimlichen oder zu vertuschen.« (Vollzug/C3.8: 66)

Beschrieben wird hier, dass nur eine polizeiliche Gewaltanwendung, die keine widersprüchlichen Deutungen zulässt, zu einer sozialen Isolation des*der Beschuldigten in der Organisation führe. Dies wird auch damit begründet, dass ein anderer Umgang in einem solchen Fall das Vertrauen in die Polizei als Institution gefährden könne. Die »Schauseite der Organisation« (Kühl, 2015, S. 12) wird also stets mitbedacht und auch in der Interviewsituation adressiert.

Zusammenfassend betrachtet zeigt der polizeiliche Umgang mit Gewaltanwendungen bei Einsätzen eine Normalisierung von Gewalt, gerade bei Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt, aber auch Verunsicherungen, die durch Rückgriff auf verschiedene Ressourcen beseitigt werden sollen. Beschuldigte Polizeibeamt*innen können den Aussagen der Interviewten zufolge auf das polizeiliche Umfeld vertrauen, solange die Gewaltanwendung aus polizeilicher Perspektive als rechtmäßig bewertet werden kann und nicht eine als klar angesehene Grenze überschritten hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Fälle, in denen »nur« Zweifel an der Angemessenheit einer Gewaltanwendung bestehen, eher nicht entschlossen bearbeitet bzw. geahndet werden. Wie in Kapitel 6.4 herausgearbeitet, macht aber gerade dieser Graubereich einen erheblichen Bereich polizeilicher Gewaltanwendungen aus.

7.1.3 »Geradeschreiben« von Berichten

In der Polizei existiert ein ausgeprägtes Berichtswesen, das die Dokumentation von Einsätzen vorschreibt. Polizeiarbeit ist also immer auch Schreibearbeit (Schmidt, 2022, S. 126 ff.). Diese Dokumentationen dienen in Strafverfahren als wichtige Beweismittel und können auf diese Weise dazu beitragen, die polizeiliche Deutungsweise eines Geschehens im Nachhinein abzusichern. Das Verfassen von Berichten erfolgt meist im unmittelbaren Nachgang zum Geschehen und oft in Absprache mit Kolleg*innen oder Vorgesetzten. Durch den kollegialen Austausch kann es dabei zur Vereinheitlichung von Wahrnehmungen kommen, so dass die Darstellungen kohärenter erscheinen (s. auch Kapitel 7.1.1).

In den polizeilichen Interviews wurde im Kontext von Gewaltanwendungen das »Geradeschreiben« (Führung/C1.5: 21; Vollzug/C3.1: 40) von Berichten thematisiert. Der Begriff des Geradeschreibens beschreibt danach eine Praxis, polizeiliche Berichte vor allem nach problematischen Einsätzen möglichst optimal im Hinblick auf die Legitimierung des Einsatzes zu formulieren, so dass sich daraus eine Rechtfertigung des polizeilichen Handelns ergibt. Ein derart optimierendes Abfassen bedeutet nicht unbedingt eine Lüge über das in Frage stehende Geschehen. Vielmehr sind die Grenzen zwischen zutreffender, einseitiger und verfälschender Darstellung fließend. Nicht jede angepasste Formulierung, nicht jede Auslassung oder Betonung stellt eine Verfälschung dar, sie vermag jedoch den dokumentierten Einsatz in einem anderen Licht darzustellen (s. Kapitel 8.3.1).

Ein*e Polizeibeamt*in beschrieb im Interview anhand eines fiktiven Beispiels (s. Kapitel 5.4.3, S. 167 f.) ein denkbares Vorgehen, wie eine polizeiliche Provokation und Gewaltanwendung qua Bericht im Nachgang zu Gunsten der Polizei bzw. zum Nachteil der anderen involvierten Personen definiert werden könne:

»Was wir jetzt haben, ist eigentlich ein Körperverletzungsdelikt zum Nachteil des türkischstämmigen Geschädigten. Im Polizeibericht steht jetzt aber dann drin: »Aufgrund seines aggressiven, provozierenden Verhaltens wurde dem jetzt Beschuldigten Soundso zuvor ein Platzverweis ausgesprochen. Diesem Platzverweis kam er trotz mehrfacher Wiederholung nicht nach. Aufgrund des Nichtnachkommens vom Platzverweis, sollte er in Gewahrsam genommen werden [...]«, so steht es dann im Bericht. Was aber tatsächlich passiert ist: Der wollte einfach seine Zigarette nicht ausmachen, war halt eine Großgösch, das kann ja durchaus sein, war vielleicht auch ein bisschen provozierend und dem wollte man einfach mal zeigen, wo es langgeht. Und dann liegt der halt mit zwei, drei Kollegen

zur Hilfe auf dem Boden, hat einen Schlagstock im Gesicht und wurde verletzt durch die Polizei und geht dann in Gewahrsam.« (Führung/C1.5: 18)

Hier wird von der interviewten Person anhand eines erdachten Beispiels eine Praxis der Berichtsabfassung beschrieben, bei der durch eine veränderte Darstellung sowohl der polizeilichen Verhaltensweisen als ordnungsgemäß wie auch der der Betroffenen als unangemessen oder sogar gefährlich das polizeiliche Handeln als nachvollziehbar und angemessen erscheint. Auf diese Weise vermag der Bericht das polizeiliche Fehlverhalten (»Körperverletzungsdelikt zum Nachteil des türkischstämmigen Geschädigten«) zu invisibilisieren. Das fiktive Beispiel macht deutlich, dass Polizeibeamt*innen durch eine spezifische Abfassung von Berichten erheblichen Einfluss auf die nachträgliche Deutung von Geschehensabläufen haben.

Während polizeiliche Einsätze zumeist komplexe, von zahlreichen Faktoren geprägte Interaktionsgeschehen darstellen (s. Kapitel 5), weisen polizeiliche Berichte über diese Einsätze in der Regel eine »bemerkenswerte Knappheit« auf (Feest & Blankenburg, 1972, S. 106). Dies ist angesichts des hohen Schreibaufwands zwar nachvollziehbar, lässt aber zugleich »zahlreiche für die Entscheidung wichtige Einzelheiten nicht mehr erkennen« (ebd.). Es kommt also durch den Berichtsprozess zu einer Reduktion der Komplexität sozialer Realität (vgl. Schmidt, 2022, S. 128 ff.). Darüber hinaus werden durch die besondere sprachliche und formale Darstellungsweise der Berichte soziale Ereignisse versachlicht und formalisiert. Ihre Präsentation erscheint so als neutral und objektiv, wodurch die spezifische polizeiliche Deutung der jeweiligen Einsatzsituation im Nachgang in besonderer Weise festgeschrieben wird.

Das »Geradeschreiben« (Führung/C1.5: 21) von Berichten wurde von den interviewten Polizeibeamt*innen überwiegend in Bezug auf Kolleg*innen thematisiert:

»Ich weiß, dass Kollegen oft Dinge glattgeschrieben haben. »Gefautet« haben, wie man so schön sagt.« (Vollzug/C3.1: 32)

»Man kriegt dann halt nur mit, wenn ein Kollege mal eine Woche lang mit eingezogenem Kopf durch die Gegend läuft [...], weil er da wieder irgendeinen Mist verzapft hat, aber das wird dann eben so geschrieben, dass es funktioniert und dass er eben dabeibleiben kann.« (Vollzug/C3.4: 18)

Es gab jedoch auch Vollzugsbeamt*innen, die das »Geradeschreiben« nicht als gängige Praxis ansahen und für sich ablehnten, auch da der polizeiliche Bericht ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müsse:

»[...] [M]an muss seine Maßnahmen immer rechtfertigen und immer rechtfertigen können und wenn man sich das dann halb ausgedacht hat, um seine Maßnahme/ Dann gibt es da immer irgendwie Lücken und das, glaube ich, das würde dann auch rauskommen. Davon bin ich überzeugt, dass sowas spätestens im Verfahren Fragen aufwirft [...].« (Vollzug/C3.7: 68)

Aus verschiedenen Interviews ergab sich weiterhin, dass die Abfassung von aus polizeilicher Sicht funktionalen Berichten nicht nur der individuellen Motivation einzelner Polizei-beamt*innen entspringe, sondern auch durch die polizeiliche Führung unterstützt oder sogar aktiv verlangt werde:

»Aber es ist auch durchaus möglich, dass die oder der Dienstvorgesetzte mit einem über den Sachverhalt spricht. Dass dann natürlich auch eine Loyalität zu verzeichnen ist und zwar nicht nur gegenüber dem Vorgesetzten, sondern auch umgekehrt, dass der Vorgesetzte sagt: ›Okay, pass mal auf, das ist so und so gelaufen, habe ich gehört. Das schreiben wir schon richtig, das soll dir nicht schaden.« (Vollzug/C3.3: 27)

Ein*e Beamt*in mit Führungsverantwortung problematisierte diese Praxis der »Qualitätskontrolle« (Theune, 2020, S. 96) wie folgt:

»Und dann hilft natürlich auch ein Dienstgruppenleiter oder ein Stellvertreter dann mit und liest dann dreimal quer: ›Ey, war das nicht vielleicht so? Könnte das nicht vielleicht so gewesen sein?‹ – ›Ah ja, jetzt wo du es sagst, ja doch, ich meine, genau so war es.« Und dann wird eigentlich die Anzeige so formuliert – gar nicht übertrieben, das sind Kleinigkeiten – aber so formuliert, dass es ermittlungsfest ist, sag ich jetzt mal.« (Führung/C1.5: 27)

Mit der Praxis der Qualitätskontrolle versuchen die Führungsbeamt*innen einerseits, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die ihnen unterstellten Kolleg*innen zu unterstützen. Andererseits stellen sie sicher, dass die Legitimität der Maßnahme abgesichert wird und die Reputation der Organisation keinen Schaden nimmt (s. Kapitel 7.1.6). Dadurch nehmen sie zugleich mittelbar Einfluss auf die strafjustizielle Aufarbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen (s. Kapitel 8.3.2). Beide Zitate deuten darauf hin, dass die Grenzen zwischen zulässiger Unterstützung bei der Abfassung eines zielführend formulierten, aber (formal) korrekten Berichts und der verfälschenden Darstellung des Sachverhalts fließend sind.

Auch der Literatur zufolge ist die Praxis des Geradeschreibens nicht nur individuelle Umgangsweise einzelner Polizei-beamt*innen, sondern wird strukturell getragen und »intern offen gehandelt« (Herrnkind, 2021, S. 46). Polizeiliche Maßnahmen sollen auf diese Weise als legitim und rechtmäßig beschrieben werden. Herrnkind verweist diesbezüglich auf das Motto ei-

nes Gruppenführers, es gebe »keine falschen Maßnahmen, [...] nur falsche Begründungen« (2011, zit. nach Herrnkind, 2021, S. 46).

7.1.4 Polizeibeamt*innen als Zeug*innen in Strafverfahren gegen Kolleg*innen

Polizeibeamt*innen gelten als erfahrene Zeug*innen im Strafverfahren. In Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt wird gleichwohl häufig auf ihre mündliche Vernehmung verzichtet; es werden stattdessen nur schriftliche Stellungnahmen oder Einsatzberichte für die Ermittlungen herangezogen (s. Kapitel 8.3.2). Wenn Beamt*innen als Zeug*innen in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Kolleg*innen vernommen werden, bedeutet das für sie in der Regel eine schwierige Situation, die von den interviewten Polizeibeamt*innen überwiegend als unangenehm beschrieben wurde.

Etlliche Polizeivollzugsbeamt*innen, aber auch Richter*innen, gaben im Interview an, sie hätten noch nie mitbekommen, dass ein*e Polizeibeamt*in eine*n Kolleg*in in einem Verfahren wegen Körperverletzung im Amt belastet habe.³ Als Belastungszeug*in gegenüber Kolleg*innen aufzutreten, wurde als Herausforderung beschrieben, die sich im Fall einer Aussage auch in zurückhaltenden, nur indirekt bewertenden Formulierungen niederschläge:

»Polizeizeugen sagen: »Da ist mein Kollege zu weit gegangen«, oder, »Wenn es so gewesen ist, dann wäre er zu weit gegangen«, das sind auch immer so Formulierungen, »Ich hab's nicht gesehen, aber wenn/« [...]« (Richter*innenschaft/B2.2: 61)

Diese Zurückhaltung bei Zeug*innenaussagen wurde in den Interviews im Wesentlichen auf drei Umstände zurückgeführt. Erstens wurde darauf verwiesen, dass Polizeibeamt*innen, die Zeug*innen einer Körperverletzung im Amt waren, oftmals ebenfalls in das Interaktionsgeschehen verwickelt gewesen und demnach potenzielle Mitbeschuldigte seien. Durch eine Zeug*innenaussage könnten sie sich daher selbst belasten, was das Aussageverhalten beeinflusse:

»Und das einhergehend mit einer – im Prinzip – einer Mauer des Schweigens, die den Beamten auch rechtlich zusteht. Das muss man hinnehmen, dass die alle Auskunftsver-

³ Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen im Ermittlungsverfahren werden in Kapitel 8.3.1, solche im Hauptverfahren in Kapitel 8.6.2 thematisiert.

weigerungsrecht haben, wenn sie sich an sowas beteiligen, auch wenn sie nicht originär beschuldigt sind, sondern als Zeugen dazu aussagen, die aber in der Nähe sind bei so einer Körperverletzung.« (Anwält*innenschaft/B1.7: 40)

Zweitens wurde der enge soziale Zusammenhalt in der Organisation Polizei besonders hervorgehoben, wie er auch bereits im kollegialen Austausch über Gewaltanwendungen zum Ausdruck gekommen ist (s. Kapitel 7.1.1). Durch wenig flexible Schichtsysteme sei man »über Jahre verwachsen mit den Dienststellen« (Führung/C1.3: 71). Bereits in der Ausbildung werde man »eingeschworen auf die Truppe« (Vollzug/C3.2: 32) und bilde eine »Gefahrgemeinschaft« (ebd.):

»Man unterstützt sich gegenseitig. Man ist voneinander abhängig, massiv, im Dienst. Und ich glaube, das sind Faktoren, die so einer/ Also die begünstigen, dass ja Polizisten nicht gegeneinander aussagen.« (ebd.)

Ein*e Polizeibeamt*in mit Führungsverantwortung schilderte in diesem Kontext den Konflikt zwischen rechtlichen Verpflichtungen und kollegialer Verbundenheit (s. auch Kapitel 7.1.1):

»[...] [I]nnerhalb einer Schicht verbringt man sehr, sehr viel Zeit miteinander. Da entwickeln sich durchaus Beziehungen, die über das Kollegiale hinausgehen. Das lässt sich nicht vermeiden und ich finde persönlich, dass das auch gut so ist, dass es so ist. Dementsprechend befindet man sich, wenn man gegen Kollegen entsprechend aussagen muss, natürlich in einer Situation, die unangenehm ist, weil man auf der einen Seite abwägen muss, seine Verpflichtung als Polizeibeamter und dem Legalitätsprinzip, dass man Straftaten zu verfolgen hat, und zum anderen hat man es aber mit jemanden zu tun, den man kennt, den man vielleicht schätzt, den man vielleicht mag und dann muss man trotzdem professionelle Arbeit leisten. [...] Und das muss dann natürlich jeder für sich dann entscheiden, welchen Weg er geht. Klar, der klare Weg ist: Wir haben eine Straftat, wir müssen sie verfolgen und wir haben genauso die Pflicht auszusagen, wie jeder andere Mensch auch vor Gericht. Und man muss entsprechend die Wahrheit sagen. Ob das dann jeder auch tatsächlich tut, ob sich da jeder dann tatsächlich überwinden kann, das auch so zu tun, das ist eine andere Frage, die jeder/ Aber [das] kann ich nicht beantworten. Das ist was, was jeder für sich selber letzten Endes entscheiden muss. Aber die Entscheidung ist eine schwierige.« (Führung/C1.1: 30)

Hier beschreibt der*die Führungsverantwortliche, dass es eine schwierige Entscheidung sei, welcher individuelle Umgang mit den rechtlichen Vorgaben gewählt werde, auch wenn die Rechtslage eindeutig sei. Auffällig ist die Individualisierung der Frage, wie mit dem Zwiespalt zwischen rechtlichen Vorgaben und persönlichen Gefühlen umzugehen ist: Da müsse »natürlich jeder für sich dann entscheiden, welchen Weg er geht«. Eine*n Kolleg*in zu

belasten wird damit zur individuellen Gewissensfrage, die aus dem Organisationskontext herausgelöst und in das Ermessen der Einzelnen gestellt wird.

Drittens schließlich wurde in den Interviews darauf verwiesen, dass es in der Organisation Polizei als untunlich gelte, in Verfahren gegen Kolleg*innen in einer belastenden Weise auszusagen. Dieses Phänomen wird in der Literatur als »Korpsgeist«, »Mauer des Schweigens« oder als »Code of Silence« bezeichnet und als ein weiteres wesentliches Element der Cop Culture analysiert (vgl. Behr, 2006, S. 91 ff.). Die besonders enge Verbundenheit in der Polizei, die stärker sei als in vielen anderen beruflichen und sozialen Kontexten, ist danach mit einer schützenden Abschirmung nach außen verbunden, die belastende Aussagen in Verfahren gegen Kolleg*innen verbietet. Tätige ein*e Polizeibeamt*in als Zeug*in in einem Strafverfahren gleichwohl eine solche Aussage, werde dies als Verletzung dieser sozialen Norm verstanden (ebd., S. 97). Dies könne »zu großen sozialen Sanktionen innerhalb der Berufsgruppe« (Richter*innenschaft/B2.1: 20) führen. Von polizeilichen Zeug*innen erfordere es daher

»[...] noch mehr Zivilcourage [...], sich da gegen seine Kollegen zu stellen, als von einem Bürger, sich gegen die Polizei zu stellen [...]«. (Anwält*innenschaft/B1.7: 48)

Trotz dieser oft schwierigen Lage – Gefahr der Selbstbelastung, persönlicher Konflikt in der Zeug*innenrolle, *code of silence* – sind Beamt*innen grundsätzlich verpflichtet als Zeug*innen in Strafverfahren auszusagen. In dieser Situation stellt sich die Frage, wie sie mit dieser als problematisch wahrgenommenen Position umgehen (können). Nach Behr stellt es eine häufige polizeiliche Umgangsweise dar, »durch offensichtliche Absprachen oder durch auffälliges Vergessen den Sachverhalt [zu] verschleiern. Man beruft sich dann in der Regel darauf, gerade nichts gesehen oder gehört zu haben, weil man mit etwas Anderem beschäftigt war. Auch mangelnde Erinnerung wird häufig ins Feld geführt[...]« (2006, S. 92).

Dieses Vorgehen wurde auch durch einige der Interviewten in Bezug auf das Verhalten von Kolleg*innen berichtet. Ein*e Interviewpartner*in gab zwar zu bedenken, dass Polizeibeamt*innen in konfliktreichen Situationen unter Umständen tatsächlich nicht alle Aspekte wahrnehmen könnten, »weil sie einfach mit sich selber zu tun haben« (Vollzug/C3.8: 72). Andere Polizeibeamt*innen schilderten aber auch die benannten Verschleiertechniken:

»Das heißt, wenn ein Staatsanwalt tatsächlich mal ermittelt gegen einen Kollegen, dann findet der kaum jemanden, der den Mund aufmachen wird. Ähm, dann hat man: ›Genau in der Situation [...] konnte ich jetzt aus meiner Position wirklich nicht sehen, dass der das gesagt hat und so, das habe ich jetzt nicht mitbekommen«, und das Gegenteil zu belegen, das ist sehr schwer. Da geht es nicht drum, unbedingt ganz bewusst zu lügen, sondern man vergisst halt die Sachen, die tatsächlich waren. Hat es halt niemand mitbekommen, um den einen aus ihrer Gruppe zu schützen. Das habe ich selbst ganz oft miterlebt.« (Führung/C1.5: 25)

Der* die Einzelne muss sich danach unter dem sozialen Druck der Gruppe und dem Wissen um den fehlenden Rückhalt in der Organisation entscheiden, ob er* sie sich zutraut, Kolleg*innen als Zeug*in zu belasten. Inwiefern die Umgangsweisen der Polizeibeamt*innen mit ihrer Rolle als Zeug*innen Einfluss auf die strafjustizielle Bearbeitung nehmen, wird in Kapitel 8.3.1 thematisiert.

7.1.5 Anzeigerstattung gegen Kolleg*innen

Vergleichbare Konfliktsituationen wie in der Zeug*innenrolle können entstehen, wenn Polizeibeamt*innen Gewaltanwendungen von Kolleg*innen beobachten, die sie für rechtswidrig halten. In einer solchen Situation sind sie auf der einen Seite aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) rechtlich verpflichtet, ein Strafverfahren zu veranlassen. Auf der anderen Seite kann eine solche Anzeigerstattung eine schwierige persönliche Situation bedeuten und im Widerspruch zum *code of silence* stehen (vgl. Zühlke, 2021b, S. 242). In den polizeilichen Interviews wurden dementsprechend sowohl Entscheidungen über eine Beschwerde über Kolleg*innen als auch über eine Anzeigerstattung wegen Körperverletzung im Amt als herausfordernde Situationen thematisiert:

»Ich bin jetzt mit jemandem lange in einer Gruppe zusammen, arbeite da eng zusammen, gehe mit dem auf Streife, bin in einer Gefahrgemeinschaft und jetzt macht der irgendwas. Also ein innerer Konflikt entsteht da immer und das ist auch vollkommen normal aus meiner Sicht.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 24)

»Natürlich – und das ist ein ganz großes Problem, so ein systemimmanentes Problem – macht man sich natürlich auch in aller Regel selbst Schwierigkeiten. Weil da ein Mensch ist, der an meiner Seite gearbeitet hat und der danach höchstwahrscheinlich nicht mehr an meiner Seite arbeiten soll, kann oder will, wenn er von den Vorgesetzten rausgenommen wird, also von meiner Seite weg.« (Vollzug/C3.3: 21)

Manche der interviewten Polizeibeamt*innen vertraten die Einschätzung, dass Polizeibeamt*innen Kolleg*innen bei offensichtlichem Fehlverhalten trotz der beschriebenen Konfliktlage anzeigen würden. Dies wurde teils als persönliche Verantwortung wahrgenommen und normativ begründet:

A: »Jetzt bezogen auf Kollegen, die eventuell zu viel oder zu doll reagieren, bin [ich] ja auch verpflichtet da selber durchzugreifen. Da gibt es gar keinen Handlungsspielraum im Prinzip.«

F: »Gut, rechtlich, ja. Aber haben Sie da auch persönlich das Gefühl, dass das/«

A: »Also ich müsste das schon ansprechen. Auf jeden Fall. Also wenn ich das mitbekomme, müsste ich das schon ansprechen und müsste auch dem Kollegen sagen: »Pass auf, das war jetzt tatsächlich zu viel, ich bin jetzt verpflichtet, das irgendwo aufzunehmen beziehungsweise aufnehmen zu lassen«, also da bin ich verpflichtet zu. Und das Gespräch muss man auch suchen tatsächlich.« (Vollzug/C3.5: 114–116)

Noch zugespitzter hieß es in einem anderen Interview:

»Aber ich muss auch persönlich sagen: Da gibt es dann eine ganz klare Grenze und das wissen wir auch alle hier und so sind wir auch alle. Wir sind hier Kollegen und keine Freunde, die sich schon ewig kennen. [...] Und wenn ich merke, dass mein Kollege offensichtlich rechtswidrig handelt, dann schreite ich da auch ein und gebe das auch zur Not weiter. Das würde ich auch so tun. Auch bei guten Kollegen, wo ich sage: »Das kann jetzt so nicht sein«, und das passiert auch oft.« (Vollzug/C3.10: 26)

Das Zitat betont die Professionalität in der Beziehung zu Kolleg*innen, die es ermögliche, »offensichtlich rechtswidrig[e]« Gewaltanwendungen zu problematisieren. Dabei wird wiederum eine klare Abgrenzbarkeit zwischen angemessenen und übermäßigen Gewaltanwendungen angenommen (s. auch Kapitel 7.1.1). Auf diese Weise werden die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Anzeigepflicht einerseits und sozialer Verbundenheit andererseits ergebenden Herausforderungen und Belastungen, wie sie von vielen anderen Interviewpartner*innen thematisiert wurden, ausgeblendet und sogar negiert. Es entsteht ein ideales Bild der Praxis innerpolizeilicher Problematisierung und Aufarbeitung übermäßiger Gewaltanwendungen, das sich von den Schilderungen der meisten anderen Interviewpartner*innen auffallend abhebt.

Zudem wurde die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung von Beamt*innen auch mit der Sorge begründet, dass sich Polizeibeamt*innen andernfalls wegen Strafvereitelung im Amt strafbar machen und die eigene Karriere riskieren könnten:

»Ich kann es mir auch ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass es tatsächlich so ist, dass sie [die Kolleg*innen, Anm. d. Verf.], wenn die davon Wind bekommen, dass es ja rechtswidrig war, oder wenn sie der Auffassung sind, dass es rechtswidrig war, dass sie dann nichts machen. Das glaube ich tatsächlich nicht, weil sie sich ja selbst damit auf dünnes Eis begeben beziehungsweise eine Strafvereitelung im Amt danach kommt. Das ist ja sogar ein Straftatbestand, den sie erfüllen könnten, wenn sie keine Anzeige erstatten. [...] Weil jetzt heutzutage man ganz schnell in solchen Vorwürfen drin ist und keiner möchte ein Verfahren gegen sich laufen haben. Insofern ist das fast schon so eine Verunsicherungsmentalität [...] innerhalb der Polizei, weil jeder möchte – ich sage es mal ein bisschen überspitzt – seinen Arsch an die Wand kriegen und möchte sich nicht was vorwerfen lassen.« (Vollzug/C3.7: 40)

In der Literatur wird hingegen umgekehrt in Erwägung gezogen, dass eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt unter Umständen sogar dazu führen könnte, dass Polizeibeamt*innen das Fehlverhalten von Kolleg*innen erst recht nicht zur Anzeige bringen und eher verschweigen (Feltes, 2012, S. 290; Seidensticker, 2019, S. 83; Zühlke, 2021b, S. 241).

Schilderungen bzgl. der persönlichen Bereitschaft zu einer Anzeigerstattung gegen Kolleg*innen wegen einer wahrgenommenen Körperverletzung im Amt waren in den Interviews allerdings eher theoretischer Natur. Nur eine*r der von uns interviewten Beamt*innen gab an, tatsächlich bereits einmal eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet zu haben, als er*sie selbst in seiner*ihrer Freizeit von einer polizeilichen Gewaltanwendung betroffen war; ein*e interne*r Ermittler*in schilderte, dass »eben auch aus den eigenen Reihen die Anzeigen kommen« (Interne Ermittlungen/C2.1: 24). Dies wirft die Frage auf, inwieweit an dieser Stelle Anspruch und Wirklichkeit auseinandergehen, ob also die generell geäußerte Bereitschaft zur Anzeigerstattung in einer konkreten Situation auch tatsächlich in die Tat umgesetzt wird. Ein*e Vollzugsbeamt*in beschrieb auf die Frage nach der polizeilichen Anzeigepflicht in Bezug auf Körperverletzungen im Amt:

»Ich bin eigentlich schon der Meinung, dass – wenn mir das tatsächlich passieren würde und ich bin der festen Überzeugung, das war jetzt absolut rechtswidrig, was da passiert ist und das darf so nicht sein – dass ich dann was sagen würde. Ich würde aber wahrscheinlich auch erst den informellen Weg gehen, bevor ich da einen offiziellen Weg gehen würde. Ist schwer zu beschreiben, was da so die Gründe für sind, ja. Aber ich würde sagen, das ist schon ein großes Maß an Solidarität und Loyalität.« (Vollzug/C3.9: 52)

Deutlich wird hier, wie der eigene Anspruch (»dass ich dann was sagen würde«) durch Erwägungen der »Solidarität und Loyalität« in der Umsetzung erschwert sein kann. Der*die Polizeibeamt*in schilderte an anderer Stelle ei-

ne erlebte Situation, in der er* sie eine informelle Absprache als ausreichend empfand und von einer Anzeige absah:

»Ich habe eigentlich keine Sekunde mal nachgedacht, da mal einen offizielleren Weg zu gehen und zu sagen: »Ne, das geht nicht, sowas, das war zu viel«, weil mir das vollkommen gereicht hat, das irgendwie in meinem Kollegenkreis zu besprechen. Informell unter meinen Kollegen die Bestätigung quasi zu bekommen, dass die das auch nicht gut fanden, das hat mir gereicht. Und jetzt so im Nachhinein denke ich mir, dass ich vorher wahrscheinlich behauptet hätte: »Nö, nö, ich würde da schon was sagen, wenn es nicht in Ordnung ist«, habe ich aber nicht gemacht und das überrascht mich selbst. Also muss ich wirklich sagen, dass ich das auch vorher wahrscheinlich unterschätzt hätte.« (Vollzug/C3.9: 82)

Es wird sichtbar, dass es der interviewten Person trotz einer grundsätzlichen Orientierung am Recht angesichts der eingangs skizzierten Konfliktsituation nicht leichtfallen würde, eine*n Kolleg*in anzuzeigen und dass er* sie ggf. zunächst andere Wege beschreiten würden. In diesem Sinne schilderte auch ein*e Polizeibeamt*in, der* die als Privatperson von einer polizeilichen Gewaltanwendung betroffen war, es könne »einfach so abwegig« (Vollzug/C3.2: 52) erscheinen, Anzeige zu erstatten:

»Vielleicht auch immer diese Idee: Das wird irgendwie noch geklärt. [...] Das wird jetzt erstmal nicht eskaliert, sondern irgendwie behördenintern erstmal diskutiert. Was aber natürlich rechtlich total der Bullshit ist. Weil wir haben Legalitätsprinzip, und jeder von den Kollegen, mit denen ich gesprochen hatte, ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und hätte die Anzeige aufnehmen müssen in dem Moment, wo ich sage: »Das ist mir passiert.« (Vollzug/C3.2: 52)

Hier wird der Spagat zwischen Loyalität und Anzeigepflicht ersichtlich; das Fehlverhalten wird »erstmal nicht eskaliert, sondern irgendwie behördenintern erstmal diskutiert«. Darin zeigt sich, dass der *code of silence* nur partiell, nämlich gegenüber Außenstehenden gilt, während intern innerhalb der Polizei Probleme durchaus erkannt, benannt und auch als solche verhandelt werden. Dies gelte sowohl für persönlich bekannte Kolleg*innen aus dem eigenen Team wie auch für polizeiliche Kolleg*innen generell:

»Also der Zusammenhalt/ Jetzt muss ich mich sortieren, sehr sortieren. Also (...) man vertraut sich sehr stark im Team, man verbringt zwölf Stunden miteinander, man lernt sich zwangsläufig besser kennen als nur oberflächlich, würde ich sagen. Dadurch entsteht zu den meisten Kollegen, mit denen man einen Draht hat, schon viel Vertrauen, dass man auch/ Ja, dass Sachen, die im Streifenteam passieren, auch im Streifenteam bleiben. Das betrifft vieles, das betrifft auch ganz normal einfach Privates, was man bespricht oder so. Ich würde aber jetzt, wenn ich so drüber nachdenke, auch sagen, dass auch Kollegen/ Dass ich auch meine Probleme hätte gegen Kollegen irgendwie [...] vorzugehen, [auch] wenn das

Kollegen wären, mit denen ich nicht so eng zusammenarbeite. Das ist einfach eine große/ Ist Solidarität das richtige Wort? Loyalität? Eins von beiden. Da herrscht schon eine große Loyalität untereinander. Einfach weil man sich irgendwie doch als ein Team – würde ich sagen – auch sieht, die Polizei.« (Vollzug/C3.9: 48)

Die Polizei versteht sich als Gefahrgemeinschaft (vgl. Behr, 2008): Andere aus der Gemeinschaft mit einer Anzeige zu schaden bedeutet daher, auch sich selbst zu schaden – es besteht eine gegenseitige Abhängigkeit voneinander. Wenn die gesamte Organisation der Polizei als »ein Team« begriffen wird, kann auch die Anzeige unbekannter Kolleg*innen eine Herausforderung darstellen und Überwindung kosten.

Durchbrechungen dieser polizeikulturellen Abschirmung nach außen durch eine Anzeige können zu sozialen Sanktionen führen (Feltes, 2012, S. 289; Herrnkind, 2021, S. 49). So berichteten mehrere interviewte Polizeibeamt*innen, sie hätten Angst vor Mobbing und Ausschlüssen auf verschiedenen Ebenen, wenn sie Fehlverhalten von Kolleg*innen problematisieren würden:

»Man hat definitiv Sorge, anschließend dann gedeihlich und sozialverträglich seinen Dienst machen zu können. Man hat Angst vor Ausgrenzung. Man hat Angst stigmatisiert zu sein, also solche Labels zu bekommen wie ›Kollegenschwein‹ oder ›Nestbeschmutzer‹. Das erschwert natürlich einiges. [...] Wenn man mal im Fadenkreuz steht, aus welchen Gründen auch immer – oft auch unberechtigt – ausgegrenzt wird oder sogar gemobbt wird, das kann halt ganz fatale Folgen haben.« (Vollzug/C3.3: 47)

Ein Staatsanwalt schilderte zudem einen Fall, in dem die Beschwerde eines*einer Polizeianwärter*in über eine übermäßige Gewaltanwendung durch eine*n Kolleg*in dazu geführt habe, dass diese*r zweimal trotz bestandener praktischer Prüfung die erforderliche dienstliche Beurteilung nicht erhalten habe und daher aus dem Polizeidienst ausgeschieden sei. Die Gefahrgemeinschaft Polizei schützt den*die Einzelne somit, solange er*sie zu ihrem Erhalt beiträgt.

In gesteigerter Weise gelten diese Zusammenhänge, wenn Vorgesetzte involviert sind oder selbst den *code of silence* praktizieren. So wurde die Angst vor negativen Konsequenzen bei der Anzeige von Kolleg*innen als gravierender bewertet, wenn Statusunterschiede zwischen Anzeigenden und Angezeigten beständen. Ein*e Polizeibeamt*in, der*die im Praktikum miterlebt hatte, wie ein Vorgesetzter eine festgenommene Jugendliche ins Gesicht schlug (s. auch Kapitel 6.4.3), schilderte, dass er*sie von einer Anzeige abgesehen habe, weil er*sie bei der rechtlichen Einordnung unsicher gewesen

und der Vorgesetzte »ein sehr dominanter Mensch, sehr cholerisch, sehr dominant« (Vollzug/C3.9: 40) gewesen sei:

»Hätte [ich] mich jetzt schlicht und ergreifend nicht getraut. Weil ich mir sicher gewesen wäre, man hätte mich mit allem, was man gekonnt hätte, irgendwie dann niedergemacht danach, wenn [der*die] kleine [Praktikant*in] da irgendwas sagt.« (ebd.)

Vor allem die interviewten Vollzugsbeamt*innen äußerten die Sorge, dass bei einer (öffentlichen oder internen) Problematisierung von erlebten eskalativen Interaktionen kein Rückhalt von ihren jeweiligen Vorgesetzten zu erwarten sei und sie vielmehr (berufliche) Konsequenzen zu befürchten hätten:

»Wenn Sie feststellen, da fand jetzt in der letzten Nachtschicht etwas statt, was absolut nicht korrekt war, und Sie wissen: Auch Ihr Dienstgruppenleiter, der weiß das, der hat das alles mitgekriegt. Und da passiert aber selbst von seiner Seite nichts – was wollen Sie denn dann machen? Sie brauchen ja Rückhalt, ne? Und wenn alle sagen: ›Das ist doch Quatsch, was der oder die erzählt‹, weil sie sich alle einig sind, dann bist du ganz schnell verbrannt. Also dann/ Ja und man kann sich zwar versetzen lassen, das sagt sich immer so einfach, aber man kann es eben nicht so einfach. Man ist schon auch angewiesen auf die Behörde, auf die Einheit, auf den Vorgesetzten, dass der auch sagt: ›Ja, alles klar.« Als Beamtin, als Beamter steht man im Dienste des Landes und das Land entscheidet am Ende, wo es dich hinschickt.« (Vollzug/C3.4: 54)

Aus Sicht der interviewten Person erscheint es somit unmöglich, ohne Rückhalt durch Vorgesetzte Fehlverhalten von Kolleg*innen offen zu thematisieren. Einige Führungskräfte gaben analog dazu an, als Vorgesetzte selbst noch nie von Polizeibediensteten über Körperverletzungen im Amt unterrichtet worden zu sein – dies jedoch früher schon einmal mitbekommen oder im entfernteren Umfeld davon gehört zu haben. Vollzugsbeamt*innen schilderten mitunter jedoch auch eine Delegation nach oben, um so dem Dilemma zwischen Anzeigepflicht und Loyalität auszuweichen:

»Aber gerade dann ist es ja [...] wichtig, dass man da was macht. Das ist auch die Aufgabe der Führungskraft, wenn sowas an sie herangetragen wird, die Maßnahme zu ergreifen. Es wird also von keinem von uns verlangt, als direkte Kollegen zur Staatsanwa/ Oder dass ich mich hinsetze und eine Strafanzeige schreibe, das wird nicht erwartet. Es muss nicht sein, dass ich jetzt den Kollegen XY direkt anzeige mit einer Strafanzeige. Sondern ich melde das und das wird sowieso von anderer Stelle bearbeitet. Also es ist jetzt nicht [so], dass ich eine Anzeige gegen meinen Kollegen schreibe, weil das ist ja auch völlig unsachlich, sage ich mal. Weil es gibt ja immer irgendwelche persönlichen Präferenzen zwischen den Kollegen und deswegen wird sowas auch generell von einer anderen Stelle bearbeitet.« (Vollzug/C3.7: 42)

Der*die Interviewpartner*in verweist darauf, dass er*sie nicht selbst eine Strafanzeige stellen würde, sondern dies (auch aus Gründen der Sachlichkeit) als Aufgabe der Führungskraft verstehe. Eine solche Delegation entbindet rechtlich allerdings nicht ohne weiteres von der Pflicht zur Strafverfolgung, birgt aber das Risiko, dass eine solche gerade nicht erfolgt, sondern der Vorfall intern bleibt und nicht strafjustiziell aufgearbeitet wird.

Zusammenfassend betrachtet sehen sich Polizeibeamt*innen bei der Frage der Anzeigerstattung gegen Kolleg*innen in einer vergleichbaren Konfliktsituation wie in der Zeug*innenrolle – zwischen Legalitätsprinzip einerseits und enger Verbundenheit in der Organisation Polizei sowie einer Bindung an den *code of silence* andererseits. Zwar bekundeten viele der polizeilichen Interviewpartner*innen eine aus der rechtlichen Verpflichtung resultierende generelle Bereitschaft zur Anzeigerstattung im Fall von Fehlverhalten von Kolleg*innen. Zugleich wurden in den Interviews aber vielfältige Hindernisse sichtbar, die einer solchen Anzeigerstattung im konkreten Fall entgegenstehen können. Dies kann etwa dazu führen, dass in solchen Situationen andere, eher informelle Wege der Konfliktbearbeitung gesucht oder konkrete Gewaltanwendungen normalisiert werden, um die Anzeigerstattung zu vermeiden, so dass es nur in sehr klaren oder krassen Fällen tatsächlich zu einer Anzeigerstattung kommt.

7.1.6 Rolle der polizeilichen Führung

Aufgrund der strengen hierarchischen Organisation der Polizeibehörden kommt Personen in Führungspositionen im Umgang mit problematisierten Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen eine besondere Verantwortung zu. Diese wird in Handreichungen und ministerialen Papieren wie bspw. der Rahmenkonzeption »Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen« (Polizei NRW, 2022) konkretisiert, die als Ausdruck der offiziellen Polizeikultur verstanden werden können (vgl. Behr, 2006, S. 36 ff.). Zugleich ist der Umgang der polizeilichen Führung mit einschlägigen Situationen Produkt und Bestandteil polizeikulturellen Erfahrungswissens und sich wandelnder Vorstellungen von (guter) Polizeiarbeit. Die Verantwortung von Personen in Führungspositionen – gleich, ob es sich um Dienstgruppenleiter*innen oder um Polizeipräsident*innen handelt – liegt in Bezug auf Fehlverhalten einerseits darin, einen entsprechenden Beitrag zur Aufarbeitung des Geschehenen

zu leisten. Andererseits sind sie den ihnen unterstellten Beamt*innen auch zu Unterstützung und Fürsorge verpflichtet. Dabei sind sie Ansprechpartner*innen für verschiedene Instanzen und Personen: Sowohl Beschuldigte als auch Polizeibeamt*innen, die sich über das Verhalten von Kolleg*innen beschweren wollen, die jeweilige polizeiliche Dienstgruppe, übergeordnete Vorgesetzte oder die Öffentlichkeit, aber auch interne Ermittler*innen und unter Umständen die Staatsanwaltschaft stellen Ansprüche an polizeiliche Führungskräfte.

In unserem Material zeigen sich verschiedene Vorgehensweisen von polizeilichen Führungskräften im Umgang mit den verschiedenen Verantwortlichkeiten, die sich auch danach unterscheiden, wer eine polizeiliche Gewaltanwendung gegenüber wem und aus welcher Motivation heraus problematisiert. Zugleich verlaufen viele Problematisierungen polizeilicher Gewaltanwendungen innerhalb der Polizei – wie bereits in den Kapiteln 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.5 dargestellt – unterhalb des Radars polizeilicher Führungskräfte. Dies liegt u.a. daran, dass Führungspersonal als Disziplinarinstanz auch an der Sanktionierung polizeilichen Fehlverhaltens mitwirkt (Feltes, 2012, S. 289).

Erlangt eine Führungskraft Kenntnis von einer problematisierten polizeilichen Gewaltanwendung, so kann nach den Einschätzungen der Interviewpartner*innen die behördeninterne Aufarbeitung des entsprechenden Vorfalls eine mögliche Umgangsweise darstellen. Dies könne im Rahmen von Einsatznachbereitungen erfolgen, die im Grad der Formalisierung variieren von offiziellen standardisierten Nachbesprechungen bis hin zu einem eher informellen Austausch (s. dazu Kapitel 7.1.1). Ob ein offizielles »Debriefing« stattfindet, hänge jedoch von der Gewichtung des Ereignisses und der Tragweite etwaiger Konsequenzen ab (Seidensticker, 2019, S. 87). In der Praxis fänden Einsatznachbereitungen ebenso wie der informelle kollegiale Austausch demnach nicht nach jedem Einsatz bzw. jeder Gewaltanwendung statt, sondern würden eher »nur bei herausragenden Ereignissen genutzt« (ebd.). Herausragende Ereignisse können etwa solche sein, die die betreffenden Polizeibeamt*innen psychisch oder physisch beeinträchtigen, denen eine besondere mediale Aufmerksamkeit zukommt oder deren Legitimität angezweifelt wurde. Ziel einer solchen Einsatzbesprechung könne sein, »zukünftig vielleicht mit bestimmten Einsatzsituationen besser umgehen zu können« (Führung/C1.6: 46). Insofern werden sie als Teil einer polizeilichen Fehlerkultur begriffen (vgl. auch Seidensticker, 2019, S. 82):

»Aber dann ist das natürlich schon so, dass das dann auch Thema ist und nachbesprochen wird und wir uns auch selber überprüfen: Also was hätten wir taktisch vielleicht besser machen können? Wie hätten wir diesen Vorwurf ganz vermeiden können? Also da sind wir selbstkritisch und gucken dann auch, das anders zu machen.« (Führung/C1.2: 52)

Diesen internen Formen der Auseinandersetzung wurde von interviewten Führungskräften für bestimmte Konstellationen eine besondere Fähigkeit zugeschrieben, im kollegialen Umfeld einen richtigen Umgang mit Fehlverhalten von Kolleg*innen zu finden. Dies galt einerseits für die Entscheidung über die Frage, ob man Kolleg*innen wegen einer als übermäßig eingeschätzten Gewaltanwendung anzeigen sollte oder nicht (s. Kapitel 7.1.5). Andererseits wurde im Umgang mit sogenannten Widerstandsbeamten (s. Kapitel 5.2.3) betont, dass kollegiale Reglementierungsmechanismen zur Identifizierung und Isolierung von Widerstandsbeamten führen könnten, und auf den engen Zusammenhalt der Kolleg*innenschaft verwiesen:

»Ich glaube, dass wir in der Polizei auch untereinander eine hohe Kritikfähigkeit haben. Dass Kollegen auch untereinander sich sehr offen darüber aussprechen: »Haben wir diesen Einsatz gut bewältigt oder ist da irgendwas schiefgelaufen?«, und dass/ Kollegen, die jetzt ständig in sehr offensiver Weise agieren, würden dort auch von den eigenen Kollegen aus einer Dienstgruppe zum Beispiel, ja, so ein bisschen reglementiert werden und [dass] da schon eine Ordnung eintreten würde.« (Führung/C1.6: 44)

Hier wird die Verantwortung für einen regulierenden Umgang mit »Kollegen, die jetzt ständig in sehr offensiver Weise agieren«, eher im Rahmen einer kollegialen Binnenkontrolle als auf der Führungsebene verortet.

Eine weitere Form der internen Bearbeitung von problematisierten polizeilichen Gewaltanwendungen stellen sonstige offene Thematisierungen im Kollektiv dar. Ein*e Vollzugsbeamt*in berichtete etwa davon, dass spezifische Fälle im polizeilichen Intranet bekanntgemacht würden:

»Da wird dann darauf eingegangen, dass es den und den Vorfall gegeben hat, da wird nur im Groben angerissen – ohne irgendwelche Personalien zu nennen – was da passiert ist. Und [da] wird darüber aufgeklärt und wird nochmal daran appelliert, dass so ein Verhalten seitens der Behördenleitung nicht geduldet wird und dass darauf zu achten ist, dass wir natürlich als Vorbild für Recht und Gesetz einstehen sollen. Und wenn irgendwer meint, sich darüber hinwegsetzen zu müssen, dass das nicht die Gesamtheit der Polizei widerspiegelt.« (Vollzug/C3.7: 12)

In dieser Schilderung wird der appellative Charakter deutlich, den Thematisierungen von Fehlern von einer höheren Hierarchieebene aus haben können: Der einzelne Fall wird verwendet, um die Gesamtorganisation oder die

jeweiligen Kolleg*innen an das Leitbild einer rechtsstaatlichen Polizei zu erinnern (»dass wir natürlich als Vorbild für Recht und Gesetz einstehen sollen«).

Zugleich bestehen bei solch offenen Thematisierungen – seien sie digital oder analog – aber auch Schutz- und Fürsorgepflichten der Dienstherr*innen gegenüber den einzelnen Beamt*innen:

»Also ich denke, dass das nicht im großen Rahmen im Zug besprochen wird. Es wird vielleicht gesagt, dass das und das nicht möglich ist, aber es wird keiner vor dem/ ich sage mal vor der gesamten Mannschaft angeprangert oder hingestellt und gesagt: ›Kollege XY ist so über das Ziel hinausgeschossen, das geht gar nicht. Ich will nicht, dass ihr so arbeitet wie Kollege XY.‹ Also der wird jetzt nicht vorgeführt, der Kollege. Man muss ja auch gucken, dass man/ Die Fürsorgepflicht besteht ja auch dem Kollegen gegenüber, nicht nur der Gesamtheit. Da wird schon geguckt, glaube ich, dass er da nicht vorgeführt wird. Aber wenn es zu solchen Situationen kommt, dann kenne ich das so aus meiner Bereitschaftspolizeizeit, da wird von der Zugführung schon ein deutliches Wort gefunden. Wenn die irgendwas mitkriegen, was nicht richtig läuft, dann wird das angesprochen und dann wird auch gesagt: ›Das hat Konsequenzen, wenn ihr das und das nicht macht.‹ Es gibt ja sowohl die [...] strafrechtlichen Konsequenzen, aber es gibt ja auch disziplinarrechtliche, beamtenrechtliche [...], insofern hat man da schon ein gutes Druckmittel auch bei Kollegen, die es nicht verstehen wollen.« (Vollzug/C3.7: 26)

Hier wird der Spagat deutlich, den Führungskräfte schaffen müssen zwischen der Aufgabe, bei Fehlern »ein deutliches Wort zu finden«, Einzelne nicht anzuprangern und die eigene Sanktionsmacht einzusetzen, ohne das Vertrauen der Dienstgruppe zu verlieren.

Werden polizeiliche Gewaltanwendungen von Kolleg*innen problematisiert, so können Führungskräfte auf verschiedene Arten damit umgehen und Einfluss auf ein mögliches strafjustizielles Verfahren nehmen. Einzelne Führungsbeamt*innen gaben an, Polizeibeamt*innen zur Anzeige von Fehlverhalten ihrer Kolleg*innen zu ermutigen oder entsprechende Verfahren selbst anzustoßen. Es gehöre zur Fehlerkultur, Fehlverhalten von Kolleg*innen auch auf diese Weise zu thematisieren:

»[...] nicht im Sinne von denunzieren, darum geht es nicht. Aber erkanntes Fehlverhalten, gerade wenn es die Schwelle zum strafbaren Verhalten überschritten hat, dann auch anzuzeigen.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 24)

Dies ist bedeutsam, da der Rückhalt durch Vorgesetzte Einfluss auf das Anzeigeverhalten der Polizeibeamt*innen zu haben scheint (s. Kapitel 7.1.5).

Auf der anderen Seite wurde für den Fall eines Strafverfahrens auch die Unterstützung der Beschuldigten als Umgangsweise von Vorgesetzten sicht-

bar. So finden die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Umgangsweisen zur Normalisierung und Absicherung der Legitimität von Gewaltanwendungen teilweise unter Duldung oder Beteiligung von Vorgesetzten statt. Insbesondere die Begleitung unerfahrener beschuldigter Kolleg*innen während eines Strafverfahrens wurde als Teil der Führungsverantwortung beschrieben:

»[...] [U]nd ich kann natürlich auch ein bisschen unterstützen oder begleiten. Wenn das jetzt ein ganz junger Kollege ist, der vielleicht das allererste Mal einem solchen Vorwurf gegenübersteht, der unsicher in seiner Rolle ist und auch vielleicht Angst hat – weil er vielleicht Probebeamter ist oder, oder – dann wäre [es] jetzt mehr so eine moralische Unterstützung, sage ich mal, um ihn vielleicht ein bisschen zu festigen oder sowas. Weil das ist ja unbekannt und führt ja auch zu Unsicherheit. Also ich kenne auch tatsächlich Kollegen, wo die Vorwürfe schwer waren und sie warten mussten: ›Wie geht es jetzt weiter? Kommt es zu einer Verhandlung? Was bedeutet das in der Zukunftsperspektive auch für mich?« (Führung/C1.2: 26)

Der*die Interviewpartner*in erklärt hier, dass diese Unterstützung auch dazu beitrage, Polizeivollzugsbeamt*innen in ihrer »Rolle« zu »festigen«. Analog dazu beschrieb ein*e Vollzugsbeamt*in, der*die während seines*ihres Praktikums wegen einer Körperverletzung im Amt angezeigt worden war, er*sie sei

»[...] aus dem [Ermittlungs]verfahren auch ein Stück weit herausgenommen [worden], weil man sagt, Beamter auf Widerruf, der Beamtenstatus ist natürlich dann gefährdet, weil in dem Moment, wo ein Verfahren gegen einen läuft, stoppt auch die Beförderungslaufbahn logischerweise, das ist dann ein Cut. Deshalb wurde ich da so ein bisschen rausgenommen.« (Vollzug/C3.10: 36)

Stattdessen sei sein*ihr Praxisausbilder als Zeuge vorgeladen worden, um den Sachverhalt zu klären. Dies diene dazu,

»[...] zu vermeiden, dass die Befragungen nochmal zurückkommen oder dass die [Praktikant*innen, Anm. d. Verf.] sich verwickeln in irgendwelchen Aussagen, weil die eben noch nicht diese Professionalität haben: Polizeibeamter als Zeuge vor Gericht.« (ebd.)

Zugleich wurden in den Interviews auch Fälle genannt, in denen die Vorgesetzten weitreichende Maßnahmen mit deutlichen Konsequenzen für den*die beschuldigte*n Polizeibeamt*in ergriffen; so wurde eine personelle Umstrukturierungsmaßnahme als Reaktion auf die öffentliche Problematik einer polizeilichen Gewaltanwendung geschildert:

»[Bei einer Demonstration] gab es mal einen, der getreten hat. Ich weiß nicht, ob Sie die Bilder kennen. Wo Personen halt am Boden gelegen haben und einer dann, oder mehrere Polizeibeamte dann rüber gelaufen sind, und einer hatte dann getreten, das war auch ein relativ großer Fall. Da war es dann so, dass der halt relativ schnell aus der Einheit einfach rausgenommen wurde, weil dann medial es schon so groß war, dass man gesagt hat – auch für den Einzelnen – der wird hier ständig damit konfrontiert. Und weil man auch noch nicht wusste, wo geht es jetzt tatsächlich hin, was so die Deliktseinordnung anging – dass man gesagt hat: ›Du gehst jetzt erstmal zum Stab⁴ und kannst in Ruhe deinen Dienst da machen, aber hast für dich deine Ruhe und alle anderen eben oder/ wir auch.« (Vollzug/C3.8: 68)

Der* die Interviewpartner*in verweist hier auf die mediale Aufmerksamkeit und die daraus resultierenden Belastungen für die beschuldigte Person sowie für die Kolleg*innen. Der Ausschluss Einzelner sei in diesem Fall im Interesse aller. Zugleich liegt auch das Bild, das die Polizei als Organisation nach außen vermittelt, in der besonderen Verantwortung der Führungskräfte:

»Ich glaube das Größte, was über einem schwebt in der Behörde, ist, dass es nicht diesen Korpsgeist geben soll. Dass hier nichts vertuscht werden soll oder das nicht als Gruppe in irgendeiner Form getragen werden soll, um den Einzelnen zu schützen.« (Vollzug/C3.8: 32)

Insgesamt betrachtet erweist sich der Umgang mit problematisierten Gewaltanwendungen für Vorgesetzte als ausgesprochen widersprüchliches Feld. Sie sind einerseits zur Aufarbeitung verpflichtet, nicht zuletzt als Disziplinarinstanz. Nach der offiziellen Polizeikultur soll konsequent gegen delinquente Beamt*innen vorgegangen werden:

»Der wenige Prozentsatz, wo es tatsächlich um Straftaten geht, da bin ich der Meinung, dass das mit aller Konsequenz verfolgt werden muss und auch wird, weil das nötig ist, um die Polizei selbst zu schützen. Das kann nicht sein, dass jemand, der Straftaten begeht/ Wir sind die Guten, wir wollen auf der guten Seite stehen, wir wollen das Recht durchsetzen und nicht selber Unrecht tun, als Behörde schon nicht und da muss man einfach auch in einem Selbstheilungsprozess schauen, dass solche Leute aus der Polizei verschwinden und sich im Verfahren entsprechend stellen müssen.« (Führung/C1.1: 44)

Normativ wird der Ausschluss Einzelner damit begründet, dass die Gesamtheit der Polizei schützenswert sei und »die Guten« verkörpere; insofern sei kein Platz für »jemand[en], der Straftaten begeht«. Die Dichotomisierung

4 Mit Stab ist eine polizeiliche Organisationseinheit gemeint, die meist bei Führungsebenen angesiedelt ist und vor allem eine planende und beratende Funktion erfüllt.

zwischen Gut und Böse bezieht sich vor allem auf eine Abgrenzung der Polizei nach außen und erfordert den Ausschluss allen Bösen (Seidensticker, 2021, S. 285). Andererseits und mitunter im Widerspruch dazu sind Vorgesetzte zur Unterstützung und Fürsorge beschuldigter Beamt*innen verpflichtet. Die Führungspersonen stehen insofern vor den widersprüchlichen Aufgaben, den Maßgaben des Rechts sowie gesellschaftlichen und politischen Erwartungen an die Organisation gerecht zu werden, behördenintern die Ordnung zu erhalten und zugleich Solidarität mit den Mitgliedern der Organisation zu signalisieren.

7.2 Umgangsweisen und Anzeigeverhalten der Betroffenen

Die Erfahrung übermäßiger polizeilicher Gewalt stellt für viele Betroffene ein einschneidendes Erlebnis dar (s. Kapitel 4.4). Ein Weg des Umgangs für Betroffene mit dieser Erfahrung besteht in der Anzeigerstattung gegen die betreffenden Polizeibeamt*innen. In der Betroffenenbefragung gaben 9,2% (n = 312) der Befragten an, selbst oder über ihren Rechtsbeistand Anzeige erstattet zu haben. Ein Großteil der Befragten entschied sich gegen eine Anzeigerstattung, womit Umgangsweisen jenseits der strafjustiziellen Bearbeitung eine besondere Relevanz zukommt.

7.2.1 Inanspruchnahme von Unterstützung jenseits einer strafjustiziellen Bearbeitung

Die Erfahrung übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung kann für Betroffene »ein Erleben von maximaler Unsicherheit und Handlungsunfähigkeit und Ohnmacht« (Betroffenenberatung/A2.2: 24) darstellen. Deshalb ist es nicht überraschend, dass viele Betroffene in der Online-Befragung angaben, Hilfe und Beratung in Anspruch genommen zu haben. Die meisten (63%) bejahten dies in Bezug auf Freund*innen oder Bekannte, 34% für die Familie. Gleichwohl gab auch fast ein Fünftel der Befragten (19%) an, gar keine Unterstützung in Anspruch genommen zu haben (vgl. Tabelle 19).

Ansonsten wurden von den Befragten recht unterschiedliche Institutionen genannt. Staatliche Beschwerdestellen oder Polizeibeauftragte spielten eine sehr untergeordnete Rolle (1,7%). Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen wurden insgesamt von 7% der Befragten aufgesucht. In einem Freitext-

feld konnten die Stellen genannt werden. Am häufigsten waren dies, vor allem bei Demonstrationen und politischen Aktionen, die Rote Hilfe e.V. sowie der Ermittlungsausschuss (EA), bei Fußballspielen die Fanprojekte, Fanhilfen oder der Verein sowie allgemein Ärzt*innen, Krankenhäuser oder Psychotherapeut*innen und weitere Opferberatungsstellen wie Amnesty International. Im Gegensatz zu solchen Beratungsstellen spielten in allen Bereichen selbstorganisierte Gruppen oder die Community der Betroffenen eine größere Rolle mit insgesamt 42%.

Im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen bestand der höchste Anteil an Personen ohne Unterstützung (25%). Außerdem kam es hier zu weniger familiärer Unterstützung (26%) als in den anderen Teilstichproben, aber dafür zu mehr Unterstützung durch Beratungsstellen (9,2%), was mit der Existenz einer spezifischen Fanberatungsstruktur erklärt werden kann. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen ließ sich fast die Hälfte der Befragten (48%) durch eine*n Anwalt*in beraten, außerdem gab es hier die stärkste Inanspruchnahme von offiziellen Beschwerdestellen oder Polizeibeauftragten (4,5%). Selbstorganisierte Gruppen spielten mit 18% eine geringere Rolle als in anderen Settings, was darauf hinweist, dass diese Betroffenen seltener in entsprechende Strukturen eingebunden sind. Diese sind im Bereich Demonstration/politische Aktion mit 53% deutlich relevanter, worin der hohe Organisationsgrad in diesem Bereich sichtbar wird. Noch relevanter sind hier jedoch Freund*innen und Bekannte (71%).

Befragte mit stärkeren psychischen Folgen (s. Kapitel 4.4.2) nahmen etwas häufiger Hilfe und Beratung in Anspruch ($r = .12$), insbesondere galt dies für die rechtliche ($r = .17$) oder familiäre ($r = .13$) Unterstützung. Bei schweren körperlichen Verletzungen (s. Kapitel 4.4.1) zeigte sich die gleiche Tendenz für die rechtliche Beratung ($r = .17$). Insgesamt ist die Inanspruchnahme von Unterstützung jedoch kaum abhängig von der Schwere der Verletzungen ($r = .09$).

Die Vermittlung an Opferberatungsstellen erfolgt den Interviews zufolge teilweise durch Anwalt*innen, wenn zu diesen ein guter Kontakt besteht. Bei dieser Frage komme es allerdings stark auf die örtliche Versorgungslage im Hinblick auf Beratungsstellen an. Nicht überall gebe es solche Stellen und außerdem seien nicht alle Opferberatungsstellen geeignet, auch Betroffene von übermäßiger polizeilicher Gewalt zu unterstützen, wie ein*e Anwalt*in im Gespräch äußerte:

	Gesamt (n = 3.373)^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Freund*innen und Bekannte	63,1%	71,0%	52,5%	54,2%
selbstorganisierte Gruppe/Community	42,3%	53,4%	36,7%	18,2%
Partner*in/Familie	33,8%	35,4%	25,8%	39,5%
Rechtsanwält*in	29,5%	22,8%	30,2%	47,9%
andere Beratungsstelle	7,0%	6,1%	9,2%	6,8%
Beschwerdestelle/Landespolizeibeauftragte	1,7%	1,1%	1,1%	4,5%
keine Unterstützung	18,9%	15,3%	24,5%	22,1%

Tabelle 19: Erfolgte Unterstützung nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)

Anmerkung: ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

»Nein, welche anderen Beratungsstellen? Soll ich zum Opferschutzbund Weißer Ring? Quatsch! Den Kollegen, der da arbeitet, halte ich eher für grottenschlecht und da würde ich niemanden hinschicken.« (Anwält*innenschaft/B1.2: 13)

Mangelnde Beratungsstrukturen können somit eine Erklärung dafür darstellen, warum eher wenige Betroffene von der Inanspruchnahme von Beratungsstellen berichteten und häufiger im privaten Kreis oder bei Rechtsanwält*innen Hilfe suchten.

Interviewte aus Beratungsstellen betonten, dass man auf die individuellen Bedürfnisse und Befindlichkeiten der betroffenen Person achten müsse. Dem Bedürfnis der Betroffenen nach Mitteilung stände häufig die Belastung gegenüber, die mit dem Sprechen über das Erlebte verbunden sei:

»Also oft haben die Menschen erstmal ein Mitteilungsbedürfnis, zu erzählen, was ihnen passiert ist. Wir sagen allerdings immer dazu, sie müssen auch nicht darüber sprechen, was genau passiert ist, weil das eben auch zu erneuten Verletzungen und so führen kann und es auch immer anstrengend ist, wenn man von Stelle zu Stelle zu Stelle läuft und immer wieder das Gleiche erzählen muss. Wir können mit den Betroffenen auch gut nur an den Folgen arbeiten. Hingucken, was ist jetzt wichtig für die? Wo können wir sie unterstützen? Was wünschen sie sich, und so weiter?« (Betroffenenberatung/A2.2: 24)

»Nicht jede Form von Gewalt ist eine traumatisierende und wenn eine Person damit einen Umgang findet, der nicht traumatisiert, kann ich auch machen, dass es schlimmer wird, wenn ich das immer wieder hochholen und betonen und besprechen und verarbeiten will.

Weil dann vielleicht genau das das ist, was es irgendwie/ was es dann im Kopf doch anders verankert.« (Betroffenenvertretung/A1.5: 38)

Die interviewten Beratungsstellen sahen ihren Tätigkeitsschwerpunkt nur teilweise in der Begleitung von juristischen Verfahren, zu einem wichtigeren Teil im psychosozialen Bereich mit dem Fokus darauf, den Betroffenen zu helfen, zurück zu einer Normalität zu finden oder anderweitig zu lernen, mit dem Erlebten umzugehen:

»Deswegen ist unsere Beratung eben auf das Gegenteil ausgerichtet: Einen Rahmen anbieten von maximaler Sicherheit und eben die Handlungsfähigkeit [wiederherstellen], das ist erstmal das/ Bei uns in der Beratung gibt es erstmal einen offenen Raum für die Betroffenen, die berichten wollen. [...] Also wir orientieren uns dabei komplett an der Perspektive der Betroffenen, das heißt wirklich: Was sehen die jetzt gerade, was sie brauchen?« (Betroffenenberatung/A2.2: 24)

In den Interviews wurde darüber hinaus betont, dass die Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung eine heterogene Gruppe darstellten, in der sich Belastungen, Ressourcen und Umgangsweisen mit dem Erlebten stark unterscheiden könnten. Dementsprechend werde mit den Betroffenen in der Beratung sehr differenziert gearbeitet:

»Was ist denn da passiert? Und wie kann denn eigentlich ein Rechtsstaat, der eigentlich Gesetzbücher hat und Gerichte und ›Unabhängigkeit‹ als Begriff benutzt, wie kann denn da sowas passieren?«, das ist ein Thema, wo wir mit den Betroffenen sehr, sehr viel dran arbeiten, das wir groß begleiten. Das ist aber auch immer unterschiedlich, je nach biographischer Vorerfahrung und Strategien, die die Betroffenen natürlich haben – alle haben so ihre eigenen Umgangsstrategien mit sowas – begleiten wir das unterschiedlich. [...] Ähm, aber ich würde sagen, auf jeden Fall ist eine Folge total irgendwie/ Vertrauensverlust in die Polizei, massiv. Also richtig, richtig krass und da die eben/ Also daraus folgend wirklich so ein: ›Wo kann ich denn jetzt hin, wer beschützt mich denn?«, so ne? Also (...) das ist schlimm. Das ist kein Zustand.« (Betroffenenberatung/A2.2: 32–36)

Das Interview zeigt, dass es aufgrund des Erlebten zu einem starken Vertrauensverlust in staatliche Institutionen kommen kann (s. auch Kapitel 4.4.2), der ein gesteigertes Bedürfnis nach Beratung und professioneller Unterstützung nach sich zieht.

7.2.2 Entscheidung gegen eine Anzeigeerstattung

Die Gründe von Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung, sich für oder gegen eine Anzeigeerstattung zu entscheiden, können vielfältig sein und wurden in der quantitativen Befragung in Anlehnung an den bestehenden Forschungsstand zum Anzeigeverhalten erhoben (Birkel et al., 2014; Birkel et al., 2019; Dreißigacker, 2017; EU Agency for Fundamental Rights, 2017; Skogan, 1984; G. Smith, 2009).

Die überwiegende Mehrheit der befragten Betroffenen (83%; keine Angabe: 7,9%) gab an, sich gegen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt entschieden zu haben. Ein geringer Anteil von 2,6% begründete dies damit, dass bereits durch eine andere Person Anzeige erstattet worden sei. Der häufigste Grund für die Nichtanzeige war hingegen in allen Gruppen die angenommene Erfolglosigkeit in Form der Überzeugung, dass Polizeibeamt*innen bei einer Strafanzeige nichts zu befürchten hätten (vgl. Abbildung 20): 87% aller Befragten erstatteten (zumindest teilweise) aus diesem Grund keine Anzeige.⁵

Den Interviews zufolge spielt in diesem Kontext das in den jeweiligen sozialen Gruppen (z.B. politisch aktive Personen, Fußballfans) verankerte Erfahrungswissen über die Erfolglosigkeit derartiger Verfahren eine Rolle:

F: »[...] [E]rleben Sie das, dass Personen Interesse daran haben, Anzeige zu erstatten gegen Polizeibeamte?«

A: »Erstmal ja. Im ersten Impuls eigentlich oft und dann, sage ich mal, überwiegt die Resignation und die Erfahrung. Weil das sind natürlich alles Geschichten, die man rumerzählt. Dann kann man wahrscheinlich tausend Geschichten heranziehen, wo das schiefgegangen ist, und deswegen macht das fast niemand.« (Betroffenenvertretung/A1.9: 48–49)

74% der Befragten schilderten außerdem, dass sie die Polizeibeamt*innen nicht identifizieren konnten und deshalb auf eine Anzeige verzichtet hätten. Das galt insbesondere für Großveranstaltungen (vgl. Abbildung 20). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen sagten nur 41%, dass dies zumindest zum Teil ein Grund für die Nichtanzeige gewesen sei. Dass bei Großveranstaltungen häufig das Problem der Nicht-Identifizierbarkeit besteht, zeigt sich auch darin, dass in diesem Bereich oft berichtet wurde,

⁵ Für weitere Details, insbesondere zu den Gruppenvergleichen, vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 66 ff.

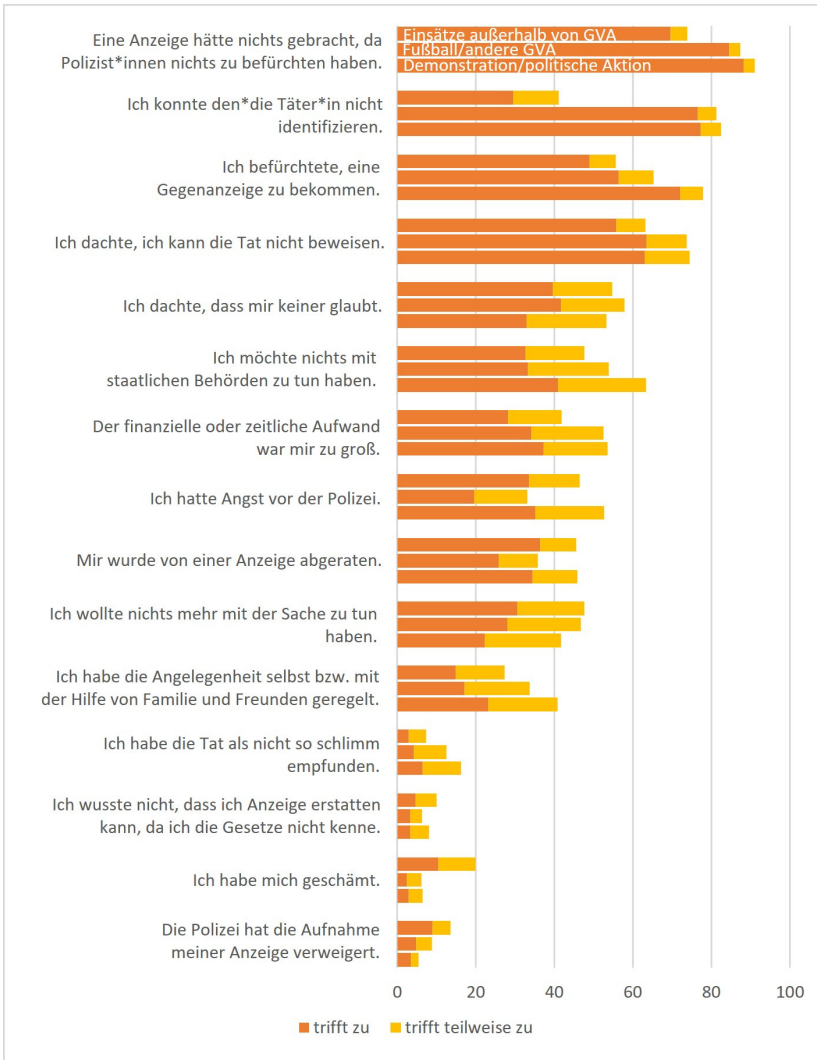


Abbildung 20: Nichtanzeigegründe nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)
 Anmerkung: Ursprünglich fünfstufige Antwortskala von 1 »trifft überhaupt nicht zu« bis 5 »trifft voll und ganz zu«. Für die Darstellung wurden die Kategorien »voll und ganz« und »eher« zusammengefasst zu »trifft zu«. Die mittlere Kategorie »teilweise« wurde als solche in der Grafik abgebildet.

eingeleitete Ermittlungsverfahren seien aus dem gleichen Grund eingestellt worden (s. Kapitel 8.4.1).

Insgesamt 70 % der Betroffene erstatteten (zum Teil) deshalb keine Anzeige, da sie befürchteten, eine Gegenanzeige wegen Widerstands zu erhalten (s. Kapitel 9.2). Dies galt besonders für Demonstrationen und andere politische Aktionen (vgl. Abbildung 20). Aber gerade auch für marginalisierte Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus kann diese Sorge ein Grund sein, keine Anzeige zu erstatten, wie in den Interviews deutlich wurde:

»Also gerade bei diesen ausländerrechtlichen Sachen/ Also wenn die Leute einen prekären Aufenthaltsstatus haben oder auch einen befristeten, dann hast du halt das Problem: Wenn du eine Gegenanzeige bekommst und dafür verurteilt wirst, dann hat es richtig negative Auswirkungen. Du kannst zum Beispiel aus dem Bleiberecht rausfallen oder aus der Niederlassungserlaubnis.« (Betroffenenberatung/A2.3: 64)

Zudem nannten 72 % der Befragten (mindestens teilweise) als Grund gegen die Anzeigerstattung, die Tat habe nicht bewiesen werden können. Der Mangel an eindeutigen Beweisen ist auch in den Augen der zivilgesellschaftlichen Expert*innen ein Grund, weswegen zumeist auf eine Anzeige verzichtet werden sollte, um sich weitere Belastungen zu ersparen:

»Ich rate in aller Regel davon ab, wenn man's nicht also knallhart schwarz auf weiß nachvollziehen und beweisen kann. Weil ich davon ausgehe, dass die Staatsanwaltschaft das dann einfach einstellen wird, so eine Anzeige. Und die Leute sind dann total frustriert und verlieren erst recht den Glauben an den Rechtsstaat und deshalb ist meine Linie auch eher keine Anzeige zu erstatten. Ich find's zwar schlimm und für das Rechtsgefühl verheerend, aber es ist einfach die Praxis, die ich so kenne, und von daher denke ich, bringt es nichts.« (Betroffenenvertretung/A1.2: 32)

Die Hälfte der Betroffenen (43 %; n = 1.459) berichtete in der quantitativen Befragung, sie habe nicht angezeigt, da ihr von einer Anzeige abgeraten worden sei. Hauptsächlich geschah dies durch Freund*innen oder Familie (68 %; n = 998). Doch auch in der anwaltlichen (40 %; n = 586) und zivilgesellschaftlichen (19 %; n = 282) Beratungspraxis scheint die Aufklärung über die geringen Erfolgsaussichten einer Anzeigerstattung eine wichtige Rolle zu spielen.⁶ Damit übereinstimmend wurde in Interviews von Schwierigkeiten be-

⁶ Es zeigte sich ein positiver Zusammenhang zwischen der Entscheidung, Anzeige zu erstatten, und der Beratung durch eine*n Rechtsanwält*in ($r = .31$). Dennoch haben 77 % (n = 767) der Personen, die sich anwaltlich beraten lassen haben, keine Anzeige erstattet. Von diesen Personen sagten 54 % (n = 414), ihnen sei vom Rechtsbeistand abgeraten worden, Anzeige zu erstatten.

richtet, eine*n Anwält*in zu finden, welche*r sich bereit erklärt, ein Verfahren gegen Polizeibeamt*innen als Nebenklagevertretung zu begleiten.

Aus anwaltlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive wurden vor allem die geringen Erfolgsaussichten, die hohe Wahrscheinlichkeit einer Gegenanzeige sowie die oftmals schlechte Beweislage als Gründe genannt, von einer Anzeige abzuraten:

»Also um es ganz kurz, klassisch zu sagen: Meistens endet es damit, von einer Anzeigerstattung abzuraten. Ähm, und zwar ähm, aus dem traurigen Grund/ Also entweder es gibt keine Zeugen, man sagt: ›Willst du dir den Ärger machen? Es kommt sowieso nicht zu einer Verurteilung. Zweitens: Du weißt, wenn du eine Anzeige erstattest, wirst du das Gegenverfahren sofort bekommen, falls es noch nicht da ist, insofern ist das häufig die Konstellation.‹ Das Zweite ist, wenn es jetzt nicht gerade so Situationen in der Öffentlichkeit betrifft, dass man weiß, man wird es nicht nachweisen können und es wird in einer Aussage gegen Aussage-Konstellation sein, wobei auf Seiten der Polizei meistens zwei Personen involviert sind. [So] dass man einfach nur sagen kann: Es wird nichts, es wird nichts bringen.« (Anwält*innenschaft/B1.6: 22)

PoC gaben mit 51% (n = 83) anteilig betrachtet häufiger als *weiße* Personen (43%; n = 1.335) an, ihnen sei von der Anzeigerstattung abgeraten worden (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 42). Auch hier wurde in den Interviews hervorgehoben, dass gerade für Personen, denen eine Abschiebung drohe, ein spezifisches Risiko bestehe, und dass diesen Personen, selbst wenn sie anwaltlich vertreten seien, unabhängig von der Schwere des Vorfalls grundsätzlich nicht zu einer Anzeige geraten werden könne:

»Ich hab' einfach wahnsinnig viele Leute, die einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben. Da stellen sich diese Fragen einfach gar nicht, das ist sofort fertig. ›Ich will kein Problem haben‹, ähm, da spielt auch die Schwere der Verletzung häufig keine Rolle. Da geht's einfach nur darum: ›Ich bin hier sowieso schon in einer total unsicheren Situation, ähm, das könnte ein riesiges Problem werden – vergessen wir es.‹« (Anwält*innenschaft/B1.6: 54)

Von PoC wurde zudem die erwartete Verweigerung der Anzeigenaufnahme durch die Polizei häufiger als Grund genannt, sich gegen die Anzeige zu entscheiden (15%; n = 24), als von *weißen* Betroffenen (7,3%; n = 227). Insgesamt betrug der Anteil 7,8%. Der Missstand der Verweigerung von Anzeigenaufnahmen wurde auch von den interviewten Expert*innen aus verschiedenen Bereichen problematisiert (Näheres dazu s. Kapitel 8.1.2).

Neben den geringen Erfolgchancen einer Anzeige wurde in den anwaltlichen Interviews auch der Wunsch thematisiert, die Mandant*innen zu

schützen. So wurde von der Gefahr einer »Retraumatisierung« (Journalismus/A3.1: 8) gesprochen und betont, dass

»[...] die Chancen, dass da irgendwas bei rauskommt, [...] ausgesprochen gering [sind], außer dass sie einen wahnsinnigen Trouble haben werden. [...] Also wenn sie viel Kraft haben, ihnen das Ergebnis egal ist, dann gerne, aber ansonsten ist das einfach eine unglaubliche Belastung, der da auch die Leute ausgesetzt sind. [...] Also im schlimmsten Fall macht man da so eine zweite Viktimisierung, an der man also auch in so einer Beratung dann irgendwie teilnimmt. Das ist ausgesprochen unangenehm.« (Anwält*innenschaft/B1.6: 24)

Ein*e Anwält*in reflektierte, inwiefern die Beratungspraxis dazu führe, dass nur ein geringer Anteil von als übermäßig wahrgenommenen polizeilichen Gewaltanwendungen ins Hellfeld (s. Kapitel 8.1.1) gelange:

»Also kurzgesagt: Wenn es eben nichts Krasses ist, dann trage ich sicherlich auch ein bisschen dazu bei, dass viele Fälle halt wirklich auch die Justiz nicht beschäftigen, ne? Also ich sag mal so, wie ich gerade sagte, 90 Prozent dessen – ich hoffe es kommt jetzt nicht falsch rüber – aber oft/ Das redet man den Mandanten mit Blick auf das Wohl der Mandanten häufig einfach auch aus, ne?« (Anwält*innenschaft/B1.8: 26)

Der anwaltliche Duktus sei aufgrund der geringen Erfolgsaussichten eher: »Vergiss es. Du wirst einfach noch einmal durch die Mühle geschleift.« (Journalismus/A3.1: 46). Aber auch verfahrenstaktische Gründe und Druck durch die Justiz könnten dazu führen, dass Anwält*innen, teils im Gegensatz zum eigenen Berufsverständnis und Gerechtigkeitsgefühl, Mandant*innen von einer Anzeige abrieten, um diese zu schützen:

»Aber ich habe halt eben eine Situation vor Gericht erlebt, und das war schon sehr augenscheinlich, dass man halt eben auch Recht daran tut, nicht zu einer Anzeige zu raten: Mein Mandant ist [von einem Polizeibeamten, Anm. d. Verf.] vor einen PKW geschubst worden im Rahmen eines Demonstrationsgeschehens und der Wagen wurde dann beschädigt. Man hatte nachher an der Stelle keine Chance, ihm die Sachbeschädigung nachzuweisen, weil man nicht wusste, ob der Schaden schon vorher am Auto war. Die Richterin machte mir deutlich, dass sie nur bereit sei, ihn freizusprechen, wenn mein Mandant jetzt nicht hingehen würde und würde eine Anzeige gegen den Polizeibeamten wegen dieses Schubens, wegen einer Körperverletzung, stellen. Und das ist schon ziemlich bedenklich. Das haben wir dann natürlich so gemacht, weil es ihm in erster Linie auch darum nicht geht, aber wir wollten das Recht durchsetzen, wo er einen Anspruch drauf hatte, das war auf diesen Freispruch. Aber man merkt ganz stark, es ist im Grunde eigentlich ein Skandal. [...] Man hat auch den Eindruck, [...] dass man möglicherweise in bestimmten Konstellationen eine Einstellung [gegen die Betroffenen] erreicht, nur damit man [die Körperverletzung] nicht zum Thema macht.« (Anwält*innenschaft/B1.1: 6–10)

55 % der Betroffenen berichteten weiterhin als Grund für die Nichtanzeige (zumindest teilweise) die Sorge, ihnen würde nicht geglaubt werden. Dass die Glaubwürdigkeit von Betroffenen (vor allem) im Verlauf strafjustizieller Bearbeitungen (s. Kapitel 8.4.2) tatsächlich oftmals in Frage gestellt wird, wurde in den Expert*inneninterviews ersichtlich. Dies kann eine zusätzliche Belastung bedeuten und bereits die Anzeigerstattung erschweren, wie ein*e Interviewpartner*in betonte:

»[...] [W]enn Leute das dann erzählen, wie es war, wenn sie da zur Polizei hingegangen sind: Es wird halt/ Ganz, ganz selten haben die Leute den Eindruck, das wird ernst genommen.« (Betroffenenvertretung/A1.4: 27)

Weitere Gründe, die die Betroffenen in der quantitativen Befragung (mindestens teilweise) für die Nichtanzeige nannten, waren, mit staatlichen Behörden nichts zu tun haben zu wollen (58 %), Angst vor der Polizei (47%) oder mit der Sache nichts zu tun haben zu wollen (44%; für Unterschiede in den Teilstichproben vgl. Abbildung 20). Die Angst vor Repressionen wegen einer Anzeige gegen Polizeibeamt*innen wurde auch in den Interviews thematisiert:

»Ein ganz gravierender Vorfall war, dass eine junge Frau gegen eine Maßnahme protestiert hat in einem Zug [und] ein Polizeibeamter sie ohne Vorwarnung mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat. Das war so eine Sache, die habe ich selber beobachtet, und das komplette Zugabteil war einfach nur noch schockiert. Das hat dann wirklich auch für daraus resultierende starke Konflikte gesorgt. Und die Betroffene war so fertig, wir haben die dann noch versucht zu betreuen und ihr geraten, eine Anzeige zu machen. Sie hatte aber Angst vor polizeilicher Repression und hat das einfach so hingenommen. Die war weder gewalttätig/ Die hat sich zwar in einen Konflikt eingemischt, verbal, und ist dann einfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden, weil sie gestört hat.« (Betroffenenvertretung/A1.6: 10)

Von Berater*innen etwa aus den Bereichen Fußball, linker Aktivismus und Drogenszene wurde auch die Sorge der Betroffenen thematisiert, durch eine Anzeigerstattung bei der Polizei namentlich bekannt zu werden und eine (verstärkte) Kriminalisierung zu erfahren. Insbesondere wenn der individuelle Lebensstil zu einer allgemeinen Skepsis gegenüber staatlichen Institutionen im Allgemeinen beitrage, werde häufig von einer Anzeige abgesehen. Bei bereits kriminalisierten und stigmatisierten Personen sei daher oft keine Anzeige zu erwarten:

A1: »Aber ich meine, welche Drogenabhängige begibt sich schon freiwillig zur Polizei? Das ist letztendlich die andere Seite und von daher ist das [...] eigentlich schonmal eine Totgeburt.«

A2: »Das wollte ich auch sagen, dass so generell in der Drogenszene natürlich so eine Haltung vorherrscht: ›Ich zeig' generell niemanden an‹, also selbst auch untereinander, wenn es zum Beispiel um körperliche Gewalt geht oder so und wir dann sagen, ›Hey, das ist jetzt echt mal sowas, das kannst du nicht so stehen lassen, das geht einfach nicht, dass jemand mit dir so umgeht‹, aber das machen sie generell eigentlich ungern natürlich, weil sie ja alle in einem Boot sitzen bezüglich der Illegalität. Generell sind ›die Bullen‹ logischerweise schon mal ihr Feindbild und dann auf einmal auf eine positive Art dieses ordnungspolizeiliche Konstrukt zu nutzen, das ist/«

A1: »Naja, und sie wissen einfach, dass sie mit ihrem Tun illegal handeln. Das ist so verankert, dass sie wirklich alles tun, um nicht der Polizei zu begegnen und dann, sage ich mal, freiwillig in das Präsidium zu gehen/ [...]«. (Betroffenenvertretung/A1.9: 68–70)

Aus dem Material ergeben sich zudem Hinweise darauf, dass auch die sozioökonomische Positioniertheit der Betroffenen die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung beeinflussen kann. Etwa die Hälfte der Befragten (51 %) gab an, dass sie (zumindest teilweise) der zeitliche oder finanzielle Aufwand eines Verfahrens von der Anzeige abgehalten habe. Auch die interviewten Expert*innen hoben den Aspekt der Finanzierbarkeit eines Strafverfahrens hervor und betonten, dass mangelnde finanzielle Ressourcen Betroffene von einer Anzeigeerstattung abhalten könnten:

»Weil sie natürlich A zum Teil auch wenige zeitliche Ressourcen haben und B auch keine finanziellen Ressourcen. Wir sprechen hier oft von Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Studenten oder noch davor, in Entwicklung stehenden Personen. Da ist natürlich keine Kohle für ein Strafverfahren da.« (Betroffenenvertretung/A1.6: 76)

»Ja, das wichtigste Kriterium ist – nach der anwaltlichen Beratung – auf jeden Fall die finanzielle Frage. Das Ganze scheitert ja schon daran, dass man für diese aktive Strafverfolgung/ Da gibt es ja keine Prozesskosten[hilfe] oder sowas. Gibt es ja nur für Zivilverfahren. Beiordnung oder sowas kommt in der Regel da auch nicht in Betracht, weil sie juristisch gar nicht geht, sondern aktive Strafverfolgung ist Privatvergnügen des Bürgers. Und wenn er dann halt einen Anwalt braucht, dann muss man halt als Anwalt sozusagen Farbe bekennen. Also ich mache durchaus pro bono Sachen, aber ich mache es halt wirklich nur in Fällen, wo ich sage: ›Das ist eine Geschichte, wo ich einem armen Schwein, das ansonsten unter die Räder kommen würde, helfen möchte und kann‹, aber das Kriterium ›ich habe kein Geld‹ alleine ist natürlich/ Dann würde ich ja sozusagen einen Großteil meiner Arbeitszeit etwas/ Also das bedeutet dann halt, dass die Leute dann halt aus finanziellen Gründen sagen: ›Ja gut, ich kann mir den Anwalt nicht leisten.« (Anwält*innenschaft/B1.8: 32)

Die Beschwerdemacht von Betroffenen kann insofern auch durch die mit Gerichtsverfahren verbundenen Kosten strukturell geschwächt sein. Sie zu stärken bedeutet für Anwält*innen, pro bono arbeiten zu müssen. Um diesem Umstand zu begegnen, gibt es im politischen Bereich und bei organisierten Fußballfans sogenannte Rechtshilfefonds, um Betroffene bei der Kostenübernahme in Strafverfahren zu unterstützen.

Etwa ein Drittel aller Befragten (36%) gab schließlich an, statt einer Anzeige mithilfe von Familie und Freund*innen mit dem Vorfall umgegangen zu sein. Seltener sagten die Befragten, sie hätten (zumindest teilweise) nicht angezeigt, weil sie sich schämten (9%), weil die Tat nicht »so schlimm« für sie gewesen sei (14%) oder weil sie keine ausreichenden Gesetzes- (8%) oder Deutschkenntnisse (0,5%) gehabt hätten.⁷

7.2.3 Entscheidung für eine Anzeigeerstattung

9,2% aller Befragten in der Betroffenenbefragung (n = 312) entschieden sich, selbst oder über ihren Rechtsbeistand eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigequote unterschied sich jedoch in den Teilstichproben: Bei Demonstrationen und politischen Aktionen waren es nur 5,7% (n = 107), im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen waren es 8,9% (n = 74) und im Bereich Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen war dieser Anteil mit 20% am höchsten (n = 130). In der Begründung, warum Anzeige erstattet wurde, zeigten sich jedoch keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Teilstichproben.⁸ Im Folgenden werden deshalb die Ergebnisse für die Gesamtstichprobe dargestellt.

Insgesamt sagten 8,8% aller Befragten, sie hätten Anzeige erstattet, da sie nicht wollten, dass so etwas in Zukunft noch einmal passiere.⁹ 8,9% taten

7 Die letztgenannten Gründe spielten für PoC allerdings häufiger einer Rolle als für weiße Personen, vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelnstein, 2020, S. 42. Auf die Darstellung des Items »Ich spreche nicht gut genug Deutsch« wurde in Abbildung 20 aufgrund des geringen Gesamtanteils verzichtet.

8 Lediglich das Strafbedürfnis war im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen im Vergleich zu Demonstrationen/politischen Aktionen etwas höher, bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen wurden häufiger schwerwiegende Folgen als Motiv berichtet. Für Details vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 64 ff.

9 Die Prozentangaben beziehen sich auf Anzeigegründe, die zumindest als teilweise maßgeblich für die Entscheidung benannt wurden.

dies, damit die Polizeibeamt*innen bestraft würden. Außerdem erstatteten 7% der Betroffenen Anzeige, da sie der Meinung waren, Straftaten sollten immer angezeigt werden. Das Interesse an einem finanziellen Ausgleich in Form von Schmerzensgeld spielte weder in der quantitativen Befragung (nur 2,2% aller Betroffenen erstatteten deshalb Anzeige) noch in den qualitativen Interviews eine nennenswerte Rolle.

In den Interviews wurde aus anwaltlicher Perspektive geschildert, dass Betroffene nach der Erfahrung polizeilicher Gewalt häufig deutlich den Wunsch äußerten, Anzeige zu erstatten. Der Wunsch nach Herstellung von Gerechtigkeit wurde auch von den Expert*innen aus der Zivilgesellschaft als starkes Motiv eingeschätzt:

»[...] [A]ber ich glaube alle Fälle, die zu uns gelangt sind nach einem Vorfall von einem Übergriff durch Polizeibeamte oder -beamtinnen, die kommen hierher mit so einem Gerechtigkeitswunsch. Also die sagen: ›Wir leben doch hier in einem Rechtsstaat und ihr müsst mir jetzt helfen, für Gerechtigkeit zu sorgen.« [...] Ja, also es ist manchmal ein bisschen diffus, dieser Gerechtigkeitsbegriff, mit dem die dann herkommen. Auch da arbeiten wir dran, das nochmal genauer einzugrenzen und/ Was verstehen sie denn wirklich unter Gerechtigkeit? Häufig ist es so, dass sie eine Gerechtigkeit erstmal anstreben auf einem strafrechtlichen Weg. Also: ›Ihr müsst mir helfen, die anzuzeigen!« (Betroffenenberatung/A2.2: 24–26)

Auch der Wunsch nach anderweitiger Genugtuung wurde in den Interviews thematisiert. Ein*e zivilgesellschaftliche*r Berater*in beschrieb, dass Rachegefühle insbesondere in direktem Anschluss an die Gewalterfahrung bei den Betroffenen nicht selten seien und diese versuchten, dieses Bedürfnis durch ein Strafverfahren zu befriedigen. Aufgrund der Gefahr einer Gegenanzeige rate er*sie jedoch oftmals zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde, auch wenn diese nicht erfolversprechender sei:

A: »Ich fange erstmal damit an, mit der Person drüber zu sprechen, was das Ganze mit ihr gemacht hat und was ihr Bedürfnis ist. Weil ich festgestellt habe, dass hinter einer Anzeige gegen die Polizei immer auch ein Bedürfnis nach Genugtuung steckt, ja? [...] Und nach dieser Klärung, was denn das eigentlich das Bedürfnis ist, versuche ich mit der Person verschiedene Möglichkeiten zu erörtern, mit diesem Bedürfnis umzugehen. Weil ich glaube, ich kann dieses Bedürfnis nach Genugtuung/ [...] Ich sag mal so, das Gefühl Rache üben zu müssen/ Dazu brauche ich natürlich entweder Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerden. Aber dann reicht unter Umständen die Dienstaufsichtsbeschwerde. [...] Da ist die Wahrscheinlichkeit einer Gegenanzeige wesentlich geringer. Und dann habe ich dieses Rachegefühl bei der Person befriedigt, ja?«

F: »Und ist das erfolgreicher, die Dienstaufsichtsbeschwerde?«

A: »Ähm, nicht wirklich, nicht wirklich, aber erstaunlicherweise führt sie dann doch immer mehr zu einer Befriedigung, sag ich mal, weil wenn die Leute zu mir kommen – das ist meistens so in dem Zeitfenster eine Stunde bis zwei Tage nach dem Ereignis – da ist natürlich die Empörung, da ist alles noch ganz frisch, ja? Und da ist es manchmal in der Tat wichtig, erstmal was zu machen, ja? Schon rein psychologisch.« (Betroffenenberatung/A2.4: 58–62)

Zudem wurden in der Befragung die Relevanz der Folgen des Vorfalls für die Entscheidung über eine Anzeigeerstattung deutlich: Für 5,6% aller Befragten waren schwerwiegende Folgen (zumindest teilweise) die Motivation dafür, eine Anzeige zu erstatten. Auch in den Interviews mit Zivilgesellschaft und Anwält*innenschaft wurde dies als wichtiger Grund eingeordnet:

»Ein Stück weit ist es noch abhängig von der Schwere der Verletzung natürlich. Also wenn [es] jetzt wirklich mit Jochbeinbrüchen oder Nase gebrochen oder so [ist]/ Wenn wirklich die körperlichen Beeinträchtigungen, die erlitten wurden/ Je erheblicher die werden, umso eher sind dann Mandanten auch bereit – auch mit geringeren Erfolgsaussichten – das zu versuchen. Ich sag mal so – auch schlimm genug – wenn es eine Ohrfeige gibt, dann sagt einer schon: »Ja, na gut, kommt eh nichts bei raus und war jetzt auch nicht so schlimm, ein Tag Kopfschmerzen und dann war wieder gut«, also Schwere der Verletzung als ein Kriterium, aber vor allem die Beweissituation.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 44)

6,5% aller Befragte zeigten an, weil sie aus ihrer Sicht eindeutige Beweise für die Tat hatten (zur schwierigen Beweislage in diesen Verfahren s. Kapitel 8.4). Auch aus Sicht der interviewten Expert*innen ist die Beweislage ein entscheidender Faktor:

»Also die Beweislage ist eigentlich das A und O. Das muss man sagen. Also sowohl in meiner Beratung, als auch in der Entscheidungsfindung des Mandanten.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 44)

Die interviewten Anwält*innen beschrieben überwiegend, dass sie (nur) dann zu einer Anzeige rieten, wenn die Beweislage vielversprechend sei:

»Ist ganz unterschiedlich. Also wirklich ganz unterschiedlich. Also die Weichenstellung ist immer, ob es irgendwas Objektives gibt, ne? Also wenn es irgendwelche Videoaufzeichnungen gibt – ob das direkt von den Polizeieinheiten selber ist, die den Einsatz gefilmt haben, oder auch irgendwelche Freunde, Bekannte, Mitreisende, [die] dann selbst Handyvideos gefertigt haben, wie auch immer/ Also davon ist das sehr stark abhängig. Also wenn es da objektive Beweismittel gibt, diese entweder Fehlverhalten von Polizeibeamten dokumentieren oder die jedenfalls dokumentieren, dass der Mandant sich vorher nicht falsch verhalten hat, dann gehe ich das sehr offensiv an. Auch mit Strafanzeigen gegen Polizeibeamte, Dienstaufsichtsbeschwerden und so weiter. Und es wird dann auch entsprechend verteidigt, so eine Art Alles-oder-nichts-Prinzip.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 28)

Zu einer Anzeige geraten wurden 5,6% der Befragten vom privaten Umfeld und 5,1% von ihrem Rechtsbeistand. In den Interviews wurde darauf verwiesen, dass insbesondere für bestimmte beschwerdeschwache Gruppen, wie wohnungslose oder sehr junge Personen, der Ratschlag von anderen Personen mit professionellem Hintergrund die Entscheidung zu einer Anzeige maßgeblich beeinflussen könne:

A: »Also die Streetworkerin hat das [...] unabhängig davon gemeldet bei der Polizei, hat sich beschwert über dieses Vorgehen und sie hat [dem Betroffenen] auch dann den Ratschlag gegeben, doch Anzeige zu erstatten.«

F: »Und können Sie/ Haben Sie mit ihm darüber gesprochen, warum er sich dann dafür entschieden hat, oder/«

A: »Ja, weil [...] [er] zu der [Streetworkerin] einen sehr guten Draht hat, weil sie ihm das nahegelegt hat. Dann hat er das gemacht. Aber nicht in der Vorstellung, dass da irgendwie groß was bei rauskommt.« (Betroffenenvertretung/A1.8: 33–36)

Geschildert wurden vor allem Fälle, in denen die zur Anzeige ratende Person für die Betroffenen in irgendeiner Form eine Bezugs- oder Autoritätsperson darstellte (Eltern, Streetworker*in, Berater*in, Anwält*in):

»Und in der Regel ist es halt so, dass die Mandanten dann schon das Gefühl haben, dass ich gewisse Erfahrung habe in solchen Dingen und dass es eben/ dass sie in der Regel sich meiner Meinung anschließen, ja.« (Anwält*innenschaft/B1.8: 25–26)

Ein*e Berater*in aus der Zivilgesellschaft mit juristischem Hintergrund hob in diesem Zusammenhang einerseits hervor, dass es wichtig sei, gegen übermäßige Gewalt durch die Polizei vorzugehen, andererseits könne ein Strafverfahren nicht alles leisten:

»[...] [I]mmer wieder auch eine Überlegung: Wenn wir nicht dagegen vorgehen, gegen bestimmte Gewaltexzesse, dann tritt auch eine Gewöhnung ein auf der anderen Seite. Man kann sich's ja leisten, es hat ja keine Folgen – und das ist natürlich fatal, ja? Ähm, und manche glauben das vor allem über Gerichtsverfahren machen zu können. Ich als Jurist sage: Juristische Verfahren können dazu beitragen, aber nur einen kleinen Teil. Genauso wichtig ist Öffentlichkeit schaffen, kommunizieren und ja, so.« (Betroffenenberatung/A2.4: 100)

Neben der strafrechtlichen Aufarbeitung sei es vor allem wichtig, Öffentlichkeit für Problemlagen herzustellen und dadurch die Beschwerdemacht der Betroffenen zu stärken.

7.3 Zusammenfassung

Die an Situationen polizeilicher Gewaltanwendung Beteiligten schauen aus unterschiedlichen Perspektiven auf das Geschehen und wenden verschiedene Maßstäbe für dessen Bewertung an (s. Kapitel 6). Damit korrespondierend entwickeln Polizeibeamt*innen und Betroffene im Anschluss an solche Situationen unterschiedliche Umgangsweisen mit dem Erlebten, die ihren jeweiligen Wahrnehmungen, Rollen und Interessen entsprechen. Dies zeigt sich bereits in der Art und Weise sowie dem Verlauf der Problematisierung von polizeilichen Gewaltanwendungen. Während Betroffene einer als problematisch oder unangemessen wahrgenommenen Gewaltanwendung diese klar als übermäßige polizeiliche Gewalt bewerten, zeigen Polizeibeamt*innen starke Zurückhaltung bei der Bewertung. Eine Gewaltanwendung, an der für Polizeibeamt*innen Zweifel bestehen, wird nicht ohne weiteres als übermäßig benannt, wenngleich sie problematisch erscheint. Nicht selten beschränkten interviewte Polizeibeamt*innen eine Bewertung als übermäßig schon auf abstrakter Ebene auf eindeutige oder offensichtlich rechtswidrige Fälle, so dass die in Kapitel 6 beschriebenen Graubereiche praktisch ausgeklammert blieben.

Von einer polizeilichen Gewaltanwendung betroffen zu werden, stellt zumeist eine außergewöhnliche und emotional belastende, wenngleich auch nicht unbedingt eine singuläre Erfahrung dar. Betroffene polizeilicher Gewalt sind eine heterogene Gruppe, deren Bedürfnisse und Möglichkeiten mit den Gewalterfahrungen umzugehen je nach sozialen und ökonomischen Ressourcen variieren. Für die meisten Betroffenen ist vor allem die Anerkennung des erfahrenen Unrechts bedeutsam. Zugleich wissen viele Betroffene um die Schwierigkeiten, die eine strafjustizielle Aufarbeitung mit sich bringen kann, weshalb sie häufig alternative Wege der Aufarbeitung und Sichtbarmachung in ihren jeweiligen Communities suchen.

Von den Betroffenen, die an der quantitativen Befragung teilgenommen haben, entschied sich nur eine Minderheit (9,2%) selbst oder mithilfe eines Rechtsbeistands für eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt. Als Gründe gegen eine Anzeigeerstattung wurden vor allem die geringen Erfolgsaussichten, das Risiko sogenannter Gegenanzeigen sowie (psychische und/oder finanzielle) Belastungen für die Betroffenen genannt (s. Kapitel 7.2.2). Betroffene nannten zudem vor allem im Zusammenhang mit Großveranstaltungen die Nicht-Identifizierbarkeit der beschuldigten Polizeibeamt*innen als weiteren Grund für die Nichtanzeige. Darüber

hinaus zeigte sich, dass gerade marginalisierte Personengruppen häufig vor erhöhten Hürden bei der Anzeigeerstattung stehen, da es ihnen an sozioökonomischen Ressourcen mangelt oder sie mit besonderen Risiken konfrontiert sind, etwa für ihren unsicheren Aufenthaltsstatus. Für eine Anzeigeerstattung sprach vor allem der Wunsch nach Bestrafung und Generalprävention (s. Kapitel 7.2.3).

Anwält*innen, Berater*innen oder das private Umfeld rieten aufgrund der geringen Erfolgsaussichten eines Verfahrens gegen Polizeibeamt*innen häufig von einer Anzeige ab. Etwa ein Drittel der Betroffenen (30 %) ließ sich anwaltlich beraten, dennoch entschieden sich die meisten dieser Personen (77 %) gegen eine Anzeigeerstattung (s. Kapitel 7.2.2). Aus anwaltlicher Perspektive wurde betont, dass eine Anzeige nur bei guter Beweislage empfehlenswert sei (s. Kapitel 7.2.3), die bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt jedoch in der Regel nicht vorliegt (s. Kapitel 8.4). Die Mehrheit der Betroffenen suchte einen Umgang mit dem Erlebten jenseits einer strafjustiziellen Aufarbeitung, etwa durch Unterstützung im sozialen Umfeld oder durch Beratungsstellen. Die Arbeit der Beratungsstellen fokussiert vor allem materielle und psychische Unterstützung, indem sie die akuten Bedürfnisse der Betroffenen priorisiert. Vorrangiges Ziel ist dabei, einen sicheren und vertrauensvollen Ort für die Betroffenen zu schaffen. Die Beratungsstrukturen sind jedoch in vielen Bereichen und Gegenden noch ausbaufähig (s. Kapitel 7.2.1).

In der Polizei bestehen ebenfalls divergierende Arten des Umgangs mit problematisierten Gewaltanwendungen. Zwar sind Gewaltanwendungen auch für Polizeibeamt*innen emotionsgeladene Praxen. Im anschließenden Umgang damit werden sie jedoch als notwendiger Bestandteil polizeilicher Arbeit normalisiert. Wird eine polizeiliche Gewaltanwendung als übermäßig problematisiert, bspw. durch eine Anzeige oder die Ankündigung einer Anzeige wegen Körperverletzung im Amt, stellt dies die Legitimität der Gewaltanwendung in Frage. Ebenso kann eine Problematisierung aber auch durch Polizeibeamt*innen selbst erfolgen, die bestimmte Gewaltanwendungen innerhalb einer Einsatzsituation unangemessen finden, ohne dass eine entsprechende Problematisierung durch Betroffene oder Dritte vorliegen würde.

Solche Problematisierungen können für die beschuldigten Polizeibeamt*innen angesichts der drohenden straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen eine Verunsicherung darstellen. Im kollegialen Austausch und in informellen Gesprächen kann insofern eine Selbstvergewisserung

vollzogen werden, die die bereits in Kapitel 6.6 beschriebenen Neutralisationstechniken fortsetzt. Aufgrund hierarchischer Strukturen innerhalb der Organisation findet ein entlastender und gemeinschaftsstiftender Austausch vor allem auf horizontaler Ebene statt (s. Kapitel 7.1.1).

Darüber hinaus konnten wir Prozesse der Legitimierung und Rechtfertigung des polizeilichen Handelns herausarbeiten, die in solchen Fällen der Problematisierung zu beobachten sind. Das Verfassen von Berichten eröffnet für Polizeibeamt*innen die Möglichkeit, ihrer Perspektive und Deutungsweise durch eine formalisierte Darstellung in besonderer Weise Ausdruck zu verleihen und so maßgeblichen Einfluss auf die nachträgliche Deutung der in Frage stehenden Situation zu nehmen. Dabei können sie auf institutionelles Wissen zurückgreifen, wie solche Berichte optimal zu verfassen sind, und werden nicht selten durch Vorgesetzte unterstützt. Die Grenzen zwischen zutreffender, sprachlich korrigierter, einseitiger und verfälschender Darstellung sind dabei fließend (s. Kapitel 7.1.3). Solche Berichte, die zur Vorbereitung auf zeug*innenschaftliche Vernehmungen oftmals erneut gelesen werden, tragen so zur Legitimierung polizeilicher Gewaltanwendungen bei.

Beschuldigte Polizeibeamt*innen finden in der Organisation einen weitreichenden Rückhalt und Unterstützung. Dieser Rückhalt wird bedingt durch eine starke polizeiliche Binnenkultur, die mit einer Abschirmung nach außen verbunden ist. Umgekehrt erschwert es diese Binnenkultur für Polizeibeamt*innen sowohl in Einsatzsituationen selbst (s. Kapitel 5.3.5) als auch im Nachgang zu diesen erheblich, als übermäßig wahrgenommene Gewaltanwendungen von Kolleg*innen zu problematisieren. Die Sorge vor sozialem Ausschluss, Karrierenachteilen und fehlendem Rückhalt in der Hierarchie der Organisation (s. Kapitel 7.1.5) stehen an dieser Stelle der rechtlichen Verpflichtung gegenüber, im Fall des Verdachts einer rechtswidrigen Gewaltanwendung ein Strafverfahren gegen die handelnden Kolleg*innen zu veranlassen.

Ähnlich herausfordernd erscheint die Situation für Polizeibeamt*innen, die als Zeug*innen in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Kolleg*innen aussagen (s. Kapitel 7.1.4). Sie können sich nicht nur unter Umständen selbst belasten. Das Wissen um die Konsequenzen, die ein Ermittlungsverfahren oder eine Verurteilung für die Kolleg*innen bedeuten, kann vor dem Hintergrund des engen berufskulturellen Zusammenhalts auch zu einer Gewissensfrage für polizeiliche Zeug*innen werden. Dies wird durch die Sorge vor negativen Konsequenzen beim Bruch des berufskulturell ver-

ankerten *code of silence* noch verstärkt. An dieser Stelle spielt insbesondere auch der Rückhalt der Vorgesetzten eine wichtige Rolle.

Personen in Führungspositionen kommt in der hierarchischen Organisation der Polizei eine besondere Verantwortung im Umgang mit problematischen Gewaltanwendungen zu, was sie in eine ambivalente Rolle bringt. Sie versuchen, sowohl rechtliche Maßgaben sowie politische und gesellschaftliche Erwartungen zu erfüllen als auch behördeninterne Ordnung und kollegialen Zusammenhalt zu erhalten (s. Kapitel 7.1.6). Im Prozess der Aufarbeitung können Vorgesetzte eine wichtige Rolle einnehmen, sie haben gegenüber beschuldigten Polizeibeamt*innen aber auch Schutz- und Fürsorgepflichten. Die Umgangsweisen polizeilicher Führungskräfte mit problematisierten Gewaltanwendungen reichen von (in)formellen Einsatznachbereitungen über appellative Distanzierungen von einzelnen Polizeibeamt*innen zum Schutz der Organisation bis hin zu »Qualitätskontrollen« bei der Verschriftlichung von Einsatzberichten und schriftlichen Vermerken.

Im nachträglichen Umgang mit problematischen polizeilichen Gewaltanwendungen sind unterschiedliche Umgangsweisen in der Polizei sichtbar geworden, die zum einen auf eine interne Auseinandersetzung, zum anderen auf eine Legitimierung nach außen gerichtet sind. Die Breite an Mitteln, auf die die Polizei in diesen Prozessen der Etikettierung einer polizeilichen Gewaltanwendung zurückgreifen kann, bedeutet die »sozial vorstrukturierte Chance, Situationen für andere verbindlich zu definieren« (Feest & Blankenburg, 1972, S. 19). Der Polizei kommt auf diese Weise eine besondere Definitionsmacht über das Geschehen zu, die das Anzeigeverhalten der Betroffenen wie auch eine mögliche strafjustizielle Aufarbeitung beeinflusst.

8 Strafjustizielle Aufarbeitung von Vorwürfen rechtswidriger Gewaltausübung

Rechtswidrige Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen stellen in der Regel auch eine gem. § 340 StGB strafbare Körperverletzung im Amt dar. Vor diesem Hintergrund kommt Strafverfahren bei der Aufarbeitung einschlägiger Geschehensabläufe eine zentrale Rolle zu. Vor allem Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt weisen dabei eine außergewöhnliche Erledigungsstruktur auf (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein, 2020a, S. 72 ff.; Singelnstein, 2013) und werden daher im Folgenden detailliert in den Blick genommen. Zunächst werden Kompetenzverteilung und Verhältnis zwischen polizeilichen Ermittler*innen und Staatsanwält*innen beleuchtet und die Besonderheiten von Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen für die jeweiligen Akteur*innen dargestellt. Für staatsanwaltschaftliche Ermittler*innen zeigt sich dabei ein spezifisches Vorverständnis von polizeilicher Arbeit, das sich sowohl auf die Erhebung und Bewertung von Beweisen, als auch auf die Abschlussentscheidung auswirken kann. Schließlich geht es um Hauptverfahren sowie richterliche Praxen im Umgang mit Polizeibeamt*innen, Betroffenen und unbeteiligten zivilen Zeug*innen. Auch hier zeigen sich Besonderheiten in der Verurteilungspraxis, die in Zusammenhang mit einem richterlichen Vorverständnis von polizeilicher Arbeit stehen.

8.1 Einleitung und Ablauf von Strafverfahren

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einem Anfangsverdacht wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) erhalten, sind sie wegen des Legalitätsprinzips aus §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten und nach § 160 Abs. 1 StPO den Sachverhalt

aufzuklären. Kenntnis von solchen Vorwürfen erhalten die Behörden in der Regel durch eine private Anzeige; aber auch in anderen Fällen – etwa bei dienstlicher Kenntniserlangung oder bei Medienberichten – sind sie verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten.

8.1.1 Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld

Die Einleitung eines Strafverfahrens führt nicht nur dazu, dass Ermittlungen aufgenommen werden, sondern auch dazu, dass der einzelne Fall amtlich erfasst wird. Er gerät damit ins Hellfeld und wird in den Statistiken verzeichnet. Damit gehört er zum Ausschnitt amtlich bekannt gewordener Taten. Demgegenüber verbleiben die amtlich nicht bekannt gewordenen Delikte im Dunkelfeld, das gesellschaftlich sehr viel weniger sichtbar ist. Da der Großteil amtlich erfasster Verdachtssituationen den Strafverfolgungsbehörden durch private Anzeigenerstattung bekannt wird, kommt dem Anzeigeverhalten entscheidende Bedeutung dafür zu, wie die Verteilung von Verdachtsfällen in Hell- und Dunkelfeld ausgestaltet ist (vgl. Singelstein & Kunz, 2021, S. 307 f.).

Wie in Kapitel 7.2 dargestellt, entschieden sich die Betroffenen aus verschiedenen Gründen nur selten, nämlich in 9,2% ($n = 312$) der berichteten Vorfälle, für eine Anzeige. Daneben wurden weitere Vorfälle – zumeist bei Demonstrationen oder Fußballspielen – durch Dritte angezeigt (2,6%; $n = 87$) oder Verfahren von Amts wegen eingeleitet (0,7%; $n = 22$). Letzteres bedeutet, dass die Polizei oder Staatsanwaltschaft selbst tätig wird, da sie Kenntnis von einem möglicherweise strafbaren Verhalten erlangt. Darunter waren sechs Fälle (0,2%), in denen die Anzeige durch eine*n andere*n Polizeibeamt*in erfolgte. Darüber hinaus gaben 18 Befragte (0,6%) an, dass ein Verfahren eingeleitet worden sei, machten aber keine Angaben dazu, wer die Anzeige erstattet hatte. Damit wurde insgesamt in 13% aller Vorfälle ($n = 439$) ein Strafverfahren eingeleitet. Nicht alle Verfahren wurden wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) geführt: 24 Befragte berichteten, die Anzeigen hätten sich ausschließlich auf andere Vorwürfe bezogen, wie z.B. Nötigung (§ 240 StGB) sowie Amtsmissbrauch (§ 240 StGB). Diese Fälle werden in den folgenden Betrachtungen nicht weiter berücksichtigt.

Werden nur Befragte berücksichtigt, die eine Angabe zur Verfahrenseinleitung machen konnten ($n = 3.123$), so ergibt sich, dass 14% der in der Befra-

gung berichteten Fälle den Strafverfolgungsbehörden offiziell bekannt wurden und damit dem Hellfeld zuzuordnen sind, während 86 % im Dunkelfeld verblieben. Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld beträgt in der Studie damit 1:6. Aufgrund der nicht repräsentativen Stichprobe (s. Kapitel 3.1.1) kann dieses Ergebnis nicht generalisiert werden. Es kann jedoch als Ausgangspunkt dazu dienen, die Relation von Hell- und Dunkelfeld besser einschätzen zu können. Bislang gibt es diesbezüglich für das Deliktsfeld der Körperverletzung im Amt in Deutschland kaum Forschung. Lediglich eine Befragung aus Niedersachsen kam zu einer Anzeigenquote von 5 bis 17 % (Ellrich & Baier, 2015, S. 31), wenn auch bei einer sehr kleinen Zahl an von polizeilicher Gewalt betroffenen Personen ($n < 20$), die durch die Befragung erreicht wurden. Auch danach wäre von einem Hellfeld auszugehen, das weniger als 20 % aller Fälle ausmacht. Um keine statistische Scheingenauigkeit zu suggerieren, kann hier nur eine ungefähre Dunkelzifferrelation angegeben werden, die wir auf mindestens 1:5 schätzen (Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 81 f.). Als gesichert gelten kann angesichts dessen, dass ein Großteil der Verdachtsfälle übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung im Dunkelfeld verbleibt.

8.1.2 Probleme bei der Anzeigerstattung

Nachdem die private Anzeigerstattung ganz überwiegend den Anstoß für die Einleitung eines Strafverfahrens setzt, kommt nicht nur dem Anzeigeverhalten von Betroffenen und Zeug*innen, sondern auch der Aufnahme dieser Anzeigen durch die Strafverfolgungsbehörden Bedeutung dafür zu, ob Ermittlungen eingeleitet werden. Diese Aufnahme stellt meistens den ersten Schritt der justiziellen Bearbeitung eines Verdachtsfalls dar. Eine Anzeigerstattung kann direkt bei der Staatsanwaltschaft erfolgen, deutlich häufiger geschieht dies jedoch bei der Polizei. Für Personen, die Polizeibeamt*innen anzeigen wollen, kann dies eine besondere Hürde darstellen und spezifische Probleme bedeuten.

In der quantitativen Befragung berichteten 7,8 % aller Betroffenen, dass sie keine Anzeige erstattet hätten, da die Polizei die Anzeigenaufnahme verweigert habe. PoC berichteten etwas häufiger davon als *weiße* Personen (15 %; s. Kapitel 7.2.2). Zu beachten ist dabei, dass nur Personen, die zuvor angaben, keine Anzeige erstattet zu haben, danach gefragt wurden. Denkbar ist auch, dass Betroffene nach einer Verweigerung eine andere Polizeidienst-

stelle oder die Staatsanwaltschaft aufgesucht und dort letztlich doch noch erfolgreich eine Anzeige erstattet haben. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Befragung nicht erfasst.

In den Interviews wurde die Problematik der Verweigerung von Anzeigenaufnahmen von zivilgesellschaftlicher, teilweise aber auch von polizeilicher und anwaltlicher Seite thematisiert. Es wurde geschildert, dass Anzeigerstattende teils an andere Stellen weiterverwiesen würden, oder dass die Aufnahme einer Anzeige komplett verweigert werde. Begründet werde dies etwa mit einem (real nicht existierenden) Schriftlichkeitserfordernis, der (real nicht existierenden) Anforderung der Begleitung durch eine*n Anwalt*in oder einer notwendigen Weiterverweisung an eine andere Dienststelle.

Die Praxis des Weiterverweisens wurde auch in polizeilichen Interviews thematisiert, dort allerdings als Methode zur Wahrung von Neutralität benannt. Hierbei gab der*die interviewte Polizeibeamt*in zu bedenken, die Weiterverweisung an eine nicht-involvierte Dienststelle sei zwar sinnvoll, der Umgang mit den Betroffenen dabei aber problematisch:

»[...] [D]ie Art und Weise, wie die Leute weggeschickt worden sind, die fand halt ich nie richtig. Denen wurde das halt nie richtig erklärt, aus Neutralitätsgründen und/ ›Nein, müssen Sie zu einer anderen Wache gehen, wir machen das nicht.« Da ist natürlich auch immer so ein Bild entstanden, dass man sich halt gegenseitig deckt.« (Vollzug/C3.1: 48)

Neben der Verweigerung der Aufnahme einer Anzeige wurde verschiedentlich auch ein unsensibler Umgang der Polizeibeamt*innen mit Anzeigerstattenden kritisiert. Die polizeiliche Nachfrage, ob die Anzeigerstattenden die Situation »vielleicht falsch verstanden [hätten]« (Betroffenenvertretung/A1.4: 29), oder die geäußerte Vermutung, es habe sich vielleicht alles um ein Missverständnis gehandelt, könne von den Betroffenen bereits als Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit wahrgenommen werden. Daneben wurden auch Praxen der Einschüchterung von anzeigewilligen Betroffenen beschrieben, die diese am Ende von einer Anzeige abhalten würden:

»Ja, dass zum Beispiel angekündigt wird, wenn das so und so war, wird jetzt Gegenanzeige erstattet gegen diese Bürger, die sich da wehren wollen durch eine Anzeige. Und dass man diese Konsequenzen klar macht oder dass man sie auch mal anschreit. Muss aber gleich sagen, das sind jetzt alles Berichte von Betroffenen, die mir das erzählt haben, ich war natürlich nicht dabei, aber für mich war's glaubhaft, wenn sowas erzählt wurde. Es geht dann weiter, das muss ich den Leuten immer auch erklären, weil das keiner so richtig versteht und glaubt, dass man ja keine Mehrfertigung des Protokolls bekommt. Und das ist auch ein wichtiger Punkt für die Leute, dass sie dann kein Vertrauen haben, was eigentlich

mit der Anzeige geschieht, wenn sie selber dann keinen Zugriff haben.« (Betroffenenvertretung/A1.2: 38)

Die Sorge vor Gegenanzeigen, etwa wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte*innen, hielt Betroffene häufig von einer Anzeige ab (s. Kapitel 7.2.2). Im Fall von gegenläufigen Anzeigen haben die Betroffenen in der Regel eine geringere Beschwerdemacht (s. Kapitel 9). Zusammenfassend betrachtet kann der Umgang von Polizeibeamte*innen mit Anzeigerstattenden die Anzeigerstattung also verunmöglichen oder eine abschreckende Wirkung haben.

8.1.3 Weiterer Verlauf des Strafverfahrens

Ist durch private Anzeigerstattung oder von Amts wegen ein Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet worden, so folgt dieses dem üblichen Ablauf eines Strafverfahrens (Ermittlungsverfahren, ggf. Zwischen- und Hauptverfahren, vgl. Abbildung 21). Den ersten Verfahrensabschnitt, das Ermittlungsverfahren, leitet die Staatsanwaltschaft, die den Sachverhalt daraufhin untersucht, ob ein strafbares Verhalten ausreichend belegt werden kann. Dazu werden Beweise erhoben, was z.B. bedeutet, Beschuldigte und Zeug*innen zu befragen, Akten oder andere Beweismittel wie Videomaterial heranzuziehen und einzusehen oder Tatorte zu begehen. Die Staatsanwaltschaft ist nach dem Gesetz neutrale Ermittlungsinstanz, d.h. sie muss gemäß § 160 Abs. 2 StPO sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln. Sie hat dabei die Verfahrensherrschaft, ist also für die Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen zuständig, bedient sich für die konkrete Durchführung jedoch der Polizei (§§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO). Die einzelnen Ermittlungsschritte werden daher zum Großteil durch die Polizei vorgenommen (Singelstein & Kunz, 2021, S. 301 ff., S. 380 ff.).

Am Ende des Ermittlungsverfahrens steht die sogenannte Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens entscheidet sie, wann alle erforderlichen Beweise erhoben sind und schließt damit diesen Verfahrensabschnitt ab. Wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, eine Verurteilung im Hauptverfahren also überwiegend wahrscheinlich erscheint, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage und übergibt das Verfahren an das Gericht. Anderenfalls stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO), etwa wenn kein strafbares Verhalten vorliegt, die Beweismittel

für den Nachweis eines solchen nicht ausreichen oder keine beschuldigte Person ermittelt werden konnte. Eine dritte Möglichkeit der Verfahrenserledigung sind Opportunitätseinstellungen nach den §§ 153, 153a StPO, wenn die Staatsanwaltschaft die Schuld als gering ansieht oder eine mittlere Schuld durch die Erteilung einer Auflage ahndet.

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, so geht die Verfahrenszuständigkeit auf das Gericht über. Das zuständige Gericht prüft im Zwischenverfahren, ob der*die Angeschuldigte hinreichend tatverdächtig erscheint. Wenn dies bejaht wird, beschließt der*die Richter*in die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO), das mit Verurteilung, Freispruch oder ebenfalls mit einer Einstellung abgeschlossen werden kann.

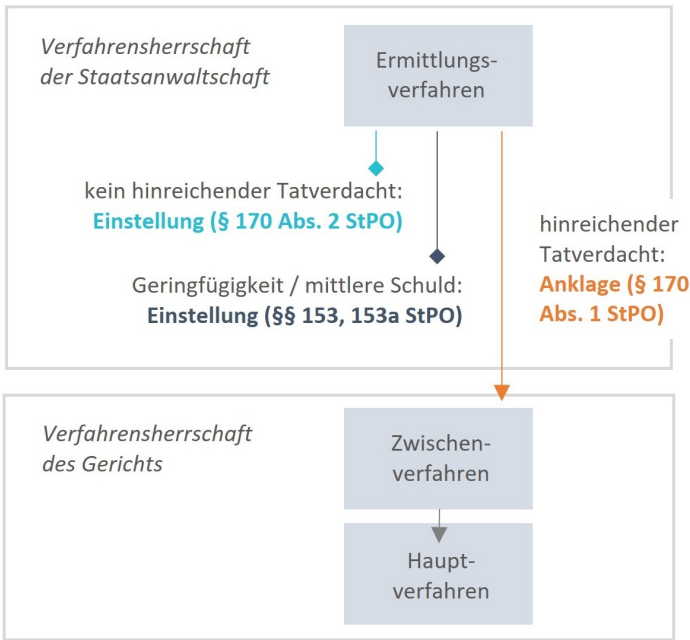


Abbildung 21: Ablauf des Strafverfahrens

8.2 Rollen und Praxen der Institutionen im Ermittlungsverfahren

Strafprozessuale Ermittlungen werden in Deutschland wie beschrieben von Staatsanwaltschaft und Polizei durchgeführt, was bei Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen die Frage nach der Unabhängigkeit der Ermittlungen aufwirft (Bosch et al., 2022). Im Folgenden werden zunächst Kompetenzverteilung und praktische Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bei solchen Ermittlungsverfahren anhand der Schilderungen von Interviewpartner*innen herausgearbeitet. Sowohl die polizeilichen Ermittlungen als auch die Rolle der Staatsanwaltschaft weisen in solchen Verfahren Besonderheiten auf. Ein spezifisches Vorverständnis bei Polizei und Justiz in Bezug auf polizeiliche Arbeit und die hier behandelten Strafverfahren kann deren Verlauf beeinflussen.

8.2.1 Kompetenzen und Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft

Aus dem skizzierten Ablauf des Ermittlungsverfahrens wird deutlich, dass Polizei und Staatsanwaltschaft an dieser Stelle eng zusammenarbeiten (Elsner, 2008, S. 49), damit die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen das Verfahren mit einer Entscheidung erledigen kann (s. Kapitel 8.5). Der Staatsanwaltschaft kommt dabei formal die Verfahrensherrschaft zu, die sich in einem Weisungsrecht ausdrückt, während die konkreten Ermittlungsschritte zumeist von der Polizei vorgenommen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Staatsanwält*innen auch selbst Beweiserhebungen durchführen, wie z.B. Zeug*innenvernehmungen. Welche Herausforderungen sich für diese Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt ergeben und welche Problematiken aus dem Näheverhältnis der Institutionen entstehen können, ist Gegenstand dieses Kapitels.

Das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurde in den Interviews (auch) für Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen als Kooperation charakterisiert: Konkrete Weisungen würden durch die Staatsanwaltschaft eher selten top-down erteilt, im Allgemeinen werde den polizeilichen Ermittler*innen zugetraut, die erforderlichen Ermittlungsschritte selbst zu unternehmen. Dies sei auch praktikabel, da die

Staatsanwält*innen zu weit vom polizeilichen Alltag entfernt seien. Mehrfach betont wurde vor diesem Hintergrund, die Staatsanwaltschaft sei auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit »angewiesen«:

»Wir können ja nicht die Ermittlungen alle selbst machen als Staatsanwälte, sondern wir sind darauf angewiesen, auf eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei, die man nicht gefährden will. Und insofern sieht man sich als Komplize oder wie man es auch ausdrücken will. Da fehlt die Distanz, die nötige Distanz.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 42)

Teilweise, so wurde es in den staatsanwaltschaftlichen Interviews dargestellt, verlaufe das Ermittlungsverfahren so, dass das

»[...] Verfahren ausermittelt [ist], in Anführungsstrichen ausermittelt von der Polizei, so dass im Regelfall hier alle Ermittlungsschritte, die erforderlich scheinen, erledigt worden sind, das heißt Nachvernehmungen oder Auswertungen oder eben Ermittlungersuchen nach dem Motto weitere Personen anzuhören, zu vernehmen, eher selten sind.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 46)

Die wesentlichen Ermittlungsschritte werden demnach auch bei Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen von der Polizei vorgenommen.

Vor allem in den Interviews mit internen Ermittler*innen wurde eine Praxis der »engen Abstimmung« (Interne Ermittlungen/C2.1: 33) in solchen Verfahren sichtbar, die durch informelle Kontakte und Absprachen zwischen ermittelnden Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen geprägt sei:

»In unserem Fall, wir haben hier eine sehr enge Kooperation mit der Staatsanwaltschaft [...], sind auch nur ganz kurz auseinander, da wird dann auch das Gespräch gesucht/ Es wird auch ein Zwischengespräch geführt, so dass man nachher auch sagen kann, das sind gemeinsame Ermittlungen, wobei die Staatsanwaltschaft aufgrund der Strafprozessordnung die 51 Prozent hat. Die entscheiden zum Schluss, wie was ist. Aber das kann man auch akzeptieren.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 81)

Somit kommt der Polizei (so wie eingangs allgemein für Ermittlungsverfahren beschrieben) auch in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt rechtstatsächlich eine zentrale Rolle zu. Die Tätigkeit der ermittelnden Beamt*innen erschöpft sich dabei nicht in reinen Hilfstätigkeiten, sondern nimmt inhaltlich durchaus erheblichen Einfluss. Ein*e Richter*in beschrieb im Interview für Strafverfahren im Allgemeinen, dass die Staatsanwaltschaften sich häufig den Einschätzungen der polizeilichen Ermittler*innen anschließen und eine gewisse Abhängigkeit von den Ermittlungen der Polizei bestehe. Diese gäben den Pfad für die weiteren Entscheidungen im Strafverfahren vor:

»Also sprich, die Polizei stellt die Akte zusammen und sammelt die Beweise und so weiter. Häufig bleibt es auch dabei, da kommt einfach nicht mehr dazu. Deswegen sind wir de facto von der Polizeiarbeit abhängig und unsere Urteile basieren zum allergrößten Teil auf dem, was die auch ermittelt haben. Wenn die Polizei einen Tatverdächtigen ermittelt hat, dann wird ja nicht mehr so häufig nach [Paragraph] 170 [StPO] eingestellt. Es wird dann viel nach [Paragraph] 153 [StPO] und so eingestellt, aber im Prinzip (...) schlägt die Polizei die Wege ein, wo es dann nachher entlangläuft. Wenn es dann Freisprüche gibt, dann läuft es auch ganz selten nur noch einen anderen Weg, sondern dann bleibt die Tat in Wahrheit unaufgeklärt.« (Richter*innenschaft/B2.1: 36)¹

Zwar nahmen Ermittler*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt in den Interviews teilweise für sich in Anspruch, dass sie nur die Tatumstände »erhellen« (Interne Ermittlungen/C2.1: 45) würden, ohne selbst inhaltliche Wertungen vorzunehmen oder rechtliche Abwägungen einfließen zu lassen. In anderen Interviews wurde indes sichtbar, dass die polizeiliche Arbeit auch in diesen Verfahren durchaus erheblichen inhaltlichen Einfluss haben kann. Ein Staatsanwalt wies insofern darauf hin, dass

»[...] natürlich nicht auszuschließen ist für eine Staatsanwaltschaft, [...] dass die Akten, die präsentiert werden, etwas vorsortiert oder gefärbt sind. Das können Sie theoretisch nicht ausschließen.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 10)

Ein*e interne*r Ermittler*in schilderte anhand eines fiktiven Beispiels, wie die ermittelnden Beamt*innen nicht nur den ermittelten Sachverhalt in den Akten vermerkten, sondern durchaus auch rechtliche Wertungen vornahmen:

A: »Dann sagt aber der Beschuldigte/ Er macht eine Gegenanzeige und sagt: »Der Polizei-beamte hat mir volles Programm eine mitten ins Gesicht gedonnert.« [...] Dann kommen die Anzeigen irgendwann zusammen und man liest die beiden Anzeigen und dann steht da aber in der Anzeige des Polizeibeamten drin: »Der war so dermaßen aggressiv, der ist mir total nahegekommen, der war 40 Zentimeter von mir weg, da habe ich ausgeholt und habe dem volles Programm mit der Faust ins Gesicht gehauen. Damit war der Widerstand gebrochen, der ist umgefallen und dann habe ich dem Handschellen angelegt und habe den festgenommen.« Also ist im Grunde genommen genau das Gleiche passiert, was der andere auch gesagt hat. Jetzt müssen wir aber diese Strafanzeige dem Staatsanwalt vorlegen, also die [Anzeige] von dem, der sie ins Gesicht bekommen hat. Jetzt müsste man

¹ Das Zitat bezieht sich auf Strafverfahren im Allgemeinen; wie in Kapitel 8.5.1 dargestellt, werden Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt abweichend davon überwiegend mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt.

sich aber dann überlegen: Ist der Polizeibeamte, der das gemacht hat, Beschuldigter einer Straftat? Das ist er nach meiner Bewertung natürlich nicht gewesen, weil er aufgrund seiner Anzeige, die er geschrieben hat, einen klaren Grund gehabt hat. Der hat einen Angriff abgewehrt und hat dadurch eben also [einen] Rechtfertigungsgrund.«

F: »Aber ist das nicht das, was die Staatsanwaltschaft prüft und deswegen nach Paragraph 170 Absatz 2 [StPO] einstellt?«

A: »Ja, wenn [ein] Rechtfertigungsgrund vorliegt, liegt gar keine Straftat vor, also kann man ja nicht rechtswidrig handeln. Wenn wir den jetzt als Beschuldigten erfassen würden, würden wir ja quasi sagen, er ist Tatverdächtiger einer Straftat. Wir sagen schon bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft: »Nein, eigentlich sehen wir gar keine Straftat, weil – Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, Rechtfertigungsgrund. Eine von den dreien liegt nicht vor, kann keine Straftat sein.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 81–83)

Der*die interne Ermittler*in beschreibt hier, wie er*sie bei der Abgabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft eine konkrete rechtliche Wertung vornimmt. Inwieweit eine derartige Praxis oder auch die Art der Präsentation des Sachverhalts in der Akte Einfluss auf die staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung nimmt, lässt sich anhand des vorliegenden Materials nicht abschließend klären (s. Kapitel 8.5).

Anwält*innen betonten in den Interviews vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit eines bewussten Umgangs mit dem Umstand, dass hier Kolleg*innen gegen Kolleg*innen ermitteln. Die Staatsanwaltschaften müssten die Ermittlungen in derartigen Verfahren stärker an sich ziehen oder mehr Gebrauch von ihrem Weisungsrecht machen. Eine deutlichere Einmischung durch die Staatsanwaltschaft könne für die ermittelnden Polizeibeamt*innen zwar einerseits einen gesteigerten Arbeitsaufwand bedeuten. Andererseits wurde eine stärkere Verantwortungsübernahme durch die Staatsanwaltschaft in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen von einem Staatsanwalt auch als mögliche (soziale) Entlastung für die internen Ermittler*innen gedeutet (s. Kapitel 8.2.2):

»Zum Beispiel was das Vorgehen angeht, [da] wollen die natürlich auch keinen Fehler machen. Die wollen sich auch natürlich nicht dem bösen Schein aussetzen, dass die irgendeinen Fehler machen. Und deswegen sind die immer froh, wenn quasi das von der Staatsanwaltschaft kommt. Ich glaube auch, die sind einfach froh, wenn die auch gegenüber dem Beschuldigten sagen können: »Das hat der Staatsanwalt angeordnet«, verstehen Sie? Also einfach wegen dieser Hemmung. Auch sozial. Das ist eine soziale Geschichte, denke ich einfach. Dass derjenige, der dann Beschuldigter ist, auch seine Wut, sage ich mal, dann

auf mich richtet, ja? Das ist auch völlig in Ordnung, kann ich auch verstehen und ist auch richtig so.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 44)

Beschrieben wird hier der Druck, der auf internen Ermittler*innen lastet, nicht »irgendeinen Fehler [zu] machen«. Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen könnten bei den Beschuldigten »Wut« auslösen und so zu einer sozialen »Hemmung« bei den Ermittelnden führen. Insofern sei hier die Zurückverschiebung von Verantwortung auf die eigentlich ohnehin verantwortliche Staatsanwaltschaft für die internen Ermittler*innen hilfreich.

Das institutionelle Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei lässt sich zusammenfassend als Kooperation beschreiben, die durch das hierarchische Verhältnis zwischen beiden Instanzen geprägt ist, dieses aber auch in Frage stellt. Die gesetzlich vorgesehene hierarchische Arbeitsteilung zwischen anweisender Staatsanwaltschaft und ausführender Polizei wird in der Praxis eines jeden Strafverfahrens durch die Distanz der Staatsanwaltschaft und die Nähe der Polizei zum Ermittlungsgegenstand herausgefordert (Große Strafrechtskommission des Richterbundes, 2008, S. 179). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die polizeilichen Vorarbeiten gewinnen für die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung an Relevanz. Diese starke Position der Polizei im Ermittlungsverfahren kann zu einem erheblichen inhaltlichen Einfluss der Ermittler*innen auf die staatsanwaltschaftliche Bewertung der Erkenntnisse führen. Die Trennung zwischen Zuarbeit und Entscheidung ist damit weniger klar als gesetzlich vorgesehen. Dies gilt für Verfahren gegen Polizeibeamt*innen nicht anders als allgemein. Es stellt die Ermittelnden bei solchen Verfahren jedoch vor besondere Herausforderungen.

8.2.2 Polizeiliche Ermittlungen

Polizeilichen Ermittlungen im Ermittlungsverfahren kommt, wie gezeigt, eine zentrale Rolle zu. Richten sich diese Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen, bedeutet dies für die Ermittelnden eine besondere Herausforderung: Die Beschuldigten sind ihre Kolleg*innen, haben die gleiche berufliche Sozialisation durchlaufen und eine berufskulturell verankerte Vorstellung über eine als gefährlich wahrgenommene Außenwelt führt zu einer »Binnenkohäsion« (Behr, 2010). Ermittlungen gegen Polizeibeamt*in-

nen werden entweder von nicht-spezialisierten polizeilichen Dienststellen vorgenommen oder von speziellen Stellen für interne Ermittlungen, was zu erheblichen Unterschieden in der Umsetzung der Ermittlungen führen kann. Im Folgenden geht es zunächst um die Besonderheiten polizei-interner Ermittlungen im Detail und anschließend um den Status Quo des organisationalen Umgangs damit.

8.2.2.1 Besonderheiten polizei-interner Ermittlungen

Die Frage, inwiefern Ermittlungen wegen Körperverletzung im Amt gegen Kolleg*innen im Vergleich zu anderen polizeilichen Ermittlungen eine Herausforderung darstellen, wurde von den Interviewpartner*innen nicht einheitlich beantwortet. Teilweise bestand die Ansicht, dass es »letzten Endes ein Ermittlungsjob wie bei anderen Kommissariaten oder anderen Kriminaldienststellen auch« sei (Führung/C1.1: 40); diese Ansicht vertraten auch einige Interviewpartner*innen, die selbst mit internen Ermittlungen betraut sind:

»Nein, das ist gar nicht schwerer als in anderen Fällen. Es ist eine Sache/ Die Menschen, die bei uns arbeiten, machen das freiwillig, die wissen, was sie zu ermitteln haben, wie sie zu ermitteln haben. Auch gegen wen sie zu ermitteln haben. Das heißt, denen ist das erstmal bewusst und die sind auch dazu bereit.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 26)

Das Problem wurde teilweise weniger in der beruflichen Nähe zu den Beschuldigten selbst als in der Wirkung nach außen gesehen. Schließlich könne bereits der Anschein einer (zu) engen Verbundenheit genügen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Ermittlungen zu gefährden, wie ein*e Ermittler*in feststellte:

»Aber wenn es in einer Kriminalgruppe ist, wenn die Kollegen sowieso jeden Tag miteinander arbeiten, dann macht das wenig Sinn [wenn diese gegeneinander ermitteln, Anm. d. Verf.], auch nach außen hin. Ich habe da [...] weniger ein Problem mit der objektiven Neutralität, sondern mit dem, was die Bürger möglicherweise subjektiv sehen, wenn dann gesagt wird: ›Die eine Krähe hackt der anderen [kein Auge aus].« (Interne Ermittlungen/C2.5: 12)

Andere polizei-interne Ermittler*innen betonten demgegenüber durchaus besondere Herausforderungen ihrer Tätigkeit, wobei vor allem drei Umstände eine Rolle spielten: Erstens die Auswirkungen und Reaktionen des dienstlichen Umfelds der Beschuldigten; zweitens das Näheverhältnis der Ermittler*innen zu den Beschuldigten als Kolleg*innen; drittens ein Vorverständ-

nis bzgl. Vorwürfen rechtswidriger Gewaltanwendung, das in der Herangehensweise an einschlägige Ermittlungen mitunter sichtbar wurde.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen betreffen nicht nur die Beschuldigten selbst, sondern beeinflussen auch deren dienstliches Umfeld. Zum einen sind Polizeibeamt*innen bei Einsätzen selten allein unterwegs (s. Kapitel 4.2.1), so dass für Kolleg*innen der beschuldigten Beamt*innen die Gefahr besteht, sich selbst zu belasten. Zum anderen wurden in den Interviews Solidarisierungseffekte und sogar Interventionen von Vorgesetzten beschrieben (s. dazu auch Kapitel 7.1.6):

A: »Die Besonderheiten sind, dass ein Polizeibeamter, der Beschuldigter oder Tatverdächtiger ist, sich immer auf den Schlipps getreten fühlt und automatisch seine Kollegen und aber auch in der Regel sein Vorgesetzter immer wieder auf seiner Seite sind. Teilweise wird auch dem ermittelnden Beamten eine Skepsis entgegengebracht: ›Warum machen die das? Warum sind die so genau?‹, ja, das versetzt mich manchmal dann nachher auch in Entsetzen, weil das gehört einfach dazu, dass wir als Rechtsstaat sauber funktionieren und wir können nur sauber funktionieren, wenn wir auch alles erfragen und alles ermitteln. Auch wenn eigene Kollegen betroffen sind.«

F: »Wie drückt sich das dann konkret aus?«

A: »Wie drückt sich das aus? Das heißt, dass dann [bei solchen Fällen] ein Dienststellenleiter anruft und fragt: ›Wie sind die Ermittlungen? Muss mein Kollege tatsächlich bei euch aussagen, kann man das nicht auch anders und schneller regeln? [...] Oder dann [wird] eben teilweise auch dann ja von Zeugen, die auch Polizeibeamte sind, immer wieder auch der Sinn der gesamten Arbeit angezweifelt, nach dem Motto: ›Jetzt muss ich mich um so was Blödes kümmern, ansonsten könnte ich für Sicherheit und Ordnung sorgen‹, man versucht, das einfach so in das Negative darzustellen.« (Interne Ermittlungen/C2.4:44–48)

Deutlich wird hier ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen polizeilichen Kolleg*innen (und auch deren Vorgesetzten). Dies könne sich darin äußern, dass der »Sinn der gesamten Arbeit« interner Ermittler*innen angezweifelt werde (›Warum machen die das? Warum sind die so genau?‹), was im Versuch münden könne, die Ermittlungen gegen einzelne Polizeibeamt*innen zu beeinflussen.

Als zweite Herausforderung stellt sich für interne Ermittler*innen der Umstand dar, in der beschuldigten Person auch eine*n Kolleg*in zu erkennen (vgl. Mulcahy, 1995, S. 124), wie mehrere Führungskräfte beschrieben:

›Letzten Endes muss das Ziel immer sein, die Wahrheit herauszufinden. Ob das jetzt beoder entlastend für den Kollegen ist. Wenn ich natürlich als Ermittler feststelle, das ist jetzt ein völlig hanebüchener Vorwurf anhand von Beweisen, [...] dann muss ich den Kollegen nicht härter anfassen, als er es verdient. Dann kann man natürlich sagen: ›Okay, das ist ein

Kollege«, und der braucht das jetzt vielleicht auch, dass man ihm sagt: »Du, pass auf, nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird, wir haben Beweise, die für dich sprechen.« Dann kann man da schon auch ein bisschen den Kollegen vielleicht beruhigen. Aber wenn man jetzt tatsächlich Vorwürfe hat, die Hand und Fuß haben, die berechtigt sind, dann muss man die mit aller Konsequenz verfolgen. Ob das ein Kollege ist, der gegenüber sitzt, oder nicht. Und diese Distanzierung erfordert, glaube ich, schon ein sehr hohes Maß an Professionalität. Aber ich glaube auch, dass sie das mitbringen.« (Führung/C1.1: 42)

Damit wird eine Doppelrolle beschrieben, in der sich polizeiliche Ermittler*innen bei Verfahren gegen Kolleg*innen befänden: Sie müssten sich einerseits von den beschuldigten Kolleg*innen distanzieren, was »ein sehr hohes Maß an Professionalität« erfordere. Zugleich könnten sie aber, je nach Beweislage, auch eine eher »beruhigen[de]« Rolle einnehmen. Ein*e andere polizeiliche Führungskraft beschrieb dies als Spagat zwischen »Feingefühl und Fingerspitzengefühl und auch dem nötigen Verantwortungsbewusstsein« im Hinblick auf die möglichen Folgen eines Strafverfahrens für die Kolleg*innen einerseits, betonte aber andererseits, dass derartige Ermittlungen

»[...] ohne Skrupel [durchgeführt werden], [...] weil letztendlich/ Für uns ist das ein Kollege, ein Polizeibeamter, ja, aber er ist auch Beschuldigter.« (Führung/C1.4: 64)

Konkret wurde es in diesem Zusammenhang als schwierig für Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen beschrieben, eine

»[...] vorzeitige Festlegung in der Sache [zu verhindern]. Das ist sehr schwer, weil jeder hat ein Gefühl. Man liest einen Sachverhalt und hat irgendwie ein Gefühl: Das kann sein, das kann nicht sein. Das ist aber das, was wir schaffen müssen, dass wir weder sagen: »Da hat der Anzeigende komplett Blödsinn erzählt«, oder aber dass man sagt, »Da hat der Polizeibeamte komplett danebengelegt«, das darf nicht sein.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 24)

Der*die interne Ermittler*in formuliert hier den Anspruch einer professionellen Herangehensweise. Daraus spricht ein Bewusstsein dafür, dass die kriminalistische Intuition von der eigenen beruflichen Sozialisation und kollegialen Gefühlen gegenüber den Beschuldigten geprägt sein kann:

»Die Herausforderungen sind unterschiedlich. Also das eine ist/ Wie gesagt, man muss wirklich versuchen, so neutral wie es irgendwie geht/ Das Schöne dabei ist, dass wir immer wieder diese Fälle haben, wo man/ Wie gesagt, man hat immer ein Bauchgefühl am Anfang. Dem kann man sich nicht entziehen. Wir haben immer wieder diese Fälle, wo man sagt, das kann eigentlich gar nicht gewesen sein, [wo] es aber am Ende so war. Das finden wir dann durch die Ermittlungen heraus, das ist auch immer wieder hilfreich, lehrreich,

dass man immer wieder sagt, deswegen ist es so wichtig: »Keine Vorfestlegung im Kopf!« (Interne Ermittlungen/C2.2: 34)

Drittens wurde in manchen Interviews sichtbar, dass die Ermittler*innen mit einem spezifischen Vorverständnis an Vorwürfe übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung herangehen, das durch ihre berufliche Sozialisation als Polizeibeamt*innen bedingt sein könnte:

»Der Polizeibeamte oder die Polizeibeamten, die dann auch als Beschuldigte zu uns kommen, haben natürlich [...] was das Unrechtsbewusstsein anbetrifft, wenn sie sich im Recht gefühlt haben und rechtmäßig gehandelt haben, irgendwo schon eine innere Hemmung, jetzt als Beschuldigte hier auftreten zu müssen. Und damit umzugehen jetzt wiederum als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bei uns, ist natürlich schon auch was, was Fingerspitzengefühl erfordert, das ist schon eine Herausforderung. Weil wir ja wissen, dass vieles auch rechtmä/ also ganz, ganz überwiegend rechtmäßig gelaufen ist. Und da eben eine professionelle Distanz zu wahren.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 41)

Hier wird explizit die Überzeugung benannt, dass polizeiliche Gewaltanwendungen auch in Fällen von Vorwürfen übermäßiger Gewalt »ganz überwiegend rechtmäßig« seien. Dies entspricht der Annahme des polizeilichen Bewertungsmaßstabs, dass polizeiliche Gewalt keine Ausnahmefugnis in Anspruch nehmen, sondern den Normalfall darstelle (s. Kapitel 6.1.4). Ein solches Vorverständnis, wonach eine zu betrachtende polizeiliche Gewaltanwendung trotz anderslautender Aussagen wahrscheinlich rechtmäßig gewesen ist, kann sich – sofern es nicht reflektiert wird – u.a. auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Beteiligten auswirken und so den Verlauf der Ermittlungen nachhaltig beeinflussen.

Interessant ist die unterschiedliche Bezugnahme auf Gefühle in den Interviews: Das »Bauchgefühl« als intuitiver Zugriff bei der Einschätzung von Sachverhalten wird als etwas gesehen, das in Bezug auf den Ermittlungsstand hinderlich sei und ausgeblendet werden müsse. Demgegenüber wurde das »Fingerspitzengefühl« bei internen Ermittlungen als notwendig für erfolgreiche Ermittlungen und einen angemessenen Umgang mit den Beschuldigten charakterisiert. Die Bezugnahme auf ein »Fingerspitzengefühl« beschreibt dabei einen vorsichtigen Modus bei den Ermittlungen, der alle zu bedenkenden Faktoren reflektiert. Dazu gehören neben den Konsequenzen, die ein Ermittlungsverfahren für beschuldigte Polizeibeamt*innen haben kann, auch die Auswirkungen solcher Verfahren auf die Organisation Polizei und das nach außen vermittelte Bild (s. Kapitel 7.1.6).

8.2.2.2 Dienststellen für interne Ermittlungen

Dass es eine problematische Konstellation darstellt, wenn Kolleg*innen gegen Kolleg*innen ermitteln, ist mittlerweile auch in der Polizei und in den Innenverwaltungen anerkannt. Die Bundesländer haben indes recht unterschiedliche Wege gewählt, um mit dieser Konstellation umzugehen. In den meisten Bundesländern werden Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt von einer benachbarten Dienststelle geführt. Dort wird nach Angaben der polizeilichen Interviewpartner*innen darauf geachtet, dass die Ermittler*innen nicht in direktem Kontakt mit den beschuldigten Beamt*innen stehen. Zudem gibt es teilweise feste personelle Zuständigkeiten für Amtsdelikte. Teilweise werden die Ermittlungen prinzipiell durch Fachkommissariate der Kriminalpolizei durchgeführt und Anzeigende direkt an den Kriminaldauerdienst verwiesen. Als weitere Praxis zur Gewährleistung der Neutralität der Ermittler*innen wurde erwähnt, dass nur erfahrene Polizeibeamt*innen mit internen Ermittlungen betraut würden.

Einzelne Bundesländer haben spezialisierte Dienststellen eingerichtet, die bspw. beim Landeskriminalamt angesiedelt sind (vgl. Abbildung 22). Nur in wenigen Bundesländern (Hamburg, Thüringen und Bremen) wurden abweichend davon Dienststellen für interne Ermittlungen eingerichtet, die außerhalb der sonstigen Polizeiorganisation direkt den Innenverwaltungen unterstellt sind. Gemein ist allen Modellen, dass die Ermittlungskompetenz in der Organisation Polizei verbleibt. Sie stellen damit Formen »interner polizeilicher Accountability« dar (vgl. Espín Grau et al., 2022, S. 168). Daneben gibt es in einigen Bundesländern unabhängige Polizeibeauftragte, die bei der Legislative angesiedelt sind und mithin als polizei-externe Instanzen verstanden werden können, jedoch nicht mit Ermittlungskompetenzen ausgestattet sind (vgl. Aden, 2013).

Als Vorteile von Stellen, die nur mit internen Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen beschäftigt sind, wurden in den Interviews eine präzisere Ermittlungsarbeit sowie eine neutralere Ermittlungsposition benannt, die aus einer organisatorischen Distanzierung vom Rest der Polizei resultiere. So wurde in mehreren Interviews mit Personen aus Polizei und Justiz betont, dass es für den*die einzelne*n Ermittler*in nicht immer leicht sei, »halt einfach neutral« (Interne Ermittlungen/C2.1: 41) zu sein. Eine hervorgehobene Position innerhalb der Organisation mache die Ermittelnden »autar-

Strafrechtliche Aufarbeitung

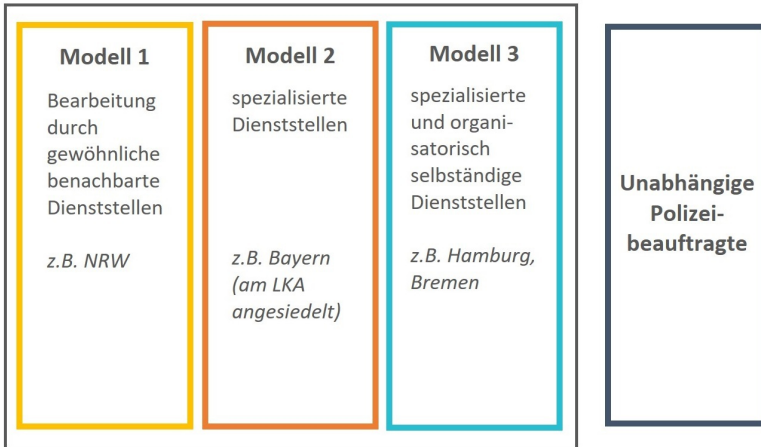


Abbildung 22: Modelle des innerorganisationellen Umgangs mit internen Ermittlungen

ker«, unterstütze sie also strukturell dabei, ihre Neutralität gegenüber den Beschuldigten zu wahren:

»Das heißt, die sind unmittelbar dem Polizeipräsidenten unterstellt und sind ein bisschen autarker. Und ich würde mal einfach behaupten, die trauen sich dann auch mehr, und auch mal ein bisschen schärfer nachzufragen, als vielleicht andere Kollegen das machen würden. Und da muss ich ganz klar sagen: Aus ganz verständlichen Gründen, ja? Es ist einfach schwierig, einen Kollegen zu vernehmen. Das wäre für mich als Staatsanwalt, wenn ich gegen einen anderen Staatsanwalt ermitteln würde, genauso schwierig.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 26)

»Bei uns macht es [...] diese, ich nenne es mal, zwar eine polizeiliche Stelle, aber eine unabhängige Stelle, die die Ermittlungen führt. Und die ist auch tatsächlich unabhängig und lässt sich da auch nicht in die Karten gucken. Also selbst auch als Vorgesetzter bekommt man keine Informationen über Mitarbeiter, über den Stand der Dinge. Die sind relativ autark und bemühen sich auch stark darum, natürlich als neutrales Organ der Staatsanwaltschaft zuzuarbeiten.« (Vollzug/C3.8: 58)

Durch mehr personelle Kapazitäten werde es internen Ermittler*innen ermöglicht, »wirklich intensiv zu ermitteln« (Interne Ermittlungen/C2.2: 32), eine enge Zusammenarbeit mit einzelnen Staatsanwält*innen aufzubauen und bestimmte Ermittlungsstandards einzuhalten. Zu diesen Ermittlungs-

standards gehöre – so beschrieb es ein*e Ermittler*in – dass »jeder Ermittlungsansatz ausgeschöpft« (ebd.) werde. So erfolge bspw. stets eine persönliche Vernehmung der beschuldigten Polizeibeamt*innen. Zudem würden keine Akten versendet, auch oder gerade dann nicht, wenn der oder die Beschuldigte in einem anderen Bundesland angestellt sei. Vielmehr beständen dort die Kapazitäten, persönlich zu entsprechenden Dienststellen zu fahren, um den*die Beschuldigte*n zu vernehmen:

»Wir haben auch teilweise Beschuldigte, die aus anderen Bundesländern kommen, die aber [hier] die Tat begangen haben, auswärtige Polizeieinheiten beispielsweise. Dort versenden wir nicht die Akte in das andere Bundesland und lassen sie dort vernehmen, sondern wir fahren immer persönlich hin und vernehmen persönlich, weil wir natürlich die beste Kenntnis von dem Fall haben und auch ausschließen wollen, dass da irgendwie vielleicht auch eine Nähe oder ein Bekanntheit möglich ist und das [die Vernehmung] irgendwie beeinträchtigt. Deswegen: Immer persönlich, auch in anderen Bundesländern.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 22)

Als konkrete Praxis zur Herstellung professioneller Distanz wurde der Bruch mit polizeilichen Gepflogenheiten im Umgang beschrieben. So würden bspw. die beschuldigten Polizeibeamt*innen gesiezt und nicht, wie sonst innerhalb der Organisation üblich, das kollegiale Du verwendet:

»Wir sind keine Verbündeten derjenigen, die hier sitzen, obwohl wir auch Polizeibeamte sind. Aber wir sind diejenigen, die es neutral aufklären müssen. Dazu gehört auch, dass wir zum Beispiel die – nachher sind es keine Beschuldigten, manchmal sind es auch nur Zeugen, die zu uns kommen – die Polizeibeamten generell siezen, was den üblichen Gepflogenheiten in der Polizei widerspricht. Das ist auch schon mal sowas, was auch zu Erstaunen führt. [...] Einfach professionell distanziert, das ist so die Vorgehensweise, um halt einfach neutral zu sein und um das auch zu dokumentieren und nicht auf der einen Seite vielleicht jemandem zu suggerieren, »Ja, komm mal her, wir regeln das schon«, und der ist dann am Ende Beschuldigter und hat irgendwo eine Strafe zu erwarten. Oder auch andersrum, nicht voreingenommen immer anzunehmen, dass da irgendwas Rechtswidriges zu Grunde liegt.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 41)

Auch die Ansiedlung der Abteilungen für interne Ermittlungen in nicht-polizeilichen Bürogebäuden wurde als ein organisationaler Versuch beschrieben, die Unabhängigkeit der Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen zu stärken.² Den betroffenen Anzeigerstattenden solle so glaubhaft si-

² Auf die besondere Relevanz unabhängiger interner Ermittlungen für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei wies auch Nils Melzer hin, der UN-Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, s. Kapitel I, Fn. 1.

gnalisiert werden, dass die Ermittelnden »den Fakten [folgen]« (Interne Ermittlungen/C2.2: 26) und das aus ihrer polizeilichen Sozialisierung resultierende Vorverständnis kritisch reflektierten.

Aus den geschilderten Prinzipien und Praxen der Stellen für interne Ermittlungen gehen implizit auch Defizite der ansonsten üblichen Ermittlungspraxen bei Verfahren gegen Polizeibeamt*innen (s. Kapitel 8.2.2.1) hervor. Interviewte Staatsanwälte beschrieben die positiven Auswirkungen durch die Einrichtung eigener Stellen für interne Ermittlungen auf die Sorgfalt bzw. »Gründlichkeit« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 61) der polizeilichen Ermittlungen, was auch mit der Personalausstattung zu tun habe:

»[...] [D]ie sind unheimlich sorgfältig. Das fällt mir immer wieder auf, wenn man so sieht, was die so machen. Die machen Vernehmungen unter Vorhalt von Videos, so wie ich mir das vorstelle vom Staatsschutz mal zu kriegen. Allerdings scheinen die auch nicht so viele Fälle zu haben und genug Leute, dass man diesen Aufwand/ Denn das kostet richtig Zeit. Wissen Sie, wie lang eine Vernehmung dauert? [...] Das dauert ewig.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 90)

Etliche der interviewten internen Ermittler*innen betonten, dass ihnen ihre Aufgabe Spaß mache und auch einige Vollzugsbeamt*innen beschrieben die internen Ermittlungen als für sie vorstellbares Tätigkeitsfeld. Zugleich erweckten die Antworten teilweise aber auch den Eindruck, dass Beamt*innen, die gegen Kolleg*innen ermitteln, eine schwierige Rolle haben:

»Also ich habe diese Aufgabe in letzten 30 Jahren sehr häufig wahrgenommen und ich habe es wahrgenommen, weil ich ein Verfechter des Rechtsstaats bin, weil ich gesagt habe, es müssen Leute machen, die vielleicht auch nach links und rechts gucken können, die auch beide Seiten der Medaille nehmen und die sich für recht fair halten, in beiderlei Richtung. Deswegen habe ich es bisher auch/ Ich will nicht sagen, dass ich es gerne gemacht habe, aber ich habe diese Aufgabe positiv akzeptiert.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 69)

»[...] [I]ch persönlich möchte es eigentlich nicht machen, muss ich ganz ehrlich sagen. Ich glaube, da muss man der richtige Menschenschlag dafür sein, um das machen zu können. Ich könnte zum Beispiel auch keine Sexualdelikte bearbeiten. Das sind Sachen, da sträuben sich mir die Haare und da/ Ich weiß nicht, wie/ [...] Wenn es dann um interne Ermittlungen geht, dann wäre ich auch in der Situation, dass ich jemanden, der meinen Beruf hat, den ich wirklich/ Ich bin Herzblut[polizist*in], ich liebe meinen Beruf, ich mache das wirklich aus Überzeugung und ich möchte nicht ermitteln müssen [...] gegen meine Kollegen und zum anderen möchte ich aber auch nicht jemanden vor mir sitzen haben, der meinen Beruf in den Schmutz zieht. Ich könnte es persönlich nicht. Ich finde es richtig, was die Kollegen machen, ich finde es auch unglaublich wichtig, was die internen Ermittler machen, aber ich glaube, man muss der richtige Typ dazu sein und ich bin es einfach nicht.« (Führung/C1.1: 38)

In den Interviews wurde zudem berichtet, dass interne Ermittler*innen in der Organisation Polizei auch negativ gesehen würden. So würden Bezeichnungen kursieren wie »Beamtenmörder« (Vollzug/C3.3: 55), »Kollegenbeschmutzer« (Interne Ermittlungen/C2.4: 75), »Nestbeschmutzer« (Interne Ermittlungen/C2.3: 73; C1.5: 25) und »Beamtenvernichtungsmaschine« (Interne Ermittlungen/C2.1: 41). Darin wird das Stigma deutlich, das dem Berufsbild der internen Ermittlungen anhaftet (Mulcahy, 1995, S. 105):

F: »Und was muss man für ein Typ sein, um das zu machen?«

A: »Ich würde jetzt nicht Kameradenschwein sagen. Das ist etwas Umgangssprachliches, aber man muss schon Härte zeigen und Disziplin.« (Vollzug/C3.10: 67–68)

Ein*e interne*r Ermittler*in betonte vor diesem Hintergrund, dass die Tätigkeit attraktiver gestaltet werden müsse:

»Also ich merke, dass diese Aufgabe vielen sehr schwer fällt/ Und dass es auch sehr schwer fällt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bekommen, die das auch über einen längeren Zeitraum machen. Dafür muss man denen auch, aus meiner Sicht, etwas Schmerzensgeld geben, dass man sie entsprechend auch lobt und vielleicht auch nochmal mit einer entsprechenden Gehaltsstufe versieht. [...] Im Moment wird das aus meiner Sicht noch nicht richtig honoriert.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 71–73)

Zusammenfassend wurde in den Interviews deutlich, dass die Schaffung spezialisierter und organisatorisch selbständiger Dienststellen für interne Ermittlungen geeignet ist, die besonderen Herausforderungen interner Ermittlungen ein Stück weit auszugleichen. Zugleich wurden Tätigkeit und Rolle der Ermittler*innen auch dann als herausfordernd beschrieben. Aus dem Material ergeben sich Hinweise darauf, dass die polizeiliche Sozialisierung der Ermittler*innen, deren berufskulturell bedingte Nähe zu den Beschuldigten und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Organisation von einer besonderen organisatorischen Ausgestaltung der ermittelnden Stellen nicht nachhaltig beeinflusst werden. Sie begründen daher auch bei spezialisierten Dienststellen die Gefahr, dass die Neutralität der Ermittlungen beeinträchtigt ist. Interviewpartner*innen aus der Zivilgesellschaft bewerteten die bisherigen Bemühungen um die Neutralität interner Ermittlungen als unzureichend.

8.2.3 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft leitet als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Ermittlungen und trifft am Ende die weichenstellende Abschlussentscheidung in diesem Verfahrensabschnitt – auch wenn rechtstatsächlich vor allem die Polizei die Ermittlungen durchführt (s. Kapitel 8.2.1). Im Folgenden wird in den Blick genommen, wie Verfahren wegen Körperverletzung im Amt von den acht interviewten Staatsanwälten³ wahrgenommen und in der Praxis bewältigt werden, die demnach von einem erhöhten Ermittlungsaufwand gekennzeichnet sind. Weiterhin stellt sich die Frage, wie sich das institutionelle Näheverhältnis zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden auswirkt. Einen Versuch des institutionellen Umgangs mit den Spezifika der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen stellt die Einrichtung von Sonderdezernaten dar.

8.2.3.1 Erhöhter Ermittlungsaufwand

Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt wurden von den interviewten Staatsanwälten mehrheitlich als aufwändiger als Ermittlungen in anderen Verfahren angesehen. Mehrere Interviewpartner*innen aus Polizei und Justiz beschrieben die polizeilichen Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen als umfassender, was auf die Besonderheiten der Verfahren zurückzuführen sein kann (s. Kapitel 8.2.2.1). Ein*e Richter*in nannte die Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen

»[...] besser [...], also detaillierter. Ich glaube, wenn Sie da einen stadtbekanntem Ladendieb haben, der Ihnen zum zwanzigsten Mal betrunken aus einem Lidl gezogen wurde, [...] dann ist der Ermittlungsaufwand gegenüber dem Kollegen, der angezeigt wurde, weil er zu Unrecht gewalttätig geworden sein soll, ein anderer. Sie haben also in diesen Akten aufwändigere Vernehmungen, detailliertere Vernehmungen. Sie haben da, wenn Sie das lesen, schon das Gefühl, dass da mehr Aufwand betrieben wurde, es ist ja auch ein komplizierterer Sachverhalt.« (Richter*innenschaft/B2.2: 53)

Detailliertere Ermittlungen erhöhen den Umfang des (potenziellen) Beweismaterials und damit den Arbeitsaufwand für die ermittlungsleitenden Staatsanwält*innen. So beschrieb ein Staatsanwalt, dass er Verfahren we-

³ Da nur männliche Staatsanwälte interviewt wurden, wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, sofern es um Staatsanwälte aus dem Sample der Studie geht.

gen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen aufgrund der Arbeitsbelastung als unangenehm empfinde:

F: »Würden Sie insgesamt sagen – weil Sie auch schon meinten, man guckt genauer hin in den Ermittlungsverfahren – das sind besonders aufwändige Verfahren?«

A: »Schon, ja.«

F: »Und machen Sie die trotzdem gerne?«

A: »Nee (lachen). Die Stellungnahmen sind in der Regel furchtbar zu lesen. Das ist es immer. Und in der Regel sehr detailliert und sehr lang und man hat ja eh kaum Zeit, erstickt in Arbeit und/ Naja, ich will jetzt kein Klagelied über die Politik anstimmen [...]. Man hat eigentlich nicht die Zeit. Muss man ganz klar sagen. Und deswegen mache ich es eigentlich nicht so gerne.« (Staatsanwaltschaft/B3.7: 69–72)

Von Interviewpartner*innen aus verschiedenen Bereichen wurde in diesem Kontext zu bedenken gegeben, dass Staatsanwält*innen ohnehin strukturell überlastet seien. Gerade in Fällen mit einer schwierigen Beweislage stehe dem Versuch, »die Möglichkeiten, die zur Aufklärung offen [stehen], [...] zu nutzen« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 28) der hohe Arbeitsdruck gegenüber:

»Das hat ganz viel mit Arbeitsüberlastung zu tun. Ja, diese Aktenmassen in einer Staatsanwaltschaft, das kann sich ja keiner vorstellen, der da noch nicht gearbeitet hat. Und jeder Abschluss zählt.« (Richter*innenschaft/B2.2: 43)

Diese Arbeitsbelastung könne auch beim Vorwurf der Körperverletzung im Amt dazu führen, dass eigentlich als notwendig erachtete Ermittlungsschritte unterlassen oder der Polizei überlassen werden (s. auch Kapitel 8.2.2.2):

»[D]as kostet richtig Zeit. Wissen Sie, wie lang eine Vernehmung dauert, wenn Sie immer wieder: ›Und hier würden wir jetzt das Video Nummer soundso, ich erkenne darauf das und das/ [...] Vorhalt: ›Hier sieht man doch das und das«, das dauert ewig. So eine Vernehmung müssen Sie sich vorstellen. Wegen welchen Delikten mache ich das? Ich muss also so ein bisschen die Verhältnismäßigkeit bewahren.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 90)

Daher könnten Staatsanwält*innen nicht immer eine Vernehmung von beschuldigten Polizeibeamt*innen und polizeilichen Zeug*innen durchführen, auch wenn sie es aufgrund der Beweislage für nötig erachteten. In diesen Fällen übernehme dann meistens die Polizei die Vernehmung (s. Kapitel 8.3):

»Und das ist dann aber in Fällen, wo ich das Gefühl habe, das muss ich jetzt selber machen – ich habe das Gefühl, das kommt immer häufiger vor, dass ich das mal machen möchte

– aber es ist immer eine Zeitfrage. [...] so eine, sag ich jetzt mal, lange Vernehmung mit entsprechenden Vorbereitungen und [...] So, dass sie Sinn macht, [ist] von mir kaum zu leisten [...]. Das ist im Endeffekt, in der Regel, Aufgabe der Polizei.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 24)

Zusammenfassend betrachtet ist die staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Erledigungspraxis (auch) bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt durch eine erhebliche Arbeitsbelastung geprägt, die in diesen Verfahren auf einen erhöhten Ermittlungsaufwand trifft. Sie scheint daher nur eingeschränkt geeignet, den in Kapitel 8.2.2.1 beschriebenen Besonderheiten dieser Verfahren zu begegnen.

8.2.3.2 Näheverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

Wie in Kapitel 8.2.1 dargestellt, besteht zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei aufgrund der engen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, wegen der ähnlichen Organisation als staatliche Behörden und des geteilten Verständnisses, für Sicherheit und Ordnung zuständig zu sein, generell ein institutionelles Näheverhältnis. In den Interviews wurde teilweise beschrieben, dass die Staatsanwaltschaft auf die Polizei »angewiesen« (Anwält*innenschaft/B1.1: 8; Staatsanwaltschaft/B3.3: 103; B3.8: 42) sei.

Dieses Näheverhältnis wirkt sich auf Verfahren gegen Polizeibeamt*innen in besonderer Weise aus. Zwar nahmen die Interviewten aus der Staatsanwaltschaft für sich eine unabhängige Position in Anspruch. Dass zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eine »komplizenhafte Zusammenarbeit« (Betroffenenberatung/A2.1: 70) oder »Kumpanei« (Betroffenenberatung/A2.9: 34) bestünde, wie von Interviewpartner*innen aus der Zivilgesellschaft wahrgenommen, wurde insofern als »ein gewaltiger Irrtum« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 82) zurückgewiesen:

»[...] [D]as wird immer gern mal [behauptet]: Wir wären der verlängerte Arm der Polizei und das sind wir nicht. Und das hat sich also zumindest im hiesigen Bereich auch nicht mehr so verfestigt, wie es vielleicht früher mal war.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 82)

Zugleich zeigte sich in den Interviews jedoch, dass Polizeibeamt*innen für Staatsanwält*innen ungewöhnliche Beschuldigte und Verfahren wegen Körperverletzung im Amt wegen der fehlenden »nötigen Distanz« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 42) zu diesen Beschuldigten für Staatsanwält*innen herausfordernd sind:

»Das spielt insoweit eine Rolle, als wenn Kollegen, die in ihren übrigen Verfahren viel mit der Polizei zu tun hatten, mich gebeten haben, von solchen Verfahren verschont zu bleiben, damit sie da nicht in Gewissenskonflikte geraten, sei es mit eigener Dezernatsarbeit, sei es mit Sitzungsvertretung.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 62)

In diesem Zitat wird einerseits erkennbar, dass Staatsanwält*innen mitunter die Sorge haben, einschlägige Verfahren könnten ihre Tätigkeit in anderen Fällen (»Dezernatsarbeit«, »Sitzungsvertretung«) beeinträchtigen. Andererseits erscheinen die mit solchen Verfahren verbundenen Herausforderungen angesichts der Wortwahl drastisch, wenn es als »Gewissenskonflikt« beschrieben wird, gegen Polizeibeamt*innen ermitteln zu müssen, von dem die Staatsanwält*innen »verschont bleiben« möchten.

Das Näheverhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mögliche Auswirkungen dessen auf Verfahren wegen Körperverletzung im Amt wurden in den Interviews auch darin sichtbar, dass die Staatsanwälte mitunter ein besonderes Bild und Verständnis vom Polizeiberuf, aber auch von Polizeibeamt*innen als Beschuldigten hatten. So wurde etwa sinkender Respekt gegenüber (polizeilichen) Autoritätspersonen von den interviewten Staatsanwälten ebenso wie von polizeilichen Interviewpartner*innen (s. Kapitel 5.1.3) mehrfach als gesellschaftliches Problem hervorgehoben, wie bspw. dieser Ausschnitt zeigt:

»[D]ie Bereitschaft der Leute, einfach mal eine Sanktion oder auch mal eine Ansage zu akzeptieren, [ist] in den letzten Jahren/ Wenn ich es mit meiner Kinderzeit vergleiche/ Also ähm, ich bin in den frühen 70er Jahren großgeworden und damals gab es noch den – kennt man heute gar nicht mehr, oder es gibt ihn heute wieder – den örtlichen Polizeibeamten, der zu Fuß Streife lief. Wenn der was sagte, da hatte man als Kind und als Jugendlicher schlicht und ergreifend Respekt vor. Wenn der gesagt hat: ›Der Kaugummi wird da nicht hingespuckt und du schmeißt die Kippe nicht auf die Straße«, dann schmiss man die Kippe nicht auf die Straße. Es wurde einfach mal akzeptiert. Und, ähm, es wird heute alles hinterfragt, alles in Frage gestellt und statt einfach mal hinzunehmen, dass es Regeln gibt, an die man sich zu halten hat, auch wenn gerade mal kein Polizeibeamter guckt und einfach mal zu sagen: ›Okay, wenn ich die Kippe eben auf die Straße schmeiße, obwohl ich genau weiß, dass man das nicht macht, und mir sagt einer was dazu, ja, dann habe ich eben Pech gehabt, dann bin ich erwischt worden.« Sowas hinzunehmen, das ist glaube ich etwas, was einfach in den letzten Jahren zunehmend abhandenkommt.« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 80)

Mitunter wurde in den Interviews auch eine verständnisvolle Haltung der Staatsanwälte für die (temporären) negativen Folgen erkennbar, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamt*innen auf deren

Karriere hat (s. Kapitel 7.1.2). So schilderte ein Staatsanwalt es als nachvollziehbare besondere Belastung, wenn beschuldigte Polizeibeamt*innen mit einem »Damoklesschwert auf der Straße [ihre] Arbeit tun soll[ten]« (Staatsanwaltschaft/B3.2:10). An dieser Stelle wird in der Differenzierung zwischen Ermittlungsverfahren gegen polizeiliche und solchen gegen nicht-polizeiliche Beschuldigte ein besonderes Verständnis für die Probleme polizeilicher Beschuldigter deutlich, denn auch für nicht-polizeiliche Beschuldigte können aus einem Ermittlungsverfahren schwerwiegende Konsequenzen erwachsen, etwa in Bezug auf Anstellung und Aufenthaltstitel.

Zusammenfassend besehen führt die institutionelle Nähe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft dazu, dass Staatsanwält*innen Verfahren gegen Polizeibeamt*innen als Herausforderung und teilweise als belastend erleben. Zugleich wurde in den Interviews mit Staatsanwälten ein besonderes Verständnis für polizeiliche Beschuldigte sichtbar, was in zwei anwaltlichen Interviews als »Korpsgeist« (Anwält*innenschaft/B1.1: 8; B1.5: 50) zwischen den Institutionen bezeichnet wurde. Dort, wo solche aus dem Näheverhältnis resultierenden Besonderheiten von Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nicht reflektiert werden, besteht die Gefahr, dass das aus der alltäglichen Zusammenarbeit stammende Bild von der Polizei die zuständigen Staatsanwält*innen in ihrer Entscheidungspraxis in solchen Verfahren beeinflusst und polizeiliche Beschuldigte privilegiert werden.

8.2.3.3 Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate

Ein institutioneller Umgang mit den Besonderheiten unterschiedlicher Strafverfahren ist die Einrichtung von spezialisierten Dezernaten bei den Staatsanwaltschaften, die sich mit bestimmten Deliktsformen beschäftigen und für eine einheitliche Handhabung der Strafverfolgung in diesen Bereichen sorgen sollen. Die meisten Interviewpartner*innen aus Polizei und Justiz befürworteten die Einrichtung von Sonderdezernaten, auch spezifisch für Amtsdelikte:

»Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft läuft in den meisten Landgerichtsbezirken sehr gut. Es läuft immer dort sehr gut, wo auch die Staatsanwaltschaften sich es leisten können, Dezernenten speziell für diese Delikte auch vorzuhalten. Das heißt, auch dort gibt es Staatsanwälte, die das häufiger machen, die ein entsprechendes Erfahrungs- und Fingerspitzengefühl haben. In Bereichen, wo mal jene oder mal jene Staatsanwälte das machen, ist das deutlich schwieriger.« (Interne Ermittlungen/C2.4: 79)

Hier werden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen – so wie auch bereits die polizeilichen internen Ermittlungen (s. Kapitel 8.2.2.2) – als eine Tätigkeit beschrieben, die eines besonderen »Fingerspitzengefühl[s]« bedürfe. Indem die Dezernate nur mit bestimmten Verfahren betraut seien, hätten sie für diese mehr Zeit, die Arbeitsbelastung sei also geringer als sonst in der Staatsanwaltschaft üblich (s. Kapitel 8.2.3.1):

»Auch das ist etwas, was ein Sonderdezernent eher selber machen würde als ein Berufsanfänger. Berufsanfänger haben typischerweise eine sehr hohe Belastung mit allgemeinen Verfahren, also normalerweise eigentlich nicht die Zeit, wirklich selbst eine mehrstündige Vernehmung durchzuführen, wenn das nötig ist. Ein Sonderdezernent würde das eher machen. Der hat eher die Zeit dafür, weil er einfach weniger Verfahren hat und, naja, ab dann auch eher die Erfahrung, wie man eine Vernehmung so führt, dass sie wirklich dazu führt, dass man das erfährt, was man erfahren will.« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 14)

Als Vorteil derartiger Sonderdezernate für die Strafverfolgung wegen Körperverletzung im Amt wurde von den Interviewten neben der Entwicklung eines reichen Erfahrungsschatzes im Umgang mit Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen vor allem der »direkte Draht« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 40) zur Polizei betont, der durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Deliktsbereich entstehe. So seien etwa polizeiliche Ermittlungsabläufe besser überblickbar, da die ermittelnden Beamt*innen und die ermittlungsführenden Staatsanwält*innen einander bekannt seien. Sichtbar werde dadurch auch, ob bestimmte Polizeibeamt*innen häufiger mit dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt konfrontiert seien (s. Kapitel 5.2.3). Erwähnt wurde zudem, dass ein Sonderdezernat Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Staatsanwält*innen und beschuldigten Beamt*innen aufbrechen könne, da diese nicht die Ermittlungshelfer*innen der Staatsanwält*innen in anderen Verfahren seien. Außerdem sei es möglich, in den persönlichen Austausch zur Verbesserung der Ermittlungspraxis zu kommen,

»[...] möglicherweise auch Abläufe bei der Polizei gemeinsam mit der Führung des Landespolizeipräsidiums zu optimieren, was wir auch in der Vergangenheit schon gemacht haben. Es gibt also eine Anweisungslage, eine Handlungsanweisung für Verfahren gegen und zum Nachteil von Polizeibeamten, an der wir oder ich auch mitgewirkt habe, für Stellungnahmen oder was die Abläufe angeht. Das heißt, die Akte wird beispielsweise direkt von mir immer zum Landespolizeipräsidenten geschickt mit der Bitte um Bestimmung der ermittelnden Behörde. So kann der Landespolizeipräsident, der seine Behörde am besten kennt, genau sagen: »Der und der Beamte ist dort und dort bedienstet, der kennt den und den in der und der Behörde. Vielleicht schicke ich die Akte dann zu einer anderen entsprechend.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 6)

Durch spezialisierte Dezernate für Ermittlungen gegen Amtsträger*innen verbessere sich damit auf der einen Seite die Arbeitssituation der zuständigen Staatsanwält*innen, so dass der erhöhte Ermittlungsaufwand besser geleistet werden könne. Auf einer individuellen Ebene entsteht zudem eine Distanzierung zwischen Staatsanwält*innen und beschuldigten Polizeibeamt*innen, die es unter Umständen erleichtert, die besonderen Herausforderungen und Konflikte solcher Verfahren zu bewältigen. Zugleich intensiviert die Einrichtung dieser Dezernate auf einer strukturellen Ebene die (informelle) Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, was dazu führen könnte, dass die Relevanz der polizeilichen Wertungen bei den Ermittlungen eher noch zunimmt.

8.2.4 Vorverständnisse in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt

Recht ist stets unbestimmt und bedarf daher der Interpretation (vgl. Matutat, 2016, S. 503). Ebenso ist die Wahrnehmung von Sachverhalten nicht einheitlich (s. Kapitel 6) und deren Rekonstruktion daher von Interpretationen abhängig. Die Praxen von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im Strafverfahren reduzieren dabei Mehrdeutigkeiten in der Wahrnehmung von Situationen und überführen verschiedene Perspektiven in eine einheitliche Darstellung, über die eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann (vgl. Singelnstein, 2009, S. 42 f.). Der so juristisch festgelegte Sachverhalt ist damit Ergebnis eines »rechtlich gesteuerten Definitions- und Ausfilterungsprozesses« (Brettel, 2022, S. 85), kann aber nie die Komplexität der Realität abbilden. Rechtsanwender*innen wie Staatsanwält*innen und Richter*innen stehen dabei unter einem »Anwendungs- und Entscheidungszwang« (Esser, 1975, S. 139): Sie müssen sich auf eine bestimmte Deutung des Sachverhalts festlegen, über den es eine Entscheidung zu treffen gilt, und sie müssen bei der Rechtsanwendung zu einer klaren Entscheidung über die Rechtslage in dem konkreten Fall kommen.

Diese Praxen der Interpretation bei Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung finden nicht im luftleeren Raum statt. Sie sind vielmehr beeinflusst vom Wissen und vom Vorverständnis der handelnden Akteur*innen in einem spezifischen historischen Kontext (Brettel, 2022, S. 88; H.-J.

Meyer, 2020, S. 63).⁴ Die Bilder von bestimmten Verfahren, Situationen, Beschuldigten oder Betroffenen, mit denen Strafverfolger*innen in die Ermittlungen, in Verhandlungen und Entscheidungen hineingehen, können so die Praxis der Strafverfolgung prägen. Bei der Sachverhaltsfeststellung können sie Einfluss darauf haben, welche Hypothesen in Betracht gezogen, welche Beweismittel als relevant angesehen und wie sie bewertet werden. Bei der Normanwendung, also der Frage, wie mit dem festgestellten Sachverhalt umgegangen wird, »begrenzt und erschließt« das Vorverständnis der Rechtsanwender*innen die Interpretationsmöglichkeiten (Esser, 1975, S. 139), indem es bestimmte Fragen in den Fokus rückt, andere zurücktreten lässt, Plausibilitätserwägungen, Interpretationsschemata und die Hypothesenbildung beeinflusst. Das damit charakterisierte Vorverständnis ist »weder homogen noch einheitlich« (ebd., S. 10), sondern wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt: Der individuelle Hintergrund, die berufliche Sozialisierung aber auch gesellschaftliche Stereotype sind neben der Aufgabe, die der*die Rechtsanwender*in zu erfüllen hat, und seiner*ihrer Positionierung im Verhältnis zu anderen Institutionen prägend dafür, anhand welcher Maßstäbe bestehende Wertungsspielräume gefüllt werden (H.-J. Meyer, 2020, S. 63 f.).

In Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen übermäßiger Gewaltanwendung ist vor diesem Hintergrund die Besonderheit von Relevanz, dass sich der Vorwurf gegen Angehörige einer Institution richtet, mit der die Akteur*innen des Strafverfahrens ansonsten eng zusammenarbeiten. Die Beschuldigten sind nicht nur für die ermittelnden Polizeibeamt*innen Kolleg*innen, sondern auch für Staatsanwaltschaft und Gericht ungewöhnliche Beschuldigte, da zwischen Polizei und Justiz ein institutionelles Näheverhältnis besteht (s. Kapitel 8.2.3.2): Während die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren koordinieren und die abschließende Entscheidung treffen soll, führt die Polizei einzelne Ermittlungsschritte durch. Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen konfrontieren Staatsanwält*innen dementsprechend mit einem Bild der Polizei, das dem widerspricht,

4 Esser kritisiert in einer hermeneutischen Denktradition, dass die juristische Methodenlehre vor allem der Begründung bestimmter Entscheidungen diene, um die nach einem spezifischen »[...] Rechts- und Sachverständnis angemessenste Entscheidung lege artis zu begründen« (zit. nach H.-J. Meyer 2020, S. 63). Dies zeigt sich insbesondere in der zirkelartigen Orientierung an einer juristischen »herrschenden Lehre« (Baer, 2023, S. 265 f.), bzw. an bereits getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zur Begründung einer bestimmten Interpretationsweise.

welches sie üblicherweise aufgrund der alltäglichen Kooperation erlangt haben. Aber auch Richter*innen in der Strafjustiz haben ein besonderes Verhältnis zu Polizeibeamt*innen, begegnen ihnen in ihrem Berufsalltag und arbeiten mit ihnen zusammen.

In unserem Material zeigen sich deutliche Hinweise darauf, dass bei ermittelnden Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen im Hinblick auf Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzungen im Amt bestimmte Vorannahmen bestehen. Diese beziehen sich sowohl auf die polizeiliche Arbeit im Allgemeinen, als auch auf die Verfahrensbeteiligten und ihre Rolle in den verfahrensgegenständlichen Situationen der Gewaltanwendung. So zeigte sich wiederholt die Annahme, dass Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen wegen übermäßiger Gewaltanwendung ganz überwiegend unbegründet seien, auf Fehlvorstellungen der Betroffenen beruhten oder sogar als Routine, Racheaktion oder fortgesetzt renitentes Verhalten einzustufen seien:

»[...] [M]einer Erfahrung nach liegt es aber auch daran, dass viele von den Maßnahmen, die die treffen, einfach richtig waren. Und dass es natürlich für den Normalbürger erstmal abschreckend aussieht, wenn das da also [...] auch mit Gewalt abgeht, das[s es] aber in vielen Einsatzsituationen es gar nicht anders geht.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 50)

»Das ist zum einen sicher ein Punkt, den ich schon angesprochen hatte, dass viele Anzeigen unberechtigt sind. Und davon bin ich auch überzeugt, das sehe ich ja auch in den Akten, und gerade die Beweissituation ist häufig so, dass das wirklich teilweise an den Haaren herbeigezogen ist. Weil es ein bisschen in Mode ist, denke ich auch, die Polizei zu beschuldigen. Vielleicht ein Trend.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 18)

»Also wir haben die Situation/ Es gibt in [Großstadt] jetzt sage ich mal in Führungsstrichen so eine Art ›autonomen Block‹, aus dem sehr viele dieser Anzeigen herkommen und wo man einfach sieht: Das ist im Prinzip immer die gleiche Konstellation. Man wartet regelmäßig darauf, dass ein polizeilicher Einsatz kommt, man provoziert dann auch regelrecht und dann habe ich natürlich ein gewisses Problem zu sagen, ich nehme die Angaben, die dann kommen für bare Münze. Das ist genauso wie der Ladendetektiv, der dafür, dass er einen fängt, eine Fangprämie kriegt. Da denke ich auch immer: Wer im Prinzip so ein Interesse an der Tatverfolgung hat, der muss schon genau hingucken bei der Beweiswürdigung.« (Staatsanwaltschaft/B3.7: 22)

Baer weist darauf hin, dass solche Vorverständnisse bei der Strafverfolgung auch durch rassistische und andere diskriminierende Vorannahmen geprägt sein können (2023, S. 264 ff.). Auf diese Weise kann den Betroffenen in pauschalisierender Weise eine Mitverantwortung für die erlebte Gewalt zugeschrieben wurde. So führte ein Staatsanwalt das Fallaufkommen beim De-

likt der Körperverletzung im Amt auf mangelnden Respekt der Betroffenen zurück:

»[...] [W]enn dann der Respekt da wäre: ›Ja ok, Polizeibeamter, ich beende meine Aktion, ich setze sie woanders fort.« [...] Dann würde ich sagen, hätten wir kaum eines dieser Delikte, die ich hier bearbeite.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 66)

Die Bedeutung des Vorverständnisses zeigt sich auch darin, dass Abweichungen von solchen Vorannahmen als Bruch erscheinen. Ein Staatsanwalt berichtete etwa von einem Fall, in dem ein Wachdienstführer eine Schwarze männliche Person, die eine Polizistin beleidigt hatte, vor den Augen seiner Dienststelle schlug und demütigte (Näheres zum Fall s. Kapitel 4.2.4, S. 89) und zeigte sich sichtlich empört darüber:

»Und ich fand das auch empörend, einmal weil das der Wachdienstführer war, [...] der ja eine gewisse Vorbildfunktion hat, [...] das fand ich unglaublich. Und vor allen Dingen war das ja/ Er war ja gar nicht der Geschädigte. Wenn die Polizistin, die da beleidigt wurde, dem eine getuscht hätte, hätte man das noch verstehen können. Aber der hatte ja eigentlich damit gar nichts zu tun. Er war ja nicht der Verletzte. Und außerdem war es ja keine spontane Tat, also nicht im Affekt, sondern ganz planmäßig [...], also richtig planvoll geht der da vor. Und vor allen Dingen, was ich noch ganz übel finde, er zeigt hiermit den Polizeibeamten und insbesondere den Kommissarsanwärtern, die ja dabei waren: ›Wenn man eine Körperverletzung im Amt begehen will, dann macht man das so« [...], also richtig so ein Lehrstück. Finde ich unmöglich. [...] Ich habe mich da sehr drüber aufgeregt, insbesondere eben, weil das ein Wachdienstführer gemacht hat. Ich fand das also ganz schlimm.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 24–26)

Aus dem Zitat spricht eine große emotionale Aufwühlung über den Fall. Der Interviewpartner nennt verschiedene Faktoren, die die Gewaltanwendung für ihn zu einer nicht mehr nachvollziehbaren machen – anders als wenn z. B. eine exekutive Bestrafung durch die Polizeibeamtin erfolgt wäre, die selbst beleidigt worden war, denn das »hätte man [...] noch verstehen können«. Dass solche Wahrnehmungen als Irritation im ansonsten bei Staatsanwält*innen bestehenden Bild von Polizeibeamt*innen erscheinen, kann als Ausdruck eines staatsanwaltschaftlichen Vorverständnisses von Situationen polizeilicher Gewaltanwendung verstanden werden.

Ein solcher Bruch im Verständnis für polizeiliche Handlungen und Entscheidungen kann scheinbar auch dann entstehen, wenn die betreffenden Polizeibeamt*innen stark aus ihrer praktischen Perspektive und anhand des polizeilichen Maßstabs (s. Kapitel 6.4.2) argumentieren und ihr Handeln aus justizieller Sicht nicht adäquat codieren bzw. anhand des rechtlichen Maß-

stabs begründen. Dies kann ausweislich der Interviews etwa Fälle betreffen, in denen die beschuldigten Polizeibeamt*innen die Gewaltanwendung bagatellisieren oder kein Problembewusstsein für die angewendete Gewalt zeigen:

»[...] [A]ls ich [dem Beschuldigten] dann vorhielt in der Vernehmung: »Musste er so fest zuschlagen, dass das Nasenbein brach?«, da hat er dann zu mir geantwortet, »Ein Nasenbein bricht sehr leicht.« Das weiß ich noch. Ja, und den habe ich dann vor dem Schöffengericht – ist ja ein Fall mittlerer Schwere – den habe ich dann vor dem Schöffengericht [...] angeklagt und der ist auch verurteilt worden [...]. Und die Richterin hat hinterher auch mit mir darüber gesprochen und sich insbesondere auch über diesen Satz aufgeregt: »Ein Nasenbein bricht sehr leicht.«« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 2)

Der Beamte agiert hier aus einer Perspektive der Normalität der Gewaltanwendung, die den – aus rechtlicher Perspektive zentralen – Ausnahme- und ultima ratio-Charakter polizeilicher Gewaltanwendung negiert. Dies führt auf Seiten der Beteiligten der Justiz zu einer Irritation und letztlich zu Anklage und Verurteilung des Beschuldigten.

Vorannahmen dieser Art bzgl. Situationen polizeilicher Gewaltanwendung und des Umgangs damit im Strafverfahren werden auch von außen an die Justiz herangetragen. So wurde in den Interviews mehrfach die explizit gegenüber der Staatsanwaltschaft geäußerte polizeiliche Erwartungshaltung thematisiert, Verfahren gegen Polizeibeamt*innen zügig abzuschließen, um karrieretechnische Nachteile für die Beschuldigten abzuwenden:

»Das andere Ansinnen, das war eine Bitte der Polizei. Das ist allgemein bekannt, wenn gegen einen Polizeibeamten eine Strafanzeige, und damit auch ein Ermittlungsverfahren läuft, so kann er zu diesem Zeitpunkt nicht befördert werden. Deshalb kommt dann regelmäßig von der Polizei die Bitte, solche Verfahren zügig zu bearbeiten.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 18)

Ein*e Richter*in gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auch politische Erwartungshaltungen die Arbeit von Staatsanwält*innen beeinflussen könnten, da

»[...] eine Staatsanwaltschaft keine freie Behörde ist, sondern die ein hierarchisches System bis hin zum Innenministerium haben.⁵ Und wenn das Innenministerium vorgibt: »Unsere Leitlinie ist dieses oder jenes«, dann bleibt das nicht spurlos. Und genauso wie es da ganz klar die Ansage gibt: »Straftaten gegen Polizisten werden auf gar keinen Fall

⁵ Die Staatsanwaltschaften sind in Deutschland den Justizministerien unterstellt, die ein Weisungsrecht haben, nicht den Innenministerien.

eingestellt, gibt es zwischen den Zeilen: »Wenn ein Polizist tätig wird, gehen wir erstmal davon aus, dass er das im rechtlichen Rahmen macht, weil der seinen Job macht.« (Richter*innenschaft/B2.2: 35)

Ein derartiges Vorverständnis – das neben den Einflüssen von außen auch mit dem beschriebenen Näheverhältnis und einem daraus resultierenden psychologischen Hof-Effekt (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020b, S. 223 m.w.N., s. auch Kapitel 10.3) oder einem sich selbst reproduzierenden Erfahrungswissen erklärt werden kann – bedeutet für entsprechende Strafverfahren ein erhebliches Problem. Auch wenn die darin enthaltenen Vorannahmen in einem Teil der Verfahren zutreffen mögen: Sie begründen auch in solchen Verfahren eine Gefahr der Voreingenommenheit, in denen die Sache tatsächlich anders gelagert ist.

Eine solche Voreingenommenheit kann zunächst die Bewertung der Beweislage beeinflussen, z.B. die Bewertung der Glaubwürdigkeit bestimmter Zeug*innen. Bei der materiell-rechtlichen Beurteilung des Falls kann dies darüber entscheiden, ob eine gewaltsame Auseinandersetzung als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen oder als Körperverletzung im Amt interpretiert wird (s. Kapitel 9), aber auch, ob eine polizeiliche Gewaltanwendung als verhältnismäßig beurteilt wird oder nicht. Prozessual kann das Vorverständnis damit beeinflussen, inwiefern sich bei der Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren für eine (bestimmte Form der) Einstellung oder die Erhebung einer Anklage bzw. die Beantragung eines Strafbefehls entschieden wird (vgl. Singelstein, 2009, S. 45).

Das Vorverständnis der Rechtsanwender*innen ist insofern entscheidungsbezogen, stellt aber einen »Vorgriff« auf die Sinn- und Ergebnisfrage vor der eigentlichen Rechtsanwendung« dar (H.-J. Meyer, 2020, S. 64). Damit prägt das Vorverständnis auch die Konstruktion sozialer Wirklichkeit (Kocher, 2021, S. 268; vgl. Singelstein, 2009, S. 63): Indem es Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung beeinflusst, formt es die Rechtspraxis – etwa bei der Entscheidung, wann Anklage erhoben wird und wann nicht – in einer spezifischen Weise. In der Folge zeitigt das Vorverständnis damit zugleich materielle Konsequenzen für die Verfahrensbeteiligten ebenso wie für die gesellschaftliche Wahrnehmung des jeweiligen Deliktsbereichs. In den folgenden beiden Kapiteln wird untersucht, inwiefern sich ein solches Vorverständnis von polizeilichen Ermittler*innen und Staatsanwält*innen auf die Vernehmungen von Zeug*innen und Besonderheiten der Beweislage auswirken kann.

8.3 Vernehmungen von Polizeibeamt*innen im Ermittlungsverfahren

In Verfahren wegen Körperverletzung im Amt sind in den meisten Fällen nicht nur die beschuldigten Polizeibeamt*innen involviert, sondern auch weitere während des Vorfalls anwesende Polizeibeamt*innen (s. Kapitel 4.2.1), die dann als Zeug*innen Aussagen über ihre Wahrnehmung des Geschehens machen sollen. Die Vernehmung von Zeug*innen wurde in den Interviews immer wieder als zentral für die Ermittlungen beschrieben, da Sachbeweise in solchen Verfahren selten vorlägen (s. Kapitel 8.4.4). Im Folgenden werden zunächst die Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen in solchen Ermittlungsverfahren dargestellt, aus denen sich Implikationen für den Umgang von Ermittler*innen mit polizeilichen Zeug*innen und Beschuldigten ergeben.

8.3.1 Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen

Polizeiliche Zeug*innen unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von zivilen Zeug*innen. Das gilt für Strafverfahren im Allgemeinen und in besonderer Weise, wie die Interviews gezeigt haben, für solche wegen Körperverletzung im Amt, wo die Beschuldigten Kolleg*innen sind. Polizeiliche Zeug*innen wurden als besonders routiniert in ihrer Wahrnehmung und Beschreibung von Situationen, aber auch in ihrem Aussageverhalten beschrieben. Die Routine resultiert danach nicht nur aus einer repetitiven Berufspraxis, sondern wird durch Praxen der Vorbereitung auf die Aussage verstärkt (Theune, 2020, S. 102 f.). Nicht zuletzt haben sie über den in Rede stehenden Einsatz in der Regel einen Bericht oder Vermerk verfasst, was zu einer Vereinheitlichung der polizeilichen Perspektiven beitragen kann (vgl. ebd., S. 88 ff.).

Der Zeug*innenbeweis gilt im Strafverfahren als eher unzuverlässiges Beweismittel, da die menschliche Wahrnehmung begrenzt ist (Bender et al., 2014, S. 9), die Erinnerung Veränderungsprozessen unterliegt und beide Vorgänge von der eigenen Perspektive und eigenen Interessen beeinflusst sein können. Polizeibeamt*innen wurden von den Interviewpartner*innen als »Berufszeugen« (Anwält*innenschaft/B1.4: 104, ebenso Betroffenenberatung/A2.2: 38) beschrieben. Staatsanwälte schlussfolgerten in den Interviews daraus, dass die Beamt*innen aufgrund einer besonders ge-

schulden Wahrnehmung die jeweilige Situation besonders gut berichten könnten (vgl. Effer-Uhe & Mohnert, 2019, S. 133):

»Das liegt vielfach auch daran, dass Polizeibeamte aufgrund ihrer Berufspraxis erstmal geschulte Beobachter sind, die natürlich auch in bestimmten Situationen einfach auch wissen, worauf es ankommt, was hinterher möglicherweise wichtig ist. Was natürlich auch eine Rolle spielt, ist, dass der Polizeibeamte in den meisten Fällen am eigentlichen Grundgeschehen ja unbeteiligt ist. Ein Polizeibeamter hat normalerweise kein persönliches Interesse daran, wie die Sache ausgeht.« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 50)

Der interviewte Staatsanwalt beschreibt polizeiliche Zeug*innen als sachverständig »aufgrund ihrer Berufspraxis«: Das Wissen darüber »was hinterher möglicherweise wichtig ist« kann demnach die Wahrnehmung der polizeilichen Zeug*innen in der jeweiligen Situation beeinflussen (vgl. auch Bender et al., 2014, S. 372 ff.). Die Routinisierung in der Beobachtung einer Situation kann auch dazu führen, dass sich ähnelnde Situationen aus dem beruflichen Alltag von den Polizeibeamt*innen nicht präzise unterschieden werden können (vgl. Effer-Uhe & Mohnert, 2019, S. 133; Müller, 2014, S. 137), etwa auch, weil sie von einem entsprechenden Erfahrungswissen und Bild geprägt sind. In psychologischen Experimenten konnte nachgewiesen werden, dass im Anschluss an besonders stressige Einsatzsituationen auch Polizeizeug*innen schlechter in der Lage waren, Details korrekt zu beschreiben und häufig fälschlicherweiseangaben, angegriffen worden zu sein (Hope et al., 2016, S. 30). Auch in Bezug auf Identifizierungsentscheidungen scheinen Polizeibeamt*innen nicht unbedingt bessere Zeug*innen zu sein; sie fühlen sich in ihren Entscheidungen jedoch sicherer als zivile Zeug*innen (Kaminski & Sporer, 2016, S. 23).

In manchen Interviews wurde vor diesem Hintergrund auch der umgekehrte Schluss gezogen, nämlich dass »Zufallszeugen« (Richter*innenschaft/B2.4: 42; Anwaltschaft/B1.4: 103–104) die präziseren Erinnerungen hätten, insbesondere wenn die Vernehmung einige Zeit nach dem Vorfall stattfindet:

»[...] [G]erade die Polizeibeamten, die ja beruflich immer wieder mit – nennen wir es mal – Konfliktsituationen befasst sind: Da ist es klar, dass schon ein halbes Jahr später die Erinnerung an die konkrete Einzelsituation sich schon in einer Vielzahl von halbwegs vergleichbaren Situationen aufgelöst haben kann, nicht muss. So, und deswegen ist da aus meiner Sicht eine zeitnahe Vernehmung besonders wichtig. Während ja für Leute, die einmalig und erstmalig in so eine Konfliktsituation als Zufallszeuge hineingeraten, die haben auch möglicherweise ein/ oder anderthalb Jahre später noch eine viel detaillierte Erinne-

rung. Weil für sie ist das eine völlig neue, überraschende Situation.« (Richter*innenschaft/B2.4: 42)

Polizeizug*innen wurden in den Interviews nicht nur in Bezug auf ihre Situationswahrnehmung, sondern auch in Bezug auf ihr Aussageverhalten als besonders routiniert oder »prädestiniert« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 50) beschrieben. Dadurch, dass sie selbst Zeug*innen vernähmen und regelmäßig in allgemeinen Strafverfahren als Zeug*innen aufträten, erlangten sie ein Verständnis dafür, auf was es bei einer Aussage im Wesentlichen ankomme:

»Vor allen Dingen aber ist ein Polizeibeamter als Zeuge, gerade als Zeuge vor Gericht, der ist einfach mit der Situation vertraut. Wenn der normale Bürger, der in seinem Leben mit Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei nie was zu tun hat, wenn der zu Gericht muss und da als Zeuge aussagen muss, ist das für den eine Stresssituation. Er wird mitunter von Verteidigern angegangen, er wird vom Gericht befragt, von der Staatsanwaltschaft befragt. Das ist einfach eine Situation mit der ein Polizeibeamter deshalb besser umgehen kann, wahrscheinlich, weil er diese Situation einfach kennt. Es ist für ihn Berufspraxis. Es gehört zu seinem Berufsbild dazu.« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 50)

Diese polizeiliche Erfahrung und Professionalität im Umgang mit der Zeug*innenrolle – die in der Justiz trotz der beschriebenen Defizite häufig als Qualitätsmerkmal aufgefasst wird (vgl. Theune, 2020, S. 200 ff.) – trifft in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt auf die besondere Situation, dass die Polizeibeamt*innen keine Unbeteiligten sind, die keinerlei eigene Interessen hätten, was im ersten Zitat als besonders bedeutsam beschrieben wurde (»Ein Polizeibeamter hat normalerweise kein persönliches Interesse daran, wie die Sache ausgeht«). Vielmehr ist die Situation, als Zeug*in in einem Strafverfahren gegen Kolleg*innen aussagen zu müssen, für Polizeibeamt*innen oft schwierig und belastend, selbst wenn sie dabei nicht in der Gefahr sind, selbst beschuldigt zu werden (s. Kapitel 7.1.4).

Für polizeiliche Ermittler*innen und Staatsanwält*innen bringt dies das Erfordernis mit sich, von ihrer alltäglichen Wahrnehmung polizeilicher Zeug*innen als unbeteiligte Beobachter*innen in allgemeinen Strafverfahren zu abstrahieren und sich die besondere Konstellation bei der Ausgewürdigung bewusst zu machen. In den Interviews wurde wiederholt thematisiert, dass gerade die beruflichen Erfahrungswerte polizeilicher Zeug*innen darüber, wie zeug*innenschaftliche Aussagen idealerweise zu treffen sind, in dieser Lage die Aussagen in einer bestimmten Weise formen könnten:

A: »Wichtig ist immer, dass sie sagen: ›Wir haben wirklich nichts verkehrt gemacht, und der hat sich so ein bisschen gewunden, und es ist sehr im/ Wie soll man sagen? So im Wertungsbereich sagen die aus. Sie bekunden keine Tatsachen mehr, sondern sie werten gleich. Und dann kommt: ›Ja, wir haben also dort/ Ja, rechtmäßig wollten wir das dann einziehen und weisungsgemäß und/‹, ja, so in der Art geht das. Ich kann das leider nicht präzise sagen, weil diese Aussagen sind auch nicht so präzise. Also ich versuche mich gerade in die Lage reinzu/ Es ist immer sehr oberflächlich.«

F: »Aber [es] ist ja interessant, wenn so Signalwörter fallen, wie/ Also in einem juristischen Kontext sozusagen?«

A: »Ja, genau. ›Sicherheitsleistung, ›Widerstand.« (Anwält*innenschaft/B1.4: 58–60)

Der* die interviewte Anwält*in beschreibt hier, dass polizeiliche Zeug*innen nicht nur Tatsachen bekunden, sondern Interpretationen anstellen würden. Als weitere Praxen wurden das Abstimmen von Aussagen mehrerer polizeilicher Zeug*innen sowie das Auslassen bestimmter Details benannt.⁶ In den Interviews findet sich besonders häufig die Beobachtung, polizeiliche Zeug*innen würden angeben, einen Vorfall nicht genau wahrgenommen zu haben, so dass sie keine genauen Angaben machen könnten (s. Kapitel 7.1.4). Dies kann einerseits den Tatsachen entsprechen, stellt andererseits aber auch die Möglichkeit dar, eine ungewollte Aussage zu umgehen:

»[...] [M]anchmal hatte man natürlich schon den Eindruck, dass die Behauptung, nun gerade in dem Moment das Geschehen nicht wahrgenommen zu haben, nicht so wirklich überzeugend ist.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 36)

Schließlich wurden für polizeiliche Zeug*innen auch unterschiedliche Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Aussage berichtet (vgl. Theune, 2020, S. 105 ff.). Insbesondere wurde problematisiert, dass polizeiliche Zeug*innen umfassenden Einblick in Ermittlungsakten hätten. Während ein*e Anwält*in die Akteneinsicht der Polizeizeug*innen als ein »Unding« (Anwält*innenschaft/B1.1: 34) bezeichnete, geht aus mehreren Interviews hervor, dass von der Vorbereitungsmöglichkeit bewusst Gebrauch gemacht werde:

»Ja, das ist, dass man tatsächlich sich eventuell nochmal in diesen Vorgang reinliest, dass man nochmal weiß, worum es genau ging und sich – warum auch nicht – sich vielleicht auch ein paar Notizen macht: Wie ist das abgelaufen? Damit man sich tatsächlich nochmal

⁶ Dass diese Handlungspraxis auch bei schriftlichen Stellungnahmen eine Rolle zu spielen scheint, wurde in Kapitel 7.1.3 dargelegt.

dran erinnert. Und wenn man sich wirklich nicht dran erinnern sollte, dann muss man das auch tatsächlich sagen.« (Vollzug/C3.5: 52)

Eine solche Vorbereitung wird von der Rechtsprechung gebilligt (vgl. Theune, 2020, S. 57 ff.), kann jedoch gerade bei nicht mehr genau erinnerten Einsatzsituationen zu einer Pseudoerinnerung führen (vgl. Volbert, 2008, S. 335).⁷ In der Folge wird dann weniger die eigene Wahrnehmung, sondern vor allem das im Einsatzbericht festgehaltene Geschehen berichtet (vgl. Theune, 2020, S. 156 ff.). Die Pseudoerinnerung erscheint den Zeug*innen dabei selbst plausibel und kann (von ihnen) nur schwer von einer eigenen Erinnerung unterschieden werden (vgl. Volbert, 2008, S. 338 f.) – insofern kann es für polizeiliche Zeug*innen zur Herausforderung werden, »wenn man sich wirklich nicht dran erinnern sollte«, dies »auch tatsächlich [zu] sagen«.

8.3.2 Umgang mit polizeilichen Zeug*innen

In den Expert*inneninterviews wurden unterschiedliche Modi der Heranziehung polizeilicher Zeug*innen in Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt beschrieben: das unhinterfragte Übernehmen von Einsatzberichten, die Anforderung gesonderter dienstlicher Erklärungen oder eine Vernehmung durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Einige Staatsanwälte machen es nach ihren Angaben in den Interviews von einem bestimmten »Gefühl« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 42) abhängig, ob sie eine »detaillierter[e]« (ebd.) polizeiliche Stellungnahme anfordern oder nicht (vgl. dazu auch Theune, 2020, S. 205). Wenn Nachermittlungen und im Zuge dessen unter Umständen eine mündliche Vernehmung polizeilicher Zeug*innen angeordnet würden, dann geschehe dies, um »eine größere Objektivität« (Interne Ermittlungen/C2.4: 30) herzustellen, weil Aussagen voneinander abwichen, als nicht ausreichend empfunden würden oder die Vorwürfe als besonders schwerwiegend bewertet würden.

Dass Zeug*innen nicht immer mündlich vernommen werden, ist bei Strafverfahren im Allgemeinen üblich, um Ressourcen zu sparen. Häufig

⁷ Die Problematik wird durch die in Kapitel 7.1.3 analysierte Praxis des »Geradeschreibens« polizeilicher Einsatzberichte geradezu potenziert.

wird an Zeug*innen nur ein Anhörungsbogen verschickt, der ausgefüllt in die Ermittlungsakte übernommen wird (vgl. Theune, 2020, S. 91 ff.):

»Aber ähnlich wie in vielen einzelnen, jetzt nicht gerade dramatischen Ermittlungsverfahren, gibt man sich mit Anhörungsbögen, schriftlichen Erklärungen zufrieden und das dann durchaus auch in Fällen, in denen/ Und mit der Zeit hat man ein relativ sicheres Gefühl, ob man da näher gucken muss oder ob an so einer Anzeige doch eher nichts dran ist/ Ob man dann näher schauen muss und dann also auch mal eine Vernehmung durchführt oder die Polizei nochmal bittet, detaillierter dazu Stellung zu nehmen.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 42)

»Wenn es keinen konkreten Anhaltspunkt dafür gab, dass das falsch war, häufig eben auch nur in Details von den Angaben des Anzeigerstatters abwich und diese Details irgendwelche Spielräume betrafen, die möglicherweise überschritten waren oder nicht, aber jedenfalls schwer nachweisbar waren, dann konnte man sich sowohl mit den normalen aktenmäßigen Polizeiberichten, als auch mit den gegebenenfalls speziellen dienstlichen Erklärungen zufriedengeben. Wenn es so war, dass entweder nur ein Bericht drin war oder so allgemeine Äußerungen – »Ja, ja, ist eigentlich nichts passiert« – dann haben wir schon ab und zu dann drauf gedungen, dass eine zusätzliche, förmliche dienstliche Erklärung abgeben wurde, und wenn das nicht gereicht hat, dann habe ich teilweise auch selber die Leute nochmal vernommen.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 40)

»Weil nichts geht über eine persönliche Vernehmung, wenn ich einen Sachverhalt aufhellen möchte.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 39)

In einer mündlichen Vernehmung können Nach- und Rückfragen zu einzelnen Details der zeug*innenschaftlichen Äußerung gestellt werden. Ein Staatsanwalt verortete die Problematik schriftlicher Einlassungen darin, dass gerade dies dort nicht möglich sei:

»Eine zeugenschaftliche Äußerung schreibt der Polizist und gibt darin das an, was er für wichtig hält. Das kann seiner subjektiven Meinung nach so sein. Wenn ich eine zeugenschaftliche Äußerung konkret haben will, dann stelle ich bestimmte Fragen oder ich mache sie selber und frage dann das, was mich interessiert, und frage womöglich anders, als wenn er da so aus dem Gedächtnis raus schreibt oder womöglich/ Das können wir auch nicht ausschließen, dass sich auch nochmal mit den anderen Beteiligten dieses Einsatzes kurz abgestimmt wird, was man denn da so schreibt.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 80)

Der Interviewpartner verweist hier auf das Abstimmen von schriftlichen Äußerungen als polizeiliche Umgangsweise mit einschlägigen Vorwürfen (s. Kapitel 7.1.3). Zudem problematisiert er, dass durch die eigene Gewichtung der verschiedenen Aspekte bei der schriftlichen Stellungnahme die Deutungshoheit bei der Polizei verbleibe und keine Irritation erfahren könne. Das Aufdecken von Absprachen, Lügen oder Pseudoerinnerungen (s. Kapitel

8.3.1) ist ohne eine mündliche Vernehmung von polizeilichen Zeug*innen erschwert (vgl. Theune, 2020, S. 95).

Auch bei mündlichen Vernehmungen seien jedoch Zweifel an der Aufrichtigkeit von polizeilichen Zeug*innen nur schwer aufzuklären:

»Also es gibt Fälle, in denen es völlig nachvollziehbar ist, was da geschildert wird und glaubhaft ist und ich überhaupt gar keinen Ansatzpunkt habe dafür, an der Aufrichtigkeit der Einlassung zu zweifeln. Es gibt aber auch Fälle, in denen ganz überraschend die Einlassungen irgendwie alle gleich klingen. Da macht man sich seine Gedanken. Aber es bleibt dann meistens bei den Gedanken, weil mehr Ansatzpunkte, mehr Hebel das aufzuklären, hat man meistens nicht. Aber es fällt einem schon mal auf, dass das da alles irgendwie gleich klingt.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 48)

Aus den Interviews geht hervor, dass mündliche Vernehmungen von polizeilichen Zeug*innen (und Beschuldigten, s. Kapitel 8.3.3) zumeist von polizeilichen Ermittler*innen durchgeführt würden,

»[...] [weil] das aufgrund unserer Personalausstattung überhaupt nicht möglich ist. Das wäre auch komisch, wenn ich jetzt die Arbeit, die die Polizei macht, immer nochmal mache. Dann bräuchte ich die Polizei als Ermittlungshelfer nicht. Das ist nicht möglich.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 24)

Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen von Polizeibeamt*innen seien aufgrund des hohen Aufwands von Vernehmungen und wegen mangelnder Kapazitäten (s. Kapitel 8.2.3.1) eher unüblich. Ein Staatsanwalt schilderte einen Fall, in dem er sich dazu entschied, eine polizeiliche Zeugin zu vernehmen:

»Da habe ich die Kollegin damals als Zeugin vernommen. Und das war auch richtig so. Es hat zwar jetzt letztlich nicht dazu geführt, dass sie das eingeräumt hat, was eigentlich klar war, gesehen zu haben. Aber ich habe ihr glaube ich dann doch deutlich machen können – deutlicher, wie es vielleicht ein Polizeibeamter, der sie vernimmt, machen könnte – dass ich ihr nicht glaube. Aber auch, weil ich nicht in dieses System eingebunden bin, in das System Polizei.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 26)

Aus dem Zitat geht hervor, dass eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung auf polizeiliche Zeug*innen unter Umständen anders wirken könne, als eine Vernehmung durch Ermittler*innen im »System Polizei«. Neben Expert*innen aus der Zivilgesellschaft problematisierten auch zwei interviewte Richter*innen den Umstand, dass polizeiliche Zeug*innen selten oder nur unzureichend staatsanwaltschaftlich vernommen würden.

Für welche der beschriebenen Varianten der Heranziehung polizeilicher Zeug*innen sich Staatsanwält*innen entscheiden, kann auch davon abhängen, welches Bild sie von diesen Zeug*innen haben und wie stark sie ihr be-

ruffliches Vorverständnis reflektieren (s. Kapitel 8.2.4). Gehen sie von einer besonderen Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen aus (s. Kapitel 8.3.1), kann es näherliegen, auf ihre Vernehmung zu verzichten und die Vollständigkeit ihrer schriftlichen Einlassungen anzunehmen.

8.3.3 Umgang mit polizeilichen Beschuldigten

Der staatsanwaltschaftliche Umgang mit polizeilichen Beschuldigten gestaltet sich grundlegend anders als der mit Zeug*innen, da Beschuldigte im Strafverfahren weitergehende Rechte haben. Insbesondere müssen sie sich nicht selbst belasten und haben ein Schweigerecht.⁸ Gleichwohl kann auch hier das schon beschriebene Vorverständnis der Ermittelnden (s. Kapitel 8.2.4) den Umgang mit Beschuldigten beeinflussen.

Während ein*e Interviewpartner*in mit Führungsverantwortung hervorhob, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs für den*die Beschuldigte*n immer die Grundannahme sei, von der aufgrund eines Aussageverweigerungsrechts eine Ausnahme gemacht werden könne, betonten andere Ermittler*innen und Staatsanwälte, dass eine mündliche Vernehmung polizeilicher Beschuldigter aufgrund des Schweigerechts eher unüblich sei:

»Die Polizeibeamten, die beteiligt sind, die wird man in der Regel nicht vernehmen, weil die ja Beschuldigte sind und dann von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen können und das nach meiner Erfahrung auch immer tun. Also wenn von denen eine Äußerung kommt, dann immer über einen Rechtsanwalt und schriftlich.« (Staatsanwaltschaft/B3.4:16)

Auch diejenigen interviewten Polizeibeamt*innen, die im Laufe ihrer Dienstzeit wegen einer Körperverletzung im Amt beschuldigt worden waren, berichteten teilweise, nicht vernommen worden zu sein, was ein*e Beamt*in auf Führungsebene bestätigte:

»Seltenst, dass die Kollegen tatsächlich vernommen werden. Oftmals – das ist immer in Absprache mit der jeweiligen Leitung – langt es aus, eine eigene Stellungnahme zu verfassen, die dann zu den Akten geht, wie eine Vernehmung auch. Dass so gegen Kollegen ermittelt wird, dass dann ein Fachdezernat, vielleicht die Landespolizei eingeschaltet wird, da geht es dann um größere Fälle. Aber dass ein Bezirksdienst oder ein Ermittlungsdienst

⁸ Inwiefern eine Differenzierung zwischen polizeilichen Zeug*innen und Beschuldigten unter Umständen eine Schwierigkeit darstellen kann, wurde in Kapitel 7.1.4 dargestellt.

oder die Schutzpolizei einen anderen Kollegen einbestellt? Ja, das kommt schon auch vor, ja, aber oftmals langt auch die eigene/ >Schick mal was zu, schick mal deine Sachverhalts-schilderung zu und ich tu es zu den Akten dazu.« (Führung/C1.5: 41)

Interne Ermittler*innen und Staatsanwälte schilderten, dass in der Regel eine dienstliche Stellungnahme oder die Einlassung über eine*n Anwalt*in von polizeilichen Beschuldigten genüge. Wenn die Polizeibeamt*innen einen »guten Einsatzbericht« geschrieben hätten, reiche ihm dies »in der Regel aus«, so dass keine Vernehmung nötig sei, erklärte ein Staatsanwalt (B3.1: 50). Eine Vernehmung komme vor allem dann in Betracht, wenn die Sachverhalte als weniger eindeutig, als komplexer oder schwerwiegender wahrgenommen würden. Je nachdem

»[...] wie schwerwiegend der Sachverhalt ist, kann es durchaus sein, dass man einen Fragenkatalog erhält, zu dem man schriftlich Stellung nehmen kann oder man wird direkt zu einer mündlichen Aussage vorgeladen.« (Führung/C1.3: 65)⁹

In den Beschreibungen der Entscheidungsprozesse fällt zum einen auf, dass die polizeilichen Einsatzberichte als in der Regel tragfähige Grundlage für eine Beurteilung angesehen werden. Dies ist im Hinblick auf die staatsanwaltschaftliche Berufspraxis zwar nachvollziehbar, da die Ermittlungsführenden im Alltag allgemeiner Strafverfahren auf die Ermittlungen und Angaben von Polizeibeamt*innen vertrauen können müssen. In der vorliegenden Konstellation erweist sich dieses gedankliche Preset jedoch als problematisch, da die berichterstattenden Polizeibeamt*innen wie beschrieben gerade keine unabhängigen Beobachter*innen sind, sondern insbesondere als Beschuldigte, aber unter Umständen auch als Zeug*innen, konkrete eigene Interessen haben. Zum anderen wird die Vagheit der bei diesen Entscheidungen angelegten Kriterien sichtbar. Die Einschätzung, welcher Fall als schwerwiegend beurteilt wird, und welcher Einsatzbericht als ausreichend gilt, hängt nur begrenzt von überprüfbaren Kriterien ab und ist für Einflüsse durch das berufskulturell geprägte Vorverständnis der Ermittler*innen in besonderer Weise offen.

⁹ Zudem wurde berichtet, dass schriftliche Stellungnahmen im Rahmen eines Verfahrens wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen mitunter als ausreichende Grundlage für eine Entscheidungsfindung im spiegelbildlichen Verfahren wegen Körperverletzung im Amt bewertet würden (s. Kapitel 9.3).

8.4 Besonderheiten der Beweislage

Verfahren wegen Körperverletzung im Amt weisen häufig Besonderheiten bei der Beweislage auf. So wurde es als Spezifikum derartiger Verfahren beschrieben, dass die tatverdächtigen Polizeibeamt*innen häufig nicht identifiziert werden könnten. Ebenso liegen häufig Konstellationen vor, in denen die Aussagen der Polizeibeamt*innen und die Aussagen der Betroffenen sich widersprechen. Dadurch kommt unbeteiligten Zeug*innen sowie Sachbeweisen eine besondere Bedeutung zu. Dies spiegelt sich auch in den Schilderungen der Betroffenen in unserer quantitativen Befragung wider: In den Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt, von denen in der Studie berichtet wurde (n = 415), gab es meistens Zeug*innen (74 %) sowie ärztliche Befunde (63 %), aber auch Videomaterial (48 %).¹⁰ 9 % der Befragten sagten, es habe keine solchen Beweise gegeben. In den Verfahren, die mit Strafbefehl oder Verurteilung endeten (n = 11), gab es überdurchschnittlich häufig Videomaterial (55 %) sowie Zeug*innenaussagen (82 %) und ärztliche Befunde (91 %).

8.4.1 Identifizierbarkeit polizeilicher Tatverdächtiger

Eine erste Schwierigkeit im Hinblick auf die Beweislage ist – auch angesichts der Uniformierung und Schutzausstattung (s. Kapitel 4.2.2) – die Identifizierung der polizeilichen Tatverdächtigen. Schon in der quantitativen Betroffenenbefragung zeigte sich, dass dieses Problem für die befragten Betroffenen ein häufiger Grund war, sich gegen eine Anzeigeerstattung zu entscheiden (s. Kapitel 7.2.2). Wenn die Betroffenen gleichwohl Anzeige erstatteten, spielte die mangelnde Identifizierbarkeit außerdem bei Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften eine besondere Rolle: 40 % (n = 89) der Verfahrenseinstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO (s. dazu Kapitel 8.5.1) erfolgten, weil die Tatverdächtigen nicht identifiziert werden konnten. Dies galt insbesondere für Großveranstaltungen; sowohl bei Demonstrationen/politischen Aktionen als auch bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen war dies der meistgenannte Einstellungsgrund.

¹⁰ Für weitere Details insbesondere zu Gruppenvergleichen vgl. Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a, S. 70 f.

Auch in den qualitativen Expert*inneninterviews wurde die Identifizierung von Tatverdächtigen wiederholt als Problem benannt:

»Die größte Schwierigkeit, weil es zumindest aus meiner Erfahrungspraxis immer Gruppendinge sind, oder häufig, also fast immer Gruppendinge sind, ist die spätere Namhaftmachung und Identifizierung dieser Leute.« (Betroffenenvertretung/B1.7: 40)

Ein Instrument zur Gewährleistung einer besseren Identifizierbarkeit tatverdächtiger Polizeibeamt*innen ist die Verpflichtung zur individuellen Kennzeichnung mit Namens- oder Nummernschildern, die aber noch nicht in allen Bundesländern eingeführt worden ist.¹¹ In den Interviews wurde allerdings auch deutlich, dass die Kennzeichnungspflicht nicht alle Probleme der Identifizierung zu lösen vermag. So könne gerade in dynamischen und aufgeladenen Situationen die korrekte Wahrnehmung und Erinnerung der Kennzeichnung in Form einer Nummer eine Herausforderung für Betroffene einer polizeilichen Gewaltanwendung darstellen, wie ein Staatsanwalt im Interview zu bedenken gab:

»Das Problem, was viele Leute haben mit den uniformierten Beamten ist — insbesondere, wenn sie also ihre Einsatzmontur anhaben — die wiederzuerkennen. Die sind in der Regel in ihren Kampfanzügen, die hinten eine fünfstellige Nummer drauf haben und ansonsten haben die einen Helm auf, wenn sie im Einsatz sind und sind damit kaum noch zu unterscheiden. Groß, klein und vielleicht hat man sich ein Stück der Nummer gemerkt, aber das ist einfach kontraproduktiv, weil viele Leute gar nicht im Stande sind, sich diese fünf Nummern mal eben zu merken und es da vielfach ein Durcheinander gibt. Dann versucht man nachher rauszukriegen: Wer war denn welcher? Und dann passt das nicht, weil da sind dann teilweise Nummern falsch abgelesen und das sind Beamte, die nachweisbar ganz woanders waren und schon wird der Zeuge dadurch unglaublich, weil man ja nicht/ Also wenn er ja das schon nicht mitgekriegt hat, was weiß man denn dann, ist das verlässlich?« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 46)

Eine fehlerhafte Identifizierung kann demnach auch eine Gefahr für die Glaubwürdigkeit von Betroffenen darstellen.

In den Interviews wurden von Staatsanwälten verschiedene Strategien zur Identifizierung von zunächst unbekannt gebliebenen tatverdächtigen Polizeibeamt*innen im Rahmen der Ermittlungen benannt. Neben der Anforderung des Funkverkehrs ist eine solche auch das Heranziehen der Akten aus einem »Gegenverfahren«, um anhand der polizeilichen Zeug*in-

¹¹ Wo dies der Fall ist, unterscheiden sich mitunter die praktische Ausgestaltung und der Umfang der Kennzeichnungspflicht (vgl. Lehmann, 2018).

naussagen zu rekonstruieren, welche Beamt*innen zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung anwesend waren (s. Kapitel 9). Dadurch könne die »Auswahl der Tatverdächtigen doch sehr stark eingegrenzt« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 92) werden. Des Weiteren können markante Merkmale – hier wurde u. a. das als weiblich gelesene Geschlecht der anwesenden Polizeibeamt*innen genannt – dabei helfen, polizeiliche Tatverdächtige zu identifizieren.

8.4.2 Beweiswürdigung in Aussage gegen Aussage-Konstellationen

In Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt mangelt es häufig an unbeteiligten Zeug*innen und Sachbeweisen, so dass als Beweismittel nur die Aussagen der mehr oder weniger direkt an der Situation beteiligten Personen zur Verfügung stehen, die sich häufig widersprechen (Singelstein, 2013, S. 21). In derartigen Aussage gegen Aussage-Konstellationen¹² müssen die Strafverfolgungsbehörden dann entscheiden, wie sie die verschiedenen Aussagen bewerten:

»Aber wenn man, wie so häufig, nur die Aussagen der Polizeibeamten einerseits und derjenigen, die da mit der Polizei in Konflikt geraten sind, andererseits hat, dann tritt ja/ Dann steht ja sozusagen im weiteren Sinne Aussage gegen Aussage. Dann kann man sich nicht einfach hinstellen und sagen: ›Ich glaube jetzt denen, die gegen die Polizei aussagen.« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 57)

In unserem Material wurde sichtbar, dass polizeiliche Aussagen bei dieser Bewertung aufgrund verschiedener Umstände einen strukturellen Vorteil haben. Erstens gebe es, so schilderte es ein Staatsanwalt, häufig »mehr Hinweise« (B3.1: 34), die die Sichtweise der polizeilichen Zeug*innen stützten. So seien etwa auf Seiten der Polizei in der Regel mindestens zwei Beamt*innen in der Situation anwesend, so dass hier zumeist mehrere Aussagen vorlägen. Ein*e Vollzugsbeamt*in wies darauf hin, dass Erwägungen zur Beweissituation sogar eine Rolle bei der Planung der Einsatzstärke spielen könnten:

¹² Wir verstehen den Terminus hier nicht im engen strafverfahrensrechtlichen, sondern in einem weiteren Sinn. Als Aussage gegen Aussage-Konstellation gilt danach eine Beweislage, die durch sich widersprechende Aussagen der beteiligten Akteur*innen geprägt ist. Dies können auch Aussagen von Zeug*innen sein, die selbst nicht unmittelbar an der gewaltsamen Interaktion beteiligt waren, aufgrund ihrer Rolle aber die Perspektive einer der beteiligten Parteien teilen.

»Also als Beispiel: Wenn einer alleine in irgendeine Situation reingeht und im Nachhinein dann angezeigt wird, ist es für denjenigen natürlich schwer zu beweisen, dass er im Recht war. Und dass man dann einfach guckt, ne, das sind dann mindestens zwei oder drei.« (Vollzug/C3.8: 32)

In diesem Kontext ist zweitens zu berücksichtigen, dass institutionelle Praktiken wie das (gemeinsame) Abfassen kohärenter bzw. optimierter Einsatzberichte im Anschluss an das Geschehen (s. Kapitel 7.1.3) und das Studieren der Ermittlungsakten vor der Aussage (s. Kapitel 8.3.1) zu einer mehr oder weniger bewussten Vereinheitlichung von Erinnerungen oder Aussagen verschiedener Personen führen können. Dies wurde von staatsanwaltschaftlicher Seite wie folgt problematisiert:

»Aber [diese Verfahren] sind häufig eben aus den schon genannten Gründen von Vornherein zum Scheitern verurteilt, weil der Geschädigte alleine ist. Was wollen Sie da groß ermitteln, ne? Da können Sie jetzt sämtliche Polizeibeamte, die in dem Raum waren, vernehmen und die werden Ihnen alle sagen: ›Ja, da war nichts‹, oder, ›Der hat uns angegriffen‹, also im Vergleich zu anderen Verfahren ist das nicht sehr aufwändig, aber eben häufig von Anfang an aussichtslos. Weil es eben leider diese Grundtendenz der Polizei gibt.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 44)

Die polizeiliche Deutung der fraglichen Situation wird demnach oft durch mehr Beweise gestützt, die zudem besonders kohärent erscheinen.

Drittens wirkt sich an dieser Stelle der bereits beschriebene Umstand aus, dass Polizeibeamt*innen als Berufszeug*innen in der Justiz teilweise als besonders gute oder zuverlässige Zeug*innen betrachtet werden (s. Kapitel 8.3.1), was ihren Aussagen eine besondere Bedeutung verleihen kann. In diesem Sinne wurde in manchen Interviews auf die vermeintlich besseren Kommunikations- und Artikulationsfähigkeiten von Polizeibeamt*innen verwiesen (s. dazu auch Kapitel 8.6.3).

Einige Staatsanwälte betonten in den Interviews unbeschadet dessen, dass Polizeibeamt*innen keine Sonderbehandlungen zuständen:

»Ähm, ja, kein Mensch ist ein besserer Mensch als der andere, das ist ein Grundsatz, ergibt sich schon aus unserer Verfassung, so dass also nicht eine Aussage eines Bürgers eine andere Wertigkeit hat als die eines Polizeibeamten.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 34)

Hierbei handelte es sich allerdings in der Regel um allgemeine Statements, die die beschriebenen besonderen Umstände der Aussagen von Polizeibeamt*innen, die zu einem *bias* in der Bewertung der Glaubwürdigkeit der verschiedenen Zeug*innen führen können, gerade nicht reflektierten.

In Bezug auf Zeug*innenaussagen von Betroffenen wurde in den Interviews mit Staatsanwälten und polizeilichen Ermittler*innen problematisiert, dass diese aus verschiedenen Gründen oft wenig(er) taugliche Zeug*innen seien. Teilweise wurde auf eine Intoxikation der Betroffenen zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Geschehens hingewiesen.¹³ In anderen Interviews wurde darauf verwiesen, dass auch rassistische oder andere diskriminierende Denkmuster dazu führen könnten, dass zivile Zeug*innen als weniger glaubwürdig wahrgenommen würden (s. auch Kapitel 8.2.4). Zudem habe die gesellschaftliche Positioniertheit der Betroffenen Einfluss darauf, wie deren Aussage wahrgenommen und bewertet werde:

»[...] [D]ann hängt das unglaublich stark an der einzelnen Person: Glaubt man der Person? Wo kommt die Person her? Ist das jemand, wo man schon weiß, na dem trauen sie sowieso schon selber Gewalt zu, [dann] habe ich schlechte Karten. Ist das jemand, der auch in der Altersstruktur eine andere ist, ist das eine ältere Person, ist das eine Frau, ist das ein Mann? Also da spielt unglaublich viel eine Rolle. Wie kann der sich artikulieren, wo kommt der her, wie gut kann der das schildern?« (Anwält*innenschaft/Bl.1: 30)

Im Zuge der Bewertungen der verschiedenen Aussagen erhöhe demnach das soziale Kapital der Polizeibeamt*innen in der Regel deren Glaubwürdigkeit in den Augen der Ermittler*innen, während zugleich die Glaubwürdigkeit von marginalisierten Betroffenen, wie bspw. »rassistisch kriminalisierten Personen« (Betroffenenberatung/A2.2: 38), oft in besonderer Weise in Frage stehe. Dabei werde auch Sprache zum Differenzmittel: Ein (als vermindert wahrgenommenes) Artikulationsvermögen kann die Glaubwürdigkeit der betroffenen zivilen Zeug*innen in den Augen der Ermittler*innen schmälern, wie sich aus der oben zitierten Interviewpassage ergibt. Eine derartige Abwertung und Schlechterstellung von Personen unter Verweis auf ihre Sprache oder ihren Akzent stellt eine spezifische Form von Rassismus dar und wird als (Neo-)Linguizismus konzeptualisiert (Aygün-Sagdic et al., 2015; Dirim, 2010, S. 92).

Ein Staatsanwalt thematisierte darüber hinaus die fehlende Routiniertheit ziviler Zeug*innen: Sofern diese vom Geschehen überrascht worden seien, könnten sie unter Umständen für den entscheidenden Moment nicht alles detailliert erinnern. Die Ungenauigkeit der Aussagen wachse zudem mit dem Verstreichen der Zeit zwischen Vorfall und Verhandlung:

¹³ Zur Rolle von Intoxikationen im Interaktionsgeschehen s. Kapitel 5.3.2.

»Dabei ist die Erinnerung in den ersten paar Monaten ungleich wichtig, dass man also zu einem Zeitpunkt das Ding schildert, wo man auch noch Erinnerungen hat. Ein Jahr später hat sich das mit allem möglichen anderen vermischt und dann bekommen Sie vielfach also nur noch so Zerrbilder. Und wenn das noch länger dauert, dann wird es immer schlimmer. Und dann: Erste Instanz, zweite Instanz, dann verschwimmen die Bilder aus dem Prozess der ersten [Instanz] mit dem, was sie jetzt in der zweiten/ Das ist nicht mehr die Erinnerung, sondern das, was sie aus der ersten Verhandlung mitgenommen haben. Da gibt's tausend Gründe, woran das scheitern kann.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 96)

Dies stellt sich zwar im Verhältnis zu anderen Deliktsbereichen nicht als Besonderheit dar. Bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt kann allerdings ein Ungleichgewicht dadurch entstehen, dass Polizeibeamt*innen in der Vorbereitung auf die Aussage besondere Möglichkeiten haben, ihre Erinnerung aufzufrischen (s. Kapitel 8.3.3).

Insgesamt betrachtet wird so eine Hierarchisierung der Aussagen der unterschiedlichen Beteiligten sichtbar. Dies ist verschiedenen Interviews zufolge besonders gravierend, wenn Situationen »doppelt« strafprozessual bearbeitet werden in Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen einerseits und wegen Körperverletzung im Amt andererseits (s. Kapitel 9.2). Die betroffenen Zeug*innen in dem einen Verfahren würden dann zu Beschuldigten in dem anderen Verfahren, was wiederum auch die Wahrnehmung der jeweiligen Glaubwürdigkeit beeinflussen könne:

»Die Beweislastsituation/ Wir müssen ja dem Polizeibeamten nachweisen, dass er das gemacht hat. Häufig sind die zu mehreren bei Einsätzen, mindestens immer zu zweit. Dann haben Sie den Bürger, der ja selber der Beschuldigte ist, [und der] in dem anderen Verfahren Zeuge ist. Der hat aufgrund dieser Konstellation schon schlechtere Karten.« (Anwält*innenschaft/B1.2: 67)

Einige Interviewpartner*innen wiesen darauf hin, dass die beschriebene Hierarchisierung der verschiedenen Aussagen durchbrochen werden könne, wenn die Schilderungen der betroffenen zivilen Zeug*innen besonders drastisch seien:

»Also die Staatsanwaltschaft hat es immerhin angeklagt. Mein Mandant war durchaus ein sogenannter Polizeibekannter, potenziell glaube ich sogar Intensivtäter, wie man das genannt hat. Und die hatten den an eine – das ist aber jetzt auch schon mehr als zehn Jahre her – an irgendeine U-Bahn-Wand gelehnt und hatten den malträtiert. Es gab keine Kameraaufnahmen und nichts. Er hat das aber sehr eindringlich und auch zutreffend geschildert, so dass die das dann angeklagt haben.« (Anwält*innenschaft/B1.7: 44)

Auch Brüche in der Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit sind demnach bedingt durch die Wahrnehmung und Bewertung individueller Eigenschaften verschiedener Zeug*innen, wie die bereits thematisierte Artikulationsfähigkeit oder (zugeschriebene) Eigenschaften aufgrund einer spezifischen gesellschaftlichen Positioniertheit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt häufig anzutreffende Aussage gegen Aussage-Konstellation die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Schwierigkeiten stellt. Zugleich kann eine Reihe von besonderen Umständen in diesen Verfahren eine Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit verschiedener Zeug*innen begünstigen. Neben dem in Kapitel 8.2.3.2 beschriebenen Näheverhältnis zwischen den Ermittelnden und den polizeilichen Beschuldigten sowie dem daraus unter Umständen resultierenden Vorverständnis werden die Aussagen polizeilicher Zeug*innen oft durch weitere Aussagen und Beweismittel gestützt, sie sind in ihren Darstellungen besonders kohärent und gelten als zuverlässige Zeug*innen. Demgegenüber werden (bestimmte) Betroffene und unbeteiligte zivile Zeug*innen tendenziell als weniger glaubwürdig eingeschätzt, wenn ihre Aussagen denen der Polizeibeamt*innen widersprechen. Dies kann etwa auf bestimmten Vorstellungen der Ermittler*innen und Staatsanwälte*innen über die Betroffenen oder unbeteiligte zivile Zeug*innen beruhen (s. Kapitel 8.4.3) und auch gesellschaftlich verankerte rassistische und anderweitig diskriminierende Stereotype umfassen. In diesen Fällen setzt sich die diskriminierende Behandlung bestimmter gesellschaftlich marginalisierter Gruppen, die ihren Ausdruck bereits in der besonderen Betroffenheit im Polizeikontakt findet (s. Kapitel 5.5), im Strafverfahren fort (vgl. auch KOP, 2016). Die Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit begründet die Gefahr, dass polizeilichen Aussagen eher Glauben geschenkt wird als denen von Betroffenen. Dies kann entweder zur Folge haben, dass die Schilderungen der Betroffenen als nicht glaubhaft bewertet werden oder dass sie angesichts der Aussage gegen Aussage-Konstellation jedenfalls als nicht hinreichend befunden werden, um darauf eine Anklageerhebung zu stützen. In der Konsequenz werden solche Verfahren dann als nicht aufklärbar nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

8.4.3 Unbeteiligte Zeug*innen

Angesichts der damit beschriebenen Schwierigkeiten wurde von den interviewten Expert*innen immer wieder auf die Bedeutung von Aussagen unabhängiger Zeug*innen hingewiesen:

»Was für uns immer besonders wertvoll ist, das sind unbeteiligte Zeugen. Also weder auf Seiten der Polizei noch der Anzeigende, sondern Dritte, die durch Zufall oder aus anderem Anlass das Ereignis gesehen haben. Das hilft immer sehr, wenn wir solche Zeugen haben. Das ist natürlich nicht immer der Fall, aber wenn wir sie haben, ist das sehr, sehr hilfreich.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 26)

Häufig seien allerdings keine weiteren Zeug*innen zu finden oder diese könnten sich mit einer Aussage selbst belasten und würden daher von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Darüber hinaus wurde von einem*einer Anwält*in darauf hingewiesen, dass sich Zeug*innen mit einer Aussage in einem solchen Verfahren auch der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Falschaussage aussetzen könnten,

»[...] wenn ihnen eben nicht geglaubt wird. Weil die Chance, dass ihnen nicht geglaubt wird, ist einigermaßen hoch. [...] Selbst, wenn weitere Zeugenaussagen auf Seiten des Mandanten da sind, die sagen: »Nee, das stimmt alles nicht«, selbst da würde ich vorsichtig sein, weil ich es schon oft genug erlebt habe, dass, wenn man solche Zeugen zur Entlastung benennt, den Polizeibeamten dennoch geglaubt wird und man weitere Verfahren wegen vermeintlicher Falschaussage und/oder versuchter Strafvereitelung auf den bringt und die Zeugen die gleichen Probleme haben.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 28)

Auch ein*e Expert*in aus der Zivilgesellschaft berichtete von der Verurteilung einer unbeteiligten Zeugin wegen Falschaussage und problematisierte dabei eine rassistisch geprägte Hierarchisierung in der Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von unbeteiligten Zeug*innen:

»Also einfach, weil/ Also gerade als Afrikaner [...]/ Also wenn man keine unabhängigen – wie die Leute sagen – Kartoffelzeugen hat (lacht), dann sieht es halt schlecht aus. Aber selbst wenn/ Also es gibt auch einen Fall von einer Deutschen, die stand daneben, wie sich zwei Polizeibeamte was ausgedacht haben, damit sie einen Schwarzen festnehmen können und die wurde dann verurteilt wegen Falschaussage vor Gericht, als sie als Zeugin ausgesagt hat. [...] Also man braucht eigentlich immer so zwei, drei deutsche Zeugen daneben. Und das ist halt schwierig zu haben.« (Betroffenenberatung/A2.3: 62)

In diesem Zitat geht es nicht um ein Verfahren wegen Körperverletzung im Amt, sondern um den Umgang mit einer Aussage über eine diskriminierende Kontrollpraxis. Es betont, dass es selbst für unbeteiligte Zeug*innen

grundsätzlich eine schwierige Position bedeute, wenn ihre Aussage im Widerspruch zu polizeilichen Angaben stehe, so dass man mehrere Zeug*innen brauche. In gesteigerter Weise gelte dies für rassifizierte Zeug*innen, denen eine geringere Glaubwürdigkeit zugeschrieben werde als *weißen* Zeug*innen.¹⁴

Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit kann sich im Hinblick auf unbeteiligte Zeug*innen demnach in verschiedener Weise auswirken. Einerseits wurden sie in den Interviews wegen des Status als Unbeteiligte als besonders wertvoll beschrieben. Andererseits sind (auch) sie der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Falschaussage ausgesetzt, wenn sie der polizeilichen Perspektive widersprechen, der in der Regel eine besondere Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird. Hierbei handelt es sich um eine bemerkenswerte Besonderheit bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt. Während Widersprüche zwischen verschiedenen Aussagen, die in Strafverfahren generell nicht selten sind, bei anderen Delikten im Anschluss an das Verfahren in der Regel nicht weiter aufgeklärt und verfolgt werden, haben die Interviews gezeigt, dass eine solche Strafverfolgung bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt häufiger zu beobachten ist. Hier wird den Zeug*innen nicht nur einfach nicht geglaubt, sondern ihre Aussage kann weitergehende Konsequenzen für sie haben. Dies deutet darauf hin, dass in diesen Verfahren ein besonderes Bedürfnis besteht, eine klare und eindeutige Deutung des Geschehens herzustellen, die auch über den Umgang mit widersprechenden Zeug*innen exemplifiziert werden muss.

8.4.4 Sachbeweise

Neben unbeteiligten Zeug*innen ist die Aussage gegen Aussage-Konstellation beim Vorwurf der Körperverletzung im Amt häufig nur durch weitere Sachbeweise auflösbar. Ärztliche Gutachten und Filmaufnahmen bspw. können in einschlägigen Strafverfahren dazu beitragen, den Zeug*innenaussagen der Betroffenen oder unbeteiligter Dritter mehr Gewicht zu verleihen.

¹⁴ Mit der Bezeichnung »Kartoffelzeugen« meint der*die Interviewpartner*in *weiße* Zeug*innen, die als deutsch wahrgenommen werden.

»Ja, also man versucht eben umfassend zu ermitteln. Man versucht insbesondere unabhängige Beweise zu finden. Ideal sind Videoaufzeichnungen, die man gelegentlich hat, sehr gut sind auch unabhängige Zeugenaussagen.« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 57)

Ein*e Anwalt*in hielt im Interview fest, dass ohne weitere Beweismittel »überhaupt keine Chance« (Anwalt*innenschaft/B1.2: 45) bestehe, eine Verurteilung in einem solchen Verfahren zu erzielen.

8.4.4.1 Filmaufnahmen

Unsere Daten zeigen, dass in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen insbesondere Filmaufnahmen einen erheblichen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens haben können. Aus der quantitativen Betroffenenbefragung ging hervor, dass in der Hälfte der eingeleiteten Strafverfahren in unserer Stichprobe (48 %) Filmaufnahmen als sachliches Beweismittel vorlagen.¹⁵ Am häufigsten gab es privates Videomaterial (38 %), vor allem im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen. Polizeiliche Aufnahmen lagen in einem Viertel der Verfahren vor (24 %), dies betraf überwiegend Großveranstaltungen.

Auch in den qualitativen Expert*inneninterviews zeigte sich, dass Filmaufnahmen die Beweislage insbesondere zugunsten der Betroffenen beeinflussen können. Das dabei sonst oft bestehende Ungleichgewicht zugunsten der polizeilichen Perspektive auf das Geschehen könne so ausgeglichen werden. Rechtsanwält*innen beschrieben, dass es überhaupt nur zum Hauptverfahren komme, wenn Filmaufnahmen als Beweismittel vorlägen. Daher sei es eigentlich nur in diesem Fall »den Versuch wert« (Anwalt*innenschaft/B1.6: 76), eine*n Polizeibeamt*in wegen Körperverletzung im Amt anzuzeigen. Es wurde jedoch auch wiederholt betont, dass selbst das Vorliegen (vermeintlich) eindeutiger Filmaufnahmen nicht stets zu einer Verurteilung der beschuldigten Polizeibeamt*innen führe.

Als wichtigstes Defizit von Filmaufnahmen wurde deren Ausschnitthaftigkeit problematisiert. Die (vermeintliche) Objektivität der Aufnahmen suggeriere ein vollständiges Abbild der Realität, das jedoch unter Umständen nur einen Teil des Geschehens zeige, wie auf der einen Seite polizeiliche Interviewpartner*innen zu bedenken gaben:

¹⁵ Zum Filmen von Polizeieinsätzen als Einflussfaktor auf das Interaktionsgeschehen und potenzielles Eskalationsmoment s. Kapitel 5.3.4.

»Ja, wenn man jetzt zum Beispiel ein Handyvideo mit Polizeigewalt sieht, dann sagt man gleich: ›Alles klar‹, also ein Freund von mir, der war bei einer Demonstration, und hat auf dem Video auf alles wahllos eingeschlagen. Man hat nur ihn gesehen und gesagt: ›Eindeutig, der muss die Uniform ausziehen, das geht nicht mehr‹, also Strafverfahren und alles. Für alle war es eindeutig. Was man in dem Video nicht gesehen hat, ist, dass hinter ihm ständig einer mit einer Trommel lief und er auch getreten wurde und er quasi auch extrem aggressiv gemacht wurde, und sich da halt gewehrt hat in dieser Situation, um aus diesem Knäuel rauszukommen. Das wird aber auch im Video nicht erkannt. So dass es für den einzelnen Ermittler schwer sein kann, eben zu gucken, oder auch neutral zu bleiben und zu sagen: ›Ich ermittle tatsächlich bis zum Ende und lege mich nicht anhand eines Videos schon fest, wie es gewesen war.« (Vollzug/C3.8: 80)

Der geschilderte Beispielfall zeigt, dass Filmaufnahmen die polizeiliche Perspektive auf das Geschehen in Frage stellen können und dann in anderer Weise begründungsbedürftig machen. Die in einschlägigen Strafverfahren bestehende, aus dem polizeilichen Maßstab entlehnte Vorannahme (s. Kapitel 6.5), dass polizeiliche Gewaltanwendungen in der Regel gerechtfertigt sind, wird durch solche Aufnahmen in besonderer Weise irritiert oder in anderen Fällen sogar als unzutreffend widerlegt. In welchem Ausmaß die Ausschnitthaftigkeit von Filmaufnahmen dabei ein echtes Problem darstellt oder eher ein formales Argument ist, um die Aussagekraft von Filmaufnahmen in Frage zu stellen, lässt sich anhand unseres Materials nicht sagen.

Auf der anderen Seite wurde die Ausschnitthaftigkeit von Filmaufnahmen in den Interviews aber auch als Problem bei der Polizei verortet. Anwält*innen und Staatsanwälte problematisierten, dass Polizeibeamt*innen im Laufe von Ermittlungen wegen Körperverletzung im Amt gezielt die Beweislage formen könnten. Dies betreffe einerseits die Einflussnahme auf das Erstellen von privatem Filmmaterial, etwa indem sie Handys bei Abschiebungen konfiszierten oder Betroffene bzw. Zeug*innen zum Löschen von bereits erstelltem Filmmaterial zwingen. Andererseits wurden auch polizeiliche Filmaufnahmen schon hinsichtlich ihrer Entstehung problematisiert:

»Sie haben also eine ganze Menge Kameras da, auch schon von Polizeiseite. [...] [G]ut, manchmal müssen sie schwenken, dann hat man das Pech, dass manche Dinge grade dann wegschwenken, wenn man da draufhält oder wo man sich also allein von der Akustik fragt: Hat der das jetzt mit Absicht gemacht, dass der also weiterschwenkt, anstatt da drauf zu bleiben, wo anscheinend irgendwas los ist? Das gibt's auch, aber das ist eigentlich nicht die Regel und die meisten Überführungen gelingen durch Aufnahmen der Einheiten zur Beweissicherung der Polizei selber.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 70)

»Es gibt wohl auch Überwachungskameras in Polizeiwachen, also da können Sie sicher sein, dass die dann im entscheidenden Augenblick sicherlich ausgeschaltet waren oder angeblich ausgeschaltet waren.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 10)

Zudem könne auch die Präsentation der Aufnahmen im Verfahren in einer spezifischen Weise erfolgen, etwa durch die Auswahl bestimmter Filmsequenzen, was die Vollständigkeit der Ermittlungsakte beeinträchtigen könne:

»[...] [O]der wenn es um eine bestimmte Sachdarstellung geht, [...] wenn die Beschuldigten sagen: »Wir mussten unmittelbaren Zwang, also Gewalt anwenden«, dann versuchen die alles, was die an Videomaterial haben, natürlich so zusammenzustellen – tatsächlich mit schneiden, mit Pfeilmarkierungen, also schon mit einer relativ klaren Ansage – was sie damit erreichen wollen [...].« (Anwält*innenschaft/B1.6: 68)

Aus der Befürchtung heraus, dass es zu den oben skizzierten Schwierigkeiten in der Beweisführung mittels Filmaufnahmen kommen könne, wurde von einem* einer Expert*in in einer Betroffenenvertretung das Filmen eines eskalierenden Polizeieinsatzes als eine von verschiedenen Strategien beschrieben, die sich unter dem Begriff »Countersurveillance« (dt. Gegen-Überwachung) subsumieren lassen (vgl. Walsh, 2019; s. auch Kapitel 5.3.4). Die eigenen Filmaufnahmen dienen in diesem Verständnis dazu, diese »dann entsprechend für Gerichtsverfahren zur Verfügung stellen zu können« (Betroffenenvertretung/A1.1: 4).

Polizeiliche Interviewpartner*innen vermuteten, dass Filmaufnahmen in Zukunft durch die steigende Qualität und Quantität als Beweismittel weiter an Bedeutung gewinnen könnten. Dies könne einerseits dazu führen, dass übermäßige Gewaltanwendungen nicht so einfach »unter den Tisch gekehrt« (Vollzug/C3.7: 70) werden könnten. Andererseits wurde von polizeilicher Seite auch die Befürchtung geäußert, dass es vermehrt zu (unberechtigten) Anzeigen kommen könne:

»[...] dass das Anzeigeverhalten aufgrund von Medien und von Handys gefühlt zugenommen hat und [...], dass man nicht zu schnell eben beurteilt anhand der Bilder, sondern, dass man da eben schon gucken muss: Was bringen da die Ermittlungen? Weil es in der Vergangenheit öfter dazu kam, dass wie gesagt eine vorgefertigte Meinung in der Presse durch die Presse dann letztendlich entstanden ist. Und im Nachhinein hat man dann einfach gehört, mit viel Glück – wenn man es gehört hat – dass der Geschehensablauf vom Tatvorwurf doch anders war.« (Vollzug/C3.8: 107)

Zusammenfassend betrachtet haben Filmaufnahmen somit in besonderer Weise das Potenzial, die polizeiliche Deutungsweise des Geschehens in Fra-

ge zu stellen, die zunächst regelmäßig im Vordergrund steht. In Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt können sie angesichts dessen zu einem grundlegenden Wandel der Beweislage führen; teilweise wurden sie sogar als notwendige Bedingung für Anzeige, Anklage und Verurteilung beschrieben. Als Problem wurde von allen Seiten eine mögliche Ausschnitthaftigkeit von Aufnahmen thematisiert. Dabei wurde sichtbar, dass gerade auch die Polizei eigene Filmaufnahmen in einer spezifischen Art und Weise herstellt und im Verfahren präsentiert. Dies verweist darauf, dass auch Filmaufnahmen als Beweismittel nicht notwendig von allen Beteiligten in der gleichen Weise wahrgenommen werden.

8.4.4.2 Ärztliche Befunde

In den qualitativen Interviews wurde wiederholt betont, dass die Schwere der durch eine polizeiliche Gewaltanwendung zugefügten Verletzungen für das Verfahren bedeutsam sein könne. Einerseits seien schwerere Verletzungen besser nachweisbar und würden Verfahren bei nur leichten oder nicht bleibenden Verletzungen eher nach § 153a StPO eingestellt. Andererseits ließen sich aus dem Verletzungsbild auch Schlüsse auf den Ablauf des Geschehens ziehen:

»Also natürlich die Schwere der Verletzung, absolut, also wenn das/ Ich meine, das hat natürlich auch unter Umständen einen Einfluss auf die Nachweisbarkeit oder sowas. Wenn jetzt jemand richtig doll zusammengehauen worden ist und man das auch nicht mehr mit einem gezielten Schlag zur Durchbrechung des Widerstandes oder was weiß ich erklären kann, [zumindest] nicht auf Anhieb, dann spielt das auf jeden Fall eine Rolle.« (Anwält*inenschaft/B1.6: 54)

Ärztlichen Befunden zur Dokumentation von Verletzungen kommt daher nach Einschätzung eines* einer internen Ermittler*in als Sachbeweis in solchen Verfahren eine besonders wichtige Rolle zu:

»Dann guckt der Rechtsmediziner drüber, dann kriegt der meinen Bericht mit dem, was passiert sein soll. Und dann frage ich den natürlich im Gutachten: ›Ist die Verletzung, die du da festgestellt hast, ist die mit der Schilderung des Geschädigten in Einklang zu bringen?‹, dann habe ich schon mal keinen subjektiven Beweis, sondern einen objektiven Beweis. Also ist oder ist nicht.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 69)

Auch zivilgesellschaftliche Berater*innen von Betroffenen merkten an, dass es im Falle von physischen Verletzungen ratsam sei, ein ärztliches Gutachten einzuholen. Es gebe allerdings gleichwohl Fälle, in denen Aussagen von

polizeilichen Zeug*innen teilweise mehr Bedeutung zugemessen werde als solchen ärztlichen Gutachten:

»Wir hatten auch einen speziellen Fall von jemandem, der mittlerweile jetzt daran zerbrochen ist psychisch. Der ist einfach nur durch den Park gelaufen und wurde für einen Drogendealer gehalten. Und vier Beamte haben ihn festgenommen und sind ihm auf die Beine gesprungen. Seitdem kann er nicht mehr richtig laufen, weil die sich so spiral gebrochen haben. Und er hat versucht dagegen vorzugehen, weil er der Meinung war: ›Wir sind in einem Rechtsstaat, das kann doch nicht sein‹, und das wurde halt durch alle Instanzen abgeschmettert und es wurde gegen die Polizeibeamten eingestellt. Die haben halt einvernehmlich behauptet, er wäre von einer Mauer runtergesprungen, um zu fliehen. Obwohl auch ärztliche Gutachten gesagt haben, so einen Bruch kriegt man nicht durch ›von einer Mauer runterspringen‹. Und genau das ist halt so ein besonders eklatanter Fall.« (Betroffenenberatung/A2.3: 32)

Zudem wurde von verschiedenen Situationen berichtet, in denen die Glaubwürdigkeit der Betroffenen teilweise auch durch medizinisches Personal, das für die Begutachtung der Verletzungen zuständig war, in Frage gestellt wurde (vgl. dazu auch Louw et al., 2016, S. 40):

A2: »Also es macht einen Unterschied, ob man eine Verletzung attestieren lässt und sagt: ›Ok, es handelt sich hier um Polizeigewalt.‹ Also, wir hatten da auch schon Fälle, wo Leute irgendwie gesagt haben: ›Das wurde nicht richtig aufgenommen, die Wunde war eigentlich so/‹, oder, ›Ich wurde nicht ernst genommen‹, und so. Das wäre glaube ich auch nochmal ein Bereich, den man sich irgendwie genauer anschauen müsste.«

A1: »Leute werden weggeschickt, von Krankenhäusern zum Beispiel. Weil denen nicht geglaubt wird. Oder wenn sie erzählen, dass das von Polizisten war, dann: ›Stellen sie sich nicht so an.«

A2: »Oder: ›Was haben Sie gemacht?‹, oder, ja.« (Betroffenenberatung/A2.7: 68–70)

Medizinische Befundberichte könnten demnach davon beeinflusst sein, was von den Patient*innen als Ursache ihrer Verletzung geschildert werde und wie sie selbst von den behandelnden Ärzt*innen wahrgenommen würden.¹⁶ Dies ist bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, so dass auch die als besonders objektiv wahrgenommenen ärztlichen Berichte von den Ermittler*innen ggf. kritisch zu hinterfragen sind.

¹⁶ Vgl. zur diskriminierenden Behandlung von rassifizierten Personen durch Notfallsanitäter*innen: Erb & Fromm (2022), Mit Blaulicht nach rechts. [https://taz.de/Rassismus-beim-Rettungsdienst/15879278&SuchRahmen=Print/\[02.03.2023\]](https://taz.de/Rassismus-beim-Rettungsdienst/15879278&SuchRahmen=Print/[02.03.2023]).

8.5 Staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen für abgeschlossen, trifft sie eine Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens (s. Kapitel 8.1.3). Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung werden an diesem Punkt sehr häufig eingestellt und nur äußerst selten zur Anklage gebracht, wie die Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik dokumentieren.¹⁷

8.5.1 Erledigungsstruktur bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt

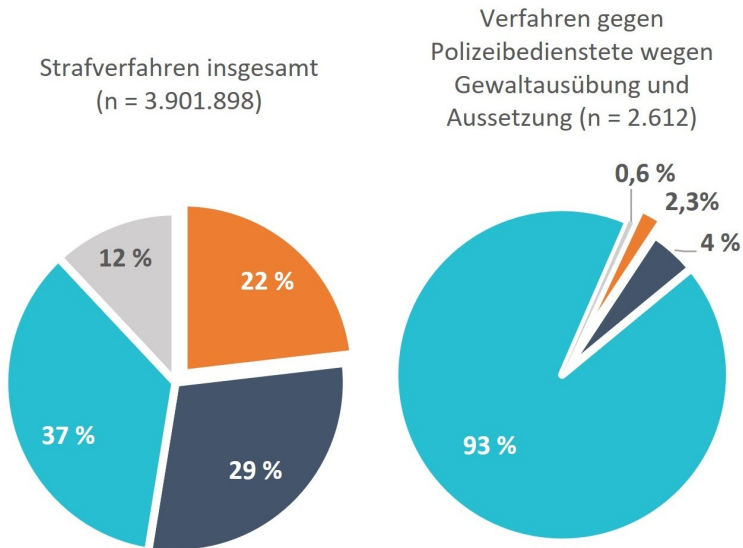
Im Jahr 2021 betrug die Anklagequote bei Verfahren wegen rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen nach der Statistik nur 2,3%, während der absolute Großteil der Verfahren eingestellt wurde (vgl. Abbildung 23). Betrachtet man im Vergleich dazu alle 2021 von den Staatsanwaltschaften abschließend erledigten Ermittlungsverfahren zusammen,¹⁸ zeigt sich eine deutlich andere Verteilung: In etwas mehr als einem Fünftel aller Verfahren (22%) wurde Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt.¹⁹ Insgesamt wurden nur etwa zwei Drittel der Verfahren eingestellt (vgl. Abbildung 23), darunter erfolgten 37% der Einstellungen mangels

17 Verfahren wegen rechtswidriger Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete werden seit 2009 als Sachgebiet 53 in der Staatsanwaltschaftsstatistik erfasst, jedoch nicht in der Broschüre des Statistischen Bundesamts veröffentlicht.

18 Die Anzahl der abschließenden Erledigungen belief sich im Jahr 2021 auf 3.901.898 Verfahren (Statistisches Bundesamt, 2022a; eigene Berechnung). Für die Bildung dieser Kategorie wurden folgende vorläufige Erledigungsarten ausgeschlossen: §§ 154d, 154e, 154 f StPO; Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft; Verbindung mit einer anderen Sache; sonstige Erledigungsarten. Als abschließend gewertet wurden alle übrigen Entscheidungen, insbesondere Anklage und Strafbefehlsantrag sowie Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2 S. 1, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b, 153c, 154 Abs. 1 StPO; Entscheidungen nach § 45 JGG, § 20 StGB; der Verweis auf den Weg der Privatklage sowie die Abgabe an eine Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG).

19 Bei eindeutiger Sachlage kann gem. §§ 407 ff. StPO auf die mündliche Hauptverhandlung verzichtet und ein schriftliches Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden. Über den Antrag der Staatsanwaltschaft hierauf entscheidet das Gericht. Eine Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist dabei nicht möglich. Gegen einen Strafbefehl kann Einspruch eingelegt werden, in diesem Fall kommt es zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht. Ein rechtskräftiger Strafbefehl steht einer Verurteilung gleich.

hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) und 29% waren Opportunitätseinstellungen, insbesondere nach §§ 153, 153a StPO (Statistisches Bundesamt, 2022a).²⁰



- Anklage/Antrag auf Strafbefehl
- Opportunitätseinstellungen
- Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO)
- Sonstige

Abbildung 23: Abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2021

Anmerkungen: Zur Kategorie der abschließenden Erledigungen s. Fn. 18. Sonstige Erledigungsarten sind insbesondere die Abgabe an Verwaltungsbehörden, der Verweis auf den Weg der Privatklage sowie die Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB).

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022a); eigene Darstellung

²⁰ Auch im Vergleich zu abschließend erledigten Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte (n = 370.845) ergibt sich eine ähnliche Diskrepanz; hier betrug die Anklagequote im Jahr 2021 18%, die Einstellungsquote lag bei 67% (Statistisches Bundesamt, 2022a; eigene Berechnung).

Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung werden ganz überwiegend mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Jahr 2021 war dies in 93 % der abschließend erledigten Verfahren der Fall. Eine solche Einstellung wird von den zuständigen Staatsanwält*innen verfügt, wenn eine Verurteilung vor Gericht nicht hinreichend wahrscheinlich erscheint. Dies kann entweder bedeuten, dass die Staatsanwaltschaft die Unschuld der beschuldigten Person für erwiesen hält, etwa weil keine Straftat vorliegt oder jemand anderes die Tat begangen hat. Es kann aber auch bedeuten, dass die Beweismittel nicht ausreichen oder nicht hinreichend klar sind, um auf Basis dessen eine Verurteilung durch das Gericht im Hauptverfahren zu erreichen.

In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft von der Schuld der beschuldigten Polizeibeamt*innen ausgeht und das Verfahren nicht nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt – was 6,9 % der im Jahr 2021 abschließend erledigten Verfahren betraf – kommt es häufig zu einer Einstellung aus Opportunitätsgründen. In diesem Jahr traf dies auf mehr als die Hälfte der nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren zu (3,9 %, vgl. Abbildung 23). Diese Verfahren wurden insbesondere wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO bzw. gegen Auflagen oder Weisungen gemäß § 153a StPO eingestellt. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Verhältnis bei der Erledigung von Strafverfahren insgesamt: Auch bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt wird also ein größerer Anteil der anklagefähigen Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt als dass Anklage erhoben wird, obwohl in diesen Fällen regelmäßig ein erhebliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen dürfte. Eine übermäßige Gewaltausübung durch eine*n Amtsträger*in bricht in besonderem Maße mit dem Vertrauen der Gesellschaft in den Staat, auf dem die Übertragung des Gewaltmonopols fußt (s. Kapitel 1.2).

Eine in der Tendenz ähnliche Erledigungsstruktur bei der Abschlussentscheidung zeigte sich auch in der Stichprobe aus unserer Betroffenenbefragung. Zum Zeitpunkt der Befragung liefen einige Ermittlungsverfahren noch, abgeschlossen waren 354 Verfahren. 7,9 % dieser Befragten machten keine Angabe zur Art der Verfahrenserledigung. In den restlichen Fällen (n = 326) resultierte aus diesen Verfahren laut den Befragten zu 6,7 % eine Anklage (n = 18) oder ein Strafbefehl gegen die beschuldigten Polizeibeamt*innen (n = 4). In den meisten Fällen (93 %; n = 304) wurde das Verfahren von den Staatsanwaltschaften eingestellt (vgl. Abbildung 24).

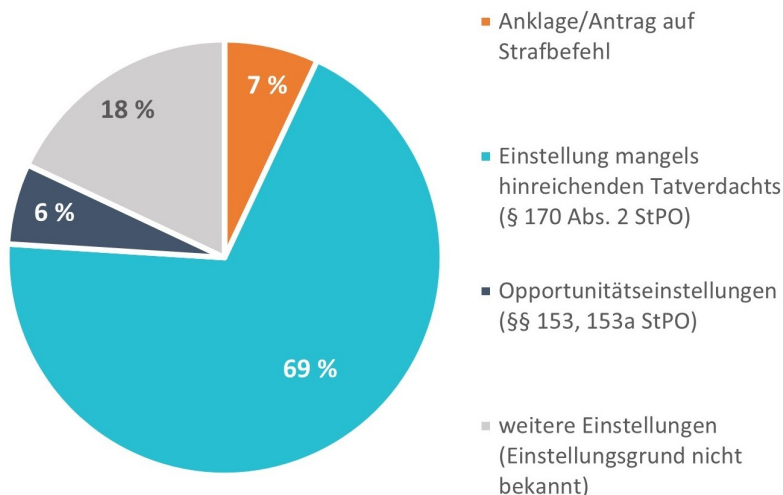


Abbildung 24: Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften in der KviAPol-Stichprobe (ohne »weiss nicht«, n = 326)

Die Anklagequote ist damit in unserer Stichprobe zwar höher als in der Staatsanwaltschaftsstatistik, aber mit 6,7% immer noch niedrig. Die Betroffenen, die von einer Anklage berichteten (n = 18), gaben weiterhin an, dass es in sieben Verfahren zu einer Verurteilung gekommen sei, in sechs Verfahren zu einem Freispruch, zwei Verfahren seien gerichtlich eingestellt worden. Drei Befragte machten hier keine Angaben. Wie auch in der Staatsanwaltschaftsstatistik wurden die meisten Verfahren (69%; n = 224) durch die Staatsanwaltschaften mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO erfolgten nach Angaben der Betroffenen in 6,4 % der Verfahren (n = 21). Einer Vielzahl der Befragten war die Einstellungsnorm jedoch nicht bekannt (vgl. Abbildung 24, sowie Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 73 ff.).

8.5.2 Praxen und Wirkung der Abschlussentscheidung

Die Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren obliegt den jeweils zuständigen Staatsanwält*innen und basiert auf deren Wahrnehmung, Würdigung und Bewertung der Beweislage. Für die dabei zu beantwortende Frage, wann ein Sachverhalt als ausermittelt gilt, wann also weitere Beweiserhebungen keine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts versprechen, gibt es keine exakten Richtlinien. Gleiches gilt für die Frage, ob ein für die Anklageerhebung notwendiger hinreichender Tatverdacht vorliegt, die Verurteilung durch das Gericht im Fall der Anklageerhebung also überwiegend wahrscheinlich ist. Vielmehr basieren diese Entscheidungen auf den Erfahrungen der zuständigen Staatsanwält*innen und den sich in der Praxis herausgebildeten Binnennormen der Justiz, die auch als *second code* bezeichnet werden (Eisenberg & Kölbl, 2017, S. 523 ff.; Singelstein, 2009, S. 51 ff.). Bei einem unklaren oder umstrittenen Sachverhalt etwa sind durchaus unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar. In einem solchen Fall kann einerseits angeklagt werden, um die weitere Sachaufklärung der gerichtlichen Hauptverhandlung zu überlassen. Andererseits lässt sich aber auch eine Einstellung begründen mit dem Argument, dass eine Hauptverhandlung vermutlich keine neuen Erkenntnisse bringt, so dass in *dubio pro reo* freizusprechen wäre. An dieser Stelle können sich dementsprechend die bereits herausgearbeiteten Vorverständnisse in besonderer Weise auswirken und die staatsanwaltschaftliche Entscheidung beim Abschluss des Ermittlungsverfahrens beeinflussen (s. Kapitel 8.2.4).

Die dargestellten außergewöhnlich hohen Einstellungsquoten bei Verfahren wegen rechtswidriger Gewaltausübung wurden von den interviewten Staatsanwälten teilweise als Symptom struktureller Probleme bei Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen bewertet, vor allem aber auf unberechtigte Anzeigen von Betroffenen zurückgeführt. Ein Staatsanwalt vermutete etwa, dass es »ein bisschen in Mode ist, denke ich auch, die Polizei zu beschuldigen. Vielleicht ein Trend.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 18, s. auch Kapitel 8.2.4).

Diese Einschätzung steht in auffallendem Widerspruch zur niedrigen Anzeigebereitschaft der Betroffenen (s. Kapitel 7.2.2). Sie deckt sich jedoch mit der Sichtweise der interviewten Polizeibeamt*innen (s. Kapitel 9.2.3) und kann als Ausdruck des Vorverständnisses in Staatsanwaltschaft und Polizei bzgl. solcher Konstellationen verstanden werden. Dabei spiegelt sie den Umstand, dass Betroffene in Aussage gegen Aussage-Konstellationen

bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt tendenziell als weniger glaubwürdig wahrgenommen werden (s. Kapitel 8.4.2).

Als strukturelles Problem bei Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wurde von den Interviewpartner*innen vor allem die schwierige Beweislage (s. dazu Kapitel 8.4) betont. Dann sei »manchmal [...] eben ausermittelt und mehr geht nicht« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 18). In dem Zusammenhang wurden von einigen anwaltlichen Interviewpartner*innen die Ermittlungen als mangelhaft oder oberflächlich kritisiert und die daraus resultierende Abschlussentscheidung problematisiert. Bei unzureichender Beweislage und insbesondere bei einer Aussage gegen Aussage-Konstellation, bei denen es maßgeblich auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagenden ankomme, würden Ermittlungsverfahren häufig in dubio pro reo zugunsten der beschuldigten Polizeibeamt*innen eingestellt:

»Bei dieser Aussage gegen Aussage-Konstellation, das brauche ich Ihnen nicht erklären, geht es eben darum, dass die belastende Aussage besonders gewichtig sein muss. Es müssen also zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass man grade einer belastenden Aussage folgt, wenn sie auf der anderen Seite bestritten wird, so die Rechtsprechung. Wenn das nicht der Fall ist, habe ich die Konstellation in dubio pro reo und das führt dann zur Einstellung.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 28)

Werden Verfahren als im Grundsatz anklagefähig eingestuft – gehen die Staatsanwält*innen also von der Schuld der beschuldigten Polizeibeamt*innen aus – kommt neben einer Anklage prinzipiell auch eine Opportunitätseinstellung nach §§ 153, 153a StPO in Betracht, allerdings nur, soweit kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder ein solches durch Auflagen beseitigt werden kann. Dementsprechend gab ein Staatsanwalt an, dass er eine Opportunitätseinstellung bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt grundsätzlich nicht für angemessen halte:

A: »Wenn, dann [Paragraph] 170 [StPO]. Also [die Paragraphen] 153, 153a [StPO] würde ich bei solchen Verfahren nicht machen.«

F: »Warum?«

A: »Weil ich es nicht angemessen finde. Also wenn was dran ist, dann muss es auch eine Folge haben, oder ich sage: »Das reicht mir nicht für eine Anklage«, und dann macht man [Paragraph] 170 [StPO].« (Staatsanwaltschaft/B3.7: 12–14)

Diesbezüglich scheint es jedoch keine einheitliche Einschätzung oder Praxis zu geben. Andere Interviewpartner*innen nannten als Grund für eine Einstellung nach § 153a StPO, dass ein*e Betroffene*r im konkreten Fall keine

Verletzung aus der Gewalthandlung davongetragen habe oder, wie ein*e interne*r Ermittler*in aus einem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zitierte, dass die

»[...] tatsächlichen Auswirkungen der Kompression gegen den Hals durch den Geschädigten nicht erinnert werden [könne] und insoweit auch keine rufschädigende Außenwirkung zu befürchten [gewesen sei].« (Interne Ermittlungen/C2.6: 126)

Die Fälle, in denen sich Staatsanwält*innen für eine Anklageerhebung gegen Polizeibeamt*innen entscheiden, wurden (auch) von den interviewten Staatsanwälten als außergewöhnliche Fälle beschrieben, in denen das Handeln der beschuldigten Polizeibeamt*innen praktisch nicht mehr nachvollziehbar sei, in denen insofern das bestehende Bild der Staatsanwälte von den rechtschaffenen Polizeibeamt*innen einen Bruch erfahren habe. Dies lässt sich als Auswirkung des Vorverständnisses in den Staatsanwaltschaften verstehen (s. Kapitel 8.2.4).

Mit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft endet das Ermittlungsverfahren. Die Entscheidung wirkt sich jedoch nicht nur auf den Verfahrensverlauf aus, sondern auch auf die Betroffenen. Die staatsanwalt-schaftliche Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit stelle sich wie ein Feedback für die Betroffenen dar und könne für sie mit Frustration und Enttäuschung verknüpft sein, wenn sich ihre Hoffnung auf Aufarbeitung und ihr Gerechtigkeitswunsch nicht verwirklichten, wie viele zivilgesellschaftliche Interviewpartner*innen schilderten:

»Oft möchten sie gar nicht glauben, dass sowas passieren wird, dass das so ungerecht laufen könnte. Also wollen sie [es] nicht glauben, auch wenn ihre Lebenserfahrung zeigt, dass die Welt nicht neutral ist, dass die Institutionen nicht neutral sind. Aber sie wollen trotzdem daran glauben, dass die Institutionen neutral agieren. Auch wenn sie dreimal die gleiche Erfahrung gemacht haben, wollen sie trotzdem beim vierten Mal/ Weil es ist doch selbstverständlich, weil wir nicht ohne Institutionen auskommen in unserem Alltag.« (Betroffenenberatung/A2.1: 34)

Insbesondere das Infragestellen der eigenen Glaubwürdigkeit durch staatliche Institutionen, die auch im Bekanntenkreis reproduziert und oft als Täter-Opfer-Umkehr verstanden werde, wurde als große Belastung für Betroffene beschrieben:

»Das ist auch was, was für Betroffene super, super schwer ist. Weil sie kommen zu uns in die Beratung und erzählen davon: ›Ich kann mit niemanden darüber sprechen, das ist so wichtig hier einen Raum zu haben, wo ihr mir glaubt und mich versteht und diese Dynamiken kennt. Weil alle anderen sagen immer zu mir: ›Hä, das kann doch nicht sein?«,

die bagatellisieren das dann oder stellen das in Abrede. ‹ Die Betroffenen mussten immer wieder Verletzung dann erleben. Immer wieder diese/ ›Mir wird nicht geglaubt, mir wird unterstellt, ich hätte auch was gemacht‹, diese Täter-Opfer-Umkehr, das ist total krass.« (Betroffenenberatung/A2.2: 36)

Hier wird die Signalwirkung der Einstellung von einschlägigen Strafverfahren für das Umfeld der Betroffenen und die Betroffenen selbst deutlich. Dass das Verfahren nicht bis zum Gericht gelangt, weil die Beweislage als nicht ausreichend bewertet wird, stellt die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Frage. Sie können in der Folge den Eindruck haben, ihre Perspektive sei weniger wert als diejenige der beteiligten Polizeibeamt*innen. Das verschärfe sich noch einmal, wenn zugleich ein Strafverfahren gegen die Betroffenen selbst eingeleitet werde (s. Kapitel 9).

Die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Einstellungsentscheidung wurde von den Interviewpartner*innen einhellig als wenig erfolgversprechend eingeschätzt:

›Ich habe in äußerst seltenen Fällen/ Ich kann mich nicht erinnern, dass ich überhaupt jemals gesagt hätte/ Also wenn, dann sind es in meiner ganzen Laufbahn seit ich Abteilungsleiter [...] beziehungsweise jetzt Behördenleiter bin [...], wenn überhaupt ist das vielleicht eine Hand voll Fälle gewesen, wo ich mal gesagt habe: ›Guck da nochmal hin!‹ Das sind dann häufig Dinge, wo man vielleicht übersehen hat einen Zeugen zu vernehmen oder häufig auch, dass man dann sagt: ›Hier, es gibt – was weiß ich – noch irgendeine Akte von einem Zivilprozess oder von einer Verwaltungsbehörde. Zieh die Akte nochmal bei, guck da nochmal rein, ob sich daraus noch irgendetwas ergibt.‹ Oftmals ergibt sich dann eben nichts weiter daraus und dann wird es eben hinterher gleichwohl eingestellt.« (Staatsanwaltschaft/B3.5: 26)

8.6 Hauptverfahren wegen Körperverletzung im Amt

In Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt kommt es, wie gezeigt, seltener als bei vergleichbaren Delikten zu einer Anklage und damit zu einem Hauptverfahren vor Gericht (s. Kapitel 8.5.1). Im Jahr 2021 wurden laut Strafverfolgungsstatistik 80 Angeklagte in solchen Verfahren abgeurteilt. Von diesen Abgeurteilten wurden 27 Personen verurteilt,²¹ 25 freigesprochen und bei 28 weiteren wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt. Damit lag die Verurteilungsquote mit 34% deut-

²¹ Eine Verurteilung erfolgte dabei nach Jugendstrafrecht.

lich niedriger als im Durchschnitt aller Strafverfahren, wo sie 81% betrug (Statistisches Bundesamt, 2022b). Ein unterdurchschnittlicher Anteil an Verurteilungen zeigte sich auch in unseren Daten: In den 18 Fällen, in denen Betroffene in der Befragung von einer Anklage der Polizeibeamt*innen berichteten (s. Kapitel 8.5), kam es in sieben Verfahren zu einer Verurteilung (39%), in sechs Verfahren zu einem Freispruch und zwei Verfahren wurden gerichtlich eingestellt.²²

Bei der Untersuchung dieser ungewöhnlichen Erledigungspraxis erweisen sich für das Hauptverfahren die gleichen Umstände als bedeutsam, die wir bereits für das Ermittlungsverfahren herausgearbeitet haben, wie Beweislage und Vorverständnis. Sie zeigen sich hier jedoch in spezifischer Weise. Wegen der geringen Zahl von Hauptverfahren in diesem Deliktsbereich konnten wir nur in begrenztem Umfang Daten aus der quantitativen Befragung und den qualitativen Interviews heranziehen. Die folgenden Ausführungen zu diesem Verfahrensabschnitt stützen sich daher auch auf den bereits bestehenden Forschungsstand und können nur einen eingeschränkten Blick auf die justizielle Praxis im Hauptverfahren liefern.

8.6.1 Rolle, Kompetenzen und Vorverständnisse bei Richter*innen

Im Hauptverfahren als weiterem Abschnitt des Strafverfahrens hat – anders als im Ermittlungsverfahren – das Gericht die Verfahrensherrschaft, während die Staatsanwaltschaft die Anklage vertritt. Anders als die weisungsabhängige Staatsanwaltschaft sind die Richter*innen in dieser Rolle unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet. Die Neutralität des Gerichts und die richterliche Unabhängigkeit sind Kernbestandteile des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG. In der Praxis kann eine neutrale Positionierung von Richter*innen gleichwohl durch verschiedene Umstände herausgefordert werden (Bauer, 2016; Englich, 2008, S. 488; Nickolaus,

²² Bei der Gegenüberstellung der beiden Quoten sind folgende Unterschiede der Erfassung zu berücksichtigen: Die offizielle Verurteilungsquote wird personenbezogen berechnet für alle wegen Körperverletzung im Amt Abgeurteilten. In unserer Befragung wurden die Betroffenen nach dem Ausgang der jeweiligen Verfahren gefragt, die auch mehrere angeklagte Beamt*innen betreffen konnten. Die Strafverfolgungsstatistik bezieht außerdem nicht nur Polizeibeamt*innen, sondern alle wegen Körperverletzung abgeurteilten Amtsträger*innen mit ein.

2019), ähnlich wie wir das bereits für Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren gezeigt haben (s. Kapitel 8.2.3, 8.2.4).

Erstens treffen Richter*innen ihre Entscheidungen nicht im luftleeren Raum. Vielmehr sind sie trotz ihrer formal herausgehobenen Rolle Teil der Gesellschaft und damit einerseits durch gesellschaftliche Machtverhältnisse beeinflusst und andererseits an deren Reproduktion und Aufrechterhaltung beteiligt (Schlüter & Schoenes, 2016). So ist aus der Forschung zu anderen Delikten bspw. bekannt, dass gesellschaftliche Stereotype über Betroffene und über einen bestimmten Tathergang die wahrgenommene Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten beeinflussen können (Greuel, 1992).

Zweitens ist die richterliche Entscheidungsfindung allgemein abhängig von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und von der Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Die rechtspsychologische Forschung befasst sich etwa mit dem Einfluss der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift (Hogh & Bögelein, 2021, S. 87) und staatsanwaltschaftlicher Strafforderungen (Nickolaus, 2019) auf die richterliche Entscheidungsfindung. Hogh und Bögelein beschreiben die Urteilsfindung insofern als »implizite Kooperation« zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht (2021, S. 92). Das in Kapitel 8.2.3.2 beschriebene Näheverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kann auf diese Weise mittelbar auch die Praxis von Richter*innen im Hauptverfahren beeinflussen. Für Verfahren wegen Körperverletzung im Amt im Besonderen wurde in den Interviews zudem die Angewiesenheit der Richter*innen auf die polizeiliche Zuarbeit als »ernsthafte Herausforderung« (Richter*innenschaft/B2.2.: 39) beschrieben.

Drittens wurde in den Interviews deutlich, dass Polizeibeamt*innen auch für Richter*innen keine gewöhnlichen Beschuldigten sind, sondern zwischen beiden Gruppen und ihren Institutionen ein besonderes Verhältnis besteht. Die Gerichte sind bei ihrer Arbeit in Strafverfahren generell auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit und auf polizeiliche Zeug*innen angewiesen, was den Umgang mit polizeilichen Angeklagten und Zeug*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt beeinflussen kann (vgl. Hupfeld-Heinemann & Oswald, 2008, S. 484). So schilderte ein*e Richter*in im Interview die Sorge, dass ein kritischer Umgang die Zusammenarbeit mit der Polizei gefährden könne:

»[...] dass wir wirklich große Schwierigkeiten haben, den Polizisten zu sagen, wir glauben ihnen nicht. Das hat tatsächlich auch so die Auswirkung, dass die Polizisten dann den Richter oder die Richterin, der sehr viel Kritik beziehungsweise die sehr viel Zweifel immer wieder an polizeilichem Verhalten äußert/ Da wird einfach die Zusammenarbeit

schwieriger. Und man ruft die ja auch mal an und sagt: ›Können Sie mir das gerade nochmal nachermitteln?, oder schickt da so Ermittlungsaufträge noch hin. Die kommen dann nicht oder man hat jedenfalls Angst davor, dass man mit denen nicht mehr reibungslos zusammenarbeiten kann.« (Richter*innenschaft/B2.1: 46)

Ein kritisches Hinterfragen polizeilicher Aussagen oder »Zweifel [...] an polizeilichem Verhalten« könnten, so die Sorge, die »reibungslos[e]« Zusammenarbeit gefährden und damit die Arbeit der Richter*innen torpedieren.

Viertens wurde in den Interviews deutlich, dass Richter*innen – nicht zuletzt aufgrund der beschriebenen Zusammenarbeit im Alltag – ein spezifisches Bild von der Organisation Polizei, von Polizeibeamt*innen und ihrer Tätigkeit haben. Dieses Bild kann sich als Erfahrungswissen in Vorannahmen im Hinblick auf Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt niederschlagen. Auf diese Weise entsteht – ebenso wie oben für die Staatsanwaltschaften herausgearbeitet (s. Kapitel 8.2.4) – ein bestimmtes Vorverständnis, mit dem die Richter*innen an solche Verfahren herangehen und das ihre Entscheidungspraxis beeinflussen kann. So formulierte ein*e Richter*in, dass

»[...] unsere Polizei einfach gute Arbeit leistet und selten ungerechtfertigt gewalttätig wird. Das ist das, was die Statistik zeigt, das ist das, was die Kollegen, also die Richterschaft entscheidet, und das ist auch grundsätzlich ein Bild, was ich so unterschreiben würde.« (Richter*innenschaft/B2.2: 57)

Die interviewte Person bringt hier die Einschätzung zum Ausdruck, dass polizeiliche Gewaltanwendungen im Normalfall rechtmäßig und Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt dementsprechend in der Regel unberechtigt seien. Die Bezugnahme auf die Statistik zeigt zudem, dass in Teilen der Richter*innenschaft die Einschätzung besteht, dass die justizielle Praxis, wie sie in den Kriminalstatistiken sichtbar wird, die Wirklichkeit polizeilicher Gewaltanwendungen abbilde. Derartige Vorannahmen können – wenn sie unreflektiert bleiben – zu einer Selbstbestätigungstendenz bei der richterlichen Hypothesenbildung und Urteilsfindung führen (vgl. Schweizer, 2005, S. 178; Singelstein, 2016, S. 830; vom Schemm & Köhnken, 2008, S. 323). Auf diese Weise können die beschriebenen Vorannahmen, selbst wenn sie bzgl. der überwiegenden Zahl polizeilicher Gewaltanwendungen zutreffend sein sollten, in der Praxis im konkreten Fall zur Folge haben, dass auch berechtigte Vorwürfe nicht als solche erkannt werden. So reproduziert das Vorverständnis der Richter*innen in Bezug auf die Polizei und ihre

Arbeit die richterliche Praxis in diesen Fällen und damit das Bild in den Statistiken.

Dem Vorverständnis entsprechend wurden den Vorannahmen entgegenstehende Fälle, in denen die Vorwürfe also als berechtigt bewertet wurden, als sehr klare und eindeutige Fälle beschrieben, die »wirklich krass« gewesen seien:

»Also das war ein glasklarer Fall, der auch zur Konsequenz hatte, dass beide Polizeibeamten rausgeflogen sind. [...] Beide haben sie letztendlich über ein Jahr bekommen, weil es wirklich krass war, was sie gemacht haben.« (Richter*innenschaft/B2.3: 8)

In verschiedenen Interviews wurde sichtbar, dass das beschriebene Vorverständnis in der Richter*innenschaft durch solche Fälle irritiert oder sogar grundlegend in Frage gestellt werden kann. So beschrieb ein*e interviewte*r Richter*in eine Hauptverhandlung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen, in der er*sie eine übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung identifiziert hatte. Die beteiligten Polizeibeamt*innen hatten die betroffene Person zunächst mehrfach ohne Rechtfertigungsgrund geschlagen und dann über Stunden in Gewahrsam gehalten:

»Das hat mit mir sehr was gemacht. Meine Leidenschaft für den Rechtsstaat ist dadurch massiv angefragt, [...] und ich kann das sehr persönlich sagen. [...] Ich sage mal, das gehört zum richterlichen Alltagsgeschäft dazu, mich mit Fragen von Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit zu beschäftigen. Körperverletzungen, ich habe Tötungsdelikte oder was weiß ich, solche Sachen kenne ich ja. Oder ich kenne Fälle schlimmen sexuellen Missbrauchs oder was auch immer. Aber zu erleben, dokumentiert und sehr persönlich auch geschildert zu bekommen, dass jemand, der sich in meiner rechtlichen Bewertung über [viele] Stunden zu Unrecht in Gewahrsam befunden hat/ Das ist eine Situation gewesen, die mich auch heute immer noch (unv.) sehr berührt [...]. Ich bin [Richter*in] geworden, das ist ein sehr persönlicher Moment [...], und bin das immer noch, weil ich eben für einen Rechtsstaat eintrete und streite, wo sowas nicht passiert. Klar.« (Richter*innenschaft/B2.4: 83)

Hier wird eine persönliche Enttäuschung über das Handeln der Polizeibeamt*innen in dem Fall beschrieben. Dass durch einen bestimmten Fall die richterliche »Leidenschaft für den Rechtsstaat [...] massiv angefragt« wurde, verdeutlicht, dass er*sie grundsätzlich davon ausgeht, gemeinsam mit der Polizei für ein bestimmtes Rechtsstaatsverständnis einzustehen. Die Missachtung der Ideale, die daraus resultieren, stellen sich für ihn*sie daher als sehr spezifisches Delikt dar, das einer besonderen Reaktion durch ihn*sie als Richter*in bedarf. In dieser Situation wird ein Reflektionsprozess in Gang gesetzt, der auch die eigene Arbeit in Frage stellen kann. So beschrieb ein*e

Richter*in eine ähnliche Situation, in der er* sie begann, an seinen* ihren bisherigen Urteilen zu zweifeln:

»[Ich bin da] in so eine Phase geraten [...], der großen Bedrücktheit sozusagen, ja, darüber, dass wir wirklich große Schwierigkeiten haben, den Polizisten zu sagen, wir glauben [ihnen] nicht. [...] Da hatte ich nochmal so eine Phase, wo ich dann dachte: ›Oh Gott, wer weiß wie viele Fehlurteile, die ich auch schon gemacht habe, und hm/«, und so.« (Richter*innen-schaft/B2.1: 46)

In diesen Zitaten wird sichtbar, dass der Bruch mit einem bestehenden Vorverständnis und Misstrauen gegenüber polizeilichen Aussagen für Richter*innen mitunter nicht nur ihre Sicht auf die polizeiliche Praxis in Frage stellt, sondern auch für ihr eigenes berufliches Selbstverständnis einen erheblichen Widerspruch bedeutet. Die polizeiliche Praxis in dieser Weise zu hinterfragen, heißt also ein Stück weit auch, die eigene Arbeit als Richter*innen in Frage zu stellen. Oder umgekehrt: Indem die Justiz die Praxis und Glaubwürdigkeit von Polizist*innen verteidigt, verteidigt sie letztlich auch sich selbst und ihre Praxis.

8.6.2 Polizeiliche Zeug*innen im Hauptverfahren

Verfahren wegen Körperverletzung im Amt sind häufig durch eine schwierige Beweislage und Aussage gegen Aussage-Konstellationen gekennzeichnet, so dass es – wie für das Ermittlungsverfahren bereits dargestellt (s. Kapitel 8.4) – auch im Hauptverfahren in besonderer Weise auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Verfahrensbeteiligten ankommt. Im Folgenden werden die diesbezüglichen Herausforderungen für Richter*innen, Polizeibeamt*innen und Betroffene beleuchtet.

8.6.2.1 Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen

Wie im Ermittlungsverfahren gelten polizeiliche Zeug*innen auch im Hauptverfahren und für Richter*innen grundsätzlich als besondere, professionelle und routinierte Zeug*innen (s. dazu schon Kapitel 8.3.1). Aufgrund gezielter »Schulung«²³ und angesichts ihrer Erfahrung als Zeug*innen

23 Ein*e Anwält*in berichtete, vom Innenministerium angefragt worden zu sein, Schulungen zu polizeilicher Zeug*innenschaft vor Gericht zu geben: »Sie wollten mich dann locken damit, dass ich ja vielleicht auch mal Seminare halten könnte, so Aussageverhalten vor Gericht: ›[Name], Sie wissen doch, was

können sie ihre Aussagen in der Regel gut verwertbar vorbereiten und strukturieren (Bender et al., 2014, S. 372). Sie wurden daher von interviewten Richter*innen als »schon fast sachverständige Zeugen« (Richter*innenschaft/B2.2: 65) oder »Profis« (Richter*innenschaft/B2.4: 64) beschrieben, mit denen richterlicherseits auch entsprechend umgegangen werde:

»Ja, die unterscheiden sich schon strukturell von der Zeugeneignung her. Einerseits sind sie besser geeignet, weil sie ja immer wissen, ›Ich muss nachher auch als Zeuge aussagen‹, und deswegen gucken die das schon irgendwie/ Die können sich auch ein bisschen besser ausdrücken und was weiß ich. Sie können manches besser. Sie machen auch viel schneller ihre Vermerke, so dass dann die ganzen Veränderungen, die bei anderen Zeugen durch das viele Erzählen in ihren sozialen Bezugsgruppen entstehen, bei denen vielleicht nicht in dem Maße entsteht, und so weiter.« (Richter*innenschaft/B2.1:19)

Benannt wird hier eine »strukturell« bessere Zeug*inneneignung, die u.a. auf Routinen, Vorbereitung sowie das vermeintlich bessere Ausdrucksvermögen der Polizeibeamt*innen zurückgeführt wird. Diese Umstände können allerdings auch ein Defizit polizeilicher Zeug*innen darstellen. Es habe, so beschrieb es der*die gleiche Richter*in,

»[...] teilweise strukturelle Vorteile und [...] natürlich strukturelle Nachteile. Erstens, weil es so viele ähnliche oder gleiche Vorgänge gibt, wo es dann möglicherweise auf Unterschiede im Detail ankommt. Und die sind denen dann nicht mehr geläufig, weil ›es ist ja immer so‹. Also das ist so ein ganz zwangsläufiger Zeugenfehler sozusagen, das Übliche auch immer als Übliches zu erinnern und nur das, was ganz aus dem Rahmen rausfällt, dann gesondert zu erinnern. Aber so die kleinen Varianten, an die erinnern die sich dann auch nicht.« (Richter*innenschaft/B2.1:19)

Besonders deutlich tritt die Annahme einer besseren Zeug*inneneignung von Polizeibeamt*innen im direkten Vergleich mit zivilen Zeug*innen hervor. So stellte ein*e weitere*r Richter*in folgende Überlegungen an:

»[Dass Polizeibeamt*innen die verlässlicheren Zeug*innen sind] möchte man als [Richter*in] immer gerne glauben, ne? (lacht) Ja, ähm, naja, wer kann die verlässliche Aussage geben? Der, der vor zwei Jahren angetrunken dabei war oder der, der das Ding hinterher aufgeschrieben hat, sich jetzt nochmal seine Notizen, die er damals geschrieben hat/ und sowieso ständig geschulten Auges durch die Gegend läuft beruflich, um Straftaten zu sehen und im Zweifel hinterher als Zeuge dafür bereitzustehen? Also ich bin auch [ein*e bessere*r Zeug*in] als wahrscheinlich Sie, weil ich das eben beruflich mache. Und wenn ich hier durch die Gegend laufe, dann so: ›Zack, merken, Gesicht hab' ich gesehen!‹ Ich gehe

*dort verlangt wird und was Verteidiger fragen?, und so viel Ehre habe ich dann noch im Leib, dass ich dann abgelehnt habe.« (Anwält*innenschaft/B1.4:104).*

ja nicht mal mehr normal in den Supermarkt, ohne zu sehen, wie jemand was einsteckt. Berufsrisiko. Also ja, ja.« (Richter*innenschaft/B2.2: 79)

Thematisiert wird hier eine besondere (beruflich bedingte) Eignung polizeilicher Zeug*innen, die einer recht pauschal formulierten Vorstellung von potenziell Betroffenen gegenübersteht. Bei Aussage gegen Aussage-Konstellationen könne sich eine solche Wahrnehmung dahingehend auswirken, dass eine höhere Glaubwürdigkeit der Polizeibeamt*innen angenommen werde, die zudem besonders routiniert seien:

»[W]enn die zehn Dienstjahre haben, waren die schon hundert Mal beim Gericht, die wissen genau wie es läuft, wissen, was sie formulieren müssen. Also solche Erfahrungswerte hat natürlich der Durchschnittszeuge ansonsten nicht. So dass sich ein Durchschnittszeuge, sag ich jetzt mal, in so einer Vernehmungssituation auch viel unwohler fühlt, dadurch unsicherer ist, dadurch seine Aussage nicht mehr so bestimmt ist und dann dem weniger Beweiswert zugemessen wird als einem Polizeibeamten, der das schon hundert Mal gemacht hat, der dann sagt: ›Es war so – Punkt‹, ganz eine andere Situation.« (Anwält*innenschaft/B1.5: 58)

Aus der Routine im Gerichtssaal resultiert demnach eine besondere Sicherheit im Aussageverhalten polizeilicher Zeug*innen. Im Vergleich dazu werde der Aussage von zivilen unbeteiligten Zeug*innen oder Betroffenen, für die eine Vernehmung vor Gericht eine Ausnahmesituation darstelle, oft »weniger Beweiswert zugemessen«. Dies gelte, so ein*e Betroffenenberater*in, insbesondere dann, wenn die zivilen Zeug*innen rassifiziert seien. Es gebe dann eine

»[...] größere Bereitschaft in den Gerichten, den Aussagen von Beamten und Beamtinnen zu glauben. Und eine geringere [Bereitschaft] den Aussagen von rassistisch kriminalisierten Personen zu glauben.« (Betroffenenberatung/A2.2: 38)²⁴

Ein*e Richter*in gab jedoch zu bedenken, dass polizeiliche Zeug*innen bei Verfahren gegen Kolleg*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Regel unter erheblichem Druck ständen. Polizeibeamt*innen seien daher in derartigen Fällen

»[...] einfach schlechte Zeugen [...], wirklich schlechte Zeugen, [weil] das Erzählen von Körperverletzung im Amt, durch Kollegen begangen, ja bekanntermaßen – habe ich jetzt selber noch nicht in einer Akte mal gehabt, aber weiß man ja, ist auch ein bisschen nachvoll-

²⁴ Zu (neo-)linguizistischen Diskriminierungen aufgrund des (wahrgenommenen) Ausdrucksvermögens rassifizierter Personen s. Kapitel 8.4.2.

ziehbar – zu großen sozialen Sanktionen innerhalb der Berufsgruppe führt.« (Richter*innenschaft/B2.1: 20)

Dies führe mitunter auch im Hauptverfahren dazu, dass versucht werde, eine Aussage zu umgehen:

»[...] [D]as habe ich schon einige Male erlebt, dass, wenn es darum ging: »Der hat mich dann geschlagen«, oder so, dass die dann gesagt haben: »Das habe ich nicht gesehen.« Und wenn man dann fragt: »Ja wie, was heißt, das haben Sie nicht gesehen? War nicht oder wie?« – »Ja, kann auch sein, dass ich da gerade weggeguckt habe.« (Richter*innenschaft/B2.1: 26)

Zusammenfassend betrachtet gelten polizeiliche Zeug*innen auch vor Gericht im Hauptverfahren als besonders zuverlässig und professionell, weshalb ihren Aussagen oft ein besonderer Beweiswert zugeschrieben wird. Gleichzeitig wird auch hier sichtbar, dass diese Annahme gerade in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt kritisch zu hinterfragen ist.

8.6.2.2 Richterlicher Umgang mit polizeilichen Zeug*innen

Ziel von gerichtlichen Verfahren ist es, über einen zu rekonstruierenden Sachverhalt eine klare und abschließende Entscheidung zu treffen. Dieser »formale Zielpunkt« bestimmt alle anderen richterlichen Praxen im Verfahren (Kocher, 2021, S. 269 f.). In Strafverfahren bedeutet dies im Ergebnis die Entscheidung zwischen Freispruch einerseits und Verurteilung andererseits, worin sich bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt der rechtliche Maßstab zur Beurteilung polizeilicher Gewaltanwendungen widerspiegelt, der eine klare Trennung zwischen legaler und illegaler Gewaltanwendung vorsieht (s. Kapitel 6.1.2). Bei unklarer Beweislage und insbesondere in Aussage gegen Aussage-Konstellationen erfordert dies zugleich eine klare Entscheidung darüber, welcher Aussage Glauben geschenkt wird und welcher nicht. Dies lässt wenig Raum für eine Berücksichtigung unterschiedlicher Wahrnehmungen, Interpretationen und Bewertungen der verschiedenen Beteiligten.

Die soeben beschriebenen Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen können in diesem Kontext dazu führen, dass Aussagen von Polizeibeamt*innen von Richter*innen als besonders glaubwürdig wahrgenommen werden.²⁵ In den Interviews wurde die Problematik von verschiedener

²⁵ Theune problematisiert in diesem Zusammenhang, dass im Umgang mit polizeilichen Zeug*innen in jeglichen Verfahren richterlicherseits regelmäßig nicht die Nullhypothese angewendet

Seite thematisiert. So schilderten Anwält*innen den Eindruck, polizeiliche Zeug*innen erhielten »Vorschusslorbeeren« (Anwält*innenschaft/B1.2: 9, 23, 83) oder einen »Vertrauensvorschuss« (Anwält*innenschaft/B1.6: 76). Wiederholt wurde beschrieben, dass Strafrichter*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt und den Gegenverfahren (s. Kapitel 9) die Aussagen polizeilicher Zeug*innen weniger kritisch hinterfragten und anders als bei anderen Delikten mit Aussage gegen Aussage-Konstellation (vgl. Steller, 2008, S. 306) keine sachverständige Glaubhaftigkeitsbeurteilung einholten:

»Dann behalten die [polizeilichen Zeug*innen als Tatzeug*innen] sozusagen diesen Vertrauensvorschuss, den sie bekommen, und natürlich ist das Allererste, was jedes Gericht sagen wird: »Warum sollte dieser Mensch lügen? Als Beamter, der riskiert viel, wenn er lügt, wenn ihm das nachgewiesen wird. Und was sollte der denn für eine Motivation haben? [...] Ne, das ist ein riesiger Unterschied. Also man hätte eigentlich 5.000 Anhaltspunkte dafür, wie auch in anderen Verfahren Glaubwürdigkeitsgutachten zum Beispiel zu beantragen, Zeugen begutachten zu lassen. Ich war bisher in einem einzigen Verfahren, wo es mal einen Gutachter gegeben hat, ob die Belastungszeugen, Polizeibelastungszeugen, ob das sein kann, was die sagen. So.« (Anwält*innenschaft/B1.6: 76)

Auch ein*e Richter*in reflektierte seine*ihre Vorstellungen von der »Integrität« polizeilicher Zeug*innen vor dem Hintergrund seiner*ihrer »Abhängigkeit« von der Polizei:

»[...] [A]uch ich lebe natürlich in einem System, wo die Polizei für mich mein Zuarbeiter [ist] [...]. Es entsteht einfach im Laufe der beruflichen Sozialisation eine solche Abhängigkeit von der polizeilichen Zuarbeit, dass man merkt, bewusst oder unbewusst: Also mit so einem generellen Misstrauen gegen die Polizei könnte ich diesen Beruf überhaupt nicht machen, das könnte ich auch psychisch gar nicht. So dass ich tatsächlich davon überzeugt bin – vielleicht aber nur um es aushalten zu können – aber ich bin tatsächlich davon überzeugt, dass es absolute integre, gute Polizeibeamte gibt. Und ich meine auch, dass ich das sehr häufig wahrnehme, aber auch das kann natürlich eine Einbildung sein, das ist mir auch bewusst.« (Richter*innenschaft/B2.1: 34)

Der richterliche Beruf erfordere demnach, grundsätzlich auf die Integrität polizeilicher Zeug*innen zu vertrauen. Zudem wurde in mehreren Interviews darauf verwiesen, dass aufgrund von Zeitdruck und hoher Ar-

werde (2020, S. 259). Statt aufgrund aussagepsychologischer Erkenntnisse zunächst davon auszugehen, dass die Schilderung eines*einer polizeilichen Zeug*in unwahr sein könnte, und »einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange für falsch zu halten, bis dies mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist«, werde die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Zeug*innen als Grundsatz angenommen (ebd., S. 122).

beitsbelastung oft keine Maßnahmen ergriffen würden, um Inkonsistenzen zu prüfen oder polizeiliche Aussagen zu hinterfragen. In diesem Kontext wurde auch auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeug*innen ergäben, sowie auf bestehende Hemmschwellen, tatsächlich von einer Falschaussage auszugehen:

F: »Haben Sie irgendwie schon mal erlebt, dass es so deutliche Anhaltspunkte für eine Absprache gab unter Polizeizeugen?«

A: »(...) Das ist natürlich eine strafrechtlich relevante Unterstellung, die ich jetzt hier machen muss. Ich habe noch nie aus einem Verfahren heraus ein anderes eingeleitet wegen Falschaussage. [...] Habe ich drüber nachgedacht? Ja. Ich habe drüber nachgedacht, bin aber in den – [da] würden mir jetzt [...] drei Fälle einfallen – bin zu dem Ergebnis gekommen, dass das vor Gericht ausgeht wie's Horneberger Schießen und hab' es (unv.)/ Weil sie natürlich dann/ Also dieses Verfahren wegen Falschaussage sind ja dann die gleichen Leute, nur andersrum.« (Richter*innenschaft/B2.2: 72–75)

Gleichzeitig gibt es offenbar nicht wenige Richter*innen, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen fernliegend finden. So beschrieb ein*e Richter*in die Erfahrung, einmal das Gespräch mit richterlichen Kolleg*innen zu dieser Thematik gesucht zu haben, als frustrierend:

»Da war gar kein Problembewusstsein und auch keine Bereitschaft, sich darauf einzulassen. Gar nicht. Das war eher so: »Warum, das sind doch Beamte? Und die müssen doch/ Und du kannst jetzt ja wohl nicht sagen, dass Polizeibeamte lügen und so«, und als ich dann gesagt habe: »Das weiß man doch ehrlich gesagt, dass die halt gerade um je mehr es geht, umso mehr lügen. Weiß ja sogar der BGH, der nicht unbedingt zu den sozusagen staatskritischsten Institutionen gehört.« – »Nee«, haben sie gesagt, da haben sie kein Problem mit. [...] Das frustriert mich dann auch, da hat man dann auch keinen Bock da irgendwie/ Ich habe dann weder Lust noch Zeit da irgendwie missionarisch tätig zu werden. Das frustriert mich zu sehr.« (Richter*innenschaft/B2.1: 46)

Die kollektive Erfahrung, dass polizeiliche Aussagen vor Gericht selten hinterfragt werden, könne den Effekt haben, dass Polizeibeamt*innen als Beschuldigte grundsätzlich darauf vertrauten, ihnen werde vor Gericht geglaubt:

»Also manchmal schüttelt man auch ein bisschen den Kopf, wie selbstsicher Polizistinnen und Polizisten dann sind in dem Verfahren oder vor Gericht. Weil viele Lügengerüste krachen dann relativ schnell zusammen. Sie sind noch nicht mal besonders gut, die fußen auf der Beobachtung und auf der Erfahrung, dass die meisten Richterinnen und Richter gar nicht so weit bohren. Die geben sich dann zufrieden mit dem Statement, oder oftmals wird ja aufgrund irgendeiner Schriftlage entschieden. Also gut, das Gerichtsverfahren ist

ein mündliches Verfahren in Deutschland. Nichtsdestotrotz hört man ja selten alle beteiligten Polizisten, sondern guckt mal, was haben die geschrieben, und lässt sich davon ein bisschen beeindruckt. Das ist halt/ Das wissen die Menschen halt auch, also die Menschen, die bei der Polizei arbeiten und sich auf diese Weise aus so einem Vorwurf herauswinden möchten.« (Vollzug/C3.3: 61)

Situationen, in denen die Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen oder Beschuldigter kritisch hinterfragt wird, wurden von den interviewten Richter*innen als sensible Momente beschrieben, etwa bei einer Belehrung nach § 55 StPO²⁶:

»[...] [A]ber das ist ja auch immer so ein heikler Moment, wenn man die dann belehrt. Dann werden die schon immer ganz unruhig, die Polizeibeamten, weil die [...] schon dieses Verhalten als eine Zumutung erleben. Also das war ein bisschen eine heikle Verhandlung [...].« (Richter*innenschaft/B2.1: 15)

Weiterhin wurde in den Interviews deutlich, dass die Aussagen polizeilicher Zeug*innen in der Regel Produkt einer Vorbereitung auf die Vernehmungssituation sind (s. schon Kapitel 7.1). Die vorherige Einsichtnahme in die jeweilige Akte stellt eine durch die höchstrichterliche Rechtsprechung legitimierte Vorbereitungspraxis polizeilicher Zeug*innen dar (Bender et al., 2014, S. 378): »Denn es liegt nahe anzunehmen, dass Polizeibeamte, die sich erfahrungsgemäß im Wege der vorherigen Durchsicht ihrer Ermittlungsunterlagen auf ihre Vernehmung intensiv vorbereiten, sich an Einzelheiten erinnern können und ihnen die entscheidenden Passagen wörtlich präsent sind.« (BGH, Urteil vom 17.07.2014, Az. 4 StR 78/14 62).

Diese Praxis ist aus aussagepsychologischer Perspektive umstritten, da sie die Erinnerungen nicht nur auffrischt, sondern überschreiben kann, so dass die Zeug*innen nicht mehr in der Lage sind, zu berichten, was sie in der konkreten Situation tatsächlich selbst wahrgenommen haben (vgl. u.a. Hof, 2015; Volbert, 2008).²⁷ Dennoch werde, so schilderten es diverse Inter-

²⁶ Nach § 55 StPO haben Zeug*innen ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn ihre Aussage sie in die Gefahr bringen kann, wegen einer Straftat strafrechtlich verfolgt zu werden. Bei Anhaltspunkten hierfür muss über das Recht belehrt werden.

²⁷ So beschrieb etwa ein*e Richter*in, wie sehr die eigene Wahrnehmung einer Situation durch Zeug*innen von der Beschreibung in einer Ermittlungsakte abweichen könne anhand einer Befragung, die er*sie mit einer polizeilichen Zeugin durchgeführt hatte: »[...] [I]ch sage: »Haben Sie sich das angeguckt?« - »Ja, genau.« Ich sage: »So, und jetzt versuchen Sie mal Ihre eigene Erinnerung/ Den Vorgang kenne ich ja. Was haben Sie selbst mitbekommen?« Und dann hat sich herausgestellt, dass sie an gewissen Stellen das gar nicht so mitbekommen hatte, aber: »Es wird ja so sein, weil der Kollege hat das ja aufgeschrieben.« Dann habe ich gesagt: »Naja, hören Sie mal, ich will Ihre Wahrnehmungen. Dass Sie da

viewpartner*innen, eine Vorbereitung polizeilicher Zeug*innen auch in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen von den Gerichten erwartet:

»Dann merkt man, dass auch von dem Gericht ein Unwillen da ist, von der Staatsanwaltschaft ein Unwillen da ist, wenn auf einmal ein Polizeizeuge dort sitzt, der genau das nicht kann. Der genau sagt, irgendwie: »Boah, das ist jetzt so lange her, ich habe da keine eigene Erinnerung mehr dran.« – »Ja, haben Sie sich denn überhaupt nicht vorbereitet?« – »Naja, ich habe/« – wenn man merkt, dass das so läuft, ist das für das Gericht eine Katastrophe und das strahlt das Gericht auch aus.« (Anwält*innenschaft/B1.1: 36)

Die richterliche Erwartungshaltung, dass sich polizeiliche Zeug*innen vorbereiten, könne insofern einen Performancedruck für diese begründen, wie auch ein Staatsanwalt schilderte:

»Es scheint durchaus so zu sein, dass viele Polizisten glauben, sie müssten eine schlüssige Aussage vortragen, sie müssten also das, was sie irgendwann mal geschrieben haben, jetzt als aktuelles Wissen präsentieren und dürften nicht mal drüber nachdenken, dürften nicht mal irgendwelche Lücken haben. Da ist mir manches Mal beim Zuhören – ja, ich will jetzt nicht übertreiben – aber durchaus die Überlegung gekommen, ob das tatsächlich alles noch eine aktuelle Überleg/ ähm, Erinnerung ist, oder ob das nicht angelesen war. Und da sind mir auch in den Aussagen des Öfteren andere Akzente aufgefallen, als sie von anderen Verfahrensbeteiligten mit genannt wurden.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 30)

Die Wahrnehmung, dass in der Hauptverhandlung ein Druck auf Polizeizeug*innen laste, ihr Wissen als lückenlos zu präsentieren, teilten auch mehrere interviewte Anwält*innen.

8.6.3 Betroffene und andere zivile Zeug*innen im Hauptverfahren

Anders als bei Polizeizeug*innen und wie bereits für das Ermittlungsverfahren erläutert, wurden Vernehmungssituationen vor Gericht für zivile Zeug*innen in den Interviews als belastend oder beängstigend beschrieben:

»Als Zeuge in einem Gerichtssaal [zu] sitzen ist eine ganz unangenehme Situation. Sie sitzen alleine dort. Sie wollen eine Erwartungshaltung erfüllen. Vorne sitzt das Gericht, links, rechts jeweils Verteidigung und Staatsanwaltschaft und Sie werden mit Fragen

*reingucken in die Unterlagen, verstehe ich, aber das hat der Kollege als seine Erinnerung, als seine Wahrnehmungen niedergelegt und Ihre war ja vielleicht anders.« – »Der wird schon recht haben.« – »Ja, das weiß ich ja, da höre ich mir den ja selbst an. Mir geht es um Sie, um Ihre Wahrnehmung und um Ihre Erinnerung, und dann divergiert das schon, ist auch völlig klar.« (Richter*innenschaft/B2.4: 46).*

bombardiert. Und Sie sitzen alleine dort, Sie können niemanden fragen: ›Was soll ich machen?‹, es sein denn, Sie haben einen Zeugenbeistand nach [Paragraph] 68b [StPO].« (Anwält*innenschaft/B1.2: 75)

Gerade in Aussage gegen Aussage-Konstellationen kann eine solche Situation der Verunsicherung zu einer negativen Wahrnehmung ziviler Zeug*innen führen und die beschriebene besondere Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen manifestieren:

»Bei Polizeibeamten ist es so, dass Zeugenaussagen mit zu ihrem zentralen Berufsbild gehören. [...] Die können sich in der Regel auch gut ausdrücken. Also die können Sachverhalte so beschreiben, dass man das als Gericht/ oder, also dass man das verstehen kann einfach. Während bei Leuten, die keine Erfahrung mit der Situation haben, es oft so ist, dass die gar nicht richtig formulieren können, was da überhaupt war. Das ist dann ganz, ganz schwer, aus denen einen Sachverhalt zu erfragen, der tatsächlich gewesen ist. Die sagen dann oft: ›Die waren böse zu mir‹, das ist jetzt so ein bisschen flapsig gesagt, also, ›die haben mir Böses getan‹, und das war es. Das wird zigital wiederholt, aber was die getan haben, sagen sie nicht. Gut, man kann dann natürlich schon nachhaken. Aber manchmal ist es so, dass es einfach nicht funktioniert.« (Richter*innenschaft/B2.3: 26–29)

Hier wird ebenfalls eine Verunsicherung ziviler Zeug*innen bei der richterlichen Befragung beschrieben. Ein skeptisches »[N]achhaken« durch den*die Richter*in bei unklaren Berichten kann den Druck auf die Befragten erhöhen, das Gericht von der eigenen Glaubwürdigkeit überzeugen zu wollen, und zu Verhaltensweisen (einfache Formulierungen »zigital wiederhol[en]«) führen, die durch die Richter*innen als Beleg für die Unglaubwürdigkeit der Zeug*innen wahrgenommen werden können. Dies wird als Othello-Fehler bei der Glaubwürdigkeitsattribution bezeichnet (Niehaus, 2008, S. 503). Besonders stark kann die Verunsicherung den Interviews zufolge ausfallen, wenn sich Betroffene diskriminiert oder (rassistisch) abgewertet fühlen.

Ein*e Richter*in verwies in diesem Zusammenhang auch auf das unterschiedliche sprachliche Ausdrucksvermögen der Verfahrensbeteiligten, das neben diskriminierenden Stereotypen als »potenzieller Einflussfaktor auf Schuldzuschreibungen und Strafzumessungen« (Englich, 2008, S. 488) im Strafverfahren eingestuft wird:

»Die Kollegen sind Zeugen, die geben sich andere Mühe bei der Aussage. Die sind natürlich auch professioneller. Sie haben in der Durchschnittsstrafakte/ Ist auch eine Frage des Intellekts, wie jemand aussagt und was der erzählen kann. Ob Sie da jetzt diese Fachhochschulpolizisten haben zu viert oder drei Betrunkene an der Tankstelle, die sich um die letzte Kaffeedose geschlagen haben. Also damit meine ich natürlich nicht, dass irgendwie der Durchschnittsstraftäter nicht in der Lage ist zu formulieren/ Obwohl doch, Blödsinn.

Doch, das meine ich. Das ist so, dass mein Klientel am Amtsgericht ein anderes ist, als grundsätzlich bei der Polizei arbeitet. Das muss man/ Wenn man sich das miteinander vergleicht, erschließt sich das von alleine, klingt immer so bescheuert, aber ist halt so.« (Richter*innenschaft/B2.2: 55)

Polizeibeamt*innen werden hier als Zeug*innen beschrieben, mit denen eine Verständigung schon aufgrund der sozialen Nähe und einer ähnlichen sprachlichen Ausdrucksweise einfacher möglich sei als mit vielen anderen Verfahrensbeteiligten. Das »Klientel am Amtsgericht« oder andere

»[...] schwierige Bürger, [...] die so in einem Lebensgefühl leben: »Alle sind gegen mich und ich bin eh immer das Opfer, und Polizei ist sowieso böse« (Richter*innenschaft/B2.1: 34),

haben es danach und im Gegensatz dazu deutlich schwerer, vor Gericht Gehör zu finden, was sich als »testimoniale Ungerechtigkeit« (M. Fricker, 2007; Übers. d. Verf.) fassen lässt. Dies erschwere es den Interviews zufolge für die Betroffenen, eine »soziale Waffengleichheit [...] in so einem Gerichtssaal« (Anwält*innenschaft/B1.7: 44) zu erreichen, führe zu einer Verunsicherung der zivilen Zeug*innen bzw. Betroffenen und könne zugleich die Selbstsicherheit der polizeilichen Zeug*innen und Beschuldigten verstärken (s. Kapitel 8.6.2.2).

8.6.4 Besonderheiten bei der Verurteilung von Polizeibeamt*innen

In den wenigsten Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt werden beschuldigte Polizeibeamt*innen verurteilt (34%; Statistisches Bundesamt, 2022b). In den Interviews zeigte sich, dass ebenso wie im Ermittlungsverfahren die besondere Beweislage, eine Glaubwürdigkeitshierarchie und ein justizielles Vorverständnis in ihrem Zusammenwirken hierfür eine wesentliche Rolle spielen:

»In solchen Sachen werden dann zwei Punkte den Privatpersonen, die möglicherweise von Polizeibeamten misshandelt worden sind, zum Verhängnis. Erstens, wenn unser Geschädigter alkoholisiert gewesen wäre oder Drogen vorher genommen hätte, würde jeder Richter sagen: »Auf den kannst du dich nicht verlassen, das geht nicht.« Der zweite Punkt ist, dass die Polizeibeamten einfach zu zweit sind und wenn das passt, dann kann man nicht argumentieren »Zwei zu Eins«, aber wie soll ich dann als [Richter*in] eine Überzeugung bilden, dass einer von den Dreien Recht hat, wenn die zwei anderen sagen, dass er lügt. Außerdem ist es so, dass die Normalkonstellation mit weit über 90 Prozent so ist, dass

jemand sich falsch verhalten hat gegenüber der Polizei und dann zu Recht angegangen worden ist.« (Richter*innenschaft/B2.3: 25)

Darüber hinaus ergeben sich aus unserem qualitativen Material Erkenntnisse zu einzelnen weiteren Umständen, die einen Einfluss auf Urteilspruch und Strafmaß haben können. Dazu zählen das Wissen um die (möglichen) disziplinarischen Folgen einer Verurteilung für die angeklagten Polizeibeamt*innen und Druck, der in solchen Verfahren mitunter auf Richter*innen ausgeübt werde.

Eine Verurteilung kann für die betroffenen Polizeibeamt*innen weitreichende berufliche Konsequenzen haben (s. Kapitel 7.1.2). So können im dann regelmäßig stattfindenden Disziplinarverfahren Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamt*innenverhältnis verhängt werden. Werden Beamt*innen wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, so endet das Beamt*innenverhältnis automatisch mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Das Wissen um diese unmittelbare beamt*innenrechtliche Folge eines richterlichen Urteilspruchs kann den Interviews zufolge bei der Bemessung des Strafmaßes eine Rolle spielen. Ein Staatsanwalt betonte diesbezüglich, die entscheidenden Richter*innen hätten eine besondere Rolle, da sie die letzte Verantwortung für die Entfernung der Beamt*innen aus dem Dienst trügen. Dies stelle

»[...] zumindest eine verstehbare Hemmschwelle [dar], die zu überwinden für jemanden [niedriger ist], der einfach nur einen Vorwurf erhebt, aber nicht die endgültige Entscheidung hat. [...] Als wenn ich dann sage: ›So war es‹, und damit dann verantworten muss, dass der nicht nur verurteilt wird, sondern möglicherweise auch aus dem Dienst entfernt wird und so weiter.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 60)

Das Wissen um die beamt*innenrechtlichen Konsequenzen für die polizeilichen Angeklagten kann somit die richterlichen Entscheidungen beeinflussen. Wie bereits in Kapitel 8.6.1 dargestellt, sind nicht nur Staatsanwält*innen, sondern auch Richter*innen im Hauptverfahren auf die Zuarbeit der Polizei angewiesen. Die Sorge vor weitergehenden Auswirkungen einer Verurteilung auf die Zusammenarbeit kann daher ebenfalls Einfluss auf die Verurteilungspraxis nehmen. So wurden Fälle beschrieben, in denen (u.a. vermittelt durch Polizeigewerkschaften) politischer Druck auf einzelne Richter*innen ausgeübt worden sei, die Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt verurteilt hatten:

»[...] [A]lso dieses Urteil hat zu massiven öffentlichen Reaktionen geführt, weil das begleitet worden ist/ Das ist immer so: Wenn Polizisten angeklagt werden, ist ja auch immer ein juristischer Dienst von der Polizei dabei und die haben meistens auch Gewerkschaftspolizisten dabei, da ist recht hohes öffentliches Interesse. Ähm, das ist auch in einem Zeitungsartikel aufgetaucht und daraufhin hat sich der Innenminister damals [...] eingeschaltet [...] und hat einen offenen Brief formuliert. Und zwar [...] in der Urteilsbegründungsfrist, und hat damals mich [...] namentlich genannt. Hat diesen Brief so veröffentlicht, dass er bei jeder Polizeidienststelle auf dem Eröffnungsdisplay/ Also jeder Polizist, der den hochgefahren hat, den Computer, hat diesen Brief gesehen, wo also das kritisiert wurde, dass ich nun keine Ahnung von Polizeiarbeit hätte und dass man mir das mal beibringen müsste, und deswegen würde er mich auffordern, mit ihm eine Polizeifahrt zu unternehmen.« (Richter*innenschaft/B2.2: 16)

Dieser Versuch der Einschüchterung eines*iner Richter*in durch eine*n Innenminister*in mag sich als Einzelfall darstellen. Er repräsentiert jedoch auf sehr zugespitzte Weise die Sorgen, die auch andere Richter*innen beschrieben, »dass man mit denen nicht mehr reibungslos zusammenarbeiten kann« (Richter*innenschaft/B2.1: 46), was sich auf die Effektivität der eigenen Arbeit auswirken würde.

8.7 Zusammenfassung

Die justizielle Feststellung einer Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen ist äußerst selten. Dies liegt nicht daran, dass keine übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendungen vorkämen, sondern ist neben dem sehr zurückhaltenden Anzeigeverhalten von Betroffenen (s. Kapitel 7.2) sowie spezifischen polizeilichen Umgangsweisen mit dem Vorwurf einer Körperverletzung im Amt (s. Kapitel 7.1) vor allem auch auf die Spezifika der Strafverfolgung dieses Delikts zurückzuführen: So scheint bereits der Versuch einer Anzeigeerstattung bei der Polizei teilweise erschwert zu sein (s. Kapitel 8.1.2). Eingeleitete Strafverfahren werden zum absoluten Großteil von den Staatsanwaltschaften eingestellt. Die wenigen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, münden selten in einer Verurteilung (s. Kapitel 8.5.1; 8.6). Bei der Analyse und Auswertung der erhobenen Daten konnten wir verschiedene strukturelle Besonderheiten solcher Strafverfahren identifizieren, welche zu einer Erklärung der äußerst niedrigen Anklagequote und der zurückhaltenden Verurteilungspraxis beitragen können.

Erstens weist die Beweislage bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt Besonderheiten auf. Zunächst sind diese Verfahren häufig durch die Nicht-Identifizierbarkeit von tatverdächtigen Polizeibeamt*innen gekennzeichnet, bspw. aufgrund von Uniformierung, Schutzausrüstung und fehlender Kennzeichnung (s. Kapitel 8.4.1), was in der Praxis zu einer Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO führt. Sofern die Tatverdächtigen bekannt sind, stellt sich die Beweislage in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt oft als widersprüchlich dar. In dieser Situation kommt unbeteiligten Zeug*innen und sachlichen Beweismitteln eine besonders wichtige Rolle zu. So können bspw. Filmaufnahmen oder ärztliche Befunde die Chance erhöhen, dass Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden (s. Kapitel 8.4.4). Die Bewertung solcher Sachbeweise obliegt jedoch vor allem den polizeilichen Ermittler*innen und Staatsanwält*innen. Zudem ergaben sich aus dem Material Hinweise darauf, dass mitunter bereits die Herstellung solcher Beweismittel etwa in Form von Filmaufnahmen durch polizeiliches Handeln unterbunden wird.

Fehlt es an solchen weiteren Beweismitteln, liegt in der Regel eine Aussage gegen Aussage-Konstellation vor (s. Kapitel 8.4.2). In dieser Lage müssen die ermittelnden Personen die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Beschuldigten und der Betroffenen als Zeug*innen sowie von sonstigen polizeilichen und zivilen Zeug*innen bewerten. In den Interviews mit Personen aus Polizei und Justiz zeichnete sich dabei eine Tendenz ab, die Glaubwürdigkeit von polizeilichen und nicht-polizeilichen Zeug*innen unterschiedlich wahrzunehmen und zu bewerten. Polizeilichen Zeug*innen wurde oftmals eine besondere Professionalität zugeschrieben und sie wurden als brauchbare Zeug*innen dargestellt. Betroffene und unbeteiligte Zeug*innen wurden tendenziell als weniger glaubwürdig wahrgenommen, wobei sich Unterschiede je nach ihrer gesellschaftlichen Positioniertheit zeigten. Für Betroffene und andere zivile Zeug*innen stellt die Aussagesituation ohnehin eine Besonderheit dar. Sofern für sie durch das Verhalten von Staatsanwält*innen und Richter*innen deutlich wird, dass sie aufgrund ihrer Rolle für unglaubwürdiger gehalten werden, kann dies nach Angaben der Betroffenenberatungsstellen und Anwält*innen zusätzlich verunsichern und ihr Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigen. Dadurch entsteht eine »testimonial Ungerechtigkeit« (M. Fricker, 2007; Übers. d. Verf.) zwischen Betroffenen bzw. verschiedenen unbeteiligten Zeug*innen sowie polizeilichen Zeug*innen (s. Kapitel 8.6.3). Eine solche Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit kann auch

dazu führen, dass zivile Zeug*innen der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Falschaussage ausgesetzt sind, sofern ihre Schilderungen nicht als glaubhaft betrachtet werden (s. Kapitel 8.4.3).

Zweitens kommt polizeilichen Zeug*innen in einschlägigen Verfahren eine zentrale Bedeutung zu, wie bereits deutlich geworden ist. Diese Zeug*innen haben in Ermittlungs- wie auch in Hauptverfahren wegen Körperverletzung im Amt eine besondere Rolle inne und ihnen wird eine besondere Behandlung zuteil. Zunächst sind sie in Verfahren gegen Kolleg*innen aufgrund ihrer berufskulturell geprägten Nähe zu den Beschuldigten keine neutralen Beobachter*innen. Hierbei handelt es sich zwar um ein allgemeines Problem im Strafverfahren, das sich an dieser Stelle aber in besonderer Intensität zeigt. Gleichzeitig wird Polizeibeamt*innen allgemein eine erhöhte Professionalität und Routiniertheit in der Zeug*innenrolle zugeschrieben. Sie gelten unter Staatsanwält*innen und Richter*innen als prädestinierte Zeug*innen in Bezug auf die Wahrnehmung von Situationen und Aussagen in Strafverfahren (s. Kapitel 8.6.2.1). Die tatsächliche Kompetenz polizeilicher Zeug*innen in der Situationswahrnehmung ist kognitionspsychologisch allerdings umstritten. Dies hängt neben den Besonderheiten polizeilicher Einsatzsituationen vor allem auch mit Praxen der Vorbereitung auf die eigene zeug*innenschaftliche Vernehmung mittels Akten und Berichten zusammen, die polizeiübergreifend üblich ist und von Gerichten erwartet wird (s. Kapitel 8.3.1, 8.6.2.2). Polizeiliche Zeug*innen sind insofern schon allgemein nicht ohne weiteres bessere Zeug*innen, in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt dürfte das wegen ihrer besonderen Rolle in nochmals gesteigertem Maße gelten.

Schließlich ist auch der Umgang von polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittler*innen mit polizeilichen Zeug*innen ein besonderer. Obwohl § 340 StGB eine nicht nur leichte Straftat darstellt und die Beweislage oft schwierig ist, werden polizeiliche Zeug*innen (auch) in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nur selten mündlich vernommen; wenn, dann erfolgt eine solche Vernehmung in aller Regel durch die Polizei, nicht durch die Staatsanwaltschaft. Statt einer mündlichen Vernehmung werden zu meist die schriftlichen Vermerke und Einsatzberichte der Beamt*innen als zeug*innenschaftliche Äußerungen verwendet, die – wie in Kapitel 7.1.1 und 7.1.3 beschrieben – teilweise durch Qualitätskontrollen von Vorgesetzten oder durch informelle Absprachen unter Kolleg*innen geprägt sind. Mündliche Vernehmungen von polizeilichen Zeug*innen in Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt könnten daher gerade relevant sein, um

Widersprüchlichkeiten sowie Pseudoerinnerungen aufzudecken und darüber parallel das bestehende Vorverständnis bei Staatsanwält*innen und Richter*innen zu irritieren.

Drittens kommt der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in einschlägigen Strafverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Die strafprozessualen Ermittlungen (auch) bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt werden in der Praxis ganz überwiegend von der Polizei geführt, die auf diese Weise in zentraler Position an der Herstellung der das Verfahren prägenden Ermittlungsakte beteiligt ist. Formal hat zwar die Staatsanwaltschaft die Verfahrensherrschaft inne, die Ermittlungstätigkeiten werden jedoch größtenteils von Polizeibeamt*innen vorgenommen (s. Kapitel 8.2), was in den Interviews auch mit einer mangelnden Personalausstattung der Staatsanwaltschaften begründet wurde. Polizeiliche Maßnahmen, Entscheidungen und Wertungen im Strafverfahren sollen eigentlich durch die Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz angeleitet und überprüft werden. Dies soll dazu dienen, Machtkonzentrationen an einzelnen Stellen im Institutionengefüge abzubauen. In unserem Material finden sich jedoch Hinweise darauf, dass polizeiliche Einschätzungen und Bewertungen in der Folge teils unhinterfragt von der Staatsanwaltschaft übernommen werden (s. Kapitel 8.2.1). Auf diese Weise wird der Zweck der Verantwortungshierarchie und der strafprozessualen Gewaltenteilung verfehlt.

Zudem stellen solche internen Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen die Organisation Polizei, vor allem aber auch die einzelnen Ermittler*innen vor spezifische Herausforderungen (s. Kapitel 8.2.2.1). Zum einen sind sie mit Solidarisierungseffekten bzgl. polizeilicher Beschuldigter konfrontiert, die sich bei Kolleg*innen und Vorgesetzten zeigen und mitunter auch in der bewussten Erschwerung der Ermittlungen niederschlagen. Die internen Ermittler*innen scheinen zudem in der Organisation Polizei teilweise abgewertet zu werden. Zum anderen stehen sie selbst dem Subjekt ihrer Ermittlungen berufskulturell und -biographisch nahe – auch wenn sie die Beschuligten im konkreten Einzelfall nicht persönlich kennen – was einen unbefangenen Blick praktisch unmöglich macht. Die für die Ermittlungen erforderliche Distanzierung stellt insofern eine in jedem Verfahren neu zu meistrende Herausforderung dar. Dabei kann ein sich aus der eigenen beruflichen Prägung resultierendes Vorverständnis von Situationen polizeilicher Gewaltanwendung und den Situationsbeteiligten die Distanzierung zusätzlich erschweren.

Die derzeit existierenden Modelle der Organisation von internen Ermittlungen in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen sind sämtlich als polizeiinterne Stellen einzuordnen, da die Ermittlungen stets von Polizeibeamt*innen durchgeführt werden. Verschiedene Bundesländer erproben jedoch variierende Grade der institutionellen Distanzierung der Ermittler*innen von den übrigen Beamt*innen und damit auch von den polizeilichen Beschuldigten (s. Kapitel 8.2.2.2). Als besonders wichtig wurde dabei in den Interviews die Absonderung der Ermittlungsstellen innerhalb der Organisation betont, da sie intensivere Ermittlungen ermögliche. Dies deutet darauf hin, dass polizeiinterne Ermittlungen durch benachbarte Dienststellen, wie etwa in NRW, nicht als hinreichend begriffen werden können. Das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen beschuldigten Polizeibeamt*innen und ihren Kolleg*innen, ebenso wie zwischen polizeilichen Ermittler*innen und Beschuldigten wird jedoch auch durch die Schaffung spezialisierter und organisatorisch selbständiger Dienststellen für interne Ermittlungen nur in Ansätzen herausgefordert. Einerseits bleibt das Problem der biographischen Sozialisierung der Ermittler*innen in der Organisation Polizei bestehen, sofern die Ermittlungen weiterhin nur von Polizeibeamt*innen durchgeführt werden und stets nur einzelne Fälle, nicht aber strukturell bestehende oder organisational verankerte Problemlagen zum Thema haben. Andererseits können solche Stellen das Zusammengehörigkeitsgefühl im Rest der Organisation unter Umständen sogar noch verstärken und so Schließungstendenzen nach außen und damit auch den *code of silence* verfestigen.

Viertens weisen Verfahren gegen Polizeibeamt*innen auch für Staatsanwaltschaften Besonderheiten auf: Sie sind zum einen von einem hohen Ermittlungsaufwand gekennzeichnet, was die ohnehin besonders belasteten Staatsanwaltschaften vor Herausforderungen stellt. Zum anderen konfrontieren sie die Staatsanwält*innen mit einem Bild der Polizei, das dem widerspricht, was sie üblicherweise in ihrer gemeinsamen Ermittlungstätigkeit bei Strafverfahren erlangen. Dies kann nicht nur zu Gewissenskonflikten bei den ermittlungsführenden Staatsanwält*innen führen, sondern auch dazu, dass polizeilichen Beschuldigten und Zeug*innen ein Vertrauensvorschuss in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit zuerkannt wird oder dass die Sorgen polizeilicher Beschuldigter besondere Berücksichtigung bei den Staatsanwält*innen finden (s. Kapitel 8.2.3.2). Schließlich sehen sich Staatsanwält*innen in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen mit besonderen Erwartungen aus Polizei und Öffentlichkeit konfrontiert. Dies kann den Druck

erzeugen, solche Verfahren trotz einer ohnehin hohen Arbeitsbelastung zügig zu bearbeiten und mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate, die sich vorrangig oder ausschließlich mit Amtsdelikten befassen, werden als positive Möglichkeit wahrgenommen, Arbeitsabläufe zu erleichtern und effizienter zu gestalten (s. Kapitel 8.2.3.3). Sie stellen den institutionellen Versuch des Umgangs mit den beschriebenen Herausforderungen dar. Indem die dort ermittelnden Staatsanwält*innen ein geringeres Arbeitsvolumen haben, werden auf einer individuellen Ebene ein besserer Überblick über den Deliktsbereich und eine intensivere Ermittlungstätigkeit ermöglicht. Im Material wird jedoch deutlich, dass die Einrichtung von Sonderdezernaten die beschriebenen Probleme nicht auflöst und die (informelle) Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auf einer strukturellen Ebene sogar noch intensivieren kann, indem der »direkte Draht« zwischen polizeilichen Ermittler*innen und Staatsanwält*innen gestärkt wird.

Fünftens ist nicht nur die Praxis der polizeilichen Ermittler*innen, sondern auch die Tätigkeit von Staatsanwält*innen und Richter*innen von Vorannahmen im Hinblick auf polizeiliche Gewaltausübungen und Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt beeinflusst (s. Kapitel 8.2.4). Diese resultieren einerseits daraus, dass beide Institutionen in ihrer Praxis eng mit der Polizei zusammenarbeiten, ein spezifisches Bild von den dort Tätigen haben und in ihrem Berufsalltag auf deren Kooperation angewiesen sind. Andererseits entstehen solche Vorverständnisse auch aus der Rolle und dem eigenen beruflichen Selbstverständnis von Staatsanwält*innen und Richter*innen sowie aus gesellschaftlichen Wissensbeständen über Polizei und (bestimmte Teile der) Gesellschaft. Sie haben Einfluss darauf, wie Staatsanwält*innen und Richter*innen im Prozess der Rechtsanwendung Situationen polizeilicher Gewaltanwendung rekonstruieren, wahrnehmen und bewerten. Sie können sich etwa in Interpretationsmustern über die Anzeigemotivation Betroffener niederschlagen, in Vorannahmen über die Berechtigung solcher Anzeigen, in der Bewertung einzelner Beweismittel und der Beweislage sowie im Umgang mit polizeilichen Zeug*innen und Beschuldigten, aber auch in der Entscheidungs- und Urteilsfindung.

Die Entscheidungsfindung von Richter*innen und Staatsanwält*innen entlang dieser Vorverständnisse kann jedoch auch Brüche erfahren, die mit der Infragestellung der eigenen Rolle und des eigenen beruflichen Selbstverständnisses verbunden sein können. Dies scheint nach unseren Befunden insbesondere dann der Fall zu sein, wenn polizeiliche Gewaltanwendun-

gen als besonders drastisch oder nicht mehr nachvollziehbar wahrgenommen werden und daher nicht mehr mit dem Vorverständnis bzgl. polizeilicher Arbeit kompatibel erscheinen (s. Kapitel 8.2.4 und 8.6.4). Ein solcher Bruch muss nicht unbedingt mit einer von der üblichen Praxis abweichenden Entscheidung einhergehen, kann jedoch die Entscheidungssicherheit der Rechtsanwendenden beeinträchtigen.

9 Verhältnis von Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Körperverletzung im Amt

Neben übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung beschäftigt die empirisch umstrittene¹ Annahme zunehmender Gewalt gegenüber Polizeibeamt*innen die öffentliche Debatte und die Forschung.² Vor diesem Hintergrund und da Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt, wie in Kapitel 8.5.1 dargestellt, eine äußerst ungewöhnliche Erledigungsstruktur aufweisen, sind für unsere Forschungsfragen auch der justizielle Umgang und die Erledigungspraxen bei gegenläufigen Strafverfahren von Interesse. Wie häufig werden Betroffene selbst angezeigt und wie verlaufen derartige Ermittlungsverfahren? Was lässt sich über die konkreten Erledigungspraxen der Staatsanwaltschaften sagen, wenn sie im gleichen Sachverhalt mit zwei gegenläufigen Verfahren konfrontiert sind? Neben Tatbeständen aus dem sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs mit dem Titel »Widerstand gegen die Staatsgewalt« (u.a. §§ 113–115, 120 StGB) sind dabei auch Landfriedensbruch (§§ 125 f. StGB) und Körperverletzungstatbestände (§§ 223 ff. StGB) von Bedeutung.

1 Eine tatsächliche Zunahme von Gewalttaten gegen Polizeibeamt*innen lässt sich empirisch nicht ohne weiteres konstatieren (vgl. Busch & Singelnstein, 2018, S. 514; Lorei, 2022, S. 737; Puschke, 2014, S. 39).

2 Die Forschung bezieht sich sowohl auf die empirische Seite von Gewalt gegen Polizeibeamt*innen (Ellrich & Baier, 2014; Hunecke, 2014; Ohlemacher & Werner, 2012) als auch auf Untersuchungen zur Reform des Strafgesetzbuchs in Bezug auf das Delikt »Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte« im Jahr 2017 (Busch & Singelnstein, 2018; König & Müller, 2018; Puschke & Fett, 2022; Schiemann, 2017). Aktuell widmen sich für die deutsche Polizei vor allem Wegner et al. (2021) im Rahmen des DFG-Forschungsprojekts GeVoRe (»Gewalt gegen Vollstreckungsbeamt*innen und Rettungskräfte«) in einem Mixed-Methods-Ansatz den Fragen, wie die Reform der §§ 113, 114 StGB in Polizei und Öffentlichkeit wahrgenommen wird und wie sie die justizielle Bearbeitungspraxis in einschlägigen Verfahren beeinflusst.

9.1 Strafverfahren gegen Betroffene

In einem ersten Schritt wird im Folgenden betrachtet, gegen welche Betroffenen aus unserer Befragung aufgrund welcher Vorwürfe ermittelt wurde und wie diese Verfahren von den Staatsanwaltschaften erledigt wurden. Dabei ist zu beachten, dass nur wenige Befragte selbst Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstatteten (s. Kapitel 7.2), so dass die Konstellation gegenläufiger Verfahren nicht besonders häufig vorkam. Wie solche gegenläufigen Anzeigen sowohl gegen Betroffene als auch gegen Polizeibeamt*innen zueinander im Verhältnis stehen, wird sodann in Kapitel 9.2 thematisiert.

9.1.1 Einleitung von Verfahren gegen Betroffene

Gegen etwa ein Drittel aller befragten Betroffenen wurde deren Angaben zufolge Anzeige erstattet (31%; keine Angabe: 3,9%). Die Teilstichproben unterscheiden sich in dieser Hinsicht jedoch deutlich: Während nur etwa ein Viertel (23%) der Personen in der Teilstichprobe Demonstrationen/politischen Aktionen beschuldigt wurde, waren es im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen 31% und bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen sogar der überwiegende Teil, nämlich 54%. Erklärbar wäre die erhöhte Verfahrensquote bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen damit, dass es sich hierbei um weniger anonyme Einsatzsituationen handelt, bei denen eine Identitätsfeststellung der Befragten leichter möglich ist oder auch Zweck der Maßnahme sein kann, etwa bei Personen- oder Verkehrskontrollen, so dass eine Verfahrenseinleitung im Anschluss einfacher möglich ist. Bei Großveranstaltungen, die sich durch unübersichtlichere Dynamiken auszeichnen, sind die Kontakte zwischen Polizei und Bürger*innen weniger individualisiert, was sich etwa auch darin zeigt, dass Betroffene bei Demonstrationen zu einem Viertel (25%) berichteten, es habe vor der Gewalteskalation keinen persönlichen Kontakt zur Polizei gegeben, während das bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen nur etwa jede*r Zehnte sagte (11%; Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 46).

70% der eingeleiteten Strafverfahren wurden wegen § 113 und/oder § 114 StGB (»Widerstand gegen« bzw. »Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeam-

te«) geführt,³ davon ein Viertel (24 %) ausschließlich deswegen, der Rest in Kombination mit anderen Tatbeständen. Verfahren wegen §§ 113, 114 StGB machten in allen Teilstichproben den größten Anteil aus (vgl. Abbildung 25). Lediglich im Bereich Fußball spielten Verfahren wegen Landfriedensbruchs nach § 125 StGB eine ähnlich wichtige Rolle, während sie bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen kaum vorkamen.

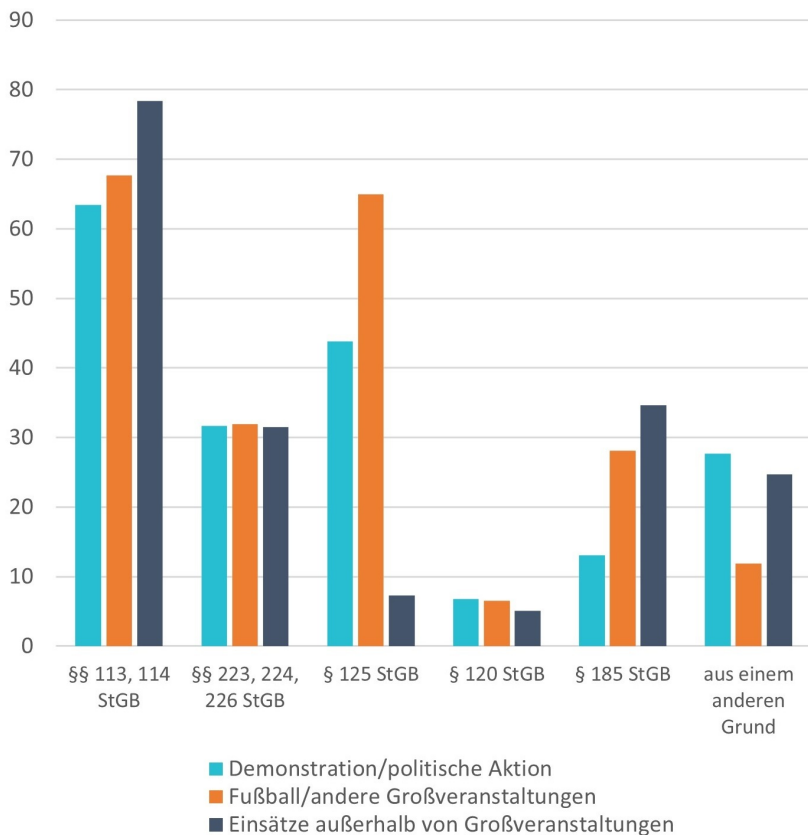


Abbildung 25: Tatbestände bei Anzeigen gegen Betroffene nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.368)

³ Da § 114 StGB erst seit 2017 als eigenständiger Tatbestand existiert, wurde er mit § 113 StGB zusammengefasst.

Insgesamt betraf über ein Drittel (37 %) der Strafverfahren den Vorwurf des Landfriedensbruchs, was vor allem auf die Größe der Teilsamples mit Einsätzen bei Demonstrationen, Fußballspielen und weiteren Großveranstaltungen zurückzuführen ist, bei denen dieses Delikt häufiger vorkommt. Ein weiteres Drittel (32 %) betraf Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226 StGB). Gefangenenbefreiung gemäß § 120 StGB (6,1 %) ist in allen drei Gruppen kaum relevant. Verfahren wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB (24 %) kamen insbesondere bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen vor (35 %), was vermutlich auf den bereits beschriebenen stärkeren persönlichen Kontakt in diesen Situationen zurückzuführen ist. Interessanterweise unterschieden sich aber auch Demonstrationen/politische Aktionen hier deutlich von Einsätzen bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen: Bei ersteren lag der Anteil der Verfahren wegen Beleidigung bei nur 13 %, während diese bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen knapp ein Drittel (28 %) ausmachten. Die besondere Bedeutung von Verfahren wegen Beleidigung wurde auch in den Interviews sichtbar, wie hier in der Äußerung eines* einer Rechtsanwält*in:

»Ja, Widerstand, Beleidigung. Also Beleidigung ist mindestens [ein genauso] großes Feld. Also wenn das Thema Polizeigewalt ist, passt das nicht so ganz, aber die Freude an Anzeigen wegen Beleidigung, die ist riesengroß. Ich sag mal so, wenn man gar nichts mehr findet, dann sagt man: ›Der hat aber Arschloch zu mir gesagt‹, und dann werden solche Verfahren geführt. Das ist also von der Beweislage genau das gleiche wie bei den Gewaltfällen. Ist auch ein relativ großer Teilaspekt, ganz oft fällt es auch zusammen: ›Der hat erst Arschloch gesagt und hat dann versucht, mich zu schlagen.‹ Also das, was aber vorrangig sind, ja, sind Verfahren [nach den Paragraphen] 113, 114 [StGB].« (Anwält*innen-schaft/B1.5: 36)

Insgesamt 11 % der Verfahren wurden ausschließlich aus einem anderen Grund als den zuvor genannten geführt; 0,4 % der Befragten machten dazu keine Angabe.

9.1.2 Erledigung von Ermittlungsverfahren gegen Betroffene

Betrachtet man nur Strafverfahren mit Bezug zu körperlicher Gewalt (§§ 113, 114, 120, 125, 223 ff. StGB), so zeigt sich für die zum Zeitpunkt der Befragung bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren (n = 888; vgl. Tabelle 20) folgende Erledigungsstruktur: 40 % der Verfahren gegen die Betroffenen wurden eingestellt. In mehr als der Hälfte der Verfahren bejahte die Staatsan-

waltschaft einen hinreichenden Tatverdacht, so dass sie einen Strafbefehl beantragte (28 %) oder Anklage erhob (28 %). 4,3 % der Befragten machten keine Angabe. Ein Vergleich der Teilstichproben zeigt, dass im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen die meisten Einstellungen von Verfahren gegen die Betroffenen (46 %) und die wenigsten Anklagen (24 %) erfolgten, während es bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen mit 33 % die meisten Anklagen gab.

	Gesamt (n = 888)	Demo./ polit. Aktion (n = 359)	Fußball/ andere GVA (n = 235)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 293)
Anklage	28,2 %	27,3 %	23,8 %	32,8 %
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	27,7 %	26,5 %	27,2 %	29,7 %
Einstellungen				
nach § 170 II StPO	15,1 %	17 %	22,6 %	6,8 %
nach § 153 I StPO	5,9 %	4,5 %	6,4 %	7,2 %
nach § 153a StPO	8,2 %	6,1 %	6,8 %	11,9 %
Einstellungsnorm unbekannt	10,8 %	11,7 %	10,6 %	9,2 %
insgesamt	39,9 %	39,3 %	46,4 %	35,2 %
keine Angabe	4,3 %	7,0 %	2,6 %	2,4 %

Tabelle 20: Ausgang abgeschlossener Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts

Anmerkung: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1 % von 100 % abweichen.

15 % der Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, 8 % nach § 153a StPO gegen Auflagen und 8 % nach § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit (vgl. Tabelle 20). Weitere 11 % der Befragten gaben an, die Einstellungsgründe nicht zu kennen. Auch die Einstellungsstruktur unterscheidet sich dabei je nach Setting: Während in den Bereichen Demonstration/politische Aktion und Fußball/andere Großveranstaltungen die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO am häufigsten war (17 % und 23 %), lag der Anteil dieser Einstellungsart bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen nur bei 7 %. Hier dominierten Opportunitätseinstellungen gegen Auflage gemäß § 153a StPO mit 12 %; auch solche nach § 153 StPO waren häufiger (7 %).

Werden alle abgeschlossenen Verfahren betrachtet, in denen eine Angabe zum Ausgang vorlag ($n = 850$), so beträgt die Einstellungsquote im Ermittlungsverfahren gegen die befragten Betroffenen 42 %, die Anklagequote 58 %. Diese Erledigungsstruktur unterscheidet sich erheblich von der bei Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen körperlicher Gewalt in unserer Befragung (vgl. Abbildung 26), aber auch von der bei Verfahren wegen anderer Delikte. So lag die durchschnittliche Einstellungsquote bei allen Strafverfahren in Deutschland im Jahr 2021 bei 66 %, während die Anklagequote 22 % betrug (Statistisches Bundesamt, 2022a; s. Kapitel 8.5). Gegen die Betroffenen kam es somit, insbesondere wegen Widerstandsdelikten, überdurchschnittlich häufig zu Anklagen und Strafbefehlen, während Verfahren gegen sie deutlich seltener eingestellt wurden.

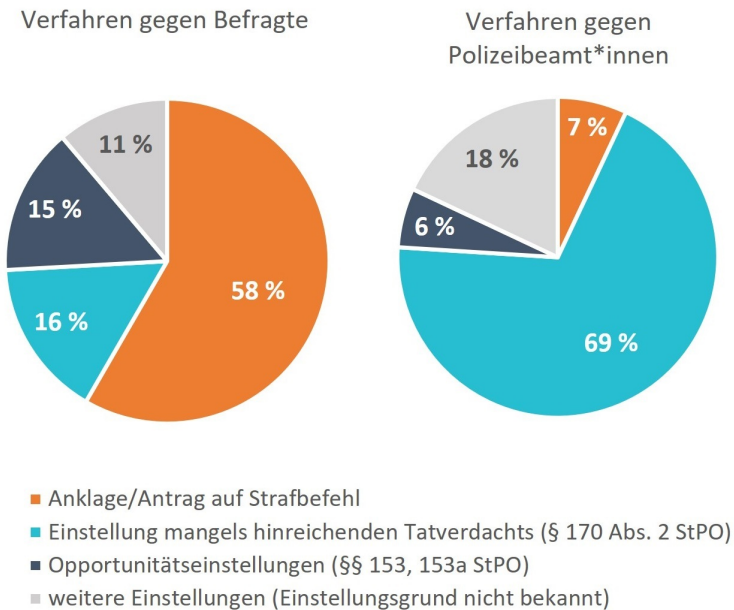


Abbildung 26: Erledigung der Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen ($n = 850$) und gegen Polizeibeamt*innen ($n = 326$) wegen körperlicher Gewalt in der Stichprobe der Studie (jeweils ohne »keine Angabe/weiß nicht«)

Anmerkung: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1 % von 100 % abweichen.

Einige Anwält*innen und Beratungsstellen kritisierten in den qualitativen Interviews eine in Teilen generalisierende Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bei Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Diese würden im Fall eines hinreichenden Tatverdachts grundsätzlich nicht aus Opportunitätsgründen eingestellt, sondern pauschal zur Anklage gebracht:

»Also da gibt es Staatsanwaltschaften, [...] die ganz klar sagen: »Also in Fußballverfahren gibt es bei uns überhaupt gar keine Einstellung, egal/« [...] Also die Bereitschaft, Verfahren einzustellen, wenn Polizeibeamte irgendwie als Geschädigte involviert sind, sei es nur als Beleidigte oder als körperlich Verletzte oder Angegangene, die ist relativ gering. Das hat sich ein Stück weit noch verschärft, weil jetzt immer gesagt wird: »Ja, wenn wir eine Mindeststrafe von neun Monaten haben, können wir erst recht nicht einstellen.«« (Anwält*inenschaft/B1.5: 40)

Ein Anwalt aus Nordrhein-Westfalen beschrieb, dass dort in Akten zu Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen ein Deckblatt mit dem Hinweis eingefügt sei, dass diese Verfahren nicht eingestellt werden dürften.⁴ Dies deutet darauf hin, dass diese spezifische Erledigungspraxis nicht den tatsächlichen Umständen des Falls geschuldet ist, sondern auf innerjustizielle Anweisungen zurückgeht. Solche schränken das den Staatsanwaltschaften durch den Gesetzgeber eingeräumte Ermessen erheblich ein und sind im Hinblick auf die rechtlich gebotene Gleichbehandlung problematisch. Allerdings spielen Opportunitätseinstellungen mit 15 % bei der Erledigung durchaus eine nicht zu vernachlässigende Rolle, auch wenn sie deutlich seltener sind als im Durchschnitt aller Strafverfahren (29 %; Statistisches Bundesamt, 2022a; s. auch Kapitel 8.5.1), so dass die beschriebene generalisierende Behandlung entweder nicht alle Verfahren betrifft oder in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt ist.

In den Fällen aus der Betroffenenbefragung, in denen es zu einer Anklage kam, waren zum Zeitpunkt der Befragung 8,4 % der Verfahren noch nicht abgeschlossen (1,2 % machten keine Angaben). Betrachtet man nur die abgeschlossenen Hauptverfahren wegen körperlicher Gewalt (n = 226), so kam es in 73 % zu einer Verurteilung, in 19 % der Fälle wurde eingestellt und in 8 % der Fälle kam es zum Freispruch. Die Teilstichproben unterscheiden sich insofern nicht signifikant voneinander.

⁴ Ähnliche Praxen sind etwa auch für Hessen bekannt, vgl. Redaktion Fachdienst Strafrecht, 2023.

9.2 Anzeigen und »Gegenanzeigen«

Betrachtet man das Verhältnis von Anzeigen der befragten Betroffenen gegen Polizeibeamt*innen und Anzeigen gegen die Befragten in unserer Stichprobe, so zeigt sich, dass Anzeigerstattung und gegenläufige Anzeige in einem positiven Zusammenhang stehen ($r = .24$). Die Wahrscheinlichkeit, angezeigt zu werden, war also höher, wenn selbst eine Anzeige erstattet wurde – und zwar auf beiden Seiten (vgl. Schlun, 2018, S. 49). Über die konkreten Gründe hierfür kann anhand unserer quantitativen Daten keine Aussage getroffen werden. Allerdings finden sich in den qualitativen Interviews mögliche Erklärungsansätze. So wurde das Phänomen der »Gegenanzeige« sowohl von zivilgesellschaftlichen Berater*innen und Anwalt*innen als auch von Polizeibeamt*innen als Vorwurf gegenüber der jeweils anderen Seite formuliert. Der Begriff der »Gegenanzeige« drückt insofern Zweifel an der Legitimität der Anzeige des Gegenübers aus, versteht sie als Abwehrinstrument gegen eine zuvor gestellte Anzeige (oder sogar gegen eine reale Handlung) und stellt somit auch den Gehalt der darin formulierten Vorwürfe in Frage.

9.2.1 Zum Verhältnis gegenläufiger Anzeigen

Insgesamt wurden 23 % der Betroffenen aus unserer quantitativen Befragung angezeigt, ohne dass sie selbst Anzeige erstattet hatten (vgl. Tabelle 21). Im Gegensatz dazu erstatteten nur 3 % der Befragten eine Anzeige gegen Polizeibeamt*innen, ohne selbst angezeigt worden zu sein.

Insgesamt lagen in 7,1 % aller Fälle gegenläufige Anzeigen vor. Dieser Wert ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass in den meisten Fällen (54 %) gar keine Anzeigen vorlagen. Zum anderen ist dies auch mit der niedrigen Quote der Anzeigerstattung durch Betroffene (9,2 %, s. Kapitel 7.2.2), aber auch durch andere Personen (weitere 3,8 %) zu erklären. An dieser Stelle wird somit das erhebliche Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich sichtbar (s. Kapitel 8.1.1). Betrachtet man allerdings nur die Personen, die sich für eine Anzeige entschieden, so zeigt sich, dass im Bereich Demonstration/politische Aktion 55 % der Personen, die eine Anzeige erstatteten (5,7 % des Teilsamples; $n = 107$), auch selbst angezeigt wurden. Im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen waren dies 65 % bei einer Anzeigequote von 8,9 % ($n = 74$) und im Bereich der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen 73 % bei einer Anzeigequote von 20 % ($n = 130$).

Im Bereich der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen gab es also mit knapp 16% den höchsten Anteil an gegenläufigen Anzeigen (vgl. Tabelle 21). Zugleich gab es in diesem Bereich auch die meisten Anzeigen gegen die Befragten, ohne dass eine Anzeige gegen die Polizeibeamt*innen erstattet wurde (37%). Dies sagt jedoch – wie in Kapitel 7.2.2 gezeigt – wenig darüber aus, als wie gravierend sich die Gewaltanwendung für die Betroffenen dargestellt hat.

	Gesamt (n = 3.373)^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
gegenläufige Anzeigen	7,1%	4,2%	6,6%	16,0%
nur Anzeige gegen Befragte	22,8%	17,9%	22,7%	36,6%
nur Anzeige gegen Polizist*in durch Befragte	3,0%	2,3%	2,8%	5,0%
nur Anzeige gegen Polizist*in durch andere	2,5%	1,9%	5,5%	0,6%
keinerlei Anzeigen	53,9%	62,4%	48,4%	36,9%
keine Angabe	10,8%	11,4%	14,0%	5,0%

Tabelle 21: Verhältnis der Anzeigen von Polizei und Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts
Anmerkungen: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1% von 100% abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Betrachtet man nur die gegenläufigen Konstellationen (vgl. Tabelle 22), so ergibt sich keine klare Tendenz, welche Anzeige nach dem Kenntnisstand der Betroffenen zuerst erstattet wurde. Etwas häufiger wurde angegeben, dass zuerst die betroffene Person angezeigt wurde (41%), in 39% der Fälle wurden die Polizeibeamt*innen zuerst angezeigt. Bei 9% handelte es sich nach Angaben der Betroffenen um zeitgleiche Anzeigen, es ist also davon auszugehen, dass sowohl die Befragten als auch die beteiligten Polizist*innen unmittelbar im Anschluss an das Geschehen Anzeige erstatteten. 12% machten zur zeitlichen Abfolge keine Angabe.

Die verschiedenen Teilsettings zeigten im Vergleich ähnliche Tendenzen. Allerdings fällt auf, dass im Bereich Demonstration/politische Aktion häufiger zuerst gegen die Polizeibeamt*innen Anzeige erstattet wurde, während im Fußballbereich überwiegend die Befragten zuerst angezeigt wurden.

Insgesamt sagten 39% aller Befragten, die Anzeige erstattet hatten, sie hätten dies ein paar Tage nach dem Vorfall getan. 22% warteten zumindest einen Tag ab, weitere 22% entschieden sich sogar erst über eine Woche nach dem Vorfall zur Anzeigeerstattung. Nur 16% gaben an, noch am gleichen Tag die entsprechenden Polizeibeamt*innen angezeigt zu haben. Dies zeigt, dass sich Betroffene oft zunächst mit dem Geschehen und eventuellen Konsequenzen einer Anzeige auseinandersetzen und ggf. auch (rechtliche) Beratung einholen. Auf Seiten der Polizeibeamt*innen ist aufgrund des Legalitätsprinzips davon auszugehen, dass eine Anzeige gegen Betroffene eher zeitnah erfolgt, etwa im Kontext der Berichtsfertigung (s. Kapitel 7.1).

Welche Anzeige wurde zuerst gestellt?	Einsätze außerhalb von GVA			
	Gesamt (n = 239)	Demo./ polit. Aktion (n = 78)	Fußball/ andere GVA (n = 55)	(n = 106)
gegen Polizist*innen	38,5%	39,7%	34,5%	39,6%
gegen Befragte	40,6%	33,3%	50,9%	40,6%
zeitgleich	8,8%	9,0%	5,5%	10,4%
weiß nicht	12,1%	17,9%	9,1%	9,4%

Tabelle 22: Zeitliche Abfolge bei gegenläufigen Anzeigen

Bei der Interpretation dieser Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Befragten nicht über optimales Wissen über den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung gegen sie verfügen, weil dieses Wissen davon abhängig ist, wann und wie sie über die Anzeigeerstattung informiert wurden. Die Einschätzung der Betroffenen über die zeitliche Abfolge der Anzeigen kann insofern eher Hinweise auf eine bestimmte Wahrnehmungsweise liefern. Die Hintergründe dieser Wahrnehmungsweise und auch die Einschätzungen zur gegenläufigen Konstellation werden im Folgenden anhand des qualitativen Materials analysiert.

9.2.2 Anzeigen gegen Betroffene als »Gegenanzeige«

In den Interviews wurden Anzeigen gegen Betroffene im Zusammenhang mit polizeilichen Gewaltanwendungen von Interviewpartner*innen aus Zivilgesellschaft, Polizei und Justiz als ein Mittel charakterisiert, um einen po-

lizeilichen Gewalteinsetz zu rechtfertigen. Unser Material zeigt, dass solche Anzeigen aus polizeilicher Sicht eine Möglichkeit darstellen, von vorneherein Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Gewaltanwendung entgegenzuwirken. Aus Sicht der Betroffenenvertreter*innen und -berater*innen wurden sie hingegen eher als nachträgliches Rechtfertigungsinstrument wahrgenommen und daher als »Gegenanzeige« bezeichnet.

Die Gefahr, dass Personen, die eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt stellen, in der Folge selbst angezeigt werden, wurde von den zivilgesellschaftlichen Berater*innen und Anwält*innen als »immens« (Betroffenenvertretung/A1.1: 28) oder als »so sicher wie das Amen in der Kirche« (Anwält*innenschaft/B1.8: 26) eingeschätzt. Besonders eindrücklich wurde der Fall eines Ordners bei einer Demonstration beschrieben, der sich zur Anzeige entschloss:

A: »[...] [D]as war gar kein Demoteilnehmer, sondern ein Ordner, also der vorher auch wirklich sich sehr eingesetzt hat dafür, dass die Demo gut verläuft und auch viel mit der Polizei geredet hat und auch bekannt war. In dem Moment, [...] als die Demo und Polizei aufeinandergestoßen sind, ist er quasi zwischen die Fronten geraten und ist mit mehreren Faustschlägen zusammengeschlagen worden, das sieht man auf dem Video eines Journalisten, der oben auf so einem Kasten, auf so einem Stromkasten draufstand. Er ist zu Boden gegangen, ist dann ganz übel in Gewahrsam genommen worden. Also der hatte so ein Headset um den Hals und das hat ihm die Luft abgeschnürt, dass man auch auf diesem Video von dem Journalisten sieht, dass der wirklich um Luft ringt und sagt: ›Ich kriege keine Luft‹, und dann auch das Bewusstsein verloren hat. Und obwohl da etliche Leute wirklich panisch drum rumstanden und immer wieder gerufen haben: ›Der ist bewusstlos, der ist bewusstlos, wir brauchen einen Arzt!‹, hat die Polizei ihn wirklich über zehn Minuten [...] nicht versorgt. Hat auch niemanden zu ihm gelassen und hat den quasi bewusstlos oder halb bewusstlos – also der hat hinterher gesagt, er hätte immer wieder das Bewusstsein auch verloren, zwischendurch war er mal wieder kurz da – im Winter über diese Straße geschleift, dann wieder abgelegt, dann weiter geschleift. Also das sieht man auf [dem] Video ganz gut, dass er da wirklich wie so ein nasser Sack über den Boden geschleift wird. Das ist natürlich bei jemand, der bewusstlos ist, im Winter auf der Straße/ Also den hätte man in stabile Seitenlage bringen und einen Arzt rufen müssen, das wäre professionelles Handeln gewesen. Und ganz zum Schluss ist er quasi liegend in ein Polizeiauto gelegt worden und quasi liegend ohne eine Sicherung am Boden dieses Polizeiautos abtransportiert worden.«

F: »Der hat eine Gegenanzeige bekommen?«

A: »Genau, der hat dagegen Anzeige erstattet und hat eine Gegenanzeige gekriegt, wegen – ich weiß nicht, ob es Landfriedensbruch war – auf jeden Fall Widerstand und Angriff auf Vollstreckungsbeamte. Das ist natürlich so ein Fall, also das ist eigentlich gut dokumen-

tiert, also ich habe zwar diesen Übergriff nicht dokumentiert, aber das hat eben dieser Journalist gemacht und drum herum waren diverse Polizeikameras, also das muss alles richtig gut dokumentiert sein und nichtsdestotrotz sagt die Polizei eben, er hätte sie angegriffen [...].« (Betroffenenvertretung/A1.1: 32–34)

Auch ein Staatsanwalt benannte im Interview eine polizeiliche »Gegenanzeige« als reale Gefahr für die Betroffenen:

»Klar, das ist die Retourkutsche. Wenn einer Anzeige erstattet wegen Körperverletzung im Amt, dann kommt die Retourkutsche Widerstand. Spätestens dann, wenn nicht schon vorher.« (Staatsanwaltschaft/B3.8: 48)

Polizeibeamt*innen beschrieben in den Interviews, dass Anzeigen gegen Bürger*innen durchaus als Strategie zur Rechtfertigung einer polizeilichen Gewaltanwendung gesehen und genutzt würden. Diese Praxis wurde teilweise kritisiert, teilweise aber auch als eher selten oder als Phänomen der Vergangenheit eingeordnet:

»[...] [A]ber früher, ja, es war immer schon so ein rechtfertigendes Schreiben. Also [Paragraph] 113 [StGB] gegen den zu schreiben, den anschließend zu zapfen mit allem Pipapo, was dazu gehört, war/ Manchmal fand ich das schwierig.« (Vollzug/C3.1: 12)

Solche Anzeigen entbehren dabei nicht immer jeder Grundlage. Ob sie erstattet werden, hängt davon ab, wie die Polizeibeamt*innen die bei der Rechtsanwendung bestehenden Spielräume ausfüllen.

In den Interviews wurde betont, dass die Anzeigen weniger als Reaktion auf eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet, sondern oft eher eine präventive oder prophylaktische Praxis (vgl. Messer, 2009, S. 231 ff.) darstellen würden, um die eigene Gewaltanwendung zu legitimieren:

A: »Und wenn ich als [Polizeibeamt*in] jemandem richtig körperlich Gewalt angetan habe, dann weiß ich schon genau in der Sekunde: Das könnte Ärger geben. Das weiß ich. Also werde ich natürlich, präventiv schon zumindest, also spätestens zum Ende der Schicht, eine Anzeige stellen, so. Weil ich ja eh weiß: Da wird wahrscheinlich was kommen. Und dann kommt die Strafanzeige für Körperverletzung im Amt, und dann kommt die, [da] ist aber mein Gegendings schon da, naja, und dann/«

F: »Das heißt diese prophylaktischen Anzeigen, Widerstandsanzeigen, die kommen/«

A: »Ja, prophylaktisch/ Es ist ja grundsätzlich erstmal ein/ Es ist ja auch ein Werkzeug, ein wichtiges Werkzeug für Polizeibeamte, um sich auch schützen zu können.« (Vollzug/C3.4: 64–66)

Eine Anzeige gegen Bürger*innen, die von einem Einsatz betroffen waren, wird hier als Schutzstrategie beschrieben.

Diese Praxis scheint auch in den Staatsanwaltschaften zumindest im Ansatz bekannt zu sein. Ein Staatsanwalt benannte Anhaltspunkte in polizeilichen Beschreibungen von Widerstandshandlungen, anhand derer deutlich werde, dass die Anzeigerstattung vorrangig der Rechtfertigung des polizeilichen Handelns diene:

»Dass es nicht stimmt, merke ich erstmal gar nicht. [...] Es gibt Dinge, die einem als Widerstand präsentiert werden, die normalerweise nicht angezeigt werden. [...] Irgendwelches Wegzucken, Versteifen oder so, wo man normalerweise den Aufwand einer Strafanzeige gar nicht macht. Das ist zum Beispiel so ein Anhaltspunkt.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 30–34)

Beratungsstellen und Anwält*innen kritisierten diese Schutzfunktion als Prophylaxe, »um die Gegenanzeige wegen Körperverletzung im Amt abzublocken« (Betroffenenvertretung/A1.2: 24) oder um negativen Konsequenzen im Straf- oder Disziplinarverfahren präventiv entgegenzuwirken (vgl. Singelnstein & Puschke, 2011, S. 3476). Auch ein*e Interviewpartner*in mit Führungsverantwortung beschrieb, eine Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen erfolge teilweise

»[...] aus dem Gespür heraus: Man weiß, was kommen wird, [da] wird vorsorglich mal Widerstand angezeigt.« (Führung/C1.5: 39)

Eine andere Führungskraft erklärte, dass die Anzeigerstattung eine wichtige Möglichkeit sei, den Sachverhalt aus polizeilicher Sicht korrekt zu dokumentieren, deren Nutzung auch erwartet werde und deren Fehlen Fragen aufwerfe:

»Weil letztendlich, wenn wir einschreiten gibt es dafür meistens einen Grund, also ohne Grund erlebt man es eigentlich nahezu selten oder gar nicht, dass die Kollegen einschreiten. Dann gibt es dafür einen Grund. Und wenn ich bei dieser Maßnahme aus welchen Gründen auch immer eine Zwangshandlung durchführen muss, muss dieser Zwangshandlung ja auch eine Handlung vorausgegangen sein, die mich dazu erstens veranlasst, diese Zwangshandlung durchzuführen aber auch mit den rechtlichen Rahmen dafür aufgemacht hat, diese Zwangshandlung durchzuführen. Und dann sage ich ganz ehrlich, wenn es denn dann so gekommen ist, sollte man/ schreiben wir ja grundsätzlich auch eine Strafanzeige zu dem Verhalten, die unmittelbar meistens nach den Einsatzlagen, also spätestens am nächsten Tag vorliegt. Die Anzeigerstattung erfolgt dann manchmal am gleichen Tag. Also die Anzeigerstattung des Betroffenen, des Beschuldigten, des Geschädigten – je nachdem, aus welcher Perspektive man gerade draufguckt – erfolgt ja dann meistens am gleichen Tag. Also wenn überhaupt haben wir halt eine zeitgleiche

Überschneidung der beiden Anzeigen. Und ich sage ganz ehrlich: Wenn dem Kollegen eine Anzeige vorliegt und die Widerstandshandlung nicht drinsteht und die Zwangsanwendung nicht drinsteht, ich jetzt aber eine Anzeige kriege, dann würde ich erstens dann mal anfangen zu denken: ›Was hat denn der Kollege zu verheimlichen?‹, da muss man ja dann schon mal hinterfragen, ›du hast den Anzeigentext geschrieben, warum steht der da nicht drin, wenn du doch eine rechtmäßige Zwangsanwendung begangen hast, also körperliche Gewalt oder was auch immer angewendet, warum hast du das bitte nicht aufgeschrieben?‹« (Führung/C1.4: 68)

Im Einklang damit berichtete ein*e Vollzugsbeamt*in, dass ihm*ihr in einem Fall nahegelegt worden sei, eine Anzeige gegen eine Person zu verfassen, die ihrerseits Anzeige erstattet bzw. mit einer Anzeige gedroht hatte (s. dazu auch schon Kapitel 7.1.2, S. 266):

A: »Und im nächsten Dienst oder ein paar Dienste später kam tatsächlich dann die Nachricht, dass [die Person] auf die Dienststelle kam und uns anzeigen wollte und dann hat man uns gesagt: ›Schreibt bitte eine Widerstandsanzeige, das ist einfach besser.‹«

F: »Aber Sie wären da gar nicht auf die Idee gekommen, von sich aus?«

A: »Ne. Hätte ich tatsächlich nicht. Weil für mich/ Ja, für mich war das normal, dass die sich so/ Weiß nicht, das gehört für mich zu den Sachen, die man halt so erlebt und die man irgendwie aushalten muss. Und das war für mich nichts, wo ich was geschrieben hätte gegen diese Dame wegen Widerstand. Und dann hatten wir das aber besprochen und dann hieß es: ›Macht das, das ist besser.‹ Und ich habe tatsächlich da auch mit meinem Vorgesetzten gesprochen und habe gesagt: ›Ich verstehe eigentlich nicht, warum, weil ich habe da nichts falsch gemacht und ich verstehe nicht, warum ich jetzt/ – ›Naja, doch, das ist immer besser, mach das mal besser‹, und so wurde das dann quasi gehandhabt.« (Vollzug/C3.9: 72–74)

Die Praxis der prophylaktischen Anzeigerstattung wird mitunter also durch Anweisungen innerhalb der polizeilichen Hierarchie perpetuiert.

Andere Beamt*innen negierten in den Interviews die faktisch bestehenden Spielräume bei der Entscheidung über eine Anzeigerstattung und verwiesen auf ihre rechtliche Verpflichtung aus dem Legalitätsprinzip, im Fall eines Anfangsverdachts eine Anzeige zu erstatten:

»[...] [D]a sind wir auch an die rechtlichen Verpflichtungen gebunden, also die Paragraphen 113, 114 [StGB] sagen das ja ganz klar aus. Und wenn es zu solchen Handlungen kommt, dann müssen wir das schreiben.« (Führung/C1.2: 67)

Während im Material einerseits das Narrativ deutlich wurde, dass es für Polizeibeamt*innen völlig normal sei, wegen einer Körperverletzung im Amt

angezeigt zu werden (s. Kapitel 7.1.2), wurde die Drohung mit einer Anzeige in bestimmten Konstellationen auch als Drucksituation beschrieben,

»[...] so dass die Kollegen auch wissen: ›Oh scheiße, das könnte blöd werden. Muss ich mir irgendwie Plan B ausdenken, was könnte die Rechtfertigung gewesen sein?‹, und so schnell geht das dann auch.« (Vollzug/C3.3: 57)

Ob sich die Androhung einer Anzeige für die Polizeibeamt*innen als reale Gefahr darstelle, hänge maßgeblich von der wahrgenommenen Beschwerdemacht der Betroffenen bzw. der Außenwirkung des Vorfalls ab:

A: »Ja, das meiste passiert, bevor die Anzeige zur Staatsanwaltschaft geht/ Sondern die Situation ist die: Man hat einen Probanden, der hat jetzt einen gebrochenen Arm oder hat ein blaues Auge, dann hat man so ein Gefühl dafür: Kommt von dem was zurück? Ja, wird der sich beschweren? Viele drohen dann mit dem Anwalt, machen tut es so gut wie keiner. Kommt da was, wirklich? Und je nachdem muss halt die Anzeige umso sauberer sein. [...] Wie gesagt, man hat so ein Gefühl, was kommt. Beim einen schreibt man bloß: ›Es wurden Zwangsmittel angewendet‹, das kann auch ein Schubsen sein, und beim nächsten konstruiert man einen Widerstand daraus.«

F: »Und erstattet auch Anzeige?«

A: »Genau. Je nachdem. Man weiß, in welche Richtung es gehen kann, oder es hat so viel Außenwirkung, so viele Leute, die das mitbekommen haben, dann sagen die: ›Na, das müssen wir jetzt anders aufziehen, da machen wir jetzt einen Widerstand draus.« (Führung/C1.5: 27–39)

Eine Anzeige wegen Widerstands diene dann, wenn die Beschwerdemacht der betroffenen Person als hoch eingeschätzt werde, dazu

»[...] einerseits nicht das Gesicht zu verlieren, andererseits aber auch sich abzusichern [...].« (Vollzug/C3.3: 57)

Kommt es im weiteren Verlauf zu einem Hauptverfahren, so dass Betroffene einer als rechtswidrig wahrgenommenen polizeilichen Gewaltausübung selbst als Angeklagte vor Gericht stehen, kann das für die Betroffenen eine (erneute) Ohnmachtserfahrung (s. Kapitel 4.4.2) und insofern eine Reviktimisierung darstellen:

»Und das ist auf jeden Fall in so Gerichtsverfahren auch immer wieder so, wenn wir Fälle haben, wo Leute dann eine Gegenanzeige kriegen/ Dann wird halt deren Anzeige/ Also das Verfahren wegen der eigentlichen Körperverletzung wird eingestellt und diese Gegenanzeige wird weiterverfolgt und wir sitzen in den Strafprozessen und stellen Beweisanträge, um Verletzungen zu beweisen. Da reichen wir Fotos ein mit großen offenen Wunden, mit nachgewiesenen, attestierten Verletzungen und der Umgang der Gerichte ist zu sa-

gen: »Antrag 1 bis 26 werden als irrelevant abgewiesen, Punkt.« [...] [D]ann kann halt gerade das juristische Wissen auch das sein, was dich erst recht ohnmächtig macht, wenn du merkst: Okay, obwohl es diese ganzen Möglichkeiten gibt, sind sie real halt einfach das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind. Weil alles, was du versuchst, wird ohnehin nur mit »Tut nichts zur Sache, für den Vorwurf bedeutungslos« abgelehnt.« (Betroffenenvertretung/A1.5: 30)

Da in dem Verfahren gegen die Betroffenen nicht (erneut) über die Strafbarkeit des Verhaltens der in das Geschehen involvierten Polizeibeamt*innen zu entscheiden ist, werden diesbezügliche Fragen in der Verhandlung ausgeklammert. Die zuständigen Richter*innen dürfen nicht über ein mögliches Fehlverhalten der Beamt*innen entscheiden, sondern sind an den in der Anklage formulierten Vorwurf gegen die Betroffenen gebunden. Ein*e Richter*in berichtete von einem Verfahren, in dem er*sie die Äußerung des wegen Widerstands Angeklagten für glaubwürdig hielt, der die Polizeibeamt*innen einer Körperverletzung im Amt beschuldigte:

»Der Angeklagte [...] sagte, er hätte am Boden liegend dann noch Tritte gekriegt. Das bestritten die natürlich alle, die Polizeibeamten. Die waren aber immer noch so empört über die Widerstandshandlung von dem, die ich den Polizisten übrigens geglaubt habe. [...] Ob die Polizisten den nachher getreten haben, war ja nicht mein Verfahrensgegenstand, deswegen habe ich das einfach offengelassen. Aber ich halte das für möglich, dass [...] die da im Nachhinein, im Überschwang ihrer Wut sozusagen, den noch getreten haben, als der auf dem Boden lag. [...] Ich habe dem Angeklagten gesagt: »Das mag sein, aber das ist nicht mein Verfahrensgegenstand. Ich halte das nicht für ausgeschlossen, aber sie sind hier der Angeklagte und nicht die [Polizeibeamt*innen].« (Richter*innenschaft/B2.1: 9–13)

An dieser Fallschilderung zeigt sich, dass es innerhalb derselben Gesamtsituation sowohl zu Widerstandshandlungen als auch zu übermäßigen Gewalthandlungen durch Polizeibeamt*innen kommen kann. Stehen beide jedoch nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, sind sie für die rechtliche Bewertung jeweils nicht oder nur am Rande zu berücksichtigen. Dementsprechend schließt eine Verurteilung wegen Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamt*innen nicht aus, dass diese sich zugleich wegen Körperverletzung im Amt strafbar gemacht haben können (s. auch Kapitel 6.1.3, Fn. 4). Soweit sich konkrete Hinweise auf ein strafbares Handeln der Beamt*innen ergeben, ist es nach dem Legalitätsprinzip die Pflicht der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren einzuleiten oder wieder aufzunehmen. Richter*innen sind dazu nicht befugt, können aber einen geeigneten Hinweis geben.

9.2.3 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt als »Gegenanzeige«

Auf polizeilicher Seite wird in der Regel nicht die eigene Anzeigerstattung, sondern die Anzeige wegen Körperverletzung im Amt als »Gegenanzeige« wahrgenommen. In den Interviews mit Polizeibeamt*innen wurden dabei vor allem zwei Konstellationen beschrieben: Entweder erfolge eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt durch Betroffene »standardmäßig« (Interne Ermittlungen/C2.5: 4) als direkte Reaktion auf eine Gewaltanwendung, oder aber als Reaktion auf eine Anzeige (vor allem wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen). Die Anzeige wegen Körperverletzung im Amt stellt sich aus dieser Perspektive als reaktives Verhalten auf eine polizeiliche Zwangsanwendung dar:

»Das ist eben halt dann auch manchmal so eine Situation, wo dann eben über Zwangsmaßnahmen eine Beruhigung der Situation erreicht werden muss, was dann aber im Gegenzug auch dazu führt, dass sich Betroffene dann auch geschädigt sehen und selber in die Offensive gehen und Anzeige erstatten.« (Führung/C1.3: 12)

»Aber es ist halt ganz viel/ Ich glaube ganz viel ist es tatsächlich auch diese Mentalität: Ich will dir jetzt auch was Böses.« (Vollzug/C3.7: 60)

Die Möglichkeit, sich im Nachgang zu einer polizeilichen Gewaltanwendung auf juristischem Weg zur Wehr zu setzen und damit die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns in Frage zu stellen, wird hier als offensives, beinahe unmoralisches Verhalten bewertet.

Auch mehrere Staatsanwälte beschrieben den Eindruck, dass der Vorwurf einer Körperverletzung im Amt vor allem von Beschuldigten als Verteidigungsstrategie in anderen Verfahren geäußert werde. Ein Staatsanwalt bezeichnete die Anzeige in diesem Sinne als

»[...] relativ häufiges Stilmittel [...] von Beschuldigten, die Polizeibeamten dann auch einer Straftat zu beschuldigen.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 8)

Diese Wahrnehmung der Anzeige als Verteidigungsstrategie wurde von einem anderen Staatsanwalt hingegen als veraltet bezeichnet:

»Früher hat man das quasi routinemäßig angezeigt, dass da auch eine KV im Amt wäre, als Gegenverfahren, um den Zeugen des eigenen Mandanten zu verunsichern. Von dieser Taktik sind die Verteidiger aber inzwischen abgekommen. Das hat's aber früher oft quasi routinemäßig gegeben. Von daher ist dieses ›Körperverletzung im Amt‹, im Rahmen von diesen Konfliktfällen, durchaus in Verruf geraten. Aber inzwischen hat sich das wieder

geändert und nunmehr ist also letztendlich die Anzeige einer Körperverletzung im Amt durchaus ernst zu nehmen.« (Staatsanwaltschaft/B3.3: 74)

Wie dargestellt, raten Anwält*innen Betroffenen einer übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendung eher davon ab, Anzeige wegen Körperverletzung im Amt zu erstatten (s. Kapitel 7.2.2). Ein*e Anwält*in sprach jedoch die Möglichkeit an, den Vorwurf im Rahmen des Hauptverfahrens zu thematisieren, wenn die Betroffenen selbst als Angeklagte vor Gericht ständen, weil

»[...] man besser aufgehoben ist, das dann später in der Hauptverhandlung zu thematisieren, weil dann können die keine Widerstandsanzeigen mehr schreiben beziehungsweise es wirkt dann merkwürdig mit dem Zeitverzug.« (Anwält*innenschaft/B1.6: 22)

Dafür könne u. a. auch der Wunsch der Betroffenen sprechen, den Vorfall politisch zu thematisieren. Die Einschätzungen der Anwält*innen über ein solches Vorgehen gehen aber weit auseinander: Mehrere andere Anwält*innen gaben an, dass sie ihren Mandant*innen eher davon abraten würden, das Erlebte im Hauptverfahren zu thematisieren, um ein für sie milderes Urteil zu ermöglichen oder sonstige Nachteile im Verfahren zu vermeiden. So schilderte ein*e Anwält*in ein Hauptverfahren, in dem

»[...] die Richterin [...] mir deutlich [machte], dass sie also nur bereit sei ihn freizusprechen, wenn mein Mandant jetzt nicht hingehen würde und würde eine Anzeige gegen den Polizeibeamten wegen dieses Schubsens, wegen einer Körperverletzung stellen/ Und das ist schon ziemlich bedenklich. Das haben wir dann natürlich so gemacht, weil es ihm in erster Linie auch darum nicht geht, aber wir wollten das Recht durchsetzen, wo er einen Anspruch drauf hatte, auf diesen Freispruch. Aber man merkt ganz stark, dass das/ es ist im Grunde eigentlich ein Skandal.« (Anwält*innenschaft/B1.1: 6)

Die »sekundäre« (ebd.: 4) Thematisierung einer Körperverletzung im Amt im Rahmen eines anderen Verfahrens könne in einen Konflikt mit dem Gericht münden:

»[W]enn man das macht, dann weiß man: Man ist im Konflikt. Man ist im Konflikt mit der Polizei, man ist im Konflikt mit der Staatsanwaltschaft und man ist auch im Konflikt – und das ist halt eben das Frappierende – auch mit dem Gericht.« (ebd.: 14)

Während Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt aus polizeilicher Perspektive teilweise als bewusste Offensive gegen die Polizei gedeutet werden, stellen diese für Betroffene zunächst einen eher schwierig gangbaren Weg dar, eine polizeiliche Gewaltanwendung im Nachhinein in Frage zu stellen (s. Kapitel 7.2.2). Dies stellt die polizeiliche Wahrnehmung von Anzeigen wegen

Körperverletzung im Amt nicht in Abrede, verdeutlicht jedoch die Perspektivdiskrepanz zwischen Betroffenen und Polizeibeamt*innen.

9.3 Praxen der Staatsanwaltschaften im Umgang mit gegenläufigen Strafverfahren

Wenn nach einem gewaltvollen Interaktionsgeschehen zwischen Polizeibeamt*innen und Bürger*innen gegen Personen auf beiden Seiten Strafanzeigen erstattet werden, so führt dies grundsätzlich zur Einleitung von zwei gegenläufigen Ermittlungsverfahren. Diese werden als Bezugsverfahren bezeichnet. Die interviewten Staatsanwälte beschrieben verschiedene Umgänge mit dieser Situation, wobei sich insbesondere zwei Modi herauskristallisierten, nämlich (1) die *Zusammenführung* beider Ermittlungsverfahren in einer Hand sowie (2) die *Trennung* der Bezugsverfahren, die im Folgenden anhand der Aussagen der Interviewpartner*innen näher beschrieben werden.

9.3.1 Zusammenführung der Bezugsverfahren

Im Zusammenführungsmodell ist ein*e Staatsanwält*in für beide Ermittlungsverfahren zuständig:

»Die Akte wird fertiggemacht, es wird ein Vorgang angelegt – Körperverletzung gegen den Polizeibeamten im Amt – und dann bekomme ich die unbearbeitet nur mit Kopien aus den ohnehin schon stattgefundenen Ermittlungen, die sich zunächst aber gegen die andere Person richteten/ bekomme ich übersandt, um mir relativ schnell einen Überblick zu verschaffen, ob da überhaupt irgendetwas dran sein kann.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 66)

»Da gibt es Absprachen, die ich auch persönlich mit der Staatsanwaltschaft [in Großstadt] habe, also mit dem Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft, wie ich mit solchen Straftaten umgehe. Da gab es eine Verfahrensweise, dass der Staatsanwalt gesagt hat: Nein, er möchte erstmal nicht, dass die Polizeibeamten dazu vernommen werden, sondern er möchte erstmal beide Anzeigen auf dem Tisch haben, um erstmal die Lage aus beiden Blickwinkeln zu lesen und dann trifft der Staatsanwalt die Entscheidung und sagt: ›Sind weitere Ermittlungen erforderlich durch die Polizei?‹, oder kann er aufgrund der beiden vorliegenden Anzeigen sagen: ›Okay, der Sachverhalt deckt sich und das, was der eine behauptet, wird durch das, was die Polizei auch schreibt, erklärt, und dementsprechend wird das Verfahren gegen die Polizeibeamten eingestellt.« (Interne Ermittlungen/C2.5: 6)

Bei diesem Vorgehen werden also die Ermittlungsakten der Bezugsverfahren durch den*die zuständige*n Staatsanwält*in ineinander überführt: Die Beweislage in dem einen Verfahren ergänzt dann die Beweislage aus dem jeweils anderen.

Als Vorteile eines solchen Vorgehens wurden von den derart arbeitenden Staatsanwälten und ermittelnden Polizeibeamt*innen eine erhöhte Ermittlungseffizienz durch personelle Synergieeffekte bei gleichzeitiger Ressourcenschonung benannt: Zunächst könnten die Gegenverfahren dazu dienen, die richtigen Beschuldigten zu identifizieren. Bereits geführte Zeug*innenvernehmungen aus dem einen Verfahren könnten sodann Hinweise auf die Unbegründetheit der Anzeige im anderen Verfahren geben:

»[...] [D]ann muss ich da jetzt nicht groß Ermittlungen aufnehmen, weil die sind ja schon gemacht worden im Grunde. Das heißt, da kann ich dann relativ schnell dann auch sagen: ›Hier habe ich keinen Anfangsverdacht, ich ermittle hier nicht.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 10)

Durch den Abgleich der Akten seien zudem Ermittlungsabschlüsse zügig und ohne weitere erforderliche Zeug*innen- oder Beschuldigtenvernehmungen möglich:

»Wenn wir jetzt beispielsweise den Fall haben mit dieser Widerstandshandlung, dann ist ja schon ein Vorgang geschaffen, das heißt der Beamte hat dazu eine dienstliche Erklärung abgegeben. Dann rede ich mit dem Beamten, ich rufe ihn an und sage: ›Pass auf, gegen Sie ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wegen KV im Amt in gleicher Sache. Darf ich diesen Bericht auch gleichzeitig als Beschuldigtenvernehmung nutzen?, dann belehre ich die Person als Beschuldigten, wie sich das nach der StPO gehört. Er sagt: ›Ist in Ordnung«, dann sage ich, ›Schicken Sie mir bitte eine E-Mail, worin Sie bestätigen, dass ich diesen Bericht auch für diese Akte nutzen darf.« Dann wird das da dazu geheftet, mit einem kleinen Vermerk von mir, dass er dem zugestimmt hat mit dieser E-Mail. Dann braucht man das nicht zweimal machen.« (Interne Ermittlungen/C2.3: 43)

In dem Zitat werden die Vorteile einer Zusammenführung der Verfahren deutlich. Durch die Zusammenführung wird der Arbeitsaufwand bei den Ermittlungen halbiert, weshalb das Modell eine attraktive Lösung für den Arbeitsalltag der Strafverfolgung darstellt.

In der Zusammenführung verbirgt sich aber zugleich die Gefahr einer Reduktion der Komplexität, wenn das eine Verfahren durch die Brille des anderen Verfahrens wahrgenommen wird. So sagte ein Staatsanwalt:

»[...] [A]lso gerade, wenn die Polizei Aggressivität oder Gewalttätigkeit des Geschädigten oder des Anzeigeerstatters schildert, kann es schon sinnvoll sein, mal zu schauen, ob der-

jeninge bereits durch Gewaltdelikte aufgefallen ist, weil das natürlich schon auch ein Indiz dafür sein könnte, wer jetzt tatsächlich der Aggressor in dem Streit gewesen ist, und ob demjenigen beispielsweise Widerstandshandlungen gegenüber der Polizei zuzutrauen sind. Es gibt ziemlich viele Menschen, die Vorstrafen haben – zum Teil sogar mehrere Vorstrafen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte – und wenn so jemandem eben ein Widerstand vorgeworfen wird seitens der Polizeibeamten und der umgekehrt Körperverletzung im Amt behauptet, dann ist das natürlich schon interessant, wenn man sieht: Der hat entsprechende Vorstrafen, dann kann man sich ja auch die Akten beiziehen. Dann kann man ganz genau sehen, wie das abgelaufen ist und im Idealfall findet man vielleicht sogar Muster. Dass man sieht: Da hat Alkohol eine Rolle gespielt, da haben vielleicht gruppendynamische Effekte eine Rolle gespielt, dann ist das Ganze eskaliert, so ist es bereits mehrfach gewesen und könnte es jetzt auch gewesen sein.« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 24)

Beschrieben wird hier, wie aus Dokumentationen früherer Polizeikontakte der Betroffenen auf den Verlauf eines aktuellen Polizeikontakts geschlossen wird. Auf diese Weise werden Personen, die einmal wegen Widerstands gegen Polizeibeamt*innen oder ähnlicher Delikte erfasst wurden, unter Umständen schnell in einer spezifischen Weise eingeordnet, die den Blick auf die Tatsachen des zu beurteilenden Einzelfalls verstellen kann. Besonders problematisch ist dies vor dem Hintergrund des *overpolicings* marginalisierter Bevölkerungsgruppen (vgl. Jones-Brown & Williams, 2021).

Die Reihenfolge der Bearbeitung der gegenläufigen Verfahren scheint zu divergieren. Die Befragten gaben an, dass in den Verfahren, in denen bereits eine Entscheidung vorlag, zu 51 % zuerst im Verfahren gegen die Polizist*innen entschieden worden sei. 36 % sagten, in ihrem Verfahren sei zuerst entschieden worden und 13 % wussten es nicht (ohne »weiß nicht«: 59 % Verfahren gegen Polizist*innen; 41 % gegen Befragte). Während in den Interviews teilweise erläutert wurde, die Reihenfolge der Bearbeitung hinge vom Zeitpunkt des Eingangs der Strafanzeigen ab, schilderte ein Staatsanwalt, dass zuerst das Verfahren gegenüber den beschuldigten Polizeibeamt*innen bearbeitet werde,

»[...] und wenn das vollständig abgeschlossen ist, auch einschließlich etwaiger Beschwerdeverfahren, dann wendet man sich dem Gegenverfahren zu und muss dann im Grunde keine weiteren Ermittlungen mehr führen, weil der Sachverhalt ja bereits umfassend aufgeklärt ist.« (Staatsanwaltschaft/B3.4: 26)⁵

5 Aus anwaltlicher Perspektive wird dies gegenläufig geschildert: »Weil man erst den Widerstand abfrühstücken möchte, um dann zu gucken, was dann noch übrigbleibt. [...] Seitens der Staatsanwaltschaft im Interesse der Polizei.« (Anwalt*innenschaft/B1.2: 29–31).

In anderen Zitaten wurde auch deutlich, dass die Reihenfolge stark von der angenommenen Sachlage abhängen kann. Wird die Anzeige gegen die Beamt*innen als offensichtlich unbegründet angesehen, werde das Verfahren in der Regel umgehend eingestellt:

»Also wie gesagt: Diesen groben Missbrauch von Anzeigen, den kann man da möglicherweise oder häufig schon zur Seite kehren und dann wird natürlich das Widerstandsverfahren/ Wenn ich bei dem Anderen gesagt habe, wegen Körperverletzung im Amt, da ist nichts dran, dann kann ich dieses Widerstandsverfahren ganz normal weiterführen. Wenn aber an der Sache was dran sein sollte oder ich zumindest weitere Ermittlungen brauche, dann laufen natürlich beide parallel weiter.« (Staatsanwaltschaft/B3.2: 64)

»Wenn sich allerdings herausstellen sollte, dass die Anzeige wegen Körperverletzung im Amt, sei es haltlos ist oder sei es, [dass] der Tatverdacht sich widerlegt hat – manchmal war es ja auch rechtmäßige Gewalt, die angewandt wurde – dann kann natürlich der Abschluss eines solchen Verfahrens vorgezogen werden. Muss auch vorgezogen werden, wenn kein Tatverdacht mehr da ist. Dann hat der Beschuldigte, egal ob er Polizeibeamter ist oder nicht, natürlich auch ein Recht, dass das Verfahren abgeschlossen wird. Sobald aber noch Erkenntnisquellen da waren, die für beide Verfahren von Bedeutung waren, sollte es eigentlich so sein. Aber das habe ich nicht nachgeprüft, dass da nicht jemand sich voreilig festlegt, wobei auch das relativ unproblematisch ist: Wenn ein Verfahren nach [Paragraph] 170 [Absatz] 2 [StPO] eingestellt wird und es neue Erkenntnisse gibt, kann es jederzeit wieder aufgenommen werden. Anders wäre es bei [Paragraph] 153 a [StPO], aber dann wäre ja immerhin eine Sanktion, zwar eine informelle, aber immerhin nicht folgenlos eingestellt.« (Staatsanwaltschaft/B3.6: 54)

Nur falls sich Widersprüche oder Lücken feststellenließen, werde vertiefter ermittelt und würden weitere Zeug*innen befragt.

9.3.2 Trennung der Bezugsverfahren

Beim Trennungsmodell, das von weitaus weniger Interviewpartner*innen berichtet wurde, werden die beiden Verfahren von verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Dezernaten und polizeilichen Ermittler*innen geführt. Dieses Modell scheint vor allem in Bundesländern Anwendung zu finden, in denen es separate Stellen für interne Ermittlungen in der Polizei gibt. Dennoch werden die Ermittler*innen über den jeweiligen Stand der Ermittlungen im anderen Verfahren in Kenntnis gesetzt:

»Wir trennen diese Verfahren, wir ermitteln sie aus [...]. Das heißt, es werden von vornherein zwei Vorgänge geführt, mit jeweils Kopien des anderen Verfahrens, so dass beide eigentlich den gleichen Stand haben.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 32)

»Wir ziehen uns die Berichtslage dazu bei/ Die Akte [...], das hängt vom Fall dann ab, ob wir die brauchen oder nicht. Das hat so ein bisschen was mit dem Sachverhalt der Situationschilderung zu tun. Für uns ist eigentlich viel wichtiger erst mal als Ausgangspunkt: [...] Die Angaben des Anzeigenden, das ist für uns die Grundlage und dann ziehen wir polizeiliche Berichte zu. Aber die Ermittlungsakte [...] hängt wirklich vom Einzelfall ab. Aber was wir ansonsten an schutzpolizeilicher Berichtslage haben, das holen wir uns komplett.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 59)

Im Trennungsmodell ist also die Berichtslage aus dem Bezugsverfahren den Ermittelnden ebenfalls bekannt, sie wird jedoch nur ergänzend betrachtet. Primärer »Ausgangspunkt« der Bewertung der Beweislage sind die Angaben der anzeigeeerstattenden Betroffenen. Ein*e interne*r Ermittler*in hob als Vorteil dieser Vorgehensweise einen geschützteren Raum für die anzeigeeerstattenden Bürger*innen hervor:

»[...] [D]as wird getrennt. Ganz bewusst getrennt. Um eben auch dem Bürger insbesondere Gelegenheit zu geben, hier als Geschädigter aufzutreten. Das war mitunter vom Status her nicht ganz leicht zu trennen, weil zeitgleich zum selben Sachverhalt auch möglicherweise eben ein Beschuldigtenstatus besteht, beim selben Bürger. Aber trotzdem ist es ein Unterschied. Wenn man jetzt hier hinkommt – Sie kennen das Gebäude jetzt hier – bringe ich hier in dem Umfeld mein Anliegen an, bei uns. Also ob ich als Beschuldigter noch in dem Bezugsverfahren wegen Widerstands beispielsweise jetzt meine Aussage bei der Polizeidienststelle, bei denjenigen machen muss, die jetzt vorher noch mit mir auf der Straße irgendwo in einer körperlichen Auseinandersetzung waren, das ist natürlich was Anderes. Das ist eben auch bewusst so gewählt, dass man hier direkt ansprechbar ist und dann auch den Status für das Bezugsverfahren anders wählt, ohne dass da jemandem natürlich Nachteile entstehen dürfen. Also er muss jetzt nichts sagen, was ihn im Bezugsverfahren belasten würde, das ist Teil der Belehrung wiederum.« (Interne Ermittlungen/C2.1: 31)

Beschrieben wird hier eine symbolische Trennung der Verfahren: Dass das Bezugsverfahren bestehe, lasse sich nicht ändern; es werde aber dennoch nach Wegen gesucht, die Anzeigenden einer Körperverletzung im Amt zunächst einmal nur als Geschädigte und nicht zugleich auch als Beschuldigte zu behandeln. Die Trennung der Bezugsverfahren kann insofern die Sichtweise der Ermittler*innen auf die Verfahrensbeteiligten beeinflussen und unter Umständen bestehenden *biases* und Vorannahmen (s. dazu Kapitel 8.2.4 und 8.4) entgegenwirken.

Aus Perspektive der derartig praktizierenden Staatsanwält*innen führt das Trennungsmodell nicht unbedingt zu einer anderen Erledigungspraxis:

»Die Verfahren gegen die Polizeibeamten werden dann in der überwiegenden Anzahl, sag ich mal, eingestellt. Dass in gleichem Maße die Verfahren gegen die Beschuldigten wegen Widerstandshandlungen eingestellt werden, da würde ich sagen nein. Es ist, denke ich mal [so], dass weniger Verfahren spiegelgleich eingestellt werden, sondern überwiegend dann Strafbefehl [beantragt wird], [Paragrafen] 153, 153a [StPO] oder sogar Klage erhoben wird.« (Staatsanwaltschaft/B3.1: 32)

Auch dem Trennungsmodell ist das Risiko für anzeigende Bürger*innen inhärent, sich mit Aussagen selbst zu belasten, die dann im Verfahren wegen Widerstands gegen sie verwendet werden können, worauf ein*e interne*r Ermittler*in hinwies:

»Weil alles, was sie bei uns als Geschädigte zum Sachverhalt angeben, kann später mal, wenn unsere Ermittlungsakte, wenn der Fall abgeschlossen ist, beigezogen/ würde natürlich verwendet werden. Das ist ein Problem, das muss man sehen und damit müssen Geschädigte sich auch bestens beraten lassen. Auch rechtsanwaltlich beraten lassen, nicht, dass sie sich aus Versehen selbst belasten. Wir erklären das denen natürlich sowieso.« (Interne Ermittlungen/C2.2: 55)

Im Ergebnis wird Anzeige erstattenden Bürger*innen im Trennungsmodell somit klarer ein Geschädigtenstatus zugestanden, was sich perspektivisch auch auf deren Aussagebereitschaft auswirken könnte. Auch hier wird aber das bestehende Näheverhältnis zwischen Ermittelnden und polizeilichen Beschuldigten (s. Kapitel 8.2.2) nicht aufgehoben und werden sich daraus ergebende Vorverständnisse, die die Entscheidungsfindung beeinflussen können, nicht adressiert.

9.4 Zusammenfassung

Die Sorge von Betroffenen einer als übermäßig wahrgenommenen polizeilichen Gewaltanwendung davor, selbst angezeigt zu werden, ist groß und scheint nicht unbegründet: In unserer Gesamtstichprobe wurde insgesamt ein Drittel der Betroffenen angezeigt, bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen war es sogar mehr als die Hälfte (s. Kapitel 9.1). Von den Betroffenen, die eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamt*innen erstatteten, wurden sogar 65 % auch selbst angezeigt. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen entschieden sich verhältnis-

mäßig mehr Personen für eine solche Anzeige wegen Körperverletzung im Amt; sie wurden ebenfalls häufiger selbst angezeigt.

In den Interviews mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Anwält*innen wurden die Anzeigen gegen Betroffene häufig als »Gegenanzeigen« bezeichnet (s. Kapitel 9.2.2). Den gleichen Begriff nutzten auch Polizeibeamt*innen und Staatsanwälte, um Anzeigen von Betroffenen wegen Körperverletzung im Amt zu bezeichnen (s. Kapitel 9.2.3). Aus diesen Beschreibungen geht einerseits hervor, dass die Legitimität der jeweiligen »Gegenanzeige« in Frage gestellt wird. Andererseits wird darin deutlich, wie klar die Berechtigung der eigenen Anzeige den Anzeigenden jeweils erscheint. Hierin treten die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe und Perspektiven auf Situationen, in denen es zu polizeilichen Gewaltanwendungen gekommen ist, deutlich zu Tage (s. Kapitel 6). Das Mittel der Strafanzeige stellt dabei die Mobilisierung von Recht als Ressource im Ringen um die Deutungshoheit über das in Frage stehende Interaktionsgeschehen dar, wobei die verschiedenen Beteiligten in diesen Definitionsprozessen in unterschiedlichen Weisen bemüht sind, ihre jeweilige Perspektive auf das Geschehen zur Geltung zu bringen.⁶

Die Erledigungsstruktur in diesen Verfahren unterscheidet sich deutlich: Während Ermittlungsverfahren wegen körperlicher Gewaltanwendungen gegen Polizeibeamt*innen in der Stichprobe zu mehr als 90 % gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden und eine Anklage oder ein Strafbefehl nur in den wenigsten Fällen erfolgte, wurden die Verfahren gegen die Betroffenen in nur 42 % der Fälle eingestellt (s. Kapitel 9.1.2). Strafbefehle und Anklagen gegen die Betroffenen erfolgten in insgesamt 58 % der Fälle. Damit weicht die Erledigungsstruktur in beiden Konstellationen erheblich von den durchschnittlichen Quoten aller Strafverfahren in Deutschland ab, allerdings in entgegengesetzter Weise: Betroffene aus unserer Stichprobe wurden deutlich häufiger angeklagt, als dies im Durchschnitt aller Strafverfahren der Fall ist; bei Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen wurde sehr viel häufiger eingestellt und erheblich seltener angeklagt. Dies wirft die Frage auf, warum die Beweislage bei gewaltvollen Interaktionen zwischen Polizeibeamt*innen und Bürger*innen in den verschiedenen Verfahren in dieser Weise interpretiert und bewertet wird, wobei die bereits im vorangegangenen Kapitel herausgearbeiteten Aspekte

⁶ Zu den Machtverhältnissen in diesen Definitionsprozessen s. Kapitel 10.2.

und Umstände der justiziellen Bearbeitung solcher Verfahren Aufschluss geben können (s. Kapitel 8).

Bei Bezugsverfahren, in denen also gegenläufige Tatvorwürfe zu einem einheitlichen Geschehensablauf erhoben werden, konnten mit dem Trennungs- und dem Zusammenführungsmodell zwei unterschiedliche Modi in der Bearbeitungspraxis der Staatsanwaltschaften herausgearbeitet werden (s. Kapitel 9.3). Unsere Befunde legen nahe, dass das Trennungsmodell den Ermittelnden eine neutralere Sicht auf die Angaben der Beteiligten ermöglicht, u.a. weil man sich dort der Perspektive der zivilen Anzeigerstattenden unvoreingenommener widmen kann. Das institutionelle Näheverhältnis zwischen Ermittelnden und polizeilichen Beschuldigten wird hierdurch allerdings nicht aufgehoben.

10 Diskussion

Das von uns durchgeführte Projekt zu übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung hat den Fokus auf die Perspektive der Betroffenen gelegt, bezieht aber ebenso die Sichtweisen von Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft mit ein. In der hier präsentierten Analyse der erhobenen Daten ging es zum einen darum, Situationen solcher polizeilichen Gewaltanwendungen im Detail in den Blick zu nehmen. Zum anderen haben wir untersucht, wie der nachträgliche Umgang mit solchen Interaktionen ausgestaltet ist und wie die Rolle der Polizei in der Gesellschaft den Umgang mit einschlägigen Vorwürfen polizeilicher Devianz prägt. Im Folgenden diskutieren wir die bis hierher dargestellten Befunde zusammenfassend und analysieren sie weitergehend. Die Ergebnisse werden dabei nicht mehr im Einzelnen berichtet, sondern können jeweils den Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Kapitel entnommen werden.

Für die Diskussion werden erstens die untersuchten Situationen und die sie begleitenden komplexen Interaktionsgeschehen dargestellt. Zweitens werden die Erkenntnisse zu verschiedenen Bewertungs- und Umgangsweisen im Nachgang zu derartigen Situationen diskutiert, wobei die besondere Definitionsmacht der Polizei sichtbar wird. Drittens wird aufgezeigt, wie die strafjustizielle Aufarbeitung einschlägiger Vorwürfe ausgestaltet ist. Im Zuge dessen wird deutlich, dass ein spezifisches Vorverständnis der Strafverfolgungsbehörden dazu beiträgt, die polizeiliche Definitionsmacht auf Dauer zu stellen. Zusammenfassend betrachtet zeigt sich damit viertens auf allen drei Ebenen – Situation, Bewertung, Aufarbeitung – eine strukturelle Dominanz der polizeilichen Sicht- und Bewertungsweise auf umstrittene polizeiliche Gewaltanwendungen. Diese bedeutet eine Disambiguierung oder Vereindeutigung polizeilicher Gewaltanwendungen in der

Gesellschaft; tendenziell entzieht sich diese Art der Gewalt damit Prozessen des Infragestellens und Problematisierens.

10.1 Situationen und Interaktionen übermäßiger Gewalt

Situationen polizeilicher Gewaltanwendung können als dynamisch,¹ häufig unübersichtlich und spannungsgeladen beschrieben werden. Es handelt sich um vielschichtige Interaktionsgeschehen, die durch ein Zusammenwirken wechselseitiger (Re-)Aktionen und äußerer Gegebenheiten bedingt werden und die häufig das Resultat eines Aufschaukelungsprozesses sind (vgl. Feltes et al., 2007; Piza et al., 2023). Die Anlässe für den Polizeikontakt sind dabei ebenso vielfältig wie die Umstände, die zur Gewaltanwendung führen. Dies gilt für Situationen polizeilicher Gewaltanwendung im Allgemeinen, unabhängig von ihrer Bewertung als angemessen oder übermäßig. Solche Situationen können sowohl legitime als auch illegitime Anwendungen von Gewalt beinhalten (Behr, 2019a, S. 28).

Wie verbreitet übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung in Deutschland ist, lässt sich anhand unserer Daten nicht exakt beziffern. Im Jahr 2021 erledigten die Staatsanwaltschaften 2.790 Verfahren wegen Vorwürfen rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen (zu den Vorjahren vgl. Abbildung 1, Kapitel 2.1). Neben diesen statistisch erfassten Verdachtsfällen gibt es ein Dunkelfeld, das nach unseren Befunden angesichts der gering ausgeprägten Anzeigequote um ein Vielfaches größer ist als das Hellfeld der offiziell bekanntgewordenen Fälle und somit eine Vielzahl weiterer Verdachtsfälle beinhaltet (s. Kapitel 8.1.1).

Sowohl in der Online-Befragung von Betroffenen als auch in den Interviews zeigte sich eine große Bandbreite der möglichen Fallkonstellationen. In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Forschungsstands machten in der Betroffenenbefragung besonders konfliktbehaftete Bereiche wie Demonstrationen und politische Aktionen (vgl. etwa Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011) sowie Fußballspiele und andere Großveranstaltungen

¹ Der aus der Polizeikultur stammende Begriff der »dynamischen Einsatzsituation« beschreibt etwas anderes als die interaktionstheoretische Analyse einer Situation als »dynamisch« (vgl. Collins, 2011). Ersterer dient im Diskurs über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Einsätze der Rechtfertigung bestimmter Einsatzstrategien und ist daher deutlich normativer aufgeladen als die Analyse situativer und räumlicher Dynamiken bei (polizeilichen) Gewaltanwendungen.

staltungen (z.B. Feltes, 2013; Kruszynski, 2016) einen Großteil der Einsatzsituationen aus, in denen Betroffene polizeiliche Gewalt erlebten, die sie als übermäßig bewerteten. Aber auch Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen wurden genannt, die eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen aus dem polizeilichen Einsatzalltag umfassen (s. Kapitel 4.1). Diese Situationen waren durch weniger Beteiligte, eine längere Dauer des Eskalationsgeschehens und schwerere psychische Belastungen für die Betroffenen gekennzeichnet. Hierin sowie in der stärker individualisierten Interaktion bei solchen Einsätzen können Gründe für die – im Vergleich zu Einsätzen bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspielen – höheren Anzeigequoten sowohl auf Seiten der Polizei als auch auf Seiten der Betroffenen liegen (s. Kapitel 7.2 und 9.1).

Bei den Formen der Gewalt berichteten die Betroffenen am häufigsten von Stößen und Schlägen, vor allem mit der Faust oder einem Schlagstock (s. Kapitel 4.1.3). Vorwiegend bei Großveranstaltungen wurde häufig auch vom Einsatz von Reizgas (Pfefferspray) berichtet. Der Taser spielte als neueres Einsatzmittel in der 2018 und 2019 durchgeführten Befragung eine untergeordnete Rolle, wurde aber von verschiedenen Interviewpartner*innen sehr unterschiedlich bewertet: Während er aus polizeilicher Sicht als eher eingriffsarm beschrieben wurde, wiesen zivilgesellschaftliche Interviewpartner*innen auf dessen unterschätzte Gefährlichkeit hin (vgl. auch IOPC, 2021). Ähnlich kontrovers betrachtet wurden sogenannte Schmerzgriffe, die zwar als polizeiliches Einsatzmittel anerkannt, aber von Betroffenen, gerade bei Demonstrationen oder politischen Aktionen, häufig als übermäßig bewertet wurden, da sie statt eines potenziell möglichen Wegtragens eingesetzt wurden und damit aus deren Perspektive gerade nicht das mildeste Mittel darstellten (s. Kapitel 6.3.2). Darüber hinaus wurde auch von Einsatzmitteln berichtet, die den gesetzlichen Rahmen eindeutig verlassen (s. Kapitel 4.3).

Die Grenzen zwischen angemessener und übermäßiger polizeilicher Gewalt sind fließend und nicht immer leicht zu ziehen, auch wenn es mitunter klar zu beurteilende Fälle gibt. So wurde von den Betroffenen gerade bei Großveranstaltungen zum einen oft die Härte des polizeilichen Einschreitens kritisiert, etwa beim Auflösen einer Demonstration, in anderen Fällen wurde aber auch von bewussten übermäßigen Gewaltanwendungen durch Beamt*innen berichtet; Gewalthandlungen, die aus Überforderung und Stress entstanden, stehen solche gegenüber, die aus Perspektive der Betroffenen bzw. der berichtenden Interviewpartner*innen aus Polizei und

Justiz zur Bestrafung oder aus anderen illegitimen, z.B. rassistischen, Motiven erfolgten (s. Kapitel 5). Zum Teil erfolgte die Gewalt der Beamt*innen proaktiv, etwa um direkt die Situation zu dominieren, zum Teil aber auch als Reaktion auf das Verhalten der Betroffenen, welches ebenfalls eine große Bandbreite abdeckte, von bloßen Nachfragen zur Rechtsgrundlage über (verbale, passive sowie aktive) Weigerungen bis hin zu Beleidigungen oder weiterem verbotenen Handeln, wie Vermummung oder Pyrotechnik. Auf diese Weise sind auch die Betroffenen mit ihren Handlungen am Verlauf der in Rede stehenden Interaktionen beteiligt. Als weitere Faktoren, die Interaktion und Eskalation auf Seiten der Betroffenen beeinflussen können, wurden insbesondere Intoxikationen und psychische Erkrankungen genannt (s. Kapitel 5.3.2).

Als eskalationsbegünstigende Gründe auf Seiten der Polizei wurden in den Interviews Zeitdruck und mangelnde Personalressourcen beschrieben, die zu Stress und Überforderungen führen würden (s. Kapitel 5.3.1), aber auch eine inadäquate Einsatzplanung. Situationen der Gewaltanwendung können infolgedessen (auch) aus Sicht der Polizei von starken Ambivalenzen geprägt sein: Angst, Unsicherheit, Unklarheit und fehlende Informationen stehen dem polizeilichen Auftrag gegenüber, klare Maßnahmen anzuordnen und diese unbedingt durchzusetzen (s. Kapitel 5.2.2). Darüber hinaus wurden aber auch gezielte Eskalationsstrategien bis hin zu bewussten Gewalteskalationen oder -provokationen durch einzelne Beamt*innen beschrieben (s. Kapitel 5.4.3). Dabei wurde sowohl auf die Figur des (überwiegend männlich gedachten) Widerstandsbeamten rekurriert und von einzelnen Beamt*innen berichtet, die regelmäßig »über die Stränge schlagen« würden (s. Kapitel 5.2.3), als auch von Einsatzanweisungen, die eine übermäßige Gewalteskalation begünstigen könnten (s. Kapitel 5.3.5 und 5.4.3). Insofern ist übermäßige polizeiliche Gewalt nicht nur als Problem vereinzelter *rotten apples* zu denken, sondern muss in ihrer Verankerung in der gesamten Organisation mit ihren Strukturen und Hierarchien betrachtet werden (vgl. Behr, 2000; Lersch & Mieczkowski, 2005, S. 558).

Die Heterogenität der Fallkonstellationen zeigt sich auch in den von den Betroffenen berichteten Folgen: Während 19% der Befragten von schweren Verletzungen berichteten, wie etwa Knochenbrüchen und Kopfverletzungen, gaben 27% der Befragten an, keine körperlichen Verletzungen davongetragen zu haben (s. Kapitel 4.4.1). Je schwerer die körperlichen Folgen, desto größer war auch die psychische Belastung für die Betroffenen. Am häufigsten wurde von Wut oder Angst in Bezug auf die Polizei berichtet

sowie von höherer Wachsamkeit und Vermeidungsverhalten. In den Interviews wurden der erhebliche Vertrauensverlust und Ohnmachtsgefühle der Betroffenen hervorgehoben (s. Kapitel 4.4.2). Zwischen den verschiedenen Teilgruppen zeigten sich bei den Folgen der Gewalt Unterschiede: Während bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen seltener von psychischen Belastungen berichtet wurde, waren sie bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen am stärksten. Unabhängig von der Einsatzsituation berichteten nicht-männliche Personen ebenso wie PoC von intensiveren psychischen Folgen (vgl. Louw et al., 2016).

Die Betroffenen von übermäßig wahrgenommener polizeilicher Gewaltanwendung stellen – wie bei den Befunden zu den Folgen bereits sichtbar wird – eine heterogene Gruppe dar. Sie bringen verschiedene biographische Erfahrungen mit und unterscheiden sich durch ihre gesellschaftliche Positioniertheit teilweise deutlich voneinander. Unsere Befunde deuten in Übereinstimmung mit dem bestehenden Forschungsstand (s. Kapitel 2.2) darauf hin, dass marginalisierte Gruppen in besonderer Weise betroffen sind (s. Kapitel 5.5). So wurde in den Interviews berichtet, dass klassistische und/oder rassistische Stereotype gegenüber marginalisierten Personen(-gruppen) dazu führen könnten, dass sich Beamt*innen in der Kommunikation anders, nämlich roher, unhöflicher oder herabwürdigender, verhalten würden (s. Kapitel 5.1.2). Dies lässt sich um weitere Dimensionen sozialer Ungleichheit ergänzen. Die Befunde weisen darauf hin, dass auch andere (zugeschriebene) Merkmale die Interaktion beeinflussen können, wie Sexualität, Genderidentität, Alter, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsstatus und (psychische) Gesundheit (s. Kapitel 5.5.2). Diese verschiedenen Dimensionen sind intersektional zu verstehen, d.h. sie sind miteinander verflochten und können sich gegenseitig verstärken (Plümcke & Wilopo, 2019, S. 142). Hierin spiegelt sich die gesellschaftliche Funktion der Polizei, die bestehende soziale Ordnung zu reproduzieren.

In besonderer Weise von als übermäßig wahrgenommener Gewalt betroffen waren PoC. Sie machten eher bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen Erfahrungen mit übermäßig polizeilichen Gewaltanwendungen, insbesondere Personenkontrollen spielten hier eine Rolle (s. Kapitel 5.5.3). PoC ebenso wie nicht-männliche Personen nahmen das polizeiliche Handeln zudem häufiger als diskriminierend wahr (s. Kapitel 5.5.1). Interviews und Betroffenenbefragung konnten zeigen, dass es sich dabei nicht unbedingt um gewollte oder bewusste Benachteiligungen handeln muss (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020; Schroth

& Fereidooni, 2021). Vielmehr können auch rassistische Wissensbestände und unbewusste Stereotype, die in der Polizei u. a. in Form von Erfahrungswissen verankert sind und sich aus spezifischen Aufgaben und Praxen der Organisation ergeben, die Interaktion beeinflussen (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 33 ff.). So zeigte sich in einem in Deutschland durchgeführten Experiment zum sogenannten *shooters bias*, dass Polizeibeamt*innen schneller und fehlerbehafteter auf arabisch gelesene als auf *weiß* gelesene Männer schießen, und zwar unabhängig davon, ob sie muslimfeindliche Einstellungen zeigten (Stelter et al., 2023).

Neben den erheblichen Unterschieden bzgl. Situationen und Beteiligten ließen sich allerdings auch einige übergreifende Einflussfaktoren für die Interaktion herausarbeiten, die im Folgenden dargestellt werden. Im Hinblick auf individuelle Faktoren ist im Einklang mit dem Forschungsstand feststellbar, dass Gewalteskalationen eher zwischen jungen Männern vorkamen (vgl. dazu u. a. Ellrich & Baier, 2015; Garner & Maxwell, 2002; Lersch & Mieczkowski, 2005; McElvain & Kposowa, 2008; Reuter, 2014). Das galt sowohl für die polizeiliche Seite (s. Kapitel 4.2), wo männliche Beamte unter 30 Jahren häufiger Gewalt anwendeten, als auch für die Betroffenenseite, wo der Anteil an männlichen Befragten 72 % betrug und der Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt des geschilderten Falls 26 Jahre war (s. Kapitel 3.1.4). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen gab es einen höheren Anteil an älteren Personen (im Durchschnitt 30 Jahre), gerade bei Großveranstaltungen waren eher jüngere betroffen. Bei Fußballspielen lag ein hoher Männeranteil von 91 % vor, bei Demonstrationen und politischen Aktionen gab es einen höheren Anteil an Frauen und Personen, die sich als Gender non-conforming bezeichneten (zusammen: 36 %). In den Interviews wurde sichtbar, dass bei der Polizei spezifische Vorstellungen von Geschlecht die Interaktion in Form von Bildern durchsetzungsstarker Männlichkeit und deeskalativer oder zu beschützender Weiblichkeit beeinflussen können (vgl. Behr, 2008; Hunold, 2019; Seidensticker, 2021; s. auch Kapitel 4.2.4).

Als weiterer besonders bedeutsamer Faktor in allen Fallkonstellationen kann die Kommunikation zwischen den Beteiligten bewertet werden, die sowohl durch individuelle Kompetenzen als auch durch situative Gegebenheiten beeinflusst ist sowie durch organisationale Vorgaben mitbestimmt wird. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen ist zumeist mehr Raum für persönliche Kommunikation. Hier waren längere Eskalationsverläufe häufiger, während bei Großveranstaltungen nach Angaben der Betroffenen zum Teil kein Kontakt vor der Gewalt erfolgte (s. Kapitel 4.1.4).

Gerade bei Großveranstaltungen kann eine konsistente, respektvolle und verständliche Kommunikation unseren Befunden zufolge einer Eskalation entgegenwirken oder die polizeiliche Gewaltanwendung für die Betroffenen eher nachvollziehbar machen (s. Kapitel 5.1.1). Von Betroffenen wurde z.B. nicht selten angegeben, die Polizei habe aufgrund unzureichender Kommunikation oder widersprüchlicher Anweisungen eine gefährliche Lage erst geschaffen, etwa durch Missmanagement von Menschenmengen bei der An- oder Abreise zu bzw. von Veranstaltungen, oder wenn gegen Nichtstörer*innen vorgegangen wurde (s. Kapitel 6.3). Gerade bei Einsätzen im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen wurden immer wieder Kommunikationsprobleme thematisiert, die zu eskalativen Situationsdynamiken führten oder das Befolgen der Anweisungen aus Sicht der Betroffenen verunmöglichten. Zugleich wurde die Kommunikation in diesen etablierten Konfliktverhältnissen als besondere Herausforderung beschrieben, gerade aufgrund der Vorerfahrungen, die die Beteiligten miteinander haben (vgl. auch Feltes, 2010).

Auf Seiten der Polizei erschien in den untersuchten Gewaltsituationen darüber hinaus das Behaupten der Situationsdominanz bzw. das Vermeiden eines Kontrollverlusts als ein zentrales handlungsleitendes Motiv. Insofern schließen wir an internationale Forschungsergebnisse an, die darlegen, dass Gewaltanwendungen primär dem polizeilichen Autoritätserhalt dienen (Alpert & Dunham, 2004; Piza et al., 2023). Die Polizei ist beauftragt, die zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Den Polizeibeamt*innen »obliegt es, [...] über den Charakter einer Situation zu entscheiden, sie innerhalb eines rechtlichen Rahmens zu interpretieren und aufgrund ihrer Erfahrung zu entscheiden, ob und welche polizeilichen Maßnahmen zu treffen sind« (Schmidt, 2022, S. 19). Damit ist das Herstellen, Stabilisieren oder Zurückgewinnen polizeilicher Deutungshoheit innerhalb jeder Interaktion mit Bürger*innen von erheblicher Relevanz und Gegenstand entsprechenden polizeilichen Erfahrungswissens (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020; Behr, 2019b). Diese Deutungshoheit soll polizeiliche Autorität herstellen und wird als wesentlich für die Eigensicherung angesehen (vgl. auch Howe et al., 2022, S. 74 ff.). Um polizeiliche Autorität situativ zu sichern, streben Polizeibeamt*innen in der Praxis danach, (umstrittene) Situationen zu dominieren und zu einem konsequenten Abschluss zu bringen. Dies führt zugleich dazu, dass einmal getroffene Situationsdefinitionen fortgeschrieben und auch in diesem Sinn durchgesetzt werden (vgl. Tränkle, 2017). Das unbedingte Durchsetzen

einer einmal angeordneten Maßnahme stellt insofern einen kaum zu hinterfragenden Imperativ im polizeilichen Einsatz dar. Dieser beeinflusst die Interaktionsdynamik, aber auch Bewertungen und Umgangsweisen im Anschluss an umstrittene Gewaltanwendungen. Eine Anpassung des polizeilichen Handelns an einen modifizierten Erkenntnisstand, der z.B. durch Einwände der Betroffenen zustandekommen kann, ist so nur begrenzt möglich.

Dies kann auch erklären, warum bereits als respektlos wahrgenommenes Verhalten, leichte Störungen polizeilicher Einsätze oder andere Irritationen eskalationsfördernd wirken können, wenn sie nämlich als Infragestellen polizeilicher Deutungshoheit aufgefasst werden. In einer Einsatzsituation mit der möglichen Fragwürdigkeit der eigenen Entscheidung konfrontiert zu werden, übt einen Rechtfertigungsdruck auf die entsprechenden Beamt*innen aus, der eine Eskalation der polizeilichen Maßnahme zu begünstigen scheint. So wurden in Befragung und Interviews bereits Nachfragen oder Diskussionen sowie das Einfordern von Rechten als gewaltauslösendes Moment beschrieben, und zwar in allen Einsatzsituationen (s. Kapitel 5.1.4). Ähnliches galt für das – grundsätzlich nicht verbotene – Filmen von Einsätzen, das seltener durch Betroffene selbst als durch Umstehende erfolgte (s. Kapitel 5.3.4). Das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen durch die Betroffenen und (zunächst) unbeteiligten Zeug*innen, das insbesondere bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen als Eskalationsmoment genannt wurde (s. Kapitel 5.4.4), lässt sich in diesem Kontext als eine informelle Form der Beschwerde über eine polizeiliche Deutungs- und Handlungsweise interpretieren.

Bei der Analyse der Interaktionsgeschehen im Kontext von als übermäßig wahrgenommener polizeilicher Gewalt zeigten sich zusammenfassend betrachtet also sowohl individuelle wie auch situative und organisationale bzw. strukturelle Faktoren als bedeutsam, die in ihrer Wirkung oftmals miteinander verschränkt sind. Bereits der Anlass, aufgrund dessen es überhaupt zum Kontakt mit der Polizei kommt, sowie die Einsatzsituation strukturieren von Beginn an das Geschehen. Dabei zeigten sich Unterschiede zwischen den verschiedenen Anlässen bzgl. der Bedeutung individueller Eigenschaften und Verhaltensweisen der Beteiligten ebenso wie von Besonderheiten der jeweiligen Situationen. Die Analyse der Perspektive der Betroffenen auf die genannten Eskalationsmomente einerseits und der polizeilichen Perspektive aus den Interviews andererseits konnte herausarbeiten, dass die Beteiligten oft ähnliche Umstände für eine Eskalation identifizieren. Die Deutung dieser Umstände und die Einschätzungen über

die Verantwortung dafür widersprechen sich jedoch häufig und werden oft beim jeweiligen Gegenüber verortet (s. Kapitel 5.6). Die unterschiedlichen Wahrnehmungen können einerseits durch voneinander abweichende Informationslagen und durch misslungene Kommunikationsprozesse zustande kommen. Solche Fehlverständigungen betreffen nicht nur den Gewalteininsatz selbst, sondern auch die hinführenden Umstände, Abläufe und Bedingungen der Gesamtsituation. Andererseits sind die divergierenden Deutungen auch durch die sozialen Rollen der Beteiligten im Konflikt und ihre Positioniertheit in der Gesellschaft bedingt.

10.2 Bewertungen und Umgangsweisen: Definitionsmacht in Aktion

Im Verhältnis zur Komplexität, Ambivalenz und Vielschichtigkeit der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Interaktionsprozesse im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung werden Bewertungen konkreter Fälle häufig überraschend schnell und eindeutig getroffen – wenn auch durch unterschiedliche Akteur*innen nicht selten in gegensätzlicher Weise. Dies ist nicht allein der Polarisierung der öffentlichen Debatte über das Thema geschuldet. Vielmehr stellt es eine allgemeine und zweckmäßige soziale Praxis dar, Sachverhalte zu kategorisieren und zu bewerten, um Orientierung für das eigene Verhalten zu erlangen. Dies gilt umso mehr für Situationen und Interaktionen, in die man selbst involviert ist und/oder die eine*n in besonderer Weise betreffen.

Insbesondere rechtliche Bewertungen arbeiten dabei in einem binären Modus, der eine klare Grenzziehung zwischen rechtmäßig und rechtswidrig vorsieht (s. Kapitel 6.1.2). Diese Form der Beurteilung und Verhandlung von Situationen polizeilicher Gewaltanwendung wird der sozialen Wirklichkeit jedoch nur eingeschränkt gerecht. Oftmals sind solche Interaktionsgeschehen, wie gesehen, deutlich komplexer und ambivalenter, was einer eindeutigen Bewertung und Verantwortungszuschreibung im Wege stehen kann. Zwar stellen sich manche Situationen polizeilicher Gewaltanwendung als eindeutig rechtmäßig dar und sind andere klar rechtswidrig – etwa, wenn ohne jeglichen Anlass gegenüber zufällig ausgewählten Personen Gewalt ausgeübt wird oder wenn eine polizeiliche Gewaltanwendung der Bestrafung einer Person gilt. Zwischen diesen Polen besteht jedoch ein

Graubereich, ein Kontinuum sehr viel weniger klarer Fälle, die entsprechend umstritten sind bzw. sein können.

Die empirische Erforschung der sozialen Realität von übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung macht eine Distanzierung von dieser eindeutigen Einteilung in rechtmäßig und rechtswidrig erforderlich, um die in Rede stehenden Interaktionsgeschehen in ihrer Komplexität sowie die daran anschließenden divergierenden Bewertungsprozesse verstehen zu können. Eine Reduktion des Forschungsgegenstands auf den oft nur in der Theorie eindeutigen binären Modus des Rechts würde dem nicht gerecht, vielmehr müssen dieser Modus sowie die mit ihm einhergehenden Definitionsprozesse selbst Gegenstand der Erforschung polizeilicher Gewaltanwendungen sein.

Bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen können, wie in Kapitel 6 dargestellt, unterschiedliche Maßstäbe angewendet werden (vgl. Stoughton et al., 2020). Diese Maßstäbe als normative Sets sehen für die Beurteilung der wahrgenommenen Wirklichkeit jeweils unterschiedliche Kriterien vor: Während die Anwendung des rechtlichen Maßstabs sich an vergleichsweise klaren juristischen Kriterien orientiert (rechtmäßig/unrechtmäßig im Sinne von legal/illegal), bezieht der gesellschaftliche Maßstab weitere, weniger klar bestimmte Kriterien ein und ermöglicht es, auch Graubereiche zwischen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung zu berücksichtigen. Der polizeiliche Maßstab oszilliert zwischen den vorgenannten Maßstäben, indem er sowohl legislativ abgesicherte als auch informelle berufskulturelle Standards zum Kriterium erhebt. Die Maßstäbe überlappen sich dabei, so dass sich die Kriterien eines Maßstabs – unter Umständen mit einem anderen Bedeutungsgehalt – auch in anderen Maßstäben wiederfinden können (s. Kapitel 6.1).

Beteiligte, Beobachter*innen sowie im Nachgang mit der Aufklärung befasste Personen ziehen bei der Bewertung solcher Geschehen nicht zwingend stets den gleichen Maßstab heran. Vielmehr entwickeln sie eine jeweils eigene Perspektive auf ein konkretes Geschehen und bemühen im Rahmen dessen unter Umständen Kriterien aus mehreren Maßstäben, wie unsere Analysen des qualitativen Datenmaterials gezeigt haben (s. Kapitel 6.2). Wie diese Perspektiven auf Situationen übermäßiger polizeilicher Gewalt beschaffen sind, ist einerseits durch Biographien, Einstellungen, die jeweilige gesellschaftliche Positioniertheit und Sozialisation geprägt. So unterscheiden sie sich etwa danach, was subjektiv überhaupt als Gewalt definiert wird, als wie schwerwiegend bestimmte Formen von Gewalt angesehen

werden oder welcher Umgang mit Gewalt für angemessen gehalten wird. Andererseits kann die Perspektive auch stark von der jeweiligen Rolle der Person im Interaktions- oder Bewertungsprozess bestimmt sein. Hier wirkt sich u.a. aus, dass Menschen eher dazu tendieren, kognitive Dissonanzen zu vermeiden und eigenes Handeln als sinnvoll verstehen möchten, was Wahrnehmungen und Bewertungen beeinflusst (vgl. Raab et al., 2010, S. 42).

Komplexe soziale Interaktionsgeschehen, wie solche im Kontext übermäßiger polizeilicher Gewalt, können demnach aus verschiedenen Perspektiven und unter Heranziehung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilt werden. Dies bedeutet auch, dass das gleiche Interaktionsgeschehen von verschiedenen Personen aus unterschiedlichen Perspektiven jeweils anders und sogar gegensätzlich bewertet werden kann. Was die einen normal und angemessen finden, sehen andere als problematisch oder übermäßig an. Dort wo polizeiliche Gewaltanwendungen als übermäßig wahrgenommen und problematisiert werden, können demnach umstrittene Konstellationen entstehen; in der Regel verschließen sich dort die Möglichkeiten, im weiteren Verlauf zu einer übereinstimmenden Deutungsweise zu gelangen. Die Perspektivendiskrepanz zwischen den verschiedenen Beteiligten resultiert dabei schon aus der Tatsache der Gewalt selbst als Zuspitzung des Konflikts (vgl. Ullrich et al., 2018, m.w.N.), als machtvoller Überwältigung mit körperlicher Wirkung. Die so manifest gewordene Unvereinbarkeit der Sichtweisen der Beteiligten setzt sich dann in der Konkurrenz der unterschiedlichen Perspektiven bei der Deutung des Geschehens und der Bewertung der polizeilichen Gewaltanwendung fort.

Die Umstrittenheit polizeilicher Gewaltanwendungen resultiert somit oft aus unterschiedlichen Perspektiven auf das Geschehen. Ebenso kann sie aber auch auf anderen Gründen beruhen, insbesondere wenn eine Seite eine Position wider besseren Wissens bezieht, etwa um eigenes Fehlverhalten, solches von Kolleg*innen bzw. anderen Beteiligten zu kompensieren oder wenn sie es aus vermeintlich übergeordneten Interessen für erforderlich hält, das eigene Verhalten zu rechtfertigen und als angemessen darzustellen.

Für die Betroffenen stellt das Erleben der physischen Gewalt oft einen Ausnahmezustand dar, der für die Einzelnen nicht zwingend singulär,

aber jedenfalls einschneidend ist.² Das kann einerseits bereits mit der Gewalterfahrung selbst zu tun haben, andererseits aber auch mit der wahrgenommenen Verletzung von Gerechtigkeitsprinzipien, die hier durch Polizeibeamt*innen als Vertreter*innen des Staats erfolgt und daher besonders schwer wiegen kann. So wurden von vielen Betroffenen Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit sowie Vertrauensverluste als Folge der Erfahrung thematisiert (s. Kapitel 4.4.2). Die Auswertung zeigte aber auch, dass Betroffene polizeiliches Handeln durchaus differenziert betrachten (s. Kapitel 6.3). So bewerteten etwa nur 19 % der Befragten den ursprünglichen Einsatzgrund der Polizei als rechtswidrig, häufiger wurde der Zeitpunkt der Gewalt kritisiert (22%), also dass Gewalt noch nicht oder nicht mehr notwendig war, die Art und Weise der Durchsetzung – wenn etwa aus Sicht der Befragten auch gegen Unbeteiligte vorgegangen oder eine Gefahrenlage erhöht wurde (19%) – oder das Maß der Gewalt (17%). Darin zeigt sich, dass bei der Bewertung der Gewaltanwendung durch die Betroffenen nicht per se das *Ob* polizeilicher Maßnahmen, sondern eher das *Wie* eine Rolle spielt. Außerdem gaben 36% der Befragten, die mehrfach in ihrem Leben Gewalt durch die Polizei erlebt hatten, an, dass darunter auch polizeiliche Gewaltanwendungen gewesen seien, die in ihren Augen nicht übermäßig waren. Die eigene Gewaltbetroffenheit prägt also die Bewertungsperspektive, verunmöglicht eine differenzierte Sichtweise aber nicht gänzlich.

Ebenso wie die Betroffenen haben auch die an der Interaktion beteiligten Polizeibeamt*innen eine jeweils eigene Perspektive auf das Geschehen, die nicht neutral oder objektiv, sondern subjektiv geprägt ist. Wenn Beamt*innen in eine Einsatzsituation hineingehen, beherrschen die Anforderungen der Praxis das Handeln (vgl. Thiel, 2022, S. 765 f.). Rechtliche Erwägungen stehen dann eher im Hintergrund, sie bestimmen das Vorgehen nur in relativer Weise, determinieren es jedoch nicht (s. Kapitel 6.4.2). Stattdessen dominieren praxisorientierte Fragen wie die, was über die Situation bekannt ist und welche Mittel zur Verfügung stehen, um die Situation zu bewältigen (s. Kapitel 6.4.3). Die Beamt*innen handeln also so, wie es ihnen in dem Moment vor dem Hintergrund einer etablierten Berufspraxis notwendig erscheint (Howe et al., 2022, S. 79). Auch das Dynamische der Interaktionsgeschehen verhindert oftmals, dass nach einem klar vorgesehenen Ablauf

2 Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt bezeichnet die Erfahrungen, die rassifizierte Personen mit polizeilicher Gewalt machen, insofern als »alltäglichen Ausnahmezustand« (KOP, 2016).

vorgegangen wird, was dazu führen kann, dass polizeiliches Handeln u.a. von Emotionen und affektiven Gewaltdynamiken geprägt ist (vgl. Schmidt, 2022, S. 250 ff.). Darüber hinaus hat unsere Untersuchung gezeigt, dass es Beamt*innen gibt, die dem Anspruch an einen verantwortungsbewussten Umgang mit der übertragenen Gewaltbefugnis grundsätzlich nicht gerecht werden, weil sie zu Grenzüberschreitungen und Missbrauch tendieren (s. Kapitel 5.2.3).

Im Anschluss an die Situation steht dann die Deutung und Bewertung des Geschehens im Vordergrund. Hierbei geht es in einem ersten Schritt darum, eine eigene Sichtweise auf das Geschehen herzustellen, die bisherige Wahrnehmung und Deutung also für sich selbst zu hinterfragen, zu korrigieren oder zu bestätigen. Sofern solche Deutungsweisen Unrecht durch eigenes Fehlverhalten oder solches von Kolleg*innen negieren und ausblenden, können sie aus kriminologischer Sicht als Neutralisationstechniken verstanden werden (vgl. Singelstein & Kunz, 2021, S. 146 f.; s. dazu auch Kapitel 6.6), mittels derer das eigene Verhalten gerechtfertigt und damit zugleich als nicht-kriminell interpretiert wird. Der Vorwurf gegenüber Polizeibeamt*innen, übermäßige Gewalt ausgeübt zu haben, kann im Zuge dessen in eine Haltung der Verteidigung führen, die aus Angst vor Strafverfolgung, Disziplinarverfahren und Karrierenachteilen (s. Kapitel 7.1.2) keine Zugeständnisse möglicher eigener Fehler zulässt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die (drohende) juristische Bewertung der Situation anhand eines rechtlichen Maßstabs nur eine binäre Entscheidung zwischen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit zulassen würde. In einem zweiten Schritt wird die entwickelte eigene Perspektive auf das Geschehen dann in der Regel in entsprechenden Umgangsweisen umgesetzt, die das situativ gewählte Vorgehen begründen und legitimieren (s. Kapitel 7.1).

Unsere Befunde deuten darauf hin, dass die beschriebene Perspektiven-diskrepanz zwischen verschiedenen Beteiligten und Beobachter*innen zum einen bereits in der Situation der Gewalt zur Eskalation beitragen kann, bspw. wenn polizeiliche Anweisungen in Frage gestellt werden (s. Kapitel 10.1). Zum anderen wurde die Unvereinbarkeit der Sichtweisen im Anschluss bei der Bewertung der in Frage stehenden Situationen und dem Umgang damit deutlich. So zeigten die Interviews u.a., dass Vorwürfe übermäßiger Gewalt von Polizeibeamt*innen (aber auch von Staatsanwält*innen) häufig als unberechtigt wahrgenommen werden (s. Kapitel 9.2.2). Die befragten Betroffenen gingen ihrerseits ganz überwiegend davon aus, dass

sich in einem möglichen Strafverfahren die polizeiliche Perspektive auf das Geschehen durchsetzen würde (s. Kapitel 7.2.2).

In einer solchen Situation der divergierenden Wahrnehmung und umstrittenen Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung liegt es – wie bereits angesprochen – nahe, dass die verschiedenen Beteiligten und Beobachter*innen versuchen, ihre Perspektive auf das Geschehen mit entsprechenden Umgangsweisen zu stabilisieren und durchzusetzen. Im Falle einer Problematisierung des Vorfalls durch die Betroffenen entsteht regelmäßig ein Ringen um die Deutungshoheit, das sich in jeweils spezifischen Umgangsweisen der Beteiligten mit der Lage niederschlägt und bei dem sich eine Bewertungsweise letztlich als maßgeblich durchsetzt. Dieses Ringen kann aus kriminologischer Perspektive als Etikettierungsprozess im Sinne des Labeling-Ansatzes verstanden werden.³ Solche Etikettierungsprozesse führen dazu, dass bestimmte Verhaltensweisen kriminalisiert werden und andere nicht. Das Recht ist in diesem Kontext nicht nur inhaltlicher Maßstab, sondern auch ein Mittel, um eine bestimmte Deutung mit einer besonderen Verbindlichkeit zu versehen und sie so besonders wirkmächtig werden zu lassen. Hierfür rekurren die Beteiligten auf Begriffe und Formen des Rechts sowie die inhaltlichen Kategorien des rechtlichen Maßstabs, um ihre Deutung in dieser Form zu transportieren. In diesem Sinne kommt dem Recht und dem rechtlichen Maßstab in diesen Prozessen eine hervorgehobene Rolle zu.

Etikettierungsprozesse sind wesentlich geprägt durch die Definitionsmacht der verschiedenen Beteiligten. Wer sich darin mit seiner Deutung durchsetzen kann, ist »Ausdruck der relativen sozialen Macht der Beteiligten« (Feest & Blankenburg, 1972, S. 19; vgl. auch Singelstein & Kunz, 2021, S. 202 m.w.N.). Der Polizei kommt in diesen Prozessen eine hervorgehobene Rolle zu, da die polizeiliche Definitionsmacht eine besondere ist: Feest und Blankenburg definieren sie als »die sozial vorstrukturierte Chance, Situationen für andere verbindlich zu definieren« (1972, S. 19).

3 Etikettierungs- oder Labeling-Ansätze untersuchen Prozesse der Kriminalisierung und fragen danach, welche Handlungen als Rechtsbruch gelten, welche nicht, welche Handlungen mit strafrechtlichen Konsequenzen belegt werden und welche nicht (vgl. Singelstein & Kunz, 2021, S. 202 ff.). Es handelt sich damit um Prozesse der Rekonstruktion von Geschehen und der Zuschreibung von Deutungen: »Eine Handlung ist nicht von Natur aus, unabhängig jeglichen sozialen Zutuns, kriminell oder abweichend, sondern sie ist es nur durch die Bewertung und das Urteil anderer.« (Sack, 1969, zit. nach Sack, 2014, S. 27).

Diese besondere Definitionsmacht der Polizei wird schon in der Situation der Gewaltanwendung deutlich und bedeutsam. Denn situativ stellt die Anwendung körperlicher Gewalt durch die Polizei die materielle Durchsetzung einer polizeilichen Deutungsweise und damit ein physisches *labeling* dar. Durch eine polizeiliche Gewaltanwendung werden Situationsdynamiken unterbrochen oder auf eine neue Ebene gehoben, es werden aber auch Tatsachen geschaffen, wie etwa die Fixierung einer Person oder ihre Verletzung. Die Gewaltanwendung etikettiert damit (zunächst) für den Moment und oft für alle sichtbar, wer situativ als zu schützendes und wer als zu kontrollierendes, gefährliches, verdächtiges Subjekt gilt. Die polizeiliche situative Definitionsmacht schreibt in ihrer Wirkung daher z.B. die rassistische Strukturierung der Gesellschaft fort: Polizeiliche Konfrontationen im öffentlichen Raum (etwa in Form von Racial Profiling), aber auch polizeiliche Einsatzkonzepte und Strategien für als gefährlich definierte Orte (vgl. u.a. Keitzel, 2020; Keitzel & Belina, 2022) oder Bevölkerungsgruppen (z.B. im Konzept der sogenannten Clankriminalität, vgl. u.a. Brauer et al., 2020; Feltes & Rauls, 2020; Jennissen & Zech, 2022) tragen dazu bei, dass rassifizierte Personengruppen als kriminell gelabelt werden (vgl. Winkler & Sauer, 2022). Thompson beschreibt in diesem Zusammenhang die rassistischen Subjektivierungseffekte polizeilicher Kontrollen (2018, S. 203).

Eine Beschwerde über eine polizeiliche Gewaltanwendung und das Starkmachen der eigenen Deutung durch die Betroffenen im Nachgang zu solchen Situationen kann die polizeiliche Definitionsmacht in Frage stellen. Wie erfolgreich ein solches Vorgehen im Ringen um die Deutungshoheit ist, hängt im Wesentlichen von der Beschwerdemacht der jeweiligen Betroffenen ab. Betroffene übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen sind insofern keine homogene Gruppe. Die Beschwerdemacht im Einzelfall ist daher abhängig von der gesellschaftlichen Positioniertheit und den (sozialen sowie ökonomischen) Ressourcen der Beteiligten. Feest und Blankenburg beschreiben die »effektive Beschwerdemacht des vom [polizeilichen] Einschreiten Betroffenen« als Grenze der polizeilichen Definitionsmacht (1972, S. 81). Die Beschwerdemacht von Betroffenen ist in diesem Verhältnis indes die strukturell schwächere Position, da sie grundsätzlich nur auf Setzungen reagiert, die von polizeilicher Seite bereits vorgenommen wurden. Angesichts ihrer Rolle hat die Polizei an dieser Stelle »schon immer strukturell einen legalen wie legitimatorischen Vorsprung innerhalb der Interaktion« (Briken, 2017, S. 37). Dieser Vorsprung bei der Definition ergibt sich bereits

aus der jeweiligen Situation und wird im Nachgang durch das polizeiliche Berichtswesen, kollegialen Austausch und Pressearbeit gefestigt.

Beschwerden von Betroffenen können in Form einer Strafanzeige oder weiterer rechtlicher Schritte geschehen, aber auch durch andere Formen der Thematisierung wie Äußerungen in den Medien und ähnliche Formen der Mobilisierung von Öffentlichkeit. Das Recht stellt dabei, wie bereits erläutert, eine spezifische Ressource in diesen Aushandlungsprozessen dar (U. A. C. Müller, 2016), die die Beschwerdemacht der Betroffenen einerseits stärken kann; andererseits sind die Erfolgsaussichten einer Mobilisierung von Recht umgekehrt auch von dieser Beschwerdemacht abhängig (vgl. Fuchs, 2019, S. 244). Die Anzeigerstattung stellt einen ersten Schritt für eine Mobilisierung des Strafrechts dar. In der Betroffenenbefragung gab indes die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten an, die erlebte polizeiliche Gewaltanwendung u.a. wegen der geringen Erfolgsaussichten nicht zur Anzeige gebracht zu haben. Die Anzeigequote betrug nur 9,2% (s. Kapitel 7.2.2). Dies ist auch mit der abratenden Haltung bei Familien und Freund*innen, bei Betroffenenberatungsstellen und Anwält*innen zu erklären, die neben den geringen Erfolgsaussichten auch auf die Risiken und Kosten eines Strafverfahrens verwiesen. Dieses Wissen scheint sich in Communities und Bezugsgruppen zu perpetuieren und die Anzeigebereitschaft zu senken. Der daraus folgende Verzicht auf eine Anzeige trägt ungewollt zur hegemonialen Position der polizeilichen Deutungsweise bei. Denn ohne Anzeigerstattung sinkt die Wahrscheinlichkeit einer justiziellen Infragestellung der polizeilichen Gewaltanwendung massiv, da Ermittlungsverfahren nur selten von Amts wegen eingeleitet werden (s. Kapitel 8.1.1). Das erhebliche Dunkelfeld im Bereich Körperverletzung im Amt ist insofern auch als Produkt der polizeilichen Definitionsmacht zu verstehen. Für die Betroffenen kann diese eigene Machtlosigkeit eine weitere psychische Belastung darstellen.

In den Fällen, in denen gleichwohl Anzeige erstattet wird, zeigt sich ein spezifischer polizeilicher Umgang mit dieser Infragestellung des polizeilichen Handelns (s. Kapitel 7.1), der sich ebenfalls als Etikettierungsprozess fassen lässt. Die Polizei als Organisation versucht »[i]m Außenverhältnis [...] das Bild einer wohlfunktionierenden, ›problemlosen‹ und intakten Organisation« (Feltz, 2012, S. 289) zu wahren. Dies gilt auch und insbesondere bei Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt. Hier drohen einerseits den beschuldigten Beamt*innen straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen, andererseits kann die Organisation Polizei insgesamt in die (öffentliche) Kri-

tik geraten. Eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt stellt somit ein Moment der Verunsicherung dar, die daraus resultierenden Umgangsweisen können als Strategien verstanden werden, welche die Legitimität des polizeilichen Handelns im Anschluss daran (wieder-)herstellen sollen.

Diese Umgangsweisen zur Legitimierung beschränken sich indes nicht auf Situationen einer Strafanzeige. Es handelt sich vielmehr – wie zuvor bereits angesprochen – um generelle polizeiliche Umgangsweisen zur Legitimierung polizeilicher Gewaltanwendungen, die als »prophylaktisch« beschrieben werden können. Im Fall der Problematisierung einer Gewaltanwendung kommt ihnen aber besondere Bedeutung zu. Diese Legitimierung erfolgt nicht unbedingt bewusst oder intentional, wenngleich solche Legitimierungstechniken, wie dargestellt, auch wider besseren Wissens eingesetzt werden können. Sie folgt vielmehr schon aus der oben beschriebenen spezifischen polizeilichen Perspektive auf Situationen der Gewaltanwendung und das eigene Handeln und ist somit (auch) strukturell bedingt. Die daraus folgenden Umgangsweisen sollen die spezifische polizeiliche Sichtweise nach außen hin darstellen und durchsetzen. Das zeigt sich z.B. in der Praxis des »Geradeschreibens« von polizeilichen Berichten (s. Kapitel 7.1.3), die mittels einer besonderen Form der Darstellung das polizeiliche Handeln schriftlich begründen, rechtfertigen und damit den weiteren Verlauf der Deutungsprozesse – etwa in einem Strafverfahren – nachhaltig beeinflussen kann. Vergleichbares gilt für die Einleitung von Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte*innen von Amts wegen (s. Kapitel 9). Umgekehrt führt die enge Verbundenheit zwischen den Polizeibeamte*innen, welche häufig als Cop Culture diskutiert wird (vgl. Behr, 2008), zu einer Abschirmung nach außen und erschwert es Polizeibeamte*innen, übermäßige Gewaltanwendungen (durch Kolleg*innen) in Form von Anzeigen, in Strafverfahren als Zeuge*innen oder behördenintern zu problematisieren, da sie mit sozialen Sanktionen rechnen müssen (s. Kapitel 7.1.4 und 7.1.5). Indem die Polizei so ihre Sichtweise im Etikettierungsprozess stark macht, praktiziert und festigt sie ihre Definitionsmacht, wobei ihr das Recht in seiner notwendigen Abstraktheit erhebliche Spielräume einräumt (vgl. Loick, 2018, S. 18). Die damit beschriebenen Umgangsweisen sind auf verschiedenen Hierarchieebenen in der Polizei verankert und haben insofern einen organisationalen oder auch binnenkulturellen Charakter. Während es für unerfahrene Polizeibeamte*innen noch als Herausforderung beschrieben wurde, mit dem Vorwurf einer übermäßigen Gewaltanwendung konfrontiert zu sein (s. Kapitel 7.1.6), scheinen die Beamte*innen über

die Berufsjahre ein individuelles und kollektives Erfahrungswissen bzgl. Umgangsweisen zur effektiven Durchsetzung polizeilicher Deutungen in diesem Kontext zu erlernen.

Durch diese Umgangsweisen und Legitimierungsprozesse entsteht vielfach zugleich eine Etikettierung der Betroffenen, deren Verhalten als widerständig oder anderweitig deviant bzw. kriminell gekennzeichnet wird. Diese Etikettierungsprozesse beginnen unter Umständen nicht erst mit der Rekonstruktion einer polizeilichen Gewaltanwendung, sondern können schon früher ansetzen, wenn später Betroffene schon vor der Gewaltanwendung als problematisch, verdächtig oder gefährlich gelabelt werden. Dies kann durch die Umstände der Entstehung des Kontakts mit der Polizei bedingt sein, aber auch durch Handlungen anderer Instanzen, wie z.B. einen richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehl, der von der Polizei umgesetzt werden soll.⁴

In der Zusammenführung dieser Erkenntnisse wird deutlich, dass das Ringen um Deutungshoheit schon vor einer polizeilichen Gewaltanwendung beginnt und sich in dieser, aber auch über sie hinaus fortsetzt. Sämtliche Strategien, die eigene Deutungsweise zur herrschenden zu machen, erfordern Ressourcen, auf die die Konfliktparteien in unterschiedlichem Maße Zugriff haben. Die Etikettierung von bestimmten Verhaltensweisen als kriminell ist etwa für Polizeibeamt*innen aufgrund ihrer Position in der Gesellschaft und der Funktion der Polizei einfacher als für Bürger*innen. Die Mobilisierung von Ressourcen, die die Beschwerdemacht von Betroffenen stärken, kann insofern ein Instrument zum Ausgleich der Machtverhältnisse im Definitionsprozess darstellen.

10.3 Strafstizelle Bearbeitung als fortgesetzte Vereindeutigung

Der Staat tut sich, wie andere Institutionen und Organisationen auch, schwer damit, Fehlverhalten der eigenen Bediensteten zu ahnden, weil ihm der neutrale Blick auf seine eigenen Amtsträger*innen fehlt und weil eine

⁴ Dass die Zuschreibung der Eigenschaft als »kriminell« einer »Degradierungszeremonie« (Garfinkel, 1956) gleichkommt, wird bei der Analyse des Gegenspiels von Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt und wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen besonders deutlich.

solche Ahndung immer auch übergeordnete Interessen der Organisation Polizei oder des Staates insgesamt zu beeinträchtigen scheint. Dazu gehören etwa die wahrgenommene Legitimität polizeilichen Handelns in der Öffentlichkeit oder die Zufriedenheit der Amtsträger*innen. In der Praxis bewegen sich Verfahren zur Aufarbeitung polizeilichen Fehlverhaltens daher in einem Spannungsfeld zwischen Systemschutz⁵ einerseits und dem Bestreben nach Aufklärung und Aufarbeitung andererseits. Letztere liegen nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern sind auch im Hinblick auf rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien notwendig. Solche Verfahren stellen damit für alle Verfahrensbeteiligten eine herausfordernde Situation dar.

Diese besonderen Umstände schlagen sich in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt in einer außergewöhnlichen Erledigungsstruktur nieder, die sich in dieser drastischen Form praktisch in keinem anderen Deliktsbereich findet. Konkret werden nur etwa 2 % der angezeigten Fälle angeklagt und kommen so überhaupt vor Gericht; der absolute Großteil der eingeleiteten Strafverfahren wird hingegen von den Staatsanwaltschaften eingestellt (s. Kapitel 8.5). Diese Einstellungen können nur zu einem Teil darauf zurückgeführt werden, dass die erhobenen Vorwürfe sich als unberechtigt erwiesen haben, weil das Handeln der Beamt*innen in der jeweiligen Situation als rechtmäßig bewertet werden kann. Daneben konnten wir in unserer Untersuchung verschiedene (andere) Umstände und Problemfelder identifizieren, die die niedrige Anklagequote erklären können. Erstens erweist sich die Beweislage in solchen Verfahren in der Regel als schwierig. Zweitens haben sich die Ermittlungen durch die Polizei als Problemfeld gezeigt. Drittens haben die beschuldigten Beamt*innen und ihr berufliches Umfeld auch im Kontext des Strafverfahrens eine besondere Definitionsmacht. Viertens konnten wir in der Untersuchung ein spezifisches Vorverständnis der Rechtsanwender*innen in der Justiz feststellen, das deren Entscheidungspraxis beeinflusst.

(1.) Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt weisen unseren Befunden zufolge häufig eine besonders schwierige Beweislage auf. In dieser Situation ist es an den zuständigen Staatsanwält*innen zu entscheiden, ob das Material für eine Anklage ausreicht. Eine solche ist nach dem Gesetz nur möglich, wenn die Verurteilung des*der Beschuldigten durch das Gericht

5 In Anlehnung an Martin H. F. Mohler.

überwiegend wahrscheinlich ist (§ 170 Abs. 1 StPO). Wird dies verneint, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Ein Problem der Beweislage in diesen Verfahren stellt zunächst die erschwerte Identifizierbarkeit der tatverdächtigen Polizeibeamt*innen dar. Diese ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beamt*innen in der Regel zu mehreren agieren, durch Uniformierung und das Tragen von Schutzausrüstung insbesondere bei Großeinsätzen aber nur schwer auseinanderzuhalten sind. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nur in einem Teil der Bundesländer (Barczak, 2011; Regler, 2016). Betroffene aus den Bereichen Demonstrationen/politische Aktionen sowie Fußball/andere Großveranstaltungen gaben häufig an, dass sie wegen der fehlenden Identifizierbarkeit keine Anzeige erstattet hätten (s. Kapitel 7.2.2). Zugleich war die Nicht-Identifizierbarkeit der Tatverdächtigen ein häufiger Grund für die Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO (s. Kapitel 8.4.1).

Weiterhin ist die Beweislage beim Vorwurf der Körperverletzung im Amt häufig widersprüchlich. Insbesondere stehen sich hier oft gegensätzliche Aussagen von Betroffenen und Polizeibeamt*innen gegenüber, was sich in einem erheblichen Teil dieser Fälle auch in gegenläufigen Strafverfahren niederschlägt (s. Kapitel 9). Die oben beschriebene Umstrittenheit der jeweiligen Situationen aufgrund der Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven setzt sich auf diese Weise im Strafverfahren fort.

Schließlich wurden Verfahren wegen Körperverletzung im Amt auch als besonders aufwändig und daher bei den regelmäßig überlasteten Staatsanwaltschaften als eher unbeliebt beschrieben (s. Kapitel 8.2.3.1).

(2.) Als weiteres Problemfeld hat sich in der Untersuchung gezeigt, dass die Ermittlungen auch in diesem Deliktsbereich im Wesentlichen durch die Polizei durchgeführt werden. Während die Staatsanwaltschaft *de iure* Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, sind es *de facto* Polizeibeamt*innen, die die Ermittlungsschritte umsetzen (vgl. Möning, 2022, S. 220). Dies begründet die Gefahr, dass die berufsbedingten Vorverständnisse und Deutungsweisen der Beamt*innen (bewusst oder unbewusst) die einzelnen Ermittlungsschritte und so im Ergebnis auch die Ermittlungsakte prägen, aufgrund derer die Staatsanwält*innen schließlich ihre Erledigungentscheidung treffen (s. Kapitel 8.5). So ist etwa denkbar, dass polizeiliche Vermerke in der Ermittlungsakte zum Abschluss der Ermittlungen eine kognitive Verzerrung in Form eines Ankereffekts auslösen (zu Letzterem s. Kapitel 8.6.2.2). Zudem wurde eine enge informelle Kooperation zwischen

polizeilichen Ermittelnden und Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen beschrieben (s. Kapitel 8.2.1). Das so bestehende Näheverhältnis kann in Verbindung mit dem in Kapitel 8.2.3.1 beschriebenen besonderen Ermittlungsaufwand und der staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbelastung die Reflektion der Relevanz polizeilicher Deutungsweisen für die Staatsanwält*innen erschweren.

Um dem Umstand gerecht zu werden, dass bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt Polizeibeamt*innen gegen Kolleg*innen ermitteln müssen, haben einige Bundesländer spezialisierte Dienststellen oder spezialisierte und organisatorisch selbstständige Dienststellen für interne Ermittlungen eingerichtet (vgl. Abbildung 22, Kapitel 8.2.2.2). Da auch die verselbstständigten Dienststellen den Innenverwaltungen unterstellt sind und dort Polizeibeamt*innen arbeiten, verbleibt die Ermittlungskompetenz allerdings auch hier in der Exekutive. Eine institutionelle und berufskulturelle Nähe bleibt demnach bestehen.

(3.) Die Polizei führt aber nicht nur selbst die Ermittlungen. Auch die Beschuldigten und ihr berufliches Umfeld stammen aus dieser Organisation, der eine besondere Definitionsmacht zukommt. Sie sind daher in besonderer Weise in der Lage, Strafverfahren aus ihrer Perspektive zu beeinflussen. So stellen etwa polizeiliche Berichte häufig einen wesentlichen Ausgangs- und Bezugspunkt für strafprozessuale Ermittlungen dar. Sprachliche Formalisierungsprozesse in polizeilichen Berichten reduzieren dabei die Komplexität der Wirklichkeit und können die Perspektiven und Deutungsweisen der übrigen Beteiligten auf die Situation weniger sichtbar machen. Dabei bilden die auch organisational verankerten Umgangsweisen mit polizeilichen Berichten ein breites Kontinuum ab, von der unbewussten Betonung bestimmter Aspekte bis hin zum bewussten »Geradeschreiben« (s. Kapitel 7.1.3). Zu bedenken ist in dieser Hinsicht auch ein geteilter Soziolekt zwischen Polizei und Justiz in Form bestimmter Ausdrucksweisen und Argumentationsmuster (vgl. Binder, 2021, S. 213), der das Verfassen, aber auch die Rezeption polizeilicher Einsatzberichte beeinflussen kann – während die Interviewten aus Polizei und Justiz teilweise berichteten, Betroffene oder unbeteiligte Zeug*innen nicht immer verstehen zu können (s. z.B. Kapitel 8.6.2.2).

Zugleich zeigte sich, dass polizeiliche Zeug*innen in Verfahren gegen Kolleg*innen in einer schwierigen Situation sind zwischen Zeug*innenpflicht einerseits und andererseits der Gefahr, sich selbst oder Kolleg*innen zu belasten, denen sie berufskulturell besonders verbunden sind. Diese

Situation kann sich in Umgangsweisen niederschlagen, die zur Vermeidung klarer oder sogar zu falschen Aussagen führen (s. Kapitel 8.3), und wird noch einmal dadurch verschärft, dass die Beamt*innen zumeist in Gruppen im Einsatz sind, so dass mehrere Zeug*innenaussagen solcher Art zusammenkommen können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat für Gegenverfahren vor diesem Hintergrund entschieden, dass belastende Aussagen solcher polizeilichen Zeug*innen von der Justiz ganz besonders intensiv geprüft werden müssen.⁶ Diese Umstände bzgl. polizeilicher Zeug*innen wurden von den Interviewten aus der Justiz nur wenig reflektiert, was jedoch eine wichtige Voraussetzung wäre, um mit diesen besonderen Umständen und der polizeilichen Definitionsmacht umzugehen. Vielmehr wurden polizeiliche Zeug*innen als Berufszeug*innen eher als besonders professionelle und glaubwürdige Zeug*innen beschrieben (s. Kapitel 8.3.1), obwohl sich in den Interviews zeigte, dass dies nicht ohne weiteres so gesehen werden kann: Angesichts häufiger Einsätze mit ähnlichen Konstellationen hätten polizeiliche Zeug*innen oft Schwierigkeiten mit der Wiedergabe präziser Erinnerungen. Die Pflicht, sich anhand von Berichten und Akten auf die Zeug*innenvernehmung vorzubereiten, stellt eine Umgangsweise mit dieser Situation dar, die das Problem jedoch eher perpetuiert als auflöst, wenn in der Folge die dort niedergelegten Inhalte als eigene Erinnerungen ausgesagt werden. Vernehmungen polizeilicher Zeug*innen reproduzieren dann lediglich den Eindruck, der ohnehin schon durch die vorprozessualen polizeilichen Umgangsweisen evoziert wurde und der durch das Vorverständnis von Staatsanwält*innen und Richter*innen über polizeiliche Arbeit unter Umständen noch verstärkt wird (s. Kapitel 8.2.4 und 8.6.2).

Das Vorhandensein von Sachbeweisen wurde von Anwält*innen als Verstärker der Beschwerdemacht der Betroffenen eingeordnet. Ob Sachbeweise vorliegen, ist indes bereits abhängig vom Verhältnis der polizeilichen Definitionsmacht zur Beschwerdemacht der Betroffenen: Das Filmen polizeilicher Einsätze durch Betroffene oder unbeteiligte Zeug*innen wurde in den Interviews als Infragestellung der polizeilichen Deutungsweise charakterisiert (s. Kapitel 5.3.4). Von den Interviewten und den Betroffenen wurden Fälle beschrieben, in denen die Polizei das Filmen von Gewaltanwendungen verhindert oder bereits vorhandenes Filmmaterial beschlagnahmt habe. Auch geschilderte Umgangsweisen mit der Erstellung und Bearbeitung polizeili-

⁶ EGMR, *Boutaffala gegen Belgien*, Nr. 20762/19, Urteil vom 28.06.2022.

chen Bildmaterials von polizeilichen Gewaltanwendungen (s. Kapitel 8.4.4) lassen sich als Versuche der präventiven Re-Etablierung polizeilicher Definitionsmacht deuten.⁷

Ähnliches lässt sich über die Anwesenheit oder Einmischung unbeteiligter Zeug*innen sagen. Diese wurden in den Interviews einerseits als wichtiges Beweismittel eingeschätzt, was auch die Beschwerdemacht von Betroffenen stärken könne (s. Kapitel 8.4.3). Zugleich beschrieb ein nicht unerheblicher Anteil der befragten Betroffenen, dass sie selbst als ursprünglich Unbeteiligte in Kontakt mit der Polizei geraten und schließlich von einer Gewaltanwendung betroffen gewesen seien (s. Kapitel 4.1.1). Darüber hinaus gehen diese Zeug*innen vor Gericht ein weiteres Risiko ein, wenn ihre Aussage der polizeilichen Deutungsweise widerspricht, da dies zu einer Strafanzeige wegen Falschaussage führen kann.

(4.) Die bereits beschriebenen Problemfelder werden von einem vierten begleitet, das wir als Vorverständnis bezeichnen, welches die Tätigkeit von Ermittler*innen, aber auch von Staatsanwält*innen und Richter*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt prägt (s. Kapitel 8.2.4 und 8.6.1). Polizei und Justiz arbeiten in ihrem Berufsalltag eng zusammen, sie teilen das Selbstverständnis, im Rechtsstaat gemeinsam eine wichtige Funktion auszufüllen, und verfolgen insofern auch ähnliche Interessen. Daraus resultiert in den Staatsanwaltschaften ein besonderes Verständnis für die Schwierigkeiten des polizeilichen Berufs und die dort bestehenden Sichtweisen, das sich auch in einer besonderen Berücksichtigung der Folgen eines Strafverfahrens für die beschuldigten Beamt*innen niederschlagen kann (s. Kapitel 8.3.3). Die Analyse der Interviews konnte zudem zeigen, wie polizeiliche Deutungsweisen von den Strafverfolgungsbehörden in die juristische Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen integriert werden (s. Kapitel 6.5). So wurde z.B. einschlägiges Fehlverhalten nicht nur in der Polizei, sondern auch von den interviewten Staatsanwälten, wiederholt als »über die Stränge schlagen« charakterisiert.

Außerdem wurde in unserem Material sichtbar, dass polizeiliche Ermittler*innen und Staatsanwält*innen, aber auch Richter*innen ein be-

⁷ Wehrheim weist zudem darauf hin, dass die Beschwerdemacht von Betroffenen (zukünftig) durch automatisierte Überwachungssysteme und deren technische *biases* eher noch geschwächt werden könnte (2014, S. 145).

stimmtes Bild von Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt haben.⁸ Immer wieder zeigt sich eine Grundannahme, dass einschlägige Anzeigen tendenziell unberechtigt seien – entweder weil sie auf Fehlvorstellungen polizeilicher Befugnisse beruhten oder Retourkutschen seien (s. Kapitel 9.2.2). Polizeibeamt*innen werden demgegenüber eher als Wahrheitsträger*innen wahrgenommen. Dies könnte mit dem sogenannten Hof-Effekt (*halo effect*) als kognitiver Verzerrung zu erklären sein, wonach die Bewertung einer einzelnen wahrgenommenen Eigenschaft einer Person einen positiven oder negativen Gesamteindruck erzeugen kann (Nisbett & DeCamp Wilson, 1977, S. 250). Hat man also ein positives Bild von Polizeibeamt*innen, tendiert man unbewusst dazu, eine*n konkrete*n Beamt*in aufgrund seiner*ihrer Zugehörigkeit zur Polizei positiv zu bewerten und ihn*sie z. B. für besonders glaubwürdig zu halten, obwohl diese beiden Eigenschaften keinen ausgeprägten kausalen Bezug haben. In den Interviews wurde diese Problematik nur von wenigen interviewten Staatsanwälten und Richter*innen überhaupt gesehen und bewusst reflektiert, was indes die notwendige Voraussetzung dafür ist, daraus entstehenden Verzerrungen entgegenwirken zu können.

Ein solches Vorverständnis, wonach Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt tendenziell unberechtigt und Polizeibeamt*innen besonders glaubwürdig sind, kann die Bearbeitung von einschlägigen Strafverfahren sowohl bei der Sachverhaltsfeststellung als auch bei der Normanwendung beeinflussen. Das Recht enthält Interpretationsspielräume, die ausgefüllt werden müssen; das Vorverständnis der Rechtsanwendenden »begrenzt und erschließt« die dabei bestehenden Interpretationsmöglichkeiten (Esser, 1975, S. 139), indem es bestimmte Beweise oder Fragen fokussiert und andere ausklammert. Bei der Sachverhaltsfeststellung kann ein solches Vorverständnis die Beweiswürdigung beeinflussen, etwa bei der Frage, welche Beteiligten als glaubwürdig eingeschätzt werden oder nicht,⁹ wie Beweismittel bewertet und gewichtet oder in welchem Maße polizeiliche Darstellungen und Berichte hinterfragt werden. Zudem können auch an dieser Stelle kognitive Verzerrungen in Form eines *confirmation bias* wirksam werden. Der Begriff beschreibt das Phänomen, dass bei Ermittlungen und Beweiswürdigung

8 Das Bild, was Staatsanwält*innen und Richter*innen von Körperverletzungsdelikten im Amt haben, ist dabei notwendigerweise von den Eindrücken aus dem Hellfeld geprägt. In unserer Studie gab jedoch die Mehrheit der Betroffenen an, sich gegen eine Anzeige entschieden zu haben.

9 Expert*innen aus der Zivilgesellschaft thematisierten in diesem Kontext auch, dass *weißen* unbeteiligten Zeug*innen eher Glauben geschenkt werde als Angehörigen marginalisierter Gruppen, was auf rassistische Wissensbestände in der Justiz zurückgeführt wurde (s. Kapitel 8.4.3).

solche Umstände, die eine bereits bestehende Vorannahme im Hinblick auf den Ablauf eines Sachverhalts bestätigen, unbewusst stärker wahrgenommen und gewichtet werden als solche, die ihr widersprechen (vgl. Schweizer, 2005, S. 178; Singelstein, 2016, S. 830). An dieser Stelle kann es sich auswirken, dass die Polizei in der Regel den schon beschriebenen Vorsprung in der Definition der Situation hat. So wurde in den Interviews z.B. geschildert, dass die schriftlichen Vermerke und Einsatzberichte von Polizeibeamt*innen ebenso wie die Aussagen polizeilicher Zeug*innen häufig bereits wertende Elemente enthielten (s. Kapitel 7.1.3 und 8.3.1).

Das damit beschriebene Vorverständnis kann in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt mit den anderen dargestellten Besonderheiten solcher Verfahren zusammentreffen und dabei zu einer wechselseitigen Verstärkung führen: Trifft das Vorverständnis auf eine Beweislage, die vor allem die polizeiliche Sicht- und Deutungsweise repräsentiert, wird für die Staatsanwaltschaft in aller Regel die Einstellung des Verfahrens sehr naheliegen. Aber auch bei unklarer Beweislage, in dem oben in Kapitel 10.2 beschriebenen Graubereich, in dem verschiedene Deutungen und Bewertungen des Geschehens möglich sind und sich streitig gegenüberstehen, wird sich ein derartiges Vorverständnis oftmals zugunsten der beschuldigten Polizeibeamt*innen auswirken. Erstens kann es die Bereitschaft beeinflussen, den Sachverhalt auszuermitteln und damit also Reichweite und Umfang der Ermittlungen. Zweitens scheint eine verbleibende unklare Beweislage in der Regel dazu zu führen, dass im Zweifel zugunsten der Polizeibeamt*innen entschieden und das Verfahren eingestellt wird. Während es bei unklarer Sachlage grundsätzlich möglich ist, die Klärung des Sachverhalts einer strafrechtlichen Hauptverhandlung zu überlassen, deuten unsere Befunde darauf hin, dass Polizeibeamt*innen nur bei vergleichsweise klarer Beweislage angeklagt werden. Dies legt nahe, dass für eine Anklage von Polizeibeamt*innen und anschließend für eine Verurteilung andere Anforderungen an die Beweislage gestellt werden als in anderen Verfahren.

Brüche kann diese systemschützende Praxis dort erfahren, wo das Vorverständnis der Justiz enttäuscht wird. So zeigten sich in den Beschreibungen von Richter*innen und Staatsanwält*innen auch Fälle, die aus Sicht der interviewten Personen ein klares Fehlverhalten der Beamt*innen darstellten. Hier entstand dann – im Hinblick auf das Vorverständnis folgerichtig – eine Empörung über das Verhalten der Polizeibeamt*innen, die eher zu Anklagen und Verurteilungen führte (s. Kapitel 6.5 und 8.6.1).

Zusammenfassend betrachtet zeigen sich in unserem Material somit vier miteinander verschränkte Besonderheiten von Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt, die die Erledigungspraxis der Justiz und insbesondere der Staatsanwaltschaften prägen. Sie führen dazu, dass die situative Definitionsmacht der Polizei sich in die Justiz hinein verlängert und auch die strafrechtliche Aufarbeitung einschlägiger Geschehensabläufe beeinflusst (Feest & Blankenburg, 1972, S. 20), denn auch Strafverfahren können verstanden werden als »Kampf um die richtige Definition des in Frage stehenden Handelns« (Peters, 2008, S. 298). Die Definitionsmacht im Umgang mit umstrittenen polizeilichen Gewaltanwendungen ist daher nicht nur eine polizeiliche, sondern eine staatliche. Sie prägt nicht nur, was als Kriminalität angesehen wird und was nicht, sondern ebenso, wo die Grenzen angemessener polizeilicher Gewaltausübung im konkreten Fall verortet werden. Feest und Blankenburg und die an sie anschließende Debatte konnten vor allem zeigen, wie polizeiliche Verdachtskonstruktionen situativ entstehen, wie und warum bestimmte Situationen durch die Polizei bagatellisiert werden und inwiefern sich Kriminalisierung als soziale Selektion darstellt. In unserer Untersuchung wird sichtbar, dass diese Definitionsmacht im Hinblick auf Situationen polizeilicher Gewaltanwendung in dreifacher Weise erweitert ist: Sie betrifft nicht nur die Polizei, sondern staatliche Institutionen insgesamt; sie ist nach der Situation einer polizeilichen Gewaltanwendung auch in der Aufarbeitung wirksam und neben der Frage der Kriminalisierung betrifft sie auch die Legitimierung polizeilichen Handelns. Auf diese Weise führt der staatliche Umgang mit problematisierten polizeilichen Gewaltanwendungen zu einer Vereindeutigung der polizeilichen Praxis und sichert diese spezifische Deutung interinstitutionell ab.

Die daraus folgende Privilegierung polizeilicher Gewalt findet ihre Kehrseite in einer Strafverfolgung von an entsprechenden Interaktionsgeschehen beteiligten Bürger*innen, die als besonders intensiv beschrieben wird (s. Kapitel 9.1). In unserer Untersuchung wurde dies u.a. darin ersichtlich, dass ein erheblicher Teil der befragten Betroffenen selbst mit einem Strafverfahren gegen ihre Person konfrontiert war. An dieser Stelle zeigt sich in der Praxis zudem, dass der Systemschutz nicht nur Ergebnis von Strukturen und unbewussten Haltungen, sondern durchaus auch politisch gewollt ist und gezielt praktiziert wird. So bestehen etwa für Staatsanwaltschaften Weisungen, dass Strafverfahren mit Polizeibeamt*innen als Geschädigten grundsätzlich nicht aus Opportunitätsgründen eingestellt, sondern ange-

klagt werden sollen, obwohl solche Einstellungen ansonsten eine gängige Praxis darstellen (s. Kapitel 9.1.2).

10.4 Funktionale Dominanz der Polizei

Situationen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung sind in verschiedenen Einsatzkontexten in unterschiedlichem Ausmaß zu finden, für die Betroffenen teilweise mit erheblichen Folgen verbunden und betreffen marginalisierte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise. Oftmals handelt es sich nicht um klare, eindeutige Geschehensabläufe, sondern um komplexe soziale Interaktionen, die sich aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich deuten und bewerten lassen. In den Aushandlungsprozessen, in denen diese Bewertungen verhandelt werden, hat die polizeiliche Sicht- und Bewertungsweise ein besonderes Potenzial, sich durchzusetzen. Dies bedeutet nicht, dass alle umstrittenen Gewaltanwendungen als rechtswidrig zu bewerten wären. Es meint aber, dass die Polizei und andere staatliche Institutionen in besonderer Weise in der Lage sind, ihre Perspektive als gesellschaftlich maßgebliche durchzusetzen und polizeiliche Gewaltanwendungen so zu vereindeutigen.

Diese Dominanz der polizeilichen Perspektive zeigt sich in allen drei von uns untersuchten Feldern: In den Situationen setzt die Polizei als in der Regel bestimmende Akteurin ggf. mit Gewalt eine bestimmte (polizeiliche) Deutung der Interaktion physisch durch. Die polizeiliche Definitionsmacht entsteht also nicht erst in der nachträglichen Bearbeitung, sondern findet ihren Ausdruck bereits situativ in der Anwendung der Gewalt. Im Nachgang dazu wird diese Deutungsweise dann im Rahmen der anschließenden Aushandlungsprozesse und in besonderer Weise im Rahmen der strafjustiziellen Bearbeitung perpetuiert. Auch die Deutung und Bewertung sowie die strafjustizielle Aufarbeitung konkreter Situationen erweisen sich insofern als Felder struktureller polizeilicher Dominanz, die die Deutungs- und Etikettierungsprozesse in einer spezifischen Weise strukturieren und so zu einer faktischen Privilegierung polizeilichen Fehlverhaltens führen.

Die polizeiliche Dominanz ist funktional: Zum einen entspricht es der Funktion von Polizei und polizeilicher Gewalt in der Gesellschaft, dass sich die polizeiliche Deutungsweise situativ in besonderer Weise durchsetzen kann. Es ist gerade Aufgabe der Polizei, Einsatzsituationen verbindlich zu klären, wofür ihr entsprechende Befugnisse übertragen sind. Dabei

benötigen Polizeibeamt*innen für ihre Tätigkeit im Einsatzgeschehen Handlungssicherheit, die eine Vereindeutigung der jeweiligen Situation sowie eine Reduktion der Komplexität sozialer Wirklichkeit erforderlich macht und einer Ambiguitätstoleranz im Wege steht.

Zum anderen muss die Polizei sich auch in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um ihre Praxis durchsetzen und die Legitimität ihres Handelns herstellen. Beim *labeling* polizeilicher Gewaltanwendungen als nicht-kriminell oder – umgekehrt besehen – dem *delabeling* als Legitimierung problematisierter Gewaltanwendungen geht es nicht nur darum, sich selbst vor Strafverfolgung zu schützen. Ebenso gilt es, das Richtige der polizeilichen Arbeit herauszustellen. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine allgemeine organisationale, sondern um eine besondere, aus der Funktion der Polizei erwachsende Notwendigkeit, um die Legitimität der polizeilichen Praxis zu sichern. Als Institution ist die Polizei beauftragt, die bestehende gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten (Künkel, 2014, S. 86). Dafür ist es ihr erlaubt, innerhalb rechtlich strenger, aber rechtstat-sächlich offener bzw. weniger klarer Grenzen selbst Gewalt anzuwenden (Benjamin, 2019; Briken, 2017, S. 38; Weißmann, 2023, S. 265). Ihre gesellschaftliche Legitimität zieht die Polizei dabei gerade daraus, dass die Gewaltbefugnis rechtlich eingegrenzt ist. Wo diese Grenzen überschritten bzw. Gewaltanwendungen entsprechend problematisiert werden, kann die Legitimität polizeilicher Befugnis und Praxis in Frage gestellt sein. Die Organisation kann daher keinen Zweifel daran zulassen, dass sie sich selbst an die von ihr durchzusetzende Rechtsordnung hält und diese nicht durch übermäßige Gewaltanwendungen bricht (vgl. Seidensticker, 2019, S. 82 f.). Es entspricht somit der inneren Logik dieses Systems, dass die Polizei, aber auch andere staatliche Institutionen, die polizeiliche Praxis mit rechtlichen und mit anderen Mitteln legitimieren und bestätigen. In besonderem Maße gilt dies dort, wo übermäßige Gewaltanwendung sich als pro-organisatio-nale Gewalt darstellt, also für die Erreichung der praktischen polizeilichen Ziele in der Einsatzsituation förderlich ist.

Der Aspekt der Legitimität verweist darauf, dass es bei der Dominanz nicht nur um eine rechtliche, sondern (auch) um eine gesellschaftliche geht. Indem es der Polizei und anderen staatlichen Institutionen gelingt, dass ihre Deutung einer polizeilichen Gewaltanwendung gesellschaftlich übernommen und damit maßgeblich wird, werden die darin enthaltenen Vorstellungen hegemonial (vgl. Harkin, 2015). Diese Prozesse treffen in Deutschland auf eine Gesellschaft mit einem spezifischen Sicherheitsver-

ständnis, die in weiten Teilen ein positives Bild von der Polizei hat, ihr vertraut, sie als Freund und Helfer sieht und polizeiliches Handeln demgemäß als grundsätzlich ordnungsgemäß versteht. Fälle problematisierter Gewalt sorgen für einen Widerspruch zu diesem Bild und für kognitive Dissonanz. Sie machen sichtbar, dass die Alltagspraxis der Polizei sehr viel diverser, problematischer und widersprüchlicher ist als das ideale Bild, das ein Großteil der Gesellschaft im Grundsatz hat und das sich in den rechtlichen Regelungen bzgl. der Polizei spiegelt.

Darin zeigt sich, dass die Praxis der Polizei differentiell wirkt, also verschiedene Personen und Gruppen – wie Dominanzgesellschaft und marginalisierte Personen – in unterschiedlicher Weise adressiert und betrifft. Hierbei handelt es sich einerseits um eine wesentliche Funktion der Polizei, die hegemoniale Ordnungsvorstellungen durchsetzen und die bestehende soziale Ordnung sichern soll (Loick, 2018, S. 28 f.). Andererseits ist die differentielle Praxis auch eine Funktionsbedingung der Dominanz und Rolle der Polizei, die in ihrer Praxis auf einen Rückhalt relevanter Mehrheiten angewiesen ist. Diese differentielle Wirkungsweise ist der Rolle der Polizei immanent. Es handelt sich um eine historische und transnationale Kontinuität, die immer auch mit Kriminalisierung und sozialer Exklusion einherging (vgl. Atali-Timmer et al., 2022; El-Tayeb & Thompson, 2019; Kern, 2018; Loick, 2018; M.-M. Müller, 2014; Thompson, 2018). Dies kann bis zur Ermordung stigmatisierter (und insbesondere rassifizierter) Bevölkerungsgruppen reichen, wie sich vor allem in der kolonialen wie auch in der nationalsozialistischen Vergangenheit der Institution zeigt.

Die Kehrseite dieser immanenten und funktionalen Dominanz der Polizei mit differentieller Wirkweise ist, dass polizeiliches Fehlverhalten nur unzureichend aufgeklärt, aufgearbeitet und geahndet wird. Bei Vorwürfen übermäßiger Gewaltanwendung führt die polizeiliche Dominanz dazu, dass Betroffene grundsätzlich in einer unterlegenen Lage sind und entsprechend geringere Chancen haben, ihrer Deutung des Geschehens zur Durchsetzung zu verhelfen. Nicht selten wird ihnen sogar ihre Sprecher*innenrolle genommen (Jobard, 2013). Insofern wirkt Polizei als differentielles Subjektivierungsregime (Loick, 2018; Thompson, 2018). So beschrieben Betroffenenberatungsstellen, dass die Nichtanerkennung des widerfahrenen Unrechts für die Betroffenen zu einer sekundären Viktimisierung führen könne, wenn ihre Schilderungen nicht ernst genommen oder von allen Seiten in Frage gestellt würden. Die dargestellten Etikettierungsprozesse können im Ergebnis also weit über die Straflosigkeit polizeilichen Fehlverhaltens

hinausgehen und sogar die Betroffenen ihrerseits einer Strafverfolgung aussetzen, bei einer Sanktionierung sehr viel wahrscheinlicher ist als im umgekehrten Fall.

Das Wissen um das Ungleichgewicht zwischen polizeilicher Definitionsmacht und Beschwerdemacht der Betroffenen trägt zudem maßgeblich dazu bei, dass die Anzeigebereitschaft in diesem Bereich so gering ausgeprägt ist. Auf diese Weise werden das Ausmaß der Problematik wie auch die gesamte Widersprüchlichkeit der polizeilichen Praxis unsichtbar, werden polizeiliche Gewaltanwendungen entsprechend weniger in Frage gestellt und entsteht in erheblichen Teilen eine faktische Straflosigkeit bei übermäßiger polizeilicher Gewalt, die die polizeiliche Hegemonie festigt. Solche polizeilichen Gewaltanwendungen können daher auch als »Kriminalität der Mächtigen« gefasst werden (Jasch, 2022, S. 315; Lee, 1995; Lehne, 2008; Scheerer, 1993). Damit sind Straftaten gemeint, »die zur Stärkung oder Verteidigung überlegener Macht begangen werden« (Scheerer, 1993, S. 246) und die bei weitreichender Sanktionsimmunität der Täter*innen unter Ausnutzung institutioneller Strukturen materielle oder immaterielle Schäden verursachen (Jasch, 2022, S. 312). Die Einhegung der gewaltbefugten Polizei, die die alleinige Rechtfertigung des Gewaltmonopols darstellt, funktioniert angesichts dessen nur sehr unvollkommen (Espín Grau et al., 2022; Pichl, 2018).

Die Dominanz der Polizei in den Aushandlungs- und Etikettierungsprozessen wirkt wiederum auf die konkreten Situationen der polizeilichen Gewaltanwendung zurück. Was die Polizei darf, kann und soll, wird nicht allein durch das Recht festgelegt. Vielmehr orientieren sich die Beamt*innen, wie schon beschrieben, an pragmatischen Vorstellungen und Erfahrungswissen, aber auch daran, was sie für die Erwartung der Gesellschaft halten, auf deren Legitimation sie angewiesen sind (Derin & Singelstein, 2022, S. 324 ff.; Weißmann, 2023, S. 263, s. auch Kapitel 6.4.3). Wenn Polizist*innen tätig werden und Gewalt anwenden, schätzen sie also die jeweilige Situation ein, prüfen gewissermaßen, welches »Mandat« die Gesellschaft – insbesondere die *weiße* Dominanzgesellschaft (Rommelspacher, 1998; vgl. auch Abdul-Rahman, 2022) – ihnen in diesen Situationen verleiht, wie weit sie also gehen können und welches Vorgehen gesellschaftlich noch als legitim angesehen wird (Jobard, 2013). Gerade diese Vorstellung prägt die Polizei aufgrund ihrer Dominanz aber selbst entscheidend mit und legitimiert so ihre eigene Praxis.

Damit ist die Wirkung der polizeilichen Dominanz nicht auf die einzelnen Situationen der Gewaltanwendung und deren Bewertung beschränkt, sondern geht weit darüber hinaus. Die Polizei ist nicht bloß um die situative und nachträgliche Rechtfertigung einzelner umstrittener Gewaltanwendungen bemüht, sondern sie ist in einer entscheidenden Weise an der Definition dessen beteiligt, was legitime, gesellschaftlich akzeptierte polizeiliche Gewalt ist. Ihre Praxis prägt und definiert damit Maßstäbe, die die gleiche Praxis eigentlich binden und begrenzen sollen. Hierin wird – nach den konkreten Situationen und den nachträglichen Prozessen der Bewertung und Aufarbeitung einschließlich des Strafverfahrens – eine weitere, übergreifende Wirkung polizeilicher bzw. staatlicher Definitionsmacht sichtbar. Durch ihre machtvolle Rolle in den Definitionsprozessen bestimmt die Polizei selbst aktiv mit, wie weit ihr Mandat reicht und wo die Grenzen ihrer Gewaltbefugnis verlaufen. Sie übernimmt als »genuin politische[r] Akteur mit eigenen Interessen« (Pichl, 2018, S. 103) so auch eine politische Rolle. Judikative und Legislative haben angesichts dieser gesellschaftlichen Dimension der polizeilichen Definitionsmacht nur einen begrenzten Zugriff auf die Exekutive, so dass die Gewaltenteilung ihre Wirkung in der Praxis nur eingeschränkt entfalten kann. Dies wird dann zu einer Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat, wenn die Polizei sich politisch und kulturell sowie gegenüber rechtlicher und gesellschaftlicher Kontrolle noch stärker verselbständigt, als es derzeit in Deutschland der Fall ist (Derin & Singelstein, 2022, S. 303 ff.).

10.5 Ausblicke

Die beschriebenen Probleme und Effekte – die polizeiliche Dominanz in den Definitionsprozessen, deren Rückwirkung auf konkrete Gewaltanwendungen, der prägende Einfluss der Polizei auf die ihr verliehene Gewaltbefugnis und ihre gesellschaftliche Rolle – sind der Polizei, ihrer Funktion in der Gesellschaft und ihren Strukturen immanent und insofern nicht auflösbar. Es gehört gerade zu den Aufgaben der Polizei, innerhalb des gesellschaftlich erteilten Mandats Situationen durch Dominanz zu definieren; darin wird sie von anderen staatlichen Institutionen gestärkt und unterstützt. Unsere Befunde zeigen gleichwohl Veränderungspotenziale auf. Das gilt für alle von uns untersuchten Bereiche, also die Situationen und Interaktionen, die Aushandlungs- und Definitionsprozesse im Allgemeinen, die strafjustizielle Aufarbeitung polizeilicher Gewalt im Besonderen und die gesellschaftliche

Stellung der Polizei als Organisation. Diese Potenziale können zusammenfassend als Strategien des Infragestellens polizeilicher Dominanz charakterisiert werden.

(1.) Polizeiliche Dominanz spielt, wie in Kapitel 10.4 beschrieben, bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben eine wichtige Rolle. Sie zeigt sich in bestimmten Formen polizeilicher Kommunikation (s. Kapitel 5.1.2 und 5.1.4), in dem Bestreben nach Behauptung polizeilicher Autorität bei Provokationen, Nachfragen und Verweigerungen (s. Kapitel 5.2), jedoch auch als Teil bzw. sogar als Auslöser gewaltvoller Eskalationsverläufe. Zwar gebieten es die rechtlichen Vorgaben, den Gewalteinsatz so weit wie möglich zu reduzieren. Im polizeilichen Berufsverständnis schlägt sich das Erfordernis der Dominanz aber nicht zuletzt in einer Normalisierung polizeilicher Gewalt nieder (s. Kapitel 7.1.1). Eine solche Normalisierung kann dazu beitragen, dass häufiger und schneller Gewalt zur Bewältigung polizeilicher Einsatzsituationen angewendet wird, als erforderlich und damit angemessen wäre. Diese Befunde legen nahe, dass es innerhalb der Polizei eines stärker sensibilisierenden und hinterfragenden Umgangs mit Gewalt bedarf. Das würde bedeuten, polizeiliche Gewaltanwendung entgegen des polizeilichen Maßstabs – aber in Einklang mit den rechtlichen Regelungen, die Gewaltanwendung als Ausnahmebefugnis konzipieren, und dem offiziellen Bild von der Polizei – in der Organisation, aber auch in der gesellschaftlichen Perspektive auf diese zu entnormalisieren und als grundsätzlich problematisch zu verstehen. Dazu gehört auch anzuerkennen, dass übermäßige Gewaltanwendungen ein strukturelles, notwendig mit der Gewaltbefugnis der Polizei verbundenes Problem sind, mit dem es einen Umgang zu finden gilt.

Eine solche Entnormalisierung ist nicht nur deswegen relevant, weil jeder Gewalteinsatz unabhängig von seiner rechtlichen Bewertung die Würde der Betroffenen tangiert und für diese oft mit erheblichen Folgen verbunden ist. Die Gewaltbefugnis der Polizei und die daraus entstehende machtvolle Praxis tragen zudem auch die Gefahr einer Verrohung und Verselbständigung in sich, die Gewalt zur Routine werden lassen kann und der Einhegung bedarf. Dies zeigt sich etwa darin, dass das rechtlich vorgesehene Prinzip von polizeilicher Gewalt als *ultima ratio* zwar viel beschworen, in der Praxis aber etwa aufgrund von Routinen, Stress im Einsatzalltag und tradiertem Erfahrungswissen nur eingeschränkt umgesetzt wird bzw. umsetzbar ist (s. Kapitel 6.4.2).

Ebenso hat sich als problematisch erwiesen, dass in den vergangenen Jahren ein Konzept der Eigensicherung zentrale Bedeutung erlangt hat, das

auf Dominanz und Durchsetzung statt Zurückhaltung ausgelegt ist (vgl. dazu auch Howe et al., 2022, S. 74 ff.). Auch wenn das Streben nach möglichst optimalem Schutz der Beamt*innen sinnvoll und nachvollziehbar ist, haben die daraus folgenden Umstände – Ausrüstung, Einsatztaktiken, Gewalteininsatz – eine darüber hinaus gehende Wirkung auf Interaktionsgeschehen. Außerdem lassen sie polizeiliche Gewaltanwendungen unter Umständen – auch in der Wahrnehmung von Staatsanwält*innen und Richter*innen – als eher notwendig erscheinen, selbst wenn defensivere Einsatzstrategien Zielen wie der Eigensicherung vielleicht sogar zuträglicher sein könnten (s. Kapitel 6.5).

Eine Sensibilisierung innerhalb der Organisation ist auf verschiedenen Ebenen möglich. Für die konkreten Situationen weisen unsere Befunde zu nächst darauf hin, dass insbesondere im Bereich der polizeilichen Kommunikation in verschiedener Hinsicht Verbesserungspotenzial besteht, um Eskalationsverläufe zu vermeiden (s. Kapitel 5.1). Dazu gehört eine Kommunikation auf Augenhöhe, die die Spezifika des jeweiligen Falls einbeziehend, darum bemüht ist, Verständnisbarrieren abzubauen und auf Drohungen zu verzichten. Zugleich wäre daran zu denken, Strukturen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung zu verändern, wozu auch Ausrüstung bzw. Bewaffnung und Einsatzstrategien zählen. Ebenso könnten bestimmte Problemlagen stärker sozialarbeiterisch oder psychologisch statt polizeilich bearbeitet werden (Derin & Singelstein, 2022, S. 362 ff.). Eine kritische und problematisierende Aufarbeitung von Gewaltanwendungen innerhalb der Organisation bedarf darüber hinaus niedrigschwelliger Foren zur Reflektion; zudem liegt es nahe, die rechtliche Position polizeilicher Whistleblower*innen zu stärken (Herrnkind, 2004; Walter, 2022, s. auch Kapitel 7.1.5).

Für die polizeiliche wie auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit polizeilichen Gewaltanwendungen und ein sensibilisiertes Verständnis selbiger sind weiterhin genauere Kenntnisse über ihren Umfang, ihren Ablauf und ihre Struktur von Bedeutung. Zum einen erscheinen eine transparente statistische Erfassung aller polizeilichen Gewaltanwendungen und zusammenfassende Analysen derselben sinnvoll, wie sie in anderen Ländern vorgenommen werden (vgl. New Zealand Police, 2020), um überhaupt einen genauen Überblick über diesen Teil der polizeilichen Praxis zu erlangen. Im Anschluss daran wären Instrumente wie *strategic reviews* denkbar, mittels derer bestimmte polizeiliche Praxen (etwa in Kontrollsituationen) dienststellenübergreifend anhand von Einsatzdokumentationen analysiert werden (Lennon, 2022). Zum anderen wäre größere Transparenz bei den

vorgeschriebenen und gelehrt Techniken polizeilicher Gewaltausübung bedeutsam. Da die gesetzlichen Vorgaben insofern recht allgemein gehalten sind, bleibt es Verwaltungs- und Dienstvorschriften sowie der polizeilichen Ausbildung vorbehalten, zu regulieren, welche konkreten Techniken – etwa Schläge, Formen des Stockeinsatzes oder Schmerzgriffe – unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Diese Vorgaben sind jedoch für die gesellschaftliche Öffentlichkeit kaum nachzuvollziehen, was eine informierte öffentliche Debatte über Gewaltanwendungen im Allgemeinen sowie die Überprüfbarkeit einzelner Gewaltausübungen erschwert und somit die Beschwerdemacht von Betroffenen zusätzlich schwächt.

(2.) Im Hinblick auf die polizeiliche Dominanz in den Definitionsprozessen zeigen unsere Befunde, dass Betroffene von als übermäßig problematisierter polizeilicher Gewalt in den daran anschließenden Aushandlungs- und Etikettierungsprozessen strukturell benachteiligt sind. Angesichts dessen sind Veränderungsprozesse angezeigt, die die Position der Betroffenen in diesen Prozessen stärken (vgl. Fuchs, 2019, S. 246). Eine solche Stärkung der Beschwerdemacht von Betroffenen entgegen der inneren Logik des staatlichen Systemschutzes bedeutet Empowerment-Arbeit, wie sie bereits durch zahlreiche zivilgesellschaftliche und aktivistische Initiativen und Organisationen geleistet wird. Empowerment kann auch durch mediale Berichterstattung oder rechtliche Aufarbeitung erreicht werden, wobei in unserer Untersuchung die strafjustizielle Bearbeitung im Fokus stand. An dieser Stelle wäre an Unterstützungsstrukturen im Strafverfahren sowie an die Senkung sprachlicher und finanzieller Barrieren (etwa durch Opferschutzfonds) zu denken (s. Kapitel 7.2).

Auch die unter (1.) angesprochene Sensibilisierung innerhalb der Polizei kann nur dort ihre Wirkung entfalten, wo sie sich ehrlich, offen und reflektionsbereit mit der Perspektive von Betroffenen polizeilicher Gewaltanwendungen auseinandersetzt, gerade wenn diese als übermäßig wahrgenommen wurden. So ließe sich anhand der Wahrnehmungen von Betroffenen und ihrer Communities reflektieren, wo die Polizei mit welchen Mitteln und welchen Einsatzkonzepten zu welchem Zweck Gewalt einsetzt und wie dies wahrgenommen wird. Nicht zuletzt die besondere Betroffenheit marginalisierter Gruppen (s. Kapitel 5.5) und die Relevanz bestimmter Einsatzsituationen (s. Kapitel 4.1) könnten so hinterfragt werden. Da gerade die Andersbehandlung von rassifizierten Personen auch in Vorurteilen oder Stereotypen über vermeintlich besonders gefährliche »Andere« wurzelt, wäre als weiterer Schritt eine intersektional informierte, rassismuskritische Reform der

polizeilichen Aus- und Fortbildung im Bereich Antirassismus und Antidiskriminierung (vgl. Atali-Timmer, 2019) wesentlich, auch wenn dies nicht nur aufgrund der kolonialen Geschichte der Organisation und den daraus resultierenden rassistischen Strukturlogiken mit massiven Herausforderungen verbunden ist (vgl. El-Tayeb & Thompson, 2019; Pilone, 2022).

(3.) Auch wenn die strafjustizielle Bearbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen den daraus resultierenden Konflikt zwischen Betroffenen und Beschuldigten kaum befriedigend zu bearbeiten vermag (vgl. Lehne, 2008, S. 279), stellt sie bislang gleichwohl das zentrale gesellschaftliche Forum dar, um mutmaßliches polizeiliches Fehlverhalten zu verhandeln und aufzuarbeiten. Auf Grundlage unserer Befunde lassen sich verschiedene Reformbedarfe identifizieren, die den momentan bestehenden Defiziten dieser staatlichen Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens begegnen könnten.

Solche Reformen lassen sich zum einen innerhalb der bestehenden Strafverfolgungsstrukturen denken. Die Mobilisierung von Recht durch Betroffene setzt erstens voraus, dass die Anzeige einer als übermäßig wahrgenommenen polizeilichen Gewaltanwendung nicht durch die Polizei unnötig erschwert oder sogar verunmöglicht wird, wie dies in unseren Daten sichtbar geworden ist (s. Kapitel 8.1.2). Zweitens zeigt sich, dass sowohl die niedrige Anzeigebereitschaft wie auch die hohe Einstellungsquote zu einem erheblichen Teil durch die mangelnde Identifizierbarkeit der Tatverdächtigen begründet ist, was die flächendeckende Einführung einer Kennzeichnungspflicht nahelegt. Drittens ist in der Justiz auf einer professionskulturellen Ebene eine verstärkte Reflektion des eigenen Vorverständnisses in Bezug auf Polizeibeamt*innen und andere Beteiligte an einschlägigen Interaktionen von Bedeutung (s. Kapitel 8.2.4). Nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten besteht aufgrund des Näheverhältnisses der Ermittelnden zu den Beschuldigten die Gefahr von rechtlich nicht vorgesehenen Privilegierungen von polizeilichen Beschuldigten, etwa infolge kognitiver Verzerrungen. Viertens liegen Verbesserungen bei der Beweiserhebung nahe, etwa durch eine Aufstockung der personalen Kapazitäten staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate, die die Staatsanwaltschaft zumindest in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen in eine oft nicht gegebene ermittlungsführende Position gegenüber der Polizei versetzt (s. Kapitel 8.2.1), sowie vereinheitlichte Regelungen zum Einsatz von Bodycams und zur Vernehmung von Polizeibeamt*innen.

Zum anderen deuten unsere Befunde darauf hin, dass derartige Reformen angesichts des nicht aufhebbaren Näheverhältnisses zwischen den

Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft (s. Kapitel 8.2.3.2) einfacher oder unter Umständen auch ausschließlich außerhalb dieses etablierten Systems mit seinen verfestigten Strukturen zu erreichen sind. Für in der Polizei sozialisierte Ermittler*innen stellt es auch in räumlich abgesonderten Dienststellen eine erhebliche Herausforderung dar, neutral und unvoreingenommen gegen Kolleg*innen zu ermitteln (s. Kapitel 8.2.2.1). Dies wird durch die dargestellten polizeilichen Umgangsweisen zur Legitimierung problematisierter Gewaltanwendungen verstärkt, die effektive Ermittlungen erschweren (s. Kapitel 7.1). Vergleichbare Probleme haben wir für die Staatsanwaltschaften gezeigt. Auch der EGMR kam 2022 in einem Urteil gegen Deutschland zu dem Schluss, dass interne Ermittlungen innerhalb der Polizei nicht als unabhängig gelten können.¹⁰ Eine solche Unabhängigkeit sei jedoch Voraussetzung für effektive Ermittlungen. Notwendig sei nicht nur eine hierarchische und institutionelle, sondern auch eine praktische Unabhängigkeit.¹¹ Dafür sei die bloß formal-organisatorische Auslagerung der Ermittlungen in spezialisierte Dienststellen nicht ausreichend. Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf des Racial Profiling bei einer Personenkontrolle während einer Zugfahrt in Sachsen.

Unabhängige Ermittlungen zu gewährleisten hieße vor diesem Hintergrund einerseits, eine gegenüber der Polizei tatsächlich externalisierte, noch stärker eigenständige Stelle mit umfassenden Ermittlungskompetenzen einzurichten, in der nicht (nur) Polizeibeamt*innen tätig sind, sondern ein diverser Ausschnitt der Gesellschaft, der etwa auch marginalisierte Communities repräsentiert. Dies könnte die Beschwerdemacht von Betroffenen aus ebendiesen Communities stärken (vgl. Bosch et al., 2022, S. 2). Eine Orientierung können hier das Independent Office for Police Conduct (IOPC) in England und Wales sowie die dänische Independent Police Complaints Authority bieten.

(4.) Schließlich steht die Frage im Raum, wie die gesellschaftliche Definitionsmacht als übergreifende Wirkung der polizeilichen bzw. staatlichen Dominanz eingeeht und so die Gewaltenteilung im Kontext polizeilicher Gewalt gestärkt werden könnte. Eine derartige Einhegung und Kontrolle der Polizei ist angesichts ihrer machtvollen Position und Rolle nicht nur in besonderer Weise notwendig, sondern auch mit besonderen Herausforderungen verbunden, so dass sie, wie gezeigt, in der Praxis mit den derzeit zur Ver-

¹⁰ EGMR, Basu gegen Deutschland, Nr. 215/19, Urteil vom 18.10.2022, Rn. 36.

¹¹ Ebd., Rn. 33.

fügung stehenden Mitteln nur begrenzt funktioniert. Wo die Polizei faktisch selbst erheblichen Einfluss darauf hat, wie weit ihre Gewaltbefugnis reicht, obwohl diese Frage eigentlich der Gesetzgebung vorbehalten ist, bedarf es anderer Mechanismen, um die rechtsstaatliche Einhegung und Kontrolle der Organisation zu gewährleisten.

Eine solche Begrenzung der gesellschaftlichen Definitionsmacht der Polizei kann erstens durch eine systematische Stärkung der Beschwerdemacht von Betroffenen erreicht werden. Zweitens können Gesetzgebung, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft diese Rolle ausfüllen, was indes von den Zyklen und Konjunkturen der öffentlichen Aufmerksamkeit abhängig ist. Daher liegt es drittens nahe, für diese Aufgabe an dauerhafte, professionelle Strukturen zu denken, die ein strukturelles Gegengewicht zur polizeilichen Dominanz darstellen, um die beschriebenen Defizite der Gewaltenteilung auszugleichen und Judikative wie Legislative gegenüber der Exekutive zu stärken. Eine solche Rolle könnten erneut die schon soeben im Kontext der Ermittlungen thematisierten externen Stellen spielen, deren Aufgabe nicht auf die Aufklärung individuellen Fehlverhaltens beschränkt sein muss, sondern sich auch auf eine transparente Bearbeitung struktureller Probleme der machtvollen Organisation Polizei erstrecken könnte. Solche unabhängigen Stellen für die Bearbeitung polizeilichen Fehlverhaltens könnten – anders als Staatsanwaltschaften und interne Ermittler*innen – ihre solitäre Position als struktureller Garant der gesellschaftlichen Einhegung der Polizei zum Kern ihres Selbstverständnisses machen und so tatsächlich einen unbefangeneren Blick auf die Praxis der Polizei entwickeln, der eine angemessene Kontrolle dieser Praxis überhaupt möglich macht.

Derartige Stellen, die sowohl Ermittlungen zur Bearbeitung individuellen Fehlverhaltens durchführen als auch strukturelle Probleme mit dem Ziel der Transparenz und Bearbeitung in anderen Formen als dem Strafrecht in den Blick nehmen könnten, sind in Deutschland bislang nicht zu finden, obwohl die Datenschutzbeauftragten für ihren Bereich ein gutes Vorbild bieten. Die in einigen Bundesländern bestehenden unabhängigen Polizeibeauftragten sind in Aufgabe, Befugnissen und Ressourcen sehr eingeschränkt und können die beschriebenen Aufgaben daher kaum erfüllen bzw. nur als erster Schritt angesehen werden. Die Debatte um eine derartig ausgestaltete Kontrolle polizeilicher Gewalt steht in Deutschland angesichts dessen noch ganz am Anfang (Espín Grau et al., 2022).

Zusammenfassend betrachtet können die verschiedenen Veränderungspotenziale, die sich aus unseren Befunden ergeben, als Strategien

und Instrumente des Infragestellens polizeilicher Dominanz beschrieben werden. Indem sie die polizeiliche Gewaltbefugnis und die daraus resultierenden Praxen problematisieren, die diesbezüglichen Aushandlungsprozesse intensivieren und für einen besseren Ausgleich zwischen polizeilicher Definitionsmacht und Beschwerdemacht der Betroffenen sorgen, können sie zugleich als Formen der rechtsstaatlichen Einhegung und Demokratisierung verstanden werden, die weit mehr leisten könnten, als die Reduktion der Straflosigkeit und der extralegalen Privilegierung polizeilichen Fehlverhaltens.

Anhang

Anhang I: Transkriptionsregeln

Die qualitativen Interviews wurden anhand folgender Transkriptionsregeln (angelehnt an Dresing und Pehl, 2018, S. 21 ff.) transkribiert:

- Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Sprecher*innenwechsel werden durch eine Leerzeile zwischen den Sprecher*innen deutlich gemacht, um die Lesbarkeit zu erhöhen.
- Absätze der interviewenden Person werden durch »F:« eingeleitet, die der befragten Person durch »A:«. Bei mehreren Interviewpartner*innen wird dem Kürzel »A« eine entsprechende Kennnummer zugeordnet (»A1«), dies erfolgt unabhängig von der Kennzeichnung der Interviewpartner*innen (z.B. »B3.2«).
- Es wird wörtlich transkribiert, nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Dialekte werden möglichst ins Hochdeutsche übertragen.
- Unvollendete Halbsätze werden mit dem Abbruchzeichen »/« gekennzeichnet.
- Pausen ab ca. 3 Sekunden werden durch »(...)« markiert.
- Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichungen gekennzeichnet, sehr lautes Sprechen wird durch Großbuchstaben kenntlich gemacht.
- Zustimmungende bzw. bestätigende Lautäußerungen der Interviewenden (»mhm, aha, ja, genau« etc.) werden nicht transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen. Sie werden dann transkribiert, wenn sie als direkte Antwort auf eine Frage verwendet werden.
- Wortverkürzungen wie »mal« statt »einmal« werden so geschrieben, wie sie gesprochen werden.

- Interpunktion wird zugunsten der Lesbarkeit geglättet, d.h. bei kurzem Senken der Stimme oder nicht eindeutiger Betonung wird eher ein Punkt als ein Komma gesetzt. Sinneinheiten sollten beibehalten werden.
- Die Satzform wird beibehalten, auch wenn sie syntaktische Fehler beinhaltet. Redewendungen/Idiome werden ebenfalls wörtlich wiedergegeben, selbst wenn sie falsch verwendet werden.
- Störungen von außen werden unter Angabe der Ursache in einfachen Klammern »()« notiert.
- Lautäußerungen der interviewten wie auch der interviewenden Person werden in einfachen Klammern notiert, z.B. »(lacht)«.
- Unverständliche Wörter und Passagen werden durch »(uny.)« kenntlich gemacht.

Explizite Schreibweisen:

- Umgangssprachliche Partikel wie »gell, gelle, ne« werden transkribiert.
- Wird in der Aufnahme wörtliche Rede zitiert, wird das Zitat in Anführungszeichen gesetzt: »Und ich sagte dann ›Na, dann schauen wir mal‹«.
- Abkürzungen werden nur verwendet, wenn sie explizit so gesprochen wurden (z.B. »PVB« für Polizeibeamt*innen; »etc.« wird nur verwendet bei gesprochenem »e te ce«).
- Gesprochene Zeichen werden als Zeichen verschriftlicht, es sei denn, sie haben eine besondere Bedeutung, z.B. »Punkt«.
- (Maß-)Einheiten werden ausgeschrieben, z.B. »Euro, Prozent, Meter«. Das gilt auch für Paragrafen.
- Wird in der gegenderten Form gesprochen, so wird die Sternchen-Schreibweise verwendet. Beispiel: Das gesprochene »Polizist (Pause) Innen« wird zu »Polizist*innen«. Wird nicht in gegendeter Form gesprochen, so wird auch in der Transkription nicht gendert, es sei denn, das damit benannte Geschlecht lässt einen Rückschluss auf die Identität der interviewten Person zu. Dann wird die genderte Schreibweise in eckige Klammern gesetzt (z.B. »Ich erinnere mich an einen Fall, damals war ich [Praktikant*in]«).
- Auslassungen in den Interviewzitatzen werden mit »[...]« gekennzeichnet. Zur Anonymisierung werden alle Eigennamen unkenntlich gemacht bzw. gelöscht.

Anhang II: Verletzungen der Befragten

	Gesamt (n = 2.395) ^a	Demo./ polit. Aktion (n = 1.317)	Fußball/ andere GVA (n = 592)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 484)
weniger schwere Verletzungen				
Verletzung der Haut/ Abschürfungen	66,7%	65,4%	63,5%	74,4%
Prellung/Bluterguss	81,1%	81,4%	79,1%	82,9%
Zerrung	14,6%	14,4%	7,4%	24,0%
offene Wunde (äußere Blutung/Platzwunde)	16,9%	15,3%	16,0%	22,3%
leichte bis mittlere Gehirnerschütterung	14,5%	15,5%	10,3%	17,1%
Reizung der Augen, Nasen- oder Mundhöhle	41,3%	43,0%	59,3%	14,5%
schwere Verletzungen				
Verlust von Zähnen	1,8%	1,7%	1,9%	2,3%
Knochenbruch	6,2%	6,8%	4,9%	6,2%
schwere Kopfverletzung	1,6%	1,8%	1,2%	1,4%
innere Verletzungen (Blutung/Organschäden usw.)	1,3%	1,1%	1,2%	1,9%
Verletzungen der Gelenke (inkl. Kapsel-/Bänderriss)	10,2%	9,0%	8,1%	16,1%
Verletzung der Wirbelsäule	2,5%	1,9%	1,5%	5,6%
Verletzung der Augen/Ohren	7,6%	7,4%	8,4%	6,8%
sonstige Verletzungen	7,1%	7,1%	4,1%	10,7%

Tabelle 23: Art der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)

Anmerkung: ^a Darstellung bezieht sich auf Personen, die von physischen Verletzungen berichteten (71% aller Befragten). Zwei Fälle ließen sich dabei keiner der Teilgruppen zuordnen.

Anhang III: Faktorenanalysen der Items zum Verhalten der Beteiligten

	Faktor					h ²	
	1	2	3	4	5		
Die Polizei hat mich diskriminiert.	.687					.494	
Die Polizei hat sich über mich lustig gemacht.	.759					.594	
Die Polizei hat mich beleidigt.	.766					.618	
Die Polizei hat mich gedemütigt.	.769					.594	
Die Polizei hat mich sexuell belästigt oder bedrängt.	.423					.194	
Die Polizei hat mich bedroht.	.592					.380	
Die Polizei hat mir meine Rechte verwehrt (z. B. Anruf beim Anwalt o.ä.)	.550					.429	
Die Polizei hat mich anfangs noch mit Respekt behandelt.		.591				.457	
Die Polizei hat meine Fragen beantwortet.		.644				.498	
Die Polizei hat mir den Grund für ihr Vorgehen genannt.		.719				.531	
Ich habe verstanden, was die Polizei von mir wollte.		.693				.508	
Ich habe die Anweisungen der Polizei befolgt.			-.578			.499	
Ich habe die Polizei mit Respekt behandelt.			-.728			.633	
Ich habe mich über die Polizei lustig gemacht.			.723			.583	
Ich habe die Polizei provoziert oder beleidigt.			.657			.573	
Ich habe mich körperlich gegen den Angriff gewehrt.				.768		.638	
Ich habe die Polizei bedroht.				.651		.469	
Ich habe Gewalt gegen die Polizei angewendet.				.858		.752	
Ich habe unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden.					.592	.400	
Ich habe mit der Polizei diskutiert.					.648	.508	
Die Polizei hat mit mir diskutiert.					.607	.521	
	Eigenwert	3.52	2.68	2.27	1.25	1.15	10.87
	Erklärte Varianz in %	16.78	12.74	10.81	5.96	5.48	51.78

Tabelle 24: Hauptkomponentenanalyse der Items zum Verhalten der Polizei und der Betroffenen (Varimax mit Kaiser-Normalisierung; Rotierte Komponentenmatrix: Faktorladungen > .40; Faktoreigenwerte und Varianzaufklärung)

Anmerkungen: Die Rotation ist in 6 Iterationen konvergiert. Fehlende Werte wurden paarweise ausgeschlossen. Bartlett-Test: $\chi^2(210) = 10502.48$, $p < .001$; Kaiser-Meyer-Olkin = .784.

Andere Personen haben ...	Faktor				h²	
	1	2	3	4		
unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden.	.692				.598	
sich körperlich gegen die Polizeibeamt*innen gewehrt.	.690	-.447			.697	
die Polizei bedroht.	.653				.610	
Gewalt gegen die Polizei angewendet.	.794				.773	
nichts getan.		.760			.637	
die Anweisungen der Polizei befolgt.		.779			.671	
die Polizei mit Respekt behandelt.		.536	-.464		.598	
sich über die Polizei lustig gemacht.			.887		.810	
die Polizei provoziert oder beleidigt.	.413		.710		.739	
mit der Polizei diskutiert.				.822	.738	
versucht zu schlichten.				.860	.752	
	Eigenwert	3.79	1.56	1.25	1.02	7.62
	Erklärte Varianz in %	34.47	14.18	11.41	9.25	69.3

Tabelle 25: Hauptkomponentenanalyse der Items zum Verhalten weiterer anwesender Personen (Varimax mit Kaiser-Normalisierung; Rotierte Komponentenmatrix: Faktorladungen > .40; Faktoreigenwerte und Varianzaufklärung)

Anmerkungen: Die Rotation ist in 5 Iterationen konvergiert. Fehlende Werte wurden paarweise ausgeschlossen. Bartlett-Test: $\chi^2(55) = 7592.9$, $p < .001$; Kaiser-Meyer-Olkin = .797.

Abbildungen

Abbildung 1	Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nach der PKS und Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung nach der StA-Statistik	24
Abbildung 2	Forschungsdesign	34
Abbildung 3	Fälle nach Datenbereinigung	42
Abbildung 4	Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)	68
Abbildung 5	Ort des Vorfalls (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.373)	72
Abbildung 6	Gewaltanwendende Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.368)	77
Abbildung 7	Dienstbereich der Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts	80
Abbildung 8	Geschlecht der gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen (n = 3.373) .	84
Abbildung 9	Schwere der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontakts (n = 3.368)	97
Abbildung 10	Psychische Folgen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.368)	102
Abbildung 11a	Eigenes Verhalten und Verhalten der Polizei aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 3.373)	112
Abbildung 11b	Eigenes Verhalten und Verhalten der Polizei aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 3.373)	113
Abbildung 12	Zeitpunkt der Gewalt im Zusammenhang mit Flucht nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung)	147
Abbildung 13	Verhalten anderer, nicht gewaltanwendender Polizeibeamt*innen (in Prozent, n = 3.116)	155
Abbildung 14	Verhalten anderer Personen aus Sicht der Betroffenen (in Prozent, n = 2.984)	159
Abbildung 15	Eskalationsmoment aus Sicht der Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)	163
Abbildung 16	Einflussfaktoren für wahrgenommene Ungleichbehandlung nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.368)	179

Abbildung 17	Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen	197
Abbildung 18	Perspektiven und Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen	217
Abbildung 19	Kategorien der Bewertung der Rechtswidrigkeit durch Betroffene nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, n = 3.087)	224
Abbildung 20	Nichtanzeigeegründe nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent; n = 3.368)	292
Abbildung 21	Ablauf des Strafverfahrens	312
Abbildung 22	Modelle des innerorganisationellen Umgangs mit internen Ermittlungen	323
Abbildung 23	Abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2021 . .	363
Abbildung 24	Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften in der KviAPol- Stichprobe (ohne »weiß nicht«, n = 326)	365
Abbildung 25	Tatbestände bei Anzeigen gegen Betroffene nach Anlass des Polizeikontakts (in Prozent, Mehrfachnennung, n = 3.368)	395
Abbildung 26	Erledigung der Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen (n = 850) und gegen Polizeibeamt*innen (n = 326) wegen körperlicher Gewalt in der Stichprobe der Studie (jeweils ohne »keine Angabe/weiß nicht«)	398

Tabellen

Tabelle 1	Soziodemographische Merkmale (zum Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls)	47
Tabelle 2	Felder und Kategorien im qualitativen Sample	50
Tabelle 3	Regionale Verteilung der Interviewten	54
Tabelle 4	Geschlechterverteilung der Interviewten	55
Tabelle 5	Strukturierung des Leitfadens	57
Tabelle 6	Anzahl der anwesenden Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts	76
Tabelle 7	Altersverteilung gewaltanwendender Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)	81
Tabelle 8	Geschlechterverteilung der anwesenden Polizeibeamt*innen nach Anlass des Polizeikontakts	83
Tabelle 9	Art und Häufigkeit der Gewalthatlung nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)	91
Tabelle 10	Art der Schläge nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)	95
Tabelle 11	Physische Verletzungen (multinomiale logistische Regression, unstandardisierte Koeffizienten B und Odds Ratio, n = 2.339)	101
Tabelle 12	Psychische Folgen (OLS-Regression, n = 2.347, standardisierter Koeffizient Beta)	105
Tabelle 13	Filmaufnahmen während des geschilderten Vorfalls (n = 3.373)	149
Tabelle 14	Arten und Kategorisierung des Eskalationsmoments	161
Tabelle 15	Diskriminierungswahrnehmung (OLS-Regression, standardisierte Koeffizienten Beta, n = 2.036)	181
Tabelle 16	Items zur Wahrnehmung der Rechtswidrigkeit (Mittelwerte) nach Anlass des Polizeikontakts	219
Tabelle 17	Kategoriensystem Bewertung der Rechtswidrigkeit	221
Tabelle 18	Bewertung der Rechtswidrigkeit (multinomiale logistische Regression, unstandardisierte Koeffizienten B und Odds Ratio, Fälle ab dem Jahr 2000, n = 2.092)	229
Tabelle 19	Erfolgte Unterstützung nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)	289

Tabelle 20	Ausgang abgeschlossener Ermittlungsverfahren gegen die Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts	397
Tabelle 21	Verhältnis der Anzeigen von Polizei und Betroffenen nach Anlass des Polizeikontakts	401
Tabelle 22	Zeitliche Abfolge bei gegenläufigen Anzeigen	402
Tabelle 23	Art der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontakts (Mehrfachnennung)	459
Tabelle 24	Hauptkomponentenanalyse der Items zum Verhalten der Polizei und der Betroffenen (Varimax mit Kaiser-Normalisierung; Rotierte Komponentenmatrix: Faktorladungen > .40; Faktoreigenwerte und Varianzaufklärung)	460
Tabelle 25	Hauptkomponentenanalyse der Items zum Verhalten weiterer anwesender Personen (Varimax mit Kaiser-Normalisierung; Rotierte Komponentenmatrix: Faktorladungen > .40; Faktoreigenwerte und Varianzaufklärung)	461

Literatur

- Abbt, C. (2019). Mit anderen Augen. Zum Verhältnis von Perspektivität und Pluralismus aus differenzanalytischer Sicht. In H. von Sass (Hrsg.), *Perspektivismus: Neue Beiträge aus der Erkenntnistheorie, Hermeneutik und Ethik* (S. 243–261). Felix Meiner.
- Abdul-Rahman, L. (2022). Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme* (S. 471–488). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_22.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L. & Singelstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung – Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen«* (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum. <https://doi.org/10.13154/294-7738>.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2019a). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 1(2), 231–249. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2019.2.9>.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2019b). *Fragebogen zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen«* (KviAPol). <https://doi.org/10.13154/294-9287>.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2020a). *Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen«* (KviAPol) (2. Aufl.). Ruhr-Universität Bochum. <https://doi.org/10.13154/294-7737>.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2020b). Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Praxis der Justiz. *Betrifft Justiz*, 36(141), 221–224.
- Abdul-Rahman, L. & Singelstein, T. (2022). Rechtswidrige polizeiliche Gewaltanwendung: Interaktionen, Risikofaktoren und Auslöser. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 483–502). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_26.
- Abels, G. & Behrens, M. (2009). ExpertInnen-Interviews in der Politikwissenschaft: Geschlechtertheoretische und politikfeldanalytische Reflexion einer Methode. In A.

- Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews: Theorie, Methoden, Anwendungsfelder* (3. Aufl., S. 159–180). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Aden, H. (2013). Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern. *Vorgänge — Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 52(204), 10–20.
- Aden, H., Bosch, A., Fähmann, J. & Thurn, R. (2022). Police stops in Germany – between legal rules and informal practices. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 116–131. <https://doi.org/10.1108/JOE-03-2021-0016>.
- Aikins, M. A., Bremberger, T., Aikins, J. K., Gyamerah, D. & Yildirim-Caliman, D. (2021). *Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland*. www.afrozensus.de.
- Alpert, G. P. & Dunham, R. G. (2004). *Understanding police use of force: Officers, suspects, and reciprocity*. Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511499449>.
- Alpert, G. P. & MacDonald, J. M. (2001). Police use of force: An analysis of organizational characteristics. *Justice Quarterly*, 18(2), 393–409. <https://doi.org/10.1080/07418820100094951>.
- Amnesty International. (1994). *Bundesrepublik Deutschland. Misshandlungen im Hamburger Polizeigewahrsam*. <https://www.amnesty.org/en/documents/eur23/001/1994/de/>.
- Amnesty International. (2004). *Erneut im Fokus – Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland*. https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2009/01/bericht_2004.pdf.
- Amnesty International. (2010). *Täter unbekannt – Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland*. <https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2010/07/Polizeibericht-Deutschland-2010.pdf>.
- Arabi, T. (2017). *Polizeilicher Zwang und dessen staatliche Kontrolle. Exzessive Anwendung physischer Gewalt durch den Staat – mit rechtsvergleichenden Bezügen zu den USA*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845281490>.
- ARD/ZDF. (2019). *ARD/ZDF-Onlinestudie 2018*. <https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/archiv-1997-2020/>.
- Ariel, B., Farrar, W. A. & Sutherland, A. (2015). The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial. *Journal of Quantitative Criminology*, 31(3), 509–535. <https://doi.org/10.1007/s10940-014-9236-3>.
- Arndt, S. (2021). Rassismus. In S. Arndt & N. Ofuatey-Alazard (Hrsg.), *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache* (4. Aufl., S. 37–43). Unrast.
- Atali-Timmer, F. (2019). *Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei: Eine rassismuskritische Studie*. Budrich. <https://doi.org/10.3224/96665039>.
- Atali-Timmer, F., Fereidooni, K. & Schroth, K. (2022). Rassismuskritische Polizeiforschung – Eine Spurensuche. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (S. 33–53). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_3.

- Atkinson, R. & Flint, J. (2001). Accessing Hidden and Hard-to-Reach Populations: Snowball Research Strategies. *Social Research Update*, 33. <https://sru.soc.surrey.ac.uk/SRU33.PDF>.
- Aygün-Sagdic, G., Bajenaru, O. & Melter, C. (2015). Gedanken zum Verhältnis von Rassismus, nationalsprachlicher Diskriminierung und Neolinguizismus. In N. Thoma & M. Knappik (Hrsg.), *Sprache und Bildung in Migrationsgesellschaften: Machtkritische Perspektiven auf ein prekariertes Verhältnis* (S. 109–129). transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839427071-005>.
- Baer, S. (2023). *Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung* (5. Aufl.). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748913122>.
- Baier, D. & Manzoni, P. (2018). Reduzieren Bodycams Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten? Ergebnisse eines kontrollierten Experiments in Zürich. *Kriminalistik*, 72(11), 685–691.
- Baier, D. & Pfeiffer, C. (2021). Rassismus in der Polizei: Wege und Irrwege der wissenschaftlichen Forschung. *Kriminalistik*, 75(1), 3–7.
- Baldwin, S., Bennell, C., Andersen, J. P., Semple, T. & Jenkins, B. (2019). Stress-Activity Mapping: Physiological Responses During General Duty Police Encounters. *Frontiers in Psychology*, 10, Artikel 2216. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2019.02216>.
- Bandilla, W. (2015). *Online-Befragungen*. GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (GESIS Survey Guidelines). https://doi.org/10.15465/gesis-sg_003.
- Banita, G. (2022). *Phantombilder: Die Polizei und der verdächtige Fremde*. Edition Nautilus.
- Barczak, T. (2011). Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 30(14), 852–855.
- Barczak, T. (2014). Polizeiliche Vorfeldmaßnahmen gegen Fußballhooligans und gewaltbereite Ultragruppierungen. *Juristische Ausbildung*, 36(9), 888–901. <https://doi.org/10.1515/jura-2014-0112>.
- Baston, R. (2020). *Implizite Vorurteile: Wie unbewusster Rassismus unser Denken begleitet*. J. B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05727-3>.
- Bauer, J. (2016). Richter sind Menschen. *Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, 3(7), 616–620. <https://elibrary.verlagoesterreich.at/article/99.105005/zvg201607061601>.
- Becker, H. S. (1963). *Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance*. The Free Press.
- Beek, J., Kecke, A. & Müller, M. (2022). Sprach- und Gewaltkompetenz im Einsatztraining. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 713–731). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_38#DOI.
- Behr, R. (2000). Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei. Arbeitsskizze aus der empirischen Polizeiforschung. *Kriminologisches Journal*, 32(3), 219–229.
- Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Springer VS.
- Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Behr, R. (2009). Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten – Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In T. Feltes (Hrsg.), *Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs* (S. 25–43). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, R. (2010). Korpsgeist oder Binnenkohäsion? Ein Essay zur Organisationskultur in der deutschen Polizei. *Die Polizei*, 59(11), 317–322.
- Behr, R. (2013). Die Polizei als Dramatisierungsgewinner oder: Wem der »Die-Gewalt-wird-immer-schlimmer«-Diskurs wirklich etwas bringt. In E. Bareis, C. Kolbe, M. Ott, K. Rathgeb & C. Schütte-Bäumner (Hrsg.), *Episoden sozialer Ausschliessung: Definitionskämpfe und widerständige Praxen* (S. 209–223). Westfälisches Dampfboot.
- Behr, R. (2014). Über Polizei und Gewalt. *Das Debattenmagazin – Macht. Kampf. Raum*, (3). <http://www.b-republik.de/archiv/ueber-polizei-und-gewalt?aut=1104>.
- Behr, R. (2017). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301–319). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_23.
- Behr, R. (2018). »Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen«: Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 165–180). Campus.
- Behr, R. (2019a). Gewalt und Polizei. Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewaltmonopols. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte*, 69(21–23), 24–28. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/291185/gewalt-und-polizei/>.
- Behr, R. (2019b). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der »gefährlichen Fremden«. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_2.
- Behr, R. (2020). (Polizei-)Gewalt verstehen – Überlegungen zu einer Ethnographie polizeilichen Überwältigungshandelns. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung: Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts* (S. 185–209). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_9.
- Behrendes, U. (2003). Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch. Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters. In M. Herrnkind & S. Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle* (S. 157–193). LIT.
- Behrendes, U. (2016). Demonstrationen und Polizei – Bausteine einer Vertrauenskultur. *Vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 55(1), 61–75.
- Belina, B. & Wehrheim, J. (2011). »Gefahrengebiete« – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 23(2), 207–229. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/36468>.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W.-D. (2014). *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre* (4. Aufl.). Beck.
- Benjamin, W. (2019). *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze* (15. Aufl.). Suhrkamp.

- Bens, J. & Zenker, O. (2017). *Gerechtigkeitsgefühle: Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*. transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839436936>.
- Berg, B. L. & Lune, H. (2017). *Qualitative research methods for the social sciences* (9. Aufl.). Pearson.
- Berger, P. L. & Luckmann, T. (1976). *The social construction of reality: A treatise in the sociology of knowledge*. Open Road Integrated Media.
- Bettermann, U. (2014). »Lässig bleiben?!« Respektlosigkeiten und Autoritätsverlust im Erleben von uniformierten Streifenpolizisten. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (4), 17–30. http://dx.doi.org/10.7396/2014_4_B.
- Binder, B. (2021). Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung. *Feministische Studien*, 39(2), 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*. Bundeskriminalamt. https://pure.mpg.de/rest/items/item_3039765_7/component/file_3039766/content.
- Birkel, C., Guzy, N., Hummelsheim, D., Oberwittler, D. & Pritsch, J. (2014). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012 – Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. <https://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-002E-3C6B-3>.
- Birnbaum, M. H. (2004). Human Research and Data Collection Via the Internet. *Annual Review of Psychology*, 55(1), 803–832. <https://doi.org/10.1146/annurev.psych.55.090902.141601>.
- Blankenburg, E. (1995). *Mobilisierung des Rechts: Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-57870-0>.
- Blumer, H. (2013). Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In H. Bude & M. Dellwing (Hrsg.), *Symbolischer Interaktionismus: Aufsätze zu einer Wissenschaft der Interpretation* (S. 63–140). Suhrkamp.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>.
- Bonacker, T. (2018). Konflikt, sozialer. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Lehrbuch. Grundbegriffe der Soziologie* (12. Aufl., S. 235–238). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20978-0_47.
- Bosch, A., John, S. & Aden, H. (2022). Zur Notwendigkeit unabhängiger externer Begleitung und Kontrolle der Polizeiarbeit in Deutschland: Unabhängige Kontrolle kann das Vertrauen in Polizei und Rechtsstaat stärken. *Deutsches Polizeiblatt*, 40(3), 1–3.
- Bosold, C. (2006). *Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen*. Nomos.
- Bourdieu, P. (1982). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Suhrkamp.
- Brauer, E., Dangelmaier, T. & Hunold, D. (2020). Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 179–193). Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Brettel, H. (2022). Zum Umgang mit Tatsachen im Strafverfahren. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16(2), 83–90. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00694-5>.
- Briken, K. (2017). Tödliche Gewalt in (der) Arbeit. *Freie Assoziation*, 20(1), 33–53. <https://doi.org/10.30820/1434-7849-2017-1-33>.
- Brodeur, J.-P. (2002). Gewalt und Polizei. In W. Heitmeyer, J. Hagan & G. Albrecht (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 259–283). Westdeutscher Verlag. https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_11.
- Brown, G. R. (2016). The Blue Line on Thin Ice: Police Use of Force Modifications in the Era of Cameraphones and YouTube. *The British Journal of Criminology*, 56(2), 293–312. <https://doi.org/10.1093/bjc/azv052>.
- Bruce-Jones, E. (2015). German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. *Race & Class*, 56(3), 36–49. <https://doi.org/10.1177/0306396814556223>.
- Brusten, M. (1992). Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD: Empirische Anmerkungen zur Theorie der »Schwarzen Schafe«. *Kriminologisches Journal*, 24, 4. Beiheft, 84–115.
- Bryant-Davis, T., Adams, T., Alejandre, A. & Gray, A. A. (2017). The Trauma Lens of Police Violence against Racial and Ethnic Minorities. *Journal of Social Issues*, 73(4), 852–871. <https://doi.org/10.1111/josi.12251>.
- Bundeskriminalamt. (2022). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Zeitreihen – TOI Grundtabelle*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html.
- Burg, L. von der (2018). Bodycams im Einsatz – eine Sicherheitssimulation. *Kriminologisches Journal*, 50(2), 139–149.
- Busch, J. & Singelstein, T. (2018). Was ist ein »tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte«? Schutzgut und Reichweite des neuen § 114 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 38(9), 510–514.
- Çelebi, E., Adam-Troian, J. & Mahfud, Y. (2020). Positive Links Between Exposure to Police Violence, PTSD, and Depression Symptoms Among Yellow Vests Protesters in France. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(5–6), 2267–2288. <https://doi.org/10.1177/0886260520935863>.
- Chan, J. (1996). Changing Police Culture. *British Journal of Criminology*, 36(1), 109–134. <https://doi.org/10.1093/oxfordjournals.bjc.a014061>.
- Christ, M. (2017). Gewaltforschung – ein Überblick. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67(4), 9–15. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240907/gewaltforschung-ein-ueberblick/>.
- Collins, R. (2011). *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburger Edition.
- Connell, R. (2015). *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten* (4. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19973-3>.
- Costanza, S. E. & Helms, R. (2019). Contextualizing race: a conceptual and empirical study of fatal interactions with police across US counties. *Journal of Ethnicity in Criminal Justice*, 18(1), 43–71. <https://doi.org/10.1080/15377938.2019.1692748>.

- Crawford, C. & Burns, R. (1998). Predictors of the Police Use of Force: The Application of a Continuum Perspective in Phoenix. *Police Quarterly*, 1(4), 41–63. <https://doi.org/10.1177/109861119800100403>.
- Crawford, C. & Burns, R. (2008). Police use of force: assessing the impact of time and space. *Policing and Society*, 18(3), 322–335. <https://doi.org/10.1080/10439460802292926>.
- Cremer, A. & Zimmermann, F. W. (2022). *Androhung »unfassbarer Schmerzen« laut Polizei Berlin rechtmäßig*. Legal Tribune Online (LTO). <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/debatte-gewalt-polizei-letzte-generation-schmerzgriffe-verhaeltnismaessigkeit/>.
- Crenshaw, K. (2019). *On intersectionality: essential writings*. New Press.
- Dangelmaier, T. (2021). »Den richtigen Riecher haben« – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 3(4), 359–382. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2021.4.2>.
- Dangelmaier, T. & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 213–233). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_10.
- Dannecker, P. & Voßemer, C. (2014). Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. In P. Dannecker & B. Englert (Hrsg.), *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung* (S. 153–175). Mandelbaum.
- Derin, B. & Singelstein, T. (2019). Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in der empirischen Polizeiforschung. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 207–230). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_9.
- Derin, B. & Singelstein, T. (2020). Polizei und Gewalt. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung: Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts* (S. 121–142). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_6.
- Derin, B. & Singelstein, T. (2022). *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt: Inspektion einer mächtigen Organisation*. Econ.
- Desmond, M., Papachristos, A. V. & Kirk, D. S. (2016). Police Violence and Citizen Crime Reporting in the Black Community. *American Sociological Review*, 81(5), 857–876. <https://doi.org/10.1177/0003122416663494>.
- DeVylder, J., Fedina, L. & Link, B. (2020). Impact of Police Violence on Mental Health: A Theoretical Framework. *American Journal of Public Health*, 110(11), 1704–1710. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2020.305874>.
- Diekmann, A. (2021). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen* (14. Aufl.). Rowohlt.
- Dirim, İ. (2010). »Wenn man mit Akzent spricht, denken die Leute, dass man auch mit Akzent denkt oder so.« Zur Frage des (Neo-)Linguizismus in den Diskursen über die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft. In P. Mecheril, İ. Dirim, M. Gomolla, S. Hornberg & K. Stojanov (Hrsg.), *Spannungsverhältnisse: Assimilationsdiskurse und interkulturell-pädagogische Forschung* (S. 91–114). Waxmann.

- Donaubauer, L. (2017). *Der polizeiliche Einsatz von Bodycams: Eine Untersuchung aus kriminologischer, verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive*. Peter Lang. <https://doi.org/10.3726/b11440>.
- Dottolo, A. L. & Stewart, A. J. (2008). »Don't Ever Forget Now, You're a Black Man in America«: Intersections of Race, Class and Gender In Encounters with the Police. *Sex Roles*, 59(5), 350–364. <https://doi.org/10.1007/s11199-007-9387-x>.
- Dreißigacker, A. (2017). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_135.pdf.
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription und Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Aufl.). https://www.audiotranskription.de/wp-content/uploads/2020/11/Praxisbuch_08_01_web.pdf.
- Drury, J. & Reicher, S. (2000). Collective action and psychological change: The emergence of new social identities. *British Journal of Social Psychology*, 39(4), 579–604. <https://doi.org/10.1348/014466600164642>.
- Dübbers, C. (2012). Der »wahre Alltag« im Gewaltmonopol: Erste Ergebnisse verschiedener quantitativ-empirischer Studien zur Cop-Culture der Kölner Polizisten. In T. Ohlemacher & J.-T. Werner (Hrsg.), *Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte* (S. 65–82). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dübbers, C. (2015). *Von der Staats- zur Bürgerpolizei? Empirische Studien zur Kultur der Polizei im Wandel*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Effer-Uhe, D. & Mohnert, A. (2019). *Psychologie für Juristen*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845288598>.
- Eisenberg, U. & Köbel, R. (2017). *Kriminologie* (7. Aufl.). Mohr Siebeck.
- Ellrich, K. & Baier, D. (2014). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Ellrich, K. & Baier, D. (2015). Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. *Rechtspsychologie*, 1(1), 22–45. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2015-1-22>.
- Elsner, B. (2008). Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Wandel. Am Beispiel Deutschlands. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (2), 39–50. http://dx.doi.org/10.7396/2008_2_D.
- El-Tayeb, F. & Thompson, V. E. (2019). Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition: Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 311–328). transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839441459-021>.
- End, M. (2017). *Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*. <https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungsansaeetze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/>.

- Engel, R. S., Corsaro, N., Isaza, G. T. & McManus, H. D. (2022). Assessing the impact of de-escalation training on police behavior: Reducing police use of force in the Louisville, KY Metro Police Department. *Criminology & Public Policy*, 21(2), 199–233. <https://doi.org/10.1111/1745-9133.12574>.
- Engel, R. S., McManus, H. D. & Herold, T. D. (2020). Does de-escalation training work? A systematic review and call for evidence in police use-of-force reform. *Criminology & Public Policy*, 19(3), 721–759. <https://doi.org/10.1111/1745-9133.12467>.
- Englich, B. (2008). Urteileinflüsse vor Gericht. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 486–496). Hogrefe.
- Espín Grau, H. & Klaus, L. (2022). Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme* (S. 359–383). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_17.
- Espín Grau, H., Piening, M.-T. & Singelstein, T. (2022). Police Accountability: Neue Perspektiven auf Fehlerkultur, demokratische Einhegung und Kontrolle der Polizei. *Neue Kriminalpolitik*, 34(2), 159–174. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2022-2-159>.
- Esser, J. (1975). *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis* (2. Aufl.). Scriptor.
- EU Agency for Fundamental Rights. (2017). *Second European Union minorities and discrimination survey (EU-Midis II)*. Publications Offices of the European Union. <http://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/8320df02-da39-11e7-a506-01aa75ed71a1>.
- Fährmann, J., Thurn, R. & Aden, H. (2022). Kontrollieren, wen sie wollen? Das Polizeirecht als Grauzone proaktiver Polizeikontrollen. *Kritische Justiz*, 55(3), 322–335. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2022-3-322>.
- Fassin, D. (2018). Die Politik des Ermessensspielraums: Der »graue Scheck« und der Polizeistaat. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 135–164). Campus.
- Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann Universitätsverlag.
- Feltes, T. (2010). Fußballgewalt als misslungene Kommunikation. *Neue Praxis*, (4), 405–421.
- Feltes, T. (2011). Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der »Jagdinstinkt« – Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 11–23.
- Feltes, T. (2012). Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. *Die Polizei*, 103(10), 285–292.
- Feltes, T. (2013). *Polizei und Fußball. Analysen zum rituellen Charakter von Bundesligaspielen*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T., Klukkert, A. & Ohlemacher, T. (2007). »...dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert«: Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 90(4), 285–303. <https://doi.org/10.1515/mks-2007-900401>.
- Feltes, T. & Rauls, F. (2020). »Clankriminalität« und die »German Angst«. *Sozial Extra*, 44(6), 372–377. <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00332-0>.

- Finzen, A. (2014). Polizei-Interventionen – jeder dritte Tote war psychisch krank. *Psychiatrische Praxis*, 41(1), 50–52. <https://doi.org/10.1055/s-0033-1336908>.
- Flick, U. (2011). *Triangulation: Eine Einführung* (3. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92864-7>.
- Flick, U. (2017). Konstruktivismus. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung: Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 150–163). Rowohlt.
- Flick, U. (2022). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 533–547). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_34.
- Fricker, M. (2007). *Epistemic injustice: Power and the ethics of knowing*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198237907.001.0001>.
- Fricker, R. D. (2017). Sampling Methods for Online Surveys. In N. Fielding, R. M. Lee & G. Blank (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Online Research Methods* (2. Aufl., S. 162–183). SAGE. <https://doi.org/10.4135/9781473957992.n10>.
- Friedrich, S., Mohrfeldt, J. & Schultes, H. (2016). Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 10–21). edition assemblage.
- Früh, W. (2017). *Inhaltsanalyse – Theorie und Praxis* (9. Aufl.). UVK.
- Fuchs, G. (2019). Rechtsmobilisierung. In C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis* (S. 243–256). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21990-1_13.
- Garfinkel, H. (1956). Conditions of Successful Degradation Ceremonies. *American Journal of Sociology*, 61(5), 420–424. <http://www.jstor.org/stable/2773484>.
- Garner, J. H. & Maxwell, C. D. (2002). *Understanding the Use of Force By and Against the Police in Six Jurisdictions. Final Report*. Joint Centers for Justice Studies. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/196694.pdf>.
- Geller, W. A. & Toch, H. (1996). *Police Violence – Understanding and Controlling Police Abuse of Force*. Yale University Press.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Glasl, F. (2011). *Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (10. Aufl.). Haupt.
- Golian, S. (2019). Spatial Racial Profiling: Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schillinger (Hrsg.), *Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 177–194). transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839441459-011>.
- Gosling, S. D., Vazire, S., Srivastava, S. & John, O. P. (2004). Should We Trust Web-Based Studies? A Comparative Analysis of Six Preconceptions About Internet Questionnaires. *American Psychologist*, 59(2), 93–104. <https://doi.org/10.1037/0003-066X.59.2.93>.

- Graevskaia, A. (2022). *Institutioneller Rassismus in der Polizei: Rassistisches Wissen und seine Nutzung* (NaDiRa Working Papers Nr. 4). Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5383.pdf.
- Greuel, L. (1992). Police Officers' Beliefs About Cues Associated With Deception in Rape Cases. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Hrsg.), *Psychology and Law: International Perspectives* (S. 234–239). De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110879773.234>.
- Groß, H. (2020). Spiegelbilder und schwarze Schafe. Missverständliche Sprachbilder für die Polizei. *Deutsche Polizei*, (2), 10–12.
- Große Strafrechtskommission des Richterbundes. (2008). *Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren: Strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-)Entwicklungen*. Bundesministerium für Justiz. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Das_Verhaeltnis_von_Gericht_Staatsanwaltschaft_und_Polizei_im_Ermittlungsverfahren.pdf;jsessionid=AD7863AAD400E75EE03406A72DBBEE6.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4.
- Guzy, N., Birkel, C. & Mischkowitz, R. (2015). *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland: Bd. 2. Methodik und Methodologie*. Bundeskriminalamt.
- Habermas, J. (1987). Wie ist Legitimität durch Legalität möglich? *Kritische Justiz*, 20(1), 1–16. <http://www.jstor.org/stable/23996308>.
- Hadden, B. R., Tolliver, W., Snowden, F. & Brown-Manning, R. (2016). An authentic discourse: Recentering race and racism as factors that contribute to police violence against unarmed Black or African American men. *Journal of Human Behavior in the Social Environment*, 26(3–4), 336–349. <https://doi.org/10.1080/10911359.2015.1129252>.
- Harkin, D. (2015). Police legitimacy, ideology and qualitative methods: A critique of procedural justice theory. *Criminology & Criminal Justice*, 15(5), 594–612. <https://doi.org/10.1177/1748895815580397>.
- Hauprich, K. & Lukas, T. (2018). Angsträume obdachloser Menschen. *Wohnungslos*, 60(4), 132–135.
- Haverkamp, R. (2019). Ein Überblick zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Begriff, Methoden und Entwicklung. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (2), 15–30. https://doi.org/10.7396/2019_2_B.
- Helferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>.
- Helferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 875–892). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_55.
- Hermanutz, M. (Hrsg.). (2015). *Gewalt gegen Polizisten – sinkender Respekt und steigende Aggression? Eine Beleuchtung der Gesamtumstände*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Herrnkind, M. (2003). Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle – Eine Perspektive der Bürgerrechtsbewegung. In M. Herrnkind & S. Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle* (S. 131–155). LIT.

- Herrnkind, M. (2004). Übergriffe und »Whistleblowers«. Betriebsunfälle in der Cop-Culture? In K. Liebl (Hrsg.), *Fehler und Lernkultur* (S. 175–192). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Herrnkind, M. (2008). Amtshandlung oder Rallye? – Einsatz und Verfolgungsfahrten im Spiegel von Meinungen, Gefühlen, Berufskulturen und Situationsmerkmalen. In S. Schwentuchowski & M. Herrnkind (Hrsg.), *Einsatz- und Verfolgungsfahrten* (S. 171–202). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Herrnkind, M. (2021). Polizisten als Kriminelle und das Schweigen der Dienstgruppe: Zur Homöostase einer moralinübersäuerten Institution. *Forum Politische Bildung und Polizei*, (1), 42–50.
- Herrnkind, M. & Scheerer, S. (2003). *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*. LIT.
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport. (2020). *Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Forschungsbericht 2020*. Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE). https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2022-06/bericht_polizeistudie_hessen_final_1.pdf.
- Hewson, C. (2017). Research Design and Tools for Online Research. In N. Fielding, R. M. Lee & G. Blank (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Online Research Methods* (2. Aufl., S. 57–75). SAGE. <https://dx.doi.org/10.4135/9780857020055>.
- Hine, K. A., Porter, L. E., Westera, N. J. & Alpert, G. P. (2018). Too much or too little? Individual and situational predictors of police force relative to suspect resistance. *Policing and Society*, 28(5), 587–604. <https://doi.org/10.1080/10439463.2016.1232257>.
- Hof, C. (2015). Polizeizeugen — Zeugen im Sinne der StPO? *HRRS Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 16(7), 277–286. <https://www.hrrstrafrecht.de/hrr/archiv/15-07/index.php?sz=7>.
- Hogh, M. & Bögelein, N. (2021). Verurteilung als Kooperation? Erkenntnisse zur gerichtlichen Entscheidungsfindung und dem Einfluss der Staatsanwaltschaft. *Neue Kriminalpolitik*, 33(1), 80–95. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-1-80>.
- Holloway-Beth, A., Forst, L., Lippert, J., Brandt-Rauf, S., Freels, S. & Friedman, L. (2016). Risk factors associated with legal interventions. *Injury epidemiology*, 3, Artikel 2. <https://doi.org/10.1186/s40621-016-0067-6>.
- Hollstein, B. (2006). Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse – ein Widerspruch? In B. Hollstein & F. Straus (Hrsg.), *Qualitative Netzwerkanalyse: Konzepte, Methoden, Anwendungen* (S. 11–35). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90074-2_1.
- Hope, L., Blocksidge, D., Gabbert, F., Sauer, J., Lewinski, W., Mirashi, A. & Atuk, E. (2016). Memory and the Operational Witness: Police officer recall of firearms encounters as a function of active response role. *Law and Human Behavior*, 40(1), 23–35. <https://doi.org/10.1037/lhb0000159>.
- Hough, J. M. (2021). *Good policing: Trust, legitimacy and authority*. Policy Press. <https://doi.org/10.46692/9781447355083>.

- Howe, C. (2016). Flanierende Polizeiarbeit im Quartier. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (4), 29–40. http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_D.
- Howe, C., Decker, C., Knobloch, L., Can, H. & Bosch, A. (2022). *Bericht zur Berliner Polizeistudie: Eine diskriminierungskritische, qualitative Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin*. Technische Universität Berlin. <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.1252150.php>.
- Hücker, F. (2017). *Rhetorische Deeskalation: Deeskalatives Einsatzmanagement* (4. Aufl.). Boorberg.
- Hunecke, I. (2014). Polizei und Gewalt. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 97(3), 267–291. <http://www.jstor.org/stable/43265109>.
- Hunold, D. (2011). Gewalt durch die Polizei gegenüber Jugendlichen – Innenperspektiven zur Anwendung polizeilichen Zwangs. *Kriminologisches Journal*, 43(3), 167–185.
- Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Duncker & Humblot.
- Hunold, D. (2019). »Wer hat jetzt die größeren Eier?!« – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnographie. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 47–69). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_3.
- Hunold, D., Dangelmaier, T. & Brauer, E. (2021). Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme*, 32(1), 19–44. <https://doi.org/10.1007/s41059-020-00070-1>.
- Hunold, D., Knopp, P., Schmidt, S., Thurn, R. & Ullrich, P. (2018). Policing der NoG20-Proteste in Hamburg im Juli 2017. *Kriminologisches Journal*, 50(1), 34–47.
- Hunold, D. & Singelstein, T. (2022). *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3>.
- Hunold, D. & Wegner, M. (2018). Protest Policing im Wandel? Konservative Strömungen in der Politik der Inneren Sicherheit am Beispiel des G20-Gipfels in Hamburg. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3(5), 291–299. <https://doi.org/10.20375/0000-000E-66AE-C>.
- Hunold, D. & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte*, 70(42–44), 27–32. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung/>.
- Hupfeld-Heinemann, J. & Oswald, M. E. (2008). Richterliche Urteilsbildung: Straftenscheid und Strafzumessung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 477–485). Hogrefe.
- Hüttermann, J. (2000). Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie. *Soziale Welt: Zeitschrift für Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis*, 51(1), 7–24.
- Hüttermann, J. (2018). *Figurationsprozesse der Einwanderungsgesellschaft: Zum Wandel der Beziehungen zwischen Alteingesessenen und Migranten in deutschen Städten*. transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839437445>.
- IDA e.V. (2020). *Glossar. Eintrag »Weiß / Weißsein«*. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. <https://www.idaev.de/researchtools/glossar>.

- IOPC. (2021). *Review of IOPC cases involving the use of Taser 2015–2020*. Independent Office for Police Conduct (IOPC). https://www.policeconduct.gov.uk/sites/default/files/Documents/research-learning/IOPC_Taser_review_2021.pdf.
- Jacobs, G., Horton, K. & Bayerl, P. S. (2022). Beschwerden als Quelle organisationalen Lernens. In D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement* (S. 1–20). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34394-1_78-1.
- Jacobsen, A. & Bergmann, J. (2021). Diskriminierung und Rassismus in der Polizei als Forschungsfeld – eine problemorientierte Bestandsaufnahme. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (4), 45–57. http://dx.doi.org/10.7396/2021_4_D.
- Jacobsen, A., Bergmann, J. & Merla, B. (2021). *Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik – Herausforderungen, Bewältigungsstrategien und Risikokonstellationen. Erster Zwischenbericht*. Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKriS), Polizeiakademie Niedersachsen. <https://www.pa.polizei-nds.de/forschung/projekte/forschungsprojekt-polizeipraxis-zwischen-staatlichem-auftrag-und-oeffentlicher-kritik-115525.html>.
- Jasch, M. (2022). Kriminalität der Mächtigen: (K)ein Thema für die Soziale Arbeit? In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2. Aufl., S. 310–323). Juventa.
- Jennissen, T. & Zech, L. (2022). Mythos »Clankriminalität«: Die Ethnisierung von Kriminalität. *CILIP*, 129(2), 3–12. <https://www.cilip.de/2022/08/12/mythos-clankriminalitaet-die-ethnisierung-von-kriminalitaet/>.
- Jobard, F. (2007). L'usage de la force par la police. In M. Cusson, B. Dupont & F. Lemieux (Hrsg.), *Traité de Sécurité Intérieure* (S. 530–540). Editions Hurtubise.
- Jobard, F. (2013). Zur politischen Theorie der Polizei. *Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, 13(1), 66–77.
- Jones-Brown, D. & Williams, J. M. (2021). Over-policing Black bodies: the need for multi-dimensional and transformative reforms. *Journal of Ethnicity in Criminal Justice*, 19(3–4), 181–187. <https://doi.org/10.1080/15377938.2021.1992326>.
- Kahn, K. B. (2017). What Influences Shooter Bias? The Effects of Suspect Race, Neighborhood, and Clothing on Decisions to Shoot. *Journal of Social Issues*, 73(4), 723–743. <https://doi.org/10.1111/josi.12245>.
- Kaminski, K. S. & Sporer, S. L. (2016). Sind Polizisten/-innen bessere Augenzeugen/-innen? Ein Vergleich zwischen Polizisten/-innen und Zivilpersonen hinsichtlich Beschreibungen und Identifizierungsaussagen. *Recht und Psychiatrie*, 34(1), 18–26.
- Koerner, S. & Staller, M. (2022). Eigensicherung, reflektiert. In M. Staller & S. Koerner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 947–958). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_51.
- KOP (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt). (2010). *Analysebericht der Berliner Initiativen »ReachOut« und »Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt – KOP« auf Grundlage der dokumentierten Berichte von Betroffenen im Zeitraum von 2000 bis August 2010 für das Land Berlin*. <https://kop-berlin.de/files/documents/Analysebericht.pdf>.

- KOP (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt). (2016). *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. edition assemblage.
- KOP (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt). (2018). *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2018*. <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>.
- Kant, M. (2000). Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung. Über das Problem einer zahlenmäßigen Erfassung. *CILIP*, 67(3), 20–27. <https://www.cilip.de/2000/12/09/ausmass-von-polizeiuebergriffen-und-ihre-sanktionierung-ueber-das-problem-einer-zahlenmaessigen-erfassung/>.
- Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. »Gefährliche Orte« im bundesweiten Vergleich. *Kriminologisches Journal*, 52(3), 191–209.
- Keitzel, S. & Belina, B. (2022). »Gefahrenorte«: Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördert. *Geographische Zeitschrift*, 110(4), 1–20. <https://doi.org/10.25162/gz-2022-0010>.
- Kelle, U. & Kluge, S. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92366-6>.
- Kemme, S., Clasen, J., Groß, E., Häfele, J., Kammigan, I., Taefi, A. & Zähringer, U. (2022). Auf steinigem Wegen oder wie das empirische Forschen über die Polizei erschwert wird. *Neue Kriminalpolitik*, 34(2), 140–158. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2022-2-140>.
- Kern, A. (2018). Die Polizei im Neoliberalismus. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 223–234). Campus.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht*. Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.
- Kiessler, L. (1984). *Recht und Gesellschaft: Einführung in die Rechtssoziologie*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-11248-8>.
- Klahm IV, C. F. & Tillyer, R. (2010). Understanding Police Use of Force: A Review of the Evidence. *Southwest Journal of Criminal Justice*, 7(2), 214–239.
- Klahm IV, C. F., Frank, J. & Brown, R. A. (2011). Police use of force: tales from another city. *Journal of Crime and Justice*, 34(3), 205–220. <https://doi.org/10.1080/0735648X.2011.609735>.
- Kleinig, G. (1982). Umriss zu einer Methodologie qualitativer Sozialforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 34(2), 224–253.
- Klukkert, A., Ohlemacher, T. & Feltes, T. (2009). Torn between two targets: German police officers talk about the use of force. *Crime, Law and Social Change*, 52(2), 181–206. <https://doi.org/10.1007/s10611-008-9178-5>.
- Kocher, E. (2021). Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. *Kritische Justiz*, 54(3), 268–283. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2021-3-268>.

- Koloma Beck, T. (2011). The Eye of the Beholder: Violence as a Social Process. *International Journal of Conflict and Violence*, 5(2), 345–356. <https://doi.org/10.4119/IJCV-2877>.
- Koloma Beck, T. (2017). (Staats-)Gewalt und Moderne Gesellschaft. Der Mythos vom Verschwinden der Gewalt. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67(4). <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240909/staats-gewalt-und-moderne-gesellschaft-der-mythos-vom-verschwinden-der-gewalt/#footnote-target-5>.
- König, D. & Müller, S. T. (2018). Einordnung des neuen § 114 StGB im bisherigen System der »Widerstandstaten«. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 13(3), 96–102.
- Kreissl, R. (2017). Menschenrechtskonforme Polizeiarbeit als Organisationsproblem – das Beispiel Österreich. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement* (S. 178–192). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-08926-9_9.
- Kretschmann, A. (2019). *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Velbrück Wissenschaft. <https://doi.org/10.5771/9783748901693>.
- Kreuter, F., Presser, S. & Tourangeau, R. (2008). Social Desirability Bias in CATI, IVR, and Web Surveys: The Effects of Mode and Question Sensitivity. *Public Opinion Quarterly*, 72(5), 847–865. <https://doi.org/10.1093/poq/nfn063>.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz* (2. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kruszynski, J. von (2016). Gewalt in der Fußballszene. Eine kritische Betrachtung der gegenseitigen Stigmatisierung von Fans und Polizei. *Kriminalistik*, 70(2), 141–143.
- Kuckartz, U. (2010). *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten* (3. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92126-6>.
- Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2008). *Qualitative Evaluation: Der Einstieg in die Praxis* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91083-3>.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2020). *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA: Schritt für Schritt*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31468-2>.
- Kühl, S. (2015). *Wenn die Affen den Zoo regieren: Die Tücken der flachen Hierarchien*. Campus.
- Künkel, J. (2014). Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 2(2), 77–90. <https://doi.org/10.36900/suburban.v2i2.138>.
- Lautenschlager, R. & Omori, M. (2018). Racial Threat, Social (Dis)organization, and the Ecology of Police: Towards a Macro-level Understanding of Police Use-of-force in Communities of Color. *Justice Quarterly*, 36(1), 1–22. <https://doi.org/10.1080/07418825.2018.1480792>.
- Lauth, H.-J., Pickel, G. & Pickel, S. (2015). Mikrobasierte Verfahren der Datenanalyse. In H.-J. Lauth, G. Pickel & S. Pickel (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft: Eine Einführung* (2. Aufl., S. 145–203). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-08636-7_5.
- Lee, C. (1995). Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung. *Soziale Probleme*, 6(1), 24–61. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247420>.

- Lehne, W. (2008). Polizeikriminalität, ein strafrechtliches Problem? In C. Prittwitz, L. Böllinger, M. Jasch, S. Krasmann, H. Peters, H. Reinke, D. Rzepka & K. F. Schumann (Hrsg.), *Kriminalität der Mächtigen* (S. 263–281). Nomos.
- Lempp, T., Glöckner, M., Krzywinski, N., Fischer, N., Zimmermann, H. & Tampe, K. (2018). Zur Relevanz von Geschlecht in einer Universität – der Feldzugang als Hürde und Erkenntnisquelle. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 19(3). <https://doi.org/10.17169/FQS-19.3.2906>.
- Lennon, G. (2022). Strategic Reviews. *CILIP*, 130(3), 41–50. <https://www.cilip.de/2022/12/01/strategic-reviews-zivilgesellschaftliche-polizeikontrolle-in-grossbritannien/>.
- Lersch, K. M., Bazley, T., Mieczkowski, T. & Childs, K. (2008). Police use of force and neighbourhood characteristics: an examination of structural disadvantage, crime, and resistance. *Policing & Society*, 18(3), 282–300. <https://doi.org/10.1080/10439460802091690>.
- Lersch, K. M. & Mieczkowski, T. (2005). Violent police behavior: Past, present, and future research directions. *Aggression and Violent Behavior*, 10(5), 552–568. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2004.10.002>.
- Littig, B. (2009). Interviews mit Experten und Expertinnen. Überlegungen aus geschlechtertheoretischer Sicht. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews: Theorie, Methoden, Anwendungsfelder* (3. Aufl., S. 181–196). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Litzcke, S. M. (2006). Attitudes and Emotions of German Police Officers towards the Mentally Ill. *International Journal of Police Science & Management*, 8(2), 119–132. <https://doi.org/10.1350/ijps.2006.8.2.119>.
- Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Campus.
- Lorei, C. (2012). Das sogenannte Jagdfieber als Erklärungsansatz für Polizeigewalt. In T. Ohlemacher & J.-T. Werner (Hrsg.), *Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte* (S. 129–142). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Lorei, C. (2020). *Kommunikation statt Gewalt* (2. Aufl.). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Lorei, C. (2022). Zur Vorbereitung auf Gewalt im Einsatz. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 733–753). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_39.
- Lorey, K. & Fegert, J. M. (2021). Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15(3), 239–247. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00670-z>.
- Louw, E., Trabold, L. & Mohrfeldt, J. (2016). Wenn alles anders bleibt – Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 30–47). edition assemblage.
- Luff, J., Schuster, V. & Röhm, C. (2018). *Konflikte im Polizeialltag – Eine Analyse von Beschwerden gegen Polizeibeamte und Körperverletzungen im Amt in Bayern*. Kriminologische For-

- schungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG). https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/kfg_konflikte_im_polizeialltag.pdf.
- Machura, S. (2018). Recht. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Lehrbuch. Grundbegriffe der Soziologie* (12. Aufl., S. 373–378). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20978-0_71.
- Maibach, G. (1996). *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag*. Rowohlt.
- Malthaner, S., Teune, S. & Ullrich, P. (2018). *Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017*. Institut für Protest- und Bewegungsforschung. https://g20.protestinstitut.eu/wpcontent/uploads/2018/09/Eskalation_Hamburg2017.pdf.
- Mann, S., Nolan, J. & Wellman, B. (2003). Sousveillance: Inventing and Using Wearable Computing Devices for Data Collection in Surveillance Environments. *Surveillance & Society*, 1(3), 331–355. <https://doi.org/10.24908/ss.vi13.3344>.
- Manzoni, P. (2003). *Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung: Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opferererfahrungen*. Rüegger.
- Manzoni, P. & Eisner, M. (2006). Violence Between the Police and the Public: Influences of Work-Related Stress, Job Satisfaction, Burnout, and Situational Factors. *Criminal Justice and Behavior*, 33(5), 613–645. <https://doi.org/10.1177/0093854806288039>.
- Martin, R. (2022). Righting the Police: How do Officers Make Sense of Human Rights? *The British Journal of Criminology*, 62(3), 551–567. <https://doi.org/10.1093/bjc/azab067>.
- Mattutat, L. (2016). Das Problem der Unbestimmtheit des Rechts: Konsequenzen für die theoretische und die praktische Rechtskritik. *Kritische Justiz*, 49(4), 496–508. <http://www.jstor.org/stable/44078383>.
- Mayring, P. & Fenzl, T. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 691–706). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_43.
- McElvain, J. P. & Kposowa, A. J. (2004). Police officer characteristics and internal affairs investigations for use of force allegations. *Journal of Criminal Justice*, 32(3), 265–279. <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2004.02.006>.
- McElvain, J. P. & Kposowa, A. J. (2008). Police Officer Characteristics and the Likelihood of Using Deadly Force. *Criminal Justice and Behavior*, 35(4), 505–521. <https://doi.org/10.1177/0093854807313995>.
- McGinley, A. C. (2015). Policing and the Clash of Masculinities. *Howard Law Journal*, 59(1), 221–270. <https://scholars.law.unlv.edu/facpub/1010>.
- Mead, G. H. (1934). *Mind, Self and Society*. University of Chicago Press.
- Messer, S. (2009). *Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen: Eine kriminalsoziologische Untersuchung*. Nomos.
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441–471). Westdeutscher Verlag.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2010). ExpertInneninterview: Zur Rekonstruktion spezialisierter Sonderwissens. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Ge-*

- schlechterforschung* (3. Aufl., S. 376–379). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_44.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews: Theorie, Methoden, Anwendungsfelder* (3. Aufl., S. 35–60). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mey, G. & Mruck, K. (2011). Qualitative Interviews. In G. Naderer & E. Balzer (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis: Grundlagen, Methoden und Anwendungen* (2. Aufl., S. 257–288). Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-8349-6790-9_14.
- Meyer, H. (2021). Forschung zu Polizeigewalt in Deutschland: Potenziale entfalten mithilfe der US-amerikanischen use of force Forschung. *Kriminologisches Journal*, 53(2), 121–135.
- Meyer, H.-J. (2020). Hermeneutik und Rechtswissenschaft: Georg Gadamer und Josef Esser. *Rechtsphilosophie*, 6(1), 59–71. <https://doi.org/10.5771/2364-1355-2020-1>.
- Möning, U. (2022). Das Strafverfahren und die Beteiligten. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2. Aufl., S. 212–226). Beltz Juventa.
- Mulcahy, A. (1995). »Headhunter« or »Real Cop«? Identity in the World of Internal Affairs Officers. *Journal of Contemporary Ethnography*, 24(1), 99–130. <https://doi.org/10.1177/089124195024001004>.
- Müller, M.-M. (2014). Polizieren als (post-)koloniale Praxis: Einsichten für eine kritische Polizeiforschung. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 2(2), 71–76. <https://doi.org/10.36900/suburban.v2i2.137>.
- Müller, S. (2014). Wie (un-)kontrolliert ist die Gewalt der Polizei? *Betrifft Justiz*, 30(119), 133–137.
- Müller, U. A. C. (2016). Recht als Graswurzelpraxis: Die Notwendigkeit von Praxisbeobachtung für Kritik und von Recht für emanzipatorische Gesellschaften. *Kritische Justiz*, 49(4), 509–519. <http://www.jstor.org/stable/44078384>.
- Muschalek, M. (2019). *Violence as usual: Policing and the Colonial State in German Southwest Africa*. Cornell University Press.
- Nagin, D. S. & Telep, C. W. (2017). Procedural Justice and Legal Compliance. *Annual Review of Law and Social Science*, 13(1), 5–28. <https://doi.org/10.1146/annurev-lawsocsci-110316-113310>.
- Nassauer, A. (2013). *Violence in demonstrations: A comparative analysis of situational interaction dynamics at social movement protests* [Dissertation]. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Nassauer, A. (2019). *Situational Breakdowns: Understanding Protest Violence and Other Surprising Outcomes*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190922061.001.0001>.
- Neuber, A. (2022). Der Zusammenhang von Devianz und Geschlecht – eindeutig mehrdeutig. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2. Aufl., S. 111–127). Beltz Juventa.
- Neuwald, N. (2022). Zwangsanwendung durch die Polizei – Der unmittelbare Zwang aus der Perspektive des Rechts. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxis-*

- erfahrungen (S. 523–538). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_28.
- New Zealand Police. (2020). *Tactical Options Research Report* (Annual Report Nr. 9). Response and Operations: Research and Evaluation (RORE). www.police.govt.nz/about-us/publication/tactical-options-research-reports.
- Nickolaus, C. (2019). *Ankereffekte im Strafprozess*. Nomos.
- Niehaus, S. (2008). Glaubwürdigkeitsattribution. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 497–506). Hogrefe.
- Nisbett, R. E. & DeCamp Wilson, T. (1977). The Halo Effect: Evidence for Unconscious Alteration of Judgments. *Journal of Personality and Social Psychology*, 35(4), 250–256. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.35.4.250>.
- Ohlemacher, T., Feltes, T. & Klukkert, A. (2008). Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte. Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 20–29.
- Ohlemacher, T. & Werner, J.-T. (2012). *Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Opitz, B. (1993). Ausbildung und »Praxis-Schock« – Mißverhältnis zwischen Berufserwartung, Ausbildung und Berufsalltag. *CILIP*, 46(3), 42–47. <https://www.cilip.de/1993/12/24/ausbildung-und-praxis-schock-missverhaeltnis-zwischen-berufserwartung-ausbildung-und-berufsalltag/>.
- Ouellet, M., Hashimi, S., Gravel, J. & Papachristos, A. V. (2019). Network exposure and excessive use of force. *Criminology & Public Policy*, 18(3), 675–704. <https://doi.org/10.1111/1745-9133.12459>.
- Ovens, C. (2017). Filterblasen – Ausgangspunkte einer neuen, fremdverschuldeten Unmündigkeit? *kommunikation@gesellschaft*, 18(2), 1–25. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/51482>.
- Paoline, E. A. & Terrill, W. (2007). Police Education, Experience, and the Use of Force. *Criminal Justice and Behavior*, 34(2), 179–196. <https://doi.org/10.1177/0093854806290239>.
- Paoline, E. A. & Terrill, W. (2011). Police use of force: varying perspectives. *Journal of Crime and Justice*, 34(3), 159–162. <https://doi.org/10.1080/0735648X.2011.613157>.
- Paoline, E. A., Terrill, W. & Somers, L. J. (2021). Police Officer Use of Force Mindset and Street-Level Behavior. *Police Quarterly*, 24(4), 547–577. <https://doi.org/10.1177/1098611211025523>.
- Paoline, E. A., Gau, J. M. & Terrill, W. (2016). Race and the Police Use of Force Encounter in the United States. *The British Journal of Criminology*, 58(1), 54–74. <https://doi.org/10.1093/bjc/azw089>.
- Paulhus, D. L. (2002). Socially desirable responding: The evolution of a construct. In H. I. Braun, D. N. Jackson, D. E. Wiley & S. Messick (Hrsg.), *The role of constructs in psychological and educational measurement* (S. 49–69). Lawrence Erlbaum.
- Penrod, J., Preston, D. B., Cain, R. E. & Starks, M. T. (2003). A discussion of chain referral as a method of sampling hard-to-reach populations. *Journal of transcultural nursing: official journal of the Transcultural Nursing Society*, 14(2), 100–107. <https://doi.org/10.1177/1043659602250614>.

- Peters, H. (2008). Die Kriminalität der Mächtigen in der Kriminologie. Eine definitionstheoretische Kritik. In C. Prittwitz, L. Böllinger, M. Jasch, S. Krasmann, H. Peters, H. Reinke, D. Rzepka & K. F. Schumann (Hrsg.), *Kriminalität der Mächtigen* (S. 296–305). Nomos.
- Pichl, M. (2014). Zur Entgrenzung der Polizei — eine juristische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 97(3), 249–266. <http://www.jstor.org/stable/43265108>.
- Pichl, M. (2018). Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhängen. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 101–118). Campus.
- Pilone, L. (2022). Polizei und Rassismus in Deutschland: Eine historische Genese. In E. Roldán Mendivil & B. Sarbo (Hrsg.), *Die Diversität der Ausbeutung: Zur Kritik des herrschenden Antirassismus* (S. 121–139). Dietz.
- Piza, E. L., Connealy, N. T., Sytsma, V. A. & Chillar, V. F. (2023). Situational factors and police use of force across micro-time intervals: A video systematic social observation and panel regression analysis. *Criminology*, 61(1), 74–102. <https://doi.org/10.1111/1745-9125.12323>.
- Plümecke, T. & Wilopo, C. S. (2019). Die Kontrolle der »Anderen«: Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 139–154). transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839441459-008>.
- Polizei NRW. (2022). *Rahmenkonzeption Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen*. Landesarbeitsgruppe Führungsstrategie der Polizei NRW. https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/202202_rahmenkonzeption-verantwortliche-wahrnehmung-von-fuehrung.pdf.
- Pötzschke, S. & Weiß, B. (2021). *Realizing a Global Survey of Emigrants through Facebook and Instagram*. OSF Preprints. <https://doi.org/10.31219/osf.io/y36vr>.
- Prätor, S. (2014). Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz. In D. Pollich & S. Eifler (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität: Methodologische und methodische Grundlagen* (S. 31–65). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18994-9_3.
- Prenzler, T., Porter, L. & Alpert, G. P. (2013). Reducing police use of force: Case studies and prospects. *Aggression and Violent Behavior*, 18(2), 343–356. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2012.12.004>.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2021). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5. Aufl.). De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110710663>.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2022). Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 123–142). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_7.
- Puschke (2014). Gewalt und Widerstand gegen Polizeibeamte – Befunde und Diskurs. *Neue Kriminalpolitik*, 26(1), 28–41. <https://www.jstor.org/stable/26422646>.

- Puschke, J. & Fett, P. (2022). Jugendlicher Widerstand gegen Vollstreckungspersonen – Zur jugendgemäßen Anwendung der §§ 113 ff. StGB. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 33(2), 92–100.
- Raab, G., Unger, A. & Unger, F. (2010). *Marktpsychologie: Grundlagen und Anwendung* (3. Aufl.). Gabler.
- Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019). *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA: Text, Audio und Video*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2>.
- Rafiq, A. (2020). *Maskulinität in der Diaspora ver/lernen*. <https://jeem.me/de/gender-und-sexualit%C3%A4t/ali-rafiq/maskulinit%C3%A4t-der-diaspora-verlernen>.
- Redaktion Fachdienst Strafrecht (2023). *Hessen richtet Sonderdezernate für Straftaten gegen Amtssträger ein*. Fachdienst Strafrecht, Aktuelle Nachrichten, Ausgabe 02 vom 26.01.2023. Beck-online.
- Reemtsma, J. P. (2013). *Vertrauen und Gewalt: Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne* (2. Aufl.). Hamburger Edition.
- Regler, A. (2016). Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten. Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (4), 49–61. http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_F.
- Reicher, S., Stott, C., Drury, J., Adang, O., Cronin, P. & Livingstone, A. (2007). Knowledge-Based Public Order Policing: Principles and Practice. *Policing: A Journal of Policy and Practice*, 1(4), 403–415. <https://doi.org/10.1093/police/pam067>.
- Reichertz, J. (2022). Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 69–86). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_4.
- Remster, B., Smith, C. M. & Kramer, R. (2022). Race, Gender, and Police Violence in the Shadow of Controlling Images. *Social Problems*, Artikel spac018. <https://doi.org/10.1093/socpro/spac018>.
- Reuter, J. (2014). *Polizei und Gewalt. Eine handlungstheoretische Rekonstruktion polizeilicher Konfliktarbeit*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Rinn, M., Wehrheim, J. & Wiese, L. (2020). Kein Einzelfall. *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 8(1/2), 263–276. <https://doi.org/10.36900/suburban.v8i1/2.556>.
- Rommerspacher, B. (1998). *Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht* (2. Aufl.). Orlanda-Frauenverlag.
- Rommerspacher, B. (2009). Was ist eigentlich Rassismus? In C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismustheorie und -forschung* (Bd. 1, S. 25–38). Wochenschau.
- Rossler, M. T. & Terrill, W. (2017). Mental Illness, Police Use of Force, and Citizen Injury. *Police Quarterly*, 20(2), 189–212. <https://doi.org/10.1177/1098611116681480>.
- Sack, F. (2014). *Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft: Ausgewählte Texte*. Beltz Juventa.
- Sauerbaum, A. (2009). Interaktion und Kommunikation zwischen Polizei und Migranten: Die Polizeiausbildung in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand. In K. Liebl (Hrsg.), *Studien zur Inneren Sicherheit. Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 77–90). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91467-1_5.

- Schade, S. (2022). Die Struktur polizeilicher Leistung: Von den polizeilichen Meisterlehren zum evidenzbasierten Polizeitraining. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 77–100). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_5.
- Schäfer, M. (2021). *Polizist*in werden – Polizist*in sein*. Universitätsverlag Göttingen. <https://doi.org/10.17875/gup2021-1579>.
- Scharlau, M. & Witt, P. M. (2019). Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. *Deutsches Polizeiblatt*, 37(3), 27–19.
- Scheerer, S. (1993). Kriminalität der Mächtigen. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch* (3. Aufl., S. 246–249). C.F. Müller.
- Scherr, A. (2009). Rassismus oder Rechtsextremismus? Annäherung an eine vergleichende Betrachtung zweier Paradigmen jenseits rhetorischer Scheinkontroversen. In C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismustheorie und -forschung* (Bd. 1, S. 75–97). Wochenschau.
- Scherr, A. (2016). *Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen*. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen/>.
- Schiemann, A. (2017). Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften. *Neue Juristische Wochenschrift*, 70(26), 1846–1849.
- Schiemann, A. (2022). MEGAVO-Studie: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten. In D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement* (S. 1–13). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34394-1_28-1.
- Schlun, T. (2018). *Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – eine empirische Analyse*. Peter Lang.
- Schlüter, S. & Schoenes, K. (2016). Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz. *Movements*, 2(1), 199–210.
- Schmalzl, H. P. (2011). Irrungen und Erkenntnisse der Polizei in ihrem Bemühen um Deeskalation im Protestgeschehen. *Deutsches Polizeiblatt*, 29(5), 8–10.
- Schmalzl, H. P. (2017). Was ist Einsatzkompetenz, wozu braucht man sie und wie lässt sie sich fördern? In A. Fischbach, P. W. Lichtenhaler, J. Boltz & H. P. Schmalzl (Hrsg.), *Erfolgreich im Einsatz. Zur Psychologie der polizeilichen Einsatzbewältigung* (S. 9–30). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schmidt, S. (2022). *Affekt und Polizei: Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839462416>.
- Schnell, C. & Schäfer, C. (2019). Professionell (statt) repressiv? Akademisierung der Polizei zwischen Reflektivitätsgewinn und Sicherheitsillusionen. *Die Hochschule: Journal für Wissenschaft und Bildung*, 28(2), 78–90. <https://doi.org/10.25656/01:21715>.
- Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schöne, M. (2013). *Einer von uns — Familiensinn im Feld Polizei*. Ascherslebener Manuskripte. Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

- Schreier, M. (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 15(1). <https://doi.org/10.17169/fqs-15.1.2043>.
- Schroth, K. & Fereidooni, K. (2021). »Racial Profiling möchte ich da gar nicht groß negieren oder von der Hand weisen!« Rassismus und Polizeiarbeit.: Eine qualitative Studie zu rassismuselevanten Erklärungs- und Handlungsmustern von Polizist*innen in NRW. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 39–52.
- Schütte, M. (2014). Bürgerpolizei und Fehlerkultur – Wege in ein praxisnahes Fehlermanagement. *Die Polizei*, 105(11), 311–322.
- Schweizer, M. D. (2005). *Kognitive Täuschungen vor Gericht. Eine empirische Studie* [Dissertation]. Universität Zürich. <https://doi.org/10.5167/uzh-165152>.
- Sehl, M. (2021). *Darf man Polizeieinsätze filmen?* Legal Tribune Online (LTO). <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/smartphone-polizei-beamte-einsatz-filmen-tonstaatsanwaltschaft-201-stgb-bverfg/>.
- Seidensticker, K. (2019). Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, (3), 78–91. https://doi.org/10.7396/2019_3_G.
- Seidensticker, K. (2021). *Ordnungen der Polizei: Die Konstruktion von Männlichkeiten in der Alltagsorganisation*. Vossenkühl Scriptum.
- Seigel, M. (2018). *Violence work: State power and the limits of police*. Duke Universities Press.
- Silver, J. R., Roche, S. P., Bilach, T. J. & Bontrager Ryon, S. (2017). Traditional Police Culture, Use of Force, and Procedural Justice: Investigating Individual, Organizational, and Contextual Factors. *Justice Quarterly*, 34(7), 1272–1309. <https://doi.org/10.1080/07418825.2017.1381756>.
- Singelstein, T. (2003). Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86(1), 1–30. <https://doi.org/10.1515/mks-2003-0003>.
- Singelstein, T. (2009). *Diskurs und Kriminalität: Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung*. Duncker & Humblot. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52997-1>.
- Singelstein, T. (2010). Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. *CILIP*, 95(1), 55–62. <https://www.cilip.de/2010/02/07/polizisten-vor-gericht-straftverfahren-wegen-koerperverletzung-im-amt/>.
- Singelstein, T. (2014). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Neue Kriminalpolitik*, 26(1), 15–27. <https://www.jstor.org/stable/26422645>.
- Singelstein, T. (2016). Confirmation Bias – Die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren. *Strafverteidiger*, 36(12). <https://doi.org/10.1515/stv-2016-1206>.

- Singelstein, T. (2019). *Strafbare Strafverfolgung: Voraussetzungen und Grenzen der Strafbarkeit von Amtsträgern sowie von strafprozessualen Amtsbefugnissen gemäß dem Prinzip der Prozessrechtsakzessorietät*. Nomos. <http://dx.doi.org/10.5771/9783845277752>.
- Singelstein, T. & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie: Eine Grundlegung* (8. Aufl.). utb.
- Singelstein, T. & Puschke, J. (2011). Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. *Neue Juristische Wochenschrift*, 64(48), 3473–3477.
- Skogan, W. G. (1984). Reporting Crimes to the Police: The Status of World Research. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 21(2), 113–137. <https://doi.org/10.1177/0022427884021002003>.
- Smith, B. W. & Holmes, M. D. (2014). Police Use of Excessive Force in Minority Communities. A Test of the Minority Threat, Place and Community Accountability Hypotheses. *Social Problems*, 61(1), 83–104. <https://doi.org/10.1525/sp.2013.12056>.
- Smith, G. (2009). Why Don't More People Complain against the Police? *European Journal of Criminology*, 6(3), 249–266. <https://doi.org/10.1177/1477370809102167>.
- Spivak, G. C. (1985). The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives. *History and Theory*, 24(3), 247–272.
- Staats, C., Capatosto, K., Tenney, L. & Mamo, S. (2017). *State of the Science: Implicit Bias Review 2017 Edition*. Kirwan Institute for the Study of Race and Ethnicity. The Ohio State University. <http://kirwaninstitute.osu.edu/wp-content/uploads/2017/11/2017-SOTS-final-draft-02.pdf>.
- Staller, M., Koerner, S. & Heil, V. (2022). Guardian oder Warrior? Überlegungen zu polizeilichen Grundeinstellungen. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 203–221). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_11.
- Statistisches Bundesamt. (2019). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1, Reihe 2.2*. https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00124145.
- Statistisches Bundesamt. (2022a). *Statistik über die Staatsanwaltschaften 2021, Fachserie 10, Reihe 2.6*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260217004.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt. (2022b). *Statistik über die Strafverfolgung 2021, Fachserie 10, Reihe 3*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217005.xlsx?__blob=publicationFile.
- Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 300–310). Hogrefe.
- Stelter, M., Essien, I., Rohmann, A., Degner, J. & Kemme, S. (2023). Shooter biases and stereotypes among police and civilians. *Acta psychologica*, 232, Artikel 103820. <https://doi.org/10.1016/j.actpsy.2022.103820>.

- Stoughton, S. W., Noble, J. J. & Alpert, G. P. (2020). *Evaluating police uses of force*. New York: University Press.
- Sturm, M. & Ellinghaus, C. (2002). Zwischen Imagepflege und Gewalt. Polizeistrategien gegen Demonstrationen. *CILIP*, 72(2), 23–30. <https://www.cilip.de/2002/08/26/zwischen-imagepflege-und-gewalt-polizeistrategien-gegen-demonstrationen/>.
- Sunshine, J. & Tyler, T. R. (2003). The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing. *Law & Society Review*, 37(3), 513–548. <http://www.jstor.org/stable/1555077>.
- Supik, L. (2017). Statistische Sichtbarkeit und Diskriminierungsrisiko – Rassismus messen, aber wie? In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *10 Jahre Diskriminierungsschutz in Deutschland* (S. 43–48). https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/10_jahre_agg_pdf_04_2017.pdf.
- Terrill, W. (2005). Police use of Force: A transactional Approach. *Justice Quarterly*, 22(1), 107–138. <https://doi.org/10.1080/0741882042000333663>.
- Terrill, W. & Reisig, M. (2003). Neighbourhood Context and Police Use of Force. *The Journal of Research on Crime and Delinquency*, 40(3), 291–321.
- Tetens, H. (2019). Die Wahrheit ist nicht relativ, aber die Welt ist aspektisch. Über die Vereinbarkeit von Realismus und Perspektivismus. In H. von Sass (Hrsg.), *Perspektivismus: Neue Beiträge aus der Erkenntnistheorie, Hermeneutik und Ethik* (S. 77–91). Felix Meiner.
- Theune, L. (2020). *Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren*. Nomos.
- Thiel, M. (2022). Die Verzahnung von Recht und Einsatzlehre im Kontext der polizeilichen Aufgabenerfüllung. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 755–769). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_40.
- Thielsch, M. T. & Weltzin, S. (2012). Online-Umfragen und Online-Mitarbeiterbefragungen. In M. T. Thielsch & T. Brandenburg (Hrsg.), *Praxis der Wirtschaftspsychologie II* (S. 109–127). MV-Wissenschaft.
- Thompson, V. (2018). »There is no justice, there is just us!«: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Campus.
- Tolliver, W. F., Hadden, B. R., Snowden, F. & Brown-Manning, R. (2016). Police killings of unarmed Black people: Centering race and racism in human behavior and the social environment content. *Journal of Human Behavior in the Social Environment*, 26(3–4), 279–286. <https://doi.org/10.1080/10911359.2015.1125207>.
- Tourangeau, R. & Yan, T. (2007). Sensitive questions in surveys. *Psychological bulletin*, 133(5), 859–883. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.133.5.859>.
- Tränkle, S. (2014). »Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg« — Polizeiliche Strategien der Juridifizierung von Widerstands-Delikten. In M. A. Niggel & L. Marty (Hrsg.), *Risiken der Sicherheitsgesellschaft: Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik* (S. 464–476). Forum Verlag Godesberg.
- Tränkle, S. (2015). Der Topos des Widerstandsbeamten als verdichtete Selbstkritik der Polizei. In B. Frevel & R. Behr (Hrsg.), *Die kritisierte Polizei* (S. 142–163). Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Tränkle, S. (2017). »Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen« – Widerstandslagen als Testfall für die Legitimität polizeilicher Maßnahmen. In B. Frevel & M. Wendekamp (Hrsg.), *Studien zur Inneren Sicherheit. Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (S. 31–46). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13435-8_3.
- Tränkle, S. (2020). Autoritätserhalt um jeden Preis? Was Streifenbeamt_innen bewegt, bei drohenden Widerstandslagen auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols zu verzichten und Handlungsspielräume zur Deeskalation zu nutzen. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung: Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts* (S. 143–164). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_7.
- Trübner, M. & Schmies, T. (2022). Befragung von speziellen Populationen. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 1231–1245). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_84.
- Tyler, T. R. (2004). Enhancing Police Legitimacy. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 593(1), 84–99. <https://doi.org/10.1177/0002716203262627>.
- Ullenboom, D. (2019). Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts? *Neue Juristische Wochenschrift*, 72(43), 3108–3112.
- Ullrich, P. (2006). Das explorative ExpertInneninterview: Modifikationen und konkrete Umsetzung der Auswertung von ExpertInneninterviews nach Meuser/Nagel. In D. Kuring, T. Engartner & T. Teubl (Hrsg.), *Die Transformation des Politischen. Analysen, Deutungen und Perspektiven* (S. 100–109). Dietz.
- Ullrich, P. (2018). *Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung*. Technische Universität Berlin. <https://doi.org/10.14279/depositonce-9981>.
- Ullrich, P., Knopp, P. & Teune, S. (2018). *Die Gewalteskalation analysieren. Theoretische Hintergründe und Forschungsansatz von »Mapping #NoG20«*. <https://g20.protestinstitut.eu/forschungsansatz>.
- Volbert, R. (2008). Suggestion. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 331–341). Hogrefe.
- Vom Schemm, K. & Köhnken, G. (2008). Voreinstellungen und das Testen sozialer Hypothesen im Interview. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Bd. 9. Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 322–330). Hogrefe.
- Walsh, J. (2019). Countersurveillance. In M. Deflem (Hrsg.), *The Handbook of Social Control* (S. 374–388). Wiley Blackwell.
- Walter, B. (2022). Schutz von Hinweisgebern — eine Aufforderung zu mehr Zivilcourage. *Deutsches Polizeiblatt*, 40(3), 24–25.
- Weber, M. (1926). *Politik als Beruf*. Duncker & Humblot.
- Wegner, M., Heil, M. & Schiemann, A. (2021). Forschungsprojekt »Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe«. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 3(1), 40–53. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2021.1.3>.
- Wehrheim, J. (2014). Definitionsmacht und Selektivität in Zeiten neuer Kontrolltechnologien. In H. Schmidt-Semisch & H. Hess (Hrsg.), *Die Sinnprovinz der Kriminalität. Zur*

- Dynamik eines sozialen Feldes* (S. 137–153). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-03479-5_8.
- Weißmann, M. (2023). *Organisiertes Misstrauen und ausdifferenzierte Kontrolle*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39227-7>.
- Wetzler, S. (2022). Kampfkunst-Mythen im Einsatztraining. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 101–119). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_6.
- Wiendieck, G., Kattenbach, R., Schönhoff, T., Wiendieck, J., Ferring, M. & Hall, R. (2002). *POLIS – Polizei im Spiegel*. Fernuniversität Hagen.
- Winkler, M. & Sauer, L. (2022). »Clankriminalität« in Lagebildern – unklare Definitionen, eindeutiger Rassismus. *CILIP*, 129(2), 30–39. <https://www.cilip.de/2022/08/12/clankriminalitaet-in-lagebildern-unklare-definitionen-eindeutiger-rassismus/>.
- Wittmann, L. (2021). Braucht die Polizei multiprofessionelle Ansätze für die Interaktion mit psychisch erkrankten Menschen? *Polizei & Wissenschaft*, (1), 24–29.
- Wittmann, L., Bloß, F. & Posch, L. (2020). Polizeiliche Interaktionen mit verhaltensauffälligen Personen: Häufigkeit, Einsatzanlass und Gefährdungsaspekte. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 58–67.
- Wittmann, L. & Groen, G. (2021). Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive. *Psychiatrische Praxis*, 48(1), 31–36. <https://doi.org/10.1055/a-1190-7598>.
- Zaiser, B., Staller, M. & Koerner, S. (2022). Polizeiliche Kommunikationsfähigkeit und de- eskalative Handlungskompetenz – Grundlagen und Potenzial des Einsatztrainings. In M. Staller & S. Körner (Hrsg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen* (S. 279–295). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9_15.
- Zdun, S. (2010). Doing Social Problems der Polizei im Straßenkulturmilieu. In A. Groenemeyer (Hrsg.), *Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten* (S. 246–271). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92310-9_10.
- Žižek, S. (2020). *Weniger als nichts: Hegel und der Schatten des dialektischen Materialismus* (2. Aufl.). Suhrkamp.
- Zuckerhut, P. (2010). Von der Gewaltdebatte in Anthropologie und Sozialwissenschaften hin zu einer feministischen Analyse geschlechtlich konnotierter Gewalt. *Zeitschrift für Ethnologie*, 135(2), 275–304. <http://www.jstor.org/stable/25843227>.
- Zühlke, D. (2021a). Die Strafbarkeit von Polizeibeamt*innen wegen des rechtswidrigen Untersagens von Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen. *Neue Kriminalpolitik*, 33(3), 350–363. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-3-350>.
- Zühlke, D. (2021b). Polizeiliche Fehlerkultur – Progressivität im strafrechtlichen Korsett? *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 6(4), 238–244. <https://doi.org/10.20375/0000-000E-6324-A>.
- Züll, C. (2015). *Offene Fragen*. GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften (GESIS Survey Guidelines). https://doi.org/10.15465/gesis-sg_002.

Zum-Bruch, E. I. (2019). *Polizeiliche pro-organisationale Devianz: Eine Typologie*. Springer VS.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-27505-1>.